

Evaluationsstudie über die Auswirkungen der Neuregelungen des KindRÄG 2001, insbesondere der Obsorge beider Eltern

zu BMJ-B4.440.6/0001-I 1/2004

AutorInnen

Eltern-Kind-Untersuchung:

Arbeitsgemeinschaft psychoanalytische Pädagogik (APP)

Univ.-Doz. Dr. Helmuth Figdor und Mag. Judit Barth-Richtarz

unter Mitarbeit von

Mag. Natascha Almeder, Mag. Thomas Feurle, Mag. Alexandra Horak,

Mag. Barbara Lehner, Mag. Barbara Neudecker und Mag. Thomas Wenter

Berufsgruppenuntersuchung:

Europäisches Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung (EZ)/

Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS)

Dr. Mag. Renate Kränzl-Nagl und Dr. Christa Pelikan

Unter Mitarbeit von

Univ.-Doz. Dr. Arno Pilgram, Dr. Mag. Ulrike Zartler

Statistische Auswertung:

Europäisches Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung (EZ)

Herbert Gluske

Erstellung und Redaktion des Schlussberichts

Arbeitsgemeinschaft psychoanalytische Pädagogik (APP)

Univ.-Doz. Dr. Helmuth Figdor und Mag. Judit Barth-Richtarz

Danksagung

Die vorliegende Evaluationsstudie zum KindRÄG 2001 wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz durchgeführt. Unser Dank gilt den für die Ausschreibung und Abwicklung des Projekts verantwortlichen Vertretern des BMJ SC Dr. Gerhard Hopf (Leiter der Zivilrechtssektion im BMJ), LStA Dr. Michael Stormann (Leiter der Legislativabteilung für Familienrecht) und Mag. Michael Reiter (Richter und Referent in der Legislativabteilung für Familienrecht), die uns während der gesamten Laufzeit des Projekts nicht nur in vielerlei Hinsicht unterstützen, sondern uns auch Vertrauen und Wertschätzung entgegenbrachten.

Eine wichtige Stütze bei der Entwicklung und Durchführung der Studie war das vom BMJ eingerichtete Konsultativgremium, bestehend aus mit der Thematik vertrauten RechtsanwältInnen, FamilienrichterInnen und VertreterInnen des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, der Jugendwohlfahrt und des Bundesverbands für Psychotherapie sowie der Justizverwaltung. Ihre Mitwirkung am Projekt erleichterte nicht nur manche organisatorischen Abläufe, sondern stellte insbesondere inhaltlich ein wichtiges Korrektiv dar.

Bedanken möchten wir uns weiters bei allen MitarbeiterInnen des Projekts, die ihre Arbeit unter großem zeitlichem Druck bewältigen mussten.

Zu großem Dank verpflichtet sind wir nicht zuletzt all jenen Eltern, Kindern, Jugendlichen und VertreterInnen der befragten Berufsgruppen, die uns ihre persönlichen und beruflichen Erfahrungen in zahlreichen Gesprächen sowie durch die Beantwortung unserer Fragebögen zur Verfügung stellten. Ihre große Offenheit und Bereitschaft, uns oft viele Stunden ihrer Zeit zur Verfügung zu stellen, erfüllte uns mit Hochachtung und Dankbarkeit. Die Vielfalt und Fülle des so gesammelten Materials hat einen unschätzbareren Wert für die wissenschaftliche Forschung in diesem Bereich. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse können Verantwortlichen in Politik, Justiz und Beratung helfen, förderliche Rahmenbedingungen für Eltern und Kinder nach einer Scheidung zu schaffen.

Projektbericht

TEIL 1: ZIELE DES KINDSCHAFTSRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZES 2001 UND DIE SICH DARAUS ERGEBENDEN ZENTRALEN FORSCHUNGSFRAGEN DER EVALUATIONSSTUDIE	8
1. Ziele des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001.....	8
2. Zentrale Forschungsfragen.....	13
2.1. Zentrale Forschungsfragen der Eltern-Kind-Untersuchung und ihre theoretische Begründung.....	15
2.2. Zentrale Forschungsfragen der Berufsgruppenuntersuchung.....	20
TEIL 2: FORSCHUNGSDESIGN UND METHODIK	22
1. Gesamtdesign der Studie.....	22
1.1. Untersuchungszeitraum	22
1.2. Projektteile	22
1.3. Beirat	22
1.4. Projektbericht	23
2. Design der Eltern-Kind-Untersuchung.....	23
2.1. Theoretische Vorüberlegungen	23
2.1.1. Untersuchungsinhalte zu den Auswirkungen auf das Familienklima, also hinsichtlich Kommunikation, Kooperation, Konflikte, Konfliktbewältigung und Entscheidungsfindung	23
2.1.2. Untersuchungsinhalte zur Auswirkung der Obsorgeform auf die Beziehung zum Elternteil, bei dem das Kind nicht hauptsächlich lebt.....	25
2.2.3. Untersuchungsinhalte zur Auswirkung der Obsorgeform auf die Beziehung zu jenem Elternteil, bei dem sich das Kind hauptsächlich aufhält	26
2.2. Die Fragebogenerhebung	32
2.2.1. Entwicklung der Fragebögen.....	32
2.2.2. Durchführung der Fragebogenerhebung und Rücklauf	33
2.2.3. Datenerfassung und Auswertung.....	34
2.3. Die qualitative Untersuchung von Familien in der Nach-Scheidungsphase	35
2.3.1. Tiefeninterviews mit Eltern	35
2.3.1. Qualitative Untersuchung der Kinder.....	36
3. Design der Berufsgruppenuntersuchung.....	37
3.1. Die Fragebogenerhebung	38
3.1.1. Entwicklung der Fragebögen.....	38
3.1.3. Datenerfassung und Auswertung.....	43
3.2. Stellungnahmen der Kinder- und Jugendanwaltschaften und der Frauenhäuser.....	43
3.2.1. Inhaltliche Konzeption der Ersuchen um Stellungnahmen.....	43
3.2.2. Aussendung der Ersuchen und Rücklauf der Stellungnahmen.....	44
3.2.3. Auswertung der Stellungnahmen.....	45
3.3. Qualitative Interviews mit RichterInnen	46

3.3.1. Entwicklung des Interviewleitfadens.....	46
3.3.2. Durchführung und Erfassung der Interviews.....	46
3.3.3. Auswertung der Interviews.....	47
TEIL 3: ERGEBNISSE DER STUDIE.....	48
Vorbemerkungen.....	48
1. Hypothesen zur Annahme des Modells der Obsorge beider Eltern	48
2. Hypothesen zur den Auswirkungen der Obsorge beider Eltern.....	50
3. Anmerkungen zur Darstellung.....	53
1. Die Annahme des Modells der Obsorge beider Eltern (ObE)	54
1.1. Die Annahme der ObE durch die von der Scheidung betroffenen Eltern	54
1.1.1. Zum Vorkommen der ObE im Verhältnis zur alleinigen Obsorge eines Elternteiles (aO)	54
1.1.2. Zur inhaltlichen Annahme der gesetzlichen Möglichkeit der ObE durch betroffene Eltern.....	57
1.1.3. Zum Einfluss des Konfliktneivaus der Eltern auf die Entscheidung für die ObE.....	65
1.1.4. Initiative zur ObE	71
1.1.5. Zur Ausübung von Druck eines Elternteiles auf den anderen bei der Entscheidung zur ObE	73
1.1.6. Zum Einfluss des Trennungs- bzw. Scheidungserlebens der Eltern auf die Obsorgeentscheidung.....	81
1.1.7. Der Informationsstand der befragten Eltern über die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der ObE.....	90
1.1.8. Zum Einfluss von Beratung auf die Obsorgeentscheidung	103
1.1.9. Zum Einfluss soziodemographischer Faktoren auf die Obsorgeentscheidung	117
1.1.10. Beweggründe für die Vereinbarung der Obsorge beider Eltern bzw. der Alleinobsorge eines Elternteiles	126
1.1.11. Fallbeispiele.....	144
1.2. Die Annahme der ObE durch die Berufsgruppen.....	147
1.2.1. Einstellungen der Berufsgruppen zur Obsorge beider Eltern	147
1.2.2. Einstellung zu Obsorge-Regelungen in Deutschland und in der Schweiz.....	154
1.2.3. Dimensionen der derzeitigen Einstellung zur Obsorge beider Eltern.....	155
2. Die Auswirkungen der gesetzlichen Möglichkeit der Obsorge beider Eltern	164
2.1. Die Auswirkungen der Obsorge beider Eltern auf die betroffenen Mütter, Väter und Kinder	164
2.1.1. Auswirkungen der Obsorge beider Eltern auf die Konflikte der Eltern nach der Scheidung	164
2.1.2. Zur Verständigung und Kooperation der Eltern im Alltag	172
2.1.3. Häufigkeit von Anträgen zur Umwandlung der Obsorge beider Eltern in die alleinige Obsorge eines Elternteiles.....	176
2.1.4. Auswirkungen der Obsorge beider Eltern auf die Konflikte um das Besuchsrecht	179

2.1.5. Zufriedenheit mit der Obsorge beider Eltern.....	189
2.1.6. Zu den Auswirkungen der Obsorgeregelung auf die Besuchskontakte	194
2.1.7. Zur Ausübung der elterlichen Verantwortung durch den getrennt lebenden Elternteil („gelebte Vaterschaft“)	209
2.1.8. Auswirkungen der Obsorgeregelung auf den Kindesunterhalt.....	219
2.1.9. Auswirkungen der Obsorgeregelung auf die Entlastung des Alltags der Hauptbetreuenden	227
2.1.10. Auswirkungen der Obsorgeregelung auf den Abbruch der Kontakte zum getrennt lebenden Elternteil	229
2.1.11. Förderliche Rahmenbedingungen für Kinder für die Bewältigung der Scheidung der Eltern.....	231
2.1.12. Fallbeispiele.....	234
2.2. Auswirkungen der gesetzlichen Neuerungen des KindRÄG 2001 auf die Praxis der Berufsgruppen.....	238
3. Beratung und Unterstützung nach der Scheidung.....	246
3.1. Beratung und Unterstützung von Eltern bei Problemen nach der Scheidung.....	246
3.2. Bewertung verschiedener Beratungsmöglichkeiten für Eltern	250
3.3. Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen – Ergebnisse der Berufsgruppenbefragung.....	253
3.4. Besuchsbegleitung in der Praxis	255
3.5. Resümee.....	257
TEIL 4: EXKURSE	259
1. Stärkung der Kinderrechte durch das KindRÄG 2001.....	259
1.1. Anhörungen von Kindern und Jugendlichen	259
1.1.1. Häufigkeit der Anhörung von Kindern und Jugendlichen.....	259
1.1.2. Gestaltung der Anhörung von Kindern und Jugendlichen	261
1.1.3. Sinnhaftigkeit der Anhörung von Minderjährigen aus Sicht verschiedener Berufsgruppen	263
1.1.4. Verbesserungswünsche bezüglich der Anhörung von Kindern und Jugendlichen	268
1.2. Selbständiges Antragsrecht von über 14-Jährigen.....	270
1.2.1. Häufigkeit des Auftretens selbständig gestellter Anträge von über 14-Jährigen.....	270
1.2.2. Sinnhaftigkeit des selbständigen Antragsrechts der über 14-Jährigen aus Sicht der unterschiedlichen Berufsgruppen.....	272
1.2.3. Ablehnung der Besuchskontakte durch das Kind	273
1.2.4. Resümee	276
2. Mediation	277
2.1. Die Inanspruchnahme von Mediation und die Verweise auf die Möglichkeit der Mediation	279
2.1.1. Inanspruchnahme von Mediation im Jahr 2004: Einschätzung der RichterInnen	279

2.1.2. Häufigkeit des Verweises auf die Möglichkeit einer Mediation in der Praxis einzelner Berufsgruppen.....	279
2.2. Einschätzung der Berufsgruppen, wie hilfreich Mediation ist.....	280
2.2.1. Ergebnisse der Fragenbogenerhebung.....	280
2.2.2. Mediation aus Sicht der mündlich befragten RichterInnen und der Kinder- und Jugendanwaltschaften	281
2.3. Ziele des KindRÄG 2001 und Bewertung von Forderungen im Zusammenhang mit Mediation	281
2.3.1. Erreichung des Ziels einer verstärkten Inanspruchnahme von Mediation.....	282
2.3.2. Bewertung von Forderungen im Zusammenhang mit Mediation.....	283
2.4. Resümee.....	284
3. Was Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit Scheidung besonders wichtig ist	286
3.1. Das Radio-/Fernsehinterview	286
3.2. Förderliche und hinderliche Taten der Eltern im Rahmen von Scheidung.....	287
3.3. Die Bedeutung des Kontaktes zu beiden Elternteilen.....	288
3.4. Ängste in Zusammenhang mit neuen Situationen	289
3.5. Loyalität und damit verbundene Konflikte.....	289
3.6. Die Möglichkeit der Wiedervereinigung der Eltern	290
3.7. Bewusste Wünsche der Kinder und Jugendlichen	291
TEIL 5: ERREICHUNG DER ZIELE DES KINDRÄG 2001 AUS SICHT DER BEFRAGTEN BERUFSGRUPPEN	292
1. Einschätzung der Erreichung der Ziele des KindRÄG 2001	292
2. Bewertung von Forderungen zur besseren Verwirklichung der Ziele des KindRÄG 2001	293
TEIL 6: ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN ERGEBNISSE DER EVALUATIONSSTUDIE	296
1. Die Annahme des Modells der Obsorge beider Eltern	296
2. Die Auswirkungen der gesetzlichen Möglichkeit der Obsorge beider Eltern.....	300
3. Die Beurteilung der Erreichung der Ziele des KindRÄG 2001 durch befasste Berufsgruppen.....	305
TEIL 7: SCHLUSSFOLGERUNGEN	306
Vorbemerkungen.....	306
Maßnahmen im einzelnen:	307
1. Information der Eltern:.....	307
2. Information der Berufsgruppen.....	308
3. Ausweitung des Beratungsangebots für von Scheidung betroffene Familien.....	308
4. Ausweitung des Angebots der „Besuchsbegleitung“	308
5. Stärkung der Kinderrechte, Unterstützung von Kindern und Jugendlichen.....	308
a) Stellenwert der Anhörung von Kindern und Jugendlichen.....	308

b) Installierung des Modells „Kinderbeistand“	308
6. Personelle Ausstattung der Gerichte	309
7. Durchführung einer Nachfolgeuntersuchung.....	309
LITERATURVERZEICHNIS.....	310
VERZEICHNIS DER AUTOREN UND AUTORINNEN	318

TEIL 1: ZIELE DES KINDSCHAFTSRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZES 2001 UND DIE SICH DARAUS ERGEBENDEN ZENTRALEN FORSCHUNGSFRAGEN DER EVALUATIONSSTUDIE

1. ZIELE DES KINDSCHAFTSRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZES 2001

Gemäß den Erläuterungen zur Regierungsvorlage waren die grundlegende Ziele und Schwerpunkte des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001 (KindRÄG 2001)

- die Stärkung der Rechtsstellung heranwachsender Menschen,
- die Verantwortung der Eltern gegenüber ihren Kindern in den Vordergrund zu stellen,
- das Recht der Vermögensverwaltung für Pflegebefohlene zu modernisieren sowie
- terminologische und systematische Mängel sowie unnötige Formalismen des geltenden Kindschafts- und Pflegschaftsrechts zu beseitigen.

Weiters sollte mit dem KindRÄG 2001 die Mediation im Bereich des Kindschaftsrechts nach dem Vorbild des Ehrechts-Änderungsgesetzes 1999 geregelt werden.

Das Ziel der stärkeren gesetzlichen Betonung elterlicher Verantwortung wird in der Regierungsvorlage wie folgt erläutert:

„1. Die Obsorge der Eltern als Verantwortung für das Kind“

a) Bereits das geltende Recht versteht die unter dem Begriff der „Obsorge“ zusammengefassten **Befugnisse** der Eltern primär in dem Sinne, dass sie nur eingeräumt sind, um die **Aufgaben**, die im Rahmen der Obsorge zu bewältigen sind, erfüllen zu können. Wenn das Gesetz von Rechten der Eltern gegenüber den Kindern spricht, will es diese Rechte in diesem Sinne verstanden wissen.

Demgegenüber ist in der öffentlichen Diskussion, aber auch in gerichtlichen Verfahren, insbesondere in Beschwerden betroffener Eltern, immer wieder noch vom „Recht auf das Kind“ die Rede, das nicht verletzt werden dürfe.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll das schon dem geltenden Recht zugrunde liegende Verständnis des Begriffs „Obsorge“ im Sinn von Verantwortung gegenüber dem Kind verdeutlicht werden. Ein Mittel dazu ist die verwendete Terminologie: Während es im geltenden Recht heißt, die Obsorge „**kommt zu**“ (womit man im Allgemeinen die Einräumung von Rechten assoziiert), soll es in Hinwendung in den überarbeiteten oder neu geschaffenen Bestimmungen heißen, dass die Eltern (oder andere Personen) mit der Obsorge **btraut sind**. Das Gesetz betont die aus der besonderen, als elementares Menschenrecht grundrechtlich geschützten (Art. 8 EMRK) Beziehung zwischen Eltern und ihren Kindern resultierende Verantwortung, es weist den Eltern kein – von dieser Verantwortung losgelöstes – Recht zu. Damit soll hervorgehoben werden, dass aus der Obsorge erfließende Rechte nur der besseren Ausübung der übertragenen Verantwortung dienen, nicht jedoch als bloße Befugnisse der mit der Obsorge betrauten Person missverstanden werden sollen.

b) Besondere Verantwortung tragen die Eltern immer dann, wenn sie Anordnungen für notwendig halten, die dem begründeten und gefestigten **Willen des Kindes** widerstreiten. Das geltende Recht nimmt derzeit in diesen Fällen ausschließlich auf das Kindeswohl, wie es sich aus der Sicht der Eltern darstellt, Bezug, indem es anordnet, dass die Eltern bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen haben (§ 146a ABGB). Für die Frage, inwieweit neben diesen – aus der Sicht der Eltern – objektiven Kriterien auch der Wille des Kindes für die Entscheidung der Eltern von Bedeutung ist, enthält das geltende Recht keine Handlungsanleitung. Vor dem Hintergrund der oben zu I B dargestellten Entwicklung,

sowie verschiedener Forderungen, etwa der Kinder- und Jugendanwälte, aber auch des Nationalrats selbst in seiner Entschließung vom 16. Juli 1994 betreffend Wünsche von Kindern und Jugendlichen hinsichtlich ihres Aufenthalts (E 164 XVIII. GP), nicht zuletzt aber auch im Licht der Rechtsprechung, die Wünschen von Kindern mit zunehmendem Alter immer mehr Bedeutung beimisst (zB OGH 4. 6. 1996, 1 Ob 601/95, veröffentlicht ua. in JBl 1996, 714), muss das Fehlen einer solchen Handlungsanleitung als Lücke im geltenden Recht empfunden werden. Diese Lücke soll durch die ausdrückliche Anordnung geschlossen werden, dass die Eltern in Angelegenheiten der Pflege und Erziehung auch **auf den Willen** des Kindes **Bedacht zu nehmen** haben, soweit dem nicht das Wohl des Kindes oder die Lebensverhältnisse der Eltern entgegenstehen. Der Wille des Kindes soll um so maßgeblicher sein, je mehr es den Grund und die Bedeutung einer Maßnahme einzusehen und seinen Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen vermag (§ 146 Abs. 3 idF des Entwurfs; s. auch oben unter II A 2a).

c) Ein besonders wichtiger Aspekt der elterlichen Verantwortung ist es, **Spannungen** und Enttäuschungen aus dem **zwischenmenschlichen Bereich**, zB im Verhältnis zum gegenwärtigen oder früheren Lebenspartner, nicht in eigene oder fremde Erziehungsbemühungen einfließen zu lassen und diese dadurch zu stören. Dieser Erkenntnis folgend verlangt die Rechtsprechung etwa im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechtes auf persönlichen Verkehr zunehmend von beiden Elternteilen, für einen störungsfreien Ablauf der Kontakte zu sorgen (zB KG Krems 1. 7. 1992 EFSIg 68.640 oder LGZ Wien 21. 12. 1994 EFSIg 74.976). Der vorliegende Gesetzesvorschlag geht in zweierlei Hinsicht über diese Ansätze der Judikatur hinaus.

Der Entwurf schützt nicht nur den nicht erziehenden Elternteil bei der Ausübung des Rechtes auf persönlichen Verkehr, sondern auch die Erziehungsbemühungen des mit der Obsorge betrauten Elternteils, die durch den anderen gefährdet werden, wenn er seine vermeintlichen Rechte gegenüber seinen tatsächlichen Pflichten überbetont: In Anlehnung an Vorbilder im deutschen (§ 1634 Abs. 1 BGB) und schweizerischen (Art. 274 Abs. 1 ZGB) Recht sollen die Eltern in Hinkunft – selbst in kritischen Zeiten ihrer Beziehung zueinander – alles zu unterlassen haben, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Wahrnehmung von dessen Aufgaben erschwert („**Wohlverhaltensklausel**“). Diese Verpflichtung gilt gleichermaßen für Eltern, die in aufrechter häuslicher Gemeinschaft leben, als auch für getrennt lebende Eltern und ganz allgemein für alle Personen, die Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind haben (§ 145b ABGB idF des Entwurfs). Der Entwurf stellt zudem nicht bloß sanktionslose Verhaltensregeln für beide Eltern auf: In **besonderen Konfliktsituationen** hat das Gericht einzelfallgerechte **Durchsetzungsmöglichkeiten** (zB § 148 Abs. 2 und § 178 Abs. 2 ABGB idF des Entwurfs).

2. Das „Besuchsrecht“ als Recht des Kindes

a) Das **Recht auf persönlichen Verkehr**, das nach dem Wortlaut des Gesetzes bisher dem nicht mit Pflege und Erziehung betrauten Elternteil eingeräumt war, soll über das von der neueren Rechtsprechung vertretene Maß hinaus primär als **Recht des Kindes** normiert werden. Damit soll nicht zuletzt psychologischen und soziologischen Erkenntnissen Rechnung getragen werden, wonach die Aufrechterhaltung ausreichender persönlicher Kontakte zwischen dem Kind und dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, für die weitere Entwicklung des Kindes von besonderer Bedeutung ist. Auch in diesem Zusammenhang wird die Elternverantwortung vom Entwurf dadurch betont, dass die Ausübung des Rechtes auf persönlichen Verkehr das Kind und die Eltern **einvernehmlich** regeln sollen. Nur soweit ein solches Einvernehmen nicht erzielt werden kann, wird das Gericht – wie bisher – die Ausübung dieses wechselseitigen Rechtes in einer dem Wohl des Kindes gemäßen Weise zu regeln haben. Die Erkenntnis, wonach der persönliche Verkehr des Kindes mit dem nicht betreuenden Elternteil besonders wichtig ist, und der Umstand, dass es sich nunmehr primär um ein Recht des Kindes handelt, sollen auch den Blick aller Beteiligten dafür schärfen, dass es in ihrer gemeinsamen Verantwortung liegt, diesen Kontakt nach Kräften zu fördern.

Die Wichtigkeit der Aufrechterhaltung sozialer Bindungen und emotionaler Beziehungen soll übergreifend durch die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für den persönlichen Verkehr mit für das Kind besonders wichtigen **dritten Personen** unterstrichen werden (§ 148 Abs. 4 ABGB idF des Entwurfs).

b) Ergänzt wird diese grundsätzlich neue Sicht des persönlichen Verkehrs als Recht des Kindes durch das Bemühen, wirksamere, für das Kind aber gleichzeitig schonendere **Sanktionsmechanismen** für die Fälle vorzusehen, in denen die Ausübung des Rechtes auf persönlichen Verkehr zu Lasten des Kindes ohne gerechtfertigten Grund vereitelt wird. Ist der – nunmehr kraft Gesetzes zur Aufrechterhaltung der persönlichen Kontakte verpflichtete – nicht betreuende Elternteil dazu nicht bereit, wird es in der Regel wenig Sinn machen, ihn gegen seinen Willen dazu zu zwingen. Eine Durchsetzung dieses Rechtes des Kindes mit den traditionellen Beugemitteln wird nicht dem Wohl des Kindes dienen (§ 185b Abs. 2 AußStrG idF des Entwurfs).

Allerdings dokumentiert der nicht betreuende Elternteil durch die Verweigerung des persönlichen Verkehrs ein tiefgreifendes Desinteresse, das es rechtfertigt, ihm auch seine Informations- und Äußerungsrechte nach § 178 Abs. 1 ABGB zu **versagen** (§ 178 Abs. 3 zweiter Satz ABGB idF des Entwurfs). Nach dem dem § 178 ABGB idF des Entwurfs zugrunde liegenden beweglichen System führt dieses nicht durch die Umstände des Einzelfalles gerechtfertigte Verhalten unmittelbar zu den von § 178 Abs. 3 ABGB idF des Entwurfs umschriebenen Folgen, nämlich dem Entfall der Informations- und Äußerungsrechte. Neben dieser Sanktion sieht der Entwurf – im Begutachtungsverfahren mehrfach erhobenen Forderungen folgend – vor, dass das Recht auf Pflichtteilsminderung nach § 773a ABGB dem besuchsunwilligen Elternteil (wie auch dem persönlichen Kontakt verweigern- den Kind) nicht zustehen soll (§ 773a Abs. 3 ABGB idF des Entwurfs).

c) Die Konzeption des Rechtes auf persönlichen Verkehr primär als Recht des Kindes enthält auch eine – gegenüber der in der Rechtsprechung bereits bisher angenommenen – verstärkte Verpflichtung des betreuenden Elternteils, die Aufrechterhaltung der Kontakte des Kindes mit dem anderen Elternteil zu fördern. Zur Gewährleistung des für die **Persönlichkeits- und Charakterbildung** wichtigen persönlichen Kontakts zum nichterziehenden Elternteil kann und soll die Tatsache nutzbar gemacht werden, dass dieser **Kontakt** dem nicht betreuenden Elternteil jene **Informationen verschafft**, derer er zur Wahrnehmung seiner Verantwortung gegenüber dem Kind bedarf. Vereitelt der mit der Obsorge betraute Elternteil ohne gerechtfertigten Grund den persönlichen Verkehr mit dem Kind, so muss sich der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil diese notwendigen Informationen auf andere Art und Weise beschaffen können. Um nach Möglichkeit den Abbruch der Beziehung (der auch auf Desinformation beruhen kann) hintanzuhalten, sollen bei einer Vereitelung des persönlichen Verkehrs ohne gerechtfertigten Grund durch den mit der Obsorge betrauten Elternteil erweiterte Informations- und Äußerungsrechte die notwendige Information gewährleisten (§ 178 Abs. 1 zweiter Satz ABGB idF des Entwurfs).

d) Der Leitgedanke der Förderung der Entwicklung des Kindes durch persönlichen Kontakt mit dem nicht erziehenden Elternteil soll schließlich durch gleichermaßen flexible und wirksame sowie für alle Beteiligten, insbesondere das Kind, möglichst schonende **Ausübungsmechanismen** unterstützt werden, damit die zwangsweise Durchsetzung von vornherein vermieden werden kann. Die im geltenden Recht zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten – entweder durch Beugestrafen oder durch (Teil-)Entziehung von Pflege und Erziehung – wurde nämlich zu Recht als unbefriedigend empfunden: Sie beeinträchtigen meist im Ergebnis die für die Entwicklung der Psyche des Kindes wichtige Eltern-Kind-Beziehung (vgl. jüngst G. Kohlegger, ÖJZ 1998, 132).

Der Entwurf knüpft an eine wichtige Beobachtung in der Praxis an: In den Problemfällen ist der mit der Obsorge betraute Elternteil meist subjektiv überzeugt, dass gute Gründe vorliegen, die die Kontakte mit dem anderen Elternteil für das Kind als nachteilig oder gar als gefährlich erscheinen lassen, obwohl diese Befürchtungen objektiv zumindest nicht in diesem Ausmaß berechtigt sind. Die Gründe für solche Vorbehalte sind vielschichtig, die Überprüfung ihres Wahrheitsgehalts gehört mit zu den schwierigsten von den Gerichten zu lösenden Beweisfragen: die Schwierigkeiten bei der erstmaligen Kontaktanbahnung, insbesondere wenn das Kind seinen Vater bisher überhaupt nicht gekannt hat; die Überwindung einer mittlerweile eingetretenen Entfremdung gegenüber dem nicht betreuenden Elternteil; das früher vielleicht nicht kindgerechte Verhalten des nicht erziehenden Teiles; die nicht kindgerechte Gestaltung der Kontakttermine; die Versuche, den anderen Elternteil schlecht zu machen, ja das Kind gegen den betreuenden Elternteil aufzuwiegeln oder über sein Privatleben auszufragen, sind nur einige Beispiele dafür.

In der Praxis haben sich in letzter Zeit Angebote entwickelt, die im Interesse des Kindes (und auch zur Zerstreuung der Bedenken des betreuenden Elternteils und zum Schutz des nicht betreuenden Elternteils vor ungerechtfertigten Vorwürfen) einen wichtigen Beitrag leisten (für viele *Thoma-Twaroch*, Bericht über die Arbeitsgruppe Pflegschaftsverfahren der Richterwoche 1997, Schriftenreihe des BMJ Nr. 88 [1997], 285 [287]); dies sind etwa die sogenannten „Besuchskaffees“. Auch die Gerichte ordnen in den geschilderten konfliktgeladenen Situationen zur Überwindung von Vorbehalten des mit der Obsorge betrauten Elternteils – vorerst allerdings noch ohne ausdrückliche Rechtsgrundlage – immer häufiger ein „**begleitetes**“ **Besuchsrecht** an. Der Entwurf versucht, sich dieser Tendenzen zu bedienen und diese – auch unter Berücksichtigung guter Erfahrungen in der Schweiz, die ein ähnliches Rechtsinstitut unter der Bezeichnung des „Beistands“ iS des Art. 308 ZGB kennt – fortzuentwickeln: die **Besuchsbegleitung** gemäß § 185c AußStrG idF des Entwurfs.

Im Begutachtungsverfahren wurde der Vorschlag einer gesetzlichen Regelung der Besuchsbegleitung als solcher ausnahmslos begrüßt. Allerdings zeigte sich, dass sowohl die bereits vorhandenen Angebote als auch die Praxis der Gerichte regional sehr unterschiedlich sind. Meinten etwa die einen, dass Angebote für Besuchsbegleitung weiterhin eine der zentralen Aufgaben der Jugendwohlfahrt bleiben sollten (und wünschten demgemäß eine möglichst zurückhaltende Regelung), forderten die anderen die Schaffung eines (bundes-)gesetzlich einheitlich und möglichst genau determinierten Systems (etwa bezüglich der erforderlichen fachlichen Qualifikation der Besuchsbegleiter oder der Finanzierung der Besuchsbegleitung auch im Rahmen der Verfahrenshilfe).

Zu diesen grundsätzlich unterschiedlichen Sichtweisen tritt die Finanzierungsproblematik und die Tatsache hinzu, dass regional professionelle Angebote überhaupt fehlen und auch nicht in ausreichendem Umfang geschaffen werden können, um den Gerichten die Möglichkeit zu geben, in allen Fällen, in denen eine Besuchsbegleitung sinnvoll scheint, eine solche von Amts wegen anzuordnen. Der Entwurf schlägt daher vor, die vorhandenen Angebote dadurch bestmöglich nutzbar zu machen, dass Besuchsbegleitung nur auf Antrag angeordnet werden kann, wobei der Antragsteller eine dazu bereite Person namhaft zu machen hat. Das Gericht hat – neben dem Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – die Eignung dieser Person zu prüfen. Eine Weiterentwicklung der Regelungen für die Besuchsbegleitung wird nach Vorliegen praktischer Erfahrungen mit dem vorliegenden Modell zu überlegen sein.

3. Elterliche Verantwortung nach Trennung der Eltern

a) Es bedarf keiner weiteren Begründung, dass richtig verstandene, **gemeinsame Verantwortung** der Eltern gegenüber ihren Kindern auch im Falle der Trennung der Eltern eine ideale Lösung wäre. Für die Fälle, in denen die Eltern diese Verantwortung ganz oder teilweise trotz des Scheiterns ihrer Beziehung weiterhin gemeinsam tragen können und wollen, soll eine **gesetzliche Grundlage** geschaffen werden (§ 177 ff ABGB idF des Entwurfs).

b) Es ist zwar zutreffend, dass im Fall des Bestehens eines Einvernehmens zwischen den Elternteilen **bereits derzeit** durch Erteilung einer Vollmacht im Ergebnis eine Teilnahme des nicht mit der Obsorge betrauten oder das Kind betreuenden Elternteils an der Obsorge rechtlich **möglich** ist. Allerdings begegnet diese „Vollmachtskonstruktion“ nicht unerheblichen **Bedenken**. So ist dabei die notwendige Rechtssicherheit nicht immer gewährleistet. Eine einmal schriftlich erteilte Vollmacht kann auch dann noch ausgenutzt werden, wenn sie schon längst **widerrufen** wurde. Auch sind gelegentlich die Vorgänge, die zur Erteilung einer Vollmacht geführt haben, wenig **transparent**. Eine Vollmacht kann mit beliebigem **Inhalt** erteilt werden. Die Wirkungen einer Obsorge beider Eltern nach Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung ihrer Ehe ist dagegen – solange und soweit sie besteht – durch die zwingenden Bestimmungen des Gesetzes über die Obsorge in häuslicher Gemeinschaft lebender Eltern eindeutig determiniert. Letztlich macht es für den nicht mit der Obsorge betrauten oder das Kind betreuenden Elternteil einen wesentlichen **Unterschied**, ob er sich in Wahrnehmung seiner Verantwortung gegenüber dem Kind auf das Gesetz oder (bloß) auf eine Vollmacht berufen kann.

c) An die Gerichte wird immer häufiger von getrennt lebenden Eltern das Ansinnen herangetragen, auch nach ihrer Trennung gemeinsam die Verantwortung gegenüber ihren Kindern tragen zu

wollen. In vielen Fällen stößt die gesetzeskonforme Auskunft, nur bei weiterhin bestehender häuslicher Gemeinschaft der Elternteile sei dies möglich, vor allem bei jenen Eltern, die ihre gemeinsame Verantwortung gegenüber dem Kind nachhaltig erkannt und akzeptiert haben (sie daher wünschenswert wäre), auf **zunehmendes Unverständnis**. Vielfach werden den Gerichten vermeintliche Lösungsmöglichkeiten unterbreitet, etwa dahin gehend, dass ein gemeinsamer Haushalt gegründet wird, den das Kind und abwechselnd ein Elternteil benutzt. Manche Gerichte halten in diesen Fällen eine dauernde häusliche Gemeinschaft der Eltern mit dem Kind für gegeben. Abgesehen davon, dass derartige Lösungen der berechtigten Kritik begegnen, sie seien ausschließlich für sozial besser gestellte Familien gangbar, erweist sich, dass ein **bestehendes Bedürfnis** durch die geltende Rechtslage **nicht** ausreichend **befriedigt** wird. Stellungnahmen von Experten aus der Jugendwohlfahrt, der Sozialarbeit und von Psychologen, aber auch die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens bestärken darin, das im Besonderen Teil noch näher erläuterte, auf dem Prinzip der Einvernehmlichkeit beruhende Modell einer Obsorge beider Eltern nach Scheidung vorzuschlagen. Im Begutachtungsverfahren war noch das Modell einer Teilnahme an der Obsorge mit einer einjährigen „Abkühlphase“ zur Diskussion gestellt worden. Bis auf wenige Stimmen stieß vor allem diese Jahresfrist auf Ablehnung. Auch in der juristischen Literatur wurde an dieser vorgeschlagenen Regelung Kritik geübt. Sie sei zu starr, nehme auf die Umstände des konkreten Einzelfalls zu wenig Rücksicht und bevormünde nach wie vor auch jene Eltern, die trotz Scheiterns ihrer Beziehung in Angelegenheiten ihrer Kinder einvernehmlich vorgehen wollten und könnten. Auch habe das vorgeschlagene Modell keine Vorbilder in anderen Rechtsordnungen.

d) Die meisten europäischen Rechtsordnungen sehen – in Übereinstimmung mit einer Empfehlung des Europarates vom 28. Februar 1984 – das Weiterbestehen der gemeinsamen Verantwortung (ehelicher und unehelicher Eltern) nach Auflösung der Ehe oder Trennung als Regelfall vor. Gemeinsam ist ihnen, dass die Aufhebung der Obsorge beider Eltern – von den Fällen einer Gefährdung des Kindeswohls abgesehen – eines Antrags bedarf (demgegenüber ist etwa in der Schweiz nach der seit 1. 1. 2000 geltenden neuen Rechtslage für das Weiterbestehen der Obsorge beider Eltern ein Antrag erforderlich). Zwar weichen die Regelungen in Details voneinander ab, jedoch ist allen weiters gemeinsam, dass Uneinigkeit der Eltern zu Interventionen der Gerichte in den Fragen der Obsorge führt. Auch sehen die Rechtsordnungen die Möglichkeit der Begründung der Obsorge beider Eltern für unehelich geborene Kinder vor; die Regelungen über die Aufhebung dieser Obsorge entsprechen weitestgehend jenen für ehelich geborene Kinder (nähere Einzelheiten bei *Gründler*, Die Neuregelung einer Teilnahme an der Obsorge nach Trennung und Scheidung der Eltern durch den Entwurf des KindRÄG 1999, ÖJZ 2000, 332).

Bei der Prüfung, inwieweit die Regelung in einem anderen Staat Vorbild sein kann, muss freilich das Gesamtsystem des Eltern-Kind-Verhältnisses beachtet werden.

So müssen etwa **nach deutschem Recht** bei aufrechter Ehe die Eltern das Kind gemeinschaftlich vertreten (§ 1629 Abs. 1 BGB); für dauernd getrennt lebende Eltern sieht § 1687 Abs. 1 BGB vor, dass ihr gegenseitiges Einvernehmen nur dann erforderlich ist, wenn Entscheidungen in Angelegenheiten zu treffen sind, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist. Der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält (auch das deutsche Recht geht also vom sogenannten „Eingliederungsmodell“ im Gegensatz zum „Wandelmodell“ aus), hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Die Abgrenzung wird im Einzelfall schwierig sein. Praktiker vertreten die Auffassung, dass Angelegenheiten des täglichen Lebens alle Angelegenheiten sind, außer grundsätzliche Fragen der Ausbildung, Maßnahmen der religiösen Kindererziehung, schwerwiegende medizinische Eingriffe und erheblichere Aufenthaltsänderungen (etwa von einem Bundesland in ein anderes). Dieses Verständnis ist auch in den Erläuterungen (Bundesratsdrucksache 180/1996, Seite 117) vorgezeichnet. Der deutsche Gesetzgeber hat also das Prinzip der „gemeinsamen Obsorge“ nicht voll verwirklicht. Bei getrennt lebenden Eltern muss eben auch dem Bedürfnis, eine Vielzahl von Entscheidungen rasch und ohne Kontaktnahme miteinander treffen zu können, Rechnung getragen werden (Bundesratsdrucksache 180/1996, 117).

e) Im Gegensatz zur deutschen Rechtslage gilt für die aufrechte Ehe in **Österreich** das Prinzip der **Einzelvertretung**, dh. von wenigen Fällen (§ 154 Abs. 2 und Abs. 3 ABGB) abgesehen, entscheidet ein Elternteil allein. Eine von den Regeln für die aufrechte Ehe abweichende Sonderregelung für den

Fall der Auflösung der Ehe ist daher im österreichischen Recht nicht notwendig. Davon abgesehen wurde im Begutachtungsverfahren eine Regelung der Obsorge beider Eltern, wie sie das deutsche Recht vorsieht, überwiegend befürwortet; demgegenüber blieben diejenigen, die auch bei dem im Begutachtungsverfahren vorgeschlagenen „Teilnahmemodell“ eine Gefahr für den primär mit der Obsorge betrauten Elternteil sahen, in der Minderheit. Der vorliegende Entwurf entwickelt daher das im Begutachtungsentwurf vorgeschlagene „Teilnahmemodell“ – abgesehen vom Entfall der Jahresfrist – weiter.

In Hinkunft soll nicht das Weiterbestehen der Obsorge beider Eltern, sondern deren Aufhebung eines Antrags bedürfen. Im Übrigen hält der Entwurf aber – Erkenntnissen der Wissenschaft folgend – daran fest, dass den Kindern im Fall der Trennung oder Scheidung der Eltern eine klare Orientierung gegeben werden muss, indem sich die Eltern darüber einigen müssen, im Haushalt welchen Elternteils sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll („Eingliederungsmodell“ nach deutschem Vorbild). Festgehalten wird weiters an dem – auch im Begutachtungsverfahren nahezu unbestritten gebliebenen – Grundsatz, dass das Weiterbestehen der Obsorge beider Eltern von deren Willen und deren Fähigkeit zum einvernehmlichen Vorgehen abhängt. Dabei wird auch auf die Möglichkeiten der Mediation Bedacht zu nehmen sein. Fällt jedoch entweder der Wille eines Elternteils oder die Fähigkeit zur Kooperation weg, soll auch in Hinkunft nur ein Elternteil allein mit der Obsorge betraut sein. Hinsichtlich der näheren Einzelheiten wird auf die Erläuterungen im Besonderen Teil verwiesen.

f) Wie bereits mehrfach betont, ist es jedoch auch in den Fällen, in denen die Eltern nicht einvernehmlich vorgehen können oder wollen, dem richtig verstandenen **Kindeswohl nicht dienlich**, wenn sich der **Elternteil**, der nicht mit der Obsorge betraut ist, infolge einer – in der Praxis bedauerlicherweise nicht selten vorkommenden – völligen Ausgrenzung und Entfremdung vom Kind **abwendet**. Um diesem Verlust einer wichtig gewordenen Bezugsperson für das Kind vorzubeugen, widmet der Entwurf der Position des nicht mit der Obsorge betrauten Elternteils **verstärktes Außenmerk**. Wie bereits zu Punkt II B 2 ausgeführt, sollen die Rechtsinstitute des persönlichen Verkehrs und der Mindestrechte (in Hinkunft „Informations- und Äußerungsrechte“) im Interesse des Kindes effektiver ausgestaltet werden“ (RV KindRÄG 2001 286 BlgNR 21. GP, 23-33).

2. ZENTRALE FORSCHUNGSFRAGEN

Ziel der Evaluationsstudie war, die Anwendung der mit dem Kinderschutzrechts-Änderungsgesetz 2001 (KindRÄG 2001) neu geschaffenen und am 1.7.2001 in Kraft getretenen Bestimmungen, insbesondere der §§ 167 und 177 ABGB über die Obsorge beider Eltern, wissenschaftlich zu beforschen und deren Auswirkungen zu evaluieren.

Im Zentrum des Auftrages stand die umfassende wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Verteilung der Obsorge für minderjährige Kinder bei Trennung der Eltern. Darin sollten nicht nur betroffene Eltern und Kinder, sondern „auch Vertreter der mit der Obsorgethematik befassten Berufsgruppen der Richter, der Jugendwohlfahrt, der Familienberater, der Rechtsanwälte und Notare sowie der gerichtlichen Gutachter, Psychotherapeuten und Mediatoren einbezogen werden. Die Ergebnisse der Untersuchung sollen die Vergleichbarkeit der Auswirkungen der Obsorge beider Elternteile mit jenen der alleinigen Obsorge eines Elternteils nach Trennung ermöglichen“ (Ausschreibungsunterlage AZ: BMJ-B4.440.6/0001-I 1/2004).

Folgende Fragenkomplexe sollten sowohl durch die Eltern-Kind-Untersuchung als auch durch die Berufsgruppenuntersuchung untersucht und beantwortet werden:

(1) „Wie und in welchem Ausmaß wurde die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Obsorge beider Eltern von Eltern sowie von im familienrechtlichen Bereich tätigen Richtern, Rechtsanwälten und Notaren, weiters von Jugendämtern, Familienberatern und in Obsorgestreitigkeiten gerichtlich bestellten psychologischen/psychiatrischen Gutachtern sowie von mit thematisch relevanten Fällen befassten Psychotherapeuten und Mediatoren angenommen?“

- Welche sind die Hauptmotive für Beibehaltung oder Vereinbarung der Obsorge beider Eltern?

- Wie weit beeinflussen die mit der Obsorgeproblematik befassten Berufsgruppen durch entsprechende Beratungen oder Empfehlungen die Entscheidung der Eltern?
- Welche in den Personen, insbesondere deren Bildung sowie sozialer und regionaler Herkunft, im Trennungsverlauf usw. liegenden Variablen bei den betroffenen Elternteilen sind für die Entscheidung über die Obsorgeverteilung wesentlich?
- Gibt es signifikante Unterschiede in der Haltbarkeit der jeweils gewählten Obsorgeform?

(2) Wie wirken sich die gesetzlichen Neuerungen des KindRÄG 2001 im Kindschaftsbereich auf die Gerichtspraxis aus?

- Sind Auswirkungen auf die Verfahrensdauer feststellbar? In diesem Zusammenhang soll in der Beforschung nicht nur auf die Auswirkungen der gesetzlichen Neuerungen im Obsorgebereich, sondern auch auf weitere, mit dem KindRÄG 2001 implementierte Instrumentarien im Kindschaftsbereich Bezug genommen werden. Bei diesen handelt es sich einmal um die gesetzliche Möglichkeit, Kontakte im Rahmen des Rechts auf persönlichen Verkehr des nicht obsorgeberechtigten Elternteils zu seinem minderjährigen Kind durch „Besuchsbegleiter“ zu erleichtern, weiters um den Ausbau der Informations- und Äußerungsrechte des nicht mit der Obsorge betrauten Elternteils im Fall der Trennung und schließlich um die Einbeziehung der Mediation als Konfliktregelungsinstrument im Bereich des Kindschaftsrechts.
- Sind Auswirkungen der im vorstehenden Punkt genannten Instrumentarien auf die Haltbarkeit der getroffenen Obsorge- und Besuchsrechtsvereinbarungen bzw. -entscheidungen feststellbar?
- Lassen sich Aussagen darüber treffen, ob und gegebenenfalls wie sich die Einführung der Obsorge beider Eltern auf andere scheidungsbedingte Streitfragen auswirkt, wie etwa auf Unterhalts- und Vermögensaufteilungsstreitigkeiten?

(3) Wie wirkt sich die Möglichkeit der Obsorge beider Eltern auf die betroffenen familiären Systeme aus, also auf die Beziehungen beider Eltern zueinander, jene zu ihren Kindern und ihrer Kinder zu ihnen?

- Welche Auswirkungen hat die Obsorge beider Eltern als rechtlich ermöglichte Form der (Mit-)Verantwortung beider Eltern auf die Beziehungen der Kinder zu dem Elternteil, bei dem sie sich nicht hauptsächlich aufhalten, in Hinblick auf Häufigkeit und Dauer des Kontaktes und auch in qualitativer Hinsicht, also hinsichtlich der Qualität der Beziehung?
- Gibt es Auswirkungen der Obsorge beider Eltern auf die interfamiliäre Kommunikation, Kooperation, Konfliktbewältigung, Entscheidungsfindung usw., dies ebenfalls in quantitativer und qualitativer Untersuchung?
- Kommt es durch die Obsorge beider Eltern zu einer Perpetuierung der Beziehungskonflikte vor der Trennung der Elternteile und dadurch zur Erschwerung der Lebensgestaltung des Elternteils, bei dem sich das Kind nach der Trennung hauptsächlich aufhält?
- Wird das Instrumentarium der Obsorge beider Eltern bzw. der Verzicht einer Seite darauf, als Druckmittel in Konflikten über die Gestaltung der Lebensverhältnisse der Elternteile nach der Trennung verwendet, so etwa als finanzielles Druckmittel zur Klärung der Unterhaltsanspruchsfrage?

(4) Welche Auswirkungen hat die Obsorge beider Eltern auf das Kindeswohl, insbesondere auf die Entwicklungschancen der Kinder?

- Kann festgestellt werden, ob bestimmte gesetzliche Rahmenbedingungen zur Ausgestaltung der Obsorge- und Besuchsrechtsproblematik eine dem Kindeswohl zuträgliche Entwicklung zu befördern oder zu erschweren vermögen?
- Kann festgestellt werden, ob vorgegebene gesetzlichen Rahmenbedingungen bestimmte Haltungen oder Ängste der Eltern begünstigen oder gar produzieren, die für die Bewältigung des Trennungserlebnisses durch die Kinder aus pädagogischer/psychologischer Sicht förderlich oder erschwerend wirken?“ (Ausschreibungsunterlage AZ: BMJ-B4.440.6/0001-I 1/2004).

2.1. Zentrale Forschungsfragen der Eltern-Kind-Untersuchung und ihre theoretische Begründung

1. Wie und in welchem Ausmaß wurde die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Obsorge beider Eltern von Eltern angenommen?

1. Ein bemerkenswertes Ergebnis der von Proksch (2002) in Deutschland durchgeführten Untersuchung zur Reform des Kindschaftsrechts zeigt, dass lediglich 52,2 % der Eltern die gemeinsame Sorge behielten, weil von ihnen kein Antrag auf Übertragung des alleinigen Sorgerechts gemäß § 1671 Abs. 1 BGB gestellt worden ist, also weil sie sich von Anfang an für das gemeinsame Sorgerecht entschieden hatten. 33,1 % der Eltern mit gemeinsamer Sorge hatten hingegen zunächst gerichtlich einen Antrag auf Alleinsorge gestellt. 14,0 % erhielten sogar das gemeinsame Sorgerecht gegen den Willen des antragstellenden Elternteiles. Dieses Ergebnis weist auf die Bedeutung des Prozesses der Entscheidungsfindung hin. Interessant ist dabei nicht nur, wodurch die Entscheidung letztendlich zustande kam – durch die Einigung der Eltern oder eine gerichtliche Entscheidung – sondern auch, welchen Einflussfaktoren eine wesentliche Bedeutung in diesem Prozess zukommt und wie veränderlich der ursprüngliche Wunsch von Eltern ist, wenn ihnen zwischen dem ersten „Impuls“ und der tatsächlichen Entscheidung ein (gemeinsamer) Reflexionsprozess abverlangt wird.

So ist – wie in der Studie von *Proksch* – in der österreichischen Evaluationsstudie nach den Gründen für die Wahl der Obsorgeform, nach den Gründen für eine eventuelle Beschränkung der gemeinsame Obsorge, nach den allgemeinen Einstellungen der Eltern zur Obsorge bei der Eltern und zur alleinige Obsorge, dem Einfluss des Wunsches des Kindes sowie letztlich danach zu fragen, wie die Regelung zustande gekommen ist.

2. Darüber hinaus ist in der österreichischen Evaluationsstudie zu untersuchen, inwiefern *Vertreter bestimmter Berufsgruppen* (im familienrechtlichen Bereich tätige RichterInnen, RechtsanwältInnen, SozialarbeiterInnen, GutachterInnen, BeraterInnen, MediatorInnen, PsychotherapeutInnen), die mit der Obsorgeproblematik befasst sind, den Entscheidungsprozess der Eltern beeinflussen.

Während sämtliche Befragungen von FamilienrichterInnen, die in den späten 80ern in Deutschland durchgeführt wurden, eine skeptische bis negative Position zur Praktikabilität der gemeinsamen Sorge ergaben¹, zeigen neuere (ebenfalls aus Deutschland stammende) Untersuchungen eine eher neutrale Haltung der FamilienrichterInnen gegenüber dem gemeinsamen Sorgerecht². *Gründel*³ erhob in Deutschland noch vor dem Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes 1997 jene Faktoren, die nach Meinung der Eltern die RichterInnen bewogen, das gemeinsame Sorgerecht zu befürworten, die drei wichtigsten davon waren: ein positiver Bericht des Jugendamtes, eine lange Praxis der gemeinsamen Sorge während der Trennungszeit und relativ "alte" Kinder (ab 14 Jahre). Auch das Alter des Richters/der Richterin schien nach der Beobachtung der Eltern eine Rolle zu spielen. Der Einfluss der RechtsanwältInnen beim Zustandekommen einer Sorgerechtsregelung wurde überraschender Weise in der Untersuchung von *Gründel*⁴ von den befragten Eltern als sehr gering eingestuft⁵. Der Großteil dieser Fragen wird im Rahmen der Berufsgruppenbefragung zu klären sein. Im gegenständlichen Zusammenhang interessieren aber die diesbezüglichen Wahrnehmungen der befragten Eltern.

3. Bei der Untersuchung der in den Personen selbst liegenden, für die Entscheidung über die Obsorgeverteilung wesentlichen Variablen, ist der Blick zunächst auf *soziodemografische Fakten* zu richten, wie Alter, Schul-, Berufsbildung und sozioökonomische Schichtzugehörigkeit. In bisherigen

¹ Finger (1985); Finger (1988); Magnus & Dietrich (1986); Limbach (1989)

² Gründel (1995)

³ Gründel (1995)

⁴ (1995, 51ff)

⁵ Die Erhebung derartiger Faktoren wird freilich dem Teilprojekt I.B zuzuordnen sein.

Untersuchungen sind es tendenziell gut ausgebildete Angehörige der Mittelschicht, die sich für die gemeinsame Obsorge bzw. das gemeinsame Sorgerecht entscheiden⁶. So zeigt sich auch bei *Proksch*⁷, dass Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht grundsätzlich über einen höheren Schulabschluss als Eltern mit alleinigem Sorgerecht und häufiger über einen Fachhochschul- bzw. Universitätsabschluss verfügen sowie ihre Einkommenssituation grundsätzlich besser ist als jene von Eltern mit alleinigem Sorgerecht. Dennoch ließen diese Ergebnisse keine eindeutige Aussage darüber zu, ob und inwieweit der Schulabschluss der Eltern Einfluss nehme auf deren Entscheidung für oder gegen die gemeinsame Sorge. Eine „Detailbetrachtung“ der Ergebnisse zeige nämlich, dass „die gemeinsame Sorge wie die alleinige Sorge in allen Bildungsschichten annähernd gleiche Akzeptanz finde und keiner Bildungsgruppe ein Sorgemodell eindeutig zugeordnet werden könne“⁸. Bei Untersuchungen, die vor dem Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes (1997) in Deutschland durchgeführt wurden, ist aber zu beachten, dass sich der Zugang zum gemeinsamen Sorgerecht für Eltern damals wesentlich schwieriger gestaltete und sich möglicherweise „nicht-akademische Familien ... durch rechtsanwaltliche und/oder richterliche Skepsis beeindrucken [ließen; d. V.]“⁹.

4. Zu untersuchen wären weiters *grundständliche pädagogische Einstellungen der Eltern*¹⁰, die einen Einfluss auf die Wahl der Obsorgeform haben können, wie die Einschätzung der Bedeutung beider Eltern für die Entwicklung der Kinder. Da in der Erziehungsberatungspraxis mit geschiedenen Eltern immer wieder Einstellungen wie „Natürlich braucht ein Kind einen Vater, aber nicht diesen!“ sichtbar werden, wären diese grundsätzlichen pädagogischen Einstellungen auch hinsichtlich ihrer Anwendung auf die eigene familiäre Situation zu überprüfen.

5. Wesentlich erscheinen in diesem Zusammenhang auch *typische Wahrnehmungen und Repräsentanzen* (innerpsychische Bilder) des anderen Elternteils, die dazu führen, dass man sich die Teilnahme des anderen an der Elternschaft wünscht oder diese verhindert. Wie wird der andere als Erziehungsperson (ein)geschätzt? Welche Fähigkeiten und Funktionen werden ihm zu- oder abgesprochen? Wird seine Teilnahme an der Erziehung des Kindes als wesentlich erachtet und somit – gleichsam zur Sicherung seiner Teilnahme – ein entsprechender rechtlicher Rahmen installiert?

6. Wie eine von *Ottosen* 2001 an 6000 dänischen Familien durchgeführte Studie zeigt, beeinflusst auch die *Art des Trennungsprozesses* die Wahl der Obsorgeform: Ein von beiden getragener Trennungsprozess reduzierte die Wahrscheinlichkeit, die Alleinsorge zu wählen¹¹. So sind auch die Umstände der Trennung bzw. Scheidung (Ursache, Trennungsverlauf, Scheidungsversionen der Elternteile – Opfer oder Täter, Konfliktpotential, Ausmaß der Kränkung) mögliche Einflussfaktoren bei der Entscheidung für eine Obsorgeform und als solche zu erheben. Interessante Hinweise liefert *Proksch*¹² mit den Ergebnissen, dass Eltern mit gemeinsamer Sorge ihr „Auseinanderleben“ an erster Stelle als Ursache für ihre Trennung bzw. Scheidung nennen. Wohingegen bei den Eltern mit alleiniger Sorge lediglich die Väter „Auseinanderleben“ als erste Ursache nennen, die Mütter jedoch „Streit/Konflikte“. Auch die Ursache „Fehlverhalten“ wird von den Müttern mit alleinigem Sorgerecht deutlich öfter genannt als von den Müttern mit gemeinsamer Sorge. Besonderes Augenmerk ist dabei auch auf eventuelle finanzielle Erwägungen zu legen (Wird das gemeinsame Sorgerecht als Druckmittel eingesetzt?).

⁶ Gründel (1995), Ottosen (2001); Balloff & Walter (1989)

⁷ (2002, 63ff)

⁸ Proksch (2002, 63)

⁹ Gründel (1995, 61)

¹⁰ Ebenso wäre es aufschlussreich, die grundsätzlichen pädagogischen Einstellungen der Vertreter der zu befragenden Berufsgruppen in Projekt I.B zu erheben.

¹¹ Ottosen (2001, 84)

¹² (2002, 80)

2. Wie wirken sich die gesetzlichen Neuerungen des KindRÄG 2001 im Kindsschaftsbereich auf die Gerichtspraxis aus?

Das Schwergewicht der Beantwortung dieser Frage liegt sicherlich im Aufgabenbereich des Projektes der Berufsgruppenbefragung. Dennoch erscheint es sinnvoll, einige dieser Fragen auch in die Befragung der Eltern einfließen zu lassen, um deren Wahrnehmungen – den Prozess und den Ausgang des Verfahrens sowie eventueller institutioneller Hilfen betreffend – zu erheben. Insbesondere ist zu erheben, inwiefern sich die Wahl der Obsorgeform auf andere scheidungsbedingte Streitfragen (Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt, Aufteilung des ehelichen Vermögens, Verfahrensdauer) auswirkt.

3. Wie wirkt sich die Möglichkeit der Obsorge beider Eltern auf die betroffenen familiären Systeme aus, also auf die Beziehungen beider Eltern zueinander, auf die Beziehungen zwischen den Eltern und ihren Kindern sowie auf das Kindeswohl, insbesondere auf die Entwicklungs-chancen der Kinder?

1. Die Vorstellungen darüber, welche Art der Gestaltung der Nachscheidungssituation dem Wohl des Kindes eher förderlich sei, haben sich in den letzten Jahrzehnten sehr gewandelt:

In den 70er Jahren ging man noch von der Devise der "klaren Verhältnisse" aus, d.h. einer *Favorisierung der Alleinsorge eines Elternteils* für den Fall der Scheidung oder dauernden Trennung der Eltern, die sich im österreichischen Recht in der Fokussierung auf die "Ein-Eltern-Familie" und der Betonung ihrer Schutzwürdigkeit gegenüber möglicherweise irritierenden Einflüssen von außen, d.h. gegenüber dem nicht-obsorgeberechtigten Elternteil manifestierte.

Frühe psychoanalytische Ansätze, in denen die Vorstellung zum Ausdruck kam, dass der Vater erst ab der ödipalen Phase direkt auf die Entwicklung des Kindes Einfluss nehme, sowie insbesondere die Erkenntnisse der Bindungstheorie wurden zur Untermauerung der hervorragenden Bedeutung der Mutter-Kind-Bindung bzw. der Bindung des Kleinkindes an eine "primäre Bezugsperson" herangezogen¹³. Dauerhafte Gefühlsbindungen und stabile äußere Verhältnisse – so Goldstein et al. (1974) – seien die Basis für eine normale und gesunde Entwicklung des Kindes. Aus diesem Grund sei im Fall der Trennung der Eltern die Beziehung zum vertrautesten Elternteil – meist der Mutter – zu erhalten. Aufgrund der Loyalitätskonflikte, in die das Kind gerate, wenn Vater und Mutter zu Feinden geworden sind, und die letzten Endes die positive Einstellung zu beiden Elternteilen störe, sei es für das Kind nicht leicht, nach einer Trennung der Eltern Gefühlkontakte zu beiden Elternteilen aufrecht zu erhalten und Nutzen aus diesem Kontakt zu ziehen, solange diese selbst nicht eine positive Beziehung zueinander haben¹⁴. Entsprechend sollten Besuchsrechte für den anderen Elternteil nicht vom Gericht festgelegt werden, sondern vom sorgeberechtigten Elternteil – entsprechend den Bedürfnissen des Kindes – geregelt werden.

Die Rezeption dieser theoretischen Ansätze, in der eine eindeutige Hierarchie der für das Kind wichtigen Bezugspersonen postuliert wurde, führte in Sorgerechtsverfahren zu dem – z.T. noch heute – üblichen Suchprozess nach dem "besseren Elternteil".

2. Neuere Konzepte sowohl psychoanalytischer als auch systemischer Forschung, modifizierten die Bindungstheorie an entscheidenden Punkten und Erkenntnisse der Scheidungsforschung erschütterten bisherige Vorstellungen vom Leben der Kinder in Nach-Scheidungsfamilien. Besondere Bedeutung erlangten die Ergebnisse einer von Wallerstein und Blakeslee (1989) in Kalifornien durchgeführten Studie über die langfristigen Auswirkungen einer Scheidung. Auch Ergebnisse aus zahlreichen anderen Forschungsprojekten, die in den 70ern vorwiegend im anglo-amerikanischen Raum durchgeführt wurden, lenkten die Aufmerksamkeit auf potentielle Gefährdungen für die kindliche Entwicklung, die aus der Tatsache des Aufwachsens mit lediglich einem Elternteil – zumeist der

¹³ Gründel (1995, 22)

¹⁴ Goldstein, Freud & Solnit (1974)

Mutter – erwachsen können, wie etwa kognitive und soziale Defizite¹⁵, Schwierigkeiten in der Entwicklung der geschlechtlichen Identität bzw. des Rollenverhaltens¹⁶, fehlende emotionale Unterstützung durch den anderen Elternteil in Situationen, in denen die Beziehung zum betreuenden Elternteil schwierig ist oder in denen das Verhalten des betreuenden Elternteils pathogenetisch wirkt¹⁷.

Die Veränderungen in der Sichtweise bezogen sich einerseits auf die Beziehungs- bzw. Bindungsfähigkeit von Kindern und andererseits auf ihre Bedürfnisse nach einer Scheidung oder Trennung der Eltern. Sie lassen sich in etwa so skizzieren:

- Die Idee einer biologisch-entwicklungspsychologisch begründeten hierarchischen Reihenfolge von zu erhaltenden Bezugspersonen wurde zunehmend von der *Annahme eines komplexen Beziehungsnetzes* zwischen Mutter, Vater, Kind abgelöst. In psychoanalytischen Entwicklungstheorien wurden zunehmend „triadische“ Beziehungsstrukturen bereits vor der ödipalen Phase postuliert¹⁸. Gestützt wurden diese Theorien von der empirischen Säuglingsforschung über die Fähigkeit des Neugeborenen zu differenzierten Interaktion mit mehreren Bezugspersonen¹⁹. Damit geriet die These von der „Monotropie“ der kleinkindlichen Bindung, wonach sich die Bindung eines Kleinkindes hauptsächlich auf einen Menschen beziehe („primäre Bezugsperson“), zunehmend ins Wanken.
- Ebenfalls in Zweifel geriet die Vorstellung vom gleichsam *naturgegebenen Primat der Mutter* in der Kleinkindbetreuung. *Fthenakis* (1985) stellte fest, dass Väter und Mütter gleichermaßen zur Betreuung von Kleinkindern in Frage kämen. Die dennoch vorhandenen Unterschiede im Sinne einer zumeist wesentlich größeren Verantwortlichkeit von Müttern könnten nicht im Sinne biologischer Prädispositionen gewertet werden, sondern seien das Ergebnis sozialer Rollenaufteilungen, die prinzipiell veränderbar sind²⁰. Das heiße nicht, dass Väter und Mütter nicht unterschiedliche Qualitäten in die Beziehung zum Kind einbringen würden. Die Kritik wende sich lediglich gegen die Bewertung ihrer Bedeutung für die kindliche Entwicklung.
- Damit eng verbunden wuchs die Überzeugung von der *Wichtigkeit des väterlichen Anteils* an der Wahrnehmung von Aufgaben der Pflege und Erziehung gemeinsamer Kinder.
- Bezogen auf die Sorgerechtsregelung nach der Scheidung geriet nun auch das kindliche Bedürfnis nach größtmöglicher *Erhaltung des Beziehungsnetzes* (Eltern, Geschwister, Verwandtschaftssystem) in den Blick – gemäß der Überzeugung von der Wichtigkeit der Aufrechterhaltung stabiler und emotional bedeutsamer Beziehungen zu *beiden* Eltern nach einer Trennung oder Scheidung.
- Im gleichen Maße verlor die Vorstellung von einer relativen Konfliktfreiheit der Nachscheidungssituation an Bedeutung. *Konflikte* zwischen den ehemaligen Partnern bzw. Kindern und ihren Eltern, die im Zuge der Forderung, Kontakte zwischen den Familienmitgliedern nach einer Trennung oder Scheidung möglichst aufrecht zu erhalten, entstehen können, wurden zunehmend ins Kalkül gezogen. Gleichzeitig wurden verstärkt Instrumente der Konfliktregelung entwickelt²¹.

Als zentraler Faktor für die Bewältigung des Trennungs- bzw. Scheidungserlebnisses bzw. die Anpassungsfähigkeit der Kinder an die Nach-Scheidungssituation gilt nun die *Qualität der Beziehung*

¹⁵ Blanchard & Biller (1971); Shinn (1978), In: Folberg (1993)

¹⁶ Biller (1974,1976); Lamb (1977); Hetherington et al. (1978). In: Folberg (1993)

¹⁷ Roman & Haddad (1978)

¹⁸ Abelin (1980); Buchholz (1990); Buchholz (1990)

¹⁹ Lichtenberg (1991); Dornes (1993).

²⁰ So auch Gründel (1995, 23).

²¹ In den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum KindRÄG 2001 wird auf die Möglichkeit der Mediation bei Konflikten in familienrechtlichen Angelegenheiten explizit hingewiesen.

zu beiden Eltern nach der Trennung oder Scheidung²². Die meisten Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass sich regelmäßige Kontakte mit dem nicht-betreuenden Elternteil günstig auf die Bewältigung der Scheidung durch die Kinder sowie ihre weitere kognitive, soziale und emotionale Entwicklung auswirken²³. Fthenakis²⁴ zitiert eine Reihe von Untersuchungen²⁵, die eine Einschätzung der Auswirkungen unterschiedlicher Sorgerechtsmodelle bzw. Betreuungsarrangements auf die Entwicklung der Kinder erlauben und kommt zu dem Ergebnis, dass Sorgerechtsformen, die den Kindern fortgesetzte Beziehungen zu beiden Eltern ermöglichen, günstige Ausgangsbedingungen dafür böten, scheidungsbedingte nachteilige Folgen für die Entwicklung der Kinder zu reduzieren. Vergleichende Untersuchungen ergaben durchwegs, dass das Ausmaß an Kontakt zwischen Kindern und beiden Eltern bei Arrangements mit gemeinsamer Sorge höher war als bei alleiniger elterlicher Sorge, und zwar auch längsschnittlich gesehen, und dass Kontaktabbrüche die Ausnahme blieben²⁶. Der größte Vorteil des gemeinsamen Sorgerechts liege also in der Sicherung der Beziehung zu beiden Eltern.

Auch die Untersuchung von Proksch²⁷ bestätigt dieses Ergebnis: "Betrachtet man die gesamte Umgangsbeziehungssituation zwischen beiden Sorgegruppen wie auch unter den jeweiligen Eltern beider Sorgegruppen 'prozesshaft', ist festzustellen, dass sich bei Kindern von Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht eine zufrieden stellende Umgangssituation zu stabilisieren scheint. Nur geringfügige Kontaktabbrüche passieren. Der 'seltene' Umgang ist eher die Ausnahme. Demgegenüber entwickelt sich die Situation für viele Kinder von Eltern mit Alleinsorge weiter eher negativ. Die Kontaktabbrüche und die 'seltenen' Kontakte nahmen seit 1999 noch einmal deutlich zu."

3. Diese Ergebnisse, soweit sie die Häufigkeit der Kontakte bzw. Kontaktabbrüche sowie die *quantitative Intensität der Beziehung* des Kindes zu beiden Elternteilen betreffen, gilt es für Familien mit alleiniger Obsorge eines Elternteiles bzw. gemeinsamer Obsorge beider Elternteile in Österreich zu überprüfen. Darüber hinaus werden wir Variablen definieren, die auch eine Einschätzung der Auswirkungen verschiedener Obsorgemodelle auf die *Qualität der Beziehung* des Kindes zu beiden Elternteilen ermöglichen.

Um die Beziehung zu beiden Elternteilen sicherzustellen, ist ein kontinuierlicher realer Kontakt als äußerer Rahmen erforderlich, der eine Beziehung gewährleistet, in der beide Elternteile als Liebes- und Identifizierungsobjekte erhalten bleiben²⁸. Der Versuch, darüber hinaus auch die Qualität der Beziehung zu erforschen, wurde bisher aufgrund der methodischen Komplexität die Beziehungsqualität gleichsam zu "messen" in sehr wenigen Untersuchungen unternommen, unter anderem in jener von Proksch, indem er zur Einschätzung der Beziehungen der Eltern zu ihren Kindern danach fragte,

- ob die Zeit ausreichend ist, die die Eltern jeweils mit ihrem Kind verbringen,
- ob sie das Gefühl haben, dass ihre Kinder unter der Trennung/Scheidung leiden,
- wie sie ihrem Kind bei der Bewältigung von Trennung und Scheidung helfen,
- wie ihre derzeitige Beziehung zum Kind ist (sehr gut, nicht sehr gut, belastet,...),
- was Mutter und Vater denken, wenn ihr Kind jeweils beim anderen ist, und
- ob sie Angst haben, den Kontakt zu ihrem Kind zu verlieren²⁹.

²² Hess & Camara (1979); Hetherington et al. (1978); Wallerstein & Kelly (1980)

²³ Hetherington et al. (1978); Lamb (1977); Wallerstein & Kelly (1980)

²⁴ (1990, 26)

²⁵ Clark, Whitney & Beck (1988; Johnston, Kline & Tschan (1989); Kline, Tschan, Johnston & Wallerstein (1989); Kurdek & Siesky (1980); Kurdek, Blisk & Siesky (1981; Kurdek & Berg, (1983); Kurdek (1988); Luepnitz (1982); Luepnitz (1986); Richards & Goldenberg (1986)

²⁶ Fthenakis (1990); so auch Balloff, Walter (1990), Gründel (1995), Jensen (1993), Proksch (2002).

²⁷ (2002, 143).

²⁸ Figdor (1997, 124)

²⁹ Proksch (2002, 91 ff).

In folgenden Punkten soll in der vorliegenden Evaluationsstudie über diese Operationalisierungen hinausgegangen werden:

- Die Variable "Beziehung" wird differenzierter operationalisiert.
- Es soll zwischen Fragen, die auf das Verhalten der Eltern ihren Kindern gegenüber abzielen (z.B. "Wie helfen Sie Ihren Kindern bei der Bewältigung von Trennung und Scheidung?") und Fragen, die Ängste und Phantasien der Eltern über ihre (Beziehung zu ihren) Kindern thematisieren (z.B. "Was denken Sie, wenn Ihre Kinder beim anderen Elternteil sind?") unterschieden werden.
- Der Zusammenhang zwischen dem Auftreten bestimmter Ängste, Haltungen und Phantasien der Eltern und der Obsorgeform soll thematisiert werden.
- Dabei muss berücksichtigt werden, dass im Antwortverhalten der befragten Eltern eventuell auch ein innerpsychischer Abwehrprozess zum Ausdruck kommen könnte.
- Es soll eine Einschätzung der (Veränderung der) Beziehung der Kinder zu ihren Eltern – natürlich nur über die Wahrnehmung der Eltern erfassbar – ermöglicht werden.

Die Untersuchung der Frage, wie sich die Möglichkeit der Obsorge beider Eltern auf die betroffenen familiären Systeme, also auf die Beziehungen beider Eltern zueinander sowie auf die Beziehung zwischen den Eltern und ihren Kindern auswirkt, wird in der vorliegenden Studie in folgende 3 Fragebereiche differenziert:

- *Erstens* die Auswirkungen der Obsorgeform auf das Familienklima, also hinsichtlich Kommunikation, Kooperation, Konflikte, Konfliktbewältigung, Entscheidungsfindung ebenfalls quantitativ und qualitativ.
- *Zweitens* die Auswirkung auf die Beziehung zu jenem Elternteil, bei dem sich das Kind nicht hauptsächlich aufhält bzw. zum nicht-obsorgeberechtigten Elternteil; und zwar sowohl quantitativ, also hinsichtlich der Frequenz und Dauer der Besuche, als auch qualitativ.
- *Drittens* die Auswirkung der Obsorgeform auf die Beziehung zu jenem Elternteil, bei dem sich das Kind hauptsächlich aufhält.

Sowohl die elterliche Beziehung nach der Scheidung (insbesondere das Konflikt niveau der Eltern) als auch die Quantität und Qualität der Beziehungen zu beiden Elternteilen sind wesentliche Determinanten des Kindeswohl bzw. der Entwicklungschancen der Kinder. Darüber hinaus sollen – im Rahmen der qualitativen Untersuchung – pädagogische Kompetenzen der Eltern untersucht werden, die für die Bewältigung der Scheidung durch die Kinder hilfreich oder hinderlich sind.

2.2. Zentrale Forschungsfragen der Berufsgruppenuntersuchung

Aus dem Bericht von EZ/IRKS, Teil 2.1 (*Christa Pelikan und Renate Kränzl-Nagl*):

„Ausgehend von diesen in der Ausschreibungsunterlage vorgegebenen übergreifenden Forschungsfragen lassen sich die folgenden *spezifischen Ziele für die Berufsgruppenerhebung* formulieren:

1. Die Sammlung von *Angaben (Schätzungen) des Ausmaßes der Nutzung der durch das KindRÄG 2001 neu geschaffenen Instrumente*, vor allem der Obsorge beider Elternteile. Dazu sollten - abgestimmt auf die Art und den Zeitpunkt ihrer Befassung mit der Materie - die verschiedenen Berufsgruppen um solche Schätzungen ersucht werden.
2. Hinsichtlich der Obsorge beider Eltern sollte darüber hinaus ihre „Bewährung“ im Zeitablauf, mit anderen Worten *die Haltbarkeit entsprechender Vereinbarungen*, so wie sie sich in der Praxis der verschiedenen Berufsgruppen spiegelt, erfasst werden. Auch hier war man wegen des vorgegebenen methodischen Schwerpunkts der Studie auf einer Fragebogenerhebung auf die Schätzungen der befragten VertreterInnen der Berufsgruppen angewiesen. Um den Stellenwert dieser Angaben besser beurteilen zu können, haben wir jedoch auch Fragen, die auf die Haltbarkeit der konventionellen Möglichkeiten der Alleinobsorge abstellten, in die Fragebögen aufgenommen.

3. Darüber hinaus ging es auch um den *Stellenwert, der den neu geschaffenen Instrumenten* in der subjektiven Erfahrung der RichterInnen zukommt. Interviews mit einer Zahl von RichterInnen sollten daher sowohl eine Kontextualisierung als auch eine wertende Erfassung der Erfahrungen dieser Berufsgruppe ermöglichen.
4. Entsprechend den Vorgaben der Ausschreibungsunterlage wurden auch die *Auswirkungen des KindRÄG 2001* auf die Arbeitsbelastung der verschiedenen Berufsgruppen, insbesondere auf den Arbeitsanfall der Gerichte erhoben.
5. Schließlich sollte eine *Gesamtbilanzierung der Ziele des KindRÄG 2001* aus der Sicht der VertreterInnen der verschiedenen Berufsgruppen unternommen werden.

Die übergreifenden Forschungsfragen der Berufsgruppenerhebung sind demzufolge:

- Wie stellt sich die Nutzung der neu geschaffenen Instrumente des KindRÄG 2001 aus der Sicht der VertreterInnen der involvierten Berufsgruppen dar?
- Wie spiegeln sich die Auswirkungen des Gesetzes auf die Rechtsbenefiziare, also die Scheidungspaire und deren Kinder, in der Wahrnehmung unterschiedlicher Berufsgruppen wieder?“

TEIL 2: FORSCHUNGSDESIGN UND METHODIK

1. GESAMTDESIGN DER STUDIE

1.1. Untersuchungszeitraum

Ursprünglich geplant war der Untersuchungszeitraum von Jänner/Februar 2005 bis 30. November 2005. Aufgrund von (organisatorischen) Verzögerungen am Beginn des Projekts kam es zu einer Verschiebung des zeitlichen Projektrahmens auf März 2005 bis April 2006.

1.2. Projektteile

Die Evaluationsstudie des KindRÄG 2001 wurde in mehreren Teilprojekten an folgende Bieter vergeben:

Die Arbeitsgemeinschaft Psychoanalytische Pädagogik (APP) erhielt den Zuschlag für folgende Teilprojekte:

- A.) Projekt „Eltern und Kinder“ (Eltern-Kind-Untersuchung)
- D.) Projekt „Verfassung und Redaktion des Schlussberichtes“

Die Bietergemeinschaft des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) und des Europäischen Zentrums für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung (EZ) erhielt folgende Teilprojekte:

- B.) Projekt „Involvierte Berufsgruppen“ (Berufsgruppenuntersuchung)
- C.) Projekt „Empirie und Statistik“

Demnach wurden die im folgenden Bericht dargestellten Ergebnisse der Elternbefragung bzw. der qualitativen Untersuchung von Eltern und Kindern von der Arbeitsgemeinschaft Psychoanalytische Pädagogik (APP), die Ergebnisse der Berufsgruppenbefragung vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) bzw. vom Europäischen Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung (EZ) erhoben.

1.3. Beirat

Die Evaluationsstudie des KindRÄG 2001 wurde von Anbeginn des Projekts (Konzeption der Fragebögen) bis zur Präsentation und Diskussion der wichtigsten Ergebnisse durch ein Konsultativgremium begleitet, das sich aus VertreterInnen des Bundesministeriums für Justiz, sowie des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Vertreter der Jugendwohlfahrt, der FamilienrichterInnen, der RechtspflegerInnen, der RechtsanwältInnen und des Berufsverbandes für Psychotherapie zusammensetzte. Namentlich gehörten folgend Personen dem Beirat an:

- SC Dr. Gerhard Hopf (Leiter der Zivilrechtssektion im BMJ)
- LStA Dr. Michael Stormann (Leiter der Legislativabteilung für Familienrecht im BMJ)
- Mag. Michael Reiter (Richter und Referent in der Legislativabteilung für Familienrecht im BMJ)
- Dr. Waltraute Steger (Vizepräsidentin des ÖRAKT)
- Dr. Brigitte Birnbaum (Vizepräsidentin des ÖRAKT)
- Dr. Helene Klaar (Rechtsanwältin)
- Mag. Franz Mauthner (Richter des BG Floridsdorf, Vorstand der Fachgruppe Außerstreit- und Familienrecht)
- Mag. Reinfried Gänger (Amt der NÖ. Landesregierung, Abteilung Jugendwohlfahrt; ARGE Jugendwohlfahrt)

Dr. Peter Rosza (Amt der NÖ. Landesregierung, Abteilung Jugendwohlfahrt; ARGE Jugendwohlfahrt)

Mag. Renate Patera (Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie)

Mag. Gundula Sayouni (BMSG)

ADir. Gerhard Scheucher

An dieser Stelle ist den Mitgliedern des Beirates für die engagierte Mitarbeit, für die zahlreichen Anregungen und kritischen Hinweise ganz herzlich zu danken, die einen wesentlichen Beitrag zur Optimierung des Untersuchungsinstrumentariums sowie zur Interpretation der Ergebnisse leisteten.

1.4. Projektbericht

Die Konzeption und Verfassung des Projektberichtes obliegt der Arbeitsgemeinschaft Psychoanalytische Pädagogik (APP). AutorInnen des Berichts sind Univ.-Doz. Dr. Helmuth Figdor (APP) und Mag. Judit Barth-Richtarz (APP). Einzelne Abschnitte wurden von weiteren Projektmitarbeiterinnen der APP, nämlich von Mag. Natascha Almeder, Mag. Alexandra Horak, Mag. Barbara Lehner und Mag. Barbara Neudecker, verfasst. Die Autorinnen der Abschnitte werden jeweils angeführt.

Die Ergebnisse der Berufsgruppenbefragung werden aus dem Bericht der Berufsgruppenbefragung (siehe Beilage) zitiert. Die Autorinnen dieser Teile, Dr. *Renate Kränzl-Nagl* und Dr. *Christa Pelikan*, werden jeweils extra ausgewiesen.

Die *nicht eigens ausgewiesenen* Abschnitte stammen daher von Univ.-Doz. Dr. Helmuth Figdor (APP) und Mag. Judit Barth-Richtarz (APP).

2. DESIGN DER ELTERN-KIND-UNTERSUCHUNG

Die Eltern-Kinduntersuchung setzt sich aus einer quantitativen und einer qualitativen Untersuchung zusammen. Die quantitative Untersuchung bestand aus einer bundesweit durchgeführten Elternbefragung mittels eines Fragebogens. Im Rahmen des qualitativen Teils wurden insgesamt 30 Familien in der unmittelbaren Nach-Scheidungsphase interviewt.

2.1. Theoretische Vorüberlegungen

2.1.1. Untersuchungsinhalte zu den Auswirkungen auf das Familienklima, also hinsichtlich Kommunikation, Kooperation, Konflikte, Konfliktbewältigung und Entscheidungsfindung

Mögliche Auswirkungen der Obsorgeform auf das Familienklima sind sowohl in Bezug auf das Beziehungssystem "Eltern" als auch auf das System "Eltern und Kind/Kinder" zu untersuchen

1. Der Befund, dass nicht nur die Kontakte zwischen dem Kind und dem Elternteil, bei dem das Kind nicht hauptsächlich lebt, in Fällen mit Obsorge beider Eltern (ObE) häufiger sind als in Fällen mit alleiniger Obsorge eines Elternteiles, sondern auch die Kontakte der Eltern untereinander, kann als gesichert angenommen werden³⁰. Dies ist verständlich angesichts der Tatsache, dass die gemeinschaftliche Ausübung der Obsorge für die Kinder zu häufigeren Kontakten zwischen den Eltern führt, um Erziehungsfragen u.ä. miteinander zu besprechen. Die in der Öffentlichkeit sowie in Fachkreisen viel diskutierte Frage ist jedoch, wie diese Kontakte verlaufen können. Konkreter formuliert geht es also darum, ob Elternteile, die durch die Scheidung offensichtlich ihr "Nicht-Zusammen-Passen" dokumentiert haben, weiter als Mutter und Vater gleichberechtigt erziehen können, ohne sich gegenseitig in Streitigkeiten lahm zu legen und auf Kosten der Kinder die elterlichen Konflikte auf der Ebene des Sorgerechts weiterzuführen. Es sei sogar zu befürchten, wird häufig argumentiert,

³⁰ Nelson (1989); Johnston, Kline & Tschan (1989); Furstenberg & Cherlin (1993)

dass die gemeinsame Obsorge zu einer Perpetuierung der Beziehungskonflikte vor der Trennung der Eltern führe³¹.

Neuere Untersuchungen zeichnen diesbezüglich ein differenzierteres Bild: So stellt etwa *Gründel* fest, dass sich Konflikte, die vordergründig die Gestaltung des Sorgerechts betreffen, auf den zweiten Blick als vorwiegend durch die Paar- und Trennungsgeschichte – häufig sogar durch die Herkunfts-familie der Elternteils – determiniert zeigen und nicht durch die Sorgerechtsform bedingt sind. Die Sorgerechtsform beeinflusst allerdings die Austragung der Konflikte: Eltern mit gemeinsamen Sorgerecht würden eher als Eltern mit alleinigem Sorgerecht versuchen, Streitigkeiten von vornherein zu vermeiden, indem sie ihre Vorwürfe mehr oder weniger "hinunterschlucken"³², um die gemeinsame Sorge nicht zu gefährden. Bei anderen wirke die gemeinsame Sorge zwar nicht konflikt-vermeidend, aber *deeskalierend*, indem sich die Eltern durch das gemeinsame Sorgerecht gleichsam auf "Streitobergrenzen" bzw. ein "Stillhalteabkommen" festgelegt fühlten³³. Generell traten belastende Konflikte zwischen Elternteilen besonders während der ersten zweieinhalb Jahre nach der Scheidung auf und würden zunehmend seltener³⁴.

Proksch kommt zu dem Ergebnis, dass ein Rückschluss vom Streitverhalten der Eltern vor und nach der Trennung/Scheidung auf die Regelung der elterlichen Sorge aufgrund der erhobenen Daten nicht zulässig sei. Ähnlich wie *Gründel* beobachtet *Proksch* in seiner Untersuchung jedoch, dass die Streitsituationen in den Bereichen Schule, Erziehung, Gesundheit und Finanzen auch nach der Trennung für die Eltern mit alleinigem Sorgerecht und ihren nicht-sorgeberechtigten ehemaligen Partnern belastender seien als für jene Eltern mit gemeinsamen Sorgerecht. Mit der Entscheidung für die Alleinsorge gehe somit noch keine Beruhigung der Streitsituation einher³⁵. Insgesamt kommt *Proksch* zu dem Ergebnis, dass die gemeinsame Sorge geeigneter ist als die Alleinsorge, "die *Kommunikation*, die *Kooperation* und den wechselseitigen Informationsaustausch der Eltern miteinander über ihre Kinder positiv zu beeinflussen ... [sowie; d. V.] das Konflikt niveau zwischen den Eltern zu reduzieren"³⁶. Die Gründe, die *Proksch* für diese Entwicklung angibt sind:

- Der neue rechtliche Rahmen fordere von den Eltern konsequent eine eigenverantwortliche Konfliktregelung und zwinge diese geradezu zu einer eigenverantwortlichen und konstruktiven Gestaltung ihrer nachehelichen Elternschaft.
- Die neue rechtliche Regelung erschwere die Ausgrenzung eines Elternteiles und fördere damit die Kommunikation und Kooperation der Eltern.
- Sie helfe weiters, "Erstarrungen" durch Positionen des "Rechthabens" ebenso zu vermeiden wie neue Verletzungen.³⁷

2. Der gemeinsamen Obsorge wird von fachwissenschaftlicher Seite – so *Gründel* (1995) – z.T. aber auch darum mit Skepsis begegnet, weil man befürchtet, "die *psychische Lösung der Elternteile* werde durch den (unterstellten) ständigen Kontakt behindert, wenn nicht gar unmöglich gemacht"³⁸. Der fortgesetzte, wenn auch nur gelegentliche Kontakt zum anderen sei "für die Mehrheit der Elternteile in der ersten Nachscheidungsphase so kräftezehrend, dass die dadurch erschwerete psychische

³¹ *Gründel* (1995)

³² *Gründel* (1995, 160)

³³ *Gründel* (1995, 144, 160)

³⁴ *Gründel* (1995, 161)

³⁵ *Proksch* (2002, 100)

³⁶ *Proksch*, (2002, 38)

³⁷ *Proksch* (2002, 39f)

³⁸ *Gründel* (1995, 86)

Trennung als größter Nachteil dieser Sorgerechtsform angesehen wird³⁹. Dieses Spannungsverhältnis zwischen dem eigenen Bedürfnis, den anderen völlig aus dem Leben zu streichen, und dem Bedürfnis der Kinder, ihn gerade nicht aus ihrem Leben zu streichen, stelle enorme Anforderungen an die betroffenen Elternteile⁴⁰.

Im Ergebnis wird von Gründel festgestellt, dass die meisten Eltern erst nach einigen Jahren eine Distanzierung voneinander erreichen, die neben verbleibenden positiven wie negativen Rest-Bindungen einen vorwiegend vernunftkontrollierten und kindorientierten Kontakt zum andern Elternteil ermögliche⁴¹. Dieser Umstand lässt vor überzogenen Erwartungen an die Ergebnisse der gegenständlichen Evaluationsstudie zur gemeinsamen Obsorge warnen, da hier Eltern zu befragen sind, die erst seit ein paar Monaten geschieden sind. Die Frage nach einer längerfristigen Entspannung elterlicher Konflikte würde sich wohl erst im Rahmen der angestrebten Nachfolgeuntersuchung nach etwa drei Jahren beantworten lassen. Dennoch sind auch in dieser Studie erste Hinweise zu erwarten.

2.1.2. Untersuchungsinhalte zur Auswirkung der Obsorgeform auf die Beziehung zum Elternteil, bei dem das Kind nicht hauptsächlich lebt

Informationen über die *Häufigkeit bzw. Dauer der Besuche* beim anderen Elternteil sind im Rahmen des Fragenkomplexes "Besuchsregelung" zu erheben.

Die Beantwortung der Fragen nach den *Auswirkungen auf die Beziehungsqualität* stellt uns vor weit größere methodische Herausforderungen. Diesen möchten wir begegnen, indem wir zur Operationalisierung der Variable "Beziehungsqualität" auf Seiten des Elternteiles, bei dem sich das Kind nicht hauptsächlich aufhält, zunächst das Kriterium der *faktischen pädagogischen Mitverantwortung* für das Kind oder die Kinder heranziehen. An diesem Punkt entscheidet sich nämlich, ob der Elternteil, bei dem sich das Kind nicht hauptsächlich aufhält, lediglich jemand ist, den man, wie etwa die Großeltern, von Zeit zu Zeit besucht oder ob er wirklich ein vollwertiger Elternteil ist, also jemand, der Verantwortung für das Kind trägt, Entscheidungen trifft, was das Kind tun darf und was nicht, der das Kind unterstützt, sich in der außefamiliären Welt (Schule, Kindergarten, Straßenverkehr etc.) zurechtzufinden und zu bewähren u.v.m.. Verliert dieser Elternteil seine elterliche Autorität und Hochschätzung durch die Kinder – durch eigenen Rückzug oder durch ein Hinausdrängen aus der pädagogischen Verantwortung, verblasst das Gefühl des Besitzes, das heißt vereinfacht gesagt, aus "mein Vater"/"meine Mutter" wird "der Vater/die Mutter" und das Kind verliert diesen Elternteil als Identifizierungsobjekt und Hilfs-Ich.

Neben der faktischen Beziehungsgestaltung sind aber auch die *Phantasien, Gefühle und Haltungen* des Elternteiles, bei dem sich das Kind nicht hauptsächlich aufhält, über die Beziehung zu seinen Kindern und seine Rolle als Elternteil von wesentlicher Bedeutung; Phantasien, Gefühle und Haltungen, von denen aufgrund des bisherigen wissenschaftlichen Forschungsstandes angenommen werden kann, dass sie sich in einer bestimmten Weise auf die Beziehungsgestaltung zum Kind und in der Folge auf die Entwicklungschancen des Kindes auswirken, müssten somit ebenfalls erhoben werden.

Ein Beispiel: Eltern, die sich getrennt haben oder scheiden ließen, leiden in einem sehr hohen Maß an Schuldgefühlen ihren Kinder gegenüber: deren Kindheit zerstört zu haben, ihnen den Vater/die Mutter weggenommen zu haben etc. Dies macht es ihnen schwer, die Gefühle und Bedürfnisse ihrer Kinder (Wut, Trauer, Sehnsucht, Wiederversöhnungswünsche, ...) wahrzunehmen und adäquat zu beantworten, da das Wahrnehmen dieser Gefühle der Kinder ihre bereits bestehenden Schuldgefühle noch verstärken würden. Vielmehr werden die eigenen Schuldgefühle oft abgewehrt und diese Abwehr durch Rationalisierungen wie "Ich musste mich von diesem schlechten Mann trennen und meine Kinder vor seinem schlechten Einfluss schützen!" gesichert. Die Gefühle der

³⁹ Gründel (1995, 87 f)

⁴⁰ Gründel (1995)

⁴¹ Gründel (1995)

Kinder haben in diesem Konzept jedoch keinen Platz mehr, eine für die Bewältigung des Scheidungserlebnisses durch die Kinder fatale Bedingung.

Schließlich ist nach den *Beziehungswünschen des Kindes* zu diesem Elternteil sowie nach dem Stellenwert, den dieser Elternteil "im Kopf des Kindes" inne hat zu fragen, also danach, welche Erwartungen in Bezug auf die Erfüllung bestimmter erzieherischer, unterstützender Aufgaben an diesen gestellt werden, welche "Erziehungsmacht" ihm zugeschrieben wird, in welchen Situationen sich das Kind an diesen Elternteil wendet und dergleichen. Die Untersuchung der beiden letztgenannten Aspekte der Qualität der Beziehung kann nicht im Rahmen einer Fragebogenuntersuchung, sondern nur im Rahmen der Tiefeninterviews bzw. der Untersuchung der Kinder erfolgen.

2.2.3. Untersuchungsinhalte zur Auswirkung der Obsorgeform auf die Beziehung zu jenem Elternteil, bei dem sich das Kind hauptsächlich aufhält

Mit der Trennung bzw. Scheidung der Eltern verändert sich nicht nur die Beziehung zu dem Elternteil, bei dem das Kind dann nicht mehr hauptsächlich lebt, sondern auch die Beziehung zu dem Elternteil, bei dem es sich hauptsächlich aufhält. In der Zeit nach der Scheidung steht sogar der Elternteil, bei dem das Kind lebt, im Mittelpunkt der seelischen Konflikte und zwar nicht bloß deshalb, weil dieser Elternteil in der Regel im größeren Ausmaß für die Betreuung und Erziehung des Kindes zuständig ist, sondern vor allem aufgrund der Tatsache, dass sich das Verhalten, die physische und psychische Verfügbarkeit, die Beziehungsgestaltung usw. dieses Elternteiles selbst verändert.

Ein Vergleich der Beziehungsqualität zwischen Mutter und Kind bei intakten Familien, geschiedenen alleinerziehenden Müttern und wiederverheirateten geschiedenen Müttern erbrachte das Ergebnis, dass die Beziehung der geschiedenen alleinerziehenden Mütter zu ihren Kindern im Vergleich zu den anderen beiden Gruppen wesentlich ambivalenter, konfliktbehafteter und stärker von emotionalen Belastungen geprägt war⁴². Jacobson (1978) zeigte auf, dass Kinder, die nach der Scheidung ihrer Eltern bei ihrer Mutter leben nicht nur wesentliche Verluste an miteinander verbrachter Zeit und gemeinsamen Aktivitäten mit ihrem Vater erleiden, sondern auch weniger Zeit und gemeinsame Aktivitäten mit ihrer Mutter verbringen. Figdor (1992) und Fthenakis (1982) sprechen daher von einem doppelten Liebes- bzw. Beziehungsverlust, den das Kind bei der Scheidung der Eltern erleidet. Gefühle des Gekränktheitseins, Angst vor der Zukunft, Wut- und Hassgefühle gegen den ehemaligen Partner, Trauer, Schuldgefühle, Gefühle des Versagens und Misslingens eines Lebenskonzeptes, Probleme sozialer und ökonomischer Art, berufliche wie familiäre Mehrbelastung, spezifische, aus der Scheidung stammende, neue Gefühlsqualitäten gegenüber dem Kind, wie Schuldgefühle, Kränkung, auf das Kind projizierte Schuld an der Scheidung, Aggressionen gegen das Kind als Repräsentant des Vaters und vieles mehr führen in der Zeit nach der Scheidung sehr oft zu einer Zuspitzung der Beziehungskonflikte zwischen dem Kind und dem Elternteil, bei dem das Kind lebt⁴³. Diese Faktoren stellen Dispositionen für folgende Einstellungs- bzw. Verhaltensänderungen des hauptsächlich betreuenden Elternteiles dar:

- ein geringeres Maß an Empathie,
- eine geringere Toleranz gegenüber den Bedürfnissen und Ansprüchen des Kindes,
- eine Erhöhung der Ansprüche an das Kind, insbesondere was seine Anpassung und Selbständigkeit betrifft,
- Unsicherheit, Schwäche und Launenhaftigkeit, die dem Kind ein geringeres Gefühl der Geborgenheit vermitteln (oft kommt es geradezu zum Rollentausch zwischen Elternteil und Kind),

⁴² Hetherington & Clingempeel (1992)

⁴³ Figdor (1980)

- Angst und Hilflosigkeit gegenüber den Reaktionen des Kindes, oder auch verstärkter Anpassungsdruck und eine Tendenz zur Konfliktverleugnung,
- häufige Konzentration auf die jüngeren Kinder,
- eventuell auch Regression in die Abhängigkeit von den eigenen Eltern, wodurch die Elternteile zu Geschwistern des Kindes und die Großeltern zu den Eltern werden u.a.m⁴⁴.

Diese Veränderungen können dazu führen, dass das Kind den Elternteil, bei dem es hauptsächlich lebt, gewissermaßen "nicht wiedererkennt".

Die Veränderung der Beziehung zwischen dem Kind und diesem Elternteil geht aber nicht nur von diesem Elternteil aus. Phantasien wie "Ich hätte nie gedacht, dass sie mir das antut!" (nämlich den Vater wegzuschicken), die Verschiebung von Aggressionen gegen den anderen Elternteil auf den Elternteil, bei dem das Kind lebt, aber auch die Erkenntnis, dass Liebe nicht ewig dauert und somit auch die Liebe des Elternteiles zum Kind möglicherweise nicht garantiert ist, u.a.m. führen oft zu einem „Oszillieren“ zwischen Trennungsängsten und Aggressionen, welche durch die beschriebenen, realen Verhaltensänderungen des Elternteiles fatale Bestätigung zu erfahren scheinen.

Das Erleben der Beziehung des Kindes zu dem Elternteil, bei dem es hauptsächlich lebt, hat jedoch Konsequenzen für die Art und Weise, wie das Kind das Scheidungserlebnis bewältigen kann⁴⁵.

Im gegenständlichen Zusammenhang ist von besonderem Interesse, ob die Obsorgeform in den ersten Monaten nach der Scheidung ("Nach-Scheidungs-Krise"⁴⁶) einen Einfluss auf die Entwicklung der Beziehung des Kindes zu jenem Elternteil, bei dem sich das Kind hauptsächlich aufhält, nimmt, und zwar

- über "äußere Faktoren" wie das Ausmaß an realer Entlastung in der Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil, sowie
- über "innere Faktoren" wie die konfliktlindernde Triangulierungsfunktion⁴⁷ des zweiten Elternteiles.

Wieder müssten sowohl die *faktische Beziehungsgestaltung*, als auch *Phantasien, Gefühle und Haltungen* des Elternteiles, bei dem das Kind hauptsächlich lebt, über die Beziehung zu seinen Kindern und seine Rolle als Elternteil, sowie *Beziehungswünsche und Attribuierungen des Kindes* diesem Elternteil gegenüber betrachtet werden. Die Themen entsprechen im Wesentlichen jenen zu a. Gewisse Unterschiede ergeben sich allerdings aus dem Umstand, dass das Kind hauptsächlich bei diesem Elternteil lebt.

(1) Auswirkungen der Obsorge beider Eltern auf das Kindeswohl, insbesondere auf die Entwicklungschancen der Kinder?

Dabei handelt es sich um die wichtigste, zugleich jedoch theoretisch und methodisch anspruchsvollste Fragestellung, da hier zunächst der Begriff des "*Kindeswohls*" sowie der Prozess der "*Bewältigung*"

⁴⁴ Figdor, ebd.

⁴⁵ Figdor (1991, 54-61)

⁴⁶ Figdor (1991)

⁴⁷ Jedem Beziehungsdiagramm kommt durch die Möglichkeit des Ausweichen-Könnens auf die andere der beiden Beziehungen für alle Beteiligten eine große Entlastungsfunktion zu. In Familien, die ein familiäres Dreieck zur Verfügung stellen, bleiben daher viele Beziehungskonflikte zwischen Kind und Mutter oder Kind und Vater vor der Scheidung "latent", sie kommen gar nicht zum Ausdruck oder Ausbruch, weil die Kinder innerhalb des familiären Dreiecks ausweichen können. Fehlt diese Möglichkeit, erleben sich diese zwei Menschen völlig aufeinander angewiesen, jeder Konflikt macht große Angst, weil man ja nur diesen Partner hat, und gewinnt dadurch noch mehr an Dramatik (Figdor 1991, 32-33).

tigung" des Trennungserlebnisses durch die Kinder konzeptionell zu erfassen und in einem zweiten Schritt zu operationalisieren sind, d.h. durch geeignete Variablen forschungsmethodisch erfassbar gemacht werden müssen.

1. In *bisherigen (uns vorliegenden) Untersuchungen*, in denen versucht wurde, die Auswirkungen der Wahl der Obsorgeform auf die Bewältigung des Scheidungserlebnisses durch die Kinder bzw. ihre weitere Entwicklung zu erforschen, wurden folgende Kriterien herangezogen – die Einschätzung der Situation der Kinder erfolgte über die Angaben der *Eltern*:

- Anzahl sowie eventuell auch Art der Befindlichkeitsstörungen bzw. Belastungsreaktionen der Kinder (Verhaltensauffälligkeiten, Leistungsabfall, Veränderungen, Symptome, psychische Störungen)⁴⁸;
- Angst-, Wut-, Trauerreaktionen⁴⁹;
- Ausmaß an Leid durch die Trennung und Scheidung (von "die Scheidung bereitet den Kindern keine Probleme" bis "sie leiden sehr darunter")⁵⁰;
- Stabilitätsreaktionen (innerliche Ausgeglichenheit, Durchschlafen, Selbständigkeit, Kontaktfreude, Leistungsanstieg) bzw. soziale und emotionale Anpassung⁵¹;
- Wiederversöhnungswünsche (i.e. Wunsch, dass sich die Eltern wieder versöhnen)⁵²;
- Verarbeitung der Trennung zum Untersuchungszeitpunkt (gemeint ist damit bei Balloff & Walter, ob sich die Kinder endgültig mit der Trennung ihrer Eltern *abgefunden* haben)⁵³;
- Einschätzung des Kindeswohls durch die Eltern ("Was vermuten Sie, wie es den Kinder mit dieser Regelung geht im Vergleich zu anderen Alternativen?")⁵⁴;
- angenehme/unangenehme Erfahrungen und Erlebnisse des Kindes⁵⁵;
- Selbstbewusstsein des Kindes⁵⁶.

2. Angesichts dieser Vorgehensweisen werden folgende *Probleme* offensichtlich:

- Die in diesen Untersuchungen gestellten Fragen wie "Was vermuten Sie, wie es den Kinder mit dieser Regelung geht im Vergleich zu anderen Alternativen?" sind zu allgemein gehalten, um aussagekräftige Antworten zu erhalten. Es kann nämlich nicht damit gerechnet werden, dass alle befragten Eltern in ihrer Antwort von denselben Bezugspunkten ausgehen. Die Frage lässt offen, worauf die Eltern in ihrem Nachdenken den Fokus legen sollen: auf allenfalls vorhandene Verhaltensauffälligkeiten, Symptome oder Gefühlsäußerungen wie Weinen oder Wutanfälle oder die „Grundgestimmtheit“ der Kinder (die auch bei Kindern, die gelegentlich äußerst heftige Wutanfälle zeigen, grundsätzlich gut sein kann) oder das Ausmaß ihrer sozialen Anpassung (Fleiß in der Schule, Bravheit,...) oder auch auf etwas ganz anderes. Damit entfällt aber die Möglichkeit des Vergleiches zwischen den verschiedenen Obsorgeformen.
- Werden die Eltern direkt und derart global nach ihrer Einschätzung etwa der Auswirkungen auf das Kindeswohl befragt, muss bei der Interpretation der Ergebnisse darauf bedacht genommen werden, dass die *Antworten der Eltern* auch Ausdruck ihrer *unbewusst*

⁴⁸ Balloff & Walter (1989, 284); Gründel (1995, 96 ff); Shiller (1986); Wallerstein & Blakeslee (1989); Proksch (2002, 88 f)

⁴⁹ Balloff & Walter (1989, 285-311); Proksch (2002, 88 f)

⁵⁰ Proksch (2002, 93 f)

⁵¹ Balloff & Walter (1989, 285-311); Kline, Tschann, Johnston & Wallerstein (1989)

⁵² Balloff & Walter (1989, 312-318); Gründel (1995, 111 ff)

⁵³ Balloff & Walter (1989, 319)

⁵⁴ Gründel (1995, 95 f)

⁵⁵ Wolchik, Braver & Sandler (1985)

⁵⁶ Wolchik, Braver & Sandler (1985)

ten Abwehr sein können. Einschätzungen von Eltern über ihre Kinder sind natürlich immer subjektiv und durch die je spezifischen Beziehungserfahrungen der Eltern (mit diesem Kind, aber auch ihren eigenen Eltern, Geschwistern usw.) gefärbt. Darauf hinaus lösen aber gerade Fragen nach den Auswirkungen eines Ereignisses wie der Trennung und Scheidung von einem einst geliebten Menschen bei den Befragten eine Fülle an Assoziationen und Gefühlen aus, die nur z.T. bewusst sind, weil deren Bewusstwerden für die Betroffenen zu schmerzlich und überfordernd wäre. Mit der Verdrängung dieser Gefühle geht jedoch eine entsprechende Einengung der Wahrnehmung einher, die sich auf die Wahrnehmung der Situation der Kinder erstreckt.

- Die oben beschriebenen Kriterien, die zur Untersuchung der Auswirkungen bestimmter Obsorgeformen auf das Wohl der Kinder bzw. ihre Entwicklungschancen herangezogen wurden, stellen *keine verlässlichen Operationalisierungen* dar. Beobachtbare Verhaltensauffälligkeiten, Symptome, Befindlichkeitsstörungen etc. sind nämlich genauso wenig ein Indikator für das Wohl des Kindes wie das Ausmaß an sozialer und emotionaler Anpassung: Von den *Verhaltensweisen* (Verhaltensauffälligkeiten, Symptome, Befindlichkeitsstörungen etc.) alleine kann noch nicht darauf geschlossen werden, wie das Kind auf die Scheidung *seelisch* reagiert und welche Folgen für seine weitere Entwicklung damit verbunden sind. Die psychischen Vorgänge, die das Scheidungserlebnis der Kinder ausmachen bzw. diesem folgen, finden zwar schließlich ihren Ausdruck auch im Verhalten. Jedoch ist dieser Zusammenhang nicht so zwingend, dass aufgrund der beobachtbaren Verhaltensweisen ein Verständnis für die psychischen Vorgänge, die das Scheidungserlebnis des Kindes ausmachen, also die eigentlichen Scheidungsreaktionen⁵⁷, gewonnen werden könnte. Ein und dasselbe „Symptom“ kann Ausdruck und Folge verschiedener psychischer Prozesse sein, die sich in ihrer psychodynamischen Struktur und damit in ihrem pathogenen Stellenwert deutlich unterscheiden:

So kann sich in einem „Symptom“ die momentane „psychische Überbelastung“ angesichts der Tatsache, dass sich Mama und Papa scheiden lassen, zeigen. Eine Trennung bzw. Scheidung stellt in der Regel einen radikalen Bruch in den Lebensverhältnissen der Kinder (und ihrer Eltern) dar, der nicht ohne eine mehr oder weniger starke Irritation der Persönlichkeit denkbar ist. Die psychische Struktur der Kinder ist – zumindest in den allermeisten Fällen – mit der Bewältigung dieser Situation zunächst einmal überfordert. *Spiel*⁵⁸ prägte für psychische Reaktionen auf momentan sehr irritierende und belastende Situationen die Bezeichnung „*Erlebnisreaktion*“. Erlebnisreaktionen sind reaktive Anpassungen an eine veränderte Umweltsituation, an „verrückte“ Lebensumstände und insofern normale, gesunde Reaktionen. Sie können sich in verschiedensten Verhaltensauffälligkeiten oder somatischen Reaktionen manifestieren, die als Ausdruck der Gefühle und Affekte zu verstehen sind, die in diesem Zusammenhang frei werden, und sind von „vorübergehendem Charakter“, also nicht Ausdruck einer strukturellen Veränderung (der Psyche des Kindes).

Es kann sich aber auch um ein „echtes“ neurotisches Symptom handeln, das bereits einer „ernsteren Ebene von Symptomen“ zuzurechnen ist⁵⁹.

Was aber noch mehr wiegt, ist der Umstand, dass sich spezifische Affekte oder psychische Konflikte keineswegs in Verhaltensweisen äußern müssen, die der Umgebung als

⁵⁷ Der Begriff der Scheidungsreaktion bezeichnet in unserem Verständnis *nicht*, wie man annehmen könnte, bestimmte im Zuge der Scheidung beobachtbare Verhaltensänderungen beim Kind, also „Symptome“ wie Bettlässen oder gesteigerte Angst vor Dunkelheit. Unter (psychischen) Scheidungsreaktionen verstehen wir vielmehr die, diesen sichtbaren „Symptomen“ zugrunde liegenden, bewussten und unbewussten psychischen Vorgänge, die durch die Scheidung der Eltern hervorgerufen werden und somit das Scheidungserlebnis des Kindes ausmachen bzw. diesem folgen; anders formuliert: das seelische Reagieren des Kindes auf die Scheidung.

⁵⁸ Spiel (1967, 3).

⁵⁹ Figidor (1998)

abnorm, als "Symptom" auffallen. Es ist ein folgenschwerer Irrtum, die Schwere der psychischen Belastung an der Auffälligkeit eines Symptoms ablesen zu wollen. Bleiben besondere oder auffällige Anzeichen aus, muss das nicht bedeuten, dass das Kind von der Scheidungssituation völlig unberührt bleibt. Auch das Verschwinden eines "Symptoms" muss nicht heißen, dass das Kind seine Krise bewältigt hat – im Gegenteil, es kann auch bedeuten, dass es seine Ängste, Aggressionen etc. nun verdrängt und durch andere Abwehrbildungen ersetzt hat.

Wenn aber nach äußerlich beobachtbaren Verhaltensweisen wie Verhaltensauffälligkeiten, Symptome etc. gefragt wird, muss auch erhoben werden, seit wann diese aufgetreten sind, um zu klären, ob es sich tatsächlich um Scheidungsreaktionen oder um Schwierigkeiten handelt, die bereits früher bestanden. Ebenso müsste nach der Persönlichkeit bzw. dem Charakter des Kindes vor der Trennung bzw. Scheidung gefragt werden, um allfällige Veränderungen feststellen zu können.

- So wie das Vorhandensein von besonderen Verhaltensweisen kann auch die Äußerung von Wiederversöhnungswünschen nicht als Zeichen für das Misslingen des Bewältigungsprozesses gewertet werden. Balloff und Walter⁶⁰ schenkten dem Thema der Wiederversöhnungswünschen in ihrer Vergleichsstudie betreffend die Alleinsorge und die gemeinsame Sorge große Beachtung. Sie fanden heraus, dass Kinder, die unter der gemeinsamen Sorge beider Elternteile aufwachsen, deutlich mehr Wiederversöhnungswünsche äußern als Kinder, die unter Alleinsorge aufwachsen, und zwar ansteigend mit der Kontakthäufigkeit zum getrennt lebenden Elternteil. Dieser Befund kann nun in zwei völlig unterschiedliche Richtungen interpretiert werden⁶¹:

Die erste Interpretationsmöglichkeit geht von der Vorstellung aus, dass erst häufige Kontakte die Wiederversöhnungswünsche entstehen lassen bzw. diese aufrechterhalten. Kinder, die einem Elternteil in Alleinsorge überantwortet sind, würden sich nach diesem Interpretationsansatz eher mit der Trennung abfinden, während die Bedürfnisse, Wünsche und Sehnsüchte der Kinder bei gemeinsamer Sorge unverändert anhielten.

Zum anderen besteht die Möglichkeit, dass Kinder mit zeitintensivem Kontakt zum anderen Elternteil – und dies gilt für die gemeinsame Sorge ebenso wie für die Alleinsorge – eher in die Lage versetzt werden, ihre Bedürfnisse und Wünsche zu äußern, da sie das Gefühl haben, dass der Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil von dem Elternteil, bei dem sie leben, eher toleriert wird.

3. Diesen Schwierigkeit kann begegnet werden, indem zum einen eine inhaltlich begründete, sorgfältige Auswahl der Operationalisierungen für die zu untersuchende Variable "Auswirkungen auf das Kindeswohl" erfolgt, und zum anderen im Rahmen der qualitativen Untersuchung neben der Befragung der Eltern auch eine Untersuchung der Kinder selbst durch Gespräche, aber auch projektive Testverfahren, die Hinweise auf die psychische Situation des Kindes geben (siehe Teil 2 Methodische Überlegungen), durchgeführt werden.

Am Anfang der Auswahl der geeigneten Operationalisierungen steht die Frage: Was heißt "Kindeswohl" und wie können Auswirkungen auf das Wohl des Kindes methodisch erfasst werden? Figdor (2006) weist darauf hin, dass in manchen Fällen zwar (über die Anwendung psychopathologischer Kriterien) ziemlich klar sein mag, was nicht dem Kindeswohl entspricht, die positive Bestimmung des Begriffs jedoch auf das grundsätzliche Problem stößt, dass es sich dabei auch um Wertentscheidungen handelt, die nicht mehr allein mit "objektiven" psychologischen oder pädagogischen Kriterien zu treffen sind. So sind und waren die Parameter, die zur Bestimmung des Kindeswohls herangezogen wurden, auch gesellschaftlichen Entwicklungen unterworfen.

⁶⁰ Balloff & Walter (1989, 318)

⁶¹ Balloff & Walter (1990)

Wenn somit eine positive Festschreibung des Kindeswohl sachlich-objektiv nicht möglich ist, so sind wir doch in der Lage zu sagen, was dem Kindeswohl – aller Voraussicht nach – *abträglich* ist, und zwar deshalb, weil ein gewisses Mindestmaß an psychischer Funktionstüchtigkeit und Gesundheit nicht unterschritten werden darf, will man noch von Kindeswohl sprechen. Ein gewisses Mindestmaß an psychischer Funktionstüchtigkeit und Gesundheit wird dann nicht unterschritten, wenn die Entwicklungsfähigkeit des Kindes ungestört bleibt.

Auf die Nach-Scheidungssituation angewendet bedeutet dies, die Chancen, das Erlebnis der Trennung bzw. Scheidung der Eltern, gut zu bewältigen, also relativ unbeschadet zu überstehen, stehen dann gut, wenn durch diese Erfahrung die Entwicklungsfähigkeit des Kindes nicht (nachhaltig) gestört wird, und zwar seine Entwicklungsfähigkeit auf verschiedenen Ebenen:

Erstens auf der Ebene seiner Bedürfnisse, Triebe und Affekte, d.h.

- der Art und Weise, in der das Kind mit seinen Gefühlen in Kontakt steht,
- das Ausmaß, in dem verschiedene Wünsche, Impulse, Gefühle miteinander in Konflikt stehen,
- die Strategien des Ichs mit diesen Konflikten umzugehen und
- die vorhandene oder nicht vorhandene Möglichkeit der Integration und Befriedigung Bedürfnisse und Impulse im Leben des Kindes, und zwar in einer sozial verträglichen Art und Weise.

Zweitens die Entwicklungsfähigkeit auf der Ebene der Beziehung des Kindes zu sich selbst (Selbsterleben, Selbstwertgefühl);

Drittens die Entwicklungsfähigkeit auf der Ebene der *Beziehungen zu anderen Menschen*, d.h. die Art und Weise, in der das Kind Beziehungen zu anderen erlebt und gestaltet (Entwicklung der Objektbeziehungswelt).

Auf das Kind bezogene Variablen, die auf die Erfassung der Auswirkungen der Obsorgeform auf das Kindeswohl, insbesondere auf die Entwicklungschancen des Kindes abzielen, müssten daher in der Lage sein, die Ungestörtheit oder Störung der Entwicklungsfähigkeit des Kindes auf diesen verschiedenen Ebenen zu untersuchen.

4. Angesichts der Tatsache, dass die Scheidung der zu befragenden Eltern zum Untersuchungszeitpunkt erst wenige Monate zurückliegt, gilt es also zunächst zu klären, welche Anzeichen sich grundsätzlich bereits in dieser frühen Zeit ausmachen lassen, die auf die Ungestörtheit oder Störung der Entwicklungsfähigkeit des Kindes hinweisen.

Die beobachtbaren Verhaltensweisen (Verhaltensauffälligkeiten, Symptome, ...) alleine können wie oben beschrieben nicht als Kriterium herangezogen werden; auch nicht Gefühle der Trauer, Angst, Wut oder Schuldgefühle, da sie die emotionelle Situation des Kindes nach der Scheidung generell kennzeichnen. Vielmehr müssen auch die *inneren und äußeren Bedingungen, diese krisenhafte Situation gut zu bewältigen, in den Blick genommen werden*. Diese Bedingungen lassen sich durch Variablen beschreiben, die sowohl auf das Kind persönlich bezogen sind, als auch auf die Beziehung zu den Elternteilen sowie zu den Stiefelternteilen.

Aufgrund der bisherigen Forschungserkenntnisse lassen sich eine Reihe solcher *innerer Bedingungen für den Bewältigungsprozess der Kinder* formulieren,

- etwa die Fähigkeit des Kindes, innerhalb der primären Beziehungen wieder Vertrauen fassen zu können,
- das Vorhandensein eines triangulären Raumes,
- Gefühle der Enttäuschung/Wut spüren und leben können,
- ein einigermaßen erfolgsversprechendes Selbstwertgefühl,
- ein möglichst geringes Ausmaß an Loyalitätskonflikten etc.,
- und (häufig unterschätzt): die Gründe der Trennung verstehen zu können⁶².

⁶² Figdor (2003)

Ebenso lassen sich *auf Seiten der Eltern* Variablen definieren, deren unterschiedliche Ausprägung einen hilfreichen oder den Bewältigungsprozess der Kinder eher hemmenden Faktor darstellen. Die Erlebnisreaktionen der Kinder sind nämlich nicht nur Ausdruck der unmittelbaren Scheidungsreaktionen, sondern auch schon Bewältigungsstrategien. Sie sind ein Hilferuf des Kindes an die Eltern, in seinem Schmerz, seiner Wut und Angst beachtet und getröstet zu werden. Die Wochen und Monate nach der Scheidung, sind die eigentlich kritische Zeit, da es nun darauf an kommt, dass bedrohliche Phantasien, Ängste, Schuldgefühle usw. durch konkrete Realitätserfahrungen gemildert und korrigiert werden.

Regressionserscheinungen wie Anhänglichkeit, Weinerlichkeit, Trotz, Wutanfälle, das Bestreben, die Eltern zu kontrollieren, u.a.m. sind wichtig und notwendig, um jenes Vertrauen wiedergewinnen zu können, das sie durch die Erschütterung der Welt, in der sie leben, verloren haben. Eltern müssten in dieser Zeit viel von den Erwartungen, die sie an ihre Kinder richten, zurücknehmen und Geduld und Toleranz gegenüber ihren "Symptomen" aufbringen. Das setzt voraus, dass Eltern den Schmerz, den die Scheidung bei ihren Kindern auslöst, wahrnehmen können.

In immer wiederkehrenden Gesprächen (auch mit kleineren Kindern!) müsste Gelegenheit sein, über Gründe und Umstände der Scheidung und über die im Moment so unsicher erscheinende Zukunft zu sprechen, um Schuldgefühle und Ängste (wie etwa den anderen Elternteil nicht mehr sehen zu dürfen) zu mildern. In diesen Gesprächen müssten die Kinder erfahren, dass es erlaubt ist ihre Affekte zu äußern, dass ihre Trauer getröstet wird und dass sie der Liebe ihrer Eltern auch weiterhin sicher sein können.

Wenn die Erlebnisreaktionen ihre wichtige Anpassungsfunktion verfehlen, bleiben Trennungs- und Verlustängste bestehen, und bedrohliche Phantasien können nicht entlastet werden. Die Folge sind pathogene Abwehrprozesse bzw. neurotische Symptome und Charakterhaltungen, die eigentlich langfristig verbleibenden Narben des Scheidungserlebnisses⁶³. Es besteht eine gute Chance, pathogenen Entwicklungen der Kinder vorzubeugen und somit deren Entwicklungsfähigkeit zu erhalten, wenn es Eltern gelingt,

- ihren Kindern beim Ausdrücken ihrer Sehnsüchte und Wünsche zu helfen und diesen in realitätsadäquater Weise entgegenzukommen;
- den Kindern die Gelegenheit zu geben, Enttäuschung, Kränkung, Wut angstfrei auszudrücken;
- aktualisierte Ängste bzw. Angstphantasien der Kinder zu entlasten – und zwar verbal wie nonverbal.

Antworten auf diese Fragen sind naturgemäß ebenfalls nicht im Rahmen einer Fragebogenerhebung sondern nur im Rahmen der Tiefeninterviews mit den Eltern bzw. der Untersuchung der Kinder zu beantworten.

2.2. Die Fragebogenerhebung

2.2.1. Entwicklung der Fragebögen

a. Inhaltliche Konzeption des Fragebogens

Um eine inhaltliche Beantwortung der laut Auftrag vorgegeben Forschungsfragen zu ermöglichen, musste der Fragebogen Fragenkomplexe zu folgenden Bereichen enthalten:

- Umstände und Erleben der Trennung bzw. Scheidung (Scheidungsursachen, Initiative zur Scheidung, Gefühle, Gedanken und Ansichten zum Trennungszeitpunkt, Belastung durch die Scheidung, Einschätzung der Belastung des Exmannes/der Exfrau und der Kinder durch die Scheidung, Konflikte im Zuge der Trennung der Eltern)

⁶³ Figgdr (1991, 146).

- Inanspruchnahme von Beratung im Verlauf der Trennung bzw. Scheidung (welche Art der Beratung, auf wessen Initiative oder Anregung, wie lange, wie hilfreich?)
- Informationsstand der Eltern zur ObE sowie zu den Rechten des getrennt lebenden Elternteiles
- Grundsätzliche Einstellung zur ObE
- Obsorgeentscheidung der Eltern (Verlauf des Entscheidungsprozesses, Gründe für den eigenen Obsorgewunsch, mögliche Gründe dafür, dass der eigene Obsorgewunsch nicht realisiert wurde, Einbeziehung des Wunsches des Kindes)
- Erleben und Zufriedenheit mit der Obsorgeentscheidung
- Veränderung der Beziehung der Eltern nach der Scheidung zueinander (Gefühle, Gedanken und Ansichten zum jetzigen Zeitpunkt, Veränderung des Beziehungsklimas, derzeitige Konflikte der Eltern, Ausmaß und Erleben der Kommunikation und Kooperation mit dem anderen Elternteil)
- Regelung und Gestaltung der Kontakte der Kinder zum getrennt lebenden Elternteil (Ausmaß an Besuchskontakten, Zufriedenheit der Mütter, Väter und Kinder mit den Besuchskontakten, Änderungswünsche, Schwierigkeiten, Lösung von Schwierigkeiten in Zusammenhang mit den Besuchskontakten)
- Elterliche Verantwortung des getrennt lebenden Elternteils nach der Scheidung, Verteilung der elterlichen Aufgaben zwischen hauptbetreuenden und getrennt lebende Elternteilen
- Erleben der Beziehung sowohl der hauptbetreuenden als auch der getrennt lebenden Elternteile zu ihren Kindern nach der Scheidung
- Pädagogische Ansichten der Eltern darüber, was Kindern bei der Bewältigung der Trennung bzw. Scheidung der Eltern hilft
- Eigene Belastung der Eltern nach der Scheidung
- Finanzielle Regelungen (Kindes-, Ehegattenunterhalt, sonstige finanzielle Unterstützung durch den anderen Elternteil)
- Allgemeine Wünsche der befragten Eltern aufgrund ihrer Situation
- soziodemographische Daten bzw. Merkmale der Eltern (Geschlecht, Alter, Schulbildung, Erwerbstätigkeit, berufliche Stellung, Einkommen, Geburtsland, Bundesland, Wohnortgröße)

Um eine Vergleichbarkeit der Daten zu ermöglichen, wurden die Fragen – soweit möglich und sinnvoll – auf Fragen aus der Untersuchung zur Reform des Kindschaftsrechts von *Proksch* (2002) abgestimmt.

b. Pretest des Elternfragebogens

Die Erstversion des Elternfragebogens wurde in Bezug auf die Verständlichkeit der Fragen sowie mögliche fehlende Antwortkategorien im Rahmen eines Pretest überprüft.

2.2.2. Durchführung der Fragebogenerhebung und Rücklauf

a. Aussendung der Fragebögen an die Eltern

Der Fragebogen wurde von den jeweiligen Gerichtskanzleien bundesweit an alle Eltern mit gemeinsamen minderjährigen Kindern versandt, deren Ehe in den Monaten September bis November 2004

rechtskräftig geschieden wurde.⁶⁴ Die Vorgabe des BMJs, Familien zu untersuchen, bei denen die Ehescheidung erst kürzlich erfolgte, bringt die Vorteile mit sich, dass der Entscheidungsprozess zur Obsorge beider Eltern oder zur Alleinobsorge eines Elternteiles den Befragten noch sehr präsent ist sowie die unmittelbaren Auswirkungen der Obsorgeentscheidung auf das familiäre Klima sowie die Gestaltung der familiären Situation nach der Scheidung (inklusive förderlicher oder hinderlicher Bedingungen für die Kinder in der Nachscheidungsphase) untersucht werden können. Längerfristige Entwicklungs- und Veränderungsprozesse können – das ist der Nachteil der Untersuchungsgruppe – dabei nicht untersucht werden. Geplant ist deshalb eine methodisch und umfänglich gleichwertige Nachfolgeuntersuchung (derselben Untersuchungsgruppe) nach etwa drei Jahren.

b. Rücklaufstatistik der Elternbefragung

Die Anzahl der zur Aussendung benötigten Fragebögen konnte im Vorfeld nur geschätzt werden. Es erfolgte durch die Gerichtskanzleien auch keine Dokumentation der Anzahl der tatsächlich versandten Fragebögen. Aus diesem Grund muss zur Berechnung der Höhe des Rücklaufs auf Angaben der Statistik Austria zurückgegriffen werden:

Nach den Angaben der Statistik Austria wurden in den Monaten September bis November 2004 insgesamt 2.413 Ehen mit minderjährigen Kindern geschieden. Daraus folgt, dass doppelt so viele Fragebögen (an beide Elternteile) versandt wurden, nämlich 4.826 Stück.

1.198 Fragebögen sind von den Eltern rechtzeitig zurückgesandt worden, sodass sie in die Untersuchung miteinbezogen werden konnten. Daraus folgt ein (sensationeller) Rücklauf von 24,8%. Der Rücklauf des Elternfragebogens übertraf damit die optimistischsten Erwartungen; die statistische Repräsentativität der erhobenen Daten ist also jedenfalls gewährleistet.

Die Verteilung der 1.198 Befragten auf die einzelnen Bundesländer entspricht in etwa der Verteilung der Einwohnerzahlen in den einzelnen Bundesländern.

In Bezug auf das Geschlecht der Befragten zeigt sich eine leichte Verzerrung zugunsten des Frauenanteils, das bedeutet, dass etwas mehr Frauen als Männer den Fragebogen ausgefüllt und zurückgesandt haben. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass möglicherweise nicht allen Vätern, die ja zumeist die Familienwohnung verlassen und deren neue Adresse dem Gericht nicht unbedingt bekannt sein muss, Fragebögen zugesandt werden konnten.

Auch ist der Akademikeranteil in der Gruppe der Befragten im Vergleich zur österreichischen Akademikerquote etwas zu hoch und der Anteil an Pflichtschulabgängern etwas zu niedrig. Diese Verzerrung an den Rändern der Verteilung ist jedoch bei derartigen Untersuchungen zu erwarten; die Datenqualität insgesamt ist dadurch nicht beeinträchtigt.

2.2.3. Datenerfassung und Auswertung

Die erfassten Daten wurden mittels des statistischen Auswertungsprogramm SPSS ausgewertet. Von Interesse waren in Bezug auf die einzelnen Variablen insbesondere Signifikanzprüfungen von Unterschieden zwischen den Obsorgegruppen. Aufgrund der Größe des Samples wurde das 99% Signifikanzniveau gewählt.

⁶⁴ An dieser Stelle sei dem Bundesministerium für Justiz (insb. Mag. Michael Reiter), den RechtspflegerInnen und den ausführenden Kanzleibediensteten für ihre Unterstützung herzlichst gedankt!

2.3. Die qualitative Untersuchung von Familien in der Nach-Scheidungsphase

2.3.1. Tiefeninterviews mit Eltern

a. Methode

Die für eine qualitative Erhebung dieser Art geeignete Methode ist das Tiefeninterview⁶⁵. Das Tiefeninterview vollzieht sich in der Form eines freien Gesprächs, bei welchem dem Interviewer/der Interviewerin die zu erhebenden Aspekte (Fragenkomplexe) vorgegeben sind. In Bezug auf den Aufbau des Gesprächs sowie die konkrete Fragestellung besteht jedoch ein Ermessensspielraum des Interviewer/der Interviewerin, da dieser/diese die Aufgabe hat, im Gespräch eine Beziehung zum Befragten/zur Befragten herzustellen, die es erlaubt zu den Tiefenstrukturen vorzudringen. Die Aufdeckung der tief liegenden Motivstrukturen bzw. der seelischen Dynamik der Befragten soll Wirklichkeitsstrukturierungen aufzeigen, die den Befragten selbst nicht unbedingt bewusst und geläufig sind.

Um tatsächlich Zugang zu den Strebungen und Erlebnisweisen der Befragten zu erlangen, muss sich der/die InterviewerIn zunächst darum bemühen, eine positive Übertragungsbeziehung⁶⁶ zu den Befragten herzustellen.

Zugrunde gelegt wird den einzelnen Gesprächen ein Katalog von für die Nach-Scheidungsfamilie relevanten Hypothesen über die familiäre Psychodynamik, also ein Interviewleitfaden, der sicherstellen soll, dass für die Auswertung alle erforderlichen Daten erhoben wurden. Dieser Katalog enthält alle als wesentlich erachteten Fragenkomplexe, die in Teil 3 (I Vorbemerkungen) inhaltlich begründet werden.

Im Gegensatz zur schriftlichen Befragung können diese Fragenkomplexe jedoch in den qualitativen Interviews deutlich tiefgehender bearbeitet werden. Für die Untersuchung bedeutsame Dynamiken in der Persönlichkeit der Befragten können sich nur in persönlichen, von gesprächstechnisch entsprechend geübten Personen durchgeführten Gesprächen abbilden.

b. Untersuchungsgruppen und Setting

Es wurden 17 Familien mit ObE und 13 Familien mit alleiniger Obsorge (davon zwei Väter mit Alleinobsorge) in Wien, Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich und Vorarlberg untersucht. Da sich Eltern einem Gesprächspartner erst öffnen, wenn sich eine gewisse Vertrauensbeziehung entwickeln konnte, sowie aufgrund der Fülle der zu untersuchenden Beziehungsaspekte, wurden in der Regel jeweils drei Gespräche zu je ein bis eineinhalb Stunden mit jedem Elternteil – getrennt voneinander – durchgeführt. Der/Die InterviewerIn besuchte die Familien bzw. Elternteile zumeist zu Hause. Auf Wunsch fanden die Gespräche auch in Erziehungsberatungspraxen statt.

Die Gesprächsinhalte wurden jeweils dokumentiert (Tonbandaufzeichnungen, Gesprächsprotokolle) und transkribiert.

c. Auswertung

Die so erhobenen Daten wurden in mehreren Schritten ausgewertet. Zunächst wurden sie vom Interviewer/von der Interviewerin in einem ersten Interpretations- und Abstraktionsschritt in einen Gesamtauswertungsbogen übergeführt.

⁶⁵ Vgl. Lamnek (1995, 81 ff).

⁶⁶ Als „positive Übertragung“ werden jene Beziehungsmodi verstanden, in welchen das Gegenüber (in unserem Fall der/die InterviewerIn) als hilfreich, akzeptierend, verstehend, stützend erlebt wird und (in unserem Fall die Befragten) zu Reaktionen wie Anlehnung, Vertrauen, Kooperation veranlassen (Figdor 1998, 92).

Da das in einem Tiefeninterview erhobene Material aufgrund der in den Gesprächen stattfindenden Übertragungsprozesse nicht unabhängig von der Interviewsituation gesehen werden kann, wurden die über die Familie gesammelten Daten (Interviews mit dem Vater, Interviews mit der Mutter, Gespräche, Testergebnisse, Beobachtungen der Kinder) danach in zwei Teamkonferenzen zusammengetragen, um einen vertieften Blick auf die jeweilige innerfamiliäre Beziehungs dynamik (insbesondere im Hinblick auf die Obsorgeentscheidung, die Gestaltung der familiären Beziehungen nach der Scheidung und den Bewältigungsprozess der Kinder) zu gewinnen. In der ersten Teamkonferenz lag der Fokus auf dem Erleben der Eltern (Erleben der Trennung/Scheidung, Obsorgeentscheidung, jetzige Beziehung der Eltern zueinander etc.), in der zweiten auf der Situation der Kinder (ihr Erleben der Trennung/Scheidung, Einschätzung ihrer momentanen Befindlichkeit und ihrer Entwicklungsprognose).

Um Verzerrungen durch Gegenübertragungsprozesse möglichst zu minimieren, wurde auf ein einigermaßen ausgewogenes Geschlechterverhältnis innerhalb des Teams Wert gelegt.

Jede Teamkonferenz wurde durch den wissenschaftlichen Projektleiter supervidiert und im Anschluss protokolliert, da diese Daten in die Gesamtauswertung einfließen.

Die Gesamtauswertung erfolgte schließlich anhand eines in inhaltlicher Übereinstimmung mit den in Teil 3 (Vorbemerkungen) erarbeiteten Fragenkomplexen bzw. deren Operationalisierungen entwickelten Kategoriensystems. Die Transkriptionen der Gespräche dienten dabei nochmals als Korrektiv.

2.3.1. Qualitative Untersuchung der Kinder

a. Methode

Die methodische Herangehensweise musste sich – um überhaupt Daten direkt über die Kinder gewinnen zu können – dem jeweiligen Alter und Reifegrad des Kindes anpassen. Grundsätzlich können Kinder ab dem 7. Lebensjahr – mit entsprechenden pädagogischen Fähigkeiten – zu ihrer Lebenssituation befragt und darüber hinaus mit projektiven Verfahren⁶⁷ getestet werden, die Einblicke in die Erlebnisweisen und psychischen Strukturen der Kinder ermöglichen. Die testpsychologische Untersuchung – in Ergänzung zu halbstrukturierten Gesprächen mit den Kindern – erscheint zum einen sinnvoll, da Kinder aufgrund ihres noch unreifen Reflexionsvermögens noch weniger als Erwachsene in der Lage sind, über Aspekte ihres Innenlebens (Beziehungserfahrungen, Belastungen, ...) Auskunft zu geben. Zum anderen können in diesen Verfahren auch *unbewusste* Aspekte zur Darstellung gebracht werden.

Jedes Verfahren unterscheidet sich in seinem thematischen Aufforderungscharakter. Es war daher nötig, eine angesichts der interessierenden Variablen sinnvoll erscheinende Auswahl zu treffen sowie Adaptionen der Verfahren vorzunehmen.

Abgerundet wurde die Untersuchung der Kinder mit einer mit den Kindern gestalteten „Talkshow“ zum Thema Scheidung, in der die Kinder unter dem Titel „Scheidung – was hilft den Kindern?“ als ExpertInnen aufgerufen waren, ihre bewussten Wünsche und Ansichten zu äußern. (Die Ergebnisse dieser von den Kindern begeistert aufgenommenen Methode werden im Exkurs „Was Kindern im Zusammenhang mit der Trennung und Scheidung der Eltern besonders wichtig“ vorgestellt.)

Bei jüngeren Kindern (unter 6 Jahren) wurden methodisch vorbereitete Spiel- und Interaktionsbeobachtungen durchgeführt und durch Videoaufzeichnungen protokolliert.

⁶⁷ Projektive Testverfahren sind psychologische Tests, die es ermöglichen, dass in den Antworten, Spielen, oder Zeichnungen des/der Untersuchten Aspekte seines/ihres Innenlebens (wie auf einer Projektionsleinwand) sichtbar werden.

b. Setting

Für die Gespräche bzw. Testung eines Kindes wurden in der Regel drei Stunden vorgesehen. In dieser Weise wurden zumeist alle gemeinsamen Kinder einer Familie untersucht.

c. Auswertung

Nach der Auswertung aller bei einem Kind angewandten Tests, sowie der Auswertung der Protokolle über die Gespräche mit dem Kind, wurden die erhobenen Daten in der Teamkonferenz mit jenen der zugehörigen Elternteile zusammengeführt, um die familiäre Beziehungs dynamik zu erfassen und die Untersuchungsergebnisse des Kindes in Beziehung zu jenen der Eltern zu setzen. Wie in erläutert stellt nämlich die Art und Weise, in der die *Eltern* den Verhaltensweisen, Bedürfnissen, Gefühlen, Schwierigkeiten der Kinder begegnen, einen wesentlichen Faktor im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Kinder dar und gehört somit zur Einschätzung der Situation des Kindes wesentlich dazu.

3. DESIGN DER BERUFSGRUPPENUNTERSUCHUNG

Aus dem Bericht von EZ/IRKS, Teil 2.2 (*Renate Kränzl-Nagl*):

„Um die vorhin dargelegten Forschungsfragen beantworten zu können, kamen unterschiedliche Methoden der Datengewinnung zum Einsatz:

1. Fragebogenerhebung bei sieben Berufsgruppen, die mit Scheidung befasst sind (FamilienrichterInnen, RechtsanwältInnen, NotarInnen, Gerichtssachverständige, MediatorInnen, MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger und der Familienberatungsstellen)
2. Ersuchen um Stellungnahmen bei Kinder- und Jugendanwaltschaften und Frauenhäusern
3. Qualitative Interviews mit FamilienrichterInnen

[...] Zielsetzung der *Fragebogenerhebung* ist es, die Akzeptanz und die faktische Nutzung der neuen gesetzlichen Regelungen des KindRÄG 2001 durch die involvierten Professionen empirisch zu erfassen. Außerdem dient dieses Instrument dazu, die Auswirkungen der gesetzlichen Neuerungen des KindRÄG 2001 auf die Gerichtspraxis - zumindest in einer Annäherung - festzustellen. Dabei soll nicht nur auf Neuerungen im Obsorgebereich Bezug genommen werden, sondern auch auf andere, mit dem KindRÄG 2001 neu geschaffene Instrumentarien im Bereich des Kindschaftsrechts, wie die gesetzliche Möglichkeit, Kontakte im Rahmen des Rechts auf persönlichen Verkehr des nicht obsorgeberechtigten Elternteils zu seinem minderjährigen Kind durch „Besuchsbegleiter“ zu erleichtern, weiters der Ausbau der Informations- und Äußerungsrechte des nicht mit der Obsorge betrauten Elternteils im Fall der Trennung und schließlich die Einbeziehung der Mediation als Konfliktregelungsinstrument im Bereich des Kindschaftsrechts.

Es muss allerdings betont werden, dass das Instrument der Fragebogenerhebung nur die subjektive Einschätzung der Befragten der jeweils involvierten Berufsgruppen in Hinblick auf die genannten Fragen erfassen kann. Diese subjektive Einschätzung kann erfahrungsgemäß jedoch beträchtlich von den Ergebnissen einer systematischen Akterhebung abweichen, gerade dort, wo es um Größenordnungen bzw. um generell objektiv feststellbare Fakten geht.

Die *qualitativen Interviews mit FamilienrichterInnen* verfolgen hingegen eine Vertiefung der Fragen nach der Akzeptanz der gesetzlichen Neuerungen des KindRÄG, insbesondere der ObE und nach den bisherigen Erfahrungen bezüglich der Haltbarkeit der verschiedenen Obsorgeformen.

Die *Stellungnahmen*⁶⁸, die bei Kinder- und Jugendanwaltschaften und bei Frauenhäusern eingeholt wurden, dienen vor allem der Erfassung einer weiteren Perspektive von Einrichtungen, die in

⁶⁸ Somit wurde der Anregung des Projektbeirats, andere Berufsgruppen bzw. Einrichtungen in diese Untersuchung mit einzubeziehen, Rechnung getragen.

spezifischer Weise mit Scheidungen von Eltern befasst sind. Auf diese Weise sollte – ergänzend zu den im Anbot bzw. in der Ausschreibung vorgesehenen Berufsgruppen – das Spektrum um Kinder- und jugendspezifische sowie um frauenspezifische Einrichtungen erweitert werden.“

3.1. Die Fragebogenerhebung

Aus dem Bericht von EZ/IRKS, Teil 3.1 (*Renate Kränzl-Nagl*)⁶⁹:

3.1.1. Entwicklung der Fragebögen

a. Inhaltliche Konzeption der Fragebögen

„Die Entwicklung der Berufsgruppen-Fragebögen stellte eine Herausforderung dar, da einerseits die berufsgruppenspezifischen Besonderheiten berücksichtigt werden mussten und andererseits jedoch auch vergleichbare Befunde generiert werden sollten. Ergänzend dazu sollte möglichst viel Information erfasst werden, allerdings sollten die Fragebögen nicht zu lang sein bzw. ihre Länge sollte den Befragten noch zumutbar sein.“

Die Lösung der erstgenannten Herausforderung bestand darin, dass jede Fragebogenvariante Blöcke mit Fragen enthielt, die allen sieben Berufsgruppen gestellt wurden. Dazu zählen vor allem Einstellungs- und Bewertungsfragen (wie z. B. die Einstellung zur ObE). Daneben gab es Fragen, die sinnvollerweise nur den jeweils damit befassten Berufsgruppen gestellt wurden (wie etwa Fragen zur Anhörung von Kindern und Jugendlichen an RichterInnen, GerichtsgutachterInnen und MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt). Wo es notwendig war, wurden Fragen nur einzelnen Berufsgruppen gestellt (z. B. wenn es um Stellungnahmen der Jugendwohlfahrtsträger auf Ersuchen des Gerichts ging). Die Besonderheiten des jeweiligen Tätigkeitsfeldes der einzelnen Berufsgruppen wurden außerdem in den Frageformulierungen mitbedacht⁷⁰, aber auch in der Reihenfolge der Fragestellungen berücksichtigt. Hinsichtlich der Anordnung der Fragen bzw. Fragenblöcke wurde jedoch in erster Linie die zeitliche Abfolge des Scheidungsgeschehens berücksichtigt, was sich unter anderem in der Struktur des vorliegenden Berichts über die Ergebnisse der Berufsgruppenerhebung widerspiegelt (vgl. Kapitel 4.1 der Beilage).

Bezüglich der Erfassung der faktischen Nutzung der Instrumente des KindRÄG 2001 wurde ebenfalls berufsgruppenspezifisch vorgegangen: So baten wir bei einigen Themenstellungen gerichtsnahe Professionen, wie RichterInnen und RechtsanwältInnen, um möglichst genaue Zahlenangaben, bei anderen Berufsgruppen wurden hingegen gröbere Antwortkategorien vorgegeben, da eine zahlenmäßige Schätzung von Fällen den Befragten nicht zumutbar gewesen wäre. Doch auch in Fällen, bei denen wir um möglichst genaue Angaben baten, muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass es sich um retrospektive, subjektiv gefärbte Schätzungen handelt und nicht um „objektiv“ erhobene Fakten. Trotz der genannten Einschränkungen liefern die vorliegenden Befunde interessante Hinweise im Hinblick auf Größenordnungen.

Die Erfassung von soziodemografischen Variablen bzw. persönlichen Merkmalen der Befragten gestaltete sich in den Fragebögen bewusst eher reduziert, da es bei der Auswertung der Daten vor allem um die unterschiedliche Wahrnehmung und die Erfahrungen mit den Neuregelungen des KindRÄG 2001 der einzelnen Berufsgruppen in Summe ging und weniger um die der einzelnen Befragten. Ein weiterer Grund, nur sehr wenige persönliche Angaben zu erheben, lag in der Befürchtung eines geringeren Rücklaufs, wenn die Befragten annehmen würden, dass sie persönlich oder ihre Einrichtung dadurch identifiziert werden könnten⁷¹.

⁶⁹ Die Überschriften- und Tabellennummerierung wurde für den Gesamtbericht abgeändert.

⁷⁰ Bei der Darlegung der Resultate wird auf unterschiedliche Frageformulierungen entsprechend hingewiesen.

⁷¹ Diese Bedenken wurden sowohl von Mitgliedern des Projektbeirats als auch von Personen, die den Fragebogen testeten, geäußert (z. B. von MitarbeiterInnen der Beratungsstellen).

Daher wurden die VertreterInnen der sieben Berufsgruppen nur um sehr wenige Angaben zu ihrer Person, wie z. B. zu ihrer Geschlechtszugehörigkeit, oder ihrer beruflichen Tätigkeit gebeten, wie etwa um die Dauer ihrer Tätigkeit im jeweiligen Beruf (als Indikator für ihre Berufserfahrung) oder um allgemeine Angaben zur Einrichtung, in der sie tätig sind. Diese Angaben waren vor allem bei der Interpretation der Ergebnisse dienlich, da die Antworten der Befragten im Kontext ihres berufsgruppenspezifischen Tätigkeitsfeldes und ihrer Befasstheit mit Scheidung gesehen werden müssen. Selbstverständlich wurde den Befragten die Wahrung aller Belange der Anonymität und des Datenschutzes zugesichert.

b. Pretest aller Fragebögen

Alle Erstversionen der sieben Fragebogenvarianten wurden einem Pretest⁷² unterzogen und im Anschluss daran modifiziert. Eine der Zielsetzung dieser Pretests war es, die Fragebögen besser den berufsspezifischen Gegebenheiten der einzelnen Professionen anzupassen und inhaltliche Anregungen des Projektbeirats und weiterer ExpertInnen zu verarbeiten; eine andere Zielsetzung richtete sich auf die Vornahme von Kürzungen an den doch zum Teil sehr langen Fragebögen.

3.1.2. Durchführung der Fragebogenerhebung und Rücklauf

a. Aussendung der Fragebögen an die Berufsgruppen

Aussendung der Fragebögen für FamilienrichterInnen

Die Fragebögen für diese Berufsgruppe wurde seitens des Bundesministeriums für Justiz (koordiniert von Mag. Michael Reiter) österreichweit an alle 295 FamilienrichterInnen verschickt, die an Bezirksgerichten tätig sind (1. Instanz). Aufgrund der ohnehin nicht sehr hohen Anzahl an FamilienrichterInnen wurde von einer Stichprobenziehung abgesehen.

Aussendung der Fragebögen für RechtsanwältInnen

Für die Aussendung der Fragebögen an die RechtsanwältInnen wurde hingegen so vorgegangen, dass einerseits alle jene RechtsanwältInnen angeschrieben wurden, die besonders mit dem Fachgebiet „Familien- und Eherecht“ befasst sind. Eine entsprechende Liste wurde uns von den dem Projektbeirat angehörigen RechtsanwältInnen, Dr. Brigitte Birnbaum, Dr. Helene Klaar und Dr. Waltraute Steger zur Verfügung gestellt. Daraufhin wurde aus dem Anwaltsverzeichnis, rund 1.400 Personen umfassend, eine Stichprobe (jede vierte bis fünfte Adresse) gezogen. Die Gesamtzahl von 430 RechtsanwältInnen wurde schließlich von der Österreichischen Rechtsanwaltkammer (ÖRAK) angeschrieben, das heißt, die Kuverts mit den Fragebögen und dem Begleitschreiben wurden dort mit den Adressen versehen und versandt. Dr. Alexander Christian hat sich – auf Ersuchen von Dr. Waltraute Steger – um die Organisation der Aussendung gekümmert.

Aussendung der Fragebögen für NotarInnen

Ähnlich wie bei den RechtsanwältInnen wurde auch bei den NotarInnen eine Stichprobe aus den – zum Zeitpunkt der Befragung – 472 in Österreich tätigen NotarInnen gezogen. Dies erfolgte mit Unterstützung der Österreichischen Notariatskammer. In diesem Fall wurde das Ziehen der Stichprobe nach den Angaben des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie direkt von der Notariatskammer vorgenommen. Der Präsident der Notariatskammer, Dr. Klaus Woschnak, hatte ein Begleitschreiben verfasst und die Aussendung der von uns übermittelten Fragebögen mit diesem Begleitschreiben geschah durch die Notariatskammer. Dr. Christian Sonnweber als Geschäftsführer war außerordentlich entgegenkommend in seiner Unterstützung des Vorhabens. Er hatte auch den Kontakt

⁷² Wir möchten allen VertreterInnen der sieben Berufsgruppen, die die Fragebögen testeten und uns viele Anregungen für Modifizierungen lieferten, für Ihre Mühe danken. Unser Dank gilt in diesem Zusammenhang auch im Besonderen den Mitgliedern des Projektbeirats sowie Univ. Doz. DDr. Liselotte Wilk und Dr. Ulrike Zartler für ihre eingebrachte Expertise.

mit Dr. Michael Lunzer hergestellt, der bei der Ausarbeitung des Fragebogens für NotarInnen fachliche Unterstützung leistete.

Aussendung der Fragebögen für Gerichtssachverständigen

Die elektronische Liste der Gerichtssachverständigen, die auch die Angaben über deren Fachgebiete enthält sowie deren Adressen, war vom Bundesministerium für Justiz zur Verfügung gestellt worden. Die Aussendung an alle 90 ‚einschlägigen‘ gerichtlichen Sachverständigen erfolgte durch das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie.

Aussendung der Fragebögen für die MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger

Die Versendung der Fragebögen für die MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger erfolgte bundesweit an alle 106 dieser Einrichtungen, angesiedelt bei Magistraten bzw. den Bezirkshauptmannschaften. Jedem Jugendwohlfahrtsträger wurden diesbezüglich zwei Fragebögen übermittelt, mit der Bitte, sie an jeweils eine Person, die für soziale und psychologische Belange zuständig ist (SozialarbeiterInnen), und an eine Person, die für juristische/ rechtliche Belange zuständig ist („Amtsvormünder“), weiterzuleiten. Dementsprechend wurden insgesamt 212 Fragebögen an die Jugendwohlfahrtsträger übermittelt.

Die Aussendung dieser Fragebogen wurde maßgeblich von Mag. Reinfried Gänger vom N.Ö. Amt der Landesregierung, Abteilung Jugendwohlfahrt unterstützt, die zur Zeit der Befragung den Amtsvorsitz der österreichischen Jugendwohlfahrtsträger inne hatte. Diese Unterstützung umfasste nicht nur die Vermittlung von Information über dieses Forschungsvorhaben an die Jugendwohlfahrtsträger im Vorfeld der Befragung, sondern auch die Bereitstellung von Adressen für die Aussendung dieser Fragebögen, die durch das Europäische Zentrum samt einem beigelegten Begleitschreiben erfolgte.

Aussendung der Fragebögen für MitarbeiterInnen der Familienberatungsstellen

Diese Fragebögen richteten sich einerseits an MitarbeiterInnen, die an einer Familienberatungsstelle bei Gericht tätig sind (bundesweit gibt es derzeit 65 solcher Einrichtungen), und andererseits an MitarbeiterInnen von Familienberatungsstellen, die vom Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz gefördert werden (laut Auskunft des BMSG waren dies zum Zeitpunkt der Erhebung 373 Beratungsstellen; nicht berücksichtigt wurden dabei Dachverbände und Plattformen, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden). An die 65 Familienberatungsstellen bei Gericht wurden jeweils zwei Fragebögen übermittelt, die folgende zwei Personen ausfüllen sollten: eine Person, die für soziale und psychologische Belange bei der Beratung zuständig ist, und eine Person, die für juristische/ rechtliche Belange zuständig ist. Dementsprechend wurden insgesamt 130 Fragebögen an die Familienberatungsstellen bei Gericht verschickt. Die Aussendung erfolgte durch das Bundesministerium für Justiz, ebenfalls koordiniert von Mag. Michael Reiter. An alle 373 Familienberatungsstellen, die vom Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz gefördert werden, wurde jeweils nur ein Fragebogen verschickt. Die Aussendung dieser Fragebögen erfolgte direkt durch das BMSG, koordiniert von Mag. Michael Janda. Beiden Aussendungen wurden Begleitschreiben beigelegt.

Aussendung der Fragebögen für MediatorInnen

Die Versendung der Fragebögen für die MediatorInnen erfolgte mit Unterstützung von zwei Dachverbänden⁷³, nämlich einerseits dem Österreichischen Verein für Co-Mediation und andererseits dem Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie. Laut Auskunft des Vereins für Co-Mediation waren zum Befragungszeitpunkt insgesamt 99 seiner Mitglieder mit Scheidung/Trennung von Eltern in ihrer Mediationstätigkeit befasst. Laut Recherchen des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie befassten sich 143 PsychotherapeutInnen, die Mitglied dieses Dachverbandes sind, mit Scheidungsmediationen. Die österreichweite Versendung der Fragebögen an die insgesamt 242 MediatorInnen erfolgte durch die beiden Dachverbände, die dieser Aussendung ein

⁷³ An dieser Stelle möchten wir Herrn Mag. Bernhard Rappert (Österreichischer Verein für Co-Mediation) und Frau Mag. Renate Patera (Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie) für Ihre Unterstützung danken.

Begleitschreiben beilegten, um eine möglichst hohe Antwortmotivation Ihrer Mitglieder zu erzielen. Koordiniert wurde diese Aussendung vom Europäischen Zentrum.

Zeitlich gesehen konnten die ersten Fragebögen bereits im Juni 2005 verschickt werden, die letzten im Juli 2005. Aufgrund der zeitlichen Verschiebung der Aussendung in die Sommermonate musste der Rücksendetermin – zumindest für einige Berufsgruppen – auf Mitte September verlegt werden. Berücksichtigt wurden alle Fragebögen, die bis zu zwei Wochen nach dem angegebenen Rücksendetermin einlangten.

b. Rücklaufstatistik der Berufsgruppenerhebung

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die insgesamt 1900 ausgesandten Fragebögen nach einzelnen Varianten bzw. Berufsgruppen sowie über den Rücklauf:

Tabelle 1: Rücklaufstatistik der Fragebögen für Berufsgruppen (Prozentwerte gerundet)

Berufsgruppe	Ausgesandte Fragebögen	Rücklauf abs.	Rücklauf in %
RichterInnen	295	133	45%
RechtsanwältInnen	430	82	19%
NotarInnen	100	17	17%
Gerichtssachverständige	90	17	19%
Jugendwohlfahrtsträger	240	158	66%
Familienberatungsstellen *)	503	199	40%
MediatorInnen	242	41	17%
Gesamt	1.900	647	34%

*) Familienberatungsstellen bei Gericht und die vom BMSG geförderten Familienberatungsstellen zusammen gefasst

Insgesamt gesehen war der Rücklauf aller ausgesandten Fragebögen (gesamt 1900) durchaus erfreulich: 34% der Fragebögen (absolut 647) wurden retourniert.

Berufsgruppenspezifisch betrachtet war der Rücklauf bei den MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger mit 66% am höchsten, gefolgt von den FamilienrichterInnen, von denen immerhin 45% den Fragebogen ausgefüllt zurück schickten. Auch bei den MitarbeiterInnen der Familienberatungsstellen war der Rücklauf mit 40% höher als erwartet. Die relativ hohen Rücklaufquoten bei den RichterInnen und Jugendwohlfahrtsträger könnten u.a. darauf zurückgeführt werden, dass die Übermittlung der Fragebögen über den „Amtsweg“ erfolgte. Der hohe Rücklauf bei den Familienberatungsstellen könnte wiederum durch die Übermittlung des Fragebogens durch das BMSG erklärt werden, das diese Einrichtungen finanziell fördert. Die Rücklaufquote bei den RechtsanwältInnen in der Höhe von 19% mutet auf den ersten Blick nicht sonderlich hoch an, kann jedoch als eher positiv angesehen werden (sie übertraf die Erwartungen der im Projektbeirat vertretenen Rechtsanwältinnen um einiges). Die eher niedrigeren Rücklaufquoten bei den NotarInnen und den gerichtlichen Sachverständigen waren nicht ganz überraschend: nicht alle NotarInnen könnten sich vom Thema dieser Studie angesprochen gefühlt haben und ein Teil der gerichtlichen Sachverständigen könnte aus zeitlichen Gründen nicht geantwortet haben. Eher enttäuschend fiel der eher niedrige Rücklauf bei den MediatorInnen aus: nur 17% der ausgesandten Fragebögen wurden retourniert (absolut: von 41 Personen).

Rücklauf nach Bundesländern

Bezogen auf die gesamte Fragebogenerhebung stellt sich die Verteilung der 647 Befragten nach Bundesländern folgendermaßen dar: 5,8% der Befragten (36 Personen) stammen aus dem Burgenland, 11,2 % (69 Personen) aus der Steiermark, 10,1% (62 Personen) aus Kärnten, 12,5% (77 Personen) aus Oberösterreich, 13,8% (85 Personen) aus Niederösterreich 7,5% (46 Personen) aus Salz-

burg, 11,1% (72 Personen) aus Tirol, 6,2% (38 Personen) aus Vorarlberg und 21,3% (131 Personen) aus Wien. Von 31 Befragten (4,8%) liegen keine Angaben diesbezüglich vor.

Einen differenzierten Einblick in den Rücklauf der Fragebögen nach Bundesländern und nach Berufsgruppen gibt die folgende Tabelle:

Tabelle 2: Rücklauf der Fragebögen an die Berufsgruppen nach Bundesländern

	RI		RA		NO		SV		JW		BS		MED	
	Abs	%												
Burgenland	5	3,8	5	6,1	0	0	1	5,9	12	7,7	12	6,0	1	2,4
Kärnten	19	14,3	1	1,2	1	5,9	1	5,9	15	9,6	32	16,1	1	2,4
Niederösterreich	12	9,0	15	18,3	6	35,3	0	0	25	15,8	14	7,0	2	4,9
Oberösterreich	17	12,8	12	14,6	2	11,8	3	17,6	18	11,4	16	8,0	7	17,1
Salzburg	23	17,3	7	8,5	3	17,6	2	11,8	9	5,7	11	5,5	6	14,6
Steiermark	7	5,3	12	14,6	2	11,8	6	35,3	24	15,2	7	3,5	1	2,4
Tirol	11	8,3	5	6,1	2	11,8	3	17,6	13	8,2	33	16,6	4	9,8
Vorarlberg	8	6,0	5	6,1	0	0	1	5,9	4	2,5	19	9,5	2	4,9
Wien	28	21,1	20	24,4	1	5,9	0	0	33	22,8	33	16,6	13	31,7
keine Angabe	3	2,3	0	0	0	0	0	0	2	1,3	22	11,1	4	9,8
Gesamt	133	100	82	100	17	100	17	100	158	100	199	100	41	100

RI= RichterInnen, RA = RechtsanwältInnen, NO = NotarInnen, SV = gerichtliche Sachverständige, JW= MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger, BS = MitarbeiterInnen von Beratungsstellen, MED= MediatorInnen

Verteilung der Variable „Geschlecht“

Insgesamt wurden in dieser Erhebung 234 Männer (36,2%) und 389 Frauen (60,1%) befragt, von 24 Personen (3,7%) gibt es keine Angaben zu ihrer Geschlechtszugehörigkeit. Die Verteilung der Variable „Geschlecht“ in der Gesamtstichprobe steht mit der Berufsgruppenzugehörigkeit bzw. den jeweiligen Rücklaufquoten in engem Zusammenhang, wie die nachstehende Tabelle verdeutlicht:

Tabelle 3: Verteilung der Variable „Geschlecht“ bei den einzelnen Berufsgruppen

	RI		RA		NO		SV		JW		BS		MED	
	Abs	%												
männlich	68	51,1	53	64,6	16	94,1	11	64,7	34	21,5	41	20,6	11	26,8
Weiblich	64	48,1	29	35,4	1	5,9	6	35,3	121	76,6	138	69,3	30	73,2
keine Angabe	1	0,8	0	0	0	0	0	0	3	1,9	20	10,0	0	0
Gesamt	133	100	82	100	17	100	17	100	158	100	199	100	41	100

RI= RichterInnen, RA = RechtsanwältInnen, NO = NotarInnen, SV = gerichtliche Sachverständige, JW= MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger, BS = MitarbeiterInnen von Beratungsstellen, MED= MediatorInnen

Insbesondere in den Berufsgruppen, bei denen die Rücklaufquote relativ hoch war, nämlich bei den Jugendwohlfahrtsträgern und den Familienberatungsstellen, überwiegt der Frauenanteil; dies ist auch bei den MediatorInnen der Fall. Der Anteil an Männern ist – wenig überraschend - bei den NotarInnen am höchsten (es antwortete nur eine Notarin), gefolgt von den RechtsanwältInnen und gerichtlichen Sachverständigen, die sich in diesen Stichproben etwa zu zwei Dritteln aus Männern zusammensetzen. Bei den FamilienrichterInnen ist das Verhältnis von Männern und Frauen nahezu ausgeglichen.

Nachdem die Versendung des Fragebogens für die Familienberatungsstellen an zwei unterschiedliche Typen dieser Einrichtungen erfolgte, ist eine differenzierte Darstellung des jeweiligen Rücklaufs ebenfalls von Interesse:

Tabelle 4: Rücklauf der Fragebögen für Beratungsstellen, nach Art der Einrichtung

Berufsgruppe	Ausgesandte FB	Rücklauf abs.	Rücklauf in %
Familienberatungsstellen bei Gericht	130	55	42,3
andere Familienberatungsstellen	373	150	40,2
Gesamt	503	199	39,6

Betrachtet man den Rücklauf der 199 Fragebögen der Jugendwohlfahrtsträger danach, wer den Fragebogen ausgefüllt hat, zeigt sich, dass dies in 60,8% der Fälle die SozialarbeiterInnen waren (absolut 96) und in 35,4% Fällen die sog. Amtsvormünder (absolut: 56). Von 6 Befragten (3,8%) liegen diesbezüglich keine Angaben vor.

Wie zuvor erwähnt, wurde der Fragebogen für die MediatorInnen sowohl über den Österreichischen Verein für Co-Mediation als auch über den Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie versandt. Hinsichtlich der Mitgliedschaft der Befragten in diesen Dachverbänden liegen folgende Angaben vor: Von den 41 MediatorInnen sind 18 (43,9%) Mitglied beim Verein für Co-Mediation, weitere 10 sind Mitglied beim Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie, 13 Personen (31,7%) machten diesbezüglich leider keine Angaben.

3.1.3. Datenerfassung und Auswertung

Für die Erfassung der Daten der sieben Berufsgruppen-Fragebögen wurden entsprechende Eingabemasken erstellt sowie für die Dateneingabe studentische Hilfskräfte rekrutiert und entsprechend geschult. Die Eingabe der Daten erfolgte im Zeitraum von Mitte Juni bis Ende September 2005 (u.a. aufgrund der unterschiedlichen Rücksendetermine, siehe oben). Die Bereinigung der sieben unterschiedlichen Datensätze war Anfang Oktober weitgehend abgeschlossen und ab Mitte Oktober 2005 lagen die ersten Linearauszählungen der Fragebogendaten vor. Die Auswertung der Fragebogen-Daten erfolgte mit dem Statistikprogramm SPSS und umfasste neben den Linearauszählungen⁷⁴, der Bildung neuer Variablen und der Generierung eines Datensatzes, der alle Antworten auf Fragen enthielt, die von mindestens 3 Berufsgruppen beantwortet wurden, vor allem die Anwendung bivariater Tabellenanalysen.“

3.2. Stellungnahmen der Kinder- und Jugendanwaltschaften und der Frauenhäuser

Aus dem Bericht von EZ/IRKS, Teil 3.2. (*Christa Pelikan und Renate Kränzl-Nagl*)⁷⁵:

3.2.1. Inhaltliche Konzeption der Ersuchen um Stellungnahmen

„Diese Form der ‚Befragung‘ war bewusst als Einholen von Stellungnahmen der beiden Typen von Einrichtungen, die in ihrer Arbeit von den Bestimmungen des KindRÄG tangiert sind, konzipiert. Angesichts der geringen Gesamtzahl dieser Einrichtungen konnte ein Fragebogen und dessen quantitative Auswertung nicht das angemessene Instrument darstellen. Diese Stellungnahmen stellen somit ein qualitatives Element der vorliegenden Berufsgruppenerhebung dar, wobei sich die Fragestellungen an der jeweils spezifischen Rolle dieser Einrichtungen bzw. deren Zielgruppe orientierte.“

⁷⁴ Einige ausgewählte Ergebnisse der Linearauszählungen wurden bereits bei der Beiratssitzung am 25.10.2005 präsentiert und diskutiert.

⁷⁵ Die Überschriften- und Tabellennummerierung wurde für den Gesamtbericht abgeändert.

Dabei schien es uns wichtig, die VertreterInnen der angeschriebenen Einrichtungen zu bitten, sich in ihrer Stellungnahme bzw. bei der Beantwortung der formulierten Fragen auf die praktischen Erfahrungen in ihrer Einrichtung zu beziehen. Es konnte nicht darum gehen, ein weiteres Mal Meinungen und generelle Bewertungen, vor allem der sogenannten ‚gemeinsamen Obsorge‘ zu sammeln, sondern einen Überblick über die bislang gemachten Erfahrungen mit den durch das KindRÄG 2001 geschaffenen gesetzlichen Möglichkeiten zu gewinnen.

Die elektronisch auszufüllenden Bögen enthalten eine Reihe von Themenkomplexen, zu denen wir die Einrichtungen baten, Stellung zu nehmen. Sie sind abgestimmt auf die in den Fragebögen angesprochenen Themen, berücksichtigen jedoch die spezifische Berufspraxis, vor allem aber die spezifische Klientel der Einrichtungen und deren Probleme.

Im Fall der Bögen für die *Kinder und Jugendanwaltschaften* sieht das so aus: Die ersten beiden Fragen (Block A) beziehen sich auf die im Zusammenhang mit Scheidung und Obsorge an die Einrichtung heran getragenen Probleme und auf den Einfluss des KindRÄG auf den Arbeitsanfall der Einrichtung nach seiner Art und Quantität. Der zentrale Fragenblock (B) bezieht sich dann auf die Erfahrungen mit der ObE, mit dem selbständigen Antragsrecht der über 14-Jährigen und der Möglichkeit der Ablehnung von Kontakten mit dem getrennt lebenden Elternteil durch dieser Gruppe, weiters auf die Erfahrungen mit der Erweiterung des Informations- und Äußerungsrechtes des getrennt lebenden Elternteils bei alleiniger Obsorge, auf die Erfahrungen mit der Besuchsbegleitung und mit der Mediation. Schließlich wurde die Einschätzung der Erreichung der in den erläuternden Bemerkungen statuierten Ziele des KindRÄG 2001 mit einer einfachen 5-stufigen Skala abgefragt (Block C) sowie eine Rubrik „Verbesserungsvorschläge“ am Ende angefügt (Block D).

Die Anfragen an die *Frauenhäuser* haben gezielt die Situation vor einer Scheidung und die dabei auftretenden Probleme der von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Vereinbarung der ObE angesprochen und – getrennt davon – die Erfahrungen mit einer bestehenden ObE. Darüber hinaus wurden auch hier die anderen neuen Instrumente des KindRÄG 2001 thematisiert: das erweiterte Informations- und Äußerungsrecht des ‚anderen Elternteils‘, das selbständige Antragsrecht der über 14-Jährigen und die Möglichkeit der Ablehnung von Kontakten durch über 14-Jährige. Wie im Ersuchen um Stellungnahme für die Kinder- und Jugendanwaltschaften war auch hier eine Rubrik enthalten, die die Erreichung der Ziele des KindRÄG 2001 mittels einer fünf-stufigen Skala abfragte, sowie die Möglichkeit, Verbesserungsvorschläge zu formulieren.

3.2.2. Aussendung der Ersuchen und Rücklauf der Stellungnahmen

Beide Ersuchen um Stellungnahmen wurden vor ihrer Aussendung einem Pretest⁷⁶ unterzogen und anschließend entsprechend modifiziert. Bei der Konzeption der Fragen wurde u.a. darauf geachtet, dass die Anzahl der Fragestellungen nicht zu umfassend ist, bei gleichzeitigem Bemühen um möglichst „tiefergehende“ Fragen, die aus Sicht dieser Berufsgruppen für die vorliegende Studie von besonderem Interesse sind.

Die Versendung der Ersuchen um Stellungnahmen erfolgte via Email, wobei die jeweiligen Einrichtungen gebeten wurden, ihre Antworten im mitgesandten Dokument einzufügen und an das Forschungsteam zu retournieren. Die Aussendung an die Kinder- und Jugendanwaltschaften erging an alle Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder und an die des Bundes (insgesamt 10). Hinsichtlich der Aussendung an Frauenhäuser wurden die uns vom Verein „Autonome Österreichische Frauenhäuser“ (Kontaktperson war Mag. Daniela Almer) zur Verfügung gestellte Liste benutzt und 26 Frauenhäuser um Stellungnahmen gebeten. Der Rücklauf an Stellungnahmen ist in der folgenden Tabelle dokumentiert:

⁷⁶ An dieser Stelle möchten wir Dr. Anton Schmied und seinem Team der Wr. Kinder- und Jugendanwaltschaft sowie Frau Mag. Daniela Almer vom Verein „Autonome Österreichische Frauenhäuser“ für Ihre Rückmeldungen zu den Pretest-Versionen der Stellungnahmen danken.

Tabelle 5: Rücklauf der Stellungnahmen von Kinder- und Jugendanwaltschaften und von Frauenhäusern

	Aussendung	Rücklauf abs.	Rücklauf in %
Kinder- & Jugendanwaltschaften	10	9	90%
Frauenhäuser	26	12	46%

Die elektronisch ausgefüllten Stellungnahmen wurden im Fall der Kinder- und Jugendanwaltschaften recht schnell zurückgesandt und es haben alle außer einer Kinder- und Jugendanwaltschaft geantwortet. Es liegen also, die Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwältin des Bundes eingeschlossen, neun Stellungnahmen dieser Einrichtungen vor. Im Fall der Frauenhäuser waren wir in die Urlaubszeit geraten und es dauerte länger. Eine Wiederholung unserer Bitte um Bearbeitung der Stellungnahmen erwies sich als notwendig. Insgesamt liegen doch insgesamt 12 mehr oder weniger detaillierte Stellungnahmen seitens der Frauenhäuser vor. Nach einer ersten Sichtung der Antworten wurden bei Unklarheiten oder bei Aspekten, die für die Studie von besonderem Interesse waren, entsprechende Nachfragen gestellt, die seitens der MitarbeiterInnen der Frauenhäuser zum Teil sehr ausführlich beantwortet wurden.

3.2.3. Auswertung der Stellungnahmen

Wir möchten hier einleitend hervorheben, dass die Stellungnahmen der Kinder- und Jugendanwaltschaften tatsächlich das Material aus der Praxis erbracht haben, das wir erhofft hatten. Sie waren fast immer ausführlich und sie trafen den Kern der Probleme im Zusammenhang mit der Situation von Kindern bei und nach einer Scheidung der Eltern.

Bezüglich der Stellungnahmen, die von den Frauenhäusern erbeten wurden, gilt verstärkt, was bereits einleitend zum Stellenwert dieser Erhebungsmethode gesagt wurde. Unser Bestreben war es, von diesen Einrichtungen Berichte über die praktische Relevanz des KindRÄG 2001 für ihre Arbeit zu erhalten. Angesichts der besonderen Problematik der ObE vor dem Hintergrund von Scheidung und Trennung in Beziehungen, wo Gewalt gegen die Frau (und die Kinder) geübt wurde und ange- sichts einer langen Geschichte teilweise sehr heftig geführter Auseinandersetzungen, ist es sicher nicht einfach, ein nüchternes Assessment der Praxiserfahrungen zu erstellen.

So sind doch etliche dieser Stellungnahmen zu Wiederholungen der Argumente gegen eine ‚gemeinsame Obsorge‘ geraten, ohne dass dabei auf konkrete Praxiserfahrungen Bezug genommen wurde. Wir haben dort, wo das besonders augenfällig war, nachgefragt und in einem Fall die Antwort erhalten, dass es eben keine relevanten Praxiserfahrungen gebe. In einem anderen Fall hat diese Nachfrage wichtige Informationen erbracht. Nachgefragt haben wir übrigens auch dort, wo die Stellungnahme Unklarheiten aufwies und es soll hier hervorgehoben werden, dass auf solche Nachfragen überaus bereitwillig geantwortet wurde.

Auf der anderen Seite gab es jedoch etliche sehr ausführliche Stellungnahmen, in denen Fallgeschichten⁷⁷ referiert wurden, um gewisse Punkte zu illustrieren. Eine Stellungnahme hat – auch das haben wir als Option offen gelassen – eine Darstellung der Situation, losgelöst von den von uns gestellten Fragen geliefert, versehen mit dem Hinweis, dass das Ausfüllen des vorgegebenen Antwortschemas zur Zielerreichung des Gesetzes zu schwierig und wohl auch nicht sehr sinnvoll erschien.

Die Auswertung dieser Stellungnahmen dient, wie gesagt, vor allem der Gewinnung einer weiteren Perspektive, unter der die Nutzung und die Auswirkungen des KindRÄG 2001 betrachtet und gewertet werden. Es ist der Blickwinkel von MitarbeiterInnen von Einrichtungen, die mit einer spezifischen Klientel und mit besonderen Problemlagen zu tun haben. Ausgehend von der Annahme, dass das KindRÄG 2001 auf diese besonderen Problemlagen Auswirkungen haben könnte, und umgekehrt diese Problemlagen besondere Bedingungen für die Implementierung der Bestimmungen des KindRÄG 2001 mit sich bringen, schien es uns interessant, diese spezifische Perspektive dem Ge-

⁷⁷ Wir hatten den Einsatz solcher Fallgeschichten ausdrücklich angeregt.

samtbild hinzuzufügen. Bei der Analyse dieses Materials ist natürlich die Besonderheit des jeweiligen Realitätsausschnitts, mit dem diese Einrichtungen in ihrer Arbeit konfrontiert sind, zu beachten.

Das gilt insbesondere für die Stellungnahmen der Frauenhäuser. Wir haben aber auch sehr bewusst das von den VertreterInnen dieser Einrichtungen mehrfach angesprochene Thema der Ausübung von Druck auf die Frauen, die in Gewaltbeziehungen gelebt haben, im Zuge der RichterInneninterviews angesprochen. Wir sind überzeugt, dass – auch wenn es sich um eine spezifische Konstellation handelt – die Auseinandersetzung damit wichtig ist und dass es auch wichtig ist, über den Status Quo der Auseinandersetzung mit diesem Thema etwas in Erfahrung zu bringen.

Generell haben wir jene Teile der Stellungnahmen, die Beiträge zu den in den Berufsgruppenfragebögen enthaltenen Themen lieferten, markiert und an den entsprechenden Stellen des Ergebnisberichts (vgl. Kapitel 4 der Beilage) eingefügt und interpretiert.

Es sind jedoch in diesen Stellungnahmen einige Themen als besonders wichtig und bedrängend für die Arbeit der Einrichtungen hervorgetreten, die über die engere Fragestellung dieser Studie hinausweisen: Es sind dies die Entscheidung über die vorläufige Obsorge für die Frauenhäuser und die Probleme rund um das Parental Alienation Syndrome, wie sie vor allem im Zusammenhang mit dem neuen Recht der über 14-Jährigen auf Ablehnung der Kontakte zum getrennt lebenden Elternteil erfahren werden, für die Kinder- und Jugendanwaltschaften. In beiden Fällen ist die wesentliche Schlussfolgerung aus unserer Interpretation der Hinweis auf das Erfordernis weiterer Befassung mit dieser Thematik.“

3.3. Qualitative Interviews mit RichterInnen

Aus dem Bericht von EZ/IRKS, Teil 3.3 (*Christa Pelikan*)⁷⁸:

3.3.1. Entwicklung des Interviewleitfadens

„Die Entwicklung des Interviewleitfadens folgte grosso modo den im RichterInnenfragebogen vorgegebenen Themen und war geleitet von dem Bestreben, auf diesem Weg mehr über die subjektiven Motivationen zu erfahren, die die Praxis der RichterInnen im Bereich der Obsorge und im Bereich der Kinderrechte leiten. Einigen Themen, wie dem der Möglichkeiten oder (Un-Möglichkeiten) die Ausübung von Druck im Scheidungsverfahren zu erkennen, wurden dabei breiter Raum gegeben. Außerdem haben wir mit der Frage nach den Gewinnern und den Verlierern der Reform eine durchaus subjektive Wahrnehmung zu evozieren versucht. Die einleitenden Fragen: „zur Person und zur Tätigkeit als RichterIn“ und dazu, wie jeweils ein „typisches Scheidungsverfahren“ abläuft, sollten gleichsam den Hintergrund für die Darstellung der Handhabung und der Erfahrungen mit den Instrumenten des KindRÄG 2001, insbesondere der ObE, liefern. Dabei haben wir – analog zu den Fragebögen – nach dem Geschehen „rund um die Scheidung“ und den Erfahrungen „nach der Scheidung“ – also der Wahrnehmung der Haltbarkeit der Obsorgeformen unterschieden.“

3.3.2. Durchführung und Erfassung der Interviews

Bei der Durchführung der Interviews mit RichterInnen wurde auf eine möglichst breite Streuung bezüglich der Bundesländer und bezüglich der Größe des Gerichts geachtet. Folgende Tabelle veranschaulicht die Anzahl der in den jeweiligen Bundesländern geführten Interviews:

⁷⁸ Die Überschriften- und Paragraphennummerierung wurde für den Gesamtbericht abgeändert.

Tabelle 6: Durchgeführte Interviews mit RichterInnen nach Bundesländern

Bundesland	Anzahl der durchgeföhrten Interviews
Burgenland	0
Kärnten	1
Niederösterreich	2
Oberösterreich	3
Salzburg	2
Steiermark	2
Tirol	2
Vorarlberg	0
Wien	8
Gesamt	20

Demzufolge wurden die mündlichen Interviews mit FamilienrichterInnen in allen Bundesländern mit Ausnahme von Vorarlberg und dem Burgenland durchgeführt. Die Interviews fanden großteils – mit einer Ausnahme – am Arbeitsplatz der RichterInnen, also am Gericht, statt und haben zwischen einer Dreiviertelstunde und guten zwei Stunden gedauert. Sie wurden auf Tonträger aufgenommen und auszugsweise verschriftet, das heißt, in inhaltlich zusammengefasster Form, jedoch dort, wo es wichtig erschien, mit wörtlichen Zitaten versehen.

3.3.3. Auswertung der Interviews

Die Auswertung der Interviews erfolgte im Hinblick auf ihren Zweck einer Ergänzung und Vertiefung der Ergebnisse der Analyse des quantitativen Materials der Fragebogenerhebung. Dazu wurden in den verschrifteten Texten die für die jeweils zu bearbeitenden Themen relevanten Stellen markiert, zusammengestellt, verglichen und vergleichend interpretiert. Sie wurden dann in den Bericht zu den jeweils behandelten Themen eingefügt.

Eine darüber hinausgehende qualitative Analyse der Interviews auf der Grundlage dieses Materials wäre in beschränktem Ausmaß möglich. Sie könnte Hinweise liefern auf Zusammenhänge zwischen der beruflichen Sozialisation von RichterInnen, gewissen Merkmalen der Arbeitssituation an einem Gericht und der Art, wie die RichterInnen den neu geschaffenen Instrumenten des KindRÄG 2001 gegenüber stehen, wie sie sie handhaben und „bewerten“.

Wir mussten uns im Zuge unserer Auswertungsarbeit aus Zeitgründen jedoch auf die Ordnung des Materials und seine Verwendung zur vertiefenden Illustration, nicht zuletzt zur Ergänzung des aus der Fragebogenerhebung gewonnenen Materials beschränken.“

TEIL 3: ERGEBNISSE DER STUDIE

VORBEMERKUNGEN

1. Hypothesen zur Annahme des Modells der Obsorge beider Eltern

In Deutschland folgte der Einführung der „gemeinsamen elterlichen Sorge (geS) als Regelfall“ gegenüber der vorherigen Regelung – geS als Möglichkeit – ein enormer Anstieg der geS auf etwa 65% aller Kinder (Proksch 2002, 60). Bis heute dürfte dieser Anteil nochmals gestiegen sein.

Zwischen der deutschen und der österreichischen Rechtslage besteht jedoch ein großer Unterschied: In Österreich ist das Fortbestehen der ObE über die Scheidung hinaus an den Willen beider Elternteile gebunden. In Deutschland muss der Elternteil, der die Alleinsorge für die Kinder anstrebt, hingegen nachweisen, dass die geS dem Kindeswohl abträglich ist – was erstens selten gelingt, und zweitens daher immer seltener versucht wird. Ein Vergleich des Vorkommens der ObE in Österreich mit dem Vorkommen der geS in Deutschland ist somit nur bedingt möglich

Daher wird in Österreich, wo ObE davon abhängt, ob sich die Eltern darüber einig sind, weit weniger häufig vorkommen (H 1.1), wahrscheinlich in der Größenordnung wie während der alten Regelung in Deutschland (geS als Möglichkeit) bzw. wie in der Schweiz – zwischen 10 – 25%. Es ist anzunehmen, dass die ObE ein Modell ist, mit dem sich nur wenige Eltern identifizieren können (H 1.2) und das nur von jenen Eltern gewählt wird, deren Konfliktniveau - trotz Scheidung – nicht allzu hoch ist und die daher noch miteinander reden und kooperieren können (H 1.3).

Sollten diese Hypothesen zutreffen, hätte das bedeutsame Konsequenzen für die Interpretation einer Reihe von Befunden über die Auswirkungen der ObE (Teil 3, 2.): Es läge dann nämlich nahe, einige der „Auswirkungen“ nicht auf die rechtliche Form der Obsorge, sondern auf die Qualität der Beziehung zwischen den Eltern zurückzuführen! Dies ist auch der Grund, warum von jenen Experten, die sich vom Rechtstitel ObE positive Auswirkungen für die Kinder erwarten, die österreichische Gesetzesregelung (im Vergleich zu jener in Deutschland) als „zahnlos“, weil weitgehend unwirksam kritisiert wurde. Die Falsifikation dieser Hypothesen würde jedoch - vom forschungsmethodischen Standpunkt her – die Möglichkeit eröffnen, eine Reihe von Befunden (sorgfältiges methodisches Vorgehen vorausgesetzt) tatsächlich als Auswirkungen des Rechtstitels ObE zu analysieren (Teil 3, 2.).

Sollte sich herausstellen, dass sich Eltern mit ObE im Hinblick auf ihr Konfliktniveau zum Trennungs- bzw. Scheidungszeitpunkt nicht wesentlich von jenen mit aO unterscheiden, muss weiter untersucht werden, warum sich Eltern, insbesondere die Mütter, auf das Modell der ObE einlassen? Es ist nämlich anzunehmen, dass die Initiative zur ObE zumeist von den Vätern ausgeht, da für Mütter aufgrund der Tatsache, dass sie ja zumeist die Kinder nach der Scheidung hauptsächlich betreuen, die Vorstellung näher liegen dürfte, nach der Scheidung für ihre Kinder allein obsorgeberechtigt zu sein (H 1.4). Eine nahe liegende Vermutung dafür, dass Mütter sich dennoch auf die ObE einlassen, die auch von vielen KritikerInnen des neuen KindRÄG 2001 vorgebracht wurde, lautet: Die Möglichkeit der ObE eröffnet (v.a.) Vätern die Möglichkeit, ihre Frauen zu erpressen, und zwar insbesondere in finanzieller Hinsicht (H 1.5). Das sagt zwar noch nichts über den „pädagogischen Wert“ der ObE aus, wäre aber – zumindest aus frauenpolitischer Sicht – eine nicht unbedenkliche Begleiterscheinung der ObE.

Sollte diese Hypothese falsifiziert werden, müssen für die Wahl dieser Obsorgeform andere Gründe ausschlaggebend sein. Untersucht wurde dazu der Einfluss des Scheidungserlebens der Eltern (H 1.6), der Einfluss des Informationsstandes der Eltern (H 1.7), der Einfluss Dritter (RichterInnen, Beratungsstellen etc.) (H 1.8) sowie der Einfluss i.w.s. pädagogischer Überlegungen (Gründe für die Obsorgeentscheidung).

Falls sich der Einfluss Dritter als bedeutsam herausstellen sollte: Hat die grundsätzliche Einstellung der betreffenden Berufsgruppen-Angehörigen einen Einfluss auf die Obsorge-Wahl der Eltern? Diesbezüglich scheint besonders die Einstellung der RichterInnen – auf Grund ihrer indirekten Stellung als (emotionale) Autoritäten – interessant (H 1.8).

Schließlich ist auch zu untersuchen, ob soziodemografischer Variablen bzw. Merkmale der Personen einen Einfluss auf die Obsorgeentscheidung haben (H 1.9).

Die Hypothesen für den 1. Ergebnisteil (Annahme des Modells der ObE) lauten demnach:

Hypothese 1.1:

Der Anteil der ObE wird gegenüber der aO eher gering sein.

Hypothese 1.2

Die ObE ist ein Modell ist, mit dem sich nur wenige Eltern identifizieren können, da es an den Bedürfnissen und Vorstellungen von geschiedenen Eltern über die weitere Gestaltung ihres Familienlebens vorbeigeht.

Hypothese 1.3:

Die Wahl der ObE wird nur von Eltern getroffen, deren Beziehung sich trotz deren Scheidung durch ein geringes Konflikt niveau und daher größere Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft auszeichnet.

Hypothese 1.4:

Die Initiative zur ObE geht zumeist von den Vätern aus, da für Mütter aufgrund der Tatsache, dass sie ja zumeist die Kinder nach der Scheidung hauptsächlich betreuen, die Vorstellung näher liegt, dass sie für ihre Kinder auch die aO haben werden.

Hypothese 1.5:

Sollte sich zeigen, dass sich Eltern mit ObE in ihrem Konfliktverhalten nicht erheblich von Eltern mit aO unterscheiden, besteht die Gefahr, dass beim Zustandekommen der ObE von Seiten eines Elternteiles (v.a. des getrennt lebenden Elternteiles, i.e. zumeist der Vater) auf den anderen Elternteil (v.a. auf den hauptbetreuenden Elternteil, i.e. zumeist die Mutter) ausgeübter Druck (insbesondere finanzieller Druck) eine wesentliche Rolle spielt.

Hypothese 1.6:

Die Bereitschaft zur ObE ist vom Trennungs- bzw. Scheidungserleben der Eltern abhängig, also von der Initiative zur Scheidung, den Gründen und Ursachen der Scheidung und den Gefühlen zum Trennungszeitpunkt.

Hypothese 1.7:

Es ist anzunehmen, dass die Obsorgeentscheidung auch vom Ausmaß und von der Qualität der Information der Eltern über die ObE beeinflusst wird.

a) Dabei könnte sich herausstellen, dass ein nicht unwesentlicher Teil der Eltern mit aO eines Elternteiles zum Zeitpunkt der Obsorgeentscheidung gar nicht über die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der ObE Bescheid wusste.

b) Weiters ist anzunehmen, dass Fehlinformationen über Nachteile der ObE bei Eltern mit aO eines Elternteiles in einem höheren Ausmaß vertreten sind als bei Eltern mit der ObE. (Diese Fehlinformationen könnten sich im Sinne einer Vermeidung der ObE auswirken.)

Hypothese 1.8

Die Beteiligung Dritter hat einen wesentlichen Einfluss auf die Obsorgeentscheidung. Dabei ist zu erwarten, dass die Inanspruchnahme von Beratung und Mediation die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einer ObE kommt, erhöht, während die Einschaltung von RechtsanwältInnen diese Wahrscheinlichkeit verringert.

Hypothese 1.9

Soziodemographische Faktoren bzw. Merkmale der Personen haben einen wesentlichen Einfluss auf die Obsorgeentscheidung.

2. Hypothesen zur den Auswirkungen der Obsorge beider Eltern

Die folgenden Hypothesen beziehen sich auf die *Entwicklung der familiären Beziehungen unter den Bedingungen unterschiedlicher Obsorgeformen*. Sie repräsentieren die unseres Wissens wichtigsten und am häufigsten vorgebrachten i.w.s. pädagogischen Einwände gegen die ObE, insbesondere in jenen Fällen, wo ein beträchtliches Konfliktpotential zwischen den Eltern besteht:

- Die ObE erschwert die Beruhigung der Konflikte der Eltern bzw. fördert sogar noch deren Eskalation (H 2.1).
- Die ObE bedeutet eine Mehrbelastung der Eltern, v.a. des hauptbetreuenden Elternteils: zu befürchten ist, dass für alle Kleinigkeiten des Alltags das Einvernehmen mit dem anderen Eltenteil gesucht werden muss – ein Grund, warum sich die Konflikte nicht entspannen können (H 2.2).
- Daher ist die ObE in der Praxis auch schwer lebbar: früher oder später kommt es dann doch zu „korrigierenden“ Anträgen auf Übertragung der aO (H 2.3) (Auf Grund des zu kurzen Zeitraums der Elternerhebung wird diese Frage wesentlich von den RichterInnen zu beantworten sein.)
- Wo die ObE beibehalten wird, werden die Konflikte zwischen den Eltern über das Besuchsrecht ausgetragen werden (H 2.4).

Sollten diese Erwartungen zutreffen, müsste das aus pädagogisch – entwicklungspsychologischer Hinsicht tatsächlich bedenklich stimmen: Elterliche Konflikte erzeugen bei Kindern nachweislich Angst (die Austragung der Konflikte vor Gericht in besonderem Maße), erhöhen die Loyalitätskonflikte der Kinder, reichern die Beziehung zu den Elternteilen, v.a. zum hauptbetreuenden, mit zusätzlicher Aggression an (weil das entlastende Pendeln innerhalb der Mutter-Vater-Kind-Triade nicht möglich ist) und erheben das Erleben von Spannung und Aggression zum ständigen Bestandteil des Alltags. Dies müsste sich auch in der (Un-) Zufriedenheit der Eltern mit der ObE niederschlagen (2.5).

Neben der Auswirkung der Obsorgeform auf die innerfamiliären Beziehungen ist prüfen, ob bzw. welche Auswirkungen die Obsorgeform auf die Gestaltung der Beziehungen zwischen den Elternteilen und den Kindern hat, insbesondere auf die Beziehung zwischen den nichthauptbetreuenden Elternteilen (meistens die Väter) und den Kindern. Die Erwartung, dass sich die Vater-Kind-Beziehung⁷⁹ positiv auswirken würde, bildete stets das Hauptargument der Befürworter der ObE. Im Einzelnen wurde argumentiert, dass bei der ObE

⁷⁹ „Vater“ steht für nichthauptbetr. Elternteil

- es zu häufigeren Besuchskontakten zwischen Vätern und Kindern käme (H 2.6);
- Väter ihre Rolle aktiver wahrnehmen und mehr Erziehungsverantwortung übernehmen würden (H 2.7)
- das würde auch bedeuten, dass die Zahlung des Kindesunterhalts nicht in dem Maße als Möglichkeit missbraucht wird, das Machtungleichgewichts gegenüber dem hauptbetreuenden Elternteil auszugleichen (H 2.8a)
- auf Grund des größeren Engagements der Väter auch die Mütter in ihrem Erziehungsalltag entlastet würden (H 2.9); also die gerade konträre Behauptung zu H 2.2;
- die erschreckend hohe Rate an kompletten Beziehungsabbrüchen zwischen Kindern und Vätern (von denen mehreren Untersuchungen zufolge ca. 40% der Kinder 3 Jahre nach der Scheidung betroffen sind) deutlich abnehmen würde (H 2.10).

Für diese positiven Erwartungen werden mehrere Argumente angeführt. Die beiden unseres Erachtens wichtigsten sind:

- die fortgesetzte, auch rechtlich aufrechte Erziehungsverantwortung setzt der Neigung vieler Vätern, den Verlockungen einer quasi-adoleszenten Regression zu erliegen einen „Ich- bzw. Über-Ich-Widerstand“ entgegen. D.h. es fällt ihnen schwerer, die Scheidung zum Anlass zu nehmen, sich plötzlich (wieder) frei, ungebunden, von aller familiären Verantwortung erlöst fühlen zu können.
- Etwas Ähnliches könnte die ObE aber auch bei den Müttern bewirken: nämlich der aus Konflikten, Enttäuschungen und Verletzungen geborenen Sehnsucht vieler Mütter, den Vater endgültig aus dem Leben streichen zu können, einen Widerstand entgegen zu setzen, indem „Ich“ und „Über-Ich“ – d.h. an das Wohl des Kindes zu denken, aber auch dem Vater die Kinder nicht ganz zu nehmen – gegenüber den (durchaus normalen und verständlichen) „egoistischen“ Bedürfnissen der Mutter gestärkt wird.

Aus der Scheidungsforschung wissen wir, dass die Beruhigung des Konfliktklimas und die Fortsetzung einer intensiven Beziehung zu beiden Elternteilen notwendige Voraussetzungen dafür sind, dass die Kinder die Trennung der Eltern ohne nachhaltige Beeinträchtigungen ihrer psychischen Entwicklung verarbeiten können. Wir wissen aber auch, dass es damit allein noch nicht getan ist:

- Erstens brauchen die Kinder innerhalb dieser (notwendigen) Beziehungsverhältnisse zusätzlich eine aktive Unterstützung, um mit dem Trennungserlebnis zurecht zu kommen: Gespräche über Scheidungsgründe, aktive Entlastung von Loyalitätskonflikten, Zulassen von Regression und Gefühlen, Hilfe zur Symbolisierung u.a.m. (vgl. u.a. Figidor 1997, 2000)
- Zweitens darf nicht vergessen werden, dass für eine gedeihliche Entwicklung der Kinder von Eltern pädagogische Kompetenzen gefordert sind, die mit Trennung/Scheidung überhaupt nichts zu tun haben, z.B. die Fähigkeit, sich in Kinder einfühlen zu können. (Schließlich gibt es ja viele an neurotischen Problemen leidende Menschen, deren Eltern sich nie scheiden ließen.)

Was diese im engeren Sinn „pädagogischen Kompetenzen“ betrifft, die Scheidungskinder für ihre Entwicklung benötigen, ist anzunehmen, dass die Obsorgeform keine entscheidende unabhängige Variable darstellt. Oder anders ausgedrückt, (pädagogisch) mehr oder weniger kompetente Eltern werden voraussichtlich in beiden Obsorgeformen ähnlich verteilt sein (H 2.11). Sollte sich diese Hypothese bestätigen, hieße das, dass diese dritte Bedingung einer gesunden psychischen Entwicklung – im Gegensatz zu den Bedingungen Familienklima und Beziehung zu beiden Eltern – nicht auf gesetzlichem Wege, sondern allein über Elternschulung, Familien- bzw. Erziehungsberatung bzw. erweiterte sozialpädagogische und psychotherapeutische Angebote realisierbar ist.

Die Hypothesen für den 2. Ergebnisteil (Auswirkungen der ObE) lauten demnach:

Hypothese 2.1:

Die ObE erschwert die innere Trennung und zwingt zur Kooperation, weshalb zu erwarten ist, dass sich die Konflikte der Eltern nicht nur langsamer beruhigen, sondern das Konfliktniveau sogar zunimmt. Im Gegensatz dazu ermöglicht die aO eine Beruhigung des Konfliktniveaus.

Hypothese 2.2:

Sollte die ObE tatsächlich praktiziert werden, bedeutet das eine Mehrbelastung für den hauptbetreuenden, letztlich aber auch für den anderen Elternteil, da zu befürchten ist, dass in vielen alltäglichen Angelegenheiten ein Konsens gefunden werden muss bzw. ständig ein Veto des anderen Elternteils zu erwarten ist.

Hypothese 2.3:

Es ist zu erwarten, dass es häufig zu Anträgen kommt, die ObE in eine aO umzuwandeln. Im Gegensatz dazu bietet die aO eine größere Chance der Stabilität einmal getroffener Obsorgeentscheidungen.

Hypothese 2.4:

Von der Annahme (siehe Hypothese 2.1) eines nach der Scheidung ansteigenden Konfliktniveaus von Eltern mit ObE ausgehend, ist in jenen Fällen, in denen es nicht zu einer Umwandlung der ObE in aO kommt, anzunehmen, dass sich das Konfliktpotential der ObE (s.o., Hypothese 2.1) in einer Zunahme der Besuchsregelungskonflikte niederschlägt, es also nur zu einer Verlagerung der Konflikte kommt.

2.5:

- a) Zufriedenheit der Eltern mit der ObE
- b) Zufriedenheit der hauptbetreuenden Elternteile („Mütter“) mit der ObE

Hypothese 2.6:

Ausländische Erfahrungen und die Ergebnisse vergleichbarer Untersuchungen (v.a. die Studie von R. Proksch) lassen vermuten, dass sich die ObE positiv auf das Ausmaß des Besuchsrechts des nicht hauptbetreuenden Elternteils („Vater“) auswirkt.

Hypothese 2.7:

Die ObE führt dazu, dass sich die „Väter“ nicht nur quantitativ mehr um ihre Kinder kümmern, sondern auch qualitativ, d.h. mehr elterliche Aufgaben und Verantwortung übernehmen.

Hypothese 2.8a:

Das Eingebundensein in elterliche Aufgaben und Verantwortung durch den getrennt lebenden Elternteil könnte auch einen positiven Effekt auf die Zahlung des Kindesunterhalts durch den getrennt lebenden Elternteil mit ObE haben. Zu erwarten wäre, dass im Falle der ObE im Vergleich zur aO eines Elternteil - die Zahlungen pünktlicher erfolgen, dass die Höhe des Kindesunterhaltsbetrages eher als angemessen erlebt wird und dass es insgesamt weniger Konflikte um die Kindesunterhaltszahlung gibt, da diese vom getrennt lebenden Elternteil nicht in dem Maße als Ausgleich des Machtungleichgewichts gegenüber dem hauptbetreuenden Elternteil instrumentalisiert wird.

Alternativ:

Hypothese 2.8b:

Die Unzufriedenheit über die Höhe des Kindesunterhalts ist bei Vätern mit ObE höher, da sie durch häufigere Kontakte höhere Ausgaben für die Kinder haben. Dies könnte sich wieder negativ auf die „Zahlungsmoral“ auswirken (Pünktlichkeit der Zahlungen, Konflikte um den Kindesunterhalt).

Hypothese 2.9:

Quantität und Qualität der Beziehung zum getrennt lebenden Elternteil („Engagement“) müsste auch den hauptbetreuenden Elternteil im Alltag mit den Kindern entlasten.

Hypothese 2.10:

Eines der eindrucksvollsten Ergebnisse der von R. Proksch in Deutschland durchgeführten Studie war die drastische Reduzierung der Kontaktabbrüche zwischen Kindern und „Vätern“. Auf eine ähnliche Auswirkung der ObE in Österreich kann zwar geschlossen werden, die Zeit zwischen Scheidung und Untersuchungszeitpunkt ist aber wahrscheinlich zu kurz, um aussagekräftige Ergebnisse zu erhalten.

Hypothese 2.11:

Neben förderlichen Rahmenbedingungen (Hypothesen II/1-9) wissen wir aus der Scheidungsfor- schung, dass Kinder eine Reihe von besonderen Unterstützungen seitens ihrer Eltern bedürfen, um das Scheidungserlebnis gut zu verarbeiten (Information der Kinder über die Trennungsgründe, Raum für Gespräche, Entlastung von Ängsten und Schuldgefühlen der Kinder, Umgang mit Scheidungsre- aktionen, Zulassen von regressiven Verhaltensweisen, Förderung des Ausdrucks von Affekten und Symbolisierungsfähigkeit, Haltung der verantworteten Schuld).

Was diese im engeren Sinn „pädagogischen Kompetenzen“ der Eltern betrifft, ist anzunehmen, dass die Obsorgeform keine entscheidende unabhängige Variable darstellt. Vielmehr ist davon auszuge- hen, dass diese Kompetenzen mehr mit allgemeinen pädagogischen Einstellungen und den besonde- ren Persönlichkeitseigenschaften der Eltern als mit der Obsorgeform zusammenhängen.

3. Anmerkungen zur Darstellung

Der Umfang und die Differenziertheit der Untersuchungsmethoden, die doch deutlich über den Standard vergleichbarer Untersuchungen hinausgehen, sollten in erster Linie gewährleisten, die Va- lidität der Ergebnisse zu optimieren. Sie hatten aber auch zur Folge, dass das empirische Material sehr interessante Erkenntnisse und Zusammenhänge offenbarte, die weit über die an die Evaluati- onsstudie gestellten Fragen hinausgehen. Einige davon werden in den Endbericht eingehen, andere einer späteren wissenschaftlichen Bearbeitung überlassen bleiben müssen.

Die Beantwortung der einzelnen Hypothesen erfolgt im Folgenden in der Weise, dass

- zunächst die Hypothese kurz wiederholt und
- dann bestätigt oder widerlegt wird.
- In einem dritten Schritt soll in der detaillierten Darstellung der Ergebnisse der Nachweis für die Bestätigung oder Widerlegung der Hypothese anhand des erhobenen Datenmaterials erbracht werden und
- in einem vierten Schritt erfolgt das Resümee.

1. DIE ANNAHME DES MODELLS DER OBSORGE BEIDER ELTERN (ObE)

1.1. Die Annahme der ObE durch die von der Scheidung betroffenen Eltern

1.1.1. Zum Vorkommen der ObE im Verhältnis zur alleinigen Obsorge eines Elternteiles (aO)

Hypothese 1.1:

Der Anteil der ObE wird gegenüber der aO eher gering sein.

Zu unserer großen Überraschung ist diese Hypothese zweifelsfrei widerlegt worden.

Die Ergebnisse der Berufgruppenerhebung geben im Folgenden die *Einschätzungen* der befragten Professionen über das Verhältnis von ObE und aO wieder, wobei diese Einschätzung natürlich jeweils von der spezifischen Berufspraxis geprägt ist.

Die Ergebnisse der Elternbefragung geben hingegen Auskunft darüber, in wie vielen Fällen es (im Untersuchungszeitraum) *tatsächlich* zur ObE bzw. zur aO eines Elternteiles kam.

a. Einschätzung des Vorkommens der ObE im Verhältnis zur aO eines Elternteiles – Ergebnisse der Berufsgruppenbefragung

Aus dem Bericht von IRKS/EZ, Teil 4.4.2.1 (*Christa Pelikan und Renate Kränzl-Nagl*).⁸⁰

(1) „Die Obsorge beider Eltern bei einvernehmlichen Scheidungen – Hinweise zur Auftretenshäufigkeit in der Praxis

Die Fragen nach der Häufigkeit, mit der die einzelnen Berufsgruppen mit Scheidungseltern zu tun hatten, die eine *ObE* wünschten, erwogen oder schließlich zu einer derartigen Vereinbarung gelangten, sollte von den Antwortenden [...] vorgegebenen Gruppen von Prozentanteilen zugeordnet werden.

Einen besonderen Stellenwert innerhalb dieser Tabelle haben die für die Jugendwohlfahrt genannten Zahlen. Sie beziehen sich auf die Fälle, in denen sie vom Gericht um eine Stellungnahme ersucht werden. Wir werden im Folgenden sehen, dass die Befassung mit der neuen Obsorgeform auch in anderen Arbeitskontexten der Jugendwohlfahrt erfolgen kann. [...]

⁸⁰ Die Überschriften- und Tabellennummerierung wurde für den Gesamtbericht abgeändert.

Tabelle 7: Anteil der Fälle mit vereinbarter Obsorge beider Eltern bei einvernehmlichen Scheidungen (Zeilenprozente)

	Anteil der Fälle mit vereinbarter Obsorge beider Eltern bei (einvernehmlichen) Scheidungen 2004			
	bis 20%	20% bis 40%	40% bis 60%	über 60%
RichterInnen (n= 131)	17,6%	33,6%	29,0%	19,8%
RechtsanwältInnen (n= 79)	41,8%	20,3%	24,1%	13,9%
NotarInnen (n= 13!)	38,5%	23,1%	15,4%	23,1%
JW-Träger (n= 128)	38,3%	36,7%	15,6%	9,4%
MediatorInnen (n= 39)	23,1%	28,2%	20,5%	28,2%
Berufsgruppen gesamt (n= 390)	30,5%	31,0%	22,3%	16,2%

Einer objektiven Angabe des Prozentanteils der Fälle, in denen die Obsorge beide Eltern vereinbart wurde, am nächsten, müssten natürlich die von den RichterInnen genannten Zahlen kommen. Hier wird von 62,6% angegeben, dass der Anteil der Fälle, in denen die *ObE* im Zuge einer einvernehmlichen Scheidung vereinbart wurde, zwischen 20 und 60% liegt. Nur 17,6% gaben an, dass dieser Anteil unter 20% lag und fast 20% sagten, dass er über 60% gelegen hatte. Man kann also behaupten, dass der Anteil der Fälle mit einer *ObE* leicht über jenem Wert liegt, den die Aktenerhebung an 6 österreichischen Gerichten im Zuge der Studie zum Schutz vor Übervorteilung in Scheidungsverfahren ergeben hat: 47%. (Kreissl/ Pelikan 2004)

Deutlich darunter liegt der Prozentsatz von Fällen mit einer *ObE*, mit denen die RechtsanwältInnen befasst waren; der geringste Prozentanteil zeigt sich bei den Jugendwohlfahrtsträgern – hier ist das erwähnte Problem einer Bezugsgröße, die eine sehr spezifische Vorselektion impliziert, zu berücksichtigen. Wie zuvor erwähnt, ist die Vergleichbarkeit mit den anderen Berufsgruppen hier eingeschränkt, da es sich um Angaben zum Anteil an Fällen mit vereinbarter *ObE* handelt, bei denen die Jugendwohlfahrtsträger von den Gerichten um Stellungnahmen ersucht wurden. Die entsprechende „Vorauswahl“ der Fälle, mit denen MediatorInnen zu tun haben, bedingt hingegen eine weniger starke Verzerrung in Richtung der *ObE* als vielleicht zu erwarten wäre.“

(2) Die Obsorge beider Eltern bei streitigen Scheidungen

Aus dem Bericht von IRKS/EZ, Teil 4.4.5 (Christa Pelikan und Renate Kränzl-Nagl):⁸¹

„Schließlich wollten wir auch wissen, wie häufig die *ObE* im Zuge von streitigen Scheidungen von Eltern vereinbart wird. Hier wäre die immer wieder angesprochene Trennung von Paar- und Eltern-ebene also in besonders hohem Maß gefordert.“

Die Antworten der RichterInnen und RechtsanwältInnen, die wir diesbezüglich im Fragebogen um Auskunft baten, sind in der folgenden Tabelle ersichtlich:

⁸¹ Die Überschriften- und Tabellennummerierung wurde für den Gesamtbericht abgeändert.

Tabelle 8: Anzahl der Fälle mit einer Vereinbarung der Obsorge beider Eltern im Zuge einer streitigen Scheidung

	Vereinbarung der Obsorge beider Eltern im Zuge einer streitigen Scheidung			
	RichterInnen		RechtsanwältInnen	
	abs.	In %	abs.	in %
Kam nicht vor	90	71,4	49	68,1
1-2 Fälle	18	14,3	13	18,1
3 – 5 Fälle	17	13,5	5	6,9
mehr als 5 Fälle	1	0,8	5	6,9
Gesamt	126	100,0	72	100,0

Auch hier handelt es sich um eine Möglichkeit, die selten, aber doch mitunter realisiert wird, auch im Zuge der Tätigkeit von RechtsanwältInnen.“

b. Zum Vorkommen der ObE – Ergebnisse der Elternbefragung

Innerhalb der untersuchten Elterngruppe gaben 53,7% an, dass nach der Scheidung beide Elternteile die Obsorge für ihre Kinder behielten. Der Anteil der aO der Mutter (aO (KM)) liegt bei 38,4% und der Anteil der aO des Vaters (aO (KV)) bei 3,5%. In 43 Fällen wird angegeben, dass die Obsorge für die einzelnen Kinder in der Familie variiert, diese Fälle wurden in einer Mischgruppe⁸² (M) zusammengefasst. In 9 Fällen (0,8%) war das Obsorgeverfahren zum Untersuchungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen:

Tabelle 9: Verteilung der Obsorgeformen

ObE	aO (KM)	aO (KV)	M	Obsorge noch nicht geklärt	Gesamt
(n = 621)	(n = 444)	(n = 40)	(n = 43)	(n=9)	(n=1157)
53,7%	38,4%	3,5%	3,7%	0,8%	100%

Somit liegt der der Anteil der ObE in der Gruppe der im Untersuchungszeitraum in Österreich geschiedenen Familien etwas über 50%.

84,8% der Kinder aus Familien mit ObE haben ihren hauptsächlichen Aufenthalt bei der Mutter, 14,0% beim Vater und 1,2% bei anderen Personen:

⁸² Der größte Anteil der Mischgruppe entfällt auf jene Fälle, in denen die Mutter für ein oder mehrere Kinder die aO hat, aber Mutter und Vater für ein oder mehrere weitere Kinder die ObE haben. Es gibt aber auch die umgekehrte Variante: der Vater hat für ein oder mehrere Kinder die aO, für ein oder mehrere weitere Kinder haben aber Mutter und Vater die ObE. In zwei Fällen hat die Mutter die ObE für ein oder mehrere Kinder, für weitere Kinder hat jedoch eine andere Person die Obsorge. Schließlich ist in zwei Fällen die Obsorge noch nicht für alle Kinder der Familie geregelt.

Tabelle 10: Hauptsächlicher Aufenthalt der Kinder aus Familien mit ObE

	ObE
Anzahl der Kinder:	(n=1004)
bei Mutter	84,8%
bei Vater	14,0%
bei anderen Personen	1,2%
Gesamt	100%

c. Resümee

62,6% der befragten RichterInnen geben an, dass der Anteil der Fälle, in denen die ObE im Zuge einer einvernehmlichen Scheidung vereinbart wurde, ihrer Einschätzung nach, zwischen 20 und 60% liegt. In der Praxis der RechtsanwältInnen kommt die ObE nach einer Scheidung deutlich niedriger vor und dieser Prozentsatz ist nochmals niedriger in der Praxis der Vertreter der Jugendwohlfahrts-träger. Diese Unterscheide sind jedoch – nach *Pelikan* und *Kränzl-Nagl* – durch die spezifische Vor-selektion der Fälle, mit denen die jeweilige Berufsgruppe zu tun hat, zu erklären.

Die Einschätzung der befragten RichterInnen kommt dabei einer objektiven Angabe des Prozent-anteils der Fälle, in denen die ObE vereinbart wurde, am nächsten. Und deren Einschätzung stimmt mit der durch die Elterbefragung erhobenen Zahl des von 53,7% ObE annäherungsweise überein.

Damit kann angenommen werden, dass die ObE nach einer Scheidung im Untersuchungszeitraum tatsächlich in etwas über der Hälfte der Fälle zur Anwendung kommt. Gestützt wird dieses Ergebnis auch durch eine 2004 von *Kreissl und Pelikan* (2004) durchgeführte Aktenerhebung an sechs öster-reichischen Gerichten im Zuge der Studie zum Schutz vor Übervorteilung in Scheidungsverfahren: die Aktenerhebung ergab einen Anteil von ObE von 47%. Dieser Anteil dürfte also im Jahr 2004 nochmals leicht gestiegen sein.

Das bedeutet, dass die gesetzliche Möglichkeit der Beibehaltung der ObE nach einer Scheidung etwa drei Jahre nach der Einführung der gesetzlichen Möglichkeit von den betroffenen Eltern in ü-berraschend hoher Zahl angenommen wurde.

1.1.2. Zur inhaltlichen Annahme der gesetzlichen Möglichkeit der ObE durch betroffene Eltern

Hypothese 1.2

Die ObE ist ein Modell ist, mit dem sich nur wenige Eltern identifizieren können, da es an den an den Bedürfnissen und Vorstellungen von geschiedenen Eltern über die weitere Gestaltung ihres Fa-milienlebens vorbeigeht.

Auch diese Hypothese wird durch das erhobene Datenmaterial widerlegt.

Die Ergebnisse der Berufgruppenerhebung geben im Folgenden wieder die *Einschätzungen* der befragten Professionen wieder, wobei diese Einschätzung natürlich jeweils von der spezifischen Be-rufspraxis geprägt ist.

Die Ergebnisse der Elterbefragung geben hingegen Auskunft über die *tatsächlichen* Einstellun-gen der Eltern zur ObE.

a. Einstellung der Eltern zur ObE – Ergebnisse der Berufsgruppenbefragung

Aus dem Bericht von IRKS/EZ, Teil 4.11.2 (*Christa Pelikan und Renate Kränzl-Nagl*):⁸³

„Eine weitere Fragestellung in den Berufsgruppen-Fragebögen bezog sich auf die Einschätzung der grundsätzlichen Einstellung der meisten Scheidungseltern zur *ObE*teile. Diese Fragestellung wurde wiederum allen in die Fragebogenerhebung einbezogenen Professionen gestellt: In den Interviews mit den RichterInnen wurde diese Frage nur indirekt thematisiert.“

Wie die einzelnen Professionen aufgrund Ihrer Erfahrungen die Einstellung von Eltern zu dieser neu eingeführten Obsorgeform wahrnehmen, zeigt folgende Tabelle 11:

Tabelle 11: Einschätzung der Einstellung zur Obsorge beider Eltern seitens der Eltern aus der Sicht der einzelnen Berufsgruppen (Zeilenprozente)

Einschätzung der folgenden Berufsgruppen:	Die meisten Eltern halten von der ObE ...				
	gar nichts	2	3	4	sehr viel
RichterInnen (n= 130)	0,8	13,7	41,2	40,5	3,8
RechtsanwältInnen (n= 82)	3,7	18,3	47,6	23,2	7,3
NotarInnen (n= 17!!)	0,0	5,9	35,3	41,2	17,6
Gerichtssachverständige vor (n= 14!!)	14,3	35,7	28,6	14,3	7,1
JW-Träger (n= 155)	0,0	24,5	45,8	22,6	7,1
Beratungsstellen (n= 196)	1,5	19,4	40,3	32,1	6,6
MediatorInnen (n= 37!!))	2,7	18,9	35,1	43,2	0,0
Berufsgruppen gesamt (n= 632)	1,6	19,3	42,1	30,9	6,2

JW-Träger= Jugendwohlfahrtsträger

Im Gesamtüberblick kann festgehalten werden, dass sich im Großteil der Fälle die Befragten (gesamt 42,1%) für die Mittelkategorie entschieden, was zum einen als neutrale Haltung, zum anderen jedoch auch als Unkenntnis bzw. Unsicherheit in der Einschätzung, was Eltern davon halten, interpretiert werden kann. Vergleicht man die als positiv zu wertende Einschätzung (Kategorien 4 und 5 zusammen gefasst) mit jener, die als negativ bezeichnet werden kann (Kategorien 1 und 2), zeigt sich, dass eine positive Bewertung bei den befragten Professionen überwiegt (37,1% vs. 20,9%).

Die berufsgruppenspezifischen Unterschiede zeichnen sich darin ab, dass NotarInnen, RichterInnen und MediatorInnen (zw. 58,8% bis 43,2%) am häufigsten der Ansicht sind, dass die meisten Eltern einer *ObE*teile positiv gegenüber stehen. Weitauß skeptischer beurteilen dies die Gerichtssachverständigen, wonach die Hälfte der 14 befragten GutachterInnen eine eher negative Haltung seitens der Eltern wahrnimmt. Abgesehen von der Problematik der geringen Fallzahl bei dieser Berufsgruppe (auf die schon mehrmals hingewiesen wurde), könnte diese Skepsis auch mit den als problematisch anzusehenden Fällen zu tun haben, mit denen Gerichtssachverständige im Zusammenhang mit Obsorge bzw. Scheidung konfrontiert sind.

[...] Analog zur persönlichen Haltung zur *ObE* wurde auch die Einschätzung der Einstellung von Eltern zu dieser Obsorgeform im Hinblick auf Merkmale der Befragten und ihrer beruflichen Tätigkeit untersucht. Auch hier zeigte sich, dass das Antwortverhalten – bezogen sowohl auf alle Befragten als auch die der einzelnen Berufsgruppen – von vielen Merkmalen (Region, Bundesländer, Berufserfahrung, Ausmaß der Befasstheit mit Scheidung usw.) unabhängig ist.“

⁸³ Die Überschriften- und Tabellennummerierung wurde für den Gesamtbericht abgeändert.

b. Einstellungen der Eltern zur ObE –Ergebnisse der Elternbefragung

(5) Grundsätzliche Haltung zur ObE

Etwa 60% der befragten Eltern haben eine grundsätzlich positive Einstellung zum Modell der ObE, etwa 20% haben eine neutrale und etwa 20% eine eher ablehnende Haltung zur ObE.

Die Mehrzahl der befragten Eltern halten demnach viel oder sogar sehr viel vom Modell der ObE. Hier liegt die Frage nahe, ob nicht in erster Linie diejenigen Eltern eine positive Einstellung der ObE gegenüber zeigen, die sie selbst nicht leben.

Diese Frage kann verneint werden. Gerade die von der ObE betroffenen Eltern haben eine deutlich positivere Einstellung dieser Obsorgeform gegenüber als die von ihr nicht betroffenen Eltern: 76,7% der befragten Eltern mit ObE halten eher oder sogar sehr viel von der ObE (68% von ihnen sehr viel!). Bei den Eltern mit aO des Vaters liegt dieser Anteil bei 48,7% und bei den Eltern mit aO der Mutter bei 38,6%:

Tabelle 12: Was halten Sie grundsätzlich von der Möglichkeit der gemeinsamen Obsorge?

	ObE	aO (KM)	aO (KV)	Mischgruppe	Gesamt
	(n=613)	(n=436)	(n=40)	(n=42)	(n=1126)
Gar nichts: 1	5,5%	25,2%	15,4%	14,6%	13,8%
2	3,6%	10,2%	5,1%	2,4%	6,1%
Summe 1+2	9,1%	35,4%	20,5%	17,0%	19,9%
3	14,2%	26,1%	30,8%	22,0%	19,6%
4	8,2%	8,8%	15,4%	17,1%	9,0%
Sehr viel: 5	68,5%	29,8%	33,3%	43,9%	51,5%
Summe 4+5	76,7%	38,6%	48,7%	61,0%	60,5%

Es zeigt sich somit, dass diejenigen Eltern eine hohe Meinung vom Modell der ObE haben, die dieses Modell leben. Damit ist jedoch noch nicht gesagt, ob diese hohe Meinung sowohl von Vätern als auch von Müttern geteilt wird, oder ob die Einstellung zur ObE nicht vielmehr geschlechtsspezifisch ist.

Die folgende Tabelle zeigt, dass die höchste Meinung von der ObE mit 87,1% die Väter mit ObE haben, gefolgt von den Müttern mit ObE, von denen auch immerhin 69,1% angeben, viel oder sogar sehr viel von der ObE zu halten.

Enorme Unterschiede in der Einstellung zur ObE zeigen sich zwischen den Vätern und Müttern mit aO eines Elternteiles: Während 66,6% der Väter mit aO eines Elternteiles angeben, dass sie eher oder sehr viel von der Möglichkeit der ObE halten, sind es bei den Müttern mit aO nur 23,0%:

Tabelle 13: Was halten Sie grundsätzlich von der Möglichkeit der gemeinsamen Obsorge?

	Eltern mit ObE		Eltern mit aO	
	Mütter	Väter	Mütter	Väter
	(n=353)	(n=257)	(n=291)	(n=177)
Gar nichts: 1	8,50%	1,60%	32,60%	10,70%
2	5,10%	1,60%	12,40%	4,50%
Summe 1+2	13,60%	3,20%	45,00%	15,20%
3	17,30%	9,70%	32,00%	18,10%
4	9,60%	5,80%	8,60%	10,70%
Sehr viel: 5	59,50%	81,30%	14,40%	55,90%
Summe 4+5	69,10%	87,10%	23,00%	66,60%

Die genauere Auswertung zeigt jedoch, dass die Einstellung zur ObE nicht so sehr vom Geschlecht des Elternteils abhängt, sondern mehr vom Status in Bezug auf die Betreuung der Kinder. Sowohl bei den Eltern mit ObE als auch bei jenen mit aO eines Elternteiles weisen jeweils die getrennt lebenden Elternteile – unabhängig vom Geschlecht – eine weitaus positivere Einstellung zur ObE auf: 88,9% der getrennt lebenden Mütter und 93,3% der getrennt lebenden Väter mit ObE sowie 84,6% der getrennt lebenden Mütter und 72,8% der getrennt lebenden Väter mit aO eines Elternteiles halten eher oder sehr viel von der Möglichkeit der ObE:

Tabelle 14: Was halten Sie grundsätzlich von der Möglichkeit der gemeinsamen Obsorge?

Eltern mit ObE:				
	Hauptbetreuende Elternteile		Getrennt lebende Elternteile	
	Mütter	Väter	Mütter	Väter
	(n=295)	(n=37)	(n=27)	(n=192)
Gar nichts: 1	9,20%	0,00%	0,00%	1,60%
2	5,40%	8,10%	3,70%	0,00%
Summe 1+2	14,60%	8,10%	3,70%	1,60%
3	19,00%	32,40%	7,40%	5,20%
4	10,50%	5,40%	7,40%	6,30%
Sehr viel: 5	55,90%	54,10%	81,50%	87,00%
Summe 4+5	66,40%	59,50%	88,90%	93,30%

Tabelle 15: Was halten Sie grundsätzlich von der Möglichkeit der gemeinsamen Obsorge?

Eltern mit aO:				
	Hauptbetreuende Elternteile		Getrennt lebende Elternteile	
	Mütter	Väter	Mütter	Väter
	(n=278)	(n=26)	(n=13)	(n=151)
Gar nichts:	34,20%	23,10%	0,00%	8,60%
1				
2	12,90%	7,70%	0,00%	4,00%
Summe 1+2	47,10%	30,80%	0,00%	12,60%
3	32,70%	38,50%	15,40%	14,60%
4	8,30%	15,40%	15,40%	9,90%
Sehr viel:	11,90%	15,40%	69,20%	62,90%
Summe 4+5	20,20%	30,80%	84,60%	72,80%

Dieser Umstand ist aufgrund der im Zuge der Studie durchgeführten Interviews mit betroffenen Eltern dadurch zu erklären, dass die ObE von vielen aus der Familie wegziehenden Eltern als Symbol dafür erlebt wird, dennoch Vater bzw. Mutter für die Kinder zu bleiben. Von großer Bedeutung war dies v.a. für die Mütter, die die Familie verlassen haben (siehe dazu das Fallbeispiel von Familie F).

Nachzugehen war nun der Frage, welche Erwartungen jene Eltern mit der ObE verknüpfen, die eine positive Einstellung zu diesem Modell haben, und welche Befürchtungen umgekehrt einer skeptischen Haltung der Eltern zugrunde liegen. Um dies zu erhellen wurden die Eltern um ihre Einschätzung gebeten, welche Chancen bzw. Gefahren die gesetzliche Möglichkeit der ObE im Vergleich zur aO erhöht. Im Anschluss daran wurden die Eltern mit ObE befragt, welche dieser Chancen bzw. Gefahren in ihrem Fall tatsächlich eingetreten sind – dazu jedoch im zweiten Teil des Berichts.

(6) Einschätzung der Chancen der ObE im Verhältnis zur aO

Die Eltern wurden gefragt, ob sie glauben, dass die gesetzliche Möglichkeit der gemeinsamen Obsorge im Vergleich zur alleinigen Obsorge die Chance erhöht, dass

- die Kinder mehr Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil haben,
- es weniger Abbrüche des Kontaktes der Kinder zum getrennt lebenden Elternteil gibt,
- der getrennt lebende Elternteil seine Verantwortung als Vater/Mutter besser ausüben kann,
- der hauptbetreuende Elternteil entlastet wird und schließlich dass
- der getrennt lebende Elternteil deutlich weniger Kindesunterhalt zahlen muss (was für den getrennt lebenden Elternteil eine Entlastung und insofern eine Chance, für den hauptbetreuenden Elternteil jedoch eine Belastung und insofern eine Gefahr darstellen kann, wodurch wir diesen Punkt auch bei den Gefahren im Zusammenhang mit der gemeinsamen Obsorge abgefragt haben.).

Die ersten drei Punkte beziehen sich auf *Chancen der ObE in Bezug auf die Beziehung der getrennt lebenden Elternteile zu ihren Kindern*. Es wird deutlich (siehe Tabelle 16), dass die getrennt lebenden Elternteile mit und ohne ObE bezüglich dieser drei Punkte große Erwartungen an die ObE haben: Etwa zwischen 83% und 86% der getrennt lebenden Elternteile (mit ObE) denken, dass die

gemeinsame Obsorge im Vergleich zur alleinigen Obsorge die Chance auf mehr Kontakt der Kinder zum ihnen, die Chance auf Verringerung der Kontaktabbrüche und die Chance, als getrennt lebender Elternteil seine Verantwortung als Vater/Mutter besser ausüben zu können, erhöht. Ähnlich hohe Erwartungen in diesen Bereichen haben auch die nicht obsorgeberechtigten Elternteile.

Die Erwartungen der *hauptbetreuenden Elternteile* mit ObE sind etwas niedriger als jene der getrennt lebenden Elternteile, dennoch denken auch 65 bis 78% der hauptbetreuenden Elternteile, dass die ObE diese Chancen (mehr Kontakt, weniger Kontaktabbrüche, bessere Möglichkeit, die elterliche Verantwortung auszuüben) erhöht. Am niedrigsten schätzen die allein obsorgeberechtigten Elternteile diese Chancen der ObE ein, dennoch glauben in Bezug auf alle drei Punkte mehr als die Hälfte von ihnen, dass die ObE hier – im Vergleich zur aO – Chancen eröffnet (siehe Tabelle 16).

Eine für den hauptbetreuenden Elternteil *entlastende Wirkung der ObE* erwarten sich in erster Linie die getrennt lebenden (70,2%) bzw. die nicht obsorgeberechtigten Elternteile (71,1%). Von den allein obsorgeberechtigten bzw. hauptbetreuenden Elternteil mit ObE geben 48,5% bzw. 43% an, dass sie denken, dass die ObE im Vergleich zur aO die Chance auf Entlastung des hauptbetreuenden Elternteils erhöht (siehe Tabelle 16).

Dass im Falle der ObE die Chance besteht, dass der getrennt lebende Elternteil deutlich weniger *Kindesunterhalt* zahlen muss, denken nur 9,4% der hauptbetreuenden und 5,6% der getrennt lebenden Eltern mit ObE. Bei den Eltern mit aO eines Elternteiles liegt dieser Anteil zwischen 17,5% (allein obsorgeberechtigte Elternteile) und 21,8% (nicht obsorgeberechtigte Elternteile) (siehe Tabelle 16). Ob und inwiefern sich die ObE tatsächlich auf die Zahlung des Kindesunterhalts auswirkt, ist ebenfalls Thema im 2. Teil des Berichts.

Tabelle 16: Welche Chancen eröffnet die gesetzliche Möglichkeit der ObE im Vergleich zur alleinigen Obsorge?

	Eltern mit ObE		Eltern mit aO	
	Hauptbetr.	Getrennt L.	Hauptbetr.	Getrennt L.
	(n=329)	(n=212)	(n=293)	(n=166)
Die Kinder haben mehr Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil.	67,80%	83,60%	52,50%	78,60%
Es gibt weniger Kontaktabbrüche der Kinder zum getrennt lebenden Elternteil.	65,40%	85,70%	52,70%	82,30%
Der getrennt lebende Elternteil kann seine Verantwortung als Mutter/Vater besser ausüben.	77,60%	85,30%	60,10%	82,90%
Der hauptbetreuende Elternteil wird entlastet.	43,00%	70,20%	48,50%	71,10%
Der getrennt lebende Elternteil muss deutlich weniger Kindesunterhalt zahlen.	9,40%	5,60%	17,50%	21,80%

Unterschiede bezüglich der Einschätzungen der Möglichkeiten von hauptbetreuenden bzw. getrennt lebenden Elternteilen in Abhängigkeit vom Geschlecht befinden sich im Tabellenanhang (siehe Tabelle A2, A3).

(7) Einschätzung der Gefahren der ObE im Verhältnis zur aO

Im Zuge der Forschungserhebungen wurden die Eltern nicht nur nach den von ihnen erwarteten Chancen, sondern auch nach ihren Befürchtungen gefragt. Im Detail wurde der Frage nachgegangen, ob die Eltern glauben, dass die gesetzliche Möglichkeit der gemeinsamen Obsorge im Vergleich zur alleinigen Obsorge die Gefahr erhöht, dass

- der hauptbetreuende Elternteil zusätzlich belastet wird,
- der getrennt lebende Elternteil deutlich weniger Kindesunterhalt zahlen muss,

- der getrennt lebende Elternteil deutliche finanzielle Nachteile hat,
- Konflikte zwischen den Eltern nach der Scheidung weitergehen und
- dass sich die Kinder nicht an die Scheidung der Eltern gewöhnen können.

Es stellte sich heraus, dass das Eintreffen aller angegebenen möglichen Nachteile der ObE (bis auf die finanziellen Nachteile des getrennt lebenden Elternteiles) am häufigsten von den *allein obsorgeberechtigten Elternteilen* befürchtet wird: So glauben 47,3% der allein obsorgeberechtigten Elternteile im Vergleich zu 29,3% der hauptbetreuenden Elternteile mit ObE, dass die gesetzliche Möglichkeit der ObE im Vergleich zur alleinigen Obsorge die Gefahr erhöht, dass der hauptbetreuende Elternteil zusätzlich belastet wird (siehe Tabelle 17).

Bei den allein obsorgeberechtigten Elternteilen ist auch jeweils der Anteil derer am höchsten, die denken, dass der getrennt lebende Elternteil deutlich weniger Kindesunterhalt zahlen muss (23,1%), die Konflikte zwischen den Eltern nach der Scheidung weitergehen (80,8%) und dass die Kinder sich nicht an die Scheidung der Eltern gewöhnen können (47,8%) (siehe Tabelle 17). Möglicherweise war die Annahme, dass diese Nachteile bei der ObE wahrscheinlicher sind als bei der aO eines Elternteiles ein entscheidender Faktor in ihrem Obsorgewunsch.

Bei den *nicht obsorgeberechtigte Elternteilen* stehen v.a. die Befürchtungen im Vordergrund, dass die Konflikte zwischen den Eltern weitergehen (60,1%) und dass sich die Kinder nicht an die Scheidung gewöhnen können (35,3%).

Bei den *Eltern mit ObE* halten die *hauptbetreuenden Elternteile* die von ihnen mit der ObE in Verbindung gebrachten Gefahren, nämlich dass der hauptbetreuende Elternteil belastet wird (29,3%)⁸⁴ und dass der getrennt lebende Elternteil deutlich weniger Kindesunterhalt zahlen muss (12,5%), erwartungsgemäß für gravierender als die getrennt lebenden Elternteile. Dass dem getrennt lebenden Elternteil durch die ObE finanzielle Nachteile erwachsen könnten, denken hingegen 26,6% der *getrennt lebenden Elternteile*.

Interessant ist, dass 50,9% der hauptbetreuenden Elternteile aber nur 33,2% der getrennt lebenden Elternteile mit ObE meinen, dass bei der ObE die Wahrscheinlichkeit, dass die Konflikte zwischen den Eltern nach der Scheidung weitergehen, höher ist als bei der aO. Anscheinend haben die hauptbetreuenden Elternteile eher als die getrennt lebenden Elternteile die Vorstellung, dass sie die Konflikte mit dem Expartner/der Expartnerin im Falle der aO „los wären“.

Dass die Wahrscheinlichkeit, die Kinder könnten sich nicht an die Scheidung gewöhnen, im Falle der ObE höher sei als im Falle der aO, denken 14,3% der hauptbetreuenden und 19,8% der getrennt lebenden Elternteile:

⁸⁴ Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass über 70% der hauptbetreuenden Elternteile diese Befürchtung nicht haben.

Tabelle 17: Welche Gefahren werden durch die gesetzliche Möglichkeit der ObE im Vergleich zur alleinigen Ob-sorge erhöht?

	Eltern mit ObE		Eltern mit aO	
	Hauptbetr.	Getrennt L.	Hauptbetr.	Getrennt L.
	(n=328)	(n=218)	(n=273)	(n=155)
Der hauptbetreuende Elternteil wird zusätzlich belastet.	29,30%	13,30%	47,30%	17,40%
Der getrennt lebende Elternteil muss deutlich weniger Kindesunterhalt zahlen.	12,50%	5,50%	23,10%	17,50%
Der getrennt lebende Elternteil hat deutliche finanzielle Nachteile.	9,00%	26,60%	15,70%	20,10%
Konflikte zwischen den Eltern gehen nach der Scheidung weiter.	50,90%	33,20%	80,80%	60,10%
Die Kinder können sich nicht an die Scheidung der Eltern gewöhnen.	14,30%	19,80%	47,80%	35,30%

Unterschiede bezüglich der Einschätzungen der Möglichkeiten von hauptbetreuenden bzw. getrennt lebenden Elternteilen in Abhängigkeit vom Geschlecht befinden sich im Tabellenanhang (siehe Tabelle A4, A5).

Welche Erfahrungen die Eltern mit ObE im Vergleich zu Eltern mit aO nun tatsächlich in Bezug auf die Belastung des hauptbetreuenden Elternteiles, Konflikte zwischen den Eltern und finanzielle Konsequenzen mit der ObE machen, ist Thema des 2. Ergebnisteils des Berichts.

c. Resümee

Der überwiegende Teil der befragten Vertreter der Berufsgruppen schätzt die Haltung der Eltern zur ObE neutral ein bzw. lässt in seinem Antwortverhalten allenfalls auch die Unsicherheit in der Einschätzung der elterlichen Haltung zur ObE erkennen. Es denken jedoch mehr Befragte, dass die meisten Eltern eine positive als eine negative Einstellung zur ObE haben.

Die befassten Berufsgruppen schätzen damit die grundsätzliche Haltung der Eltern zur ObE richtig ein: Insgesamt hat die überwiegende Mehrheit der befragten Eltern tatsächlich eine grundsätzlich positive oder sogar sehr positive Einstellung zum Modell der ObE. Die skeptischere Einschätzung von Seiten der Gerichtssachverständigen, wonach die Hälfte der befragten GutachterInnen eine eher negative Haltung seitens der Eltern wahrnimmt, scheint tatsächlich in der Involvierung dieser Berufsgruppe in besonders problematische Fälle bzw. auch im spezifischen Auftrag des Gutachters (nämlich zumeist herauszufinden, bei welchem Elternteil das Kind besser aufgehoben ist) begründet zu sein.

Damit kann gesagt werden, dass die ObE ein Modell ist, mit dem sich nicht nur eine Minderheit, sondern die Mehrheit der geschiedenen Eltern identifizieren kann. Der Einwand, dass dieses Modell v.a. den Wünschen und Interessen der Väter entgegenkommt, wird zwar dadurch bestätigt, dass die Forschungserhebungen ergeben haben, dass die Väter eine positivere Einstellung zur ObE als die Mütter haben. Bei genauerer Betrachtung wird jedoch ersichtlich, dass dieser Umstand darauf zurückzuführen ist, dass in 86,6% (im Falle der ObE: 84,8%) der Fälle die Mütter die hauptbetreuenden Elternteile und die Väter die getrennt lebenden Elternteile sind und die getrennt lebenden Elternteile eine grundsätzlich positivere Einstellung zur ObE aufweisen.

1.1.3. Zum Einfluss des Konfliktiveaus der Eltern auf die Entscheidung für die ObE

Hypothese 1.3:

Die Wahl der ObE wird nur von Eltern getroffen, deren Beziehung sich trotz deren Scheidung durch ein geringes Konfliktiveau und daher größere Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft auszeichnet.

Auch diese Hypothese wird durch das erhobene Datenmaterial widerlegt.

In der Berufsgruppenerhebung wurde nach den Voraussetzungen und hindernden Umständen für die ObE aus der Sicht der Professionen gefragt (siehe Kapitel 4.3.3 der Beilage). Diese Frage bezieht sich jedoch auf Vorstellungen der Befragten, welche Faktoren sich in Hinblick auf die Haltbarkeit bzw. das Gelingen der ObE als günstig bzw. ungünstig erweisen, nicht jedoch auf die Voraussetzungen dafür, dass überhaupt eine ObE zustande kommt. Wir können daher zur Beantwortung der Frage nach dem Einfluss des Konfliktiveaus nur auf die Ergebnisse der Elternbefragung zurückgreifen:

a. Zum Einfluss des Konfliktiveaus der Eltern auf die Entscheidung für die ObE - Ergebnisse der Elternuntersuchung

Auf Grund des Befundes, dass der Anteil der ObE im Untersuchungszeitraum etwas über 50% liegt, sich also nicht nur eine Minderheit der betroffenen Eltern für dieses Modell entscheidet, war bereits anzunehmen, dass sich auch Hypothese 1.3 nicht bestätigen würde. Tatsächlich zeigte die Untersuchung der Eltern, dass massive Konflikte vor bzw. zum Zeitpunkt der Trennung offenbar kein prinzipielles Hindernis für die Entscheidung zur ObE darstellen:

Als erster Indikator für die methodisch nicht leicht zu erfassende Intensität des Trennungs- bzw. Scheidungskonfliktes zwischen den Eltern dient der *Verlauf des Scheidungsverfahrens* selbst: Wie einvernehmlich bzw. wie strittig, also konfliktbehaftet ist dieses verlaufen?

Der Anteil an von vornherein einvernehmlichen Scheidungen liegt bei den Eltern mit ObE mit 88,6% erwartungsgemäß etwas höher als bei den Eltern mit Alleinobsorge der Mutter (75,0%)⁸⁵:

Tabelle 18: Wie wurde Ihre Ehe geschieden?

	ObE (n=616)	aO (KM) (n=440)	aO (KV) (n=40)	Gesamt (n=1139)
Einvernehmlich	88,6%	75,0%	57,5%	81,9%
Nach Einleitung eines streitigen Verfahrens letztlich einvernehmlich	10,7%	16,8%	32,5%	13,8%
In einem streitigen Scheidungsverfahren	0,6%	8,2%	10,0%	4,3%
Gesamt	100%	100%	100%	100%

Betrachtet man jedoch nur die Fälle von (nach Einleitung eines streitigen Verfahrens) *letztlich* einvernehmlichen Scheidungen (das sind 13,8% aller Scheidungsfälle), so zeigt sich, dass in diesen Fällen in 47,1% die Alleinobsorge der Mutter beschlossen wird, jedoch sehr dicht gefolgt von der ObE

⁸⁵ Bei den Fällen der Alleinobsorge des Vaters ist die Zahl an einvernehmlichen Scheidungen am geringsten. Allerdings ist diese Form in der Untersuchungsgruppe so selten vertreten, dass sie nicht in den Vergleich miteinbezogen wird.

mit 42,0%. Die ObE ist also auch in dieser Gruppe, in der das Scheidungsverfahren selbst nicht ganz „reibungslos“ verlaufen ist⁸⁶, dennoch relativ stark repräsentiert:

Tabelle 19: Wie wurde Ihre Ehe geschieden?

	ObE	aO (KM)	aO (KV)	M	Gesamt
	(n=616)	(n=440)	(n=40)	(n=43)	(n=1139)
Nach Einleitung eines streitigen Verfahrens letztlich einvernehmlich	42,0%	47,1%	8,3%	2,5%	100%

Das kann schon als erster Hinweis dafür gewertet werden, dass die ObE nicht nur in Fällen eines hohen Einvernehmens zwischen den Eltern zustande kommt.

Zur Prüfung der Hypothese, dass die ObE nur in Fällen relativer Konfliktfreiheit angestrebt und weitergeführt wird, wurde weiters das Scheidungserleben der Eltern einer näheren Untersuchung unterzogen. Dabei war von der Annahme auszugehen, dass ein von beiden Ehepartnern gemeinsam getragener Entschluss zur Scheidung eher auf ein niedrigeres Konfliktniveau im Trennungs- bzw. Scheidungsprozess schließen lässt.

Die Tabelle 20 zeigt, dass Eltern mit ObE (22,9%) zwar signifikant (d.h. überzufällig) häufiger als Eltern mit aO (KM) (17,1%) angeben, dass die Scheidung ein von beiden Elternteilen gemeinsam getragener Entschluss war („Initiative ging von uns beiden aus“). Numerisch unterscheiden sich die beiden Werte aber nur gering⁸⁷. Auch von den Eltern mit ObE geben nur etwas über 20% an, dass die Initiative zur Scheidung von beiden Elternteilen ausging:

Tabelle 20: Von wem ging die Initiative zur Scheidung aus?

	ObE	aO (KM)	aO (KV)	Gesamt
	(n=606)	(n=438)	(n=39)	(n=1125)
Von mir	44,9%	52,3%	38,5%	47,6%
Von meinem Exmann bzw. meiner Exfrau	32,2%	30,6%	35,9%	31,6%
Von uns beiden	22,9%	17,1%	25,6%	20,8%
Gesamt	100%	100%	100%	100%

Auch in Bezug auf ihre Gefühle dem Expartner/der Expartnerin gegenüber zum Trennungszeitpunkt unterscheiden sich die Eltern mit ObE zwar (signifikant) von jenen mit aO eines Elternteiles (wobei diese Unterschiede allein auf die Mütter zurückzuführen sind). Die Unterschiede sind jedoch wieder numerisch betrachtet nicht so hoch, dass sie die Hypothese 1.3 stützen könnten, denn 54,2% der Eltern mit ObE geben an, dass sie sehr enttäuscht vom Exmann/von der Exfrau waren, 30,8% der Eltern mit ObE waren sehr wütend auf den Exmann/die Exfrau und 48,3% fühlten sich sehr verletzt und gekränkt.

Die grau unterlegten Felder zeigen an, dass die Unterschiede zwischen den Obsorgegruppen jeweils signifikant sind:

⁸⁶ Dabei wissen wir nicht, welche Punkte der Scheidung strittig waren.

⁸⁷ Signifikant ist ein Unterschied dann, wenn er mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (in unserem Fall mit einer Wahrscheinlichkeit von 99%) nicht zufällig (sondern überzufällig) ist. Das sagt jedoch noch nichts über die (numerische) Größe des Unterschieds aus, sondern eben nur, dass dieser Unterschied der Zahlen nicht zufällig ist.

Tabelle 21: Gefühle zum Trennungszeitpunkt (Mehrfachnennungen möglich)

“trifft sehr zu”...	ObE	aO	Gesamt
	(n=612)	(n=478)	(n=1090)
Sehr enttäuscht	54,2%	68,2%	60,4%
Sehr wütend	30,8%	43,4%	36,3%
Sehr gekränkt und verletzt	48,3%	57,3%	52,2%
Schlechtes Gewissen gegenüber dem Exmann/der Exfrau	8,2%	4,2%	6,5%

Der Wunsch, mit dem Exmann/der Exfrau nichts mehr zu tun zu haben, ist schon eine Schlussfolgerung aus dem eigenen Erleben. Es ist nicht überraschend, dass der Unterschied zwischen den Obsorgegruppen in diesem Punkt etwas größer ist. Es wäre sogar vorstellbar gewesen, dass dieser Wunsch bei Eltern mit ObE fast nicht vorhanden ist. Dennoch geben 27,8% der Eltern mit ObE an, dass sie den starken Wunsch hatten, mit dem Exmann/der Exfrau nichts mehr zu tun zu haben. Wenn man nicht davon ausgeht, dass die ObE in diesen Fällen nur „unfreiwillig“ zustande kommt (zur Druckausübung beim Zustandekommen der ObE siehe Hypothese 1.5), müssen bestimmte Überlegungen Eltern dazu bewogen haben, dennoch die ObE beizubehalten. Aus den Tiefeninterviews mit Müttern erhielten wir dazu den Hinweis, dass Mütter in diesem Fall pädagogische Überlegungen über den eigenen spontanen Wunsch stellen.

Tabelle 22: Gefühle zum Trennungszeitpunkt (Mehrfachnennungen möglich)

“trifft sehr zu”...	ObE	aO	Gesamt
	(n=612)	(n=478)	(n=1090)
Wunsch, mit dem Exmann/der Exfrau nichts mehr zu tun zu haben	27,8%	42,3%	34,1%

Schließlich fragten wir auch direkt nach den Konflikten der Eltern, die zwischen dem Entschluss zur Trennung und der tatsächlichen Scheidung bestanden. Für die Eltern mit ObE ergibt sich folgendes Bild:

Etwa 40% der Eltern mit ObE geben an, dass sie im Zeitraum zwischen dem Entschluss zur Trennung und der tatsächlichen Scheidung eher oder sehr heftigen Streit miteinander hatten, etwa 70% der Eltern mit ObE erlebten eher/sehr große Spannungen, etwa 50% eher/sehr große Wut und etwa 70% der Eltern mit ObE: eher/sehr große Enttäuschung über den Expartner/die Expartnerin. In Bezug auf Streit und Wut ergeben sich damit signifikant, aber numerisch nur etwas niedrigere Werte als bei den Eltern mit Alleinobsorge eines Elternteiles. Erwähnenswert ist dabei, dass sich zwar die Angaben der Mütter zur Häufigkeit von Streitigkeiten je nach Obsorgeform signifikant unterscheiden, nicht jedoch die Angaben der Väter mit ObE bzw. mit aO eines Elternteiles.

Das Ausmaß an Spannungen und an Enttäuschung wurde hingegen von Eltern beider Obsorgegruppen nahezu gleich erlebt.

Die grau unterlegten Felder zeigen an, dass die Unterschiede zwischen den Obsorgegruppen jeweils signifikant sind:

Tabelle 23: Wie beurteilen Sie die Konflikte mit Ihrem Exmann/Ihrer Exfrau im Zeitraum zwischen der Trennungsabsicht und der tatsächlichen Scheidung?

	Total	ObE	aO	ObE Mütter	aO Mütter	ObE Väter	aO Väter
	(n=1068)	(n=608)	(n=460)	(n=348)	(n=282)	(n=257)	(n=174)
Eher/sehr heftiger Streit	45,4%	40,6%	51,7%	45,1%	56,0%	34,2%	44,8%
Eher/sehr große Spannungen	71,2%	69,6%	73,3%	73,1%	76,4%	65,0%	67,6%
Eher/sehr große Wut	53,5%	50,2%	58,1%	54,6%	62,7%	43,9%	50,6%
Eher/sehr große Enttäuschung	70,3%	69,5%	71,2%	71,9%	75,2%	66,0%	64,2%

Auch wenn nun deutlich wurde, dass durchaus heftige Konflikte vor bzw. zum Zeitpunkt der Trennung offenbar kein prinzipielles Hindernis für die Entscheidung zur ObE darstellen, bleibt noch die Frage offen, ob sich dieses Bild in so genannten „Hochkonfliktfamilien“ verändert.

Bei der Prüfung dieser Frage werden wir im Folgenden die Gruppe an Familien mit besonders hohen Konflikten sukzessive (an Hand der Kriterien „trifft eher zu“ und „trifft sehr zu“) immer enger definieren:

Für etwa 30% aller befragten Eltern trafen alle vier „Items“ (sehr heftiger Streit, sehr große Spannungen, sehr große Wut, sehr große Enttäuschung) „eher“ oder sogar „sehr“ zu. Da wir nicht danach gefragt haben, ob es Streit, Spannungen, Wut und Enttäuschung gegeben hat (davon ist im Regelfall auszugehen), sondern ob es eher *sehr heftigen* Streit oder eher keinen *heftigen* Streit usw. gab, können wir diejenigen Eltern, die diese Items jeweils mit „trifft eher“ oder „trifft sehr“ zu beantworten, einer „Hochkonfliktgruppe“ zuordnen. Untersucht man diese Gruppe nun hinsichtlich der Frage, ob und in welchem Ausmaß sich in dieser Gruppe auch Eltern mit ObE nach der Scheidung finden, so zeigt sich das überraschende Bild, dass ObE und aO in dieser Gruppe nahezu gleich stark vertreten sind:

Tabelle 24: Eltern mit hohem Konfliktpotential zwischen Trennungsabsicht und Scheidung

	ObE	aO	Gesamt
	(n=172)	(n=170)	(n=342)
Bei allen Items eher oder sehr stark:	50,3%	49,7%	100%

Dem kann entgegen gesetzt werden, dass das Verhältnis von ObE zu aO in der Gesamtpopulation etwa 57% (ObE) zu 43% (aO) beträgt. Der Vorsprung der ObE gegenüber der aO ist in dieser „Hochkonfliktgruppe“ somit etwas gesunken. Dem ist zuzustimmen. Sieht man sich also nochmals das Verhältnis von ObE und aO in dieser Gruppe an (diesmal aber nicht als Verteilung innerhalb der Hochkonfliktgruppe – siehe Tabelle 24 – sondern als Verteilung innerhalb der Gruppe aller Eltern mit ObE bzw. aller Eltern mit aO) ist zu überprüfen, wie hoch jeweils in diesen beiden Gruppen der Anteil der Eltern ist, die dieser Hochkonfliktgruppe zugeordnet werden können und ob dieser Anteil jeweils unterschiedlich hoch ist.

Es zeigt sich, dass 27,7% der Eltern mit ObE sowie 35,1% der Eltern mit aO eines Elternteiles dieser Gruppe angehören. Die Obsorgegruppen unterscheiden sich diesbezüglich signifikant voneinander. Der Unterschied von 7,4 Prozentpunkten ist aber numerisch nur gering:

Tabelle 25: Eltern mit hohem Konfliktpotential zwischen Trennungsabsicht und Scheidung

Bei allen Items eher oder sehr stark..	ObE	aO	Gesamt
	(n=621)	(n=484)	(n=1105)
Ja	27,7%	35,1%	31,0%
Nein	72,3%	64,9%	69,0%
Gesamt	100%	100%	100%

Im nächsten Schritt wollen wir nur jene Eltern herausfiltern, die bei den Items jeweils „trifft sehr zu“ angekreuzt haben. Die Items Streit/Spannungen und Wut/Enttäuschung sind jedoch auf unterschiedlichen Ebenen angesiedelt, nämlich zum einen auf der Ebene der Gefühle (Wut, Enttäuschung) und zum anderen auf der Ebene des Agierens der Gefühle in Form von Streit und Spannungen. Aus der psychoanalytischen Theorie wissen wir, dass das Wahrnehmen der eigenen Gefühle oft durch Verdrängungsprozesse beeinträchtigt ist. So fällt es manchen Menschen leichter ihre Wut wahrzunehmen als ihre Enttäuschung oder Traurigkeit über die Trennung und umgekehrt. Aus diesem Grund haben wir uns entschlossen, uns bei der Untersuchung der Eltern, die mit „trifft sehr zu“ antworteten, zunächst auf die beiden ersten Items – auf der Ebene des Ausdrucks der Gefühle (Streit/Spannungen) – zu beschränken.

Nur noch etwa 20% aller Eltern geben an, dass sie in der Zeit zwischen der Trennungsabsicht und der tatsächlichen Scheidung sehr großen Streit und sehr große Spannungen hatten. Betrachtet man das Verhältnis von ObE zu aO in dieser Gruppe, zeigt sich wieder ein sehr ausgewogenes Verhältnis von 48,9% ObE zu 51,1% aO.

Tabelle 26: Eltern mit hohem Konfliktpotential zwischen Trennungsabsicht und Scheidung

	ObE	aO	Gesamt
	(n=110)	(n=115)	(n=225)
Bei Items Streit, Spannungen sehr stark:	48,9%	51,1%	100%

Jeweils innerhalb der Obsorgegruppen entsprechen diese Werte einem Anteil von etwa 18% aller Eltern mit ObE und etwa 24% aller Eltern mit aO, die dieser Gruppe zuzuordnen sind. Damit zeigt sich auch innerhalb dieser nochmals enger gefassten „Hochkonfliktgruppe“ kein großer Unterschied zwischen dem Anteil an Eltern mit ObE bzw. aO eines Elternteiles.

Schließlich definieren wir die Gruppe der „Hochkonfliktfamilien“ (zwischen Trennungsabsicht und tatsächlicher Scheidung) nochmals enger, in dem nur noch jene Eltern hinzugezählt werden, die bei allen 4 Items jeweils „trifft sehr zu“ angegeben haben.

Dieser Gruppe der Eltern mit dem größtmöglichen im Fragebogen erfassten Konflikten in der Zeit der Trennung bzw. Scheidung, sind nur noch etwa 14% aller befragten Eltern zuzuordnen.

Tabelle 27: Eltern mit hohem Konfliktpotential zwischen Trennungsabsicht und Scheidung

	ObE	aO	Gesamt
	(n=77)	(n=86)	(n=163)
Bei allen Items sehr stark:	47,2%	52,8%	100%

In diese Gruppe entfallen 12,4% der Eltern mit ObE und 17,8% der Eltern mit aO eines Elternteiles. Dieser Unterschied zwischen den Obsorgegruppen ist signifikant, aber mit nur 5,4 Prozentpunkten sehr gering.

Gleichsam zur Kontrolle berechneten wir die Stärke des Zusammenhangs⁸⁸ zwischen den beiden Variablen „Ausmaß an Streit und Spannungen zwischen Trennungsabsicht und Scheidung“ und „Obsorgeentscheidung“. Wie erwartet ergibt sich nur ein sehr schwacher (linearer) Zusammenhang zwischen diesen beiden Variablen ($r=0,105^{**}$).

b. Resümee

Bei der Prüfung der Hypothese 1.3 ging es nicht darum, festzustellen, ob sich Eltern, die sich für die ObE entscheiden, im Zuge ihrer Trennung bzw. Scheidung in Bezug auf ihr Konflikt niveau gar nicht von jenen Eltern mit aO eines Elternteiles unterscheiden. Es spricht natürlich vieles dafür anzunehmen, dass ein Modell, das eine intensivere Form der elterlichen Zusammenarbeit nach der Scheidung impliziert, nicht gerade von jenen Eltern angestrebt wird, die sich das – z.B. aufgrund massiver Konflikte bzw. den ihnen zugrunde liegenden Gefühlen von Wut, Kränkung, Angst – unter gar keinen Umständen vorstellen können und dass die ObE nicht gerade von jenen Eltern abgelehnt wird, die ihre Gefühle dem anderen Elternteil gegenüber schon einigermaßen gut bewältigt haben bzw. diese nicht oder kaum in Form von Streit ausagieren. (Die Korrelation zwischen dem Ausmaß an Streit und Spannungen zwischen Trennungsabsicht und tatsächlicher Scheidung und der Obsorgeform zeigt ja auch einen signifikanten Zusammenhang, aber dieser lineare Zusammenhang zwischen Streit/Spannungen und Obsorgeentscheidung ist nur sehr schwach ausgebildet.)

Ziel war es vielmehr herauszufinden, ob die ObE *nur* ein Modell für jene Minderheit an Scheidungseltern darstellt, deren Beziehung sich trotz Scheidung durch eine relativ gute Kommunikationsfähigkeit, ein geringeres Konflikt niveau und daher größere Kooperationsbereitschaft auszeichnet.

Insofern zeigen sich wohl Unterschiede zwischen Eltern mit ObE und Eltern mit aO in Bezug auf die Scheidung als ein von beiden Elternteilen gemeinsam getragener Entschluss, ihre Gefühle zum Trennungszeitpunkt, die Konflikte zwischen Trennungsabsicht und Scheidung sowie den Verlauf des Scheidungsverfahrens selbst. Aber diese Diskrepanz zwischen Eltern mit ObE und Eltern mit aO tritt numerisch nicht besonders stark zu Tage. Dazu kommt, dass fast 80% der Eltern mit ObE den Scheidungsentschluss als keinen gemeinsam getragenen beurteilen, sondern als den von einem Elternteil initiierten Prozess darstellen, dass 54,2% der Eltern mit ObE angeben, dass sie sehr enttäuscht vom Exmann/von der Exfrau waren, 30,8% der Eltern mit ObE sehr wütend auf den Exmann/die Exfrau waren, 48,3% sich sehr verletzt und gekränkt fühlten und 27,8% der Eltern mit ObE den starken Wunsch hatten, mit dem Exmann/der Exfrau nichts mehr zu tun zu haben. Etwa 40% der Eltern mit ObE teilen mit, dass sie im Zeitraum zwischen dem Trennungsentschluss und der tatsächlichen Scheidung eher oder sehr heftigen Streit miteinander hatten, etwa 70% der Eltern mit ObE erlebten eher/sehr große Spannungen, etwa 50% eher/sehr große Wut und etwa 70% der Eltern mit ObE: eher/sehr große Enttäuschung über den Expartner/die Expartnerin.

Das bedeutet, dass die Hypothese, die Wahl der ObE werde nur von Eltern getroffen, deren Beziehung sich trotz Scheidung durch eine relativ gute Kommunikationsfähigkeit, ein geringeres Konflikt niveau und daher größere Kooperationsbereitschaft auszeichne, als widerlegt gelten kann. An den Rändern der Verteilung wird jedoch die eine oder andere Obsorgeform wahrscheinlicher.

Die ObE ist sogar auch ein Modell, das von so genannten „Hochkonfliktfamilien“ angenommen wird; welche Konsequenzen dies zeitigt, wird im Teil 3 unter 2. „Die Auswirkungen der gesetzlichen Möglichkeit der Obsorge beider Eltern“ dieses Berichts thematisiert.

⁸⁸ Einer bivariaten Korrelation liegt das Modell eines linearen Zusammenhangs zwischen 2 Variablen zugrunde. Da jedoch nicht anzunehmen ist, dass ein so komplexes Geschehen wie die Obsorgeentscheidung nur auf einen einzigen Einflussfaktor zurückzuführen ist (in diesem Fall das Ausmaß der elterlichen Konflikte) ist ein lineares Modell grundsätzlich nicht für diese Fragestellung geeignet. Dementsprechend war auch die berechnete (niedrige) Stärke des Zusammenhangs zwischen den beiden Variablen keine Überraschung. Wir haben sie dennoch berechnet, um die bisherigen Ergebnisse, insbesondere die Richtung des Zusammenhangs nochmals zu überprüfen (in unserem Fall: je höher das Konflikt niveau umso geringer die Wahrscheinlichkeit der ObE).

1.1.4. Initiative zur ObE

Hypothese 1.4:

Die Initiative zur ObE geht zumeist von den Vätern aus, da für Mütter aufgrund der Tatsache, dass sie ja zumeist die Kinder nach der Scheidung hauptsächlich betreuen, die Vorstellung näher liegt, dass sie für ihre Kinder auch die aO haben werden.

Auch diese Hypothese ist widerlegt.

Die Ergebnisse der Berufgruppenerhebung geben im Folgenden wieder Einblick in die *Ansichten* der befragten Professionen darüber, von welchem Elternteil zumeist die Initiative zur ObE ausgeht.

Die Ergebnisse der Elternbefragung geben darüber Auskunft, von wem die Initiative zur ObE *tatsächlich* zumeist ausgeht.

a. Einschätzung der befragten Berufsgruppen

Aus dem Bericht von IRKS/EZ, Teil 4.3.1.1 (*Renate Kränzl-Nagl und Christa Pelikan*):⁸⁹

„Im Zuge der Fragebogenerhebung wurden alle Berufsgruppen um ihre Einschätzung gebeten, von welchem Elternteil im Großteil der Fälle die Initiative zur Vereinbarung der ObE ausgeht bzw. wie häufig dies von beiden Elternteilen in der Wahrnehmung der ExpertInnen initiiert wird. Die Antworten sind in der folgenden Tabelle 28 abgebildet:

Tabelle 28: Initiative zur Vereinbarung einer ObE aus Sicht der einzelnen Berufsgruppen (Zeilenprozente)

	Initiative für ObE ging im Großteil der Fälle aus ...		
	überwiegend von der Mutter	zu gleichen Teilen	überwiegend vom Vater
RichterInnen (n= 128)	7,0%	46,1%	46,9%
RechtsanwältInnen (n= 81)	8,6%	30,9%	60,5%
JW-Träger (n= 147)	6,8%	32,7%	60,5%
Beratungsstellen (n= 195)	10,8%	51,8%	37,4%
MediatorInnen (n= 38)	7,9%	42,1%	50,0%
Gerichtssachverständige (n= 15!)	13,3%	20,0%	66,7%
NotarInnen (n= 17!!)	11,8%	52,9%	35,3%
Berufsgruppen gesamt (n= 621)	8,7%	42,0%	49,3%

Beinahe die Hälfte aller Befragten ist demzufolge der Ansicht, dass die Initiative zur Vereinbarung einer ObE in den meisten Fällen vom Vater ausgeht (49,3%), wogegen lediglich 8,7% meinen, dass dies meistens von den Müttern initiiert wird. Viele sind jedoch auch der Meinung, dass die Initiative zur ObE beider Eltern zu gleichen Teilen von Vätern und Müttern ausgeht (42%).

Die Unterschiede in den Antworten sind im Berufsgruppenvergleich nicht sehr ausgeprägt, sieht man von Werten bei den Gerichtssachverständigen und den NotarInnen ab (deren Fallzahl in dieser Stichprobe allerdings relativ gering ist). Es ist aber doch erkennbar, dass für RechtsanwältInnen und MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt deutlicher ein ‚Übergewicht‘ der Väter sichtbar wird.“

⁸⁹ Die Überschriften- und Tabellennummerierung wurde für den Gesamtbericht abgeändert.

b. Ergebnisse der Elternuntersuchung

Im Gegensatz dazu geben 67,3% der Eltern mit ObE an, dass sie sich bezüglich der Obsorgeentscheidung von Anfang an einig waren (Tabelle 29) und zwar 64,8% der hauptbetreuenden (ca. 85% der hauptbetreuenden Elternteile sind im Falle der ObE Mütter) und 75,6% der getrennt lebenden Elternteile (zumeist Väter) (Tabelle 30).

Die ObE wird somit in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle (im Gegensatz zur aO eines Elternteiles) als konsensuale Lösung zwischen den Eltern erlebt:

Tabelle 29: Wie ist es zur Entscheidung über die Obsorgeform gekommen?

	ObE	aO (KM)	aO (KV)
	(n=569)	(n=375)	(n=32)
Wir waren uns von Anfang an einig.	67,30%	32,80%	37,50%
Exmann/Exfrau wollte es so.	13,90%	32,00%	37,50%
Ich wollte es so.	13,00%	30,10%	12,50%
Vorschlag von RichterIn	3,30%	4,00%	6,30%
Vorschlag von Rechtsanwalt/anwältin	1,20%	0,80%	0,00%
Vorschlag Beratung	1,20%	0,30%	6,30%
Gesamt	100%	100%	100%

Wenn es keine von beiden Elternteilen von Anfang an gewünschte Lösung ist, geht der Wunsch zumeist von den getrennt lebenden Elternteilen aus: 18,9% der getrennt lebenden Elternteile sagen, dass sie selbst die ObE wollten. Dementsprechend empfinden 22,1% der hauptbetreuenden Elternteile – also deutlich weniger als von den Berufsgruppen angenommen – die ObE als Wunschlösung des Expartners:

Tabelle 30: Wie ist es zur Entscheidung über die Obsorgeform gekommen?

	ObE		aO	
	Hauptbetr.	Getrennt L.	Hauptbetr.	Getrennt L.
			(n=307)	(n=201)
Wir waren uns von Anfang an einig.	64,80%	75,60%	40,40%	21,60%
Exmann/Exfrau wollte es so.	22,10%	2,00%	10,20%	71,60%
Ich wollte es so.	6,50%	18,90%	43,90%	0,70%
Vorschlag von RichterIn	3,90%	2,00%	4,30%	4,10%
Vorschlag von Rechtsanwalt/anwältin	1,60%	1,00%	0,40%	1,40%
Vorschlag Beratung	1,00%	0,50%	0,80%	0,70%
Gesamt	100%	100%	100%	100%

Jedoch sagen nur 12,9% der hauptbetreuenden Elternteile mit ObE über die letztendlich getroffene Obsorgeentscheidung, dass ihr Exmann/ihre Exfrau das bekommen hat, was er/sie wollte. 83,7% der hauptbetreuenden Elternteile mit ObE erleben die ObE als Wunsch beider bzw. als Kompromiss zwischen den Wünschen beider Elternteile. (Zum Vergleich: Im Falle der aO eines Elternteiles den-

ken das nur 56,6% der alleinobsorgeberechtigten und sogar nur 28,7% der nicht obsorgeberechtigten Elternteile):

Tabelle 31: Wie haben Sie die Entscheidung über die Obsorge letztendlich empfunden?

	Eltern mit ObE		Eltern mit aO	
	Hauptbetr.	Getrennt L.	Hauptbetr.	Getrennt L.
	(n=295)	(n=189)	(n=274)	(n=143)
Exmann/Exfrau bekam was er/sie wollte	12,90%	7,40%	6,90%	69,90%
Ich bekam was ich wollte	3,40%	6,90%	36,50%	1,40%
beide Elternteile bekamen was sie wollten	57,60%	61,90%	37,60%	9,80%
Entscheidung war ein Kompromiss	26,10%	23,80%	19,00%	18,90%
Summe: Wunsch beider + Kompromiss	83,70%	85,70%	56,60%	28,70%

c. Resümee

In der Wahrnehmung der Hälfte der befragten Berufsgruppen geht die Initiative zur Vereinbarung einer ObE in den meisten Fällen vom Vater aus (49,3%), und zwar erleben das in erster Linie die befragten RechtsanwältInnen und MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt so.

42% der befragten Berufsgruppen sind der Meinung, dass die Initiative zur ObE zu gleichen Teilen von Vätern und Müttern ausgeht. Lediglich 8,7% meinen, dass die ObE meistens von den Müttern initiiert wird.

Bei näherer Untersuchung der Hypothese, wonach die ObE in den meisten Fällen von den Vätern initiiert werde, zeigen die Daten der Elternfragebögen ein anderes Bild:

Die Eltern mit ObE geben selbst an, dass sie sich bezüglich der Obsorgeform in 64,8% (Angaben der hauptbetreuenden Elternteile, also in den meisten Fällen die Mütter) bis 75,6% (Angaben der getrennt lebenden Elternteil, meist Väter) von Anfang an einig waren.

Lediglich 22,1% der hauptbetreuenden Elternteile erlebten die ObE als Wunschlösung des Expartners und nur 12,9% von ihnen geben über die letztendlich getroffene Obsorgeentscheidung an, dass ihr Expartner das bekommen hat, was er wollte. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird die ObE (im Gegensatz zur aO) als konsensuale Lösung erlebt.

1.1.5. Zur Ausübung von Druck eines Elternteiles auf den anderen bei der Entscheidung zur ObE

Hypothese 1.5:

Angesichts der Tatsache, dass sich Eltern mit der ObE in ihrem Konfliktverhalten nicht erheblich von den Eltern mit aO unterscheiden, besteht die Gefahr, dass beim Zustandekommen der ObE von Seiten eines Elternteiles (v.a. des getrennt lebenden Elternteiles, i.e. zumeist der Vater) auf den anderen Elternteil (v.a. auf den hauptbetreuenden Elternteil, i.e. zumeist die Mutter) ausgeübter Druck (insbesondere finanzieller Druck) eine wesentliche Rolle spielt. (Das würde auch erklären, warum sich Mütter trotz massiver Konflikte mit dem Vater zur ObE bereit erklären).

Auch diese Hypothese ist widerlegt.

Die Ergebnisse der Berufsgruppenbefragung geben im Folgenden die *Wahrnehmung* und *Meinungen* der befragten Professionen wieder, die wiederum geprägt sind von der jeweiligen Berufspraxis. Inwiefern diese Wahrnehmungen tatsächlich dem Erleben der meisten betroffenen Eltern entsprechen oder eher auf bestimmte Elterngruppen beschränkt sind und inwiefern sich Meinungen bestätigen lassen oder nicht, zeigen im Anschluss die Ergebnisse der Elternbefragung:

a. Die ObE: ein Druckmittel in Konflikten über die Lebensgestaltung nach der Scheidung? Einschätzung der befragten Berufsgruppen

Aus dem Bericht von IRKS/EZ, Teil 4.3.4.4 (*Renate Kränzl-Nagl und Christa Pelikan*):⁹⁰

„Eine weitere Frage an alle Berufsgruppen – mit Ausnahme der gerichtlichen Sachverständigen – richtete sich auf deren Einschätzung, wie häufig das Instrument der ObE als Druckmittel in Konflikten über die Gestaltung der Lebensverhältnisse nach der Scheidung eingesetzt wird. Nachdem dieser Aspekt vor allem als nachteilig für Frauen im Vorfeld der Einführung der *ObE*teile diskutiert wurde, wurde in der Fragestellung danach differenziert, ob bzw. wie häufig die Obsorgeform als Druckmittel von Müttern oder von Vätern in der Einschätzung der einzelnen Professionen wahrgenommen wird. Die Antworten aller Befragten sind in der folgenden Tabelle 32 abgebildet:

Tabelle 32: Einschätzung der Obsorge beider Eltern als Druckmittel in Konflikten über das Leben nach der Scheidung: eingesetzt von Vätern und Müttern (alle Berufsgruppen, Zeilenprozente)

	ObE als Druckmittel in Konflikten über Leben nach Scheidung: eingesetzt ...		
	Oft	Manchmal	selten/ nie
Von Vätern	31,2%	49,0%	19,8%
Von Müttern	20,9%	54,6%	24,5%

Nicht ganz unerwartet wird der Einsatz der ObE als Druckmittel seitens der Väter häufiger als von Seiten der Mütter oft wahrgenommen (31,2% vs. 20,9%); auch wenn man die Kategorien oft und manchmal zusammenfasst, sind es die Väter, bei denen die ObE als Druckmittel in Konflikten über die Gestaltung der Lebensverhältnisse nach der Scheidung häufiger beobachtet wird, wenngleich hier die Unterschiede nicht sehr ausgeprägt sind (80,2% vs. 75,5%).

Ob bzw. welche Unterschiede sich im Vergleich der Antworten der einzelnen Berufsgruppen und damit deren Sichtweisen aufgrund ihres unterschiedlichen Erfahrungshintergrunds ausmachen lassen, ist Gegenstand der folgenden Ausführungen.

(1) ObE als Druckmittel von Vätern in Konflikten nach der Scheidung

Wie häufig Väter die ObE in Konflikten nach der Scheidung einsetzen, wird von den einzelnen Berufsgruppen durchaus unterschiedlich gesehen (vgl. Tabelle 33): dass Väter dies oft tun, geben vor allem die MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger an: immerhin die Hälfte dieser Berufsgruppe ist dieser Ansicht. Am seltensten meinen die befragten RichterInnen, dass dies oft vorkommt (13,6%). Betrachtet man den anderen Pol, nämlich die Verteilung der Antworten in der Kategorie „selten/ nie“, so sind es die MediatorInnen (33,3%) und die RechtsanwältInnen (32,1%), gefolgt von den RichterInnen (27,7%), die häufiger als die anderen Befragten meinen, dass Väter selten oder nie die ObE als Druckmittel einsetzen

⁹⁰ Die Überschriften- und Tabellennummerierung wurde für den Gesamtbericht abgeändert.

Tabelle 33: ObE als Druckmittel in Konflikten über Leben nach Scheidung: eingesetzt von Vätern (Zeilenprozente)

	ObE als Druckmittel in Konflikten über Leben nach Scheidung: eingesetzt von Vätern		
	Oft	Manchmal	selten/ nie
RichterInnen (n= 130)	13,8%	58,5%	27,7%
RechtsanwältInnen (n= 81)	30,9%	37,0%	32,1%
NotarInnen (n= 17!)	17,6%	76,5%	5,9%
JW-Träger (n= 150)	50,0%	43,3%	6,7%
Beratungsstellen (n= 195)	29,7%	52,3%	17,9%
MediatorInnen (n= 39)	30,8%	35,9%	33,3%
Berufsgruppen gesamt (n= 612)	31,2%	49,0%	19,8%

JW= Jugendwohlfahrt

(2) ObE als Druckmittel von Müttern in Konflikten nach der Scheidung

Auch im Hinblick auf den Einsatz der ObE als Druckmittel seitens der Mütter zeigen sich berufsgruppenspezifische Unterschiede (siehe Tabelle 34):

Tabelle 34: ObE als Druckmittel in Konflikten über Leben nach Scheidung: eingesetzt von Müttern (Zeilenprozente)

	ObE als Druckmittel in Konflikten über Leben nach Scheidung: eingesetzt von Müttern		
	Oft	manchmal	selten/ nie
RichterInnen (n= 130)	13,8%	49,2%	36,9%
RechtsanwältInnen (n= 81)	24,7%	55,6%	19,8%
NotarInnen (n= 17!)	29,4%	52,9%	17,6%
JW-Träger (n= 150)	32,0%	54,0%	14,0%
Beratungsstellen (n= 191)	15,2%	61,3%	23,6%
MediatorInnen (n= 39)	17,9%	41,0%	41,0%
Berufsgruppen gesamt (n= 608)	20,9%	54,6%	24,5%

JW= Jugendwohlfahrt

In der Antwortkategorie „oft“ zeigt sich ein ähnliches Muster im Antwortverhalten wie bei der Einschätzung der Väter: Wieder sind es die MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger (32%) die dies am häufigsten aufgrund ihrer Erfahrungen wahrnehmen, allerdings gefolgt von den NotarInnen (29,4%) und den RechtsanwältInnen (24,7%). Selten oder nie kommt dies vor allem nach Meinung der MediatorInnen (41%) und der RichterInnen (36,9%) vor. Dass die ObE von Müttern zumindest manchmal als Druckmittel in Konflikten eingesetzt, geben die MitarbeiterInnen der Familienberatungsstellen am häufigsten an.“

Die diesbezüglichen Erfahrungen mit der ObE in Zusammenhang mit einer spezifischen (nämlich durch Gewalterfahrungen) geprägten Elterngruppe, geben die Stellungnahmen der Frauenhäuser wieder (siehe dazu Kapitel 4.3.4.4 und 4.3.2.1 der Beilage).

Es liegen auch äußerst divergierende Aussagen aus den RichterInnen-Interviews vor. Manche meinen, dass sie aufgrund eines möglichen Machtmisbrauchs dezidiert von der ObE abraten, andere

sagen, dass die Obsorge immer schon als Tauschobjekt verwendet wurde und dass dabei die Druckausübung durchaus von beiden Elternteilen ausgehen kann (siehe dazu Kapitel 4.11.4.2 der Beilage).

b. Ergebnisse der Elternuntersuchung

Zur Untersuchung der Hypothese 1.5 beziehen wir uns – wie schon im Kapitel 4 zur Initiative – nochmals auf jene Daten, die Auskunft über das Zustandekommen der Obsorgeentscheidung geben.

Der Fokus liegt nun aber auf der Aussage von hauptbetreuenden Eltern, wonach die Obsorgeentscheidung so, wie sie schließlich getroffen wurde, nicht von Anfang an eine eigene Idee oder ein eigener Wunsch war, sondern die Idee oder der Wunsch des Expartners. 22,1% der hauptbetreuenden Eltern mit ObE geben auf die Frage, wie es zur Entscheidung über die ObE gekommen ist, zur Antwort, dass ihr Exmann es so wollte. Im Vergleich zur Mehrheit (64,8%) der Hauptbetreuenden mit ObE, die angeben, dass sie sich über die ObE mit ihrem Exmann von Anfang an einig waren (und weiteren 6,5%, die angeben, dass sie selbst es so wollten, ist dieser Anteil nicht besonders hoch. Dennoch könnten sich hinter dieser Zahl (etwa 1/5 aller Hauptbetreuenden) Fälle von Druckausübung beim Zustandekommen der ObE verbergen:

Tabelle 35: Wie ist es zur Entscheidung über die Obsorgeform gekommen?

	ObE		aO	
	Hauptbetr.	Getrennt L.	Hauptbetr.	Getrennt L.
	(n=307)	(n=201)	(n=255)	(n=148)
Wir waren uns von Anfang an einig.	64,80%	75,60%	40,40%	21,60%
Exmann/Exfrau wollte es so.	22,10%	2,00%	10,20%	71,60%
Ich wollte es so.	6,50%	18,90%	43,90%	0,70%
Vorschlag von RichterIn	3,90%	2,00%	4,30%	4,10%
Vorschlag von Rechtsanwalt/anwältin	1,60%	1,00%	0,40%	1,40%
Vorschlag Beratung	1,00%	0,50%	0,80%	0,70%

Festzuhalten ist allerdings, dass nochmals weniger hauptbetreuende Elternteile mit ObE (12,9%) in Bezug auf die letztendlich getroffene Obsorgeentscheidung die Empfindung haben, dass ihr Exmann/ihre Exfrau das bekommen hat, was er/sie wollte:

Tabelle 36: Wie haben Sie die Entscheidung über die Obsorge letztendlich empfunden?

	Eltern mit ObE		Eltern mit aO	
	Hauptbetr.	Getrennt L.	Hauptbetr.	Getrennt L.
	(n=295)	(n=189)	(n=274)	(n=143)
Exmann/Exfrau bekam was er/sie wollte	12,90%	7,40%	6,90%	69,90%
Ich bekam was ich wollte	3,40%	6,90%	36,50%	1,40%
beide Elternteile bekamen was sie wollten	57,60%	61,90%	37,60%	9,80%
Entscheidung war ein Kompromiss	26,10%	23,80%	19,00%	18,90%
Summe: Wunsch beider + Kompromiss	83,70%	85,70%	56,60%	28,70%

Spezifisch danach gefragt, ob Eltern bei der Entscheidung zur ObE einem Druck von Seiten des Expartners ausgesetzt waren, geben nur 3,3% aller hauptbetreuenden Eltern mit ObE an, dass ihr ursprünglicher Obsorgewunsch nicht Realität wurde und dass *ein* Grund dafür (es waren Mehrfachantworten möglich) der Umstand ist, dass sie vom anderen Elternteil finanziell unter Druck gesetzt worden sind. 7,4% aller hauptbetreuenden Elternteile geben (unter anderem auch) an, dass sie vom anderen Elternteil in einer anderen Weise unter Druck gesetzt wurden:

Tabelle 37: Wenn Ihr ursprünglicher Obsorgewunsch nicht Realität wurde, woran lag das?

(Es waren Mehrfachnennungen möglich! Die Prozentangaben beziehen sich auf die Nennungen pro Antwortmöglichkeit.)

Haupbtbetreuende Eltern mit ObE	(n=337)
Anderer Elternteil wünschte es.	13,60%
Ich habe den Kindern zuliebe zugestimmt.	13,40%
Ich wurde vom anderen Elternteil in anderer (als in finanzieller) Weise unter Druck gesetzt	7,40%
Ich habe meine Meinung geändert.	6,50%
RichterIn hat den anderen Elternteil bzw. mich überzeugt.	3,60%
Rechtsanwalt/-anwältin hat den anderen Elternteil bzw. mich überzeugt.	3,30%
Ich wurde vom anderen Elternteil finanziell unter Druck gesetzt	3,30%
RichterIn hat so entschieden.	3,00%
MediatorIn/SozialarbeiterIn/BeraterIn hat den anderen Elternteil bzw. mich überzeugt	2,40%
Anderer Elternteil hat seine Meinung geändert.	1,50%
Ich habe zugestimmt, weil der andere Elternteil sonst den Kontakt zu den Kindern verweigert hätte	1,20%
Andere Person hat den anderen Elternteil bzw. mich überzeugt	0,30%
Vermittlungsversuche sind gescheitert	0,30%

Im Vergleich dazu geben aber auch allein obsorgeberechtigte Elternteile an, bei der Obsorgeentscheidung vom anderen Elternteil unter Druck gesetzt worden zu sein (siehe Tabelle 38). Dies ist ein Hinweis dafür, dass möglicherweise einige Eltern diese Frage so verstanden haben, dass sie sich bei der *Scheidung* vom anderen Elternteil finanziell oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt gefühlt

haben, und dabei nicht unbedingt die *Obsorgeentscheidung* meinten. Es kann aber aufgrund der statistischen Auswertung jedenfalls angenommen werden, dass die Zahlen in Bezug auf eine Druckausübung bei der *Obsorgeentscheidung* sowohl bei Eltern mit aO als auch bei Eltern mit ObE als absolute *Obergrenzen* zu bewerten sind.

Tabelle 38: Wenn Ihr ursprünglicher Obsorgewunsch nicht Realität wurde, woran lag das?

(Es waren Mehrfachnennungen möglich! Die Prozentangaben beziehen sich auf die Nennungen pro Antwortmöglichkeit.)

allein obsorgeberechtigte Eltern	(n=311)
Ich wurde vom anderen Elternteil in anderer Weise unter Druck gesetzt	3,20%
Ich wurde vom anderen Elternteil finanziell unter Druck gesetzt	1,30%

Dass es Fälle gibt, in denen Hauptbetreuende (zumeist sind das die Mütter) vom Expartner gemeinsam zur ObE „gezwungen“ werden, wird somit durch die vorliegenden Daten bestätigt. Der Anteil dieser Fälle bewegt sich jedoch im Rahmen von etwa 3 bis maximal 8% aller Fälle⁹¹.

Fraglich ist jedoch, inwieweit sich dieser Anteil verändert, wenn der Blick auf die so genannten „Hochkonfliktfamilien“ fällt. Im Folgenden wird die Hypothese 1.5 nochmals bei jenen Familien geprüft, deren Konflikt niveau zwischen dem Entschluss zur Trennung und der Scheidung als hoch bzw. als sehr hoch zu bezeichnen ist. Der Focus liegt dabei wieder auf den hauptbetreuenden Eltern mit ObE.

102 (30,3%), also etwas weniger als 1/3 aller hauptbetreuenden Eltern mit ObE sind der Gruppe mit hohen Konflikten zuzurechnen. Von allen hauptbetreuenden Eltern mit ObE sind 49 (15,8%) der Gruppe mit sehr hohen Konflikten zuzurechnen.

Die Tabelle 39 zeigt, dass in diesen Gruppen der Anteil derjenigen, die die Obsorgeentscheidung zur ObE als Wunsch des Expartners empfinden, auf 34,8% bzw. 32,6% ansteigt (im Vergleich dazu liegt dieser Anteil bei allen Hauptbetreuenden mit ObE bei 22,1%). Aber auch in diesen Gruppen geben noch etwa 50% der Hauptbetreuenden an, dass sie sich bezüglich der Obsorgeentscheidung mit ihrem Expartner von Anfang an einig waren und weitere rund 7%, dass sie es selbst so wollten (siehe Tabelle A6 im Tabellenanhang). (Demgegenüber ist der Anteil der getrennt lebenden Eltern, die die aO als Entscheidung des anderen Elternteils darstellen, enorm hoch!):

Tabelle 39: Wie ist es zur Entscheidung über die Obsorgeform gekommen?

Exmann/Exfrau wollte es so!	ObE		aO	
	Hauptbetr.	Getrennt L.	Hauptbetr.	Getrennt L.
Alle Eltern	22,10%	2,00%	10,20%	71,60%
Eltern mit hohem Konflikt niveau	34,8%	0,0%	7,1%	74,4%
Eltern mit sehr hohem Konflikt niveau	32,6%	0,0%	8,9%	83,3%

Der Anteil derjenigen hauptbetreuenden Eltern mit ObE, die sagen, dass der Exmann/die Exfrau bekam, was er/sie wollte steigt auf 23 bis 30% an. Dennoch geben 65 bis 70% von ihnen an, dass sie die Obsorgeentscheidung als Wunsch beider Eltern bzw. als Kompromiss zwischen den Wünschen der Eltern erlebt haben (siehe Tabelle A7 im Tabellenanhang).

⁹¹ Da Mehrfachnennungen bei Tabelle 37 möglich waren, können die Zahlen 7,4 und 3,3% nicht summiert werden.

Tabelle 40: Wie haben Sie die Entscheidung über die Obsorge letztendlich empfunden?

Exmann/Exfrau bekam was er/sie wollte!	ObE		aO	
	Hauptbetr.	Getrennt L.	Hauptbetr.	Getrennt L.
Alle Eltern	12,90%	7,40%	6,90%	69,90%
Eltern mit hohem Konflikt niveau	23,7%	11,9%	7,5%	83,3%
Eltern mit sehr hohem Konflikt niveau	29,5%	12,5%	6,6%	88,2%

Von den hauptbetreuenden Eltern mit ObE, die der Gruppe mit *hohem* Konflikt niveau zuzurechnen sind, haben insgesamt 50 Personen einen oder mehrere Gründe angegeben, warum ihr Obsorgewunsch nicht realisiert wurde. 30% von ihnen nennen unter anderen Gründen (es waren Mehrfachantworten möglich) auch: „Ich wurde vom anderen Elternteil in anderer als finanzieller Weise unter Druck gesetzt“ und 10% auch „Ich wurde vom anderen Elternteil finanziell unter Druck gesetzt“. (Finanzieller Druck wird jedoch von 10,5% und anderer Druck wird jedoch auch von 15,8% der Allein-obsorgeberechtigten mit hohem Konflikt niveau als Grund dafür genannt, dass der ursprüngliche Obsorgewunsch nicht Realität wurde. Das bedeutet wieder, dass eine gewisse Unsicherheit besteht, ob die Eltern die Frage wirklich nur auf die Obsorgeentscheidung bezogen haben, oder auf Druckausübung im Zusammenhang mit der Scheidung. Das würde dazu führen, dass die Zahl der bei der Entscheidung zur ObE unter Druck gesetzten Hauptbetreuenden nach oben verzerrt ist.)

Tabelle 41: Wenn Ihr ursprünglicher Obsorgewunsch nicht Realität wurde, woran lag das?

(Es waren Mehrfachnennungen möglich! Die Prozentangaben beziehen sich auf die Nennungen pro Antwortmöglichkeit.)

Hauptbetreuende Eltern mit ObE mit hohem Konfliktpotential zwischen Trennungsabsicht und Scheidung	(N=50)
Ich habe den Kindern zuliebe zugestimmt.	44,0%
Anderer Elternteil wünschte es.	38,0%
Ich wurde vom anderen Elternteil in anderer (als in finanzieller) Weise unter Druck gesetzt	30,0%
Ich habe meine Meinung geändert.	14,0%
RichterIn hat den anderen Elternteil bzw. mich überzeugt.	12,0%
Rechtsanwalt/-anwältin hat den anderen Elternteil bzw. mich überzeugt.	12,0%
Ich wurde vom anderen Elternteil finanziell unter Druck gesetzt	10,0%
RichterIn hat so entschieden.	6,0%
MediatorIn/SozialarbeiterIn/BeraterIn hat den anderen Elternteil bzw. mich überzeugt	8,0%
Anderer Elternteil hat seine Meinung geändert.	6,0%
Ich habe zugestimmt, weil der andere Elternteil sonst den Kontakt zu den Kindern verweigert hätte	6,0%
Andere Person hat den anderen Elternteil bzw. mich überzeugt	2,0%
Vermittlungsversuche sind gescheitert	2,0%

Innerhalb der Gruppe der Eltern mit *sehr hohem* Konflikt niveau gaben 25 hauptbetreuende Eltern mit ObE an, dass ihr Obsorgewunsch aus unterschiedlichen Gründen nicht Wirklichkeit wurde. 16% von ihnen nennen dabei auch finanziellen Druck, 28% auch Druck in anderer Form durch den ande-

ren Elternteil. (Anderer Druck wird auch von 11,1% der Allein-obsorgeberechtigten mit hohem Konflikt niveau als Grund dafür genannt, dass der ursprüngliche Obsorgewunsch nicht Realität wurde.):

Tabelle 42: Wenn Ihr ursprünglicher Obsorgewunsch nicht Realität wurde, woran lag das?

(Es waren Mehrfachnennungen möglich! Die Prozentangaben beziehen sich auf die Nennungen pro Antwortmöglichkeit.)

Hauptbetreuende Eltern mit ObE mit sehr hohem Konfliktpotential zwischen Trennungsabsicht und Scheidung	(N=25)
Ich habe den Kindern zuliebe zugestimmt.	52,0%
Anderer Elternteil wünschte es.	36,0%
Ich wurde vom anderen Elternteil in anderer Weise unter Druck gesetzt	28,0%
Ich wurde vom anderen Elternteil finanziell unter Druck gesetzt	16,0%
MediatorIn/SozialarbeiterIn/BeraterIn hat den anderen Elternteil bzw. mich überzeugt	16,0%
RichterIn hat den anderen Elternteil bzw. mich überzeugt.	8,0%
Rechtsanwalt/-anwältin hat den anderen Elternteil bzw. mich überzeugt.	8,0%
Anderer Elternteil hat seine Meinung geändert.	8,0%
Ich habe zugestimmt, weil der andere Elternteil sonst den Kontakt zu den Kindern verweigert hätte	8,0%
Ich habe meine Meinung geändert.	4,0%
Andere Person hat den anderen Elternteil bzw. mich überzeugt	4,0%
RichterIn hat so entschieden.	0,0%
Vermittlungsversuche sind gescheitert	0,0%

c. Resümee

Die Sorge, die ObE könnte als Instrumentarium eingesetzt werden, um Druck auf den anderen Elternteil auszuüben – sei es nun um bestimmte finanzielle sei es um sonstige Regelungen (bis hin zur einvernehmlichen Scheidung) zu erpressen – wurde und wird immer wieder von im Feld Tätigen geäußert. Die Berufsgruppenbefragung zeigte, dass dabei häufiger der Einsatz der ObE als Druckmittel von Seiten der Väter auf die Mütter vermutet wird als umgekehrt. Insbesondere MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger, geben an, dass dies – ihrer Einschätzung nach – oft vorkomme.

Welche Rolle spielt nun die Ausübung von Druck beim Zustandekommen der ObE tatsächlich? Die Angaben der befragten Eltern mit ObE zeigen, dass es tatsächlich Fälle gibt, in denen die Zustimmung zur ObE von Hauptbetreuenden (in der Regel sind das die Mütter) durch finanziellen oder sonstigen (insbesondere die einvernehmliche Scheidung) Druck von Seiten des getrennt lebenden Elternteiles gleichsam „erpresst“ wird. Der Anteil dieser Fälle liegt jedoch in der Gesamtstichprobe zwischen 5 und 8% aller Fälle. (Im Vergleich dazu geben auch etwas über 3% der allein obsorgeberechtigten Eltern an, bei der Obsorgeentscheidung vom Expartner unter Druck gesetzt worden zu sein.)

Dieser Anteil steigt innerhalb von rund 30% der Familien (mit ObE) mit hohen bzw. – wenn man von diesen Eltern nochmals die etwa 15% konfliktbehafteten Familien erfasst – sehr hohen Konflikten zwischen Trennungsabsicht und Scheidung erwartungsgemäß an. Selbst in diesen Elterngruppen wird jedoch nur von 10-16% der Befragten angegeben, dass sie finanziell unter Druck gesetzt wurden. Dass sie in einer anderen Weise unter Druck gesetzt wurden (aus der qualitativen U-

tersuchung wissen wir, dass es dabei v.a. um die einvernehmliche Scheidung geht), wird von etwa 30% der Befragten angegeben⁹².

Dennoch kann die Druckausübung auch in diesen Familien das Zustandekommen der ObE nicht hinreichend erklären. Von den Befragten selbst wird dafür, dass sie die ObE (gegen ihren ursprünglichen Wunsch) dennoch behielten, angegeben, dass sie den Kindern zuliebe zustimmten.

In der überwiegenden Mehrheit wird die Entscheidung zur ObE auch in dieser Gruppe der konfliktbehafteten Familien als konsensuale Lösung zwischen den Eltern erlebt.

Die Hypothese, dass beim Zustandekommen der ObE von Seiten eines Elternteiles (v.a. des Getrennt lebenden Elternteiles, i.e. zumeist der Vater) auf den anderen Elternteil (v.a. auf den hauptbetreuenden Elternteil, i.e. zumeist die Mutter) ausgeübter Druck (insbesondere finanzieller Druck) eine *wesentliche* Rolle spielt, kann somit insgesamt als widerlegt gelten.

Umgekehrt wird ersichtlich, dass sich auch die aO als Instrumentarium zur Druckausübung eignet. Insbesondere die nicht obsorgeberechtigten Elternteile erleben die Obsorgeregelung in einem sehr hohen Ausmaß (etwa 70%) als Wunschlösung des anderen Elternteiles. Hier finden sich auch jeweils die höchsten Werte bei den Fragen nach finanziellem oder sonstigen Druck durch den Expartner als Grund dafür, dass der eigene Obsorgewunsch nicht Wirklichkeit wurde (siehe Tabelle A9 im Tabellenanhang). Darauf werden wir nochmals im Teil 2 des Ergebnisteils zurückkommen, wenn es um die Zufriedenheit mit der Obsorgeregelung geht.

1.1.6. Zum Einfluss des Trennungs- bzw. Scheidungserlebens der Eltern auf die Obsorgeentscheidung

Hypothese 1.6:

Die Bereitschaft zur ObE ist vom Trennungs- bzw. Scheidungserleben der Eltern abhängig, also von der Initiative zur Scheidung, den Gründen und Ursachen der Scheidung und den Gefühlen zum Trennungszeitpunkt.

Diese Hypothese wird teilweise bestätigt.

a. Ergebnisse der Elternbefragung

(1) Initiative zur Scheidung

Ein Einfluss der Initiative zur Scheidung auf die Obsorgeentscheidung ist in folgenden Varianten vorstellbar:

- Lassen sich Eltern aufgrund gemeinsamer Initiative scheiden, so ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass sie sich zur ObE entscheiden. Das bedeutet umgekehrt, dass der Anteil der Eltern, die angeben, die Scheidung gemeinsam initiiert zu haben, bei Eltern mit ObE höher ist als bei Eltern mit aO eines Elternteiles.
- Väter, von denen die Scheidung initiiert wird, sind – aufgrund eigener Schuldgefühle der Exfrau gegenüber – eher dazu bereit, der Mutter die aO zu überlassen. Andererseits ist denkbar, dass Mütter, von deren Exmännern die Scheidung initiiert wurde, eher ihre Alleinobsorge anstreben.
- Geht die Initiative zur Scheidung hingegen von den Müttern aus, ist zu erwarten, dass diese – aufgrund eigener Schuldgefühle dem Exmann oder den Kindern gegenüber – eher zur ObE bereit

⁹² Es besteht sogar der begründete Verdacht, dass diese Zahlen nach oben verzerrt sind, weil es den Anschein hat, dass manche Eltern diese Frage nicht nur auf die Obsorgeentscheidung bezogen haben, sondern auf Druckausübung im Zusammenhang mit der Scheidung insgesamt.

sind⁹³. Die Mütter mit ObE müssten daher in einem höheren Ausmaß angeben, dass die Scheidung auf ihrer Initiative basiert als die Mütter mit aO.

- Schließlich könnte die ObE für Mütter, die sich scheiden lassen wollen (eigene Initiative) eine Möglichkeit sein, trotz des Rollenkonfliktes (Muttersein – Frausein) die Familie zu verlassen. Ist dies zutreffend, müsste der Anteil an initiativen Müttern mit ObE, bei denen die Kinder aber nicht leben, besonders hoch sein.

Welche dieser Annahmen lassen sich bestätigen?

Gemeinsame Initiative:

Insgesamt geben die Eltern mit ObE tatsächlich häufiger an (22,9%), dass beide Elternteile die Scheidung initiierten, als die Eltern mit aO der Mutter (17,1%), allerdings ist der Unterschied dabei sehr gering und nicht signifikant. Bei den Eltern mit aO des Vaters liegt dieser Anteil sogar geringfügig höher als bei den Eltern mit ObE (allerdings ist in dieser Gruppe die Fallzahl (n=39) sehr klein!). Die Annahme, dass ein gemeinsam getragener Scheidungsentschluss (gemeinsame Initiative) eher zur ObE führt, wird durch die vorliegenden Daten daher zwar angedeutet, lässt sich aber nicht eindeutig bestätigen.

Tabelle 43: Von wem ging die Initiative zur Scheidung aus?

	ObE	aO (KM)	aO (KV)	M	Gesamt
	(n=606)	(n=438)	(n=39)	(n=42)	(n=1125)
Von mir	44,9%	52,3%	38,5%	47,6%	47,6%
Von meinem Exmann bzw. meiner Exfrau	32,2%	30,6%	35,9%	28,6%	31,6%
Von uns beiden	22,9%	17,1%	25,6%	23,8%	21,8%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Initiative der Väter:

Bei den Vätern, die angeben, die Scheidung selbst initiiert zu haben, zeigt sich auch kein besonders hoher und jedenfalls kein signifikanter Unterschied zwischen solchen mit ObE und aO:

Tabelle 44: Von wem ging die Initiative zur Scheidung aus?

	ObE Väter	aO Väter	Gesamt
	(n=252)	(n=180)	(n=432)
Von mir	23,8%	31,1%	26,9%
Von meinem Exmann bzw. meiner Exfrau	50,8%	50,6%	50,7%
Von uns beiden	25,4%	18,3%	22,5%

Bei den Müttern, die angeben, dass ihre Exmänner die Scheidung initiiert haben, zeigt sich auch kein (signifikanter) Unterschied in Bezug auf die Obsorgeform:

⁹³ Dies gilt natürlich nicht für jene Mütter, die im Zuge der Trennung eine massive Verletzung durch den Exmann erleben und deswegen von sich aus die Scheidung initiieren. Gemeint sind hierbei vielmehr jene Mütter, die von sich aus eine für sie unbefriedigende Beziehung verlassen möchten, etwa weil sie einen neuen Partner gefunden haben.

Tabelle 45: Von wem ging die Initiative zur Scheidung aus?

	ObE Mütter	aO Mütter	Gesamt
	(n=319)	(n=293)	(n=612)
Von mir	59,9%	63,1%	61,5%
Von meinem Exmann bzw. meiner Exfrau	18,5%	19,1%	18,8%
Von uns beiden	21,4%	17,7%	19,7%

Somit wird auch die Annahme, dass die Scheidungsinitiative des Vaters eher zur aO (der Mutter) führt, durch die erhobenen Zahlen nur angedeutet.

Initiative der Mütter:

Mütter mit ObE (59,9%) geben insgesamt weniger häufiger an, dass die Scheidung auf ihrer eigenen Initiative beruht als die Mütter mit aO (63,1%). Der Unterschied zwischen den Obsorgegruppen ist sehr klein, jedenfalls nicht zutreffend ist also die Annahme, dass die Scheidungsinitiative der Mütter eher zu ObE führt:

Tabelle 46: Von wem ging die Initiative zur Scheidung aus?

	ObE Mütter	aO Mütter	Gesamt
	(n=319)	(n=293)	(n=612)
Von mir	59,9%	63,1%	61,5%
Von meinem Exmann bzw. meiner Exfrau	18,5%	19,1%	18,8%
Von uns beiden	21,4%	17,7%	19,7%

Der – im Vergleich zu den Müttern mit ObE insgesamt – nochmals höhere Anteil an Eigeninitiative (66,7%) zur Scheidung bei den Müttern mit ObE bei denen die Kinder aber nicht leben (sondern beim Vater), deutet darauf hin, dass die ObE tatsächlich für Mütter eine gute Kompromisslösung sein kann, um eine unbefriedigende Lebenssituation zu verlassen. Auch dieser Trend ist aufgrund der Daten nicht besonders stark ersichtlich, wird aber immerhin angedeutet:

Tabelle 47: Von wem ging die Initiative zur Scheidung aus?

Alle Eltern mit ObE					
	Hauptbetreuende		Getrennt Lebende		
	Mütter	Väter	Mütter	Väter	Gesamt
Mir	59,2%	27,8%	66,7%	22,9%	44,9%
ExpartnerIn	18,2%	55,6%	18,5%	48,4%	31,1%
Uns beiden	22,6%	16,7%	14,8%	28,7%	23,9%
	100%	100%	100%	100%	100%

(2) Gründe und Ursachen der Scheidung

Die von den befragten Eltern am häufigsten genannten Scheidungsursachen sind: „Wir haben uns auseinander gelebt“, „Streit, Konflikte“ und „Charakter eines Partners (Unehrlichkeit, Unverlässlichkeit etc.)“. Zu untersuchen war nun, ob sich daraus der Schluss ziehen lässt, dass das Erleben der Ursachen der Scheidung einen Einfluss auf die Obsorgeentscheidung hat.

Es zeigen sich zwischen Eltern mit ObE und aO in ihren Angaben über die Scheidungsursachen tatsächlich einige interessante Unterschiede:

Eltern mit ObE nennen als Scheidungsgründe signifikant häufiger als Eltern mit aO das Auseinanderleben und den eigenen neuen Partner/neue Partnerin. Der signifikante Unterschied ist in beiden Fällen auf die Angaben der Mütter zurückzuführen: Mütter mit ObE geben signifikant häufiger an, dass sie sich mit dem Expartner auseinandergelobt haben und (fast viermal so häufig) dass der eigene neue Partner ein Grund für die Scheidung war, als Mütter mit aO.

Eltern mit aO geben hingegen signifikant häufiger als Eltern mit ObE zur Antwort, dass ihre Scheidung auf Streit und Konflikte, den Charakter eines Partners, Untreue, finanzielle Probleme, Krankheit oder Sucht eines Partners, Gewalt sowie kriminelles Verhalten zurückzuführen sein. Diese Unterschiede sind wieder – wie die Tabelle 48 zeigt – v.a. auf die Angaben der Mütter zurückzuführen.

Die grau unterlegten Felder zeigen wieder an, dass die Unterschiede zwischen den Obsorgegruppen jeweils signifikant sind:

Tabelle 48: Scheidungsursachen

(Es waren Mehrfachnennungen möglich! Die Prozentangaben beziehen sich auf die Häufigkeit pro Antwortmöglichkeit.)

	Total	Alle Eltern		Mütter		Väter	
		ObE	aO	ObE	aO	ObE	aO
Auseinanderleben	54,2	59,4	47,5	64,0	42,8	53,5	55,2
Streit, Konflikte	37,7	31,7	45,5	33,2	49,5	29,6	38,8
Charakter eines Partners	36,7	30,8	44,2	35,2	52,2	24,6	30,1
Neue/r PartnerIn des/der Exp.	30,3	30,3	30,4	24,0	31,6	39,2	28,4
Untreue	29,7	26,6	33,7	25,4	37,4	28,5	27,9
Unzufriedenheit mit Rollenaufteilung in Ehe/Familie	25,7	26,6	24,6	31,6	28,6	19,2	17,5
Probleme in der Sexualität	24,3	25,8	22,3	25,7	20,2	26,2	25,1
Einfluss Dritter	23,1	20,5	26,4	17,9	21,9	24,2	34,4
Wenig Zeit/Arbeitsbelastung des/der Ex-partnerIn	16,7	18,8	14,0	27,4	20,5	7,3	3,8
Finanzielle Probleme	15,4	12,2	19,4	12,6	21,9	11,9	15,8
Krankheit/Sucht eines Partners	15,0	10,5	20,9	11,2	23,9	9,6	15,3
Wenig Zeit/eigene Arbeitsbelastung	15	16,9	12,6	9,2	5,7	27,7	24,0
Uneinigkeit über Erziehungsfragen	13,2	13,4	13,0	15,1	14,1	10,8	10,4
Gewalt	10,6	5,3	17,4	8,1	23,6	1,5	7,1
Eigene/r neue/r PartnerIn	8,1	10,1	5,4	12,6	3,4	6,9	8,7
Arbeitslosigkeit	5,2	4,0	6,6	5,3	7,7	2,3	4,4
Kriminelles Verhalten	2,9	0,5	6,0	0,6	8,4	0,4	2,2

Dass die signifikanten Unterschiede zwischen den Obsorgegruppen in erster Linie auf die Angaben der Mütter zurückzuführen sind (Mütter mit ObE bzw. aO unterscheiden sich in ihrem Antwortverhalten stärker voneinander als Väter mit ObE bzw. mit aO), passt zu dem Befund, dass Mütter in Bezug auf die Obsorgeentscheidung insgesamt dominanter sind als Väter (siehe Tabelle A21 im Tabellenanhang). Insofern hat ihr Scheidungserleben einen größeren Einfluss auf die Regelung der Ob-

sorge als dasjenige der Väter. Ähnliches werden wir auch in Bezug auf die Gefühle der Eltern zum Trennungszeitpunkt sehen.

Darüber hinaus wurden die Antworten der Eltern dahingehend analysiert, ob bestimmte Kombinationen von Scheidungsursachen – gleichsam als ein Muster – häufig gemeinsam angegeben werden. Falls ja, könnte weiter untersucht werden, ob ein bestimmtes Muster eher bei Eltern mit ObE oder eher bei Eltern mit aO zutrifft.

Interessanterweise kristallisierten sich tatsächlich folgende drei Muster heraus:

- Muster 1: „kriminelles Verhalten“, „Arbeitslosigkeit“, „Gewalt“, „Charakter eines Partners“. Diese Gründe wurden so oft gemeinsam genannt, dass sie als ein Muster identifiziert werden konnten.
- Muster 2: Ebenfalls oft gemeinsam wurden zur Antwort gegeben: „Untreue“ und „neue Partnerin vom Exmann/neuer Partner von Exfrau“, wobei hier nicht auch gleichzeitig „Auseinanderleben“ genannt wurde.
- Muster 3: Schließlich wurde „wenig Zeit aufgrund der Arbeitsbelastung des Expartners“ sowie „Unzufriedenheit mit der Rollenaufteilung in der Ehe bzw. Familie“ und „Grundsätzliche Uneinigkeit über Erziehungsfragen“ häufig gemeinsam als Kombination von Scheidungsursachen angegeben.

Es stellte sich heraus, dass je zutreffender das Muster 1 auf eine befragte Person ist, also je mehr dieser Faktoren von einem befragten Elternteil gemeinsam genannt werden, umso eher dieser einer Familie mit aO eines Elternteiles angehört. Weiters hat sich gezeigt, dass dieses Muster von Scheidungsursachen eher von Müttern als von Vätern angegeben wird.

In Bezug auf Muster 2 ist es ebenfalls so, dass je zutreffender das Muster 2 für eine befragte Person ist, umso eher gehört diese Person der Gruppe aO an. Hier zeigt sich allerdings kein Trend, dass dieses Muster (Untreue, neuer Partner der Exfrau/neue Partnerin des Exmannes) von Männern oder Frauen öfters genannt wird. Diese Scheidungsursachen sind somit nicht geschlechtsspezifisch.

Je zutreffender hingegen das Muster 3 ist, umso wahrscheinlicher gehört der Befragte der Gruppe der Eltern mit ObE an. (Bei Muster 3 ist dieser Trend jedoch nicht besonders stark ausgebildet.). Wenig überraschend wird dieses Muster (wenig Zeit aufgrund der Arbeitsbelastung des Expartners, Unzufriedenheit mit der Rollenaufteilung in der Ehe bzw. Familie und grundsätzliche Uneinigkeit über Erziehungsfragen) öfters von Müttern genannt als von Vätern.

(3) Gefühle, Gedanken und Ansichten zum Trennungszeitpunkt

Bei der Prüfung der Hypothese 1.3 (Konflikt niveau) ging es darum herauszufinden, ob die ObE *nur* ein Modell für jene Minderheit an Scheidungseltern darstellt, deren Beziehung sich trotz Scheidung durch eine relativ gute Kommunikationsfähigkeit, ein geringeres Konflikt niveau und daher größere Kooperationsbereitschaft auszeichnet. Diese Frage war mit „nein“ zu beantworten.

Die Frage nach dem Einfluss des *Scheidungserlebens* der Eltern auf deren Obsorgeregelung zielt dagegen darauf ab, ob sich Eltern, die sich für die ObE entscheiden, im Zuge ihrer Trennung bzw. Scheidung in Bezug auf ihr Konflikt niveau von jenen Eltern mit aO eines Elternteiles unterscheiden. Es geht also um die Unterschiede in der Wahrnehmung des Scheidungsverlaufs von Eltern mit aO und Eltern mit ObE. Denn – nimmt man nicht an, dass die Obsorgeentscheidung ein reines Zufallsprodukt ist – müssen Unterschiede (welcher Art auch immer)⁹⁴ im Erleben der Eltern dafür verantwortlich sein, dass sich manche Eltern für die ObE und andere für die aO eines Elternteiles entscheiden.

⁹⁴ Neben anderen Faktoren wie dem Informationsstand der Eltern über die gesetzlichen Möglichkeiten, bestimmten Soziodemographischen Faktoren etc.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die zum Trennungszeitpunkt am stärksten vorhandenen Gefühle der Befragten. Es sind dies die Enttäuschung vom Exmann/von der Exfrau, das Gefühl, dass es die beste Lösung für alle war und Kränkung und Verletzung:

Tabelle 49: Gefühle, Gedanken und Ansichten zum Trennungszeitpunkt

Reihung nach Häufigkeit der Nennung „trifft sehr zu“ und „trifft eher zu“:	Alle Eltern
Enttäuschung von Expartner	79,6%
Gefühl: beste Lösung	74,3%
Gefühl der Verletzung und Kränkung	69,1%
Angst, dass Scheidung den Kindern schadet	65,2%
Wut auf Expartner	55,3%
Wunsch: nichts mehr mit Expartner zu tun zu haben	50,1%
Schuldgefühl gegenüber Kinder	41,0%
Angst vor Aufhetzung der Kinder durch Expartner	38,9%
Angst, Beziehung zu Kinder zu verlieren	33,5%
Versagensgefühl	32,7%
Angst, es alleine nicht zu schaffen	30,2%
Angst vor Überforderung mit den Kindern	21,4%
Schlechtes Gewissen gegenüber Expartner	17,0%

Betrachtet man nur die auf den Expartner/die Expartnerin bezogenen Gefühle, so werden sehr große Wut, sehr große Enttäuschung, sehr große Verletzung und Kränkung und der sehr heftige Wunsch, mit dem Exmann/der Exfrau nichts mehr zu tun zu haben, von Eltern mit aO etwas häufiger angegeben als von den Eltern mit ObE. Eltern mit ObE haben geringfügig häufiger ein schlechtes Gewissen dem Expartner/der Expartnerin gegenüber:

Tabelle 50: Gefühle zum Trennungszeitpunkt

„trifft sehr zu“...	ObE	aO	Gesamt
	(n=612)	(n=478)	(n=1090)
Sehr enttäuscht	54,2%	68,2%	60,4%
Sehr wütend	30,8%	43,4%	36,3%
Sehr gekränkt und verletzt	48,3%	57,3%	52,2%
Wunsch, mit dem Exmann/der Exfrau nichts mehr zu tun zu haben	27,8%	42,3%	34,1%
Schlechtes Gewissen gegenüber dem Exmann/der Exfrau	8,2%	4,2%	6,5%

Die Analyse nach dem Geschlecht der Befragten ergibt, dass diese Unterschiede im Wesentlichen auf die Gefühle der Mütter zurückzuführen sind:

Tabelle 51: Gefühle zum Trennungszeitpunkt

“trifft sehr zu”...	ObE Mütter	aO Mütter	Gesamt Mütter
	(n=612)	(n=478)	(n=1090)
Sehr enttäuscht	53,0%	73,1%	62,1%
Sehr wütend	34,8%	49,7%	41,5%
Sehr gekränkt und verletzt	53,4%	63,7%	58,1%
Wunsch, mit dem Exmann/der Exfrau nichts mehr zu tun zu haben	28,4%	50,0%	38,2%
Schlechtes Gewissen gegenüber dem Exmann/der Exfrau	10,8%	3,4%	7,5%

Die befragten Väter der beiden Obsorgegruppen unterscheiden sich in Bezug auf ihre Gefühle zum Trennungszeitpunkt nur im Ausmaß der Wut auf die Expartnerin (aber nicht signifikant):

Tabelle 52: Gefühle zum Trennungszeitpunkt

“trifft sehr zu”...	ObE Väter	aO Väter	Gesamt Väter
	(n=256)	(n=180)	(n=436)
Sehr enttäuscht	55,9%	59,4%	57,3%
Sehr wütend	25,1%	33,0%	28,3%
Sehr gekränkt und verletzt	41,0%	46,9%	43,4%
Wunsch, mit dem Exmann/der Exfrau nichts mehr zu tun zu haben	26,8%	28,2%	27,4%
Schlechtes Gewissen gegenüber dem Exmann/der Exfrau	4,7%	5,6%	5,1%

In den Gefühlen und Gedanken die Beziehung zu den Kindern betreffend, zeigen sich zwischen den hauptbetreuenden Müttern mit ObE und den allein obsorgeberechtigten Müttern lediglich geringe Unterschiede: Allein obsorgeberechtigte Mütter hatten zum Trennungszeitpunkt etwas häufiger Angst, dass der andere Elternteil versuchen wird, die Kinder gegen sie aufzubringen. Hauptbetreuende Mütter mit ObE gaben hingegen etwas häufiger an, dass sie befürchteten, dass die Scheidung der weiteren seelischen Entwicklung der Kinder schaden könnte:

Tabelle 53: Gefühle zum Trennungszeitpunkt

“trifft eher + sehr zu”...	Hauptbetreuende Mütter mit	
	ObE	aO
Angst, dass Scheidung den Kindern schadet	63,9%	56,3%
Schuldgefühl gegenüber Kinder	42,9%	39,0%
Angst, Beziehung zu Kinder zu verlieren	13,0%	12,8%
Angst vor Aufhetzung der Kinder durch Expartnerin	30,2%	39,4%
Angst vor Überforderung mit den Kindern	28,6%	23,5%

Die nicht obsorgeberechtigten Väter hatten zum Trennungszeitpunkt größere Angst, die Beziehung zu ihren Kindern verlieren zu können sowie die Befürchtung, die Expartnerin könnte versuchen, die Kinder gegen sie aufzubringen, als die getrennt lebenden Väter mit ObE:

Tabelle 54: Gefühle zum Trennungszeitpunkt

“trifft sehr zu”...	Getrennt lebende Väter mit	
	ObE	aO
Angst, dass Scheidung den Kindern schadet	71,4%	76,0%
Schuldgefühl gegenüber Kinder	43,8%	42,3%
Angst, Beziehung zu Kinder zu verlieren	56,8%	67,1%
Angst vor Aufhetzung der Kinder durch Expartnerin	33,5%	56,9%
Angst vor Überforderung mit den Kindern	14,2%	12,9%

(4) Erleben der eigenen und der Belastung des Expartners/der Expartnerin durch die Scheidung

50,1% der Ausfüllenden geben an, dass sie selbst die Trennung bzw. Scheidung als sehr belastend, 31,1% als belastend erlebt haben. 36,7% geben an, dass sie glauben, dass ihr Exmann bzw. ihre Exfrau die Trennung bzw. Scheidung als sehr belastend, 25% als belastend erlebt haben. Die Belastung des Exmannes, der Exfrau wird also insgesamt geringer eingeschätzt als die eigene Belastung.

Die Eltern mit ObE schätzen ihre eigene Belastung durch die Trennung bzw. Scheidung geringfügig höher ein als die Müttern und Väter der Gruppe der alleinigen Obsorge eines Elternteiles:

Tabelle 55: Wie belastend haben Sie die Trennung bzw. Scheidung insgesamt erlebt?

	ObE	aO (KM)	aO (KV)
	(n=617)	(n=441)	(n=38)
Sehr belastend	51,2%	51,5%	47,4%
Belastend	33,9%	28,1%	28,9%
Summe	85,10%	79,60%	76,30%

Während die Mütter und Väter der Gruppe aO ihre eigene Belastung etwa gleich groß einschätzen, stufen die Väter der Gruppe ObE ihre Belastung etwas höher ein als die Mütter der Gruppe ObE:

Tabelle 56: Einschätzung der eigenen Belastung durch die Trennung bzw. Scheidung:

	ObE		aO	
	Mütter	Väter	Mütter	Väter
	(n=355)	(n=259)	(n=294)	(n=181)
Sehr belastend	49,90%	52,90%	51,40%	51,40%
Belastend	33,20%	35,10%	27,60%	28,70%
Summe	83,10%	88,00%	79,00%	80,10%

Die Belastung des Exmannes bzw. der Exfrau schätzen die Eltern mit ObE etwas (signifikant) höher ein als die Eltern mit aO eines Elternteiles:

Tabelle 57: Wie belastend – glauben Sie – hat Ihr Exmann/Ihre Exfrau die Trennung bzw. Scheidung insgesamt erlebt?

	ObE	aO
	(n=612)	(n=468)
“sehr belastend” + “belastend”	68,6%	54,3%

Mütter mit ObE schätzen die Belastung des Exmannes signifikant höher ein als Mütter mit aO. Väter mit ObE geben auch häufiger als Väter mit aO an, dass sie denken, dass ihre Exfrau die Scheidung als belastend oder sogar sehr belastend erlebt hat, als Väter mit aO eines Elternteiles, der Unterschied ist aber nicht signifikant:

Tabelle 58: Wie belastend – glauben Sie – hat Ihr Exmann/Ihre Exfrau die Trennung bzw. Scheidung insgesamt erlebt?

	Mütter		Väter	
	ObE	aO	ObE	aO
	(n=353)	(n=287)	(n=256)	(n=177)
“sehr belastend” + “belastend”	72,80%	55,40%	63,30%	52,60%

b. Resümee

Die Annahmen, dass ein gemeinsam getragener Scheidungsentschluss (gemeinsame Initiative) eher zur ObE führt, sowie dass die Scheidungsinitiative des Vaters eher zur aO (der Mutter) führt, werden durch die erhobenen Zahlen zwar angedeutet, lassen sich aber nicht eindeutig bestätigen. Die Annahme, dass die Initiative der Mütter eher zur ObE führt, erweist sich als unzutreffend. Insgesamt bestätigt sich somit die Hypothese, dass auch die Frage, von wem die Initiative zur Scheidung ausgeht – also von der Mutter, vom Vater oder von beiden Elternteilen – einen Einfluss auf die Obsorgeentscheidung hat, eher nicht. Generell erleben sich die Frauen selbst tendenziell als diejenigen, die die Scheidung initiieren und werden auch von den Männern so erlebt.

Auffallend ist der nochmals höhere Anteil an Müttern mit ObE, deren Kinder beim Vater leben, die angeben, dass sie selbst die Scheidung initiiert haben. Möglicherweise ist dies ein Hinweis darauf, dass die ObE für manche Mütter – wie sich auch in den qualitativen Interviews gezeigt hat (siehe Fallbeispiel) – eine gute Kompromisslösung ist, eine unbefriedigende Lebenssituation verlassen zu können.

Die Hypothese, dass die Scheidungsursachen – so wie sie von den befragten Eltern erlebt werden – einen Einfluss auf die Obsorgeentscheidung haben, hat sich hingegen bestätigt. Dass sich die Ehepartner auseinander gelebt haben, wird erwartungsgemäß von Eltern mit ObE signifikant häufiger genannt als von Eltern mit aO eines Elternteiles. Überraschend war hingegen der Befund, dass Mütter mit ObE fast viermal häufiger als Mütter mit aO angeben, dass ihr eigener neuer Partner ein Grund für die Scheidung war. Insgesamt sind die Unterschiede zwischen den Obsorgegruppen in erster Linie auf die Angaben der Mütter zurückzuführen: Mütter mit ObE bzw. Mütter mit aO unterscheiden sich in ihrem Antwortverhalten stärker voneinander als Väter mit ObE bzw. mit aO eines Elternteiles. Da Mütter gleichzeitig in Bezug auf die Obsorgeentscheidung dominanter sind als Väter, hat ihr Scheidungserleben einen stärkeren Einfluss auf die Regelung der Obsorge als dasjenige der Väter. Beide Befunde – dass sich erstens die Mütter beider Obsorgegruppen – im Hinblick auf das Erleben der Ursachen und Gründe der Scheidung – stärker voneinander unterscheiden als die Väter und zweitens Mütter in Bezug auf die Obsorgeentscheidung dominanter sind – erlauben die Feststellung, dass die Obsorgeentscheidung auch durch das Erleben der Gründe und Ursachen der Scheidung bestimmt wird.

Das gleiche Muster zeigt sich auch in Bezug auf die Gefühle, Gedanken und Ansichten dem Expartner/der Expartnerin gegenüber zum Trennungszeitpunkt: Sehr große Wut, sehr große Enttäuschung, sehr große Verletzung und Kränkung und der sehr heftige Wunsch, mit dem Exmann/der Exfrau nichts mehr zu tun zu haben, werden von Eltern mit aO etwas häufiger angegeben als von den Eltern mit ObE. Eltern mit ObE haben hingegen geringfügig häufiger ein schlechtes Gewissen dem Expartner/der Expartnerin gegenüber. Die Analyse nach dem Geschlecht der Befragten ergibt wieder, dass diese Unterschiede im Wesentlichen auf die Gefühle der Mütter zurückzuführen sind.

Den Kindern gegenüber empfanden allein-obsorgeberechtigte Mütter zum Trennungszeitpunkt etwas häufiger Angst, dass der andere Elternteil versuchen wird, die Kinder gegen sie aufzubringen. Hauptbetreuende Mütter mit ObE gaben hingegen etwas häufiger an, dass sie befürchteten, dass die Scheidung der weiteren seelischen Entwicklung der Kinder schaden könnte. In beiden Fällen ist plausibel, dass sich diese Gefühle den Kindern gegenüber auf den Obsorgewunsch und in weiterer Folge auf die Obsorgeentscheidung auswirken: bei den allein-obsorgeberechtigten Müttern im Sinne des Versuches, den Einfluss des Exmannes auf die Kinder möglichst gering zu halten und bei den Müttern mit ObE in dem Sinne, trotz Scheidung möglichst wenig an der Lebenssituation der Kinder zu verändern. Die Angst, dass umgekehrt die Expartnerin versuchen könnte, die Kinder gegen sie aufzubringen, ist auch bei den Vätern mit ObE geringer als bei den nicht-obsorgeberechtigten Vätern. Darin scheint zum Ausdruck zu kommen, dass Eltern mit ObE einander in Bezug auf das Beziehungsdiagramm Mutter-Vater-Kind weniger bedrohlich erlebten und insofern das Bedürfnis, die Kinder gleichsam auf die eigene Seite zu ziehen, weniger stark ausgeprägt war.

Dass die nicht-obsorgeberechtigten Väter zum Trennungszeitpunkt größere Angst hatten, die Beziehung zu ihren Kindern zu verlieren als die Väter mit ObE ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass die Aussicht, trotz Scheidung und Getrennt-Leben von den Kindern obsorgeberechtigt für diese zu bleiben, diese Angst mildern konnte. (Im Teil 2 des Ergebnisteils der Studie, werden wir sehen, dass das Ausmaß an Kontakt des getrennt lebenden Elternteiles zu den Kindern – aus welchen Gründen auch immer – im Falle der ObE tatsächlich signifikant höher und Kontaktabbrüche wesentlich seltener sind als im Falle der aO eines Elternteiles.)

Die Belastung des Exmannes bzw. der Exfrau durch die Scheidung wird von den Eltern mit ObE etwas (signifikant) höher eingeschätzt als von den Eltern mit aO eines Elternteiles.

1.1.7. Der Informationsstand der befragten Eltern über die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der ObE

Hypothese 1.7:

Es ist anzunehmen, dass die Obsorgeentscheidung auch vom Ausmaß und von der Qualität der Information der Eltern über die ObE beeinflusst wird.

- a) Dabei könnte sich herausstellen, dass ein nicht unwesentlicher Teil der Eltern mit aO eines Elternteiles zum Zeitpunkt der Obsorgeentscheidung gar nicht über die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der ObE Bescheid wusste.
- b) Weiters ist anzunehmen, dass Fehlinformationen über Nachteile der ObE bei Eltern mit aO eines Elternteiles in einem höheren Ausmaß vertreten sind als bei Eltern mit der ObE. (Diese Fehlinformationen könnten sich im Sinne einer Vermeidung der ObE auswirken.)

Diese Hypothese kann in beiden Teilen bestätigt werden.

Die Berufsgruppenbefragung erhebt dazu die Einschätzungen der befragten Professionen. Die Elternbefragung erhebt den tatsächlichen Informationsstand der Eltern.

a. Informiertheit der Eltern über die ObE

(1) Informiertheit der Eltern über die ObE – Ergebnisse der Berufsgruppenbefragung

Aus dem Bericht von IRKS/EZ, Teil 4.2.1, (*Renate Kränzl-Nagl und Christa Pelikan*):⁹⁵

Informiertheit von Eltern über die aO und die ObE

„Berücksichtigt man alle Antworten der mittels Fragebogen befragten Professionen zur *Informiertheit von Eltern über die aO*, so zeigt sich, dass „nur“ rund 30% der Befragten meinen, der Großteil der Eltern sei darüber gut informiert, ein Viertel der Befragten ist der Ansicht, dass der Großteil der Eltern darüber schlecht informiert sei. Der Großteil der befragten Berufsgruppen (rund 45%) ist der Meinung, dass es gleich viel gut wie schlecht informierte Eltern gäbe.“

Unterschiede in der Einschätzung des Informationsstands der Eltern über die aO sind in der nachstehenden Tabelle 59 ersichtlich. Es zeigt sich, dass vor allem RichterInnen den Informationsgrad der Eltern bezüglich dieser Obsorgeform eher positiv beurteilen, wogegen MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger und jene der Familienberatungsstellen, gefolgt von MediatorInnen, den Wissenstand der Eltern als wesentlich schlechter einschätzen. Das kann damit erklärt werden, dass die im Vorfeld tätigen rechtsberatenden Berufe den Eltern zu einem Zeitpunkt begegnen, wo sie erst beginnen, sich kundig zu machen. Die RichterInnen sind hingegen quasi mit dem Endstand dieses Informationsprozesses konfrontiert⁹⁶.

Tabelle 59: Ausmaß der Informiertheit der Eltern über aO aus Sicht der einzelnen Berufsgruppen (Zeilenprozente, Absolutzahlen in Klammer bei geringen Fallzahlen)

	Informiertheit über die Gesetzeslage zur alleinigen Obsorge		
	Großteil ist gut informiert	es gibt gleichviel gut wie schlecht informierte Eltern	Der Großteil ist schlecht informiert
RichterInnen (n= 131)	52,7%	38,9%	8,4%
RechtsanwältInnen (n= 81)	34,6%	48,1%	17,3%
JW-Träger (n= 155)	20,0%	51,6%	28,4%
Beratungsstellen (n= 197)	22,3%	42,6%	35,0%
MediatorInnen (n= 38!)	28,9%	44,7%	26,3%
Gerichtssachverständige (n= 15!)	40,0%	53,3%	6,7%
NotarInnen (n= 16!)	31,3%	31,3%	37,5%
Berufsgruppen gesamt (n= 633)	30,6%	44,9%	24,5%

Stellt man diesen Ergebnissen, die Einschätzung des *Informationsstands von Eltern über die ObE* gegenüber, zeigt sich das nicht unerwartete Bild, wonach die Einschätzung der Informiertheit von Eltern über diese Obsorgeform deutlich schlechter ausfällt (siehe Tabelle 60). Zieht man die Antworten aller Befragten heran, so meinen lediglich 9,4% der Befragten, dass der Großteil der Eltern über die Regelungen zur ObE gut informiert sei, wogegen rund die Hälfte der Ansicht ist, dass der Großteil der Eltern darüber schlecht informiert wäre, also doppelt so viele als bei der aO.

⁹⁵ Die Überschriften- und Tabellennummerierung wurde für den Gesamtbericht abgeändert.

⁹⁶ Die Elternbefragung zeigt im Gegensatz zu dieser Annahme, dass das Gericht oft die erste Informationsquelle über die ObE für Eltern darstellt (siehe dazu die Ergebnisse der Elternbefragung, S.104)

Für die vorliegende Evaluation des KindRÄG 2001 war zudem von Interesse, ob sich diesbezüglich signifikante Unterschiede nach Bundesländern zeigen. Die durchgeführten Berechnungen brachten sehr wohl signifikante Ergebnisse bezüglich regionaler Unterschiede zu Tage: Befragte, die beim Großteil der Eltern einen schlechten Informationsstand über die aO orten, stammen überdurchschnittlich oft aus Vorarlberg (34,2%), Kärnten (32,8%), Tirol (32,4%) und der Steiermark (29,9%), während sie seltener in Wien (16,4%), Niederösterreich (18,1%) oder Oberösterreich (19,5%) oder dem Burgenland (20%) leben. Die Angaben der Befragten aus Salzburg (26,7%) liegen schon relativ nahe beim Gesamtdurchschnitt von 24,5%.

Hinsichtlich der Unterschiede in der Einschätzung der einzelnen Berufsgruppen zeichnen sich ähnliche Tendenzen wie bei der alleinigen Obsorge ab:

Tabelle 60: Ausmaß der Informiertheit der Eltern über die ObE aus Sicht der einzelnen Berufsgruppen (Zeilenprozente)

	Informiertheit über die Gesetzeslage zur ObE		
	Großteil ist gut informiert	es gibt gleichviel gut wie schlecht informierte Eltern	Großteil ist schlecht informiert
RichterInnen (n= 128)	22,6%	46,6%	30,8%
RechtsanwältInnen (n= 82)	8,5%	46,3%	45,1%
NotarInnen (n= 17!)	12,5%	25,0%	62,5%
Gerichtssachverständige (n= 15!)	13,3%	40,0%	46,7%
JW-Träger (n= 156)	4,5%	41,7%	53,8%
Beratungsstellen (n= 197)	4,6%	33,0%	62,4%
MediatorInnen (n= 39)	7,7%	38,5%	53,8%
Berufsgruppen gesamt (n= 638)	9,4%	40,0%	50,6%

JW= Jugendwohlfahrt

Auffallend auch hier wieder der relative hohe Anteil an RichterInnen (22,6%), die im Vergleich zu den anderen Professionen der Ansicht sind, dass der Großteil der Eltern darüber gut informiert sei, wenngleich der Großteil der RichterInnen (46,6%) meint, dass es gleichviel gut wie schlecht informierte Eltern gäbe – eine Einschätzung, die von 45,1% der RechtsanwältInnen geteilt wird. Zu jenen Berufsgruppen, die den Wissenstand des Großteils der Eltern am häufigsten als „schlecht“ bezeichnen, zählen die MitarbeiterInnen der Familienberatungsstellen (62,4%), die NotarInnen (62,5%, nur 10 Personen!) sowie die MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger und die MediatorInnen (beide 53,8%).

Die Angaben der befragten Berufsgruppen zum Informationsstand von Eltern über die ObE wurden ebenfalls im Hinblick auf regionale Unterschiede untersucht. Es zeigte sich dabei, dass die Unterschiede nach Bundesländern – wenn auch signifikant – nicht so stark ausgeprägt wie beim Informationsstand über die aO sind. So stammen Befragte, die dem Großteil der Eltern einen schlechten Informationsstand hinsichtlich der ObE attestieren, überdurchschnittlich häufiger aus Salzburg (58,7%) und am seltensten aus dem Burgenland (37,1%). Die anderen Bundesländer liegen bei dieser Antwortkategorie sehr in der Nähe des Gesamtmittelwerts. Eine relativ große Streuung findet sich im Bundesländervergleich hingegen in der Kategorie „teils/teils“ (zw. 31,8% und 60%), die allerdings nicht so eindeutig interpretiert werden kann.

Der Blickwinkel der RichterInnen und das eher vorteilhafte Bild, das sie vom Informationsstand der Eltern haben, spiegeln sich recht gut in den Aussagen der Interviews wider:

Das Wissen um die ObE, das ist jetzt schon verbreitet. Da gibt es die, die den Konflikt hinter sich gelassen haben und da wird es als selbstverständlich hingestellt: nach dem Motto: die Obsorge lassen wir so. (Interview 19)

Der Informationsstand ist jetzt ganz gut, weil der Großteil der Leute mit der Vorstellung kommt, sie wollen die ObE – am Anfang war das nicht so, da hat man sie darauf hingewiesen. Jetzt dürfte es ins Bewusstsein eingedrungen sein. (Interview 6)

Es hat sich bei den Eltern langsam herumgesprochen, dass es eine ObE gibt. (Interview 11)

Eigentlich ist fast allen bekannt, dass eine gO möglich ist. Was nicht allen so bekannt ist, ist dass eine ObE nur über eine Vereinbarung möglich ist und dass man nicht hergehen kann und sagen, ich will das jetzt beantragen. (Interview 16)

Die meisten wissen sowohl über die ObE Bescheid als auch über die alleinige. (Interview 8)

Das Grundwissen über die Obsorgeformen ist da. (Interview 3)

Der Informationsstand ist eigentlich ganz gut, so dass die meisten jetzt wissen, dass es eine ObE gibt. Wenn jemand sagt, er will die alleinige, frage ich, ob sie wissen, dass es eine ObE gibt und meist ist es so, dass sie sich das aber schon sehr genau so überlegt haben. (Interview 5)

Andere sind freilich doch skeptischer:

Der Informationsgrad ist sehr, sehr unterschiedlich und reicht von ‚keine Ahnung haben‘ bis hin zu ausgesprochen gut informiert. (Interview 12)

Der Wissensstand über die ObE – der war doch sehr mangelhaft. Entweder, dass man gar nichts wusste, oder die Vorstellung ‚Da muss man alles gemeinsam machen und I will nit, dass mir der andere dauernd einpfuscht‘. Bis man das erklärt hat: es gibt Alleinvertretung bis auf ganz wenige Dinge, Erbschaftsannahme und – also das sind so absurde Dinge, wo man da wird zusammenreden können. (Interview 17)

Unterschiede zwischen Müttern und Vätern bezüglich ihres Wissenstands über die ObE

Ob Mütter oder Väter besser über die Regelungen zur ObE informiert sind oder ob diesbezüglich für die befragten Berufsgruppen – die Frage wurde allen außer den Sachverständigen gestellt – keine Unterschiede erkennbar sind, wenn sie den ersten Kontakt mit Eltern haben, zeigt folgende Tabelle 61:

Tabelle 61: Informationsstand von Müttern und Vätern bezüglich Regelungen der ObE (Zeilenprozente)

	Welcher Elternteil ist besser über Regelungen der ObE informiert?		
	meistens sind Mütter besser informiert	meistens sind Väter besser informiert	es sind keine Unterschiede erkennbar
RichterInnen (n= 133)	33,1%	6,0%	60,9%
RechtsanwältInnen (n= 82)	48,8%	9,8%	41,5%
NotarInnen (n= 17!!)	64,7%	0,0%	35,3%
JW-Träger (n= 155)	40,0%	10,3%	49,7%
Beratungsstellen (n= 194)	39,2%	5,2%	55,7%
MediatorInnen (n= 39)	33,3%	7,7%	59,0%
Berufsgruppen gesamt (n= 620)	39,7%	7,3%	53,0%

Demnach sind für etwas mehr als die Hälfte aller Befragten (53%) keine Unterschiede zwischen Müttern und Vätern bezüglich ihres Wissens über die ObE erkennbar, wogegen rund 40% meinen, dass die Mütter besser darüber informiert sind. Dass Väter die besser informierten Elternteile sind, glauben hingegen nur rund 7% aller Befragten.

Die Unterschiede in der Einschätzung der verschiedenen Berufsgruppen sind – mit Ausnahme der NotarInnen, die allerdings nur in sehr geringer Anzahl in der Gesamtstichprobe vertreten sind – nicht sonderlich groß. Die Ansicht, dass keine Unterschiede erkennbar sind, vertreten am häufigsten die befragten FamilienrichterInnen (60,9%), knapp gefolgt von den MediatorInnen (59%). Dass die RichterInnen seltener Unterschiede wahrnehmen, kann wiederum mit ihrer Stellung im Verlauf des Scheidungsgeschehens erklärt werden. Dahingegen nehmen RechtsanwältInnen derartige Unterschiede häufiger wahr, wobei vor allem die Mütter (48,8%) von dieser Berufsgruppe als die besser informierten Elternteile erlebt werden (abgesehen von den 11 NotarInnen, die ebenfalls diese Einschätzung abgeben). Doch auch in der Einschätzung, dass Väter besser informiert sind, liegen RechtsanwältInnen mit 9,8% leicht über dem Gesamtdurchschnitt (von 7,3%), nur die befragten MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger schätzen dies noch häufiger ein (10,3%). [...]

Einige wenige dazu vorliegende Aussagen von RichterInnen bestätigen den aus der Fragebogenerhebung erkennbaren Trend:

Generell sind Frauen besser informiert, weil sie die Verantwortung für die Kinder haben und sehr darauf schauen, wie sie über die Runden kommen. Dennoch sind Männer nicht generell so schlecht informiert (z. B. über die ObE), da sie von ihren Frauen auch mit Informationen gelöchert werden; dennoch gibt es auch Väter mit einer gewissen Gleichgültigkeit. (Interview 10)"

(2) Informiertheit über die ObE – Ergebnisse der Elternbefragung

Zunächst wurden die Eltern der Untersuchungsgruppe danach gefragt, ob sie wissen, dass seit 2001 nach einer Scheidung auch die Möglichkeit besteht, dass beide Eltern die Obsorge für ihre minderjährigen Kinder behalten können.

10,4% der befragten Eltern geben an, dass sie die Möglichkeit der gemeinsamen Obsorge nicht kennen. Der Anteil jener Eltern, die keine Kenntnis über die gO haben, ist naturgemäß bei den Eltern, die diese Obsorgeform haben, mit 2,3% sehr gering. Bei den anderen Obsorgegruppen liegt der Anteil der „uninformierten“ Eltern zwischen 18,6% und 23,8%:

Tabelle 62: Kennen Sie die Regelung der ObE?

Eltern mit	ObE	aO (KM)	aO (KV)
	(n=613)	(n=436)	(n=40)
Ja	97,70%	81,40%	80,00%
Nein	2,30%	18,60%	20,00%

Dabei zeigt sich, dass Eltern mit aO – entsprechend der Hypothese 1.7 – tatsächlich signifikant schlechter über die Möglichkeit der ObE informiert sind als Eltern mit ObE: etwa 20% der Eltern mit aO eines Elternteils hatten zum Zeitpunkt der Obsorgeentscheidung keine Kenntnis von der Möglichkeit der ObE.

Die Differenzierung danach, bei welchem Elternteil die Kinder leben, zeigt, dass bei beiden Obsorgegruppen die getrennt lebenden Elternteile schlechter informiert sind als die Eltern, bei denen die Kinder leben. Von den nicht obsorgeberechtigten Eltern wissen immerhin 31,5% nicht, dass es die Möglichkeit der ObE gibt. *Die grau unterlegten Felder weisen wie immer auf signifikante Unterschiede hin:*

Tabelle 63: Kennen Sie die Regelung der ObE?

	ObE		aO	
	Hauptbetr. Et.	Getrennt leb. Et.	Hauptbetr. Et.	Getrennt leb. Elternteil.
	(n=334)	(n=218)	(n=307)	(n=165)
Ja	98,20%	96,80%	87,90%	68,50%
Nein	1,80%	3,20%	12,10%	31,50%

Unter den nicht obsorgeberechtigten Müttern haben sogar 46,2% keine Kenntnis der Regelung, allerdings besteht diese Teilstichprobe nur aus 13 Personen. Aber auch 12,5% der alleinobsorgeberechtigten Mütter und 7,4% der alleinobsorgeberechtigten Väter habe keine Kenntnis über die Möglichkeit der Beibehaltung der ObE nach der Scheidung:

Tabelle 64: Kennen Sie die Regelung?

Eltern mit aO eines Elternteiles				
	Hauptbetreuende Elternteile		Getrennt lebende Elternteile	
	Mütter	Väter	Mütter	Väter
	(n=280)	(n=27)	(n=13)	(n=152)
Ja	87,50%	92,60%	53,80%	69,70%
Nein	12,50%	7,40%	46,20%	30,30%

Die Elternbefragung zeigt weiters, dass Väter insgesamt signifikant schlechter informiert sind als Mütter.

b. Falsche Vorstellungen der Eltern über die ObE

(1) Falsche Vorstellungen der Eltern über die ObE – Ergebnisse der Berufsgruppenbefragung

Aus dem Bericht von IRKS/EZ, Teil 4.2.2.1 (*Renate Kränzl-Nagl und Christa Pelikan*):⁹⁷

Die Ergebnisse der Fragebogenerhebung

„Eine weitere Frage, die an alle Berufsgruppen außer an Gerichtssachverständige im Zuge der Fragebogenerhebung gestellt wurde, zielte auf die falschen Vorstellungen ab, die Eltern über die ObE haben können, und zwar sowohl hinsichtlich der alleinigen Obsorge als auch der ObE. [...]

Dass Eltern oft falsche Vorstellungen über das Erfordernis der Entscheidungsabstimmung in alltäglichen und in wichtigen Angelegenheiten bei der ObE hätten, wurde von allen Befragten am häufigsten angegeben (62,7%), wobei vor allem die MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger (68,8%) und der Beratungsstellen (67,8%) am häufigsten dieser Ansicht sind. Aufgrund ihrer Erfahrungen nimmt mehr als die Hälfte aller Befragten oft (52,6%) bei Eltern die falsche Vorstellung von aO als einer Obsorgeform mit völliger bzw. weitgehender Rechtlosigkeit des nicht-sorgeberechtigten Elternteils wahr, wobei dies RechtsanwältInnen am häufigsten wahrnehmen (59,3%). Ebenfalls etwa die Hälfte aller Befragten meinen, dass oft falsche Vorstellungen hinsichtlich der Voraussetzungen für die Vereinbarung der ObE (51,6%) sowie hinsichtlich der Möglichkeiten der Beendigung dieser Obsorgeregelung bestehen (52,5%). Eher selten nehmen die verschiedenen Professionen hingegen

⁹⁷ Die Überschriften- und Tabellennummerierung wurde für den Gesamtbericht abgeändert.

falsche Vorstellungen bezüglich der mit der ObE einhergehenden Unterhaltsverpflichtungen (33,5%) wahr, noch seltener die Vorstellung, dass mit der ObE eine 50:50 Aufenthaltsregelung verknüpft ist (28,9%). Auf die Kategorie „Sonstige Vorstellungen“, die in der Ergebnistabelle nicht dargestellt ist, entfielen insgesamt nur 52 Nennungen, die sehr unterschiedlicher Art waren und – wie zu erwarten war – als „oft“ auftretend angeführt wurden. Aufgrund der geringen Anzahl an Nennungen wird auf eine Auswertung dieser Antworten verzichtet.“

Falsche Vorstellungen der Eltern über die Obsorge – Ergebnisse der RichterInnen-Interviews

Aus dem Bericht von IRKS/EZ, Teil 4.2.2.2, (Renate Kränzl-Nagl und Christa Pelikan):⁹⁸

„Die Interviews, die mit den RichterInnen geführt wurden, sind gut geeignet, dieses Bild zu bestätigen und zu vertiefen. Tatsächlich ist – wie aus den Antworten des Fragebogens ersichtlich – in den Augen der RichterInnen in den Jahren seit Inkrafttreten des KindRÄG 2001 eine deutliche Verbesserung des Informationsstandes der Eltern eingetreten – vielleicht deutlicher im städtischen Bereich und deutlicher in den westlichen gegenüber den östlichen und südlichen Bundesländern (letzte Annahme hat sich anhand der Befunde vorhin teilweise bereits bestätigt). Freilich gibt es einige der InterviewpartnerInnen, die von eklatanten Fehlinformationen berichten, so, wenn es heißt:

Es gibt selten Fragen zur Obsorge – zu wenig finde ich. Die Leute glauben es eh zu wissen und zur gemeinsamen sind die Vorstellungen zu 90% falsch – mehr als die Hälfte garantiert. Sowohl Männer wie Frauen glauben, dass der andere dann ein Votorecht hat – wenn die Kinder bei der Frau sind wie meistens – er kann mir in jeden kleinsten Punkt was dreinreden. Der größere Teil – zumindest die Hälfte will zunächst die gemeinsame – bei mir! Der überwiegende Teil: wir wollen das gemeinsam machen! Aber vielfach bleiben die dahinter liegenden falschen Vorstellungen natürlich verborgen. (Interview 1) [...]

Ja, viele haben die Vorstellung, dass sie immer alles gleichzeitig machen müssen, aber das ist leicht aufzuklären indem man sagt: „Wie machen sie's jetzt – gehen sie da überall zu zweit hin? Und genauso ist es dann weiterhin!“ Das ist eigentlich die einzige wirkliche Fragestellung, die auftaucht. (Interview 6)

Eine spezifische Art der Fehlinformation, die in den Gesprächen erwähnt wurde, betrifft die Voraussetzungen der Obsorge, nämlich das Erfordernis des gemeinsamen Wollens. Die Vorstellung von einem richterlichen ‚Zuspruch‘ der ‚gemeinsamen Obsorge‘ wurde mehrfach von den RichterInnen erwähnt als etwas, was es gilt zurecht zu rücken.

Nicht ausreichende Information besteht dahingehend, dass Väter meinen, dass man durch Gerichtsbeschluss die gO bekommt – also da muss ich aufklären, dass es das nicht gibt. Da kommt dann das übliche Geschimpfe, was das für Gesetze sind in Österreich und da hat man ja gar keine Chance als Vater – das ignorier ich – ein Lamento erfolgt also da. (Interview 19)

Oder in einem weiteren Gesprächsausschnitt:

Was nicht allen so bekannt ist, ist dass eine ObE nur über eine Vereinbarung möglich ist und dass man nicht hergehen kann und sagen, ich will das jetzt beantragen. (Interview 16)

(2) Falsche Vorstellungen der Eltern über die ObE – Ergebnisse der Elternbefragung

Zunächst versuchten wir die Qualität der Informationen über die ObE zu erheben, in dem wir die befragten Eltern verschiedene – teilweise richtige, teilweise falsche – Aussagen über die ObE nach ihrem Zutreffen einschätzen ließen:

Den gesetzlichen Grundlagen der ObE nicht entsprechende Aussagen:

⁹⁸ Die Überschriften- und Tabellennummerierung wurde für den Gesamtbericht abgeändert.

- Die ObE bedeutet, dass jede Entscheidung, die das Kind im täglichen Leben betrifft (z.B. Kauf eines Fahrrades), von Mutter und Vater gemeinsam getroffen werden muss.
- Die ObE bedeutet, dass die Kinder zu gleichen Teilen bei der Mutter wie beim Vater leben.

Die den gesetzlichen Grundlagen der ObE entsprechende Aussage:

- Die ObE bedeutet, dass nur wichtige Entscheidungen, die das Kind betreffen (z.B. Schulwechsel), von Mutter und Vater gemeinsam getroffen werden müssen.

Nicht eindeutig als falsch oder richtig zu identifizieren ist die Aussage, dass im Falle der ObE Mutter und Vater zu gleichen Teilen für die Betreuung und Versorgung der Kinder zuständig sind. Es bleibt nämlich offen, ob die befragten Eltern dies als gesetzliche Pflicht oder als Möglichkeit auffassten.

Jedenfalls wird ersichtlich, dass wesentliche Missverständnisse über die ObE in Bezug auf den Aufenthalt der Kinder sowie in Bezug auf das Abstimmungserfordernis der Eltern bestehen: 19,1% aller Eltern denken, dass im Falle der ObE die Kinder zu gleichen Teilen bei der Mutter und beim Vater leben. 16,9% der befragten Eltern nehmen an, dass jede Entscheidung, die das Kind im täglichen Leben betrifft, von Mutter und Vater gemeinsam getroffen werden muss:

Tabelle 65: Was sagt das Gesetz über die ObE aus?

„Trifft zu...“	Alle Eltern (n=1198)
Die ObE bedeutet, dass jede Entscheidung, die das Kind im täglichen Leben betrifft (z.B. Kauf eines Fahrrades), von Mutter und Vater gemeinsam getroffen werden muss.	16,9%
Die ObE bedeutet, dass nur wichtige Entscheidungen, die das Kind betreffen (z.B. Schulwechsel), von Mutter und Vater gemeinsam getroffen werden müssen.	87,9%
Die ObE bedeutet, dass Mutter und Vater zu gleichen Teilen für die Betreuung und Versorgung der Kinder zuständig sind.	66,4%
Die ObE bedeutet, dass die Kinder zu gleichen Teilen bei der Mutter wie beim Vater leben.	19,1%

Die weitere Analyse zeigt, dass diese Missverständnisse signifikant häufiger bei Eltern mit aO eines Elternteiles bestehen. In dieser Elterngruppe denken fast 30% der Befragten, dass sich das Kind im Falle der ObE zu gleichen Teilen bei beiden Elternteilen aufhält und über 20% geben an, dass Eltern jede Entscheidung des Alltags gemeinsam treffen müssen:

Tabelle 66: Was sagt das Gesetz über die ObE aus?

„Trifft zu...“	ObE	aO
	(n=603)	(n=463)
Die ObE bedeutet, dass jede Entscheidung, die das Kind im täglichen Leben betrifft (z.B. Kauf eines Fahrrades), von Mutter und Vater gemeinsam getroffen werden muss.	12,3%	21,8%
Die ObE bedeutet, dass nur wichtige Entscheidungen, die das Kind betreffen (z.B. Schulwechsel), von Mutter und Vater gemeinsam getroffen werden müssen.	89,3%	85,7%
Die ObE bedeutet, dass Mutter und Vater zu gleichen Teilen für die Betreuung und Versorgung der Kinder zuständig sind.	58,3%	77,0%
Die ObE bedeutet, dass die Kinder zu gleichen Teilen bei der Mutter wie beim Vater leben.	11,6%	28,7%

Unterscheidet man weiters nach hauptbetreuenden und getrennt lebenden Elternteilen, wird ersichtlich, dass der Anteil jener Eltern, die der Ansicht sind, dass jede Entscheidung gemeinsam getroffen werden muss mit 25,9% bei den nicht obsorgeberechtigten Eltern am höchsten ist. Die Vorstellung, dass bei ObE die Kinder zu gleichen Teilen bei Mutter und Vater leben, ist mit 33,1% ebenfalls bei den nicht obsorgeberechtigten Elternteilen am stärksten vertreten. Etwa 90% der Eltern mit ObE sowie der nicht obsorgeberechtigten Elternteile geben (richtig) an, dass nur wichtige Entscheidungen von Mutter und Vater gemeinsam getroffen werden müssen. Bei den alleinobsorgeberechtigten Elternteilen ist dieser Anteil etwas niedriger (82,4%). Unter den alleinobsorgeberechtigten Elternteilen scheint somit die Ansicht, dass im Falle der ObE die Notwendigkeit der gemeinsamen Entscheidung über wichtige Angelegenheiten hinausgeht, am Stärksten vertreten zu sein. Möglicherweise war diese Vorstellung auch ein Entscheidungsgrund gegen die ObE. (siehe Tabelle A10 im Anhang)

Interessant ist, dass aber auch 9% der hauptbetreuenden und 12,3% der getrennt lebenden Elternteile mit ObE denken, dass der Aufenthalt der Kinder im Falle der ObE per Gesetz zwischen den Eltern gleich verteilt ist, obwohl die Eltern zur Erlangung der ObE bei Gericht eine Vereinbarung darüber vorlegen müssen, bei welchem Elternteil sich das Kind künftig hauptsächlich aufhalten soll (§ 177 Abs 2 ABGB). (siehe Tabelle A10 im Anhang)

Insgesamt sind Eltern mit aO also nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ signifikant schlechter über die ObE und ihre gesetzlichen Grundlagen informiert. Es ist anzunehmen – und die Ergebnisse aus den Elterninterviews bestätigen dies –, dass sich dieses Informationsdefizit auch auf die Obsorgeentscheidung dieser Eltern auswirkt.

c. Von Eltern antizipierte Gefahren bzw. Chancen im Zusammenhang mit der ObE - Ergebnisse aus der Elternbefragung

Die Eltern wurden jedoch nicht nur danach gefragt, was das Gesetz über die ObE ihrem Informationsstand nach aussagt, sondern auch ganz allgemein nach ihren mit dem Modell der ObE verbundenen Befürchtungen und Erwartungen. Und zwar deswegen, weil vermutet werden kann, dass ein Teil dieser Befürchtungen bzw. Erwartungen durch Fehlinformationen über die rechtlichen Rahmenbedingungen der ObE gestützt werden. Die meisten der vorgegebenen Gefahren bzw. Erwartungen stehen allerdings in keinem direkten Zusammenhang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und sind somit auch nicht direkt vom Informationsstand über die Bedeutung der ObE abhängig, wie etwa die Gefahr, dass die Konflikte zwischen den Eltern weitergehen bzw. dass sich die Kinder nicht an die Scheidung der Eltern gewöhnen können oder die Erwartungen, dass die Kinder mehr Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil haben. (Angaben der Eltern darüber wurden bereits im Kapitel 1.1.2 über die Einstellungen der Befragten behandelt).

Abhängig vom Informationsstand der Eltern sind hingegen die Items:

Die gesetzliche Möglichkeit der gemeinsamen Obsorge erhöht im Vergleich zur alleinigen Obsorge die Gefahr,

- dass der getrennt lebende Elternteil deutlich weniger Kindesunterhalt zahlen muss und
- dass der getrennt lebende Elternteil deutliche finanzielle Nachteile hat.

Die gesetzliche Möglichkeit der gemeinsamen Obsorge erhöht im Vergleich zur alleinigen Obsorge die Chance,

- dass der getrennt lebende Elternteil deutlich weniger Kindesunterhalt zahlen muss. Dieses Item wurde bewusst einmal als Gefahr (nämlich für den hauptbetreuenden Elternteil) und einmal als Chance (nämlich für den getrennt lebenden Elternteil) formuliert.

Dass im Falle der ObE der getrennt lebende Elternteil deutlich weniger Kindesunterhalt zahlen muss, stellt natürlich nur für die hauptbetreuenden Elternteile eine Gefahr dar. Bei diesen zeigt sich, dass diese Angst bei den allein obsorgeberechtigten Elternteilen mit 23,1% fast doppelt so hoch ist wie bei den Hauptbetreuenden mit ObE (siehe Tabelle 67)

Dass dem getrennt lebenden Elternteil durch die ObE finanzielle Nachteile erwachsen könnten, denken hingegen 26,6% der getrennt lebenden Elternteile mit ObE und in einem etwas geringeren Ausmaß, nämlich zu 20,1%, die nicht obsorgeberechtigten Elternteile:

Tabelle 67: Welche Gefahren werden durch die gesetzliche Möglichkeit der gemeinsamen Obsorge im Vergleich zur alleinigen Obsorge erhöht?

	ObE		aO	
	Hauptbetr.	Getrennt L.	Hauptbetr.	Getrennt L.
	(n=328)	(n=218)	(n=273)	(n=155)
Der getrennt lebende Elternteil muss deutlich weniger Kindesunterhalt zahlen.	12,50%	5,50%	23,10%	17,50%
Der getrennt lebende Elternteil hat deutliche finanzielle Nachteile.	9,00%	26,60%	15,70%	20,10%

Die Erwartung, als getrennt lebender Elternteil im Falle der ObE deutlich weniger Kindesunterhalt leisten zu müssen, teilen nur 5,6% der getrennt lebenden Eltern mit ObE jedoch 21,8% der nicht obsorgeberechtigte Elternteile:

Tabelle 68: Welche Chancen eröffnet die gesetzliche Möglichkeit der gemeinsamen Obsorge im Vergleich zur alleinigen Obsorge?

	ObE		aO	
	Hauptbetr.	Getrennt L.	Hauptbetr.	Getrennt L.
	(n=329)	(n=212)	(n=293)	(n=166)
Der getrennt lebende Elternteil muss deutlich weniger Kindesunterhalt zahlen.	9,40%	5,60%	17,50%	21,80%

Welche Auswirkungen die ObE auf die Zahlung des Kindesunterhalt hat, wird im Teil 3 in Kapitel 2.1.8 behandelt.

Die Unterschiede in den Ansichten zwischen hauptbetreuenden Müttern und hauptbetreuenden Vätern bzw. zwischen getrennt lebenden Müttern und Vätern werden im Tabellenanhang dargestellt (Tabelle A2, A3).

d. Fehlinformationen über die Rechte des getrennt lebenden Elternteiles – Ergebnisse aus der Elternbefragung

Die Ausweitung der Rechte des nicht mit der Obsorge betrauten Elternteils war ein erklärtes Ziel des KindRÄG 2001:

„Das KindRÄG 2001 hat die bisherige Überschrift ‘Mindestrechte der Eltern’ geändert in ‘Informations- und Äußerungsrechte’. Darin kommt (wiederum) das Anliegen der Reform zum Ausdruck, die weiter bestehende Verantwortung beider Eltern für die Kinder trotz ihrer Trennung ... zu betonen. ... Damit wurden die Rechte nach § 178 ABGB [also die Informations- und Äußerungsrechte des nicht mit der Obsorge betrauten Elternteiles] gegenüber der Rechtslage vor dem KindRÄG 2001 inhaltlich ‘behutsam erweitert’“⁹⁹.

Wie stellt sich aber der Wissenstand der betroffenen Eltern über ihre Informationsrechte bzw. – pflichten dem anderen Elternteil gegenüber in der Praxis tatsächlich dar? Und welche Rolle spielen Fehlinformationen bezüglich der Rechte des getrennt lebenden Elternteiles im Falle der alleinigen Obsorge bzw. im Falle der ObE in der Obsorgeentscheidung der Eltern? Dass Informationsdefizite bzw. Fehlinformationen über die ObE bestehen, wurde bereits aufgezeigt. Es stellt sich nun umgekehrt die Frage, wie das Ausmaß und die Qualität der Information der Eltern über die aO einzuschätzen ist.

Um dies zu erheben, wurden die Eltern gebeten, folgende Rechte des getrennt lebenden Elternteiles der alleinigen Obsorge bzw. der gemeinsamen Obsorge zuzuordnen¹⁰⁰:

1. Vom anderen Elternteil über alle wichtigen, die Kinder betreffenden Angelegenheiten, informiert zu werden.
2. Vom anderen Elternteil über den Schulerfolg der Kinder informiert zu werden.
3. Persönlichen Kontakt zu den Kindern.
4. Seine Meinung zu wichtigen Entscheidungen zu äußern.
5. Bei wichtigen Entscheidungen mitzubestimmen.

Nach § 178 Abs 1 ABGB hat der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil „außer dem Recht auf persönlichen Verkehr, das Recht, von demjenigen, der mit der Obsorge betraut ist, von wichtigen Angelegenheiten, insbesondere von beabsichtigten Maßnahmen nach § 154 Abs. 2 und 3 ABGB, rechtzeitig verständigt zu werden und sich hiezu in angemessener Frist zu äußern.“

Das Recht auf persönlichen Kontakt zu den Kindern, das Recht auf Information über alle wichtigen, die Kinder betreffenden Angelegenheiten, sowie das Recht der Meinungsäußerung zu wichtigen Entscheidungen, stehen dem nicht obsorgeberechtigten Elternteil jedenfalls zu. Das Äußerungsrecht ist aber weder ein Zustimmungs- noch ein Mitbestimmungsrecht (Schwimann 2005, 617). Die Aussage, „Bei wichtigen Entscheidungen mitzubestimmen.“ ist somit nicht richtig.

Die Informationspflicht des allein obsorgeberechtigten Elternteiles über den Schulerfolg der Kinder bestehe nach Schwimann so weit, „dass die Information ausreicht, damit sich dieser Elternteil einen Überblick über den Fortgang der schulischen oder sonstigen Ausbildung machen kann ... Es wird daher – bei stattfindenden Kontakten (s dazu Rz 12) – wohl ausreichen, jedes Jahreszeugnis zu übermitteln und über markante Leistungsveränderungen auch während des Schuljahres zu informieren“ (Schwimann 2005, 614). Damit ist der Aussage „vom anderen Elternteil über den Schulerfolg der Kinder informiert zu werden“ zuzustimmen.

Bei der Auswertung der Antworten der Eltern wurden nun jene berücksichtigt, in denen die Befragten zum Ausdruck bringen, dass sie denken, dass diese Rechte des getrennt lebenden Elternteiles *nur im Falle der ObE* bestehen.

Es zeigt sich, dass jeweils mehr als die Hälfte aller Eltern denken, dass das Recht auf Information über wichtige Angelegenheiten, im Speziellen über den Schulerfolg sowie das Äußerungsrecht zu wichtigen Angelegenheiten nur dem getrennt lebenden Elternteil mit ObE nicht aber dem nicht obsorgeberechtigten Elternteil zustehen! Davon sind – wie Tabelle 69 zeigt – v.a. die Eltern mit ObE

⁹⁹ RV 296 BlgNR 21. GP, 68; s etwa auch Schwimann 2005, 613f.

¹⁰⁰ Leider können aufgrund eines technischen Fehlers die Antworten der Eltern, die diese Rechte beiden Obsorgeformen zuordneten, nicht in die Auswertung einbezogen werden.

überzeugt und dabei insbesondere die getrennt lebenden Elternteile. Aber auch um 50% der nicht obsorgeberechtigten Elternteile wissen über diese ihre Rechte nicht Bescheid, da sie denken, dass diese Rechte nur im Falle der ObE bestehen. Ähnlich hoch ist das Informationsdefizit der allein obsorgeberechtigten Elternteile bezüglich der Informationspflichten dem nicht mit der Obsorge betrauten Elternteil gegenüber. Dies kommt einerseits auch in den Interviews mit allein obsorgeberechtigten Müttern im Wunsch und in der Hoffnung zum Ausdruck, durch die Alleinobsorge nichts mehr mit dem Vater zu tun haben zu müssen. Andererseits spiegelt sich diese Fehlinformation in der Angst von Vätern wieder, im Falle der Alleinobsorge der Mutter keinerlei Informationen mehr über die Kinder zu erhalten bzw. keine Möglichkeit mehr zu haben, auf die Kinder betreffende Entscheidungen Einfluss zu nehmen.

Besonders hervorzuheben ist jedoch das eklatante Missverständnis über Besuchsrecht: 43,1% aller Eltern denken, dass der getrennt lebende Elternteil nur im Falle der ObE ein Recht auf persönliche Kontakte mit den Kindern hat (siehe Tabelle 69). Fast 2/3 der getrennt lebenden Elternteile mit ObE vertreten diese Ansicht (siehe Tabelle 70).

Darin wird die „in den Köpfen der Eltern“ bestehende Vermischung von Obsorge und Besuchsrecht deutlich. Diese spielte in den Elterninterviews insbesondere in Bezug auf den Obsorgewunsch in vielen Fällen eine entscheidende Rolle, indem die Obsorge zu behalten für viele Väter bedeutete, Zugang zum Kind zu behalten, während die Alleinobsorge der Mutter oftmals mit dem Verlust des Kindes assoziiert wurde. Andererseits wird in den Interviews mit den befragten Vätern aber auch deutlich, dass es sich hierbei nicht um ein bloßes Informationsdefizit handelt und somit auch eine entsprechende Aufklärung (darüber nämlich, dass sie auch im Falle der Alleinobsorge der Mutter ein Besuchsrecht haben und notfalls gerichtlich einfordern können) nicht dazu führen würde, dass mehr Väter der Alleinobsorge der Mutter zustimmen würden. Vielmehr stellt die ObE für viele Väter (und Mütter) ein Symbol für das Fortbestehen der väterlichen Beziehung zu den Kindern unter der erscherten Bedingung der räumlichen Trennung dar. Und zu diesem Fortbestehen gehören eben auch kontinuierliche Kontakte zum Kind.

Tabelle 69: Welche Rechte – glauben Sie - hat der getrennt lebende Elternteil im Falle der ObE? (Mehrfachnennungen möglich)

	Alle Eltern (n=1198)
Vom anderen Elternteil über alle wichtigen, die Kinder betreffenden Angelegenheiten, informiert zu werden.	62,1%
Vom anderen Elternteil über den Schulerfolg der Kinder informiert zu werden.	56,7%
Persönlichen Kontakt zu den Kindern.	43,1%
Seine Meinung zu wichtigen Entscheidungen zu äußern.	54,8%
Bei wichtigen Entscheidungen mitzubestimmen.	73,9%

Tabelle 70: Welche Rechte – glauben Sie - hat der getrennt lebende Elternteil im Falle der ObE? (Mehrfachnennungen möglich)

Nur im Falle der ObE ...	ObE		aO	
	Hauptbetr.	Getrennt L.	Hauptbetr.	Getrennt L.
	(n=337)	(n=221)	(n=311)	(n=169)
Vom anderen Elternteil über alle wichtigen, die Kinder betreffenden Angelegenheiten, informiert zu werden.	72,7%	79,6%	46,3%	52,1%
Vom anderen Elternteil über den Schulerfolg der Kinder informiert zu werden.	64,1%	70,6%	47,9%	45,0%
Persönlichen Kontakt zu den Kindern.	53,1%	65,2%	21,9%	33,1%
Seine Meinung zu wichtigen Entscheidungen zu äußern.	60,2%	69,7%	44,1%	49,7%
Bei wichtigen Entscheidungen mitzubestimmen.	82,8%	88,7%	61,7%	66,27%

e. Resümee

Die Ergebnisse weisen insgesamt auf ein bestehendes Informationsdefizit von Eltern über das Modell der ObE hin, das auch von den mit der Thematik befassten Berufsgruppen wahrgenommen wird:

- Lediglich 9,4% der befragten Vertreter der Berufsgruppen meinen, dass der Großteil der Eltern über die Regelungen zur ObE gut informiert sei, wohingegen rund die Hälfte der Ansicht ist, dass der Großteil der Eltern darüber schlecht informiert wäre.
- Etwa 10% aller Eltern geben an, keinerlei Kenntnis von der Existenz der ObE zu haben, bei den Eltern mit aO liegt dieser Anteil bei etwa 20% und bei nicht obsorgeberechtigten Elternteilen sogar bei etwa 30%. Diese Ergebnisse decken sich mit den Untersuchungen *Prokschs* (2002, 111) zur Kenntnis der Eltern über § 1671 BGB über die Regelung der elterlichen Sorge nach der Scheidung: In der von *Proksch* durchgeföhrten Studie liegt der Anteil an Eltern, die keine Kenntnis über diese Regelung haben, bei etwa 10%, Eltern mit gemeinsamer Sorge sind besser informiert als Eltern mit Alleinsorge. Am schlechtesten informiert sind ebenfalls die nicht sorgerechteitigten Elternteile. Der Anteil an uninformierten Eltern bewegt sich in dieser Gruppe zwischen 22,4% (Mütter) und 25,6% (Väter).
- Die Elternbefragung bestätigt die von manchen Berufsgruppen geäußerte Vermutung, dass Väter nochmals schlechter informiert sind als Mütter.
- Wichtigste Fehlinformationen über die ObE beziehen sich auf das Erfordernis der Entscheidungsabstimmung in alltäglichen Entscheidungen und auf den (gleich verteilten) Aufenthalt bei Mutter und Vater. Auch hierbei zeigt sich, dass diese Fehlinformationen bei Eltern mit aO eines Elternteiles signifikant häufiger vertreten sind. Äquivalent dazu ergab die Untersuchung von *Proksch* 2002, dass Eltern mit gemeinsamer Sorge auch über § 1671 über die gesetzliche Entscheidungsbefugnis für Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge, erheblich besser informiert sind als Eltern mit Alleinsorge eines Elternteiles. Nach *Proksch* (2002, 121) sei nicht auszuschließen, „dass die fehlende Information bei diesen Eltern über diese wichtige gesetzliche Regelung die Entscheidung zur und die Zufriedenheit mit der aeS [Alleinsorge; Anm. J.B.R.] mit beeinflusst hat.“

Etwa die Hälfte aller befragten Eltern ist aber auch in Bezug auf die Informations- und Äußerungsrechte sowie auf das Besuchsrecht des nicht obsorgeberechtigten Elternteiles äußerst schlecht informiert.

Damit wird ersichtlich, dass von einer ausreichenden Aufklärung der betroffenen Eltern – und damit von einer auf hinreichender Information basierenden Entscheidungsfindung – derzeit noch nicht ausgegangen werden kann.

Da etwa 20% der Eltern mit Alleinobsorge eines Elternteil (bzw. über 30% der nicht obsorgeberechtigten Elternteil) zum Zeitpunkt der Obsorgeentscheidung keine Kenntnis von der Möglichkeit der ObE hatten und Fehlinformationen über Nachteile der ObE bei Eltern mit aO eines Elternteiles in einem höheren Ausmaß vertreten sind, kann vermutet werden, dass der mangelhafte Informationsstand dieser Eltern auch einen Einfluss auf ihre Obsorgeentscheidung hatte.

1.1.8. Zum Einfluss von Beratung auf die Obsorgeentscheidung

Hypothese 1.8

Die Beteiligung Dritter hat einen wesentlichen Einfluss auf die Obsorgeentscheidung. Dabei ist zu erwarten, dass die Inanspruchnahme von Beratung und Mediation die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einer ObE kommt, erhöht, während die Einschaltung von RechtsanwältInnen diese Wahrscheinlichkeit verringert.

Diese Hypothese ist nicht eindeutig falsifizierbar bzw. verifizierbar.

a. Vermittlung von Informationen über die Obsorgeformen

(1) Zur Vermittlung von Information an Eltern über die Obsorgeformen – Ergebnisse der Berufsgruppenbefragung

Aus dem Bericht von IRKS/EZ, Teil 4.2.3.1 (*Renate Kränzl-Nagl und Christa Pelikan*):¹⁰¹

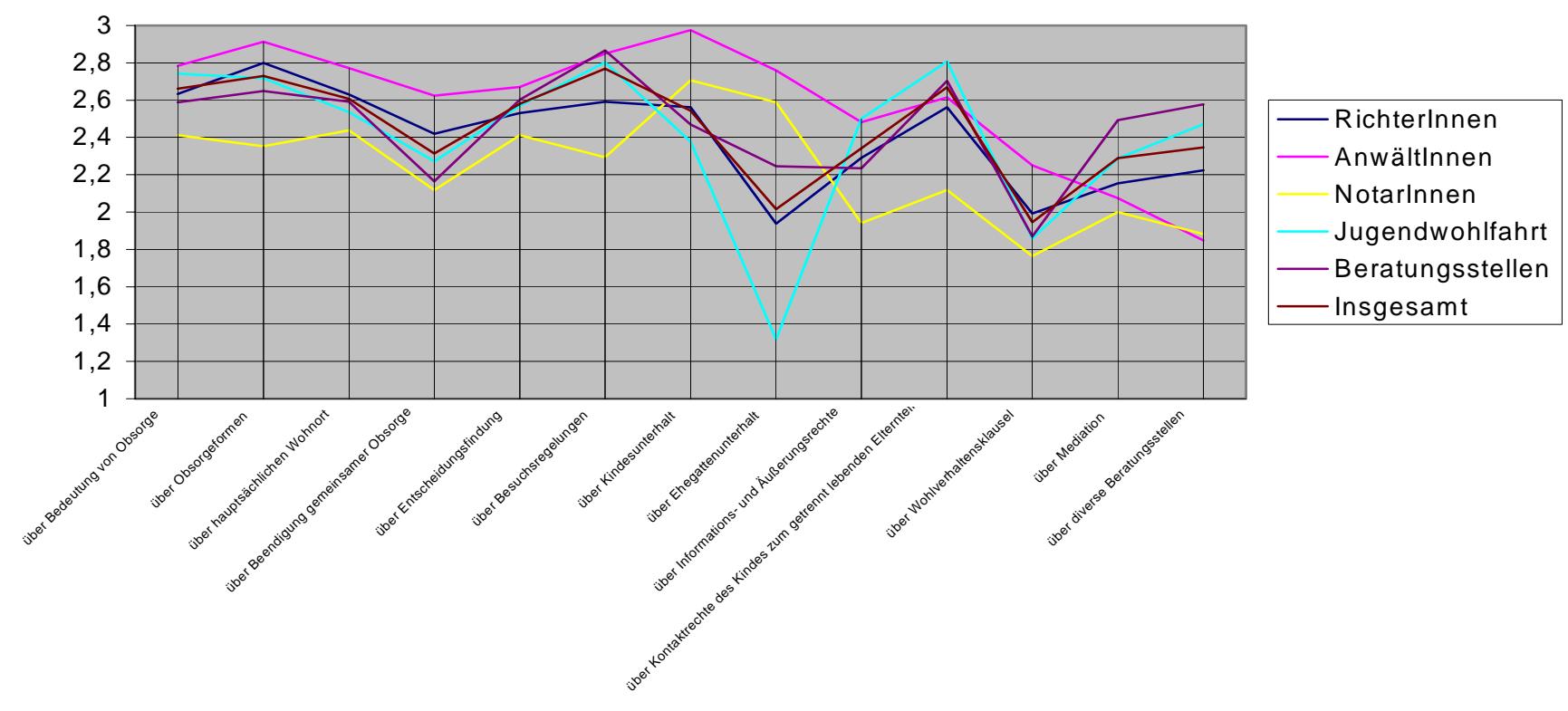
„In welchem Ausmaß die einzelnen Berufsgruppen (mit Ausnahme der Sachverständigen und MediatorInnen) Eltern über einzelne Themenbereiche im Zusammenhang mit der Obsorge persönlich informieren, zeigt die folgende Grafik 1, in der die Mittelwerte der Antworten abgebildet sind¹⁰².

Wie unschwer zu erkennen ist, zeichnen sich hier sehr deutliche Unterschiede in der Informationsübermittlung durch die einzelnen Berufsgruppen ab.

¹⁰¹ Die Überschriften- und Tabellennummerierung wurde für den Gesamtbericht abgeändert.

¹⁰² Wenn auch die Bildung von Mittelwerten bei diesen drei Antwortkategorien nicht ganz unproblematisch ist, so gibt diese grafische Darstellung doch einen guten Überblick über das Antwortverhalten der einzelnen Berufsgruppen. Die Werte wurden wieder umgedreht: 1 = nie/ sehr selten und 3 = oft.

Grafik 1: Eltern werden informiert ...



Über welche Themenbereiche die befragten RichterInnen, RechtsanwältInnen, NotarInnen sowie die MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger und der Familienberatungsstellen scheidungswillige Eltern „oft“ im Zusammenhang mit der Obsorge informieren, ist in der Tabelle 71 im Überblick dargelegt:

Tabelle 71: Information über die Obsorge, Nennungen der Kategorie „oft“ (Angaben in Prozent, gereiht nach dem höchsten Wert aller Befragten, Mehrfachnennungen)

Eltern werden „oft“ über folgende Themenbereiche im Zusammenhang mit der Obsorge informiert	Berufsgruppen					
	RI	RA	NO	JW	BS	BG
Gestaltung von Besuchsregelungen	64,6	85,0	41,2	84,2	87,6	79,8
die Unterschiede zwischen den Obsorgeformen	80,0	91,3	47,1	73,7	70,6	75,7
Kontakte mit dem getrennt lebenden Elternteil als Recht d. Kindes	66,9	69,2	29,4	84,1	72,4	72,6
die grundsätzliche Bedeutung der Obsorge	66,4	83,5	58,8	79,5	68,0	72,5
die Bedeutung des hauptsächlichen Wohnorts des Kindes	70,0	79,7	62,5	63,6	64,8	67,7
Kindesunterhalt	63,1	97,5	70,6	58,9	64,3	67,4
Entscheidungsfindung in wichtigen und in Alltagsangelegenheiten	59,1	69,6	52,9	64,4	65,3	63,9
Möglichkeiten der Beratung durch diverse Beratungsstellen	36,9	19,0	23,5	52,3	62,4	46,8
die Möglichkeiten der Beendigung der ObE	51,9	66,3	35,3	37,7	37,4	44,8
die Informations- und Äußerungsrechte des getrennt lebenden Elternteils (bei aO)	38,9	50,6	17,6	54,0	37,8	43,5
Möglichkeiten der Mediation	32,3	33,8	23,5	38,7	55,9	42,0
Ehegattenunterhalt	36,2	79,7	58,8	4,7	53,1	40,5
die Wohlverhaltensklausel	28,1	41,3	17,6	23,2	25,7	27,6

Betrachtet man die Ergebnisse insgesamt¹⁰³, zeigt sich, dass am häufigsten über folgende Themenbereiche informiert wird: Rund 80% der Befragten informieren ihren Angaben zufolge Eltern oft über die Gestaltung von Besuchsregelungen, gefolgt von Informationen über die Unterschiede zwischen den möglichen Obsorgeformen (75,7%), über Kontakte mit dem getrennt lebenden Elternteil als Recht des Kindes (72,6%) sowie über die grundsätzliche Bedeutung der Obsorge (72,5%). Des Weiteren informieren etwas mehr als zwei Drittel der befragten Eltern oft über die Bedeutung des hauptsächlichen Wohnorts des Kindes (67,7%) und über den Kindesunterhalt (67,4%). Im Vergleich dazu geben 40,5% an, Eltern über den Ehegattenunterhalt oft zu informieren. Die Informations- und Äußerungsrechte des getrennt lebenden Elternteils (bei aO) werden von 43,5% als oft auftretender Gegenstand der Informationsvermittlung angegeben, ein ähnlich hoher Prozentsatz von 42% der Befragten informieren Eltern oft über die Möglichkeiten einer Mediation. Rund 45% der Befragten informieren oft über die Möglichkeiten der Beendigung der ObE. Am seltensten werden Eltern über die Wohlverhaltensklausel oft informiert (27,6%).

Zusammenfassend zeichnen sich zwei Ergebnisse ab:

- Hauptthemen der Beratung sind die Gestaltung von Besuchsregelungen, dicht gefolgt von Beratung über die Obsorgeregelungen selbst.

¹⁰³ In der Antwortkategorie „Ich informiere persönlich über sonstiges“, die in der Tabelle nicht dargestellt ist, wurden von allen Berufsgruppen nur insgesamt 45 Nennungen abgegeben. Aufgrund der geringen Anzahl an Antworten wird auf eine Darstellung dieser Befunde verzichtet.

- Die BerufsgruppenvertreterInnen behaupten tendenziell eine dichte und intensive Informations- und Beratungstätigkeit. Gewisse Modifikationen ergeben sich aufgrund der RichterInneninterviews, wie noch dargelegt werden wird (siehe folgender Abschnitt).

Wie in der vorangegangenen Tabelle ersichtlich ist, zeigen sich beim Ausmaß der Übermittlung von Information an Eltern doch deutliche Unterschiede zwischen den Berufsgruppen, die auch in der Grafik 1 deutlich sichtbar sind.“

Ausmaß der Vermittlung von Information über Möglichkeiten und Bedeutung der ObE durch RichterInnen, RechtsanwältInnen und NotarInnen

Aus dem Bericht von IRKS/EZ, Teil 4.2.3.2 (*Renate Kränzl-Nagl und Christa Pelikan*).¹⁰⁴

„Ob und wie ausführlich die befragten RichterInnen, RechtsanwältInnen und NotarInnen Eltern, die sich scheiden lassen wollen, über die Möglichkeiten und die Bedeutung der ObE informieren, ist in der nachstehenden Tabelle 72 ersichtlich:

Tabelle 72 Ausmaß der Information über Möglichkeiten und Bedeutung der ObE (Nennungen in Prozent)

	RI (n= 133)	RA (n= 81)	NO*** (n= 16)
ja, in jedem Fall und ziemlich ausführlich	35,3	51,9	37,5
ja, in jedem Fall, jedoch nur kurz und in groben Zügen	28,6	25,9	31,3
nur falls erforderlich, dann aber ziemlich ausführlich *)	-	19,8	31,3
nur dann, wenn ich eine diesbezügliche Unsicherheit wahrnehme, oder wenn Elternteile nicht anwaltlich vertreten sind **)	31,6	-	-
nur dann, wenn ausdrücklich danach gefragt wird	4,5	2,5	0,0
nein, ich verweise durchwegs diesbezüglich an die Familienberatungsstelle bei Gericht oder an andere Beratungsstellen	0,0	0,0	0,0
Nein, ich verweise durchwegs diesbezüglich an den Jugendwohlfahrtsträger	0,0	0,0	0,0

*) diese Antwortmöglichkeit wurde nur RechtsanwältInnen und NotarInnen vorgegeben; **) diese Antwortmöglichkeit wurde nur RichterInnen vorgegeben, ***) Achtung: sehr geringe Fallzahl

Nachdem den einzelnen justiznahen Professionen zum Teil unterschiedliche Antwortkategorien vorgegeben wurden (u.a. aufgrund der anzunehmenden verschiedenen Zeitpunkte des Kontakts mit Eltern im Verlauf eines Scheidungsverfahrens), erscheint ein Vergleich der einzelnen Antworten nur sehr bedingt zulässig. Insgesamt gesehen ist jedoch auffallend, dass keine dieser Berufsgruppen angab, darüber nicht zu informieren bzw. durchwegs an eine Familienberatungsstelle bei Gericht, eine andere Beratungsstelle oder an den Jugendwohlfahrtsträger zu verweisen. Dieses Antwortverhalten kann vor allem mit der hohen sozialen Wünschbarkeit dieser Kategorien erklärt werden, wonach kaum einer/e der Befragten angeben würde, Eltern gar keine Information zu dieser Thematik zu vermitteln, sondern dies anderen zu überlassen.

Betrachtet man nun die anderen Antwortkategorien nach einzelnen Berufsgruppen, so zeigt sich, dass rund 52% der befragten RechtsanwältInnen Eltern „in jedem Fall und ziemlich ausführlich“ über die Möglichkeiten und die Bedeutung der Obsorge informieren – sie tun dies im Berufsgruppenvergleich somit am häufigsten – und weitere 25,9% dies in jedem Fall, dann jedoch nur kurz und in groben Zügen machen. 20% der RechtsanwältInnen geben an, nur dann ausführlich zu informieren, wenn sie einen besonderen Bedarf wahrnehmen, und nur ein sehr geringer Prozentsatz von 2,5% vermittelt nur dann Informationen, wenn ausdrücklich danach gefragt wird. Diese Ergebnisse legen

¹⁰⁴ Die Überschriften- und Tabellennummerierung wurde für den Gesamtbericht abgeändert.

die Interpretation nahe, dass der Großteil der RechtsanwältInnen in ihrer Eigeneinschätzung Eltern relativ umfassend über die Bedeutung und die Möglichkeiten der ObE informiert.

Aber auch immerhin mehr als ein Drittel der befragten FamilienrichterInnen (35,3%) informiert Eltern in jedem Fall und ziemlich ausführlich, weitere 28,6% informieren ebenso in jedem Fall, jedoch nur kurz und in groben Zügen. Knapp ein weiteres Drittel (31,6%) tut dies nur dann, wenn eine diesbezügliche Unsicherheit wahrgenommen wird oder die Elternteile nicht anwaltlich vertreten sind. Bei den RichterInnen ist der Anteil an jenen, die nur auf Anfrage von sich aus über die Bedeutung und die Möglichkeiten der ObE informieren relativ gering (4,5%).

Bei den 16 NotarInnen, von denen diesbezüglich Antworten vorliegen, verteilen sich diese nahezu gleichmäßig auf die drei erstgenannten Antwortkategorien.

Ergebnisse aus den RichterInneninterviews

In den Experteninterviews haben wir mehr über Maß und Art der von den RichterInnen gegebenen Informationen erfahren – einiges davon ist bereits angeklungen.

Mehrfach wurden wir darauf hingewiesen, dass für die Beratungstätigkeit, vor allem im Zuge einer einvernehmlichen Scheidung, wenig Zeit gegeben ist und dass daher eine solche spezifische Beratung meist nur dann erfolgt, wenn ein besonderer Bedarf ‚erspürt‘ wird oder wenn von den Eltern entsprechende Fragen gestellt werden.

Etwas drastisch erscheint das folgende Statement:

Ich informiere nur ganz grundsätzlich und kurz. Ich finde, dass es sehr viele wissen, was es mit der ObE auf sich hat. Und im Endeffekt ist es egal, ob es die alleinige oder die ObE gibt, weil ich bekomme immer wieder Anträge, wo drinnen steht: ‚bitte die alleinige, weil der Vater kümmert sich nicht – ich glaube also, dass die ObE vielfach ohnehin nur am Papier vereinbart wird.‘ (Interview 18)

Recht anders klingen hingegen diese Ausführungen:

Ich versuche die Vorteile und Nachteile der ObE den Eltern zu erklären, weil sich die Parteien wenig Vorstellungen gemacht haben und oft eben auch gar nicht wissen, dass der Regelfall eben die ObE ist und dann frage ich sie nochmals und dann sagen sie entweder, na dann doch, oder die Frau sagt, ich möchte doch lieber alleine haben. Der Mann sagt in der Regel: ok, wenn du's unbedingt willst, soll es schon so sein. Ich weise dann auch noch drauf hin, dass die ObE nicht die einzige Möglichkeit sondern auch die Erteilung einer Vollmacht, die mir überhaupt als die bessere und flexiblere Möglichkeit erscheint. Für die ObE muss es doch noch eine Verständigungsbasis geben – sonst macht das keinen Sinn, weil ja jeder jederzeit die ObE wieder aufkündigen kann und dann ist man wieder bei Gericht. (Interview 15)

Ein nochmals anderer Zugang zeichnet sich hier ab:

Viele wissen nicht was heißt Obsorge, was ObE – ich hab es mir angewöhnt, wenn ich merke, dass die Leute gar nicht miteinander können, dass ich die ObE gar nicht thematisiere, zwar erwähne, aber sage, dass das für sie wohl nicht passt. Wenn ich den Eindruck habe, dass die Leute miteinander sprechen könne, dann empfehle ich es und erwähne, dass sie jederzeit den Antrag stellen können umzuwandeln auf alleinige. Wenn vor allem die Mütter sagen: ‚Alleinobsorge‘ dann frage ich den Mann, ob er weiß was das bedeutet, aber diskutiere das nicht mehr weiter. (Interview 13)

Eine weitere Variante:

Viele wissen wenig – was ich ihnen sage ist, es gibt drei Möglichkeiten in Bezug auf das Kind. Oft sehe ich am Umgang der beiden, dass eine ObE nicht in Frage kommt, wenn der Beziehungskonflikt noch so stark ist. Bei den einvernehmlichen kommen die Leute oft gut gelaunt und da wird dann oft eine ObE vereinbart. Der Idealfall ist, wenn sie sich beide verstehen, dass sie nicht alles übers Kind austragen. Es gibt natürlich auch die Fälle, wo ihm alles egal ist, er hat eine neue Freundin – da ist es aber meist eh klar, dass sie die Obsorge hat. Die ObE ist aber nichts Exotisches, sondern das kommt oft vor gerade bei einvernehmlichen; bei streitigen ist meist noch der Beziehungskonflikt zu virulent. (Interview 4)“

(2) Zur Vermittlung von Information an Eltern über die Obsorgeformen – Ergebnisse der Elternbefragung

Die Elternbefragung zeigt, dass die wichtigste Informationsquelle über die ObE das Gericht ist: 38,6% aller Eltern geben an, die Information über die ObE vom Gericht erhalten zu haben. Am größten ist dieser Anteil bei den hauptbetreuenden Eltern mit ObE, signifikant am wenigsten oft erleben sich getrennt lebende Eltern mit aO erstmals durch das Gericht informiert.

Die zweitwichtigste Informationsquelle sind die RechtsanwältInnen: von diesen über die gO informiert worden zu sein, geben 30,4% aller Eltern an. Hier zeigen sich keine signifikanten Unterschiede in Bezug auf die Obsorgeform oder den Betreuungsstatus der befragten Eltern.

Schließlich wird von insgesamt 26,4% der befragten Eltern angegeben, dass sie die Information über die gO aus Zeitung/Rundfunk/Fernsehen oder Internet bezogen. Diese Medien nutzten die allein obsorgeberechtigten Eltern signifikant am häufigsten, die nicht obsorgeberechtigten Eltern signifikant am wenigsten oft:

Tabelle 73: Woher haben Sie die Information über die ObE? (Mehrfachnennungen möglich)

ObE	
Hauptbetreuende Elternteile (n=337)	Getrennt lebende Elternteile (n=221)
Gericht 46,60%	Gericht 38,50%
Rechtsanwalt/anwältin 29,40%	Rechtsanwalt/anwältin 31,20%
Zeitung/Rundfunk/Fernsehen/Internet 24,60%	Zeitung/Rundfunk/Fernsehen/Internet 29,00%
Bekannte/Verwandte	20,80%
Bücher/Ratgeber/Broschüren	20,20%
Jugendamt	11,60%
Beratungsstelle	11,30%
Mediator/Mediatorin	7,10%
Sonstiges	5,60%
Gericht 38,50%	Rechtsanwalt/anwältin 31,20%
Zeitung/Rundfunk/Fernsehen/Internet 29,00%	Zeitung/Rundfunk/Fernsehen/Internet 29,00%
Bücher/Ratgeber/Broschüren	20,80%
Bekannte/Verwandte	16,30%
Mediator/Mediatorin	9,50%
Beratungsstelle	9,50%
Jugendamt	9,00%
Sonstiges	5,40%

Tabelle 74: Woher haben Sie die Information über die ObE? (Mehrfachnennungen möglich)

aO	
Hauptbetreuende Elternteile (n=311)	Getrennt lebende Elternteile (n=169)
Gericht 38,60%	Rechtsanwalt/anwältin 32,50%
Zeitung/Rundfunk/Fernsehen/Internet 32,50%	Gericht 28,40%
Rechtsanwalt/anwältin 30,20%	Zeitung/Rundfunk/Fernsehen/Internet 17,80%
Bekannte/Verwandte	26,00%
Bücher/Ratgeber/Broschüren	22,80%
Jugendamt	16,70%
Beratungsstelle	11,60%
Mediator/Mediatorin	7,10%
Sonstiges	4,20%
Rechtsanwalt/anwältin 32,50%	Rechtsanwalt/anwältin 32,50%
Gericht 28,40%	Gericht 28,40%
Zeitung/Rundfunk/Fernsehen/Internet 17,80%	Zeitung/Rundfunk/Fernsehen/Internet 17,80%
Bücher/Ratgeber/Broschüren	15,40%
Bekannte/Verwandte	11,20%
Jugendamt	8,90%
Beratungsstelle	8,90%
Mediator/Mediatorin	7,10%
Sonstiges	2,40%

Jugendwohlfahrtsträger (12,3% aller Eltern), Beratungsstellen (10,5% aller Eltern) und MediatorInnen (7,3% aller Eltern) spielen in der Wahrnehmung der Eltern als Informationsquellen eine eher untergeordnete Rolle. In Bezug auf die Bedeutung der Jugendwohlfahrtsträger als Informationsvermittler über die gesetzlichen Grundlagen der gemeinsamen elterlichen Sorge zeigt sich in Deutschland ein anderes Bild: hier rangiert das Jugendamt an dritter Stelle (an erster Stelle nannten die befragten Eltern die RechtsanwältInnen) (Proksch 2002, 122).

Im Übrigen sei bemerkt, dass der Vergleich zwischen Müttern und Vätern bezüglich der von ihnen genutzten Informationsquellen nur in einem Punkt einen signifikanten Unterschied zeigt: Mütter (23%) erfahren signifikant häufiger als Väter von Bekannten/Verwandten von der Möglichkeit der ObE. Dieser Befund wird durch die Elterninterviews bestätigt, wobei dabei nicht nur die Information bezüglich der ObE weitergeben wird, sondern auch die Erfahrung, die damit von anderen Müttern gemacht wurde!

b. Bewusste Einflussnahme der beteiligten Berufsgruppen auf die Obsorgeentscheidung der Eltern – Ausmaß und Richtung

(1) Bewusste Einflussnahme der beteiligten Berufsgruppen auf die Obsorgeentscheidung - Ergebnisse der Berufsgruppenbefragung

Aus dem Bericht von IRKS/EZ, Teil 4.3.2.1 (Renate Kränzl-Nagl und Christa Pelikan):¹⁰⁵

„Empfehlung“ der ObE durch die befragten Berufsgruppen

Die in die Fragebogenerhebung einbezogenen Berufsgruppen wurden – mit Ausnahme der Gerichtssachverständigen und der MediatorInnen – danach gefragt, wie häufig Sie persönlich eine Vereinbarung der ObE empfehlen (Formulierung für RichterInnen) bzw. wie häufig Sie versuchen, in ihrer Tätigkeit auf Eltern in Richtung einer Vereinbarung der ObE einzuwirken (Formulierung für andere Berufsgruppen). Die Frage, ob bzw. in welchem Ausmaß Eltern eine ObE empfohlen wird, wurde in den Fragebögen somit aufgrund der berufsgruppenspezifischen Besonderheiten unterschiedlich gestellt. Die Antworten sind in der folgenden Tabelle ersichtlich:

Tabelle 75: Empfehlung/Einwirken auf Vereinbarung einer ObE seitens der Berufsgruppen (Zeilenprozente)

	Empfehlung für bzw. Einwirken auf Vereinbarung der ObE			
	Oft	manchmal	sehr selten*)	Nie
RichterInnen (n= 130)	31,5	46,2	19,2	3,1
RechtsanwältInnen (n= 81)	29,6	40,7	24,7	4,9
JW-Träger (n= 148)	11,5	31,8	52,0	4,7
Beratungsstellen (n= 185)	20,5	40,0	28,6	10,8
NotarInnen (n= 17!)	23,5	47,1	29,4	0,0
Berufsgruppen gesamt (n= 561)	22,1	39,6	32,1	6,2

*) unter besonderen Voraussetzungen

Insgesamt gesehen gibt die Mehrheit der Befragten (39,6%) an, immerhin manchmal auf Eltern in Richtung einer ObE einzuwirken; bei rund einem Drittel ist dies sehr selten bzw. unter besonderen Voraussetzungen der Fall (32,1%). Nie eine ObE zu empfehlen, geben relativ wenige, nämlich nur 6,2% aller Befragten an. Etwas überraschend ist das Ergebnis, dass es die RichterInnen sind (31,5%), die im Berufsgruppenvergleich am häufigsten angeben, auf Eltern oft in Richtung einer

¹⁰⁵ Die Überschriften- und Tabellennummerierung wurde für den Gesamtbericht abgeändert.

ObE einzuwirken, dicht gefolgt von den RechtsanwältInnen (29,6%). Der vorliegende Befund für die Richterschaft könnte durch die als eher positiv zu bezeichnende persönliche Einstellung der RichterInnen zur ObE erklärt werden (siehe dazu ausführlich Kapitel 4.11 der Beilage). Auf Eltern in Richtung der ObE oft einzuwirken geben hingegen am seltensten die MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger an [...] Statements, die RichterInnen diesbezüglich in den durchgeführten Interviews abgaben, finden sich unter anderem in den Kapiteln 4.2 und 4.11 der Beilage.

Die eindringlichsten sollen hier wiederholt werden:

Wenn mich Leute fragen: was ist besser: dann sag ich meist: „Probieren Sie's halt mit der ObE. Ich sag, ich bin sehr für die ObE und: es kann jede jederzeit sagen, er will es nicht mehr. Ich glaube nämlich schon, dass ich mit meiner Meinung einen Einfluss haben kann, ich bin da doch eine Autorität und ich sage den Leuten auch, dass ich überzeugt bin, dass beide fähig sind, die Kinder zu erziehen – das tut ihnen gut! (Interview 10)

Ich rate jedem davon ab – von der Obsorge beide Eltern: ganz definitiv. Es ist für mich hervorgekommen aufgrund der Erfahrung, die wir damit gemacht haben, dass ein Jahr, ein halbes Jahr, zwei Jahre nach der Scheidung, wo es eine ObE gibt, dass einer von den beiden kommt – in einem hohen Prozentsatz – und sagt, er will die aO haben. (Interview 3)

Ja ich hab sie schon eher ermutigt. Ich hab erklärt, was das ist: dass sie weiter gemeinsame Verantwortung haben und die ObE das auch ausdrückt. Es gab dann natürlich weiterhin welche, die gesagt haben, ich will das nicht – auch Männer. (Interview 14)

Ich sage, der Gesetzgeber hat vorgesehen als Regelfall, dass die ObE bleibt und nur der hauptsächliche Wohnort bestimmt werden muss – und nur dann, wenn's nicht geht, soll es eine alleinige werden. (Interview 9)

(2) Bewusste Einflussnahme der beteiligten Berufsgruppen auf die Obsorgeentscheidung – Ergebnisse der Elternbefragung

58,1% der Eltern mit ObE und 60,1% der Eltern mit Alleinobsorge der Mutter geben an, im Verlauf der Trennung/Scheidung Beratung in Anspruch genommen zu haben. Mediation wurde von Eltern mit ObE signifikant häufiger und Rechtsberatung wurde von allein obsorgeberechtigten Müttern signifikant häufiger als von allen anderen Gruppen in Anspruch genommen:

Tabelle 76: Inanspruchnahme von Mediation/Rechtsberatung durch die befragten Eltern

	ObE	aO
	(n=621)	(n=484)
Mediation	18,8%	13,2%
Rechtsberatung	46,2%	51,2%

Tabelle 77: Inanspruchnahme von Rechtsberatung durch die befragten Eltern

	Mütter mit aO	Andere Eltern
	(n=284)	(n=598)
Rechtsberatung	56,3%	45,2%

Speziell sind wir dabei folgender Frage nachgegangen: Wenn Eltern zwischen Trennungsabsicht und Scheidung hohe Konflikte haben und dann eine Beratung in Anspruch nehmen, macht es – im Hinblick auf die Obsorgeentscheidung – einen Unterschied, welche Art von Beratung sie in dieser Zeit genießen? Die Tabelle 78 zeigt die Verteilung dieser Elterngruppe (hohe Konflikte, Beratung) auf die beiden Obsorgegruppen: Unterschiede zeigen sich zum einen hinsichtlich der Inanspruchnahme von Rechtsberatung: diese wurde von mehr Eltern in Anspruch genommen, die nach der Scheidung allein obsorgeberechtigt oder nicht obsorgeberechtigt wurden. Bei jenen Eltern, die neben einer e-

ventuellen Rechtsberatung eine Beratung am Jugendamt genossen, ist ebenfalls der Anteil an aO nach der Scheidung höher:

Tabelle 78: Inanspruchnahme von Beratung durch Eltern mit hohem Konfliktpotential zwischen Trennungsabsicht und Scheidung

	ObE	aO
	(n=177)	(n=176)
Keine Beratung	51,9%	48,1%
Nur Rechtsberatung	44,2%	55,8%
Mediation/Beratung (+ ev. Rechtsberatung) – nicht Jugendamt	51,9%	48,1%
Mediation/Beratung (+ ev. Rechtsberatung) – nur Jugendamt	45,9%	54,1%

Aber hatte die Beteiligung dieser professionellen Dritten in der Wahrnehmung der Eltern einen Einfluss auf die Obsorgeentscheidung? So äußert Proksch (2002,183) etwa die Vermutung, dass die Inanspruchnahme von Unterstützung durch Beratungsstellen – die von Vätern mit gemeinsamer Sorge öfters erfolgte als von Vätern der Gruppe Alleinsorge – für die Beziehungssituation beider Eltern förderlich gewesen sein könnte.

Zur Beantwortung der Frage, ob die Beteiligung professioneller Dritter in der Wahrnehmung der Eltern einen Einfluss auf die Regelung der Obsorge hatte, haben wir den möglichen Einfluss von involvierten Berufsgruppen differenziert in:

- Erteilen eines *Vorschlages* zur Obsorgeentscheidung,
- *Vermittlung* bei der Obsorgeentscheidung und
- *Überzeugung* zu einer Obsorgeform.

Dass der Vorschlag zur letztendlich getroffenen Obsorgeentscheidung von RichterInnen, RechtsanwältInnen oder BeraterInnen (SozialarbeiterIn, MediatorIn, PsychologIn, BeraterIn) stammt, wird von sehr wenigen Eltern angegeben: „von Richterin“ insgesamt 3,8%, von RechtsanwältIn insgesamt 1,0% und „von Beratung“ insgesamt 1,0% aller Eltern). Dabei ist keine Tendenz in Hinblick auf die Richtung der Obsorgeentscheidung auszumachen:

Tabelle 79: Wie ist es zur Entscheidung über die Obsorgeform gekommen?

	ObE		aO	
	Hauptbetreuende	Getrennt Lebende	Hauptbetreuende	Getrennt Lebende
	(n=307)	(n=201)	(n=255)	(n=148)
Wir waren uns von Anfang an einig.	64,80%	75,60%	40,40%	21,60%
Exmann/Exfrau wollte es so.	22,10%	2,00%	10,20%	71,60%
Ich wollte es so.	6,50%	18,90%	43,90%	0,70%
Vorschlag von RichterIn	3,90%	2,00%	4,30%	4,10%
Vorschlag von Rechtsanwalt/anwältin	1,60%	1,00%	0,40%	1,40%
Vorschlag Beratung	1,00%	0,50%	0,80%	0,70%

Insgesamt 7,5% aller Eltern geben an, dass die Obsorge durch die Vermittlung von RichterIn/RechtsanwältIn/SozialarbeiterIn/BeraterIn geregelt wurde:

Tabelle 80: Wodurch wurde die Obsorge geregelt?

	ObE	aO (KM)	aO (KV)	Gesamt
	(n=590)	(n=417)	(n=34)	(n=1002)
Einigung der Eltern	86,3%	65,6%	68,8%	77,8%
Vermittlung von RichterIn/RechtsanwältIn/SozialarbeiterIn/BeraterIn	5,6%	10,2%	12,5%	7,5%
Entscheidung des Gerichts	8,1%	24,1%	18,8%	14,7%

Kommt eine Obsorgeregelung durch die Vermittlung einer dieser Berufsgruppen zustande, so fällt diese immerhin in 41,3% der Fälle auf die ObE. Am häufigsten kommt durch Vermittlung jedoch die Alleinobsorge der Mutter zustande (52,0%):

Tabelle 81: Wodurch wurde die Obsorge geregelt?

	ObE	aO (KM)	aO (KV)	M	Gesamt
	(n=590)	(n=417)	(n=34)	(n=36)	(n=1002)
Vermittlung von RichterIn/RechtsanwältIn/SozialarbeiterIn/BeraterIn	41,3%	52,0%	5,3%	1,3%	100%

Überzeugt – in Hinblick auf die Wahl der Obsorge – wurden von RechtsanwältInnen insgesamt 3,2% der Eltern, von RichterInnen 2,3% und von SozialarbeiterInnen, MediatorInnen, PsychologInnen, BeraterInnen insgesamt nur 1,5% der befragten Eltern.

Tabelle 82: Wenn Ihr ursprünglicher Obsorgewunsch nicht Realität wurde, woran lag das? (Prozentangaben)

	ObE		aO		Ges.
	Haupt-betre.	Getrennt L.	Haupt-betre.	Getrennt L.	
	(n=337)	(n=221)	(n=311)	(n=169)	1038
Anderer Elternteil wünschte es.	13,60	2,70	3,50	37,30	12,10
Ich habe den Kindern zuliebe zugestimmt.	13,40	8,10	4,20	26,60	11,70
Ich wurde vom anderen Elternteil in anderer Weise unter Druck gesetzt	7,40	5,40	3,20	24,30	8,50
Ich habe meine Meinung geändert.	6,50	3,60	1,60	7,10	4,50
RichterIn hat so entschieden.	3,00	3,20	3,50	9,50	4,20
Ich wurde vom anderen Elternteil finanziell unter Druck gesetzt	3,30	1,80	1,30	13,00	3,90
Ich habe zugestimmt, weil der andere Elternteil sonst den Kontakt zu den Kindern verweigert hätte	1,20	3,20	0,60	16,60	3,90
Rechtsanwalt/-anwältin hat den anderen Elternteil bzw. mich überzeugt.	3,30	1,80	1,90	7,10	3,20
Anderer Elternteil hat seine Meinung geändert.	1,50	3,20	2,30	5,90	2,80
RichterIn hat den anderen Elternteil bzw. mich überzeugt.	3,60	0,50	1,30	4,10	2,30
Vermittlungsversuche sind gescheitert	0,30	1,80	1,60	5,30	1,80
MediatorIn/SozialarbeiterIn/BeraterIn hat den anderen Elternteil bzw. mich überzeugt	2,40	1,40	1,30	0,60	1,50
Andere Person hat den anderen Elternteil bzw. mich überzeugt	0,30	0,90	1,00	3,00	1,10

c. Die Einschätzung des eigenen Anteils an der endgültigen Obsorgeentscheidung - Ergebnisse der Berufsgruppenbefragung

Die folgende Tabelle zeigt eine Zusammenfassung der Eigeneinschätzung der befragten Berufsgruppen aus den Tabellen 4.3.6 bis 4.3.13 der Beilage dar. Weitere Details befinden sich in der Beilage (Kapitel 4.3).

Tabelle 83: Einschätzung des eigenen Einflusses auf die Entscheidung der Eltern für die ObE:

	Eigener Einfluss auf Entscheidung für ObE:				
	sehr stark	eher stark	eher gering	kein Einfluss	weiss nicht
RichterInnen (n= 127)	10,2%	38,6%	37,8%	11,0%	2,4%
RechtsanwältInnen (n= 79)	16,5%	50,6%	21,5%	11,4%	0,0%
NotarInnen (n= 16!)	0,0%	37,5%	62,5%	0,0%	0,0%
Ger. Sachverständige (n= 15)	0,0%	60,0%	26,7%	13,3%	0,0%
JW-Träger (n= 151)	6,0%	41,7%	41,1%	9,3%	2,0%
Familienberatungsstelle bei Ge-richt ¹⁰⁶ (n= 193)	9,3%	54,4%	23,3%	5,7%	7,3%
Beratungsstellen ¹⁰⁷ (n= 192)	5,7%	45,8%	24,0%	4,7%	19,8%
MediatorInnen (n= 40)	12,5%	40,0%	30,0%	12,5%	5,0%

JW= Jugendwohlfahrt

Dazu aus dem Bericht von IRKS/EZ, Teil 4.3 (*Renate Kränzl-Nagl und Christa Pelikan*):¹⁰⁸

(1) „Einschätzung des Einflusses von RichterInnen

Den Einfluss von RichterInnen auf die Vereinbarung einer ObE durch Scheidungspaares wird von den befragten RichterInnen selbst als ähnlich hoch eingeschätzt wie dies die Gesamtheit der Befragten tut. [...]

(2) Einschätzung des Einflusses von RechtsanwältInnen

Der relativ stark eingeschätzte Einfluss der RechtsanwältInnen auf die Obsorgeentscheidung der Eltern wird von vielen Berufsgruppen geteilt. [...]

(3) Einschätzung des Einflusses von NotarInnen

Wie zu erwarten war [...] wird der Einfluss von NotarInnen auf die elterliche Entscheidung für die ObE als eher gering oder nicht vorhanden eingeschätzt, was sich in den Antworten der einzelnen Berufsgruppen und im Wesentlichen auch in der Eigeneinschätzung der 16 antwortenden NotarInnen niederschlägt (wenngleich diese am häufigsten meinen, ihr Einfluss wäre eher stark). [...]

¹⁰⁶ Diese Einschätzungen wurden sowohl von den MitarbeiterInnen der Familienberatungsstellen als auch von MitarbeiterInnen anderer Beratungsstellen getroffen.

¹⁰⁷ Diese Einschätzungen wurden sowohl von den MitarbeiterInnen der Familienberatungsstellen als auch von MitarbeiterInnen anderer Beratungsstellen getroffen.

¹⁰⁸ Die Überschriften- und Tabellennummerierung wurde für den Gesamtbericht abgeändert.

(4) Einschätzung des Einflusses von Gerichtssachverständigen

Die Eigeneinschätzung ihres Einflusses geben 60% der 15 antwortenden GutachterInnen am häufigsten als „eher stark“ an, während nur 24,5% aller Befragten den Einfluss dieser Berufsgruppe in eben dieser Stärke wahrnahmen. Dies legt die Interpretation nahe, dass Gerichtssachverständige ihren Einfluss auf Eltern im Vergleich zu den anderen Berufsgruppen eher über- als unterschätzen, wenngleich keiner der befragten GutachterInnen den Einfluss ihres Berufsstandes als sehr stark bezeichnen würde. [...]

(5) Einschätzung des Einflusses von MediatorInnen

Bei der Einschätzung ihres eigenen Einflusses liegen die MediatorInnen ziemlich nahe der durchschnittlichen Einschätzung der anderen Berufsgruppen: 54% aller Befragten schätzen ihn als stark oder eher stark ein, bei den MediatorInnen selbst sind 52,4% dieser Ansicht. [...]

(6) Einschätzung des Einflusses der Jugendwohlfahrtsträger

Der Einfluss von MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger, wird von ihnen selbst als geringer als von den übrigen Professionen eingeschätzt. [...]

(7) Einschätzung des Einflusses von Familienberatungsstellen bei Gericht

Der Einfluss von Familienberatungsstellen auf die Entscheidung für die ObE wird von den befragten MitarbeiterInnen der Beratungsstellen¹⁰⁹ selbst etwas höher eingeschätzt, als dies andere Berufsgruppen – mit Ausnahme der MediatorInnen – tun. [...]

(8) Einschätzung des Einflusses anderer Beratungsstellen

Der Einfluss anderer Beratungsstellen wird insgesamt gesehen etwas schwächer bewertet, wenngleich hier wiederum die befragten Mitarbeiterinnen, die in Familienberatungsstellen tätig sind, in ihrer Einschätzung höher liegen.“

d. Grundsätzliche Einstellung zum Modell der ObE sowie in der Person des Richters/der Richterin liegende Variablen und deren Auswirkungen auf die Beratung von Eltern

Ergebnisse der Berufsgruppenbefragung

In der Befragung von RichterInnen war – der Projektausschreibung zufolge – speziell zu untersuchen, inwieweit Variablen, wie Art und regionale Lage des Gerichts, Alter, Geschlecht und Familiensstand der befragten RichterInnen sowie etwaige einschlägige Fortbildung und ähnliches, einen Einfluss auf die Einstellung der jeweiligen RichterInnen zur ObE bzw. auf deren Einflussnahme auf die elterliche Obsorgeentscheidung haben.

Der Einfluss verschiedener Variablen auf die Einstellung der RichterInnen wird in Kapitel 4.11 der Beilage thematisiert. Dabei zeigt sich, dass „sich die persönliche Haltung der involvierten Berufsgruppen zur ObE von den untersuchten soziodemographischen Merkmalen (Bundesland, Region, usw.) bzw. Merkmalen ihrer beruflichen Tätigkeit (z.B. Berufserfahrung, Ausmaß der Beschäftigung mit Scheidung) als unabhängig erweist.“ (Renate Kränzl-Nagl und Christa Pelikan, Kapitel 4.11.1.1 der Beilage) Als signifikant unterschiedlich erweist sich jedoch die Einstellung der Frauen und Männer: Frauen bewerten die ObE vor Inkrafttreten des KindRÄG signifikant kritischer und bei Frauen zeigt sich auch häufiger eine Einstellungsänderung in Richtung einer kritischeren Haltung gegenüber der ObE. (siehe Kapitel 4.11.1.1 der Beilage)

¹⁰⁹ Durchgeführte Berechnungen zeigten, dass sich die befragten MitarbeiterInnen von Familienberatungsstellen bei Gericht in dieser Einschätzung nicht signifikant von den befragten MitarbeiterInnen anderer Beratungsstellen unterscheiden. Dieses Ergebnis gilt auch für die Einschätzung des Einflusses anderer Beratungsstellen.

Insgesamt ist in Bezug auf die letzten Jahre (seit Inkrafttreten des KindRÄG) speziell bei den RichterInnen ein Trend zu einer positiveren Haltung gegenüber der ObE zu beobachten (siehe Kapitel 4.11 der Beilage). Dennoch gibt es nach wie vor RichterInnen die wenig bis gar nichts vom Modell der ObE halten. Haben diese individuellen Haltungen der RichterInnen einen Einfluss auf die Häufigkeit, in der die ObE vereinbart wird?

Zum Einfluss der Einstellung des Richters/der Richterin auf die Häufigkeit der Vereinbarung der ObE aus dem Bericht von IRKS/EZ, Teil 4.4.2.3 (*Christa Pelikan und Renate Kränzl-Nag*):¹¹⁰

„Wir haben bei der Datenanalyse eine weitere Annahme zu überprüfen versucht, nämlich die, dass die Einstellung der RichterInnen zur ObE einen Einfluss auf das Ausmaß hat, in der sie von den Scheidungseltern dann vereinbart wird. Dazu haben wir die Skala der derzeitigen Einstellung zur ObE (vgl. Kapitel 4.11 der Beilage) von RichterInnen mit den von ihnen geschätzten Prozentwerten derartiger Vereinbarungen korreliert. Mit folgendem Ergebnis:

Tabelle 84: Einstellung der RichterInnen zur ObE und Häufigkeit des Auftretens der ObE im Jahr 2004 bei einvernehmlichen Scheidungen (Zeilenprozente, Angaben der RichterInnen)

Einstellung zur ObE: Ich halte davon	Auftreten der ObE bei einvernehmlichen Scheidungen			
	- 20%	20 – 40%	40- 60%	über 60%
gar nichts (n= 7)	57,1%	14,3%	14,3%	14,3%
2 (n= 13)	38,5%	53,8%	7,7%	0,0%
3 (n= 23)	13,0%	47,8%	26,1%	13,0%
4 (n= 40)	15,0%	35,0%	35,0%	15,0%
sehr viel (n= 46)	8,7%	23,9%	32,6%	34,8%
Gesamt (n= 129)	17,1%	34,1%	28,7%	20,2%

Achtung: zum Teil sehr geringe Zellenbesetzungen

Angesichts der teilweise nur sehr geringen Fallzahlen (Zellenbesetzungen) muss die Interpretation auch hier zurückhaltend vorsichtig ausfallen. Immerhin scheint es einen solchen Zusammenhang – der sich auch als hochsignifikant erwies – zu geben: bei denjenigen RichterInnen, die viel von der ObE halten, gibt es einen höheren Anteil von derartigen Vereinbarungen – und umgekehrt: die, die wenig davon halten, schätzen den Anteil der Eltern, die bei ihnen im Zuge der einvernehmlichen Scheidung die ObE vereinbaren, geringer ein.

Ein weiterer Befund, der im Zusammenhang mit einem anderen Ergebnis interessant erscheint, ist, dass sich die Hypothese eines geschlechtsspezifischen Unterschieds bei den Angaben der Richterschaft hinsichtlich des Ausmaßes an vereinbarter ObE nicht bestätigt hat. Dies ist vor allem deshalb etwas überraschend, da sich die Variable „Geschlecht“ als einzige Variable – neben vielen anderen untersuchten bzw. vermuteten Bestimmungsgrößen – herauskristallisierte, bei der signifikante Unterschiede in der Haltung zur ObE identifiziert werden konnten: diesen Ergebnissen zufolge sind die männlichen Berufsgruppenvertreter gegenüber der ObE stärker positiv eingestellt als Frauen (siehe dazu ausführlich Kap. 4.11 der Beilage). Wenn man jedoch die Schätzung des tatsächlichen Vorkommens der ObE im Zuge einer einvernehmlichen Scheidung nach dem Geschlecht der RichterInnen differenziert, sind die diesbezüglichen Unterschiede nur sehr gering, jedenfalls statistisch nicht signifikant.“

¹¹⁰ Die Überschriften- und Tabellennummerierung wurde für den Gesamtbericht abgeändert.

e. Resümee

Die Befunde aus der Berufsgruppenbefragung, ob und wie ausführlich die befragten Berufsgruppen (insbesondere RichterInnen, RechtsanwältInnen und NotarInnen) Eltern, die sich scheiden lassen wollen, über die Möglichkeiten und die Bedeutung der ObE informieren, ist nicht direkt mit den Ergebnissen über die wichtigsten Informationsquellen von Eltern über die ObE vergleichbar, da Letzteres nur Auskunft über die erste Information gibt, die Information nämlich dass ein Modell der ObE existiert. Eltern, die diese Information aus dem Rundfunk haben, können dennoch ausführlich vom Richter bzw. von der Richterin oder anderen beteiligten Berufsgruppen informiert worden sein.

Aussagekräftiger sind in diesem Fall die Ergebnisse aus den Elterninterviews: Es zeigt sich nämlich, dass viele der interviewten Eltern Informationen über die Obsorgeformen tatsächlich erst beim ersten Gerichtstermin erhalten. Dieser ist oft gleichzeitig schon die Scheidungsverhandlung, bei der die Eltern aber nicht sehr ausführlich und in dieser Situation nur sehr schwer von den Eltern aufnehmbar; Beratungsstellen, Mediation spielen keine Rolle

Erschreckend ist jedoch die Zusammenschau des Befundes, wonach 31,6% der RichterInnen angeben, dass sie die Eltern nur dann über die Möglichkeit und die Bedeutung der ObE informieren, wenn sie diesbezüglich Unsicherheiten wahrnehmen, oder wenn Elternteile nicht anwaltlich vertreten sind und 4,5% sogar nur dann, wenn sie ausdrücklich danach gefragt werden, mit dem Ergebnis aus der Elternbefragung, wonach das Gericht die wichtigste Informationsquelle für betroffene Eltern darstellt. Dies ist deswegen problematisch – wenn auch aufgrund des Zeitdrucks in der Berufspraxis der FamilienrichterInnen verständlich – weil die Scheidungsverhandlung (bei einvernehmlichen Scheidungen) oft der einzige Ort ist, an dem Eltern über die rechtlichen Konsequenzen der einzelnen Obsorgeformen informiert werden.

Damit besteht nicht nur die Gefahr, dass sich Eltern falsche Vorstellungen über die Bedeutung der ObE – etwa über das Einzelvertretungsrecht – bzw. über die aO – etwa über die dennoch bestehenden Informations- und Äußerungsrechte des getrennt lebenden Elternteils – machen, sondern auch die Gefahr, dass manche Eltern gar nicht über die bestehenden rechtlichen Alternativen Bescheid wissen. Der Anteil der Eltern, die keine Kenntnis über die gesetzliche Möglichkeit der ObE haben, liegt bei den nicht obsorgeberechtigten Eltern immerhin bei über 30%!

Welchen Einfluss hat die Beteiligung professioneller Dritter abgesehen von der Vermittlung von Informationen auf die Obsorgeentscheidung der Eltern?

Fast 40% der Notarinnen, etwa 50% der befragten RichterInnen, MediatorInnen, MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger und MitarbeiterInnen von nicht am Gericht angesiedelten Beratungsstellen, etwa 65% der MitarbeiterInnen von Familienberatungsstellen bei Gericht, 60% der Gerichtssachverständigen, fast 70% der RechtsanwältInnen, schätzen ihren eigenen Einfluss auf die Vereinbarung einer ObE eher oder sehr stark ein.

Demgegenüber steht eine geringe Einschätzung des Einflusses von Beratung auf die Obsorgeentscheidung aus der Sicht der Eltern: Die Beteiligung professioneller Dritten hat in der Wahrnehmung der Eltern kaum einen Einfluss auf die Obsorgeentscheidung. Wie ist das – angesichts des Ergebnisses der Berufsgruppenerhebung, wonach die Mehrheit der Befragten (39,6%) angibt, immerhin manchmal und weitere 22,1% sogar oft auf die Eltern in Richtung der ObE einzuwirken – zu verstehen?

Dass Eltern den Einfluss von Beratung, die sie im Zuge ihrer Trennung oder Scheidung in Anspruch nehmen – sei sie nun eher rechtlicher oder eher pädagogisch/psychologischer Natur – auf die von ihnen zu treffende Obsorgeentscheidung nur sehr gering einschätzen, heißt nicht, dass nicht ein solcher Einfluss in direkter oder indirekter Weise dennoch bestand. Zeichen eines gelungenen Beratungsprozesses ist es nämlich, dass sich die Betroffenen mit der letztendlich getroffenen Entscheidung identifizieren können, d.h. sie als die eigene zu erleben. Dennoch kann der Beratungsprozess eine notwendige Voraussetzung dafür gewesen sein. Andererseits sind aber auch indirekte Einflüsse der Beratung auf die letztendliche Entscheidung denkbar, etwa wenn sich Eltern in einer Mediation über finanzielle Konflikte einigen und sich dann auch die Weiterführung der ObE vorstellen können.

Schließlich muss auch eingeräumt werden, dass die Kategorien „Vorschlag“, „Vermittlung“ und „Überzeugen“ nicht allen Varianten von Einflussnahme gerecht werden. Möglicherweise fanden manche Eltern darin für den von ihnen empfundenen Anteil der Beratung an ihrer Obsorgeentscheidung keine Ausdrucksmöglichkeit.

Von da her ist weder durch die Berufsgruppen- noch durch die Elternbefragung eine Falsifikation oder Verifikation der Hypothese, dass die Beteiligung Dritter einen wesentlichen Einfluss auf die Obsorgeentscheidung (insb. Beratung und Mediation im Hinblick auf die ObE bzw. anwaltliche Hilfe im Hinblick auf die aO) hat, möglich.

Es lassen sich jedoch *Indikatoren* für die Verifikation der Hypothese ausmachen:

- Es zeigt sich, dass der Anteil an ObE bei denjenigen RichterInnen, die viel von der ObE halten, höher ist. Dieser Befund deutet auf einen Zusammenhang zwischen der Einstellung des Richters/der Richterin und der Häufigkeit der Vereinbarung der ObE an. (Dafür sprechen auch die Statements der RichterInnen). Es kann natürlich auch so sein, dass RichterInnen mit einer positiven Einstellung zur ObE deren Vorkommen in der Praxis tendenziell überschätzen (es wurde ja keine Aktenerhebung durchgeführt) und RichterInnen mit einer negativen Einstellung das Vorkommen der ObE tendenziell unterschätzen. Es ist aber sehr unwahrscheinlich, dass die Art und Weise, in der RichterInnen Informationen über die ObE an Eltern weitergeben bzw. diese beraten, völlig ungeprägt von ihrer grundsätzlichen Einstellung zur ObE erfolgt. Darüber hinaus geben die befargten RichterInnen selbst an, die ObE oft zu empfehlen bzw. auf eine Entscheidung in diese Richtung hinzuwirken
- Ein weiterer Indikator aus der Elternbefragung ist, dass Mediation signifikant häufiger von Eltern mit ObE, Rechtsberatung signifikant häufiger von Müttern mit Alleinobserve in Anspruch genommen wurde. (Wie in der Berufsgruppenbefragung erhoben, haben die MediatorInnen auch eine grundsätzlich hohe Meinung von der ObE).

Die grundsätzlich positive Einstellung der RechtsanwältInnen spricht hingegen eher für eine Falsifikation der Hypothese.

Ein überraschendes Ergebnis ist der mögliche Einfluss der MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt in Richtung einer Beförderung der aO eines Elternteiles. Diese Vermutung wird auch durch das Ergebnis der Berufsgruppenbefragung gestützt, wonach VertreterInnen der Jugendwohlfahrt eher wenig von der ObE halten. Eine mögliche Erklärung könnte darin liegen, dass diese in hohem Ausmaß mit Familien mit hohen Konflikten konfrontiert sind. Eine andere mögliche Erklärung ist der hohe Anteil an weiblichen MitarbeiterInnen in der Jugendwohlfahrt. Grundsätzlich stehen Frauen – das zeigt die Berufsgruppenerhebung – dem Modell der ObE skeptischer gegenüber als Männer (siehe Kapitel 4.11 der Beilage). Letztlich kann diese Frage jedoch nicht beantwortet werden.

Inwiefern die skeptischen Ansichten der VertreterInnen der Jugendwohlfahrt bzw. mancher RichterInnen eine Bestätigung durch die erhobenen Daten der Elternbefragung finden, wird sich in Teil III über die Auswirkungen der ObE zeigen.

1.1.9. Zum Einfluss soziodemographischer Faktoren auf die Obsorgeentscheidung

Schließlich ist auch die Frage zu stellen, welche Bedeutung soziodemographische Faktoren, also Alter, Bildungsstand, Berufsstand, Einkommenssituation etc. aber auch das Bundesland bzw. die Region für das Vorkommen der ObE haben. Diese Variablen wurden im Elternfragebogen erhoben. Ergänzend dazu wurde auch in den Interviews mit RichterInnen die Frage gestellt, ob sich Eltern mit aO bzw. ObE hinsichtlich bestimmter Merkmale unterscheiden.

Hypothese 1.9

Soziodemographische Faktoren bzw. Merkmale der Personen haben einen wesentlichen Einfluss auf die Obsorgeentscheidung.

Diese Hypothese wird durch die erhobenen Daten widerlegt.

a. Ergebnisse der Interviews mit RichterInnen

Aus dem Bericht von IRKS/EZ, Teil 4.11.2 (*Renate Kränzl-Nagl und Christa Pelikan*):¹¹¹

„Durchaus nicht überraschend hat der Großteil unserer InterviewpartnerInnen erst einmal mit ‚nein, kann ich nicht sagen‘ oder ‚nein, ich kann keine Unterschiede erkennen‘ geantwortet. Gleichsam erst im zweiten Anlauf haben dann doch einige von solchen Merkmalsdifferenzen - immer mit dem Vorbehalt, dass derlei Verallgemeinerungen sehr vorsichtig zu behandeln seien - berichtet.

Diesen Aussagen zufolge gibt es – abgesehen von bestimmten MigrantInnengruppen, für die aufgrund des spezifischen kulturellen Hintergrundes besondere Rücksichtnahmen gelten – einerseits die Wahrnehmung, dass Paare, die sich einem alternativen Lebensstil und einem partnerschaftlich-orientierten Familienmodell verpflichtet fühlen, der *ObE* gegenüber aufgeschlossener sind. Anderseits gibt es die Erfahrung, dass sich in der Arbeiterschicht mitunter leichter ein diesbezügliches Einvernehmen herstellen lässt als in den ‚höheren‘ Sozialschichten, zumal unter AkademikerInnen. In der Darstellung unserer InterviewpartnerInnen klingt das so:

Zur Einstellung von Eltern mit Migrationshintergrund:

Bei Familien mit Balkanhintergrund bis hin zum Orient, zu Afrika, gibt es die Obsorge beider Eltern so gut wie nicht: Bei Eltern mit Balkanhintergrund wollen es beide nicht; die wollen eine klare Regelung und auf diesem Gebiet ganz klare Verhältnisse; bei afrikanischem Hintergrund wollen es die österreichischen Frauen nicht, weil sie so Angst haben, dass das Kind vom Vater nicht mehr zurück kommt, was im Streit auch immer wieder angedroht wird; das ist der typische, eskalierende Streit und der sitzt bei Frauen tief. (Interview 10)

Eine Bevorzugung der *ObE* durch ‚alternative, aufgeschlossenere, modernere‘ Eltern wird in den folgenden RichterInnen-Statements vermutet:

Diejenigen, die man eher dem alternativen Lager zurechnen würde, die machen auch eher die Obsorge beider Eltern – das ist schon ersichtlich; sonst seh ich da keinen Unterschied gefühlsmäßig, auch keinen Schichtunterschied. (Interview 15)

Es könnte eine Übereinstimmung mit dem Erziehungsstil geben – die die autoritärer auftreten – die eher wertkonservativen, die wollen eher die Alleinobsorge; die aufgeschlosseneren ‚modernen‘, die sind eher für die Obsorge beider Eltern – es wird vor allem bei den Männern deutlich. Wenn ein Vater sich mehr engagiert hat, der will die Obsorge beider Eltern, dort wo eher die Frau zuständig ist – da ist sie es dann auch hinterher. (Interview 2)

Meist sind die mit Obsorge beider Eltern doch sozial engagierter und bemühter und sehen das nicht so als Formssache. Ich seh da tendenziell schon ein ehrliches Bemühen dahinter. (Interview 7)

Eine etwas überraschende Beobachtung zum Verhältnis der Arbeiterschicht zur *ObE* wurde von einer Richterin vorgetragen:

Da gibt es kaum Unterschiede oder vielleicht kann man sogar sagen, dass bei eher einfachen Leuten – da wird es eher ein bisschen zur Selbstverständlichkeit – von Müttern her: das gönne ich ihm, dann wenn sie die Konflikte schon überwunden haben; und vielleicht schaffens die auch eher, zu einem lebbaren Kompromiss zu kommen. Es geht um die Organisierung des Alltags und weniger

¹¹¹ Die Überschriften- und Tabellennummerierung wurde für den Gesamtbericht abgeändert.

um Eifersüchteleien; die wissen, sie sind weiter aufeinander angewiesen. Da erlebe ich weniger Bösartigkeit als in der Mittelklasse, die wir hier haben. (Interview 19)

Auf dieses Beispiel bezogen ergänzte dazu eine andere Richterin folgendes:

Es stimmt, mit einer pragmatischen Lösung kommt man bei den einfacheren Leuten oft leichter durch. Mich ärgert das oft – da sitzen drei, vier, fünf Akademikerinnen und sind nicht imstande eine pragmatische Lösung zu finden – wo es mit Geld eigentlich auch nichts zu tun hat, weil das Kind vom Herrn Uni-Professor leidet genauso wie das Kind von der Billa-Verkäuferin – und mit der ist es schon manchmal leichter eine pragmatische Lösung zu finden. Es gibt aber schon die anderen (aus dieser Sozialschicht, C.P.) genauso. (Interview 8)

Hingegen die Äußerung eines anderen Kollegen:

Es ist schon eher so, dass die untere Schicht eher die alleinige will und die, die aufsteigen, eher die gemeinsame. Es ist das traditionelle Bild, das dort (in ersterer) überwiegt: die Frau behält die Kinder! Das ist für beide klar, da gibt es keine Diskussion! Fälle wo der Mann die Obsorge hat, die sind sehr selten – um 1% herum. (Interview 1)

Eine weitere Beobachtung aus der Praxis, die manche RichterInnen an dieser Stelle zur Sprache bringen, richtet sich auf den entschiedenen Wunsch nach der alleinigen Obsorge von Seiten einer bestimmten Gruppe von selbstsicheren, meist jüngeren Frauen:

Mein Eindruck ist, dass oft selbstsichere Frauen die Alleinobsorge wollen. Andererseits gibt es die (Eltern, C.P.), wo man merkt, die sind fast schon befreundet, und wo die Frauen sehr wohl selbstsicher sind und die sagen, warum sollen wir das ändern und die dann die Obsorge beider Eltern behalten. (Interview 13)

Schließlich wurde auch die Annahme ausgesprochen, dass die ObE doch stärker die bevorzugte Obsorgeform der Väter sei:

Es gibt keine Unterschiede im Typus der Personen – aber es ist so, dass es mehr die Väter wollen – das mag aber auch damit zu tun haben, wie ich das vermitte – weil ich sage: der Gesetzgeber hat vorgesehen als Regelfall dass die Obsorge beider Eltern bleibt und nur der hauptsächliche Wohnort bestimmt werden muss – und nur dann, wenn's nicht geht, soll es eine alleinige werden! (Interview 9)“

b. Ergebnisse der Elternbefragung

(1) Geburtsland Österreich

Insgesamt sind 92,9% der befragten Eltern in Österreich geboren und 7,1% in einem anderen Land. Am häufigsten genannt werden die Länder: Deutschland, Türkei, Bosnien Herzegowina. 52,8% der Eltern, die nicht in Österreich geboren wurden, leben seit 10-20 Jahren in Österreich, die restlichen Eltern mindestens seit 2 Jahren, maximal seit 46 Jahren.

Die nicht in Österreich geborenen Eltern geben weniger häufig an, dass sie für ihre Kinder die ObE haben als die in Österreich geborenen Eltern, dafür etwas häufiger, dass die Mutter die alleinige Obsorge hat und deutlich häufiger, dass der Vater die alleinige Obsorge für die Kinder hat (siehe Tabelle 85). (Weitere Differenzierungen nach dem Herkunftsland (regionale Unterschiede) können im Rahmen dieser Studie nicht mehr vorgenommen werden.)

Tabelle 85: Verteilung der Obsorgeformen

	ObE	aO (KM)	aO (KV)
Angaben von in Österreich geborenen Eltern (n=1056)	54,5%	38,5%	3,0%
Angaben von nicht in Österreich geborenen Eltern (n=77)	46,8%	41,6%	10,4%

(2) Bundesland

Der Anteil an ObE ist in Vorarlberg und Oberösterreich besonders hoch. Dafür ist der Anteil an aO der Mutter in diesen Bundesländern niedriger. Im Burgenland und in Kärnten ist der Anteil an ObE im Vergleich zum österreichischen Durchschnitt besonders niedrig.

Der Anteil an aO der Mutter ist in Kärnten, Salzburg und der Steiermark besonders hoch, am niedrigsten ist dieser Anteil in Vorarlberg.

Die aO des Vaters ist in den östlichen Bundesländern (Wien, Niederösterreich, Burgenland) noch eher vertreten als in den westlichen Bundesländern:

Tabelle 86: Verteilung der Obsorgeformen

Reihung nach dem Vorkommen der ObE	ObE	aO (KM)	aO (KV)	Gesamt ¹¹²
Vorarlberg	75,0%	23,2%	0,%	5,0%
Oberösterreich	58,5%	33,7%	2,9%	18,1%
Wien	54,6%	38,9%	3,9%	20,2%
Niederösterreich	54,2%	35,7%	4,8%	22,0%
Tirol	51,9%	38,9%	3,7%	4,8%
Salzburg	50,0%	47,5%	1,3%	7,1%
Steiermark	48,4%	46,0%	3,7%	14,2%
Kärnten	43,6%	50,0%	2,6%	6,9%
Burgenland	42,1%	42,1%	5,3%	1,7%

(3) Wohnortgröße

Der Anteil an ObE ist in Dörfern bis 2000 Einwohner am niedrigsten. Ab ländlichen Gemeinden bis maximal 10.000 Einwohner ist die ObE aber schon auf einem hohen Niveau gleich verteilt. Das bedeutet, dass die ObE kein ausschließlich großstädtisches Phänomen ist. Äquivalent ist der Anteil an aO der Mutter in Dörfern (bis 2.000 Einwohner) am höchsten. Bei der aO des Vaters ist keine Tendenz beobachtbar (Fallzahl ist sehr gering):

Tabelle 87: Verteilung der Obsorgeformen

	ObE	aO (KM)	aO (KV)	Gesamt
- 2.000 Einwohner	48,8%	43,9%	3,4%	18,6%
- 10.000 Einwohner	57,0%	35,9%	3,2%	33,6%
- 50.000 Einwohner	53,2%	37,9%	4,2%	17,2%
Über 50.000 Einwohner	56,1%	38,6%	2,7%	30,6%
Gesamt	54,5%	38,6%	3,3%	100,0%

¹¹² Da die Prozentwerte der Mischgruppe nicht in der Tabelle enthalten sind, ergibt die Gesamtsumme jeweils etwas weniger als 100%.

(4) Alter der Eltern

Mütter sind insgesamt bei der Scheidung jünger als Väter. Zwischen Vätern mit ObE und Vätern mit aO bzw auch zwischen Müttern mit ObE und a.O zeigen sich keine signifikanten Unterschiede. Alleinobsergeberechtigte Väter sind etwas älter als die anderen Elternteile (allerdings ist diese Teilstichprobe sehr klein):

Tabelle 88: Durchschnittliches Alter der Eltern (in Jahren)

	ObE	aO (KM)	aO (KV)
Mutter	37,40	37,14	37,69
Vater	41,45	39,41	45,19

(5) Schulbildung

Wie die folgende Tabelle zeigt, hat die Schulbildung offensichtlich einen gewissen Einfluss auf die Obsorgeentscheidung: Die ObE ist in den Bildungskategorien „kein Abschluss“, „Pflichtschule“, „Lehre“ und tendenziell auch in der Kategorie „berufsbildende mittlere Schule“ unterrepräsentiert und in den Kategorien „berufsbildenden höhere Schule“ bzw. „(Fach-)Hochschule, Universität und Akademie“ überrepräsentiert; wobei in der letztgenannten Kategorie v.a. die getrennt lebenden Elternteile überrepräsentiert sind (siehe Tabelle A12 im Tabellenanhang). Dennoch ist es nicht so, dass die ObE nur von höher ausgebildeten Eltern angenommen wird – es zeigt sich ein Anteil an ObE in allen Kategorien von zumindest ca. 40%:

Tabelle 89: Höchste abgeschlossene Schulbildung der Befragten

	ObE (n=531)	aO (KM) (n=381)	aO (KV) (n=32)
Kein Abschluss	40,0%	60,0%	0%
Pflichtschule (Volks-, Hauptschule)	38,8%	51,0%	6,1%
Lehrausbildung (Lehre)	48,6%	43,8%	2,5%
Berufsbildende mittlere Schule	51,6%	41,3%	3,9%
Berufsbildende/Allgemeinbildende höhere Schule	66,2%	29,5%	2,6%
(Fach)-Hochschule, Universität, Akademie	60,2%	33,3%	3,5%
Gesamt	54,3%	39,0%	3,3%

(6) Erwerbstätigkeit

Innerhalb der Gruppe der Eltern mit ObE sind etwas weniger Eltern nicht erwerbstätig als in den übrigen Gruppen, wobei der höchste Anteil an Nicht-Erwerbstätigen bei den Eltern mit aO der Mutter zu finden ist. (Die Obsorgegruppen unterscheiden sich jedoch nicht signifikant voneinander):

Tabelle 90: Erwerbstätigkeit der Eltern

	ObE (n=609)	aO (KM) (n=436)	aO (KV) (n=39)	Gesamt
Erwerbstätig	87,00%	81,20%	84,60%	84,50%
nicht erwerbstätig	13,00%	18,80%	15,40%	15,50%

Erwartungsgemäß ist – wie die folgende Tabelle zeigt – der Anteil an Nicht-Erwerbstätigen bei den Eltern, bei denen die Kinder leben, höher als bei den getrennt lebenden Elternteilen: 22,5% der allein-obsorgeberechtigten Eltern und 16,4% der hauptbetreuenden Elternteil mit ObE sind nicht erwerbstätig:

Tabelle 91: Erwerbstätigkeit der Eltern

	ObE		aO		Gesamt
	Hauptbetr.	Getrennt L.	Hauptbetr.	Getrennt L.	
	(n=330)	(n=217)	(n=306)	(n=165)	
Erwerbstätig	83,60%	92,60%	77,50%	89,10%	84,60%
nicht erwerbstätig	16,40%	7,40%	22,50%	10,90%	15,40%

(7) Berufliche Stellung

In der Gruppe der ungelernten/angelernten ArbeiterInnen, der gelernten ArbeiterInnen/FacharbeiterInnen und in der Gruppe der WerkvertragsnehmnerInnen und freien MitarbeiterInnen ist die ObE unterrepräsentiert. In der Gruppe der Angestellten und BeamtenInnen in nicht-leitenden Positionen und insbesondere in Leitungspositionen ist die ObE überrepräsentiert. Unter den Landwirten ist der Anteil an Eltern mit ObE sehr hoch, allerdings handelt es sich um eine sehr kleine Teilstichprobe. Dennoch ist die ObE in allen genannten Kategorien zu mindestens 40% vertreten.

In der Gruppe der ungelernten/angelernten ArbeiterInnen ist die aO der Mutter überrepräsentiert. Unterrepräsentiert ist die aO der Mutter in der Gruppe der Landwirte (Achtung: geringe Fallzahl!) und (leicht) in der Gruppe der Angestellten/Beamten in Leitungspositionen.

Unter den Landwirten ist der Anteil an aO des Vaters ebenfalls sehr groß, allerdings geben insgesamt nur 1,2% der befragten Eltern an, Landwirte zu sein. (Siehe auch Tabelle A13, A14 im Tabelanhang)

Tabelle 92: Berufliche Stellung der Eltern

	ObE	aO (KM)	aO (KV)	Gesamt
	(n=621)	(n=444)	(n=40)	(n=1105)
Ungelernte(r)/angelernte(r) ArbeiterIn	42,10%	47,70%	5,60%	9,30%
Gelernte(r) ArbeiterIn/FacharbeiterIn	48,90%	39,80%	5,10%	15,30%
LandwirtIn	64,30%	21,40%	14,30%	1,20%
WerkvertragsnehmerIn, freie MitarbeiterIn	50,00%	38,90%	5,60%	1,60%
Gewerbetreibende(r)/Selbständig	52,90%	42,40%	3,50%	7,40%
Angestellte(r)/Beamter/in in nicht-leitender Position	57,30%	37,00%	2,70%	42,60%
Angestellte(r)/Beamter/in in Leitungsposition	59,90%	34,30%	3,50%	15,00%

(8) Einkommen

In der Einkommensklasse bis 800€ ist die ObE (leicht) unterrepräsentiert, in der Einkommensstufe 1501-2500€ dafür etwas überrepräsentiert. Bei der aO der Mutter ist es genau umgekehrt. Die aO des Vaters ist in der höchsten Einkommensklasse leicht überrepräsentiert.

Aber diese Tendenz ist nicht sehr deutlich. Auch in der Einkommensklasse bis 800€ haben fast 50% eine gemeinsame Obsorge:

Tabelle 93: Wieviel Geld steht ihnen im Monat (netto) zum Leben zur Verfügung?

	ObE (n=580)	aO (KM) (n=395)	aO (KV) (n=39)	Gesamt (n=1056)
Bis 800€	49,70%	41,70%	3,80%	27,30%
800-1500€	56,00%	37,50%	2,80%	40,90%
1501-2500€	58,30%	33,30%	4,30%	26,10%
über 2500€	56,70%	35,00%	6,70%	5,70%

(9) Ehedauer

Die meisten geschiedenen Ehen dauerten 11-20 Jahre (die durchschnittliche Ehedauer beträgt 11,53 Jahre). Eltern mit ObE sind signifikant, aber nicht bedeutsam länger verheiratet gewesen als Eltern mit aO eines Elternteiles. Wobei dieser Unterschied auf die Eltern mit aO der Mutter zurückzuführen ist. Die Eltern mit a.O. des Vaters sind nämlich signifikant am längsten verheiratet gewesen:

Tabelle 94: Durchschnittliche Ehedauer

	ObE (n=615)	aO (n=438)	Gesamt (n=1092)
Durchschnittliche Ehedauer in Jahren	11,96	10,96	11,53

Tabelle 95: Durchschnittliche Ehedauer

	ObE (n=615)	aO (KM) (n=438)	aO (KV) (n=39)	Gesamt (n=1092)
Durchschnittliche Ehedauer in Jahren	11,96	10,68	14,21	11,53

(10) Dauer der Trennung vor der Scheidung

Die ObE ist tendenziell bei denjenigen Eltern, die sich erst nach der Scheidung getrennt haben bzw. bis zum Ausfüllen des Fragebogens noch nicht getrennt waren, überrepräsentiert und bei den längeren Trennungszeiten eher unterrepräsentiert. Damit scheint die Annahme widerlegt, dass die ObE eher bei längerer Trennungszeit vorkommt („Abkühlungsphase“).

Deutlich überrepräsentiert ist die aO des Vaters bei einer Trennungsdauer über 2,1 Jahre (32,4% der Eltern mit aO des Vaters sind länger als 2,1 Jahre getrennt!):

Tabelle 96: Dauer der Trennung der Eltern (Querprozente!)

	ObE (n=562)	aO (KM) (n=408)	aO (KV) (n=37)	Gesamt (n=1048)
Eltern leben noch zusammen	60,0%	30,0%	0,0%	100%
Trennung nach der Scheidung	57,1%	33,6%	2,5%	100%
bis 7 Monate vor der Scheidung	53,9%	39,9%	2,7%	100%
bis 2,1 Jahre vor der Scheidung	52,3%	40,4%	3,0%	100%
über 2,1 Jahre vor der Scheidung	52,2%	37,7%	8,7%	100%
Gesamt	53,6%	38,9%	3,5%	100%

(11) Anzahl der Kinder:

Bezüglich der Anzahl der Kinder zeigen sich keine Unterschiede zwischen der ObE und der aO der Mutter. Bei der aO des Vaters ist der Anteil der Einkindfamilien geringfügig erhöht, allerdings ist die Fallzahl in dieser Gruppe sehr gering:

Tabelle 97: Anzahl der Kinder aus der jetzt geschiedenen Ehe:

	ObE (n=611)	aO (KM) (n=436)	aO (KV) (n=39)	Gesamt (n=1128)
1 Kind:	38,8%	43,3%	48,7%	40,2%
2 Kinder:	47,8%	43,8%	38,5%	46,1%
Mind. 3 Kinder:	13,4%	12,8%	12,8%	13,7%
	100%	100%	100%	100%

Berechnet man die durchschnittliche Anzahl der Kinder pro Familie zeigen sich keine signifikanten Unterschiede zwischen Familien mit ObE und Familien mit aO:

Tabelle 98: Durchschnittliche Anzahl der Kinder aus der jetzt geschiedenen Ehe:

	ObE (n=611)	aO (n=475)	Gesamt (n=1086)
Durchschnittliche Anzahl der Kinder	1,78	1,74	1,76

(12) Geschlecht der Kinder:

Die durchschnittliche Anzahl an Buben ist erwartungsgemäß in der Gruppe ObE etwas höher als in der Gruppe aO. Der Unterschied zwischen den Obsorgegruppen ist aber nicht signifikant. Ebenso unterscheidet sich die durchschnittliche Anzahl an Mädchen in Familien mit ObE nicht signifikant von jener in Familien mit aO eines Elternteiles:

Tabelle 99: Durchschnittliche Anzahl der Mädchen und Buben aus der jetzt geschiedenen Ehe:

	ObE (n=621)	aO (n=484)	Gesamt (n=1105)
Mädchen	0,82	0,87	0,84
Buben	0,93	0,84	0,89

(13) Alter der Kinder:

Der Anteil der ObE steigt bis zum Alter von 13 Jahren mit dem Alter der Kinder an, hat bei den 11-13Jährigen mit 61,32% den höchsten Anteil und sinkt ab 14 Jahren wieder ab. Der Anteil der aO der Mutter sinkt hingegen tendenziell mit zunehmendem Alter der Kinder ab, wobei der größte Sprung zwischen den unter 3Jährigen und den 3-6Jährigen Kindern besteht. Der relative Anteil der aO des Vaters steigt tendenziell mit zunehmendem Alter der Kinder (der Einbruch bei den 7-10Jährigen ist – aufgrund der geringen Fallzahl als zufällig zu bewerten):

Tabelle 100: Alter der Kinder:

	unter 3a (n=80)	3-6a (n=382)	7-10a (n=491)	11-13a (n=349)	14-18a (n=460)	Über 18a (n=174)	Gesamt
ObE (n=1050)	31,25%	51,31%	53,16%	61,32%	57,83%	50,57%	54,24%
aO (KM) (n=719)	63,75%	41,88%	42,16%	28,37%	31,09%	33,91%	37,19%
aO (KV) (n=66)	1,25%	3,14%	1,22%	3,44%	4,57%	8,05%	3,41%
Gesamt (n=1835)	100%	99,9%	100%	100%	100%	100%	100%

Eine detaillierte Tabelle zum Vorkommen der ObE in unterschiedlichen Altersstufen bei Mädchen und Buben befindet sich im Tabellenanhang (Tabelle A15).

c. Resümee

Es zeigen sich wohl leichte Unterschiede in der soziodemographischen Struktur der Eltern mit ObE bzw. mit aO:

- Die nicht in Österreich geborenen Eltern geben weniger häufig an, dass sie für ihre Kinder die ObE haben als die in Österreich geborenen Eltern.
- Der Anteil an ObE ist in Vorarlberg und Oberösterreich besonders hoch. Dafür ist der Anteil an aO der Mutter in diesen Bundesländern niedriger. Im Burgenland und in Kärnten ist der Anteil an ObE im Vergleich zum österreichischen Durchschnitt besonders niedrig.
- Der Anteil an ObE ist in Dörfern bis 2000 Einwohner am niedrigsten. Ab ländlichen Gemeinden bis maximal 10.000 Einwohner ist die ObE aber schon auf einem hohen Niveau gleich verteilt.
- Die ObE ist in den Bildungskategorien „kein Abschluss“, „Pflichtschule“, „Lehre“ und tendenziell auch in der Kategorie „berufsbildende mittlere Schule“ unterrepräsentiert und in den Kategorien „berufsbildenden/allgemeinbildende höhere Schule“ bzw. „(Fach-)Hochschule, Universität und Akademie“ überrepräsentiert; wobei in der letztgenannten Kategorie v.a. die getrennt lebenden Elternteile überrepräsentiert sind
- In der Gruppe der ungelernten/angelernten ArbeiterInnen, der gelernten ArbeiterInnen/FacharbeiterInnen und in der Gruppe der WerkvertragsnehmnerInnen und freien MitarbeiterInnen ist die ObE unterrepräsentiert. In der Gruppe der Angestellten und BeamtenInnen in nicht-leitenden Positionen und insbesondere in Leitungspositionen ist die ObE überrepräsentiert.
- In der Einkommensklasse bis 800€ ist die ObE (leicht) unterrepräsentiert, in der Einkommensstufe 1501-2500€ dafür etwas überrepräsentiert. Bei der aO der Mutter ist es genau umgekehrt.
- Die ObE ist tendenziell bei denjenigen Eltern, die sich erst nach der Scheidung getrennt haben bzw. bis zum Ausfüllen des Fragebogens noch nicht getrennt waren, überrepräsentiert und bei den längeren Trennungszeiten eher unterrepräsentiert. Damit scheint die Annahme widerlegt, dass die ObE eher bei längerer Trennungszeit vorkommt („Abkühlungsphase“).
- Der Anteil der ObE steigt bis zum Alter von 13 Jahren mit dem Alter der Kinder an, hat bei den 11-13Jährigen mit 61,32% den höchsten Anteil und sinkt ab 14 Jahren wieder ab. Der An-

teil der aO der Mutter sinkt hingegen tendenziell mit zunehmendem Alter der Kinder ab, wobei der größte Sprung zwischen den unter 3Jährigen und den 3-6Jährigen Kindern besteht.

Diese Unterschiede zwischen den Obsorgegruppen sind aber so gering, dass die Annahme, die ObE sei ein „Sonderphänomen“ ausgewählter Elterngruppen als widerlegt gelten kann.

1.1.10. Beweggründe für die Vereinbarung der Obsorge beider Eltern bzw. der Alleinobsorge eines Elternteiles

a. Einschätzungen der Berufsgruppen

Bei den Antworten der befragten Berufsgruppen handelt es sich um *Vermutungen* über die Motive und Gründe von Eltern.

Aus dem Bericht von IRKS/EZ, Teil 4.3.1(*Renate Kränzl-Nagl und Christa Pelikan*):¹¹³

(1) „Beweggründe für die Vereinbarung der Obsorge beider Elternteile

Eine weitere Frage der Berufsgruppenerhebung beschäftigte sich mit den Motiven, die Eltern dazu bewegen, eine *ObE* zu vereinbaren bzw. anzustreben. Konkret wurde in den Fragebögen nach der Häufigkeit des Auftretens verschiedener (vorgegebener) Beweggründe gefragt, wie sie in der Praxis der jeweiligen Professionen erlebt werden.

Die vorliegenden Ergebnisse spiegeln daher nicht nur die subjektive Einschätzung der Auftretenshäufigkeit unterschiedlicher Motive für eine *ObE* aus Sicht der Fachleute wider, sondern auch die Unterschiede der jeweiligen spezifische Klientel, mit der sie im Zusammenhang mit Scheidungen bzw. Obsorge befasst sind, außerdem die unterschiedlichen Zeitpunkte ihres (Erst-)Kontakts mit Eltern. Welche Gründe die befragten Professionen als oft auftretend bewerten, ist in der nachstehenden Tabelle 101 dargestellt¹¹⁴.

Betrachtet man die Antworten aller Befragten, so wird das Motiv „*der getrennt lebende Elternteil hofft, auf diese Weise seinen Einfluss zu wahren*“ am öftesten als Beweggrund für eine *ObE* genannt (76,4%), wobei dies MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt am häufigsten angeben (88%), die befragten NotarInnen am seltensten (41,2%). Wenig überraschend steht das Motiv „*Eltern wollen für ihr Kind gemeinsam verantwortlich sein*“ an zweiter Stelle: nahezu drei Viertel aller Befragten nehmen den Willen der Eltern, gemeinsam für das Kind verantwortlich zu sein, als oft auftretenden Beweggrund für die *ObE* wahr. Hier sind es die RichterInnen, die dies am häufigsten angeben, gefolgt von den RechtsanwältInnen. Die anderen Berufsgruppen sind diesbezüglich etwas zurückhaltender, die Unterschiede sind allerdings nicht sehr stark ausgeprägt.

Das Motiv „*der Kontakt zu beiden Elternteilen soll das Kindeswohl gewährleisten*“ wird am dritthäufigsten von allen Befragten als oft auftretend eingeschätzt, nämlich beinahe von zwei Dritteln aller Befragten (65,2%). Im Berufsgruppenvergleich ist auffallend, dass vor allem MitarbeiterInnen der Familienberatungsstellen und MediatorInnen diesen Beweggrund sehr häufig nennen. Eine ähnlich hohe Zustimmung des häufigen Auftretens zeigt sich beim Motiv „*die während der Ehe faktisch gemeinsam wahrgenommene Obsorge soll fortgesetzt werden*“ (63,8%), wobei die RichterInnen am häufigsten diesen Beweggrund in ihrer Praxis wahrnehmen.

¹¹³ Die Überschriften- und Tabellennummerierung wurde für den Gesamtbericht abgeändert.

¹¹⁴ Aufgrund der geringen Anzahl an Nennungen in der Kategorie „Sonstige Gründe“ (insgesamt 38 Nennungen von 647 Befragten) wird auf eine Darstellung dieses Items in der Tabelle verzichtet.

Tabelle 101: Nennung der Kategorie „oft“ für Beweggründe der Vereinbarung der Obsorge beider Eltern aus Sicht der Berufsgruppen (in Prozent, gereiht nach den häufigsten Wertem aller Befragten, Mehrfachnennungen)

Vermutungen der Berufsgruppen über Beweggründe der Eltern für die ObE	Nennungen der Kategorie „oft“							
	RI	RA	NO	SV	JW	BS	MED	BG
der getrennt lebende Elternteil hofft, auf diese Weise seinen Einfluss zu wahren	68,5	74,4	41,2	80,0	88,0	76,1	77,5	76,4
Eltern wollen für ihr Kind gemeinsam verantwortlich sein	85,3	60,8	82,4	66,7	66,7	78,5	70,0	74,1
Kontakt zu beiden Elternteilen soll das Kindeswohl gewährleisten	56,6	56,3	64,7	60,0	59,3	77,7	74,4	65,2
die während der Ehe faktisch gemeinsam wahrgenommene Obsorge soll fortgesetzt werden	74,4	50,0	64,7	46,7	61,7	67,9	51,3	63,8
Eltern erhoffen sich, dass das Kind die elterliche Trennung so besser bewältigen wird	35,9	39,5	47,1	46,7	45,6	57,4	45,0	46,6
aus Angst vor Entfremdung des Kindes vom getrennt lebenden Elternteil	28,9	42,0	47,1	46,7	49,7	54,3	37,5	45,0
Eltern erhoffen sich Entlastung durch den anderen Elternteil	18,5	22,5	17,6	26,7	32,9	37,1	30,0	29,1
Eltern wollen so zusätzliche Konflikte miteinander vermeiden	25,2	25,9	29,4	13,3	35,6	21,6	10,0	25,5
Eltern wollen einer Auseinandersetzung über die zukünftige Gestaltung der Obsorge aus dem Weg gehen	14,1	22,5	23,5	13,3	33,1	21,2	20,5	22,6
das Kind wünscht sich ObE	21,9	8,9	35,3	40,0	11,3	20,5	26,3	18,3
aus finanziellen Gründen	3,9	8,6	11,8	13,3	7,4	11,5	12,8	8,7
aus Angst vor einer Entführung des Kindes	2,3	0,0	0,0	0,0	4,0	1,0	0,0	1,8

Bei den Motiven „Eltern erhoffen sich, dass das Kind die elterliche Trennung so besser bewältigen wird“ und „aus Angst vor Entfremdung des Kindes vom getrennt lebenden Elternteil“ sind die befragten ExpertInnen schon geteilter Meinung, ob diese Gründe oft auftreten: Etwas weniger als die Hälfte ist dieser Ansicht.

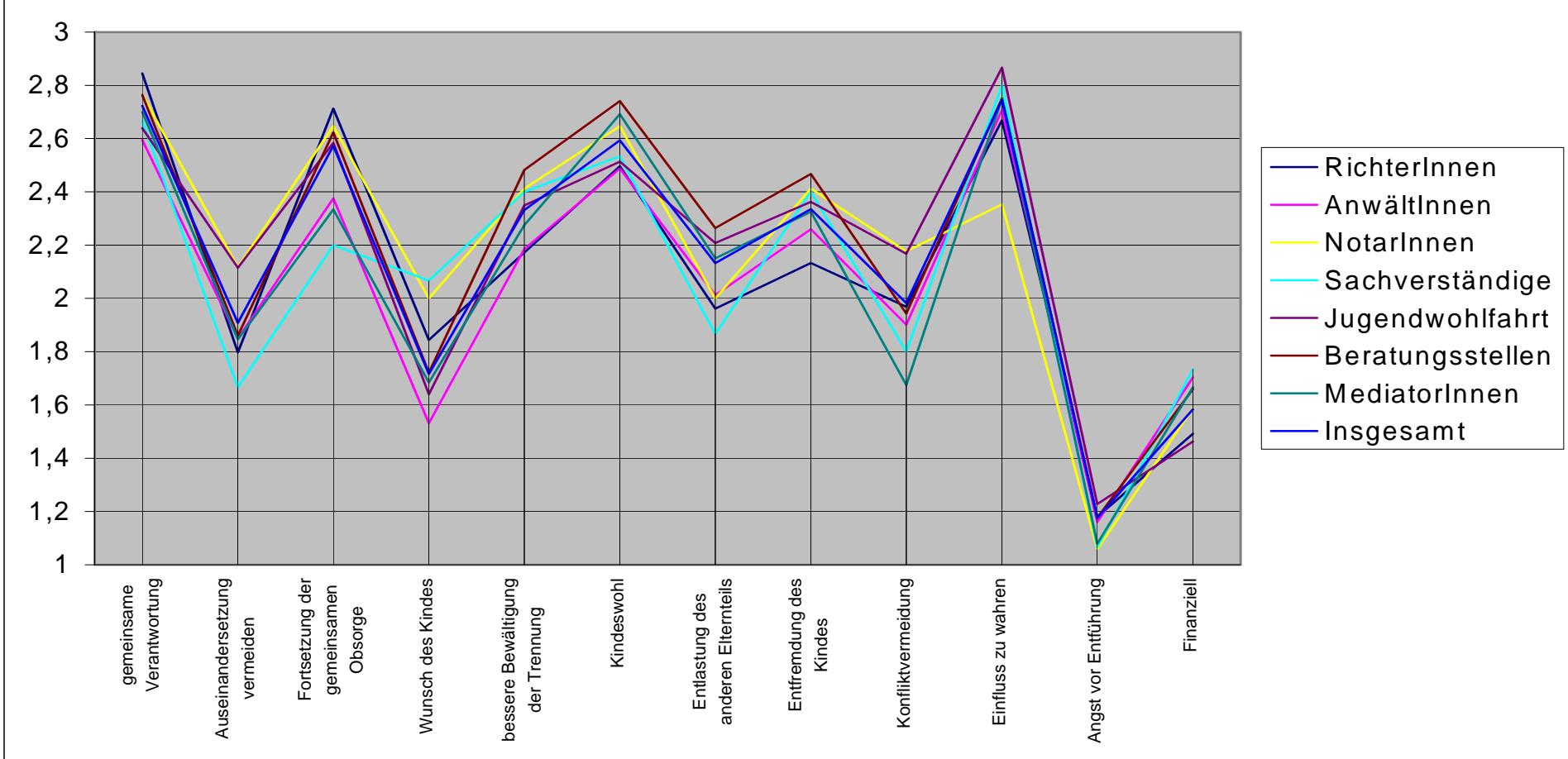
Weitaus seltener werden die anderen in Tabelle 101 angeführten Motive als oft auftretend bewertet, wobei *finanzielle Gründe* (8,7%) und *die Angst vor Entführung des Kindes* das Schlusslicht darstellen (1,8%). Interessanterweise liegt das Motiv „*das Kind wünscht sich die Obsorge beider Elternteile*“ relativ weit hinter anderen als oft auftretenden Motiven zurück (18,3%).“ Kränzl-Nagl und Pelikann interpretieren diesen Befund folgendermaßen: „ Dieser Befund kann zwar teilweise dadurch erklärt werden, dass die befragten Professionen großteils Kontakt zu Eltern und weniger zu Kindern haben, er macht aber doch auch sichtbar, dass die Kinder am Rande der Wahrnehmung der mit Scheidung befassten Professionen bleiben.“ Diese Schlussfolgerung erscheint aber unangemessen: Erstens ist für Kinder und Jugendliche die rechtliche Gestaltung der Obsorge wenig von Bedeutung (das hat die qualitative Untersuchung mit Kindern und Jugendlichen ergeben). Zweitens ist die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Obsorgeentscheidung umstritten, wobei etliche ExpertInnen vor einer diesbezüglichen Befragung – egal ob durch RichterInnen, Sachverständige, BeraterInnen oder die Eltern selbst – sogar ausdrücklich warnen (z.B. Figgdor u.a. 1997, 2006).

Wie nahe bzw. fern die Antworten der einzelnen Professionen in der Einschätzung des Auftretens unterschiedlicher Beweggründe hinsichtlich der *ObE* beieinander liegen, wird in der folgenden Gra-

fik¹¹⁵ noch einmal verdeutlicht (Detailergebnisse des Berufsgruppenvergleichs sind im Tabellenanhang nachzulesen).

¹¹⁵ Die Grafik basiert auf den Mittelwerten der Antworten der jeweiligen Berufsgruppen. Wenngleich die Heranziehung von Mittelwerten bei drei Ausprägungen (oft/ manchmal/ selten bzw. nie) nicht unproblematisch ist, gibt diese Form der Darstellung dennoch Aufschluss über das Antwortverhalten im Berufsgruppenvergleich.

Grafik 2: Gründe für Obsorge beider Eltern nach Berufsgruppen



(2) Beweggründe der Entscheidung für die alleinige Obsorge

Im Rahmen der Fragebogenerhebung wurde nicht nur nach dem Auftreten von Beweggründen für die *ObE*, sondern auch nach jenen für die Vereinbarung der alleinigen Obsorge gefragt. Analog zum vorigen Abschnitt sind in der Tabelle 4.3.3 die Einschätzungen aller Befragten und die der einzelnen Professionen dargestellt¹¹⁶, wie häufig einzelne Motive als „oft“ auftretend erlebt werden:

Tabelle 102: Nennung der Kategorie „oft“ für Beweggründe für die alleinige Obsorge aus Sicht der Berufsgruppen (in Prozent, gereiht nach den häufigsten Werten aller Befragten, Mehrfachnennungen)

Vermutungen über die Beweggründe der Eltern für eine alleinige Obsorge	Nennungen der Kategorie „oft“							
	RI	RA	NO	SV	JW	BS	MED	BG
der während aufrechter Ehe das Kind überwiegend betreuende Elternteil soll auch die alleinige Obsorge haben	77,5	72,8	70,6	73,3	77,6	74,6	59,0	74,6
Eltern erhoffen sich eine klare Abgrenzung zum anderen Elternteil	61,5	72,5	35,3	66,7	77,8	70,4	76,3	69,9
Der andere Elternteil hat sich während aufrechter Ehe so wenig um das Kind gekümmert, dass eine <i>ObE</i> unangemessen erscheint	59,8	58,8	58,8	53,3	75,8	77,8	66,7	69,4
der andere Elternteil ist nicht so kooperativ, wie es für die <i>ObE</i> wichtig wäre	60,9	55,0	23,5	53,3	85,0	72,8	51,3	67,9
Ein Elternteil will für das Kind allein verantwortlich sein	78,3	66,3	68,8	73,3	68,0	58,6	64,9	66,9
ein negativer Einfluss des anderen Elternteils wird befürchtet	32,3	53,1	29,4	60,0	74,5	61,8	46,2	55,8
Eltern wollen so zusätzliche Konflikte miteinander vermeiden	50,0	48,1	23,5	26,7	64,7	61,6	48,7	55,6
Gewalterfahrungen in der Ehe	25,0	25,0	5,9	26,7	49,7	44,7	41,0	37,7
der andere Elternteil hat kein Interesse an der Obsorge	26,4	21,0	5,9	26,7	34,0	24,2	15,4	25,6
der andere Elternteil ist eine neue Partnerschaft eingegangen	16,4	24,7	11,8	26,7	36,6	23,4	23,1	25,1
aus finanziellen Gründen	16,3	21,3	11,8	20,0	13,2	14,7	20,0	15,9
aus Angst vor Entfremdung vom hauptbetreuenden Elternteil	10,2	12,7	0,0	20,0	19,7	14,3	13,5	14,3
Eltern erhoffen sich, dass das Kind die elterliche Trennung so besser bewältigen wird	10,0	7,4	5,9	6,7	12,4	16,6	7,9	12,0
aus Angst vor einer Entführung des Kindes	7,0	5,1	0,0	0,0	12,5	8,7	5,6	8,2
das Kind wünscht sich die alleinige Obsorge	1,6	3,8	5,9	0,0	0,7	1,5	0,0	1,6

Bezogen auf die Antworten aller Befragten, steht das Motiv „*der während aufrechter Ehe das Kind überwiegend betreuende Elternteil soll auch die alleinige Obsorge haben*“ an erster Stelle der oft auftretenden Beweggründe: nahezu drei Viertel geben dies an. Wie die Befunde verdeutlichen, sind

¹¹⁶ Wiederum wurde auf die Darstellung der Antworten in der Kategorie „Sonstige Gründe“ verzichtet, da diesbezüglich insgesamt nur 30 Nennungen vorliegen.

sich dabei die einzelnen Berufsgruppen weitgehend einig, wenngleich dieser Beweggrund von MediatorInnen weniger häufig genannt wird.

An zweiter Stelle der Reihung aller Antworten steht der Grund „*Eltern erhoffen sich eine klare Abgrenzung zum anderen Elternteil*“, den rund 70% als oft auftretend wahrnehmen (eine Einschätzung, die allerdings nur von 35,3% der befragten NotarInnen geteilt wird).

Fast gleich hoch ist die Einschätzung des Motivs „*Der andere Elternteil hat sich während aufrechter Ehe so wenig um das Kind gekümmert, dass eine Obsorge beider Eltern unangemessen erscheint*“, (also gleichsam die Umkehrung des erstgenannten Beweggrunds), das 69,4% aller Befragten als häufigen Beweggrund für eine alleinige Obsorge wahrnehmen. Etwas über diesem Durchschnittswert liegen die Antworten der MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger und der Familienberatungsstellen, die dieses Motiv für die alleinige Obsorge aufgrund ihrer Erfahrungen häufiger wahrnehmen.

Dass eine mangelnde Kooperation bzw. Kooperationsbereitschaft eines Elternteils relativ oft ausschlaggebend für den Wunsch nach einer alleinigen Obsorge ist, verdeutlicht der Anteil von 67,9% aller Befragten hinsichtlich des Motivs „*der andere Elternteil ist nicht so kooperativ, wie es für die Obsorge beider Eltern wichtig wäre*“. Wiederum sind es die MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger und der Familienberatungsstellen, die dieses Motiv für die alleinige Obsorge am häufigsten wahrnehmen.

Den Beweggrund „*Ein Elternteil will für das Kind allein verantwortlich sein*“ schätzen fast ebenso viele Befragten als oft auftretend ein (66,9%), wobei hier die Antworten der RichterInnen deutlich über dem Gesamtdurchschnitt liegen (78,3%), gefolgt von den Gerichtssachverständigen.

Rund 55% aller Befragten sind der Ansicht, dass die Motive „*ein negativer Einfluss des anderen Elternteils wird befürchtet*“ und „*Eltern wollen so zusätzliche Konflikte miteinander vermeiden*“ häufig auftretende Beweggründe für eine alleinige Obsorge sind, besonders die MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger und der Familienberatungsstellen folgen dieser Einschätzung.

„*Gewalterfahrungen in der Ehe*“ nennen nur mehr 37,7% als häufigen Beweggrund für eine alleinige Obsorge, was dem tatsächlichen Auftreten von Gewalthandlungen durchaus entspricht und damit eben nur für einen Teil der Eltern, die sich scheiden lassen wollen, zutrifft. Ähnliches gilt auch für Motive wie „*der andere Elternteil hat kein Interesse an der Obsorge*“ (25,6%) oder „*der andere Elternteil ist eine neue Partnerschaft eingegangen*“ (25,1%), die nur mehr von rund einem Viertel aller Befragten als häufig auftretend wahrgenommen werden.

Das Motiv „*aus Angst vor Entfremdung vom hauptbetreuenden Elternteil*“ wird von nur 14,3% als häufig auftretend wahrgenommen und liegt somit weit unter den Erwartungen, die dieser Thematik aufgrund der Diskussionen im Vorfeld der Einführung der Obsorge beide Eltern zugeschrieben worden war.

Wenig überraschend ist hingegen der Befund, wonach das Item „*Eltern erhoffen sich, dass das Kind die elterliche Trennung so besser bewältigen wird*“ nicht sehr häufig zu den oft auftretenden Motiven für eine alleinige Obsorge (12%). Die dahinter stehende Annahme ist die der größeren Klarheit der Nachscheidungsverhältnisse, die zu einer solchen besseren Bewältigung der Scheidung für die Kinder beitragen soll. Offensichtlich sehen nur wenige VertreterInnen der Berufsgruppen dieses Motiv als bei Eltern, die die alleinige Obsorge vereinbaren, als wirksam werdend an. Umgekehrt nimmt immerhin die Hälfte aller Befragten (46,8%) eine bessere Bewältigung der elterlichen Trennung durch das Kind als häufiges Motiv für eine *ObE* an.

„*Aus finanziellen Gründen*“ eine alleinige Obsorge anzustreben, geben nur rund 16% aller Befragten an, wobei die Interpretation dieses Befundes sich als problematisch erweist, da das neutral formulierte Item „*aus finanziellen Gründen*“ sowohl eine finanzielle Verbesserung als auch Verschlechterung der ökonomischen Situation beinhalten kann.

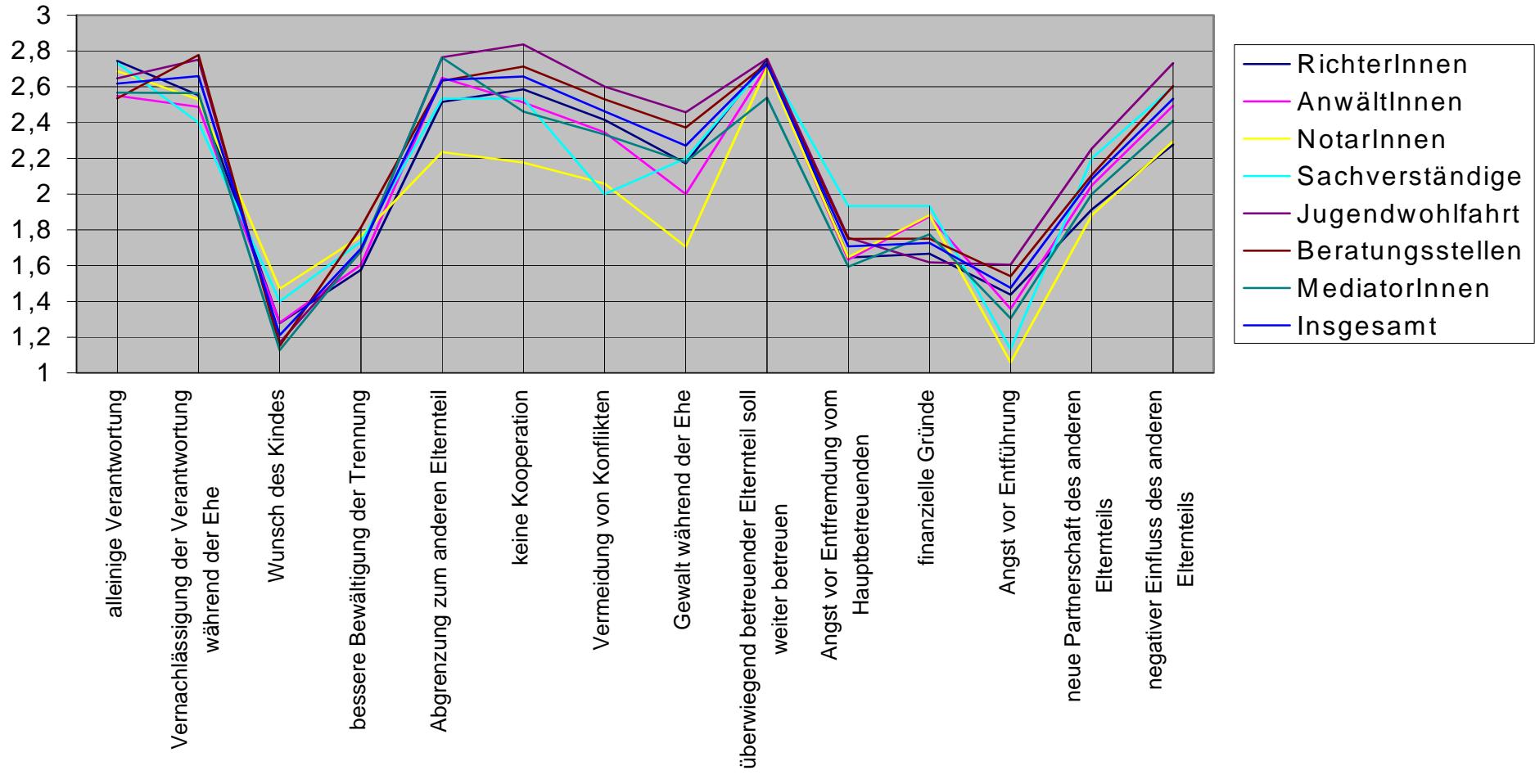
Am seltensten werden die Beweggründe „*aus Angst vor einer Entführung des Kindes*“ und „*das Kind wünscht sich die alleinige Obsorge*“ als häufig auftretende Motive für eine alleinige Obsorge

genannt. Ähnlich wie bei den Motiven für die *ObE* rangiert der Wunsch des Kindes somit relativ weit hinter den anderen Motiven.

Die Unterschiede bzw. Gemeinsamkeiten in der Einschätzung der einzelnen Berufsgruppen, welche Motive für eine alleinige Obsorge für Eltern ausschlaggebend sind, sind in der folgenden Grafik 4.3.2¹¹⁷ veranschaulicht (Detailergebnisse sind den Tabellen im Anhang zu entnehmen).“

¹¹⁷ Analog zur Grafik 4.3.1 basiert die Darstellung der Befunde wieder auf den Mittelwerten.

Grafik 3: Gründe für alleinige Obsorge nach Berufsgruppen



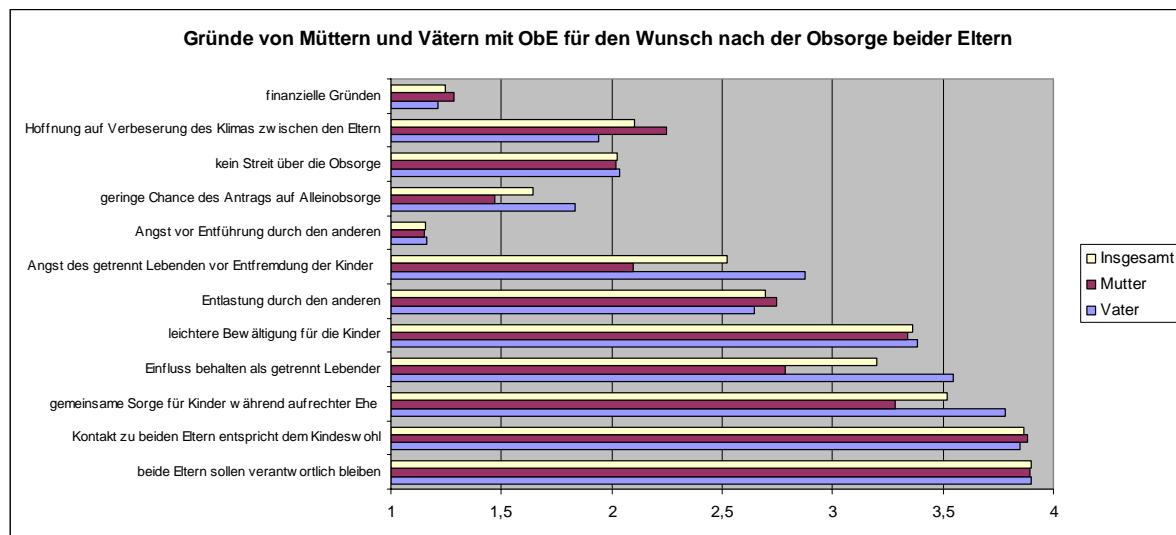
b. Gründe für die jeweilige Obsorgeentscheidung – Ergebnisse der Elternbefragung

Welches sind nun die wichtigsten Gründe der Eltern für den Wunsch nach der *ObE* oder der Alleinobsorge eines Elternteiles aus ihrer eigenen Sicht? Im ersten Schritt haben wir dabei bewusst nach den Gründen des eigenen Obsorgewunsches gefragt – unabhängig davon, ob dieser realisiert werden konnte oder nicht. In den Fällen, in denen der ursprüngliche Obsorgewunsch nicht Realität wurde, erhoben wir in einem zweiten Schritt die Ansichten der Eltern darüber, worauf dies zurückzuführen war. In einem dritten Schritt gingen wir der Frage nach, welchen Einfluss der Wunsch des Kindes auf die Obsorgeentscheidung der Eltern hatte.

(1) Die wichtigsten von den Eltern genannten Gründe für den Wunsch nach der Obsorge beider Eltern:

56,9% aller Eltern geben an, dass sie die *ObE* wollten, etwa 51% davon sind Väter, etwa 49% Mütter.

Untersucht werden zunächst die Motive jener *Eltern, deren Wunsch nach der Obsorge beider Eltern auch tatsächlich realisiert wurde*: Wie das folgende Diagramm zeigt, ist sowohl für Mütter als auch für Väter der wichtigste Grund für den Wunsch nach *ObE* „weil Mutter und Vater trotz Scheidung gemeinsam für ihre Kinder verantwortlich bleiben sollen“, dicht gefolgt von „weil der Kontakt zu beiden Elternteilen dem Kindeswohl entspricht“. Die weitere Rangfolge an Motiven stellt sich für Mütter und Väter unterschiedlich dar:



An dritter Stelle steht bei den Müttern „weil die Kinder die Trennung/Scheidung so leichter bewältigen können“, gefolgt von „weil wir schon während aufrechter Ehe gemeinsam für die Kinder gesorgt haben“, „weil ich als getrennt lebender Elternteil weiterhin einen Einfluss auf meine Kinder haben wollte“ und „Entlastung durch den anderen Elternteil (z.B. bei Entscheidungen)“. Die Entlastung durch den anderen Elternteil wird von 42,5% aller hauptbetreuenden Mütter mit *ObE* als ein Beweggrund für die Beibehaltung der *ObE* nach der Scheidung genannt. In den Interviews mit Müttern erzählten einige Mütter, dass sie sich ohne *ObE* nicht vorstellen hätten können, nach der Scheidung ihre Berufstätigkeit in dieser Form weiterzuführen, da ihr Exmann einen hohen Anteil an der Betreuung und Versorgung der Kinder habe. Ebenso wurde das Bedürfnis genannt, wichtige Entscheidungen bzw. Erziehungsmaßnahmen – etwa wenn ein Jugendlicher soziale Schwierigkeiten bekommt – mit dem anderen Elternteil gemeinsam zu treffen bzw. durchzuziehen. Eine Mutter drückte dies etwa so aus „Mein Exmann war ja auch daran beteiligt, unsere Tochter auf die Welt zu bringen, jetzt ist es auch unser beider Aufgabe, sie weiterhin durch das Leben zu schubsen!“ Andere erwarteten sich

durch die ObE eine höhere Bereitschaft des Exmannes, sich an außergewöhnlichen finanziellen Aufwendungen für die Kinder zu beteiligen.

Das dritt wichtigste Motiv der Väter ist „weil wir schon während aufrechter Ehe gemeinsam für die Kinder gesorgt haben“. An vierter Stelle der Rangreihung der Väter steht deren Wunsch, als getrennt lebender Elternteil weiterhin einen Einfluss auf die Kinder haben zu wollen. Es folgen die leichtere Bewältigung der Scheidung durch die Kinder und die Angst, dass mir als getrennt lebenden Elternteil die Kinder sonst fremd werden.

Wenig bis kaum Zustimmung – und zwar sowohl bei den Müttern als auch bei den Vätern - finden die Motive (in absteigender Wichtigkeit): „Weil ich glaubte, dass sich dadurch das Klima zwischen meinem Expartner bzw. meiner Expartnerin und mir verbessert“, „Weil ich mich mit meinem Expartner bzw. meiner Expartnerin nicht über die Obsorge streiten wollte“, „Weil ein Antrag auf alleinige Obsorge meinerseits keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte“, „finanzielle Gründe“ sowie schließlich (an letzter Stelle) „Weil ich sonst Angst hätte, dass der andere Elternteil die Kinder entführt“.

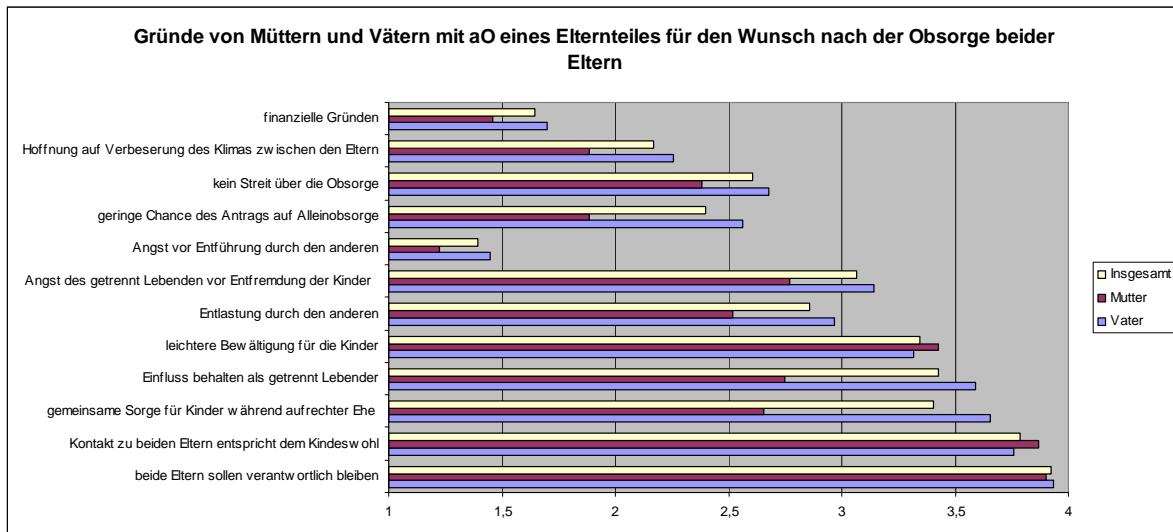
Die *Mütter und Väter mit Alleinobsorge eines Elternteiles*, die sich jedoch eine ObE gewünscht hätten, zeichnen ein sehr ähnliches Bild: Neben dem Wunsch, dass beide Eltern für die Kinder verantwortlich bleiben und der Ansicht, dass der Kontakt zu beiden Eltern dem Kindeswohl entspricht, nennen die Mütter wiederum an dritter Stelle die Annahme einer leichteren Bewältigung der Scheidung für die Kinder, gefolgt von der Angst als getrennt lebender Elternteil vor Entfremdung der Kinder, dem Wunsch, als getrennt lebender Elternteil Einfluss auf die Kinder zu behalten und der gemeinsamen Sorge für die Kinder während aufrechter Ehe.

Für die Väter sind neben den mit den Aussagen der Mütter identischen ersten beiden Gründen folgende Gründe von Bedeutung (in absteigender Wichtigkeit): die gemeinsamen Sorge für die Kinder während aufrechter Ehe, der Einfluss als getrennt lebender Elternteil, die leichtere Bewältigung für die Kinder und die Angst vor Entfremdung der Kinder.

Deutlich häufiger wird jedoch von Vätern (aber auch von Müttern) mit aO eines Elternteiles angegeben, dass sie die ObE wollten, weil ein Antrag von ihnen auf alleinige Obsorge keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Darin kommt zum Ausdruck, dass sie eigentlich selbst die Alleinobsorge wünschten, aber diese offensichtlich die Exfrau (bzw. der Exmann) erhielt und sie insofern noch lieber die ObE gehabt hätten.

Ähnlich ist auch das Motiv für die ObE, Streit um die Obsorge zu vermeiden, in dieser Elterngruppe, die schließlich die aO eines Elternteiles erhielten, deutlich stärker vertreten. Es scheint so, als würden sie darin ihre (schlechten) Erfahrungen im Zuge eines Obsorgestreits zwischen den Eltern zum Ausdruck bringen, der schließlich in der alleinigen Obsorge eines Elternteiles endete.

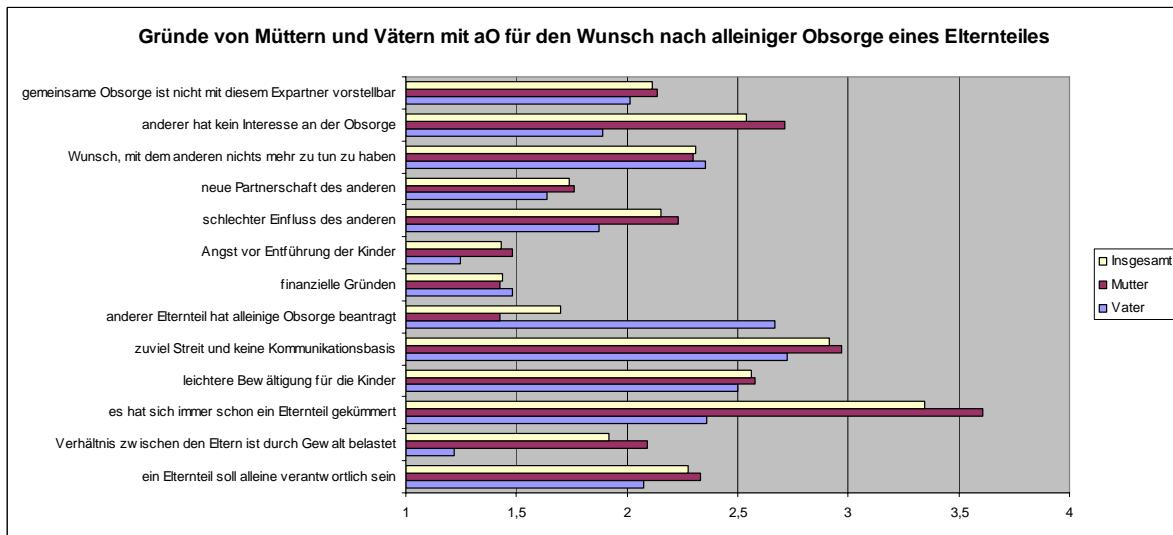
V.a. von Vätern dieser Gruppe werden auch „finanzielle Gründe“ etwas häufiger angegeben als von Vätern, bei denen der Wunsch nach der ObE Realität wurde. Die Hoffnung auf Verbesserung des Klimas zwischen den Eltern durch die ObE hegen mehr Väter aber weniger Mütter als in der Elterngruppe mit ObE.



(2) Die wichtigsten von den Eltern genannten Gründe für den Wunsch nach der alleinigen Obsorge eines Elternteiles:

35,8% aller Eltern geben an, dass sie die Alleinobsorge eines Elternteiles wollten. Offen bleibt, ob sie selbst die Alleinobsorge anstreben oder diejenige des Expartners/der Expartnerin. Die Gruppe der Eltern, die die Alleinobsorge eines Elternteiles wünschte, besteht zu etwa 80% aus Müttern, zu etwa 20% aus Vätern.

Der wichtigste Beweggrund von *Müttern*, die alleinige Obsorge anzustreben ist – wie das folgende Diagramm – zeigt, „Weil sich bereits in der Zeit der Ehe hauptsächlich ein Elternteil um die Kinder gekümmert hat“. Ebenfalls wichtige Gründe sind (in absteigender Bedeutung): „Weil wir zu viel streiten und nicht miteinander reden können“, „Der andere Elternteil hat kein Interesse an der Obsorge für die Kinder“ und „Weil die Kinder die Trennung/Scheidung so leichter bewältigen können“.



Wenig bis kaum eine Bedeutung haben für Mütter folgende Motive (in absteigender Wichtigkeit): „Weil ein Elternteil alleine für die Kinder verantwortlich sein soll“, „Weil ich mit dem anderen Elternteil nichts mehr zu tun haben wollte“, „Schlechter Einfluss des anderen Elternteiles“, „Ich wäre ja für die gemeinsame Obsorge aber nicht mit meinem Expartner“, „Weil das Verhältnis zwischen meinem Exmann und mir durch Gewaltanwendung belastet war“, „Wegen der neuen Partnerschaft des anderen Elternteiles“, „Angst vor Entführung der Kinder“, „Aus finanziellen Gründen“ und schließlich „Weil der andere Elternteil die alleinige Obsorge beantragt hat“.

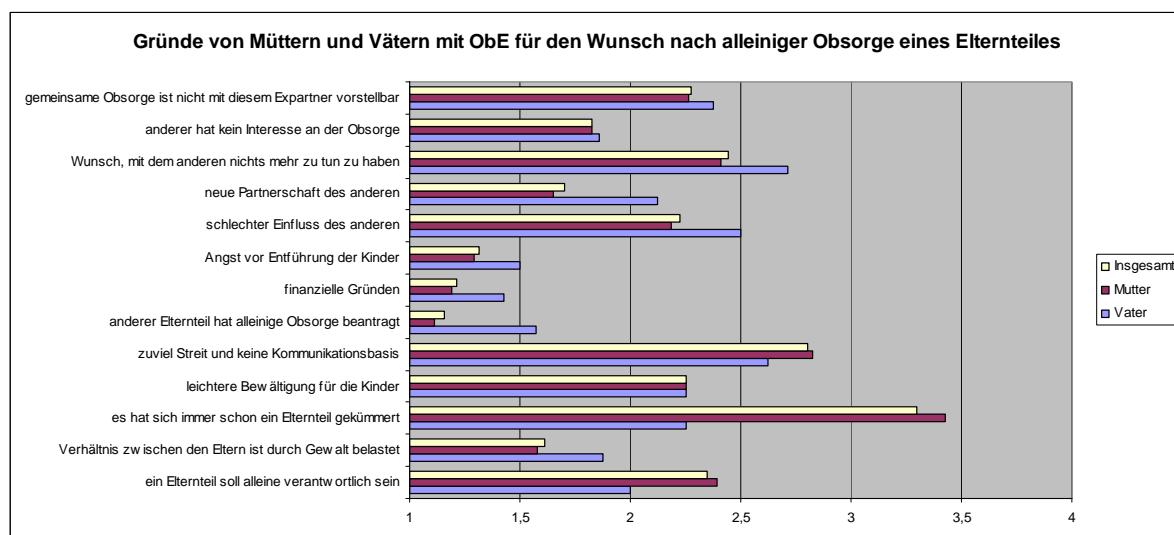
Die Väter nennen an erster Stelle „Weil wir zu viel streiten und nicht miteinander reden können“ und bereits an zweiter Stelle, weil der andere Elternteil, also die Mutter die alleinige Obsorge beantragt hat. Diese Aussage ist im Sinne von Gegenanträgen der Väter zu verstehen, die zu einem nicht unwesentlichen Anteil nicht aus dem Grund gestellt werden, weil die Väter tatsächlich alleinobsorgeberechtigt sein wollen, sondern weil sie nicht *nicht-obsorgeberechtigt* sein wollen. Dies zeigt sich daran, dass 62,1% aller nicht-obsorgeberechtigten Elternteile über die Obsorgeregelung sagen, dass die die ObE die richtige Entscheidung gewesen wäre aber nur 5,3% aller nicht-obsorgeberechtigten Elternteile, dass es besser gewesen wäre, sie selbst hätten die Alleinobsorge bekommen.

Weitere wichtige Gründe sind die leichtere Bewältigung der Trennung/Scheidung für die Kinder, dass sich schon während aufrechter Ehe hauptsächlich ein Elternteil um die Kinder kümmerte und der Wunsch, mit dem anderen Elternteil nichts mehr zu tun zu haben.

Als eher nicht bis gar nicht zutreffend bewerten die Väter die Argumente, dass ein Elternteil alleine verantwortlich bleiben soll, dass die gemeinsame Obsorge mit dieser Expartnerin nicht vorstellbar ist, dass der andere Elternteil kein Interesse an der Obsorge habe, der schlechte Einfluss des anderen Elternteiles, die neue Partnerschaft des anderen Elternteiles, finanzielle Gründe, Angst vor Entführung der Kinder und das Gewaltverhältnis zwischen den Eltern.

Die Mütter mit ObE, die angeben, dass sie sich die aO gewünscht hätten, bewerten – wie das folgende Diagramm zeigt – die einzelnen Motive für diesen Wunsch grundsätzlich sehr ähnlich wie die Mütter mit aO eines Elternteiles. Während jedoch die Mütter mit aO eines Elternteil bereits als dritt wichtigsten Grund nennen, dass der andere Elternteil kein Interesse an der Obsorge für die Kinder habe, wird dieser Grund von Müttern mit ObE, die aber die aO wollten, viel niedriger bewertet. Ebenso geben die Mütter mit ObE wesentlich seltener als Gründe für den Wunsch nach aO an, dass das Verhältnis der Eltern durch Gewaltanwendung belastet war bzw. dass der andere Elternteil die aO beantragt hätte.

Für Väter mit ObE, die aber die aO wollten, ist das Motiv, dass der andere Elternteil die alleinige Obsorge beantragt hat, weit weniger bedeutsam für ihren Wunsch nach alleiniger Obsorge als bei den Vätern mit aO eines Elternteiles. Als wichtigsten Grund für ihren Obsorgewunsch geben sie an, mit dem anderen Elternteil nichts mehr zu tun haben zu wollen. Deutlich höher bewerten sie auch den schlechten Einfluss des anderen Elternteiles, das durch Gewaltanwendung belastete Verhältnis zwischen den Eltern und die Angst vor Entführung der Kinder:



(3) Gründe dafür, dass der ursprüngliche Obsorgewunsch nicht Realität wurde

67,2% aller befragten Eltern empfinden die letztendlich getroffene Obsorgeentscheidung so, dass beide Eltern bekamen, was sie wollten bzw. zumindest als Kompromiss zwischen den Wünschen der Eltern. Weitere 14,3% geben an, dass die von ihnen selbst präferierte Obsorgeregelung Realität wur-

de. 18,5% aller Eltern sagen jedoch, dass die Obsorge nach den Wünschen des Exmannes/der Exfrau geregelt wurde. Implizit bringen sie dadurch zum Ausdruck, dass sie sich eine andere Obsorgeform gewünscht hätten:

Tabelle 103: Wie haben Sie die Entscheidung über die Obsorge letztendlich empfunden?

Alle Eltern	(n=1009)
Exmann/Exfrau bekam was er/sie wollte	18,5%
Ich bekam was ich wollte	14,3%
Beide Elternteile bekamen was sie wollten	44,3%
Entscheidung war ein Kompromiss	22,9%
Gesamt	100,0%

Die genauere Analyse zeigt, dass insbesondere die nicht-obsorgeberechtigten Elternteile das Gefühl haben, dass die Obsorge nach den Wünschen des anderen Elternteiles geregelt wurde: Fast 70% (!) der nicht-obsorgeberechtigten Eltern geben an, dass der Exmann/die Exfrau bekam, was sie wollte. Bei den anderen Elterngruppen bewegt sich dieser Anteil zwischen 6,9% und 12,9%:

Tabelle 104: Wie haben Sie die Entscheidung über die Obsorge letztendlich empfunden?

	ObE		aO	
	Hauptbetre.	Getrennt L.	Hauptbetre.	Getrennt L.
	(n=295)	(n=189)	(n=274)	(n=143)
Exmann/Exfrau bekam was er/sie wollte	12,90%	7,40%	6,90%	69,90%

Dementsprechend ist es auch nicht überraschend, dass „der andere Elternteil wünschte es“ – wie die folgende Tabelle zeigt – der von allen Eltern insgesamt am häufigsten genannte Grund dafür ist, dass der ursprüngliche Obsorgewunsch nicht realisiert wurde. Insgesamt wird dieser Grund von 12,1% aller befragten Eltern genannt. Ebenso wichtige Gründe sind „Ich habe den Kindern zuliebe zugesagt“ und „Ich wurde vom anderen Elternteil in anderer Weise unter Druck gesetzt“. Welche Form von Druck hier auf einen Elternteil ausgeübt wird, lässt sich aus der qualitativen Untersuchung beantworten: nämlich die einvernehmliche Scheidung („Wenn du meinem Obsorgewunsch nicht zustimmst, lasse ich mich nicht scheiden!“). Diese „Argumentation“ fanden wir sowohl als Druckmittel zur Erreichung der ObE (zumeist durch den Vater) als auch zur Erreichung der aO (zumeist durch die Mutter). Andere Gründe – etwa das Einwirken beteiligter Berufsgruppen – spielen – wie die folgende Tabelle zeigt – eine eher untergeordnete Rolle:

Tabelle 105: Wenn Ihr ursprünglicher Obsorgewunsch nicht Realität wurde, woran lag das? (Prozentangaben)

	ObE		aO		Ges.
	Haupt-betre.	Getrennt L.	Haupt-betr.	Getrennt L.	
	(n=337)	(n=221)	(n=311)	(n=169)	1038
Anderer Elternteil wünschte es.	13,60	2,70	3,50	37,30	12,10
Ich habe den Kindern zuliebe zugestimmt.	13,40	8,10	4,20	26,60	11,70
Ich wurde vom anderen Elternteil in anderer Weise unter Druck gesetzt	7,40	5,40	3,20	24,30	8,50
Ich habe meine Meinung geändert.	6,50	3,60	1,60	7,10	4,50
RichterIn hat so entschieden.	3,00	3,20	3,50	9,50	4,20
Ich wurde vom anderen Elternteil finanziell unter Druck gesetzt	3,30	1,80	1,30	13,00	3,90
Ich habe zugestimmt, weil der andere Elternteil sonst den Kontakt zu den Kindern verweigert hätte	1,20	3,20	0,60	16,60	3,90
Rechtsanwalt/-anwältin hat den anderen Elternteil bzw. mich überzeugt.	3,30	1,80	1,90	7,10	3,20
Anderer Elternteil hat seine Meinung geändert.	1,50	3,20	2,30	5,90	2,80
RichterIn hat den anderen Elternteil bzw. mich überzeugt.	3,60	0,50	1,30	4,10	2,30
Vermittlungsversuche sind gescheitert	0,30	1,80	1,60	5,30	1,80
MediatorIn/SozialarbeiterIn/BeraterIn hat den anderen Elternteil bzw. mich überzeugt	2,40	1,40	1,30	0,60	1,50
Andere Person hat den anderen Elternteil bzw. mich überzeugt	0,30	0,90	1,00	3,00	1,10

Unterschiede in der Bedeutung der einzelnen Gründe zwischen Eltern, die die ObE haben und deren ursprünglicher Obsorgewunsch nicht Realität wurde und Eltern die selbst oder deren ExpartnerIn allein-obsorgeberechtigt sind und deren Obsorgewunsch nicht Realität wurde, zeigt das Diagramm A. Interessant ist zunächst der jeweils am häufigsten genannte Grund für die dem eigenen Obsorgewunsch nicht entsprechende Obsorgeregelung: Eltern mit ObE nennen am häufigsten, dass sie den Kindern zuliebe einer anderen Obsorgeform zugestimmt haben. Die Analyse nach dem Geschlecht der Eltern zeigt, dass dies etwas häufiger von den Müttern mit ObE als von den Vätern mit ObE angegeben wird (siehe Diagramm B).

Die häufigste Antwort von Eltern mit aO ist hingegen, dass sie den Wunsch des/der ExpartnerIn akzeptierten bzw. akzeptieren mussten. Hier zeigt das Diagramm C sehr eindrucksvoll, dass sich die Mütter mit ihrem Wunsch nach Alleinobsorge gegenüber den Vätern durchsetzen konnten.

Finanzieller Druck sowie eine andere Form der Druckausübung durch den/die ExpartnerIn wird von Eltern mit aO eines Elternteiles deutlich häufiger genannt als von Eltern mit ObE. Hier sind es wieder die (zumeist nicht-obsorgeberechtigten) Väter, die deutlich häufiger angeben, dass sie von den Müttern unter Druck gesetzt wurden (siehe Diagramm C).

Ebenso wird von Eltern mit aO eines Elternteiles wesentlich häufiger angegeben, dass sie einer anderen Obsorgeregelung (als ursprünglich gewollt) zustimmte, da sie sonst befürchteten, dass der andere Elternteil sonst den Kontakt zu den Kindern verweigert hätte. Wiederum wird dies v.a. von den (zumeist nicht-obsorgeberechtigten) Vätern befürchtet (siehe Diagramm C).

Von Eltern mit ObE wird hingegen häufiger als von Eltern mit aO eines Elternteiles angegeben, dass sie selbst ihre Meinung änderten. Die Mütter mit ObE sagen dies noch etwas häufiger als die Väter mit ObE (siehe Diagramm B).

In den Fällen, wo an der Regelung der Obsorge auch professionelle Dritte (MediatorInnen, RechtsanwältInnen, RichterInnen) beteiligt waren, zeigt sich ein interessantes Bild: Zur ObE wurden Eltern häufiger durch MediatorInnen überzeugt. Da die ObE nicht ohne Vereinbarung der Eltern zustande kommen kann, ist es plausibel, dass Eltern mit aO eines Elternteiles öfters angeben, dass der/die RichterIn gegen ihren Willen entschieden hat. Dennoch wird dies in manchen Fällen auch von Eltern mit ObE so empfunden.

Diagramm A:

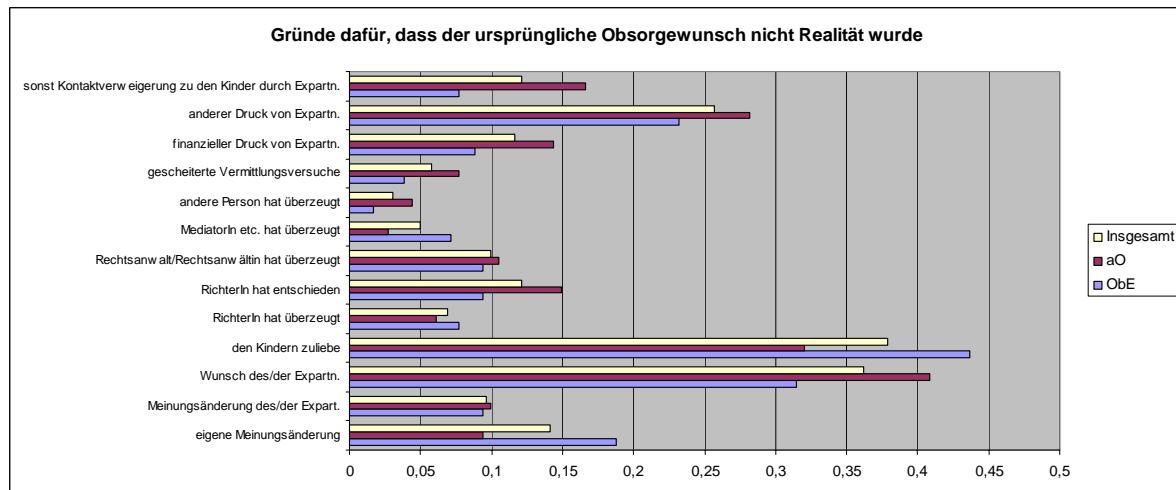


Diagramm B:

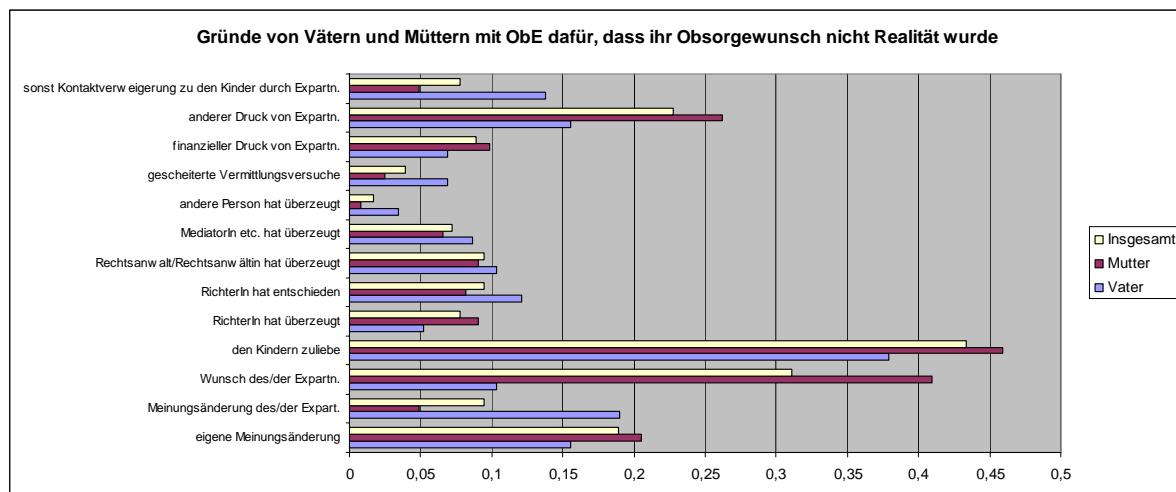
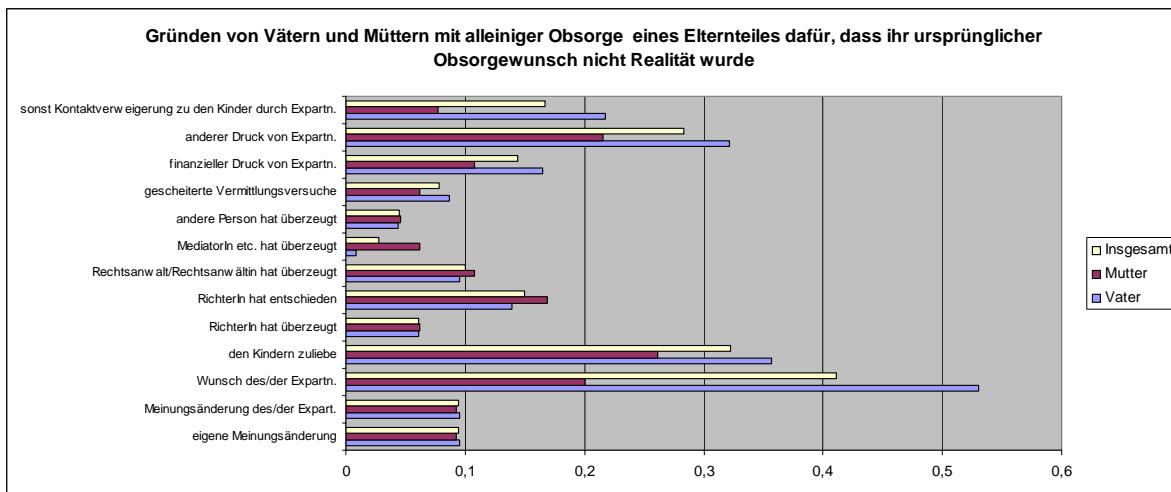


Diagramm C:



(4) Die Berücksichtigung des Wunsches des Kindes bei der Obsorgeentscheidung

Die befragten Eltern geben an, dass die Mehrheit der Kinder (61,1%) keinen Obsorgewunsch geäußert haben (66,4% mit ObE, 53,7% mit aO eines Elternteiles). Wenn die Kinder einen Wunsch äußerten, so hatte dieser etwa gleich häufig einen Einfluss (in 21,1% der Fälle) bzw. keinen Einfluss (in 17,8% der Fälle) auf die Obsorgeentscheidung der Eltern.

Der Vergleich der Obsorgegruppen zeigt, dass im Falle der aO eines Elternteiles – den Angaben der Eltern zufolge – etwas mehr Kinder einen Wunsch äußerten und deren Wunsch auch geringfügig häufiger Berücksichtigung bei der Obsorgeregelung fand:

Tabelle 106: Falls die Kinder einen Wunsch geäußert haben: Welchen Einfluss hatte der Wunsch der Kinder auf die Obsorgeentscheidung?

	ObE (n=967)	aO (n=684)	Gesamt (n=1651)
Wunsch hatte einen Einfluss	18,2%	25,1%	21,1%
Wunsch hatte keinen Einfluss	15,4%	21,2%	17,8%
Kinder haben keinen Wunsch geäußert	66,4%	53,7%	61,1%
Gesamt	100%	100%	100%

Nur 13,2% der befragten Eltern geben an, dass ihr Kind oder ihre Kinder im Zuge der Scheidung vom Gericht angehört wurden.

c. Resümee

Dass der Wunsch, dass *Mutter und Vater trotz Scheidung gemeinsam für ihre Kinder verantwortlich bleiben* sollen, das wichtigste Motiv für die ObE darstellt, ist wenig überraschend. Schließlich besteht darin das Wesen der *ObE*. Damit bestätigen sich auch die Vermutungen der RichterInnen.

In diesem Sinne ist auch der Wunsch des getrennt lebenden Elternteiles, *Einfluss auf die Kinder und deren Leben zu behalten*, zunächst einmal durchaus positiv zu bewerten. (Wenn Einflussnehmen nicht gerade in dem Sinne verstanden wird, die Kinder gegen den anderen Elternteil einzunehmen.) „Der getrennt lebende Elternteil hofft, auf diese Weise seinen Einfluss zu wahren“ wird von den befragten Berufsgruppen insgesamt am häufigsten als Beweggrund von Eltern für eine *ObE* wahrgenommen. Leider geht aus der Befragung der Berufsgruppen nicht hervor, ob die Befragten dabei den

Einfluss des getrennt lebenden Elternteiles auf die Kinder oder auf die Expartnerin/den Expartner meinen.

Bereits an zweiter Stelle der Begründung des Wunsches von Eltern, die Obsorge beizubehalten, steht die *Ermöglichung des Kontaktes zu beiden Elternteilen*, da dies dem Wohl des Kindes entspräche. Die Wichtigkeit der Aufrechterhaltung der Beziehungen des Kindes zu beiden Elternteilen nach der Scheidung scheint somit eine weit verbreitete Überzeugung von Eltern zu sein, die Beibehaltung der Elternfunktion trotz Getrennt-Lebens eine Selbstverständlichkeit. Deutlich wird dabei die Bedeutung der Rollenverteilung zwischen den Eltern während aufrechter Ehe: Haben die beiden Eltern schon während aufrechter Ehe gemeinsam für ihre Kinder gesorgt, so gibt es – nach Ansicht der Befragten – keinen Grund, dies nach der Scheidung zu ändern. Auf diese Haltung stießen wir immer wieder in den Interviews mit Eltern. Das Motiv „der Kontakt zu beiden Elternteilen soll das Kindeswohl gewährleisten“ wird auch am dritthäufigsten von allen befragten Berufsgruppen als oft auftretend eingeschätzt. Eine ähnlich hohe Bewertung erfährt in der Berufsgruppenbefragung das Motiv „die während der Ehe faktisch gemeinsam wahrgenommene Obsorge soll fortgesetzt werden“.

Ein ebenfalls wichtiger Grund für Eltern, die *ObE* weiterzuführen, ist die Annahme der Eltern, dass die Kinder die Trennung/Scheidung so leichter bewältigen können.

Dass Mütter und Väter für ihre Kinder gemeinsam verantwortlich bleiben wollen, der Kontakt zu beiden Eltern dem Interesse und dem Wohl des Kindes diese und die Kinder die Trennung/Scheidung der Eltern durch die gemeinsame Sorge leichter bewältigen werden, sind auch die meistgenannten Gründe der von Proksch befragten Eltern für die Beibehaltung des gemeinsamen Sorgerechts (Proksch, 113f). Proksch (2002, 114) interpretiert diese Befunde wie folgt: „Damit machen sie sich exakt die Gründe am meisten zu eigen, die für eine gute Bewältigung der Scheidung von Praxis und Wissenschaft genannt werden.“

Tatsächlich wird diese Annahme von zahlreichen Untersuchungen bestätigt. So zitiert etwa Fthenakis¹¹⁸ eine Reihe von Untersuchungen¹¹⁹, die eine Einschätzung der Auswirkungen unterschiedlicher Sorgerechtsmodelle bzw. Betreuungsarrangements auf die Entwicklung der Kinder erlauben und kommt zu dem Ergebnis, dass Sorgerechtsformen, die den Kindern fortgesetzte Beziehungen zu beiden Eltern ermöglichen, günstige Ausgangsbedingungen dafür böten, scheidungsbedingte nachteilige Folgen für die Entwicklung der Kinder zu reduzieren. Vergleichende Untersuchungen ergaben durchwegs, dass das Ausmaß an Kontakt zwischen Kindern und beiden Eltern bei Arrangements mit gemeinsamer Sorge höher war als bei alleiniger elterlicher Sorge, und zwar auch längsschnittlich gesehen, und dass Kontaktabbrüche die Ausnahme blieben¹²⁰. Welche Ergebnisse die vorliegende Studie diesbezüglich erbrachte, wird in Teil 2 des Ergebnisteils beschrieben.]

Die Entlastung durch den anderen Elternteil wird von 42,5% aller hauptbetreuenden Mütter mit *ObE* als ein Beweggrund für die Beibehaltung der *ObE* nach der Scheidung genannt.

Der wichtigste Beweggrund von Müttern, die *alleinige Obsorge* anzustreben ist die Rollenverteilung zwischen den Eltern während aufrechter Ehe („weil sich bereits in der Zeit der Ehe hauptsächlich ein Elternteil um die Kinder gekümmert hat“). In engem Zusammenhang damit steht die Vermutung, dass *der andere Elternteil gar kein Interesse an der Obsorge für die Kinder habe*.

Ein ebenfalls wichtiger Grund für Mütter und Väter ist die Einschätzung ihrer mangelnden Kooperationsfähigkeit („weil wir zu viel streiten und nicht miteinander reden können“) und die Vermutung, dass die *Kinder die Trennung/Scheidung so leichter bewältigen können*.

Für Väter kommt noch ein anderer wichtiger Grund hinzu, selbst die Alleinobsorge zu beantragen: *weil der andere Elternteil, also die Mutter die alleinige Obsorge beantragt hat*. Diese Aussage

¹¹⁸ Fthenakis (1990, 26).

¹¹⁹ Clark, Whitney & Beck (1988); Johnston, Kline & Tschan (1989); Kline, Tschan, Johnston & Wallerstein (1989); Kurdek & Siesky (1980); Kurdek, Blisk & Siesky (1981); Kurdek & Berg, (1983); Kurdek (1988); Luepnitz (1982); Luepnitz (1986); Richards & Goldenberg (1986)

¹²⁰ Fthenakis (1990); so auch Balloff, Walter (1990), Gründel (1995), Jensen (1993), Proksch (2002).

ist im Sinne von Gegenanträgen der Väter zu verstehen, die zu einem nicht unwesentlichen Anteil nicht gestellt werden, weil die Väter tatsächlich alleinobsorgeberechtigt sein wollen, sondern weil sie nicht *nicht-obsorgeberechtigt* sein wollen. Dies zeigt sich daran, dass 62,1% aller nicht-obsorgeberechtigten Elternteile über die Obsorgeregelung sagen, dass die die ObE die richtige Entscheidung gewesen wäre aber nur 5,3% aller nicht-obsorgeberechtigten Elternteile, dass es besser gewesen wäre, sie selbst hätten die Alleinobsorge bekommen.

Die von den befragten Berufsgruppen getroffenen Einschätzungen der wichtigsten Motive für die Alleinobsorge stimmen recht gut mit den von den Eltern angegebenen Gründen überein: Die wichtigsten, von den befragten Berufsgruppen wahrgenommenen Gründe sind: „*der während aufrechter Ehe das Kind überwiegend betreuende Elternteil soll auch die alleinige Obsorge haben*“, „*Eltern erhoffen sich eine klare Abgrenzung zum anderen Elternteil*“, „*Der andere Elternteil hat sich während aufrechter Ehe so wenig um das Kind gekümmert, dass eine Obsorge beider Eltern unangemessen erscheint*“ und „*der andere Elternteil ist nicht so kooperativ, wie es für die Obsorge beider Eltern wichtig wäre*“.

Die von Proksch (2002, 114f) befragten Eltern geben an, dass Streit der wichtigste Grund für die Entscheidung zur alleinigen Sorge eines Elternteiles war. Dass die Kinder die Scheidung so leichter bewältigen werden, denken 11,8%-13,5% der alleinsorgeberechtigten Eltern und 4,2%-6,0% der Eltern ohne elterlicher Sorge in Deutschland. Davon überzeugt sind hingegen 44,1% aller alleinobsorgeberechtigten Elternteile, die in der vorliegenden österreichischen Evaluationsstudie befragt wurden und 14,8% aller nicht-obsorgeberechtigten Eltern.

Der *Obsorgewunsch des Kindes* spielt – wie auch die befragten Berufsgruppen vermuteten - keine wesentliche Rolle in der Obsorgeentscheidung, da die die Mehrheit der Kinder (61,1%) sich bezüglich der Obsorgeform nicht äußern. Wenn die Kinder einen Wunsch äußerten, so hatte dieser etwa gleich häufig einen Einfluss (in 21,1% der Fälle) bzw. keinen Einfluss (in 17,8% der Fälle) auf die Obsorgeentscheidung der Eltern. Dieser Befund darf keinesfalls vorschnell als Geringsschätzung der Bedürfnisse und Wünsche der Kinder und Jugendlichen interpretiert werden: Erstens ist für Kinder und Jugendliche die rechtliche Gestaltung der Obsorge wenig von Bedeutung (das hat die qualitative Untersuchung mit Kindern und Jugendlichen ergeben). Zweitens ist die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Obsorgeentscheidung umstritten, wobei etliche ExpertInnen vor einer diesbezüglichen Befragung – egal ob durch RichterInnen, Sachverständige, BeraterInnen oder die Eltern selbst – sogar ausdrücklich warnen (z.B. Figdor u.a. 1997, 2006).

18,5% aller Eltern geben an, dass die Obsorge nach den Wünschen des Exmannes bzw. der Exfrau geregelt wurde. Implizit bringen sie dadurch zum Ausdruck, dass sie sich eine andere Obsorgeform gewünscht hätten. Die genauere Analyse zeigt, dass insbesondere die nicht-obsorgeberechtigten Elternteile das Gefühl haben, dass die Obsorge nach den Wünschen des anderen Elternteiles geregelt wurde: Fast 70% (!) der nicht-obsorgeberechtigten Eltern geben an, dass der Exmann/die Exfrau bekam, was sie wollte.

Dementsprechend ist es auch nicht überraschend, dass „*der andere Elternteil wünschte es*“ der von allen Eltern insgesamt am häufigsten genannte Grund dafür ist, dass der ursprüngliche Obsorgewunsch nicht realisiert wurde. Ebenso wichtige Gründe sind „*Ich habe den Kindern zuliebe zugesagt*“ und „*Ich wurde vom anderen Elternteil in anderer Weise unter Druck gesetzt*“. Welche Form von Druck hier auf einen Elternteil ausgeübt wird, lässt sich aus der qualitativen Untersuchung beantworten: nämlich die einvernehmliche Scheidung („Wenn du meinem Obsorgewunsch nicht zustimmst, lasse ich mich nicht scheiden!“). Diese „Argumentation“ fanden wir sowohl als Druckmittel zur Erreichung der ObE (zumeist durch den Vater) als auch zur Erreichung der aO (zumeist durch die Mutter). Andere Gründe – etwa das Einwirken beteiligter Berufsgruppen - spielen – eine eher untergeordnete Rolle.

1.1.11. Fallbeispiele

Die folgenden Fallbeispiele können nur einen ersten Einblick in die – im Zuge der qualitativen Untersuchung von Familien mit ObE bzw. mit aO eines Elternteiles – von uns erhobenen psychodynamischen Aspekte der Obsorgeentscheidung geben. Eine differenziertere Ausführung ist im Rahmen dieser Studie (insbesondere aufgrund des knappen zeitlichen Rahmens) nicht möglich und muss daher in späteren Publikationen folgen.

Beide Fallbeispiele zeigen den Prozess der Entscheidung der Eltern zur ObE, wobei im ersten Beispiel die Mutter der ObE zunächst durchaus ambivalent gegenüberstand. Das zweite Beispiel zeigt einen Fall, in dem die Mutter die Familie verließ. Die ObE hatte dabei für sie eine wichtige symbolische Bedeutung, in dem Sinn, trotz des Getrennt-Lebens von den Kindern, Mutter für ihre Kinder zu bleiben.

a. Familie M. – Teil 1: Die Entscheidung für die ObE

Barbara Neudecker

Daniela (13 Jahre) und Denise (10 Jahre) leben mit ihrer Mutter und deren neuem Partner in der Stadt. Früher lebten sie mit ihren Eltern in einem Haus auf dem Land. Doch als ihr Vater seinen abgesicherten Beamten-Posten aufgab, um sich selbstständig zu machen und ihre Mutter beschloss, ein Universitätsstudium aufzunehmen, wurden die Spannungen und Diskussionen um das Geld und die Verantwortung für den Haushalt immer häufiger, bis ihr Vater eines Tages in das kleine Gästehaus im Garten zog. Ein Jahr lang wohnten Mutter und Vater nebeneinander, bis das Scheidungsverfahren abgeschlossen war und die Mutter mit den Mädchen in die neue Wohnung zog. Später lernte die Mutter ihren neuen Freund kennen, der schließlich ebenfalls bei ihnen einzog.

Die Eltern von Daniela und Denise entschlossen sich bei ihrer Scheidung für die ObE für ihre Töchter, wenngleich die Atmosphäre zwischen den Eltern in der Trennungsphase sehr konfliktbelastet war und beide Elternteile bei der Scheidung von einem Anwalt vertreten wurden, da es große Konflikte in Bezug auf finanzielle Angelegenheiten gab. „Die gemeinsame Verantwortung für die Kinder bleibt doch auch, wenn die Eltern sich als Ehepaar trennen!“, meint Herr M. Außerdem verlangen die Kinder weiterhin nach beiden Eltern, und dann sollte auch ein Weg gesucht werden, der die Belastung der Kinder durch die Trennung der Eltern am ehesten begrenzt. Für Frau M war die Entscheidung zunächst nicht so klar.

Herr M. weiß nicht mehr, wie er von der Möglichkeit der gemeinsamen Obsorge erfahren hatte. Er schlug Frau M. diese Möglichkeit vor, und auch wenn sich die Eltern während des Scheidungsverfahrens gegenseitig immer wieder damit drohten, die alleinige Obsorge zu beantragen, wussten beide, dass dies nur „Giftpfeile“ waren und die Kinder selbstverständlich gemeinsam versorgt werden sollen. Für die Mutter überwog schließlich das Bedürfnis, dass der Vater weiterhin in die Erziehung der Kinder eingebunden ist und weiß, dass er auch finanziell mitbetroffen ist. Für sie stellt die gemeinsame Obsorge auch eine Sicherheit dar, dass sich beide Eltern um die Kinder kümmern und sich austauschen. Das ist für sie wichtig um zu verhindern, dass ein Elternteil eine Entscheidung im Alleingang trifft, die vielleicht nicht richtig ist. Dem Vater war wichtig, weiterhin viel Kontakt zu seinen Kindern zu haben – und er vermutet, dass es der Mutter auch angenehm sein könnte, einen Teil der Verantwortung für die Kinder an ihn abzugeben. Möglicherweise hat die Tatsache, dass beide Elternteile das Scheitern ihrer Paarbeziehung als Grund für die Scheidung sehen, Bedeutung dafür, dass beide die gemeinsame Obsorge nicht in Frage stellten.

Es wäre zu überlegen, ob darüber hinaus auch andere Motive für die Obsorgeentscheidung eine Rolle spielten: Möglicherweise fiel es der Mutter leichter, in die gemeinsame Obsorge einzuwilligen, da sie wusste, dass sie ohnehin mehr Einflussmöglichkeiten als der Vater hätte, ihn auf diese Weise aber leichter in die Pflicht nehmen könnte, wenn sie finanzielle Anliegen hätte oder aufgrund ihrer Ausbildung zusätzliche Unterstützung bei der Kinderbetreuung bräuchte. Herr M. wiederum war häufig mit Entscheidungen unzufrieden, die die Mutter in Bezug auf die Kinder traf, zum Beispiel in Hinblick auf die schulische Förderung der Mädchen und die Vermittlung bestimmter Hal-

tungen und Werte, die für ihn sehr wichtig waren. Für ihn könnte an die gemeinsame Obsorge die Hoffnung geknüpft sein, weiterhin Einfluss nehmen und die Entscheidungen der Mutter kontrollieren zu können.

Auf die gemeinsame Obsorge einigten sich die Eltern lange vor der tatsächlichen Scheidung. Für den Vater hatte diese Entscheidung keine Auswirkungen auf den weiteren Verlauf der Scheidung. Die Mutter vermutet allerdings, dass der Vater dadurch sehr erleichtert war; vielleicht hätte er auch gekränkt reagiert und sich von den Kindern zurückgezogen, wenn sie die alleinige Obsorge beantragt hätte. Herr M. hingegen meint, er würde sich für seine Kinder genauso verantwortlich fühlen, wenn seine Frau obsorgeberechtigt wäre.

Die Obsorgeentscheidung scheint eher ein Thema der Erwachsenen zu sein: Daniela (13) glaubt, dass sie den Begriff „Obsorge“ schon einmal gehört hat. Es fällt ihr schwer, zwischen Obsorge und Besuchsrecht zu unterscheiden. Sie vermutet, dass ihre Mutter alleine obsorgeberechtigt ist. Sie erlebt ihre Lebenssituation so, dass beide Eltern für sie entscheiden. Mit der bestehenden Regelung ist zufrieden, da sie die Urlaube und Wochenenden oft bei ihrem Vater verbringen kann. Denise (10) hingegen vermutet, dass ihre Eltern die gemeinsame Obsorge haben. Sie erzählt aber auch, dass sie sich darunter eigentlich nichts vorstellen kann und dass sie auch nicht sagen kann, was denn anders wäre, wenn nur die Mutter die Obsorge für sie hätte. Nachdem sie gehört haben, worum es bei den verschiedenen Obsorgeformen geht, befinden beide Schwestern die gemeinsame Obsorge als besser für die Kinder. „Sonst könnte ich ja den Papa nicht für die Schule unterschreiben lassen, wenn ich länger bei ihm bin“, erklärt Denise dazu. (*Eine Fortsetzung des Fallbeispiels befindet sich in Teil III über die Auswirkungen der ObE*)

b. Familie F – Teil 1: Die Entscheidung für die ObE

Barbara Lehner

Familie F lebte bis zur Trennung der Eltern mit den beiden Kindern, der 17 jährigen Tanja und dem 15 jährigen Roman in einem Haus am Land. Die Trennung ging von Frau F aus, die mit der Partnerschaft zunehmend unzufrieden ist, nachdem die Kinder größer geworden sind. Als die Kinder klein waren hatte Frau F die hauptsächliche Verantwortung für die Kinder, war am Nachmittag für sie da, hat mit den Kindern gespielt und die Hausübungen erledigt. Der Vater hat als leitender Angestellter immer viel gearbeitet, seine Freizeit hat er gemeinsam mit den Kindern verbracht. Die Familie machte gemeinsame Ausflüge am Wochenende, aber auch wenn der Vater unter der Woche früher nach Hause kam, hat er mit den Kindern gelernt und sich mit ihnen beschäftigt. Herr F sagt, dass sein Bezug zu den Kindern „ganz einfach immer schon ein großer [war; Anm. B.L.], auch wenn ich sehr wenig Zeit hatte“ (Transkription WKV/GO11, 4).

Als die Kinder selbstständiger wurden, spürte Frau F den Wunsch, sich wieder mehr der Partnerschaft zuzuwenden und wieder mehr gemeinsame Zeit mit dem Mann zu verbringen. Mit diesen Wünschen und Ansprüchen fühlte sie sich von Herrn F zurückgewiesen. Zunehmend bekommt Frau F das Gefühl, dass ihrem Mann die Partnerschaft nicht so wichtig ist wie ihr selbst, sie denkt über eine Trennung nach. Eine psychosomatische Erkrankung verstärkt ihren Wunsch, mehr auf sich selbst zu schauen.

Herr F beschreibt für diese Jahre vor der Trennung eine „schleichende Entwicklung“, in der die Distanz zwischen den Eheleuten immer größer geworden ist. Er selbst habe extrem viel gearbeitet, im Privatleben hat er sich sehr intensiv um die Kinder gekümmert und die Kinder in den Mittelpunkt gerückt, da habe sich seine Frau vernachlässigt gefühlt. Das Engagement für die Kinder war sehr zeitaufwendig, die gemeinsame Zeit mit der Partnerin habe sich dabei auf einen Abend pro Monat reduziert. „Das war nicht viel, aber wenn man plant, ein Leben lang zusammen zu bleiben, ist jede Zeit anders: man kann warten oder man kann es nicht“ (Transkription WKV/GO11, 4).

Herrn F beschreibt sich selbst als einen „harmoniesüchtigen“ Menschen. Möglicherweise viel es ihm schwer, die Unzufriedenheit und den Zorn, der sich zwischen den Eltern aufgebaut hatte, mit seiner Frau gemeinsam „auszutragen“.

Frau F kann sich jedenfalls immer weniger vorstellen, weiterhin in dem Haus mit der Familie zusammen zu leben. Dies beeinflusst den weiteren Trennungsverlauf bzw. die Obsorgeentscheidung. Bei Frau F wird der Wunsch stärker eine eigene Wohnung zu haben, und so erscheint es beiden Partnern als selbstverständlich, dass sich die Mutter eine eigene Wohnung sucht und die Kinder beim Vater im Haus bleiben.

Die Mutter findet eine Wohnung im Nachbarort, die gerade gebaut wird. Um sich für diese Wohnung anmelden zu können müssen sich die Eltern scheiden lassen, da Frau F sonst keinen Anspruch auf eine geförderte Wohnung hat: „Die Scheidung war eigentlich nur die Konsequenz.“ (Transkription WKV/GO11, 5). Die Eltern beschließen deshalb, sich nicht nur zu trennen, sondern sich auch scheiden zu lassen. Sie vereinbaren den Scheidungstermin bei Gericht und dort stellen die Eltern fest, dass auch die Obsorge geregelt werden muss. Der Richter teilt den Eltern die Möglichkeiten der alleinigen Obsorge eines Elternteils und der *ObE* mit und die Eltern entscheiden sich beide spontan für die *ObE*. Frau F hat sich mit dem Thema der Obsorge vorher nicht beschäftigt, da sie die Scheidung primär als formalen Akt angesehen hatte, um sich für die Wohnung anmelden zu können. Auch der Vater sagt „ich hab' mich mit der Thematik schlachtweg nicht auseinander gesetzt“ (Transkription WKV/GO11, 13). Für beide Elternteile war aber ganz klar, dass sie die gemeinsame Obsorge wollen. Die Mutter meint „dass war für uns ganz klar, dass zwar die Kinder das Wohnrecht beim Papa haben, aber dass wir beide bis zum 18. Geburtstag, also bis zur Volljährigkeit der Kinder beide mitsprechen wollen“ (Transkription WKM/GO11, 9). Für beide Elternteile ist diese Entscheidung getragen von der gemeinsamen Verantwortung, die sie für die Kinder immer schon hatten, auch wenn es immer wieder Differenzen zwischen den Eltern in Erziehungsfragen gab, vor allem die Schullaufbahn und die zusätzlichen Förderangebote besonders für Roman betreffend. Auch wollen Vater und Mutter gegenseitig, dass die Kinder zum jeweils anderen Elternteil auch weiterhin eine gute Beziehung haben. Dem Vater war darüber hinaus wichtig, dass die Konflikte der Eltern nicht eskalieren. Beide Eltern waren bemüht, dem jeweils anderen nichts wegzunehmen, auch nicht die Kinder.

Die Mutter hätte es vermutlich als starke Kränkung erlebt, wenn der Vater die alleinige Obsorge bekommen hätte. Auf die Frage, was in diesem Fall gewesen wäre, sagt Frau F: „das wäre schwierig gewesen, weil da hätte ich wahrscheinlich einer Scheidung nicht zugestimmt, oder. Da hätte ich irgendwie weitergewurschelt“ (Transkription WKM/GO11, 11). Diese Aussage der Mutter weißt darauf hin, dass sie ohne die Möglichkeit zur gemeinsamen Obsorge eher auf ihre persönlichen Bedürfnisse verzichtet hätte. Dies hätte aber vermutlich auch vermehrt Konflikte zwischen den Eltern ausgelöst, denn die Kinder beschreiben die neun Monate, die Frau F noch mit der Familie gelebt hat, als die schlimmste Zeit. Es scheint so zu sein, dass die Eltern in dieser Zeit große Spannungen hatten, die von den Kindern auch benannt wurden. Hätte sich nun Frau F aufgrund einer nicht möglichen gemeinsamen Obsorge nicht scheiden lassen, wären diese Konflikte vermutlich eskaliert.

Die Entscheidung zur Obsorge wurde von den Eltern spontan bei Gericht getroffen, da die Eltern an eine Regelung der Obsorge gar nicht gedacht haben. Die Kinder wurden von der Scheidung der Eltern im Nachhinein informiert, da die Eltern es primär als formalen Akt sahen, dass die Mutter sich für eine eigene Wohnung anmelden kann. Über die Obsorge haben beide Kinder nur Vermutungen. Sowohl Roman, als auch Tanja glauben, dass beide Eltern die Obsorge haben. Mit den Kindern wurde darüber nie gesprochen. Tanja sieht den Vorteil der gemeinsamen Obsorge darin, dass beide Eltern für sie in der Schule unterschreiben können. Roman meint, dass es für ihn an sich keine Rolle spielt, wer die Obsorge hat, da die Eltern sowieso nichts gegen seinen Willen entscheiden würden. Beide Kinder sind sich auch sicher, dass die Eltern die gemeinsame Obsorge deshalb haben können, weil sie sich nicht im Streit voneinander getrennt haben.

Der künftige Wohnort der Kinder wurde nicht mit ihnen besprochen, da es für beide Eltern klar war, dass die Mutter (aus finanziellen Gründen in eine kleine Wohnung) ziehen wird. Roman wäre mit der Mutter mitgegangen, wenn es die Möglichkeit einer größeren Wohnung und eines eigenen Zimmers für ihn bei der Mutter gegeben hätte. (*Eine Fortsetzung des Fallbeispiels befindet sich in Teil III über die Auswirkungen der ObE*)

1.2. Die Annahme der ObE durch die Berufsgruppen

1.2.1. Einstellungen der Berufsgruppen zur Obsorge beider Eltern

Aus dem Bericht von IRKS/EZ, Teil 4.11.1 (*Renate Kränzl-Nagl und Christa Pelikan*):¹²¹

„Welche Einstellungen hinsichtlich der Obsorge beider Elternteile bei den Berufsgruppen, die in die Untersuchung einbezogen wurden, vorherrschen und wie sie die Einstellung des Großteils der Eltern, die sich scheiden lassen wollen, einschätzen, ist Gegenstand dieses Berichtsteils. Ergänzt werden diese Darstellungen durch Befunde, wie die befragten Professionen die diesbezüglichen Regelungen in den Nachbarländern Deutschland und Schweiz bewerten. Während sich diese Abschnitte mit der generellen Einstellung der Professionen zur Obsorge beider Elternteile beschäftigen, werden im letzten Teil dieses Kapitels einzelne Dimensionen der persönlichen Haltung zur Obsorge beider Eltern näher beleuchtet, um ein differenzierteres Bild diesbezüglich zu gewinnen, das nicht nur in Hinblick auf Berufsgruppenunterschiede, sondern auch hinsichtlich anderer Merkmale der Befragten bzw. ihres Berufsfeldes von Interesse ist.“

Aufgrund der vielfältigen Befürchtungen aber auch der positiven Erwartungen, die von unterschiedlichen Seiten vor dem Inkrafttreten der österreichischen Regelung der Obsorge beider Eltern durch das KindRÄG 2001 bestanden und auch Gegenstand der öffentlichen Diskussion waren, ist eine Veränderung der Einstellung der verschiedenen Professionen aus deren eigener retrospektiver Sicht in dieser Studie von besonderem Interesse. Die vorliegenden Daten der Fragebogenerhebung ermöglichen dabei einerseits Rückschlüsse auf Erfahrungen – seien sie positiver oder negativer Natur –, die die Befragten mit der Obsorge beider Eltern in der Vergangenheit machten andererseits geben sie auch Aufschluss darüber, wie einzelne Professionen derzeit diese Obsorgeform bewerten und ob sich diesbezüglich Unterschiede oder Gemeinsamkeiten zwischen den Berufsgruppen feststellen lassen. Einen vertiefenden Einblick in die persönliche Haltung der FamilienrichterInnen gegenüber der Obsorge beider Elternteile bzw. einer etwaigen Veränderung seit Inkrafttreten des KindRÄG 2001 gibt die Analyse der RichterInneninterviews, deren Resultate ebenfalls in diesem Kapitel dargelegt werden.

a. Generelle Einstellung zur Obsorge beider Eltern vor und nach Inkrafttreten des KindRÄG 2001 - Ergebnisse der Fragebogenerhebung

Im Zuge der Fragebogenerhebung wurde allen sieben Berufsgruppen die Frage gestellt, wie sie persönlich vor dem Inkrafttreten des KindRÄG 2001 der Obsorge beider Elternteile gegenüber standen und wie sie das jetzt aufgrund Ihrer bisherigen Praxiserfahrungen sehen. Die Ergebnisse der Befragung werden zunächst in einem Überblick vorgestellt, der u.a. die prozentuelle Veränderung der Antworten bezüglich der persönlichen Einstellung zur Obsorge beider Eltern vor und nach Inkrafttreten des KindRÄG 2001 ausweist:

¹²¹ Die Überschriften- und Tabellennummerierung wurde für den Gesamtbericht abgeändert.

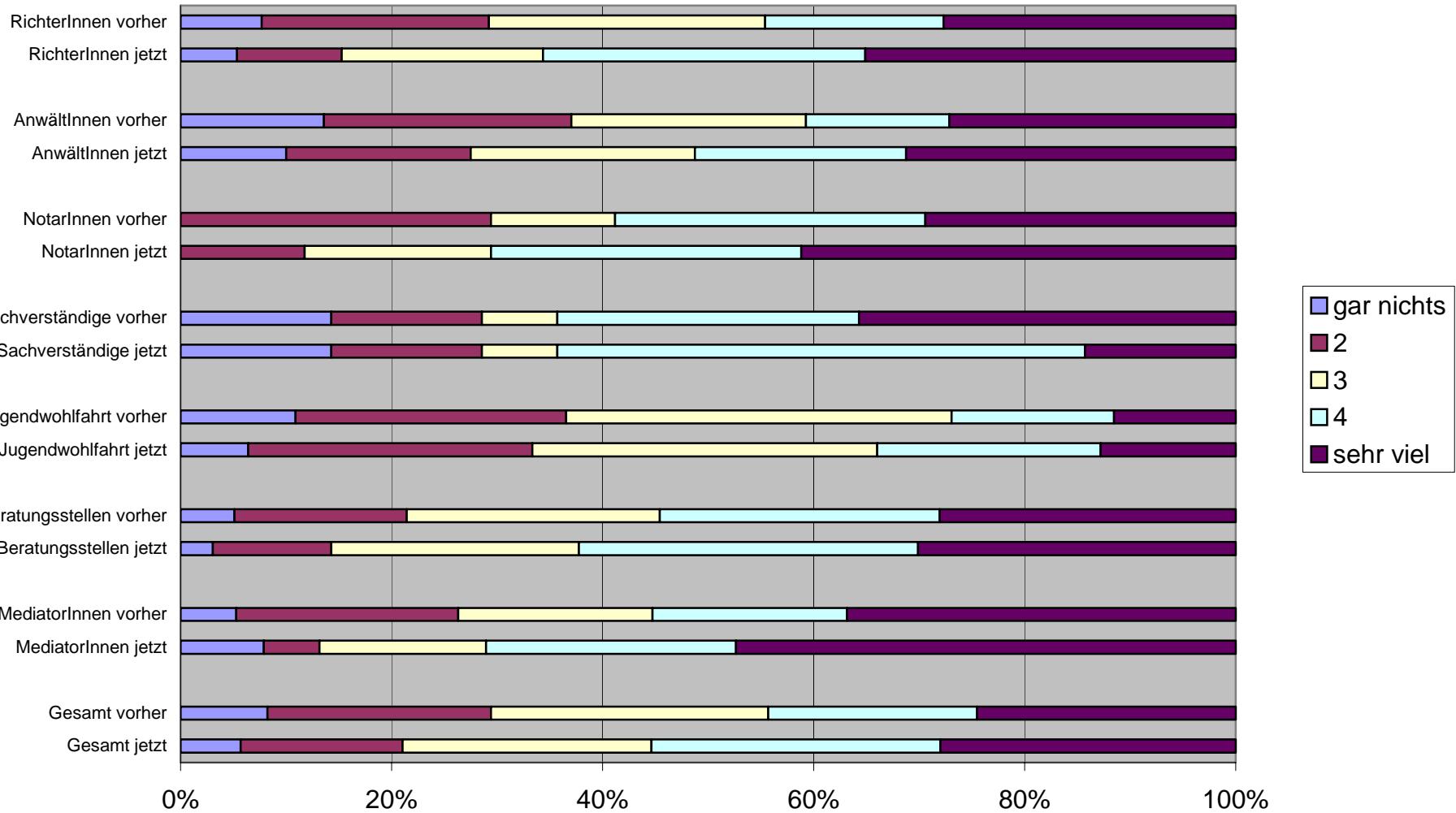
Tabelle 107: Einstellung zur Obsorge beider Elternteile der Berufsgruppen vor und nach Inkrafttreten des KindRÄG 2001 (Zeilenprozente, Absolutzahlen in Klammer)

Berufsgruppen	gar nichts	2	3	4	sehr viel
RichterInnen vor (n= 130)	7,7 (10)	21,5 (28)	26,2 (34)	16,9 (22)	27,7 (36)
RichterInnen nach (n= 131)	5,3 (7)	9,9 (13)	16,1 (25)	30,5 (40)	35,1 (46)
<i>RichterInnen: % -Veränderung</i>	-2,4	-11,6	-10,1	+13,6	+7,4
RechtsanwältInnen vor (n= 81)	13,6 (11)	23,5 (19)	22,2 (18)	13,6 (11)	27,2 (22)
RechtsanwältInnen nach (n= 80)	10,0 (8)	17,5 (14)	21,3 (17)	20,0 (16)	31,3 (25)
<i>RA: % -Veränderung</i>	-3,6	-6,0	-0,9	+6,4	+4,1
JW-Träger vor (n= 156)	10,9 (17)	25,6 (40)	36,5 (57)	15,4 (24)	11,5 (18)
JW-Träger nach (n= 156)	6,4 (10)	26,9 (42)	32,7 (51)	21,2 (33)	12,8 (20)
<i>JW-Träger: % -Veränderung</i>	-4,5	+1,3	-3,8	+5,8	+1,3
Beratungsstellen vor (n= 196)	5,1 (10)	16,3 (32)	24,0 (47)	26,5 (52)	28,1 (55)
Beratungsstellen nach (n= 196)	3,1 (6)	11,2 (22)	23,5 (46)	32,1 (63)	30,1 (59)
<i>BS: % -Veränderung</i>	-2,0	-5,1	-0,5	+5,6	+2,0
MediatorInnen vor (n= 38!!)	5,3 (2)	21,1 (8)	18,4 (7)	18,4 (7)	36,8 (14)
MediatorInnen nach (n= 38!!)	7,9 (3)	5,3 (2)	15,8 (6)	23,7 (9)	47,4 (18)
<i>MediatorInnen: % -Veränderung</i>	+ 2,6	-15,8	-2,6	+5,3	+10,6
NotarInnen vor (n= 17!)	0	29,4 (5)	11,8 (2)	29,4 (5)	29,4 (5)
NotarInnen nach (n= 17!)	0	11,8 (2)	17,6 (3)	29,4 (5)	41,2 (7)
<i>NotarInnen: % -Veränderung</i>	0,0	-17,6	+5,8	+0,0	+11,8
Gerichtssachverständige vor (n= 14!)	14,3 (2)	14,3 (2)	7,1 (1)	28,6 (4)	35,7 (5)
Gerichtssachverständige nach (n= 14!)	14,3 (2)	14,3 (2)	7,1 (1)	50,0 (7)	14,3 (2)
<i>GS: % -Veränderung</i>	0,0	0,0	0,0	+21,4	-21,4
Berufsgruppen gesamt:					
Berufsgruppen vor (n= 632)	8,2	21,2	26,3	19,8	24,5
Berufsgruppen nach (n= 632)	5,7	15,3	23,6	27,4	28,0
<i>BG: % -Veränderung</i>	-2,5	-5,9	-2,7	+7,6	+3,5

JW= Jugendwohlfahrt, BS= Beratungsstellen, GS= Gerichts-Sachverständige, RA= RechtsanwältInnen, BG= Berufsgruppen

Im Gesamtdurchschnitt zeigt sich eine deutliche Tendenz hin zu einer positiven Wertung der Obsorge beider Eltern bei einem Vergleich der persönlichen Haltung vor und nach Inkrafttreten des KindRÄG 2001. Vorerst ohne Berücksichtigung des Ausmaßes der „Wanderung“ der Antworten der einzelnen Befragten lässt sich eine Steigerung von 11,1% in der positiven Wertung durch alle Befragten feststellen. Dieses Muster zieht sich durch alle Berufsgruppen – mit Ausnahme der Sachverständigen, deren persönliche Haltung zur Obsorge beider Eltern sich (prozentuell gesehen) nicht im Wesentlichen änderte, wenngleich dieses Ergebnis aufgrund der geringen Fallzahl mit Vorsicht interpretiert werden muss. Im Berufsgruppenvergleich zeigt sich außerdem, dass sich die höchste Veränderung in der Einstellung zur Obsorge beider Eltern bei den FamilienrichterInnen hin zu einer positiveren Wertung zeigt, da sie mit 21% an prozentueller Veränderung deutlich über dem Gesamtdurchschnitt liegen, gefolgt von den MediatorInnen (15,9%). In der folgenden Grafik sind die veränderten Haltungen der einzelnen Professionen noch einmal veranschaulicht:

Einstellung zur ObE vor und nach dem KindRÄG



Während die zuvor dargelegten Ergebnisse auf der Verteilung einer Einstellungsänderung innerhalb der Berufsgruppen bzw. innerhalb der vorliegenden Stichprobe beruhen, wurden weitere Analysen durchgeführt, die näheren Aufschluss über die Richtung und Stärke einer (etwaigen) Einstellungsänderung der einzelnen Befragten geben.

Diese Analyse des Antwortverhaltens der Befragten wurde folgendermaßen durchgeführt (vergleichbar in etwa mit Verfahren von Wählerstromanalysen): die Antwortkategorien für beide Fragen wurden aufsteigend von 1 bis 5 verkodet, d.h. der Wert 1 bedeutet die Antwort „ich hielt/halte gar nichts von der Obsorge beider Eltern“ und der Wert 5 die Antwort „ich hielt/halte sehr viel von der Obsorge beider Eltern“. Bei den Berechnungen wurden nun die Werte der derzeitigen Einstellung von den Werten der Einstellung vor dem KindRÄG 2001 subtrahiert, wodurch sich theoretisch eine mögliche Bandbreite an Ausprägungen von -4 bis +4 ergibt. Das Vorzeichen gibt die Richtung einer Einstellungsveränderung an, wobei ein Minus in die Richtung einer stärker negativen Einstellung als vor dem KindRÄG und ein Plus in die Richtung einer stärker positiven Einstellung weist; der Wert 0 wiederum bedeutet, dass es bei den Befragten keine Veränderung in der persönlichen Haltung zur Obsorge beider Eltern vor und nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegeben hat. Das Ergebnis der Berechnungen zeigt folgende Tabelle:

Tabelle 108: Veränderung der Einstellung zur Obsorge beider Eltern (alle Berufsgruppen)

Werte	absolut	in %	kumulierte %
-3	13	2,1	2,1
-2	19	3,0	5,1
-1	52	8,3	13,3
0	363	57,6	71,0
1	105	16,7	87,6
2	62	9,8	97,5
3	9	1,4	98,9
4	7	1,1	100,0
gesamt	630	100,0	-

Diesen Resultaten zufolge ist bei der knappen Mehrheit aller Befragten, nämlich bei 57,6% (absolut 363 Personen der insgesamt 630 Antwortenden) keine Veränderung in der Einstellung zur Obsorge beider Eltern im Zeitvergleich erkennbar. Eine Einstellungsveränderung hin zu einer stärker positiven Haltung zur Obsorge beider Eltern gibt es bei insgesamt 29% der Befragten (absolut 183 Personen), wobei es nur eher wenige sind, bei denen eine radikale Änderung der Einstellung (in ihrer retrospektiven Einschätzung) eintrat (wie die Zuordnung zu den Werten 3 und 4 zeigt). Diesem Prozentsatz stehen 13,3% der Befragten (absolut 84 Personen) gegenüber, die die Obsorge beider Eltern heute kritischer als vor dem Inkrafttreten des KindRÄG 2001 bewerten, wobei hier der Anteil jener mit radikaler Einstellungsänderung wiederum relativ gering ist.

Zur Überprüfung, ob sich bezüglich einer Einstellungsänderung berufsgruppenspezifische Unterschiede feststellen lassen, wurden die Mittelwerte und Standardabweichungen der oben dargestellten Verteilung nach Berufsgruppen berechnet. Die Ergebnisse bestätigen die schon zuvor konstatierten Tendenzen, wonach sich die größte Einstellungsänderung bei der Richterschaft vollzogen hat, und zwar in eine positive Richtung. Dieser Trend zeigt sich außerdem bei den NotarInnen und MediatoRInnen, deren Mittelwerte deutlich über dem Gesamtdurchschnitt liegen, wie in der nachstehenden Tabelle 109 ersichtlich ist. Die Ergebnisse dokumentieren wiederum die inzwischen sehr kritische Haltung der gerichtlichen Sachverständigen zur Obsorge beider Elternteile.

Tabelle 109: Veränderung der Einstellung zur ObE im Berufsgruppenvergleich

	Mittelwert	Standardabweichung
RichterInnen	0,45	1,19
RechtsanwältInnen	0,25	0,85
NotarInnen	0,41	1,00
Gerichtssachverständige	-0,21	1,67
JW-Träger	0,16	1,07
Beratungsstellen	0,17	1,02
MediatorInnen	0,37	1,34
Berufsgruppen gesamt	0,25	1,09

Überprüfung von vermuteten Unterschieden im Antwortverhalten der Befragten

Die vorliegenden Daten bezüglich der Einstellung zur Obsorge beider Elternteile und ihrer Veränderung im Zeitraum seit Inkrafttreten des KindRÄG 2001 wurden entsprechende Analysen unterzogen, um einen näheren Einblick in das Antwortverhalten der Befragten zu erhalten bzw. um angenommene Hypothesen zu überprüfen.

Eine dieser Hypothesen bezog sich auf regionale Unterschiede, wie sie z. B. im Ost-West-Gefälle der Rechtssprechung im Strafrecht oder im regional unterschiedlichen Umgang der Jugendwohlfahrtsträger mit Zwangsmassnahmen zum Ausdruck kommen (Karazman-Morawetz/Stangl 2001, Peplikan/Pilgram 1994). Es stellte sich die Frage, ob sich auch im Familienrecht Unterschiede nach Regionen in Österreich ausmachen lassen, und zwar in diesem Fall bezogen auf die Einstellung zur Obsorge beider Eltern. Sowohl die Analyse der RichterInnen-Antworten als auch die der Berufsgruppen insgesamt brachte keinerlei signifikante regionale Unterschiede¹²² zu Tage. D.h. die persönliche Haltung zur Obsorge beider Eltern ist vollkommen unabhängig davon, ob die Befragten im Osten, Westen oder Süden Österreichs leben bzw. dort ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen. Die Analyse, in der die neun Bundesländern einzeln und nicht in Regionen zusammen gefasst wurden, kam zum selben Ergebnis (sowohl bei der Richterschaft als auch bei den anderen Berufsgruppen).

Des Weiteren wurden personenbezogene Merkmale einer Überprüfung im Hinblick auf signifikante Unterschiede bezüglich ihrer Einstellung zur Obsorge beider Eltern unterzogen. Dazu zählten das Geschlecht und die Dauer der beruflichen Beschäftigung mit Scheidung (als Indikator für ihre Berufserfahrung, implizit aber auch für das Alter der Befragten) und das Ausmaß ihrer Auslastung mit familienrechtlichen Angelegenheiten, die das Ausmaß ihrer Befasstheit mit Scheidung und Obsorge in deren Berufsalltag impliziert.

Bei Berechnungen ergaben - mit einer Ausnahme - keine signifikanten Unterschiede in der Einstellung zur Obsorge beider Eltern bei Befragten, die sich in den zuvor angeführten Merkmalen von einander unterscheiden. Die Ausnahme bezieht sich auf festgestellte geschlechtsspezifische Unterschiede: dabei zeigt sich, dass die befragten Frauen die Obsorge beider Elternteile vor dem KindRÄG signifikant kritischer bewerten als Männer. Ein weiteres signifikantes Ergebnis stellt der Befund dar, wonach bei Frauen häufiger eine Einstellungsänderung in Richtung einer kritischeren Haltung gegenüber der Obsorge beider Eltern festzustellen ist (16,6% vs. 7,9%), wogegen bei den befragten Männern die Haltung häufiger entweder gleichgeblieben ist oder sich tendenziell positiver darstellt.

¹²² Die neun Bundesländer wurden auf zwei Varianten in Regionen zusammengefasst. Die erste Variante, die vier Regionen umfasste, beinhaltete OST= Niederösterreich, Wien und Burgenland, MITTE= Oberösterreich und Salzburg, WEST= Vorarlberg und Tirol, SÜD= Steiermark und Kärnten. Die zweite Variante der Zusammenfassung der Bundesländer basiert auf drei Kategorien: OST= Oberösterreich, Niederösterreich, Wien und Burgenland, WEST= Vorarlberg, Tirol und Salzburg, SÜD= Steiermark und Kärnten.

Bei einzelnen Professionen wurden außerdem noch einige Merkmale ihrer beruflichen Praxis dagehend untersucht, ob sie mit der persönlichen Haltung zur Obsorge beider Eltern in Zusammenhang stehen. So war bei den RichterInnen von Interesse, ob es Unterschiede in der Haltung zur Obsorge beider Eltern gibt, je nachdem ob eine Familienberatungsstelle an ihrem Gericht, an dem sie tätig sind, eingerichtet ist oder nicht. Wie sich herausstellte, steht dies jedoch in keinem Zusammenhang. Bei den MitarbeiterInnen der Beratungsstellen wurde wiederum deren persönliche Einstellung zur Obsorge beider Eltern danach untersucht, ob es Unterschiede zwischen MitarbeiterInnen von Familienberatungsstellen bei Gericht und jenen bei anderen Beratungsstellen gibt; auch diesbezüglich konnten keine signifikanten Unterschiede identifiziert werden. Bei den MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger wurde untersucht, ob sich deren Haltungen zur Obsorge beider Eltern danach unterscheidet, je nachdem ob sie als SozialarbeiterIn oder als Amtsvormund tätig sind. Auch hier zeigten die Berechnungen, dass es diesbezüglich keine Unterschiede innerhalb dieser Berufsgruppe gibt.

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass sich die persönliche Haltung der involvierten Berufsgruppen zur Obsorge beider Elternteile von den untersuchten sozio-demografischen Merkmalen (Bundesland, Region, usw.) bzw. Merkmalen ihrer beruflichen Tätigkeit (z. B. Berufserfahrung, Ausmaß der Beschäftigung mit Scheidung) als unabhängig erweist. Eine Ausnahme stellten geschlechtsspezifische Unterschiede dar, die sich als signifikant erwiesen. Generell muss jedoch angemerkt werden, dass in den Berufsgruppen-Fragebögen nur sehr wenige personenbezogene Variablen erhoben wurden¹²³ und die Überprüfung von statistisch signifikanten Zusammenhängen von vornherein relativ eingeschränkt war.

b. Ergebnisse der Interviews mit RichterInnen

Das qualitative Material lässt – anders als die Fragebogenerhebung – keinerlei Aussagen über das Ausmaß zu, in dem (etwaige) Einstellungsveränderungen erfolgten. Es kann aber Aufschluss darüber geben, welche Ausgangserwartungen oder Befürchtungen die ursprüngliche Einstellung zur Obsorge beider Eltern geprägt haben und vor welchem Erfahrungshintergrund bzw. welchen Interpretationen von Erfahrungen eine Veränderung bzw. das Festhalten an bisherigen Einstellungen erfolgt.

In den Interviews mit RichterInnen haben wir nicht explizit die Frage nach der Einstellung vor und nach dem Inkrafttreten des KindRÄG 2001 gestellt, sondern sie eher aus dem Gesamteindruck des Interviews, sowie den spontan in verschiedenen Zusammenhängen erfolgten Bemerkungen erschlossen. Dazu kommt, dass eine Reihe von GesprächspartnerInnen bereits zwei Jahre zuvor, im Herbst 2001, - im Rahmen einer anderen Studie - interviewt worden war (Karazman-Morawetz/Pelikan 2002). Hier wussten wir also, wie sie sich damals geäußert hatten. Wir haben sie an die Aussagen von damals explizit erinnert und mit ihnen über die Gründe für Änderung oder Nicht-Änderung ihrer Einstellung gesprochen.

Die Analyse des vorliegenden qualitativen Materials machte zunächst einmal deutlich, dass alle denkmöglichen Varianten im Zusammenhang mit der persönlichen Haltung zur Obsorge beider Eltern gibt: die Veränderung von der skeptischen hin zur stärker positiven Wahrnehmung der Obsorge beider Eltern, von der unverändert positiven oder der unverändert negativen Einstellung bis hin zur Veränderung von einer positiven Erwartungshaltung hin zur deutlichen Skepsis.

Auffallend war noch ein weiterer Aspekt, nämlich die völlig selbstverständliche, gleichsam ‚neutrale‘ Akzeptanz der diesbezüglichen Regelungen des KindRÄG 2001 bei denjenigen – meist jüngeren – RichterInnen, die erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre familienrichterliche Tätigkeit begonnen haben.

Insgesamt ist der dominierende Eindruck das hohe Maß an unaufgeregter Selbstverständlichkeit, mit der in der Berufsgruppe der RichterInnen die neue Obsorgeform betrachtet wird. Natürlich ist auch das – diese distanziert ‚neutrale‘ Haltung, die in den Interviews zum Ausdruck gebracht wird –

¹²³ Damit wurde dem ausdrücklichen Wunsch des Projektbeirats Rechung getragen, um etwaige Rückschlüsse auf Personen und/oder Institutionen unmöglich zu machen.

Bestandteil des professionellen Habitus, den man glaubt, 'nach außen', gegenüber Dritten (und zumal InterviewerInnen) präsentieren zu müssen. Dazu gehört auch, dass man als Richter/Richterin eben die Gesetze, so wie sie sind, zur Anwendung bringt. Anderseits wissen wir aus vorangegangenen Untersuchungen, so zum Amtstag und zur Reform des Außerstreitverfahrens (Pelikan 1992), dass es durchaus unterschiedliche Wahrnehmungen der Rolle des Familienrichters/der Familienrichterin gibt, die von der eines reinen 'Entscheiders' (adjudicator) abweichen und beratende und vermittelnde Elemente ebenfalls beinhalten. Und auch diese unterschiedlichen Arten der Wahrnehmung der richterlichen Tätigkeit, bilden sich in den Statements ab. So war es denn im Zuge der Interviews vor allem die Frage nach dem Ausmaß und der Art, in der die RichterInnen über die Möglichkeit der Obsorge beider Eltern informieren, die deren eigene Einstellung zu dieser Obsorgeform erkennen ließ (siehe dazu Kapitel 4.2).

Die positiven 'Haltungen' der RichterInnen haben in den mündlichen Interviews sicher überwogen – womit sie sich mit dem Ergebnis der Fragebogenerhebung decken – und dort, wo die Veränderung hin zu stärkerer Akzeptanz geschehen ist, sind die Begründungen dafür natürlich besonders interessant:

Ich hatte keine positiven Erwartungen. Da war eher Skepsis – aber das bin ich generell gegenüber solchen Neuerungen, wenn ich mich selbstkritisch beobachte. Die Skepsis war, dass es sich nicht hält und dass postwendend die Aufhebung erfolgen wird ... Bei mir gab es auch Leute, die 2001 in der Warteschleife waren und das wollten, die Obsorge beider Eltern, und meine Befürchtung war, dass 90% kommen und aufheben lassen – das war nicht der Fall. (Interview 19)

Die Befürchtung war, dass dieser Tausch Unterhalt versus Obsorge öfter eintreten wird – und das ist dadurch entkräftet, dass der andere sehr leicht den Antrag auf Abänderung stellen kann. Ich war damals (beim ersten Interview, vor mehr als drei Jahren, C.P.) skeptisch, was eine mögliche übergreifende, symbolische Wirkung des Gesetzes betrifft. Aber das ist doch das, wo sich viel getan hat. (Interview 2)

Ich war ja eigentlich skeptisch, weil ich gedacht habe, es (die Obsorge beider Eltern, C.P.) ist vor allem ein Druckmittel – es hat sich cum grano salis ein positives Bild ergeben. (Interview 7)

Ich habe befürchtet, dass die Obsorgestreitigkeiten ansteigen werden – also zurück zur alleinigen oder Streitigkeiten darüber, wo das Kind zur Schule gehen sol. Diese Befürchtungen haben sich nicht erfüllt – also insoweit war meine Skepsis nicht berechtigt. (Interview 16)

Sehr ausführlich geht ein anderes Statement auf die Hintergründe der Veränderung der Einstellung ein:

Vor Inkrafttreten des KindRÄG 2001 war ich sehr skeptisch, vor allem, ob die Obsorge beider Eltern in der Praxis funktionieren würde. Der Grund dafür war vor allem eine nicht positiv auftretende Gruppe (es wurde das Richtige von der falschen Gruppe gefordert); die sind sehr gehässig aufgetreten, was ich gar nicht mag. Die stattgefundene Identifikation mit den Zielen dieser Gruppe, die konnte ich nicht gutheißen. Ich war auch persönlich geprägt von der Emanzipationsbewegung, wo das alleinige Sorgerecht der Mutter auch so wie ein Heiligtum ist, und es war ja auch ein Erfolg, dies möglich gemacht zu haben, was ja nicht für alle Länder zutrifft. Aufgrund der bisherigen, positiven Erfahrungen hat sich meine Haltung geändert; ich habe inzwischen erkannt, dass unsere Gesellschaft reif für das gemeinsame Sorgerecht geworden ist. Es haben sich ja auch die Väter / die Väterrolle verändert. (Interview 10)

Ebenso interessant ist aber die Konstellation, bei der eine positive Haltung gegenüber der Obsorge beider Eltern umschlägt in ein dezidiertes „Ich rate allen Eltern davon ab.“

Ich war eigentlich sehr positiv eingestellt gegenüber der Obsorge beider Eltern. Aber es ist für mich hervorgekommen aufgrund der Erfahrung, die wir damit gemacht haben jetzt, dass ein Jahr, ein halbes Jahr, zwei Jahre nach der Scheidung, dass dort, wo es eine Obsorge beider Eltern gibt, dass einer von den beiden kommt – in einem hohen Prozentsatz – und sagt, er will die alleinige Obsorge haben. (Interview 3)

Der wichtigste Gradmesser der Bewährung der Obsorge beider Eltern ist – wie aus diesen Interviewausschnitten hervorgeht – für die RichterInnen die Frage, ob die Vereinbarungen 'halten' oder ob ein Elternteil bald oder doch nach längerer Zeit mit dem Antrag auf Aufhebung der Obsorge beider Eltern bei Gericht erscheint. Die diesbezüglichen Ergebnisse der Fragebogenerhebung wurden im Kapitel 4.7 der Beilage referiert.“

1.2.2. Einstellung zu Obsorge-Regelungen in Deutschland und in der Schweiz

Aus dem Bericht von IRKS/EZ, Teil 4.11.3 (*Renate Kränzl-Nagl und Christa Pelikan*):¹²⁴

„Um die Einstellung der befragten Professionen zur österreichischen Regelung der Obsorge beider Eltern in einen internationalen Kontext stellen zu können und um die Besonderheit der österreichischen Regelung entsprechend herauszuarbeiten, wurden fünf Berufsgruppen (alle außer den MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger und der Familienberatungsstellen) bei der Fragebogenerhebung um ihre Haltung zu den derzeit geltenden Obsorgeregelungen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz ersucht.“

Nachdem nicht bei allen dieser Befragten eine ausreichende Kenntnis der jeweiligen Regelungen voraus gesetzt werden kann, wurde der Frageformulierung „Wie stehen Sie persönlich diesbezüglichen Regelungen in anderen Ländern gegenüber?“ ein Zusatz zur Erklärung des jeweiligen Modells hinzugefügt. Beim deutschen Modell lautete der Zusatz „alleinige Obsorge nur dann, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls bei gemeinsamer Obsorge nachgewiesen werden kann“, beim Schweizer Modell hingegen lautete der Zusatz „die gemeinsame Obsorge läuft nach einer Scheidung nicht weiter, sondern muss ausdrücklich beantragt werden“.

Die Antworten, die auf das deutsche Modell bezogen sind, veranschaulicht Tabelle 110, wonach sich mehr als die Hälfte der insgesamt 280 dazu befragten Personen eher negativ zur Aussage „alleinige Obsorge nur dann, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls bei gemeinsamer Obsorge nachgewiesen werden kann“ äußert (54,3%), eine eher positive Wertung liegt von rund 28% vor. Die Unterschiede zwischen den Berufsgruppen sind weitgehend vernachlässigbar.

Tabelle 110: Einschätzung des Obsorgemodells in der Bundesrepublik Deutschland (Zeilenprozente)

	Ich persönlich halte vom deutschen Modell ...				
	gar nichts	2	3	4	Sehr viel
RichterInnen (n= 129)	27,9%	33,3%	17,1%	10,9%	10,9%
RechtsanwältInnen (n= 81)	28,4%	24,7%	14,8%	17,3%	14,8%
NotarInnen (n= 17!)	29,4%	11,8%	17,6%	11,8%	29,4%
Gerichtssachverständige (n= 15!)	20,0%	13,3%	33,3%	20,0%	13,3%
MediatorInnen (n= 37)	28,9%	18,4%	21,1%	18,4%	13,2%
Berufsgruppen gesamt (n= 280)	27,9%	26,4%	17,9%	14,3%	13,6%

Bei der Bewertung des Schweizer Modells fällt die Einschätzung im Vergleich zum deutschen Modell insgesamt gesehen stärker positiv aus: hier ist für nur rund 36% der Befragten eine negative Haltung feststellbar. Von der Schweizer Regelung „die gemeinsame Obsorge läuft nach einer Scheidung nicht weiter, sondern muss ausdrücklich beantragt werden“ hält ein beinahe ebenso großer Anteil, nämlich 38,5%, eher viel oder sogar sehr viel und ca. ein Viertel gibt eine als neutrale Einschätzung ab. Die Ergebnisse sind in der Tabelle 111 ersichtlich, in der sich kaum berufsgruppenspezifische Unterschiede finden.

¹²⁴ Die Überschriften- und Tabellennummerierung wurde für den Gesamtbericht abgeändert.

Tabelle 111: Einschätzung des Obsorgemodells in der Schweiz (Zeilenprozente)

	Ich persönlich halte vom Schweizer Modell ...				
	gar nichts	2	3	4	sehr viel
RichterInnen (n= 129)	11,6%	27,1%	31,8%	20,9%	8,5%
RechtsanwältInnen (n= 81)	11,1%	22,2%	25,9%	21,0%	19,8%
NotarInnen (n= 17!)	11,8%	17,6%	23,5%	29,4%	17,6%
Gerichtssachverständige (n= 15!)	13,3%	6,7%	20,0%	33,3%	26,7%
MediatorInnen (n= 39)	7,7%	33,3%	7,7%	25,6%	25,6%
Berufsgruppen gesamt (n= 281)	11,0%	24,9%	25,6%	22,8%	15,7%

1.2.3. Dimensionen der derzeitigen Einstellung zur Obsorge beider Eltern

Eine Bewertung von Regelungen basiert bei Befragten auf der Abwägung vielfältiger Überlegungen, die damit verbunden sein können und die damit letztlich auch das Antwortverhalten auf die Frage nach der persönlichen Einstellung zur Obsorge beider Elternteile wesentlich mitbestimmen (vgl. Abschnitt 4.11.1 der Beilage). Es kann angenommen werden, dass die befragten Berufsgruppen Vor- und Nachteile aufgrund ihrer bisherigen Erfahrungen abwägen, mitunter an sehr spezifische Aspekte denken bzw. bestimmte Überlegungen oder auch einzelne Erfahrungen in ihre schließlich abgegebene subjektive Einschätzung einfließen lassen (die zudem durch die zuletzt erfahrenen Fälle nicht unwesentlich beeinflusst sein kann).

Die Auseinandersetzung um die Vor- und Nachteile der Obsorge beider Eltern, die gemeinsame Obsorge in Deutschland, hat inzwischen eine unübersehbare Zahl von Publikationen in juristischen, in soziologischen, psychologischen und psychiatrischen Fachliteratur hervorgebracht. Dazu gibt es einige wissenschaftliche Beiträge, die einen Überblick zu geben versuchen und einen Vergleich zwischen den rechtlichen Regelungen in unterschiedlichen Rechtsordnungen unternommen haben (v. Sachsen-Gessaphe 1999, Verschraegen 1996) Zuletzt wurde in Österreich eine Studie durchgeführt, die einen Überblick über die Auseinandersetzung, wie sie in der Öffentlichkeit und in der Fachliteratur in Österreich, Deutschland, England, Schweden und in der Schweiz geführt wurde, gibt (Karazman-Morawetz/ Pelikan 2002).

Der Tatsache, dass das Antwortverhalten bei allgemein gehaltenen Fragen auf einer implizit vorgenommenen Bewertung unterschiedlicher Aspekte beruht - was in der Natur von Einstellungsfragen liegt - wurde in den Berufsgruppen-Fragebögen durch die Vorgabe einer umfassenden Fragebatterie mit unterschiedlichen Aussagen zur Obsorge beider Eltern Rechnung getragen. Die Zustimmung bzw. Ablehnung der jeweiligen Aussagen durch die einzelnen Berufsgruppen, aber vor allem auch die Interviews mit RichterInnen geben einen tieferen Einblick in die Einstellungen zur Obsorge beider Elternteile aus Perspektive der jeweiligen Fachleute.

a. Ergebnisse der Fragebogenerhebung

Allen in die Fragebogenerhebung einbezogenen Berufsgruppen wurde eine Batterie mit 15 – sowohl positiv als auch negativ formulierten - Aussagen zur Obsorge beider Elternteile (bzw. implizit zur alleinigen Obsorge, da die Items teilweise auch invers formuliert wurden) mit der Bitte um Bewertung anhand einer vierstufigen Skala¹²⁵ vorgegeben. Die einzelnen Aussagen (=Items) richten sich sowohl auf Befürchtungen und Vorbehalte gegenüber dieser Obsorgeform als auch auf positive Aspekte und Erwartungen.

Die Antworten aller Befragten im Überblick

¹²⁵ Auf eine Mittelkategorie, die als „Fluchtkategorie“ genutzt werden konnte, wurde bewusst verzichtet.

Um einen ersten Einblick in die Ergebnisse zu geben, sind in der nachfolgenden Tabelle 112 zunächst die Antworten aller befragten Berufsgruppen abgebildet, die im Zuge der Fragebogenerhebung erfasst wurden:

Tabelle 112: Zustimmung bzw. Ablehnung von Aussagen zur Obsorge beider Eltern (Zeilenprozente, alle Berufsgruppen)

	stimme voll zu	stimme eher zu	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu
1. Es besteht eine größere Chance, dass dem Kind der ‚andere‘ getrennt lebende Elternteil erhalten bleibt.	37,6%	47,6%	11,8%	3,0%
2. Diese Regelung bietet dem nicht mit dem Kind zusammen lebenden Elternteil die Möglichkeit, Kontrolle über das Verhalten des anderen Elternteils auszuüben.	12,0%	43,4%	35,4%	9,3%
3. Bei vereinbarter Obsorge beider Eltern erfolgen die Unterhaltsleistungen regelmäßiger und reibungsloser.	11,4%	50,2%	28,5%	9,9%
4. Es wird damit eine neue Möglichkeit geschaffen, vor allem auf Frauen, die eine Ehe beenden wollen, Druck auszuüben.	13,8%	27,5%	37,7%	21,0%
5. Eltern, die die Obsorge weiterhin gemeinsam wahrnehmen wollen, finden dafür nun auch eine rechtliche Form.	80,2%	17,3%	2,1%	0,5%
6. Die gemeinsame Obsorge verlängert den Zwist der Eltern - gerade in Fragen der Kindererziehung.	9,3%	28,7%	47,8%	14,2%
7. Für die Kinder bedeutet das Wissen um das Weiterbestehen der Obsorge beider Eltern eine emotionale Entlastung.	31,9%	39,3%	20,4%	8,3%
8. Die Kontakte zum getrennt lebenden Elternteil brechen dadurch nicht ab und die Besuchsregelungen funktionieren reibungsloser.	21,5%	51,5%	22,1%	4,9%
9. Eltern werden durch diese Möglichkeit auf das Weiterbestehen ihrer Verantwortung für gemeinsame Kinder hingewiesen.	55,2%	37,0%	6,2%	1,6%
10. Die Obsorge beider Eltern erfordert eine ständige Auseinandersetzung über das Kind betreffende Entscheidungen.	39,9%	42,8%	15,1%	2,2%
11. Loyalitätskonflikte der Kinder können dadurch gemildert werden.	25,1%	41,5%	24,9%	8,5%
12. Diese Obsorgeform verhindert, dass das Kind ein Gefühl für Sicherheit und klare Zugehörigkeit entwickelt.	3,9%	10,6%	43,2%	42,3%
13. Durch die Möglichkeit der gemeinsamen Obsorge werden Konflikte der Eltern von der Obsorgefrage auf die Regelung des Besuchsrechts verlagert.	7,7%	23,7%	45,9%	22,7%
14. Der Ausschluss eines Elternteils wird vermieden	30,9%	49,9%	14,7%	4,5%
15. Die Obsorge beider Eltern fördert die gemeinsame Entscheidungsfindung der Eltern in Angelegenheiten, die ihr Kind betreffen.	38,4%	45,9%	13,4%	2,2%

Die Ergebnisse der Umfrage belegen, dass die Aussage „Eltern, die die Obsorge weiterhin gemeinsam wahrnehmen wollen, finden dafür nun auch eine rechtliche Form“ die höchste Zustimmung findet, nämlich bei insgesamt 97,5% aller Befragten. Dieses Ergebnis ist nicht sehr überraschend, was unter anderem damit erklärt werden könnte, dass die Frageformulierung eine nicht zu leugnende Tatsache, nämlich die Verankerung der Obsorge beider Eltern im Gesetz, enthält. Durchgeführte Analysen ergaben diesbezüglich keine geschlechtsspezifischen Unterschiede, was als weiteres Indiz für die generell sehr hohe Zustimmung zu dieser Aussage – unabhängig von persönlichen Merkmalen der Befragten - zu werten ist.

An zweiter Stelle steht die Aussage „*Eltern werden durch diese Möglichkeit auf das Weiterbestehen ihrer Verantwortung für gemeinsame Kinder hingewiesen*“, der 92,2% aller Befragten zustimmen, wobei geschlechtsspezifische Unterschiede nicht identifiziert werden konnten. Damit wird der symbolische Charakter, den das KindRÄG 2001 durch die Einführung der Obsorge beider Eltern im Sinne einer wahrzunehmenden Verantwortung beider Eltern auch nach der Scheidung für das gemeinsame Kind hat, aus Perspektive der sieben Berufsgruppen deutlich betont, wenngleich sich in den Interviews mit RichterInnen durchaus auch kritische Stimmen diesbezüglich finden (vgl. Abschnitt 4.11.4.2 der Beilage).

Die Aussage „*Es besteht eine größere Chance, dass dem Kind der ‚andere‘ getrenntlebende Elternteil erhalten bleibt*“ nimmt die dritte Position einer positiven Wertung ein, wonach 85,2% aller befragten Professionen voll oder eher zustimmen. Dieses Ergebnis weist implizit darauf hin, dass die Obsorge beider Eltern dem Auftreten einer Entfremdung des Kindes vom getrennt lebenden Elternteil nach der Scheidung, in der Fachliteratur als PAS (Parental Alienation Syndrome) bezeichnet - nach Auffassung der meisten befragten Berufsgruppen entgegenwirken kann. Die Analyse geschlechtsspezifischer Unterschiede dieser Antworten, ergab, dass tendenziell die befragten Frauen diese Aussage eher ablehnen als Männer.

Eine beinahe ebenso hohe Zustimmung erfährt die Aussage „*Die Obsorge beider Eltern fördert die gemeinsame Entscheidungsfindung der Eltern in Angelegenheiten, die ihr Kind betreffen*“, der insgesamt 84,3% der Befragten zustimmen. Dieser Aussage stimmen Frauen und Männer gleichermaßen zu, signifikante geschlechtsspezifische Unterschiede konnten nicht identifiziert werden. Eine gemeinsame Entscheidungsfindung seitens beider Elternteile erfordert jedoch auch spezifische soziale Kompetenzen (wie Kommunikations- und Problemlösekompetenzen). Das Vorhandensein einer Kommunikationsbasis zwischen den ehemaligen Partnern und vor allem die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit Angelegenheiten, die das Kind betreffen, wird von vielen Befragten auch als eine Voraussetzung für die optimale Verwirklichung der Obsorge beider Eltern genannt (vgl. Kapitel 4.3 der Beilage).

Vor diesem Hintergrund ist die hohe Zustimmung zur Aussage „*Die Obsorge beider Eltern erfordert eine ständige Auseinandersetzung über das Kind betreffende Entscheidungen*“ zu sehen, der 82,7% der Befragten folgen. Hier zeigen sich, wenn auch nicht sehr stark ausgeprägt, Unterschiede bei den Antworten der befragten Frauen und Männer: während Männer in der Zustimmung zu dieser Aussage rund 6 Prozentpunkte unter dem Gesamtdurchschnitt liegen, liegen Frauen um rund 4 Prozentpunkte darüber.

An sechster Stelle in der Reihung der positiv gewerteten Items steht die Aussage „*Der Ausschluss eines Elternteils wird vermieden*“, der acht von zehn Befragten voll oder eher zustimmen (80,8%). Signifikante Unterschiede in den Antworten von Frauen und Männern konnten diesbezüglich nicht festgestellt werden. Wenn auch in der Formulierung nicht angegeben ist, wovon ein Elternteil konkret ausgeschlossen werden könnte, so ist doch anzunehmen, dass ein solcher Ausschluss seitens der Befragten im Zusammenhang mit der Obsorge interpretiert wurde. Dieses Resultat weist wiederum auf den Beitrag der neuen Regelung der Obsorge beider Eltern zur Wahrnehmung der Elternschaft nach einer Scheidung durch beide Elternteile sowie implizit zur Vermeidung des PAS-Syndroms bei Kindern infolge eines nicht abgebrochenen Kontakts eines Elternteils zum Kind aus Sicht der befragten Professionen hin.

Für diese Interpretation spricht auch die hohe Zustimmung von beinahe drei Viertel der Befragten (73%) zur Aussage „*Die Kontakte zum getrennt lebenden Elternteil brechen dadurch nicht ab und die Besuchsregelungen funktionieren reibungsloser*“, wobei allerdings im Grunde zwei Dimensionen bei diesem Item angesprochen wurden. Zum einen sind dies die Kontakte zum Kind, die durch die Obsorge beider Eltern nicht abgebrochen werden, und zum anderen beinhaltet die Formulierung das reibungslose Funktionieren der Besuchskontakte. Vor dem Hintergrund der hohen Zustimmung zur Bedeutung der Obsorge beider Eltern für den Erhalt der Kontakte zum Kind (siehe oben), könnte dieses Ergebnis der etwas höheren Ablehnung dieser Aussage vorsichtig als Skepsis der Befragten gegenüber dem reibungslosen Funktionieren der Besuchskontakte interpretiert werden (siehe dazu

ausführlich Kapitel 4.5 sowie Kapitel 4.8 der Beilage). Eindeutige geschlechtsspezifische Unterschiede sind im Antwortverhalten der befragten Frauen und Männer nicht feststellbar.

Insgesamt 71,2% der Befragten stimmen der Aussage „Für die Kinder bedeutet das Wissen um das Weiterbestehen der Obsorge beider Eltern eine emotionale Entlastung“ voll oder eher zu. Dass die Zustimmung zu dieser Aussage nicht noch höher ausfiel, könnte damit erklärt werden, dass das Wissen von Kindern um das Weiterbestehen der Obsorge beider Eltern aus Sicht der Befragten zum einen tatsächlich keine emotionale Entlastung für Kinder bedeutet oder auch dass die Befragten wenig Kenntnis bzw. Erfahrungen über die Bedeutung der Obsorge beider Eltern für die emotionale Befindlichkeit von Kindern haben. Außerdem ist bei der Interpretation dieser Antworten zu bedenken, dass eine Obsorge beider Eltern auch nicht für alle Kinder bzw. Eltern die passende Obsorgeform darstellt (z. B. bei gewaltbelasteten Beziehungen) und das Weiterbestehen der Obsorge durch beide Eltern nicht in jedem Fall tatsächlich zu einer emotionalen Entlastung des Kindes führt, was die Befragten auch so interpretiert haben könnten. Geschlechtsspezifische Unterschiede der Antworten sind bei dieser Aussage vernachlässigbar.

Der Aussage „Loyalitätskonflikte der Kinder können dadurch (durch die Obsorge beider Elternteile) gemildert werden“ stimmen immerhin noch zwei Drittel (66,6%) der Befragten zu. Auf die Bedeutung einer Obsorge durch beide Elternteile für die Vermeidung bzw. die Linderung von Loyalitätskonflikten der Kinder weisen auch unterschiedliche Studien hin. Diese Aussage lehnen Frauen signifikant häufiger als Männer ab (37,7% vs. 25,5%).

An zehnter Stelle in der Reihung der positiven Wertungen der vorgegebenen Items steht die Aussage „Bei vereinbarter Obsorge beider Eltern erfolgen die Unterhaltsleistungen regelmäßiger und reibungsloser“, der 61,6% der Befragten zustimmen (bzw. die 38,4% ablehnen). Demzufolge lassen sich Probleme mit Unterhaltsleistungen durch eine Obsorge beider Elternteile aus Sicht von vier von zehn Befragten nicht verbessern oder gar lösen (zur Thematik der Unterhaltsleistungen im Zusammenhang mit der Obsorge beider Eltern siehe Kapitel 4.8). Die geschlechtsspezifischen Unterschiede im Antwortverhalten sind signifikant, wenn auch nicht sehr stark ausgeprägt: Männer dieser Aussage öfter zu als Frauen (65,8% vs. 59,1%).

Nur knapp als Zustimmung aller Berufsgruppen sind die Antworten auf die Aussage „Diese Regelung bietet dem nicht mit dem Kind zusammen lebenden Elternteil die Möglichkeit, Kontrolle über das Verhalten des anderen Elternteils auszuüben“ zu sehen: 55,4% stimmen diesbezüglich bzw. etwas weniger als die Hälfte der Befragten lehnt diese Aussage ab. Wenngleich dieses Item – wie die meisten – bewußt geschlechtsneutral formuliert ist, zielte es indirekt auf vermutete Nachteile ab, die die Obsorge beider Eltern für Frauen haben könnte. Dass der von Kind getrennt lebende Elternteil – in den meisten Fällen der Vater – durch die Regelung der Obsorge beider Eltern Möglichkeiten der Kontrolle über das Verhalten des anderen Elternteils – meist die Mutter – erlangen könnte, stellte im Vorfeld des KindRÄG 2001 eine der Befürchtungen vor allem der Dachorganisationen der Frauenhäuser dar (Karazman-Morawetz/ Pelikan 2002: 61ff). Wie die vorliegenden Daten belegen, scheint es diesbezüglich nach wie vor Vorbehalte bzw. geteilte Meinungen zu geben. Dennoch zeigen sich in der Analyse des Antwortverhaltens aller befragten Frauen und Männer keine signifikanten geschlechtsspezifischen Unterschiede.

Betrachtet man nun den negativen Pol der Antworten, also jene Items, die mehr als die Hälfte aller Befragten ablehnten, so zeigt sich folgendes Bild:

Am häufigsten, nämlich von 85,5% der Befragten, wird die Aussage „Diese Obsorgeform verhindert, dass das Kind ein Gefühl für Sicherheit und klare Zugehörigkeit entwickelt“ abgelehnt. Nachdem die Frage negativ formuliert ist, kann der entsprechende Umkehrschluss gezogen werden, wonach ein Großteil der Befragten der Ansicht ist, dass die Obsorge beider Eltern nicht verhindert, dass Kinder ein Gefühl für Sicherheit und klare Zugehörigkeit entwickeln. Damit wird ein weiterer positiver Effekt dieser Regelung von der Mehrheit der sieben befragten Professionen betont. Geschlechtsspezifische Unterschiede in den Antworten der Befragten konnten nicht festgestellt werden.

Die Aussage „Durch die Möglichkeit der gemeinsamen Obsorge werden Konflikte der Eltern von der Obsorgefrage auf die Regelung des Besuchsrechts verlagert“, in der ein mehrfach geäußerter

Vorbehalt gegenüber der Obsorge beider Eltern zum Ausdruck kommt, lehnen wiederum mehr als zwei Drittel aller Befragten ab (68,6%). Dennoch sind es immerhin noch 31,4% aller Befragten, die dieser Aussage eher bzw. voll zustimmen. Im geschlechtsspezifischen Vergleich betrachtet, zeigen sich hier wieder signifikante Unterschiede im Antwortverhalten der Befragten: Es sind Männer, die diese Aussage deutlich häufiger ablehnen als Frauen (78,6% vs. 65,8%).

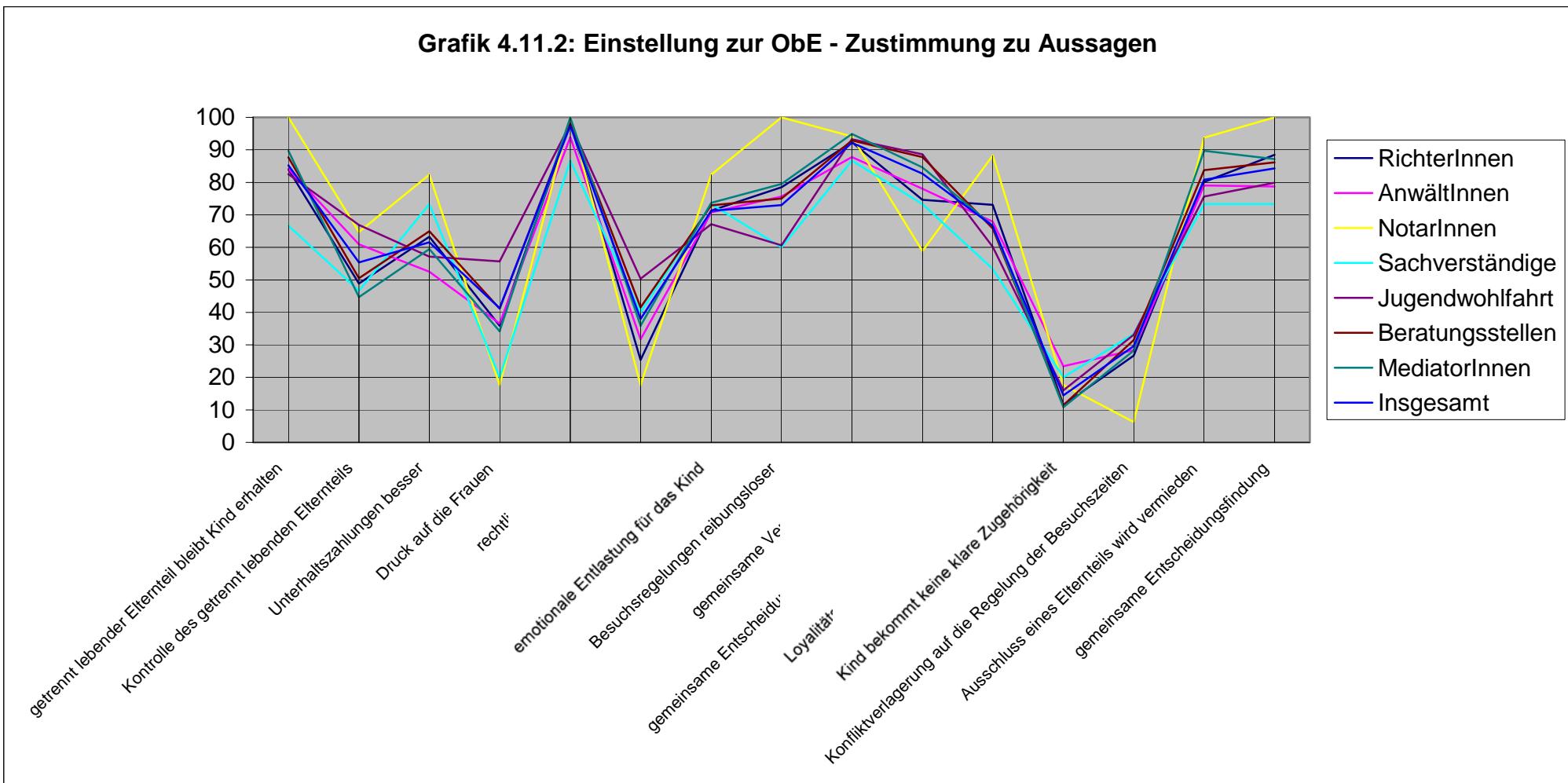
Auch die oftmals von SkeptikerInnen der Obsorge beider Elternteile geäußerte Befürchtung „*Die gemeinsame Obsorge verlängert den Twist der Eltern - gerade in Fragen der Kindererziehung*“ lehnt zwar die Mehrheit (62%) der Befragten ab, sie findet jedoch Zustimmung bei immerhin 38% aller befragten VertreterInnen der involvierten Berufsgruppen. Hier sind es die befragten Frauen, die dieser Aussage signifikant häufiger zustimmen als Männer (43,5% vs. 27,6%).

Noch etwas mehr Zustimmung erfährt die Aussage „*Es wird damit eine neue Möglichkeit geschaffen, vor allem auf Frauen, die eine Ehe beenden wollen, Druck auszuüben*“, nämlich von insgesamt 41,3%, wenn auch hier die Mehrheit der Befragten (58,7%) dieser Aussage ablehnend gegenüber steht. Im Gegensatz zu anderen Aussagen zeigen sich bei diesem Item hoch signifikante geschlechtsspezifische Unterschiede, wonach Frauen dieser Aussage wesentlich häufiger zustimmen als die befragten Männer (50,4% vs. 27,1%).

In Summe zeichnet sich – ähnlich wie bei der allgemein gehaltenen Frage nach der Einstellung zur Obsorge beider Eltern - auch bezüglich der angeführten spezifischen Dimensionen eine tendenziell positive Bewertung dieser Obsorgeform ab.

Dieses Resultat spiegelt sich auch im Berufsgruppenvergleich wider, der in der folgenden Grafik 4.11.2 anhand der Zustimmung (die Kategorien „stimme voll zu“ und „stimme eher zu“ wurden zusammen gefasst) zu den 15 unterschiedlichen Items dargestellt ist (die Antworten der einzelnen Berufsgruppen sind dem Anhang zu entnehmen).

Grafik 4.11.2: Einstellung zur ObE - Zustimmung zu Aussagen



b. Ergebnisse der Interviews mit RichterInnen

Wir haben im Zuge der RichterInneninterviews nur einige wenige, besonders markant und/oder besonders sensibel erscheinende Aspekte der Bewertung der Erfahrungen mit der Obsorge beider Eltern angesprochen.

Da war einmal die Thematik der Druckausübung auf Frauen im Zusammenhang mit der Scheidung. Gemeint ist, dass die Zustimmung zu einer einvernehmlichen Scheidung mit der Zustimmung zu einer Obsorge beider Eltern erkauft wird (dem entspricht das Item 4: „*Es wird damit eine neue Möglichkeit geschaffen, vor allem auf Frauen, die eine Ehe beenden wollen, Druck auszuüben*“). Die Einschätzung unterschiedlicher Berufsgruppen, ob die Obsorge beider Eltern auch als Druckmittel in Konflikten über die Lebensgestaltung nach der Scheidung eingesetzt wird, wurde hingegen bereits in Kapitel 4.3 (der Beilage) behandelt.

Damit zusammenhängend kam auch immer wieder das Thema der Nutzung der Obsorge beider Eltern zur Ausübung von Kontrolle über die Frau in der Nachscheidungssituation zur Sprache (siehe das entsprechende Item 2: „*Diese Regelung bietet dem nicht mit dem Kind zusammen lebenden Elternteil die Möglichkeit, Kontrolle über das Verhalten des anderen Elternteils auszuüben*“).

Und schließlich wurde in den Interviews recht ausführlich über die ‚symbolische‘ Wirkung des neuen Gesetzes und der Statuierung der Obsorge beider Elternteile gesprochen, d.h. über die generelle Stärkung des Bewusstseins der über die Ehe hinaus bestehenden Verantwortung für das Kind (siehe dazu Item 9: „*Die Eltern werden durch diese Möglichkeit auf das Weiterbestehen ihrer Verantwortung für gemeinsame Kinder hingewiesen*“).

Diese drei Themen werden im Folgenden besprochen und mit Zitaten aus den Interviews mit den RichterInnen unterlegt.

Zur Druckausübung im Zusammenhang mit der Scheidung

Die Druckausübung auf Frauen im Zusammenhang mit der Scheidung gibt es in der Realität durchaus, wie von einigen unserer InterviewpartnerInnen zu hören war:

Ja, das gibt es in der Praxis, dass von den Vätern Druck ausgeübt wird, dass überhaupt der einvernehmlichen Scheidung zugestimmt wird. – offen oder die Mütter berichten, dass es das im Vorfeld gibt: „wenn ich ihm nicht die Obsorge beider Eltern gebe, dann ...“, Was man da macht? Na, halt der Frau sagen, dass sie ja auf diese Forderung nicht eingehen muss! Es gibt Frauen, die glauben, sie müssen zustimmen. Da sie also stärken, dass sie das nicht muss. Dann gibt es dazwischen alle Abstufungen: von Frauen: von: „na ja soll er's haben“ oder dass dann nach ein paar Wochen die Frau kommt und das rückgängig machen will – und dass dann ausgepackt wird. (Interview 19)

Etwas skeptischer klingt eine andere Aussage:

Dass Obsorge als Tauschobjekt verwendet wird – das hat es immer gegeben. Es gibt es jetzt auch, aber es ist nicht so schlimm, weil es jederzeit widerrufen werden kann. Das Modell funktioniert da eher in die andere Richtung. Wenn der Mann sagt, du kriegst Unterhalt, wenn du der Obsorge beider Eltern zustimmst und dann widerruft sie – von dem Unterhalt kommt er nicht mehr weg. Ob also dieser Tausch wirklich zum Nachteil der Frauen funktioniert, das bezweifle ich sehr. (Interview 2)

Eine sehr dezidierte Haltung in dieser Frage, die auch das Einwirken auf die Entscheidung der Eltern über die Obsorge seitens der Richterschaft widerspiegelt (vgl. Kapitel 4.3), war von einem/r anderen Richter/in zu hören:

Ich rate jeden davon ab von der Obsorge beider Eltern‘ ganz definitiv – es ist für mich hervorgekommen aufgrund der Erfahrung, die wir damit gemacht haben jetzt, dass ein Jahr ein halbes Jahr, zwei Jahre nach der Scheidung, wo es eine Obsorge beider Eltern gibt, dass einer von den beiden kommt – in einem hohen Prozentsatz und sagt, er will die alleinige Obsorge haben. Ich hab darüber nachgedacht, woran das liegen kann und bin zu der Ansicht gekommen, dass dadurch dass sich nach der Scheidung die Lebensbereiche trennen und jeder beginnt sein eigenes Leben aufzubauen und dadurch sinkt naturgemäß die Kommunikationsfähigkeit und sobald der Punkt erreicht ist, ergeben sich Reibereien aber für gemeinsame Obsorge brauch ich die Kommunikationsfähigkeit und dann wird die Obsorge beider Eltern zu einem Machtinstrument, wo jeder dem anderen sagen kann: pass auf, ich habe

auch die gemeinsame Obsorge und dann kommen die Streitereien heraus statt sie zu vermeiden, weil die Diskussionsfähigkeit abnimmt – durch diesen Prozess. Ich sage jedem teils die Obsorge einem zu und übt es praktisch aus, wie eine gemeinsame – es hindert euch ja niemand daran und damit habt ihr keine Probleme es gibt eine klare Ordnung, weil jeder sagt: ich habe auch die Obsorge und das will ich nicht, es wird zum Machtinstrument. So weiß man definitiv, es ist so und übt es gemeinsam aus zum Wohl des Kindes und überträgt es einem. (Interview 3)

Und schließlich ein eher zurückhaltend ablehnendes Zitat:

Dass es (die Obsorge beider Eltern, C.P.) als Druckmittel verwendet wird, das ist doch selten und manchmal ist es doch auch eine Entlastung für die Frauen. (Interview 18)

Die RichterInnen haben im Zusammenhang mit der Frage der Druckausübung im Zusammenhang mit dem Zustandekommen des Scheidungsent schlusses mehrfach betont, wie schwer es für sie ist, „hinter die Kulissen zu sehen“ – gerade bei einvernehmlichen Scheidungen:

Was sich hinter den Kulissen abspielt – da habe ich gar keine Möglichkeit, das zu sehen, es sei denn, ich sehe in der Verhandlung ein extremes Ungleichgewicht – dann erstrecke ich die Verhandlung. Die Leute kriegen auch den Termin erst in drei Wochen – damit jeder die Möglichkeit hat, sich nochmals zu erkundigen. (Interview 6)

Die Frage ist dann: warum kann man Dinge nicht erkennen? Ich habe schon Situationen erlebt, wo ich mir gedacht hab, die Frau redet nix – und wo ich dann schon tiefer hineingedrungen bin und da kommt dann etwas hoch und es bricht die ganze einvernehmliche zusammen. Um das zu erkennen, braucht man die entsprechende Ausbildung – um dieses Gespür zu entwickeln. (Interview 14)

Zur Ausübung von Kontrolle durch den nicht mit dem Kind zusammen lebenden Elternteil in der Nachscheidungssituation:

Dass es dieses Motiv, die Obsorge beider Eltern anzustrengen, auf der einen, meist männlichen Seite gibt, wurde einige Male in den RichterInneninterviews geäußert:

Ja, das gibt es. Das Problem ist dass mit der Trennung der Verlust eines Teils des Selbst für die Männer verbunden ist. Konkret tun will man zwar nichts, die unangenehmen Dinge nämlich, aber es ist ein Kastrationsgefühl und darum legt der Mann da Wert drauf, und auch: dass man da noch Macht über die Frau hat und auch über das Kind – und die gibt man nicht gerne aus der Hand. Verantwortung wirklich übernehmen – das will kaum einer mehr. Aber natürlich: die, die ich sehe, das sind die Kranken – auch was die Situation nach der Scheidung betrifft – die, wo's funktioniert sehe ich ja nicht. (Interview 1)

Meine Zweifel liegen bei den Motiven für die Inanspruchnahme (der Obsorge beider Eltern, C.P.). Bei vielen – nicht bei allen – ist es eben dieser Wunsch, die Kontrolle zu haben. Das Argument, wir wollen die gemeinsame Verantwortung über die Ehe hinaus tragen – das habe ich nie gehört! Die meisten wollen etwas abschließen, aber das nicht darüber hinaus tragen ... Ich seh das sicher sehr nüchtern. (Interview 3)

Zur symbolischen Wirkung des Gesetzes:

Es gibt RichterInnen, die eine solche Wirkung sehr wohl erkennen können:

Das ist doch das, wo sich viel getan hat - aus einer gewissen Autoritätshörigkeit vielleicht; wenn man sagt, das sei nun der Regelfall – dann akzeptieren das die Leute auch. Ich hab es nicht für möglich gehalten, aber es ist so. Es gibt schon diejenigen, die sagen: „das mag schon sein – aber mit meinem funktioniert das nicht!“ – aber in relativ großer Menge akzeptieren sie es, weil man ihnen – auch in den Medien – vermittelt: es ist so, dass beide weiter Verantwortung haben. (Interview 2)

Es ist schwer zu sagen, ob es so eine Wirkung gibt, weil diejenigen, wo das frictionsfrei läuft, die sehe ich ja nicht mehr. Ich denke schon, dass es viele Menschen gibt, für die das Gesetz das Bewusstsein in diese Richtung schärft. Das Bewusstsein, dass beide weiter Verantwortung haben, ist schon weiter verbreitet als noch vor Jahren. (Interview 6)

Mehrfach war freilich zu hören, dass ein solcher Effekt, wenn überhaupt, dann nur sehr langsam – nach Jahren und Jahrzehnten – sichtbar werden kann:

Ich glaub schon dass längerfristig ein Bewusstsein geschaffen wird, das den Kindern was bringt, aber das dauert Generationen; das wirkt sich nicht aus im direkten Verhalten in der Konfliktsituation. (Interview 9)

Eine Förderung des Gefühls für Weiterbestehen der Verantwortung für die Kinder? – a la longue hofft man das schon, aber dass man jetzt da schon etwas sieht, glaube ich nicht. (Interview 14)

Schließlich gab es InterviewpartnerInnen, die eine derartige Wirkung rundweg verneinten:

Ich glaube, dass, wenn Eltern eine gemeinsame Verantwortung übernehmen, dann machen sie das mit oder ohne Obsorge beider Eltern – aber dass man es durch ein Gesetz fördern kann, glaube ich nicht. (Interview 8)

Das interessiert niemand – der gesellschaftliche Wille des Gesetzes. Entweder die Eltern kümmern sich um die Kinder und da gibt es mehr als genug, glaube ich – oder es ist nix und der Vater schleicht sich. Durch eine Gesetzgebung das Bewusstsein der zu Leute ändern in diesem Bereich – das halte ich für absurd. (Interview 4)

Das glaube ich überhaupt nicht – das habe ich nie glauben können und glaub ich weiterhin nicht. Obwohl es Kollegen gibt, die ich sonst sehr schätze, die fest daran glauben, das hängt damit zusammen, wie weit man an die Rolle der Juristen in der Gesellschaft glaubt, oder dass Gesetze einen Einfluss haben. Ich glaube, dass sich die Leute da nicht sehr beeinflussen lassen. Es gibt eben diese aktiven Väter und die Väter, die lieber im Wirtshaus sitzen und die sind dadurch nicht weniger geworden. (Interview 20)

c. Resümee

Die persönlichen Haltungen der BerufsgruppenvertreterInnen gegenüber der Obsorge beider Eltern bzw. eine diesbezügliche Veränderung vor und nach Inkrafttreten des KindRÄG 2001 standen im Mittelpunkt dieses Berichtsteils. Insgesamt gesehen zeigt sich ein deutlicher Trend zu einer positiveren Haltung gegenüber der Obsorge beider Eltern, besonders ausgeprägt ist diese bei den RichterInnen, am skeptischsten erwiesen sich diesbezüglich die Gerichtssachverständigen. Eine Einstellungsveränderung in Richtung einer positiveren Wertung gab es insgesamt bei 29% aller Befragten, denen allerdings rund 13% gegenüber stehen, die die Obsorge beider Eltern heute kritischer sehen als vor ihrer Einführung. Im Vergleich dazu werden die Obsorgeregelungen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz insgesamt betrachtet negativer bewertet, vor allem das deutsche Modell (alleinige Obsorge nur dann, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls bei gemeinsamen Sorgerecht nachgewiesen werden kann).

Als interessant – wenn auch vielleicht für einige wenig überraschend – stellt sich der Befund dar, wonach keine signifikanten Zusammenhänge zwischen der persönlichen Einstellung zur Obsorge beider Eltern in Österreich einerseits und soziodemografischen Merkmalen bzw. Merkmalen der beruflichen Beschäftigung mit Scheidung andererseits festgestellt werden konnte. Eine Ausnahme stellt das Geschlecht der Befragten dar: hier zeigte sich, dass Frauen generell gegenüber der Obsorge beider Eltern skeptischer eingestellt sind als Männer. Ansonsten ist die Einstellung zu dieser Obsorgereform und auch eine etwaige Veränderung seit Inkrafttreten des KindRÄG somit unabhängig davon, aus welchem Bundesland oder welcher Region Österreichs die Befragten stammen, wie lange sie ihre Tätigkeit ausüben oder in welchem Ausmaß sie mit Scheidungen zu tun haben.

Die Interviews mit RichterInnen gaben einen vertiefenden Blick in die insgesamt eher positive Haltung dieser Berufsgruppe gegenüber der Obsorge beider Eltern. Sie brachten aber auch die Befürchtungen, die sie vor der Einführung dieser Obsorgereform hatten, zu Tage. In den meisten Fällen bewahrheiteten sich diese allerdings nicht und nur selten kam es vor, dass sich eine positive Haltung in eine negative wandelte. Der wichtigste Gradmesser bezüglich der Frage, ob sich die Obsorge beider Eltern bewährt hat oder nicht, stellt für diese Berufsgruppe die Haltbarkeit der getroffenen Vereinbarung dar (vgl. Kapitel 4.7).“

2. DIE AUSWIRKUNGEN DER GESETZLICHEN MÖGLICHKEIT DER OBSORGE BEIDER ELTERN

2.1. Die Auswirkungen der Obsorge beider Eltern auf die betroffenen Mütter, Väter und Kinder

2.1.1. Auswirkungen der Obsorge beider Eltern auf die Konflikte der Eltern nach der Scheidung

Hypothese 2.1:

Die ObE erschwert die innere Trennung und zwingt zur Kooperation, weshalb zu erwarten ist, dass sich die Konflikte der Eltern nicht nur langsamer beruhigen, sondern das Konfliktniveau sogar zunimmt. Im Gegensatz dazu ermöglicht die aO eine Beruhigung des Konfliktniveaus.

Diese Hypothese trifft nicht zu.

a. Einschätzungen der befragten Berufsgruppen

Aus dem Bericht von IRKS/EZ, Teil 4.8.2 (*Renate Kränzl-Nagl und Christa Pelikan*):¹²⁶

(1) Unterschiede bei den Ersuchen um Stellungnahmen durch Jugendwohlfahrt nach Obsorgeform

„Auf die Frage „Unterscheiden sich die Problemlagen und Konflikte, bei denen Sie um eine Stellungnahme ersucht wurden, je nach der Obsorgeform?“ liegen von den MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger folgende Antworten vor:

Tabelle 113: Unterschiede hinsichtlich der Problemlagen und Konflikte bei Stellungnahmen der JW-Träger

Bei Fällen mit Obsorge beider Eltern ...	abs	In %
sind Konflikte weniger heftig als bei alleiniger Obsorge	55	43,3
sind Konflikte heftiger als bei alleiniger Obsorge	11	8,7
sind keine Unterschiede erkennbar	61	48,0
gesamt	127	100,0

Demzufolge sind für beinahe die Hälfte der MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt keine Unterschiede hinsichtlich der Probleme und Konflikte zwischen diesen beiden Obsorgeformen erkennbar. Sofern solche wahrgenommen werden, ist die Mehrheit der Ansicht, dass Probleme und Konflikte bei einer Obsorge beider Eltern weniger heftig als bei alleiniger Obsorge sind.

(2) Probleme mit dem Kindesunterhalt: Obsorge beider Eltern und alleinige Obsorge im Vergleich aus Sicht der Jugendwohlfahrt

Das Ausbleiben oder die Unregelmäßigkeit von Unterhaltszahlungen wurde immerhin von 42,6% aller Befragten als ein nach der Scheidung oft auftretendes Problem ansehen (vgl. Abschnitt 4.8.1 der Beilage), wobei MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger dies - im Berufsgruppenvergleich am häufigsten angaben (58%).

¹²⁶ Die Überschriften- und Tabellennummerierung wurde für den Gesamtbericht abgeändert.

Ob es nun Unterschiede zwischen Fällen mit alleiniger Obsorge und jenen mit der Obsorge beider Elternteile im Hinblick auf nach einer Scheidung auftretende Probleme mit dem Kindesunterhalt gibt, wurde bei genau dieser Berufsgruppe erhoben. In der Fragestellung selbst wurde zwischen Problemen, die der hauptbetreuende Elternteil haben könnte, und jenen, die der getrennt lebende Elternteil haben könnte, differenziert. Aufgrund der unterschiedlichen Probleme, die bei diesen beiden Gruppen auftreten können, wurde dieser Aspekt in der Fragekonzeption bzw. der folgenden Darstellung¹²⁷ berücksichtigt.

Probleme mit dem Kindesunterhalt für den hauptbetreuenden Elternteil

Für die MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt ist im Vergleich der angeführten Probleme für den hauptbetreuenden Elternteil am häufigsten kein Unterschied hinsichtlich einer zu geringen Höhe der Unterhaltsleistung zwischen den beiden Obsorgeformen erkennbar (53,8%), dicht gefolgt von der Nichtberücksichtigung eines Sonderbedarfs, wo es ebenfalls für knapp mehr als die Hälfte der Befragten keinen Unterschied gibt. [...] Wenn es hingegen um das Ausbleiben oder die Unregelmäßigkeit der Zahlungen des Kindesunterhalts an den hauptbetreuenden Elternteil geht, meint die knappe Mehrheit, nämlich 50,8%, dass es diesbezüglich weniger Probleme bei der Obsorge beider Eltern bzw. mehr bei alleiniger Obsorge gibt, wohingegen nur eine Minderheit von knapp 5% der Ansicht ist, dies tritt öfter bei der Obsorge beider Eltern auf; aber auch hier sind für relativ viele MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt keine Unterschiede erkennbar (44,3%). Die Ergebnisse im Detail sind in der folgenden Tabelle 114 veranschaulicht:

Tabelle 114: Probleme mit dem Kindesunterhalt für den hauptbetreuenden Elternteil: Obsorgeformen im Vergleich (Zeilenprozente, nur Jugendwohlfahrts-Träger)

Probleme für den hauptbetreuenden Elternteil	kein Unterschied	Mehr bei ObE	weniger bei ObE
Ausbleiben/Unregelmäßigkeit der Zahlungen (n=122)	44,3	4,9	50,8
Zu geringe Höhe der Unterhaltsleistung (n= 119)	53,8	10,1	36,1
Nicht-Berücksichtigung von Sonderbedarf (n= 119)	51,3	4,2	44,5

Probleme mit dem Kindesunterhalt für den getrennt lebenden Elternteil

Hinsichtlich der Wahrnehmung von Unterschieden von Problemen mit dem Kindesunterhalt für den getrenntlebenden Elternteil zeigt sich bei den Antworten der MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt ein relativ einheitliches Bild:

¹²⁷ Auf die in beiden Fragebatterien angeführten Restkategorien "Sonstige Probleme" entfielen so wenige Nennungen (insgesamt 5), dass auf deren Darstellung verzichtet wurde.

Tabelle 115: Probleme mit dem Kindesunterhalt für den getrenntlebenden Elternteil: Obsorgeformen im Vergleich (Zeilenprozente, nur MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrts-Träger)

Probleme für den getrenntlebenden Elternteil	kein Unterschied	mehr bei ObE	weniger bei ObE
Zu hohe Zahlungsforderungen (n= 117)	52,1	15,4	24,1
Nicht-Berücksichtigung besonderer Zuwendungen (n= 118)	49,2	16,1	34,7

Bei beiden angeführten Problemen, nämlich den zu hohen Zahlungsanforderungen sowie der Nichtberücksichtigung besonderer Zuwendungen, kann jeweils rund die Hälfte der Befragten keine Unterschiede zwischen den Obsorgeformen erkennen. Dort, wo solche wahrgenommen werden, wird wesentlich häufiger angegeben, dass es diesbezüglich weniger Probleme bei einer vereinbarten Obsorge beider Eltern gebe.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass für etwa 45 bis 55% der befragten MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt keine Unterschiede zwischen einer alleinigen Obsorge und einer Obsorge beider Eltern erkennbar sind, wenn es um nach einer Scheidung auftretende Probleme mit dem Kindesunterhalt geht. Bei jenen Befragten, die diesbezüglich Unterschiede wahrnehmen, vertritt der Großteil die Ansicht, dass Probleme mit dem Kindesunterhalt, die sich für den hauptbetreuenden Elternteil stellen, weniger bei einer Obsorge beider Eltern, sondern vermehrt bei einer alleinigen Obsorge auftreten. Dies gilt ebenso für die Einschätzung der Probleme mit dem Kindesunterhalt, die der getrennt lebende Elternteil haben kann: auch hier meinen diejenigen, die Unterschiede zwischen den beiden Obsorgeformen wahrnehmen, dass derartige Probleme bei einer Obsorge beider Eltern seltener auftreten, verglichen mit Problemen bei alleiniger Obsorge.

(3) Unterschiede hinsichtlich der hinter einem Obsorgestreit liegenden Konflikte nach Obsorgeform sowie der Befindlichkeit des Kindes aus Sicht der GutachterInnen

Die in die Fragebogenerhebung einbezogenen gerichtlichen Sachverständigen wurden nach für sie erkennbaren Unterschieden hinsichtlich der hinter einem Obsorgestreit liegenden Konflikte in Abhängigkeit von der Obsorgeform gefragt. Die vorliegenden Antworten der 14 GutachterInnen zeigen diesbezüglich kein einheitliches Bild: die Hälfte meint, dass für sie keine Unterschiede zwischen Fällen mit alleiniger Obsorge und der Obsorge beider Eltern (absolut 7), wogegen 4 GutachterInnen der Ansicht sind, dass derartige Konflikte bei der Obsorge beider Eltern weniger heftig sind und weitere 3 Gerichtssachverständige meinen, dass die hinter einem Obsorgestreit liegenden Konflikte bei Fällen mit Obsorge beider Eltern heftiger sind.

Auch bei der Frage nach für sie erkennbaren Unterschieden bezüglich der Befindlichkeit des Kindes in solchen Konflikten in Abhängigkeit von der Obsorgeform sind sich die befragten 14 GutachterInnen uneinig. Im Vergleich zur vorigen Frage ist jedoch auffallend ist, dass hier die Hälfte der GutachterInnen (7 Personen) Ansicht ist, dass bei der Obsorge beider Eltern die Befindlichkeit des Kindes weniger stark beeinträchtigt als bei alleiniger Obsorge ist. Für 4 GutachterInnen sind diesbezüglich keine Unterschiede zu erkennen, wohingegen 3 meinen, dass die Befindlichkeit des Kindes hinsichtlich solcher Konflikten bei vereinbarter Obsorge beider Eltern stärker beeinträchtigt ist als bei alleiniger Obsorge (siehe Tabelle im Anhang).

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass sich hinsichtlich der Unterschiede in den hinter einem Obsorgestreit liegenden Konflikten der Eltern für die Hälfte der antwortenden GutachterInnen keine Unterschiede nach der Obsorgeform erkennbar sind, wogegen die Befindlichkeit des Kindes bei solchen Konflikten der Eltern ebenfalls von der Hälfte der Gerichtssachverständigen als weniger stark beeinträchtigt als bei alleiniger Obsorge angesehen wird. Aufgrund der geringen Fallzahl von 14 Gerichtssachverständigen in der vorliegenden Stichprobe sind diese Ergebnisse nur mit Vorsicht zu interpretieren.

(4) Unterschiede hinsichtlich der hinter einem Besuchsrechtsstreit liegenden Konflikte nach der Obsorgeform aus Sicht der MediatorInnen

Im Gegensatz zu den Sachverständigen, bei denen es um Konflikte im Zusammenhang mit einem Obsorgestreit ging, wurden die MediatorInnen nach den für sie erkennbaren Unterschieden hinsichtlich der hinter einem Besuchsrechtsstreit liegenden Konflikte in Abhängigkeit von der Obsorgeform gefragt.

Von den 31 darauf antwortenden MediatorInnen waren 17, also etwas mehr als die Hälfte, der Ansicht, dass Konflikte bei Besuchsrechtsstreitigkeiten bei Obsorge beider Eltern weniger heftig sind, für weitere neun MediatorInnen sind diesbezüglich keine Unterschiede erkennbar und für eine Minderheit von 5 MediatorInnen sind solche Konflikte in Fällen mit vereinbarter Obsorge beider Eltern aufgrund ihrer Erfahrungen heftiger als bei alleiniger Obsorge (vgl. entsprechende Tabelle im Anhang).

(5) Unterschiede bei Problemen nach der Scheidung aus Sicht der Frauenhäuser

Einige Ergänzungen ergeben sich diesbezüglich aus den Stellungnahmen der Frauenhäuser: Hier war einige Male zu lesen, dass vor allem die Besuchskontakte dort, wo eine Obsorge beider Eltern besteht, „unberechenbarer“ werden:

Bei gemeinsamer Obsorge ist es noch schwieriger, dass der Mann sich an Vereinbarungen hält. Der Mann übt die alleinige Entscheidungsgewalt aus und die Bedürfnisse und Rechte der Frau und der Kinder werden nicht beachtet. (FH 12)

Gemeinsame Obsorge wird von vielen gleichgesetzt mit unbeschränktem und ungeregeltem Besuchskontakt; wird von der Frau versucht, auf die Einhaltung der Regelungen zu bestehen, erhält sie oft wenig Unterstützung vom Jugendamt. Das Erziehungsverhalten der Frau wird ständig kritisiert, immer wieder wird angedroht, die Kinder wegzunehmen, Ausgaben, die während der Besuchszeiten getätigt werden, werden von den Alimenten abgezogen, keine Zustimmung, dass die Frau und Kinder in ein anderes Bundesland übersiedeln. (FH 3)

Die Besuchskontakte unterscheiden sich sehr wohl, da Väter, die mit der gemeinsamen Obsorge betraut sind, sehr viel vehemente auftreten und Frauen sich oft nicht trauen, ihre Wünsche oder Bedürfnisse bezüglich des Besuchskontaktes zu äußern. (FH 11)"

b. Ergebnisse der Elternbefragung

Um ein Bild von der Beziehung der Eltern nach der Scheidung, insbesondere dem Ausmaß und der Art ihrer Konflikte zu bekommen, haben wir die Eltern zunächst nach ihren jetzigen Gefühlen und Gedanken ihrem Exmann/ihrer Exfrau gegenüber gefragt und können so die Veränderung dieser Gefühle und Gedanken zwischen dem Trennungszeitpunkt und dem Tag des Ausfüllens des Fragebogens nachvollziehen. Weiters stellten wir die Frage nach dem Ausmaß und der Art der derzeitigen Konflikte der Eltern. Schließlich ließen wir die befragten Eltern ihre Beziehung zu ihrem Exmann/ihrer Exfrau zum Trennungszeitpunkt (das ist der Zeitpunkt als klar wurde, dass sie sich trennen bzw. scheiden lassen werden) mit ihrer jetzigen Beziehung vergleichen. Die Befragten sollte dabei einschätzen, ob und in welchem Ausmaß sich das Klima entspannt oder verschlechtert hat. Zu prüfen ist nun die Hypothese, dass die elterlichen Konflikte nach der Scheidung zunehmen.

(1) Veränderung der Gefühle zum anderen Elternteil (Trennungszeitpunkt – jetzt)

Die Tabelle 116 zeigt die Veränderung der Gefühle Enttäuschung, Wut, Kränkung, dem Wunsch, mit dem anderen Elternteil nichts mehr zu tun zu haben, sowie die Angst, dass der andere Elternteil versuchen wird, die Kinder gegen mich aufzubringen. Das (+) bedeutet eine Veränderung der Gefühle in die positive Richtung, also eine Abnahme dieser Gefühle bzw. Ängste dem Exmann/der Exfrau gegenüber. Das (-) bedeutet eine Verschlechterung dieser Gefühle, also eine Zunahme von Wut, Kränkung etc. (=) bedeutet, dass die Befragten die Intensität dieser Gefühle zum Zeitpunkt des Ausfüllens des Fragebogens gleich hoch einschätzen wie zum Trennungszeitpunkt.

Insgesamt gibt ein Großteil der befragten Eltern an, dass diese Gefühle entweder gleich geblieben sind oder sich verbessert haben. Der Wunsch, mit dem Expartner/der Expartnerin nichts mehr zu tun zu haben, hat sich jedoch bei fast 15% der Befragten verstärkt.

Zeigen sich nun Unterschiede in Bezug auf die Obsorgegruppen, in dem Sinne, dass Enttäuschung, Wut, der Wunsch, mit dem anderen nichts mehr zu tun zu haben etc. aufgrund der Notwendigkeit der Kooperation der Eltern im Falle der ObE nach der Scheidung noch weiter ansteigen?

Wie aus der Tabelle 116 ersichtlich, zeigen sich in Bezug auf die Veränderung der Wut und Kränkung bzw. dem Wunsch, mit dem anderen nichts mehr zu tun zu haben, und der Angst, dass die Kinder gegen mich aufgebracht werden, keine Unterschiede zwischen den Obsorgegruppen bzw. eher noch eine Tendenz in Richtung einer stärkeren Verbesserung bei Eltern mit ObE.

In Bezug auf die Enttäuschung vom Exmann bzw. von der Exfrau geben die Eltern mit ObE sogar signifikant häufiger an, dass sich dieses Gefühl seit dem Trennungszeitpunkt in eine positive Richtung verändert hat als die Eltern mit aO:

Tabelle 116: Veränderung der Gefühle (Trennungszeitpunkt – jetzt) (Prozentangaben)

	Gesamt			ObE (n=597)			aO (n=467)		
	+	=	-	+	=	-	+	=	-
Enttäuschung	41,7	50,0	8,3	47,2	44,9	7,9	34,7	56,5	8,8
Wut	48,7	41,4	9,9	50,1	40,9	9,0	46,9	41,9	11,1
Kränkung	51,4	44,9	3,7	53,5	42,9	3,5	48,6	47,5	3,9
Wunsch, nichts mehr zu tun zu haben	24,5	61,1	14,4	25,3	60,4	14,4	23,5	61,9	14,6
Angst, dass die Kinder gegen mich aufgebracht werden	26,4	65,1	8,5	26,9	65,9	7,2	25,8	64,1	10,2

Die Analyse nach dem Geschlecht der Befragten kommt zum selben Ergebnis: Weder bei den Vätern – Tabelle 117 - noch bei den Müttern – Tabelle 118 - zeigt sich eine deutlichere Verschlechterung bei Eltern mit ObE im Vergleich zu den Eltern mit aO eines Elternteiles. Im Gegenteil: Signifikant mehr Väter und Müttern mit ObE geben an, dass sich ihre Enttäuschung der Exfrau/dem Exmann gegenüber verbessert hat als Väter und Mütter mit aO eines Elternteiles. Von den Vätern mit ObE wird auch in Bezug auf die anderen Gefühle häufiger eine Verbesserung angegeben als von den Vätern mit aO eines Elternteiles. Die Angaben der Mütter mit ObE unterscheiden sich in Bezug auf die Veränderung der anderen Gefühle (außer Enttäuschung) nicht von jenen der Mütter mit aO eines Elternteiles:

Tabelle 117: Veränderung der Gefühle (Trennungszeitpunkt – jetzt) (Prozentangaben)

	Gesamt (n=424)			ObE Väter (n=249)			aO Väter (n=175)		
	+	=	-	+	=	-	+	=	-
Enttäuschung	38,2	53,3	8,5	44,6	49,8	5,6	29,1	58,3	12,6
Wut	45,6	44,0	10,4	48,0	44,4	7,5	42,2	43,4	14,5
Kränkung	45,9	49,9	4,2	51,8	45,0	3,2	37,4	56,9	5,7
Wunsch, nichts mehr zu tun zu haben	20,2	61,4	18,3	21,9	59,9	18,2	17,9	63,6	18,5
Angst, dass die Kinder gegen mich aufgebracht werden.	27,0	64,3	8,7	28,2	65,7	6,0	25,1	62,3	12,6

Tabelle 118: Veränderung der Gefühle (Trennungszeitpunkt – jetzt) (Prozentangaben)

	Gesamt (n=633)			ObE Mütter (n=345)			aO Mütter (n=288)		
	+	=	-	+	=	-	+	=	-
Enttäuschung	43,8	48,0	8,2	49,0	41,4	9,6	37,5	55,9	6,6
Wut	50,6	39,7	9,7	51,5	38,4	10,1	49,5	41,3	9,3
Kränkung	54,9	41,8	3,3	54,7	41,5	3,8	55,1	42,2	2,8
Wunsch, nichts mehr zu tun zu haben	27,2	61,0	11,8	27,9	60,8	11,3	26,2	61,3	12,4
Angst, dass die Kinder gegen mich aufgebracht werden.	25,8	65,9	8,2	25,9	66,1	8,0	25,8	65,7	8,5

(2) Derzeitige Konflikte zwischen den Eltern

Eltern mit ObE zeigen in allen angegebenen Konfliktbereichen ein niedrigeres Konflikt niveau als Eltern mit aO eines Elternteiles – außer in Bezug auf Konflikte über Erziehung, hier ist das Konflikt niveau gleich hoch (siehe Tabelle 119).

Signifikant niedriger ist das Konflikt niveau der Eltern mit ObE jedoch in Bezug auf Konflikte in Zusammenhang mit den Besuchskontakten, Konflikte um den Kindes-, Ehegattenunterhalt, Beeinträchtigung des Familienklimas durch den anderen Elternteil, Konflikte um den hauptsächlichen Aufenthalt der Kinder und über wichtige Entscheidungen (siehe Tabelle 119).

Differenziert man die Angaben der Eltern nach ihrem Betreuungsstatus, so zeigt sich, dass die getrennt lebenden Eltern mit ObE die Konflikte mit dem anderen Elternteil in Bezug auf alle angeführten Konfliktbereiche z.T. wesentlich niedriger einschätzen als die getrennt lebenden Eltern mit aO des anderen Elternteiles. In Bezug auf die Angaben der Hauptbetreuenden gilt dies bis auf den Konfliktbereich „Erziehung“ ebenso. Dass mit dem anderen Elternteil Konflikte über Erziehung bestehen, wird von 13,7% der alleinobstgeboreberechtigten Eltern und von 20,2% der Hauptbetreuenden mit ObE genannt:

Tabelle 119: Worüber haben Sie zur Zeit mit Ihrem Exmann/Ihrer Exfrau Konflikte? (Prozentangaben)

(Es waren Mehrfachnennungen möglich! Die Prozentangaben beziehen sich auf die Anzahl der Befragten, die diese Antwort angekreuzt haben.)

		Alle Eltern		Hauptbetreuende Elternteile		Getrennt lebende Elternteile	
		Gesamt (n=1054)	ObE	aO	ObE	aO	ObE
„trifft eher + sehr zu“...							
Besuchskontakte	29,2	20,5	40,5	25,3	37,0	15,7	47,0
Ursachen der Trennung	27,4	24,9	30,8	27,5	30,2	20,9	32,5
Kindes-, Ehegattenunterhalt	25,2	20,7	31,4	24,8	31,6	16,7	31,8
Beeinträchtigung des Familienklimas durch den anderen Elternteil	24,5	20,8	29,5	21,7	27,3	19,3	33,3
Neue Partnerschaft	22,5	20,7	24,9	21,0	22,1	21,6	29,9
Erziehung	21,6	21,7	21,4	20,2	13,7	22,7	35,6
Hauptsächlicher Aufenthalt der Kinder	14,1	10,6	18,8	7,4	11,2	14,0	32,3
Wichtige Entscheidungen	12,6	10,6	15,2	7,5	8,1	13,6	28,1

(3) Einschätzung der Veränderung des Beziehungsklimas zum Exmann bzw. zur Exfrau

Schließlich zeigt Tabelle 120 sogar, dass Eltern mit ObE signifikant häufiger als Eltern mit aO eines Elternteiles angeben, dass sich ihr Beziehungsklima entspannt:

Tabelle 120: Veränderung des Beziehungsklimas zum Exmann/zur Exfrau (Trennungszeitpunkt – jetzt)

	ObE	aO	Gesamt
Klima hat sich...	(n=598)	(n=469)	(n=1067)
sehr entspannt	30,8%	21,3%	26,6%
Etwas entspannt	30,0%	31,1%	31,0%
Summe (sehr + etwas entspannt):	61,7%	52,4%	57,6%
nicht verändert	21,2%	24,7%	22,8%
Etwas verschlechtert	8,5%	5,5%	7,2%
sehr verschlechtert	8,5%	17,3%	12,4%
Summe (etwas + sehr verschlechtert):	17,0%	22,8%	19,6

Differenziert nach dem Betreuungsstatus der befragten Eltern wird ersichtlich, dass v.a. die Hauptbetreuenden mit ObE angeben, dass sich das Beziehungsklima verbessert hat. Sie geben signifikant häufiger als die alleinobsergeberechtigten Eltern an, dass sich das Beziehungsklima zum Expartner etwas oder sogar sehr entspannt hat. Aber auch bei den getrennt lebenden Elternteilen sind es die Eltern mit ObE, die signifikant häufiger eine Entspannung des Klimas zum anderen Elternteil empfinden:

Tabelle 121: Veränderung des Beziehungsklimas zum Exmann/zur Exfrau (Trennungszeitpunkt – jetzt)

	Hauptbetreuende	Getrennt Lebende		
Klima hat sich...	ObE	aO	ObE	aO
sehr entspannt	35,1%	22,7%	25,1%	18,4%
Etwas entspannt	30,1%	31,1%	31,9%	30,7%
Summe (sehr + etwas entspannt):	65,2%	53,8%	57,0%	49,1%
Nicht verändert	18,8%	24,5%	24,3%	25,7%
Etwas verschlechtert	7,8%	5,6%	9,6%	5,6%
sehr verschlechtert	8,1%	16,1%	9,2%	19,6%
Summe (etwas + sehr verschlechtert):	15,9%	21,7%	18,8%	25,2%

c. Resümee

Etwa die Hälfte der befragten Berufsgruppen sehen keine Unterschiede zwischen den beiden Obsorgeformen hinsichtlich der Probleme und Konflikte nach der Scheidung. Sofern solche wahrgenommen werden, so werden die Konflikte bei einer Obsorge beider Eltern tendenziell weniger heftig als bei alleiniger Obsorge eingeschätzt. Bezogen auf Probleme um die Besuchskontakte folgen – so *Kräanzl-Nagl* und *Pelikan* – dieser Meinung allerdings nicht alle Stellungnahmen der Frauenhäuser.

Diese Einschätzung der Mehrheit der befragten Berufsgruppen, wonach sie die elterlichen Konflikte nach der Scheidung im Falle der ObE jedenfalls nicht höher, eventuell sogar geringer einschätzen als im Falle der aO eines Elternteiles, wird durch die Elternerhebung bestätigt:

Eltern mit ObE zeigen in allen angegebenen Konfliktbereichen ein (z.T. signifikant) niedrigeres Konflikt niveau als Eltern mit aO eines Elternteiles – außer in Bezug auf Konflikte über Erziehung: Hier ist das Konflikt niveau gleich hoch.

Es wird sogar ersichtlich, dass Eltern mit ObE signifikant häufiger als Eltern mit aO eines Elternteiles angeben, dass sich ihr Beziehungsklima entspannt.

Aber auch in Bezug auf die Veränderung der Gefühle dem Expartner bzw. der Expartnerin gegenüber (Wut, Kränkung bzw. dem Wunsch, mit dem anderen nichts mehr zu tun zu haben, und der Angst, dass die Kinder gegen mich aufgebracht werden) zeigen sich keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Obsorgegruppen. Tendenziell sehen die Eltern mit ObE sogar eine stärkere Verbesserung. In Bezug auf die Enttäuschung vom Exmann bzw. von der Exfrau geben die Eltern mit ObE sogar signifikant häufiger an, dass sich dieses Gefühl seit dem Trennungszeitpunkt in eine positive Richtung verändert hat, als die Eltern mit aO.

Demzufolge wird die Hypothese, dass das Konflikt niveau bei Eltern mit ObE nach der Scheidung sogar zunimmt und im Gegensatz dazu, die aO eher eine Beruhigung des Konflikt niveau ermöglicht, durch die Angaben der Eltern widerlegt. Es ist sogar umgekehrt: die ObE scheint eher zu einer Beruhigung der elterlichen Konflikte beizutragen.

Auch in diesem Punkt weisen die Ergebnisse der Untersuchung von Proksch (2002, 98ff) in dieselbe Richtung: Es „scheint die Streitsituation bei der Gruppe aeS [Alleinsorge eines Elternteiles] in den Fragen Schule, Erziehung, Gesundheit und Finanzen belastender geblieben zu sein als bei der Gruppe geS [gemeinsame elterliche Sorge]. Jedenfalls zeigen auch diese Ergebnisse, dass mit der Entscheidung für die aeS noch keine Beruhigung der Streitsituation einhergehen muss bzw. einhergeht.“

Wie lässt sich diese (in dieser Deutlichkeit doch überraschende) Funktion der ObE, auf das Konfliktniveau deeskalierend zu wirken, erklären? Aussagekräftiger als theoretische Überlegungen, die aus der Literatur hinreichend bekannt sind, sind die Ergebnisse aus der qualitativen Untersuchung der Familien. In der Hälfte der interviewten Familien wirkte sich die Obsorgeentscheidung deeskalierend aus, in 50% der Fälle hatte die Obsorgeentscheidung keinen Einfluss auf das Konfliktniveau der Eltern. In den Familien, in denen wir eine deeskalierende Wirkung der ObE beobachten konnten, waren dafür v.a. folgende Gründe von Bedeutung, die hier nur in aller Kürze dargestellt werden können¹²⁸:

- Die ObE verhindert massive Kränkung und lindert Ängste der Väter (insbesondere das Kind nicht mehr zu sehen, keine Bedeutung mehr für das Kind zu haben), dies führt zu einer Beruhigung der Väter.
- Die ObE wird von Müttern und Vätern oft als ein Symbol für den „selbstverständlichen und unersetzlichen Platz des Vaters im Leben der Kinder“ empfunden, wodurch Väter nach der Scheidung weniger darum kämpfen müssen, diesen Platz zu verteidigen.
- Die ObE ist oft in der Lage, einer „quasi-adoleszente Regression“ von Vätern (als den zumeist getrennt lebenden Elternteilen) entgegenzuwirken, die darin besteht, sich von ihrer elterlichen Verantwortung erlöst zu fühlen.
- Manchmal hat die ObE darüber hinausgehend gleichsam einen „erzieherischen Effekt“ auf Väter: manche Väter verbringen nach der Scheidung real mehr Zeit mit den Kindern als vorher, übernehmen mehr Aufgaben für die Kinder. Dies führt zu einer Entspannung der Mutter-Vater-Beziehung, da Mütter oft jahrelang darum gekämpft haben.

2.1.2. Zur Verständigung und Kooperation der Eltern im Alltag

Hypothese 2.2:

Sollte die ObE tatsächlich praktiziert werden, bedeutet das eine Mehrbelastung für den hauptbetreuenden, letztlich aber auch für den anderen Elternteil, da zu befürchten ist, dass in vielen Angelegenheiten des Alltags ein Konsens gefunden werden muss, bzw. ständig ein Veto des anderen Elternteils zu erwarten ist.

Auch diese Hypothese trifft nicht zu.

a. Ergebnisse der Elternbefragung

Zur Beantwortung dieser Hypothese ziehen wir zunächst jene Fragen bzw. Items heran, die Auskunft über Konflikte in Zusammenhang mit Erziehung bzw. wichtigen Entscheidungen und der Versorgung der Kinder geben. Weiters wird untersucht, wie die Verständigung bzw. Kooperation mit dem anderen Elternteil erlebt wird.

(1) Konflikte über Erziehung und wichtige Entscheidungen

Konflikte über Erziehung werden insgesamt von Eltern mit ObE und Eltern mit aO eines Elternteiles gleich häufig genannt. Auch in Bezug auf Konflikte über wichtige Entscheidungen zeigen sich kaum Unterschiede zwischen den Obsorgeformen: diese werden von 10,6% der Eltern mit ObE und 15,2% der Eltern mit aO eine Elternteiles angegeben (siehe Tabelle 122). Ebenso werden Meinungsverschiedenheiten über die richtige Versorgung von Kindern von Eltern mit ObE bzw. mit aO eines Elternteiles nahezu gleich häufig genannt.

¹²⁸ Für eine tiefergehende Darstellung dieser und weitere beziehungsdimensionaler Prozesse muss auf spätere Publikationen verwiesen werden.

Da im Falle der ObE v.a. eine Mehrbelastung des Hauptbetreuenden befürchtet wird, sehen wir uns im Folgenden nur die Antworten dieser – im Vergleich zu den Antworten der alleinobsorgeberechtigten Elternteile – an:

In Bezug auf Konflikte über Erziehung zeigt sich ein nur sehr geringer (nicht signifikanter) Unterschied zwischen hauptbetreuenden Elternteilen mit ObE und den alleinobsorgeberechtigten Elternteilen (ObE mit 20,2%, aO mit 13,7%). Bei Konflikten über wichtige Entscheidungen unterscheiden sich die beiden Gruppen nicht (ObE: 7,5% - aO: 8,1%) (siehe Tabelle 122). Meinungsverschiedenheiten über die richtige Versorgung der Kinder werden wieder von beiden Obsorgegruppen gleich häufig genannt (Der Unterschied zwischen ObE mit 22,5% und aO mit 18,4% ist statistisch nicht signifikant und auch zu gering, um einen Trend anzudeuten) (siehe Tabelle 123).

Tabelle 122: Worüber haben Sie zur Zeit mit Ihrem Exmann/Ihrer Exfrau Konflikte?

(Es waren Mehrfachnennungen möglich! Die Prozentangaben beziehen sich auf die Nennungen pro Antwortmöglichkeit.)

		Alle Eltern		Hauptbetre.		Getrennt L.	
		ObE	aO	ObE	aO	ObE	aO
„trifft eher + sehr zu“...	Gesamt	(n=1054)	(n=601)	(n=453)	(n=324)	(n=285)	(n=164)
Erziehung	21,6%	21,7%	21,4%	20,2%	13,7%	22,7%	35,6%
Wichtige Entscheidungen	12,6%	10,6%	15,2%	7,5%	8,1%	13,6%	28,1%

Tabelle 123: Meinungsverschiedenheiten über die richtige Versorgung der Kinder:

(Es waren Mehrfachnennungen möglich! Die Prozentangaben beziehen sich auf die Anzahl der Befragten, die diese Antwort ankreuzten.)

	Gesamt	ObE	aO
	(n=648)	(n=337)	(n=311)
Hauptbetreuende Elternteile	20,7%	22,5%	18,4%
Getrennt lebende Elternteile	16,0%	16,2%	15,6%

(2) Erleben der Verständigung bzw. der Zusammenarbeit mit dem anderen Elternteil

Wie die Tabelle 124 zeigt, gibt es keine Hinweise, dass hauptbetreuende Eltern mit ObE die Verständigung bzw. Zusammenarbeit mit dem anderen Elternteil in der Erziehung Ihrer Kinder als belastender erleben als Eltern mit aO. Es ist sogar das Gegenteil der Fall:

Hauptbetreuende Eltern mit ObE erleben die Verständigung und Zusammenarbeit mit dem anderen Elternteil im Vergleich zu den alleinobsorgeberechtigten Elternteilen signifikant häufiger als gut oder sehr gut (ObE mit 61,1%, aO mit 41,6%). Sie geben signifikant häufiger als die Alleinobsorgeberechtigten an, dass sie der andere Elternteil entlastet (ObE mit 31,8%, aO mit 15,6%) und unterstützt (ObE mit 39,0%, aO mit 18,1%). 59,0% der Hauptbetreuende mit ObE haben das Gefühl, sich auf den anderen Elternteil verlassen zu können. Von Alleinobsorgeberechtigten wird dies mit 30,2% signifikant weniger oft geantwortet. (Im Übrigen erleben auch die getrennt lebenden Elternteile mit ObE die Zusammenarbeit mit dem anderen Elternteil den genannten Punkten signifikant besser als die nicht-obsorgeberechtigten Elternteile).

Umgekehrt erleben 40,4% der Alleinobsorgeberechtigten die Kontakte mit dem anderen Elternteil als sehr belastend. Bei den Hauptbetreuenden mit ObE sind es mit 27,7% signifikant weniger:

Tabelle 124: Wie erleben Sie die Verständigung bzw. Zusammenarbeit mit dem anderen Elternteil in der Erziehung Ihrer Kinder? (Prozentangaben)

		Alle Eltern		Hauptbetre.		Getrennt L.	
		Gesamt	ObE	aO	ObE	aO	ObE
„trifft eher + sehr zu“...	(n=1027)	(n=589)	(n=453)	(n=316)	(n=274)	(n=216)	(n=161)
Verständigung/Zusammenarbeit ist gut	52,7	63,3	38,4	61,1	41,6	66,2	32,9
Der andere Elternteil entlastet mich.	32,4	41,5	20,2	31,8	15,6	52,7	28,6
Der andere Elternteil unterstützt mich.	33,5	43,2	20,3	39,0	18,1	47,4	23,8
Ich erlebe die Kontakte mit dem anderen Elternteil als sehr belastend.	34,4	29,3	41,3	27,7	40,4	31,6	42,4
Ich kann mich auf den anderen Elternteil verlassen.	52,1	64,1	35,5	59,0	30,2	71,7	44,8
Ich würde mir mehr Verständigung/Zusammenarbeit wünschen.	44,8	38,7	53,0	40,2	44,3	37,6	68,8
Es gibt keine Verständigung/Zusammenarbeit	32,3	22,1	45,3	23,2	45,0	17,8	45,8

Dass das Familienklima durch den anderen Elternteil belastet wird, wird von 21,7% der Hauptbetreuenden mit ObE und von 27,3% der Alleinobsorgeberechtigten genannt (siehe Tabelle 125).

Vergleicht man die Obsorgegruppen unabhängig vom Betreuungsstatus, so erleben die Eltern mit ObE signifikant weniger oft eine Beeinträchtigung des Familienlebens durch den anderen Elternteil als Eltern mit aO eines Elternteiles:

Tabelle 125: Worüber haben Sie zur Zeit mit Ihrem Exmann/Ihrer Exfrau Konflikte?

(Es waren Mehrfachnennungen möglich! Die Prozentangaben beziehen sich auf die Nennungen pro Antwortmöglichkeit.)

		Alle Eltern		Hauptbetre.		Getrennt L.	
		Gesamt	ObE	aO	ObE	aO	ObE
„trifft eher + sehr zu“...	(n=1054)	(n=601)	(n=453)	(n=324)	(n=285)	(n=215)	(n=164)
Beeinträchtigung des Familienklimas durch den anderen Elternteil	24,5%	20,8%	29,5%	21,7%	27,3%	19,3%	33,3%

Schließlich geben auch Eltern mit aO signifikant häufiger als Eltern mit ObE an, dass sie Probleme mit dem Exmann/mit der Exfrau besonders belasten (bei den Hauptbetreuenden ist der Unterschied zwischen den Obsorgegruppen nicht signifikant):

Tabelle 126: Was belastet Sie zur Zeit als geschiedene/er Frau/Mann besonders? (Prozentangaben)

(Es waren Mehrfachnennungen möglich! Die Prozentangaben beziehen sich auf die Nennungen pro Antwortmöglichkeit.)

	Gesamt	Alle Eltern		Hauptbetre.		Getrennt L.	
		ObE	aO	ObE	aO	ObE	aO
		(n=1054)	(n=601)	(n=453)	(n=337)	(n=311)	(n=221)
Finanzielle Probleme	48,2	47,8	48,8	48,1	45,0	48,0	55,0
Probleme mit dem/der Ex-partnerIn	29,1	23,8	36,0	24,0	30,9	24,4	46,2
Zu wenig Zeit	28,8	28,5	29,1	34,1	34,1	22,2	19,5
Ärger, Enttäuschung, Trauer über die Scheidung	27,1	26,9	27,3	24,3	24,8	28,5	32,5
Alleinsein	26,3	26,9	25,6	25,8	25,1	28,5	27,2
Doppelbelastung: Familie und Beruf	25,1	25,3	24,8	38,9	34,4	7,7	5,9
Verlorene Freundschaften, wenig Kontakte zu anderen Menschen	17,6	18,2	16,9	16,9	15,4	19,9	20,1
Probleme mit den Kindern	12,0	10,6	13,8	10,7	12,5	6,8	16,0
Gesundheitliche Probleme	11,9	11,3	12,6	10,7	11,3	14,0	14,8
Arbeitslosigkeit/Berufliche Probleme	11,5	10,6	12,6	13,6	13,2	7,2	11,8
Fehlende Kinderbetreuungsplätze	5,4	5,3	5,6	8,3	8,0	1,8	0,6
Probleme in/mit neuer Partnerschaft	4,9	6,1	3,3	5,3	2,3	6,3	5,3

b. Resümee

Die Hypothese, dass die ObE zu einer Mehrbelastung der Eltern im Alltag, insbesondere der Hauptbetreuenden führt, wird durch das erhobene Datenmaterial widerlegt:

In Bezug auf derzeitige Konflikte über Erziehung, wichtige Entscheidungen, Meinungsverschiedenheiten über die richtige Versorgung der Kinder und allgemein auf das Gefühl der Beeinträchtigung des Familienklimas durch den anderen Elternteil zeigen sich keine signifikanten Unterschiede zwischen den Angaben der hauptbetreuenden Eltern mit ObE und denjenigen der alleinobsorgeberechtigten Eltern.

Es zeigen sich keine Hinweise, dass hauptbetreuende Eltern mit ObE die Verständigung bzw. Zusammenarbeit mit dem anderen Elternteil in der Erziehung ihrer Kinder als belastender erleben als Eltern mit aO. Es ist sogar das Gegenteil der Fall: Hauptbetreuende Eltern mit ObE erleben die Verständigung und Zusammenarbeit mit dem anderen Elternteil im Vergleich zu den alleinobsorgeberechtigten Elternteilen signifikant häufiger als gut oder sehr gut. Sie geben signifikant häufiger als die Alleinobsorgeberechtigten an, dass die der andere Elternteil entlastet und unterstützt. Fast 60% der Hauptbetreuenden mit ObE haben das Gefühl, sich auf den anderen Elternteil verlassen zu können. Von Alleinobsorgeberechtigten wird dies mit etwa 30% signifikant weniger oft geantwortet. (Im Übrigen erleben auch die getrennt lebenden Elternteile mit ObE die Zusammenarbeit mit dem anderen Elternteil den genannten Punkten signifikant besser als die nicht-obsorgeberechtigten Elternteile).

Umgekehrt erleben etwa 40% der Alleinobsorgeberechtigten die Kontakte mit dem anderen Elternteil als sehr belastend. Bei den Hauptbetreuenden mit ObE sind es mit nicht ganz 30% signifikant weniger.

Schließlich geben auch Eltern mit aO signifikant häufiger als Eltern mit ObE an, dass sie Probleme mit dem Exmann/mit der Exfrau besonders belasten (bei den Hauptbetreuenden ist der Unterschied zwischen den Obsorgegruppen nicht signifikant).

Die Untersuchung von Proksch (2002, 101) zeigte in Bezug auf die gemeinsame Sorge ähnliche Ergebnisse: Die Kooperation und Kommunikation von Eltern mit geS ist im Vergleich zu den Eltern mit aeS signifikant besser (Proksch 2002, 104). Fast 40% und damit doppelt so viele Eltern mit geS wie mit aeS bewerten ihre Zusammenarbeit mit dem anderen Elternteil als gut.

2.1.3. Häufigkeit von Anträgen zur Umwandlung der Obsorge beider Eltern in die alleinige Obsorge eines Elternteiles

Hypothese 2.3:

Es ist zu erwarten, dass es häufig zu Anträgen kommt, die ObE in eine aO umzuwandeln. Im Gegensatz dazu bietet die aO eine größere Chance der Stabilität einmal getroffener Obsorgeentscheidungen.

Auch diese Hypothese trifft nicht zu.

a. Ergebnisse der Berufsgruppenbefragung

(1) Häufigkeit der Abänderung der Obsorgeform

Da die RichterInnen die einzige Berufsgruppe sind, die alle Anträge zu Gesicht bekommen, werden zur Prüfung dieser Hypothese nur deren Einschätzungen herangezogen. Die folgende Tabelle ist eine Zusammenstellung der Tabellen (4.7.2-7.7.13) der Beilage.

Es wird ersichtlich, dass Abänderungen der Obsorgeregelung generell nicht sehr häufig sind. Dabei sind die Unterschiede zwischen den Obsorgegruppen nicht sehr groß:

Tabelle 127: Abänderung der Obsorgeform (Zeilenprozente)

	Nie	in bis zu 5 Fällen	in mehr als 5 Fällen
Abänderung ObE in aO (KM): ausgehend vom mit dem Kind lebenden Elternteil	21,5%	65,4%	13,1%
Abänderung ObE in aO (KV):	55,1%	37,0%	7,9%
Abänderung ObE in aO (KM): ausgehend von beiden Elternteilen	61,6%	33,6%	4,8%
Abänderung ObE in aO (KV): ausgehend von beiden Elternteilen	72,0%	27,2%	0,8%
Abänderung der aO (KM) in ObE: ausgehend vom mit dem Kind lebenden Elternteil	39,2%	49,2%	11,6
Abänderung der aO (KV) in ObE: ausgehend vom getrennt lebenden Elternteil	75,2%	24,8%	0%
Abänderung aO (KM) in ObE: ausgehend von beiden Elternteilen	18,4%	68,4%	13,2%
Abänderung aO (KV) in ObE: ausgehend von beiden Elternteilen	32,1%	65,5%	2,4%

Dazu aus dem Bericht von IRKS/EZ, Teil 4.7.1.2 (*Renate Kränzl-Nagl und Christa Pelikan*):¹²⁹

(2) „Gründe für Abänderung der Obsorge beider Elternteile in eine alleinige Obsorge

Welche Gründe und welche Motive vermuten die VertreterInnen der verschiedenen Berufsgruppen hinter den Wünschen nach Aufhebung der Obsorge beider Eltern? Hier wurde wiederum im Rahmen der Fragebogenerhebung eine Reihe von möglichen Beweggründen vorgegeben; für jeden dieser Gründe konnte eine Einschätzung des Ausmaßes, in dem er wirksam wird, angegeben werden.

In der folgenden Tabelle findet sich die prozentuelle Häufigkeit der von den verschiedenen Berufsgruppen jeweils genannten Kategorie „oft“ festgehalten¹³⁰:

¹²⁹ Die Überschriften- und Tabellennummerierung wurde für den Gesamtbericht abgeändert.

¹³⁰ Auf die Kategorie „Sonstige Gründe“ entfielen insgesamt nur 42 Nennungen, weshalb von einer Darstellung dieser Gründe in der Tabelle abgesehen wurde.

Tabelle 128: Nennung der Kategorie „oft“ für die folgenden Gründe der Abänderung der Obsorge beider Eltern in eine alleinige Obsorge nach einzelnen Berufsgruppen (in Prozent)

Gründe für Abänderung der ObE in eine alleinige Obsorge	Nennungen der Kategorie „oft“						
	RI	RA	SV	JW	BS	MED	BG
Streitigkeiten in Zusammenhang mit Besuchsregelungen	38,8	45,7	83,3	83,3	52,8	61,1	53,7
Uneinigkeit bei Erziehungsfragen im allgemeinen	24,8	41,3	27,3	40,9	37,3	27,8	35,1
Konflikte im Zusammenhang mit neuem/r Partner/in	27,4	19,6	36,4	48,9	29,8	44,4	34,4
Streit um den Kindesunterhalt	11,4	17,8	27,3	20,1	20,7	11,8	17,8
Wohnsitzveränderung eines Elternteils	8,0	22,2	0,0	3,8	9,2	11,8	8,5
Wunsch des Kindes	13,3	9,1	9,1	3,7	7,0	6,3	7,8
Veränderung der berufl. Situation eines Elternteils	4,4	14,0	0,0	0,8	6,4	6,3	4,8
Konflikte bezügl. des hauptsächlichen Wohnorts d. Kindes	5,5	8,7	8,7	4,5	2,9	0,0	4,8
Streit um den Ehegattenunterhalt	4,4	11,4	9,1	1,6	4,3	12,5	4,7
Uneinigkeit bei der Wahl des Kindergartens, der Schule oder der Lehrstelle	4,5	9,1	0,0	1,5	7,1	0,0	4,6

Es ergibt sich ein recht klares Bild, das zudem eine weithin, wenn auch nicht völlig gleichlaufende Tendenz für alle Berufsgruppen erkennen lässt. Danach stehen die Konflikte um die Besuchskontakte an der Spitze der Gründe, die für die Beendigung der Obsorge beider Eltern verantwortlich gemacht werden (siehe dazu auch Kapitel 4.8 der Beilage), gefolgt von Erziehungsfragen im allgemeinen und von Konflikten im Zusammenhang mit einem neuen Partner eines der beiden Elternteile.

Die Bedeutung, die diesen Gründen zugemessen wird, unterscheidet sich etwas bei den einzelnen Berufsgruppen. Man kann als interessant vermerken, dass die Uneinigkeit in Erziehungsfragen von 41% der RechtsanwältInnen oft als Grund für den Wunsch nach Aufhebung der Obsorge beider Eltern gesehen wird, jedoch von nur 19% die Konflikte mit neuen Partnern so gewertet werden, während sie für knapp die Hälfte der Mitarbeiterinnen der Jugendwohlfahrtsträger einen häufig wirksamen Beweggrund darstellen. Eine wirkliche Überraschung – vor allem im Lichte der Diskussion um die diesbezüglichen Bestimmungen des KindRÄG 2001 – stellt die Tatsache dar, dass „Uneinigkeit bei der Wahl des Kindergartens, der Schule oder einer Lehrstelle“ in der Wahrnehmung der Berufsgruppen zuunterst auf der Rangliste der oft genannten Gründe liegt. Eine solche potenzielle Uneinigkeit der Eltern war immer wieder als eine die Obsorge beider Eltern destruierende und mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit auftretende Situation genannt worden. Die hier von vielen gehegten und geäußerten Befürchtungen scheinen sich vor dem Hintergrund der Praxiserfahrung nicht bestätigt zu haben.

Nicht überraschend ist hingegen die Positionierung des Items „Konflikte um den Kindesunterhalt“ im Mittelfeld und ebenso wenig die geringe Bedeutung von Ehegattenunterhalt, von Wohnsitz- und Berufsveränderung eines Elternteils. Dass die Wohnsitzveränderung am ehesten von RechtsanwältInnen als möglicher Veränderungsgrund wahrgenommen wird, ist recht gut mit dem professionellen Profil und der vermuteten Sozialstruktur der Klientel der Berufsgruppe erklärbar (im Gegensatz dazu spielt dieser Grund bei den Jugendwohlfahrtsträgern so gut wie keine Rolle).

Und noch ein interessanter, wenngleich weniger überraschender Hinweis: Der Wunsch des Kindes als Grund für die Abänderung der Obsorge beide Eltern rangiert ebenfalls ziemlich weit unten, und wird nur von den VertreterInnen der Richterschaft etwas häufiger (13,3%) genannt (alle Detailergebnisse sind dem Tabellenanhang zu entnehmen).“

b. Ergebnisse der Elternbefragung

Aufgrund der kurzen Zeit, die seit der Scheidung vergangen ist, wurde die Frage nach der Veränderung der Obsorgeregelung im Elternfragebogen nicht gestellt. In den Interviews mit Eltern wurde eine diesbezügliche Absicht nur in einem einzigen Fall geäußert, in dem beide Eltern von Anfang an die Alleinobsorge anstrebten, die Richterin jedoch – interimistisch – die ObE vorschlug.

c. Resümee

Aus der Befragung von RichterInnen, deren Einschätzungen des tatsächlichen Vorkommens von Abänderungsanträgen am nächsten kommen, zeigen sich keine Hinweise, dass die ObE eine weniger stabile Obsorgeform wäre als die aO. Generell kommen Abänderungsanträge nicht oft vor.

Die Untersuchung von Proksch (2002, 59) kommt zum selben Ergebnis: „Veränderungen in der Verteilung der geS bzw. der aeS gab es zwischen 1999/2001 kaum. Insbesondere gab es kaum (wesentliche) Veränderungen von der geS zur aeS.“

2.1.4. Auswirkungen der Obsorge beider Eltern auf die Konflikte um das Besuchsrecht

Hypothese 2.4:

Von der Annahme (siehe Hypothese 2.1) eines nach der Scheidung ansteigenden Konfliktneuaus von Eltern mit ObE ausgehend, ist in jenen Fällen, in denen es nicht zu einer Umwandlung der ObE in aO kommt, anzunehmen, dass sich das Konfliktpotential der ObE (s.o., Hypothese 2.1) in einer Zunahme der Besuchsregelungskonflikte niederschlägt, es also nur zu einer Verlagerung der Konflikte kommt.

Diese Hypothese trifft nicht zu.

a. Einschätzungen der befragten Berufsgruppen

(1) Zum Ausmaß an Konflikten um das Besuchsrecht – Ergebnisse der Fragebogenerhebung

Wie bereits in Kapitel 1 der Auswirkungen (Hypothese 2.1) dargelegt, sind etwas mehr als die Hälfte der befragten MediatorInnen der Ansicht, dass Konflikte bei Besuchsrechtsstreitigkeiten bei Obsorge beider Eltern weniger heftig sind, für weitere neun MediatorInnen sind diesbezüglich keine Unterschiede erkennbar und für eine Minderheit von 5 MediatorInnen sind solche Konflikte in Fällen mit vereinbarter Obsorge beider Eltern aufgrund ihrer Erfahrungen heftiger als bei alleiniger Obsorge. (vgl. 4.8.2.4 der Beilage). Die diesbezüglichen Stellungnahmen der Frauenhäuser zeichnen z.T. ein anderes Bild: So wird etwa angeführt, dass die ObE von vielen Vätern mit einem unbeschränkten und ungeregelten Besuchskontakt gleichgesetzt werde und sich Väter nicht an vereinbarte Besuchsregelungen halten (vgl. 4.8.2.5 der Beilage).

(2) Zum Ausmaß an Konflikten um das Besuchsrecht – Ergebnisse aus den Interviews mit RichterInnen sowie aus den Stellungnahmen der Kinder- und Jugendanwaltschaft

Aus dem Bericht von IRKS/EZ, Teil 4.5.2 (*Renate Kränzl-Nagl und Christa Pelikan*):¹³¹

„Die Interviews mit den RichterInnen haben für diese Berufsgruppe letztere Sichtweise weitgehend verstärkt und bestätigt. Sie sehen tendenziell hier wenige Unterschiede. Immer wieder wurde darauf hingewiesen, dass die Probleme, die mit den Besuchskontakten bestehen und die an sie herangetra-

¹³¹ Die Überschriften- und Tabellennummerierung wurde für den Gesamtbericht abgeändert.

gen werden – und das ist das, was sie sehen – unabhängig von der Obsorgeform auftreten (siehe dazu Kapitel 4.7. und 4.8. der Beilage).

Derselbe Tenor war übrigens bezüglich der Frage der Unterschiede auch in den Stellungnahmen der Kinder- und Jugendanwaltschaften vorherrschend, so wenn es heißt:

Aufgrund unserer Erfahrungen haben wir den Eindruck, dass die gemeinsame Obsorge zwar schnell vereinbart wird, die Schwierigkeiten aber dann bei der praktischen Ausübung der Besuchsregelung auftreten und dann in der Folge auch zu Verfahren zur Zuteilung alleiniger Obsorge führen. (KJA 2)

Das Problem der mangelhaften ‚Vorbereitung‘ der Obsorge beider Elternteile wird auch vonseiten einer anderen Kinder- und Jugendanwaltschaft angesprochen. Dort heißt es:

Es zeigt sich, dass die gemeinsame Obsorge vielfach vereinbart wird, ohne schon vorab zu überlegen, wie die praktische Umsetzung im Alltag aussehen soll/kann. ... Probleme treten dann im Alltag auf, da die Besuchskontakte selten klar sind ... Bei der alleinigen Obsorge ist wenigstens die Besuchskontaktsituation theoretisch klar. Die Verantwortlichkeit des nicht obsorgeberechtigten Elternteils ist jedoch weniger groß. (KJA 8)

Ein sehr deutliches Statement in die Richtung, dass die Unterschiede im Funktionieren der Besuchskontakte nicht durch den Modus der Obsorge begründet sind, klingt dann so:

Wenn die Paarkonflikte nicht bereinigt sind, bestehen im Grunde die gleichen Probleme wie bei alleiniger Obsorge. Und umgekehrt, wenn die Eltern ein gutes Einvernehmen haben, kann auch die alleinige Obsorge problemlos funktionieren. (KJA 6)

Von einer der Kinder – und Jugendanwaltschaften wurde allerdings zum Thema der Unterschiede bei den Nachscheidungsprobleme explizit vermerkt, dass bei Fällen mit der Obsorge beider Eltern, die Gesprächsgrundlage eine bessere, und die ‚Konfliktgangart‘ weniger hart sei. (KJA 7)“

(3) Zur Häufigkeit der Anträge (Wünsche) auf (Neu-)Regelung der Besuchskontakte

Aus dem Bericht von IRKS/EZ, Teil 4.7.3.1 (Renate Kränzl-Nagl und Christa Pelikan):¹³²

„Neuregelung auf Wunsch/Antrag des Elternteils, bei dem das Kind lebt

Der Wunsch jenes Elternteils, der mit dem Kind zusammen lebt, nach einer *Festlegung der Besuchskontakte*, der in der Praxis der RichterInnen und RechtsanwältInnen in Anträgen zur Neuregelung der Besuchskontakte münden kann, wird als erstes beleuchtet. Die Bewertung der vier befragten Berufsgruppen hinsichtlich eines Vergleichs, ob dies bei vereinbarter Obsorge beider Eltern oder der alleinigen Obsorge häufiger vorkommt oder ob diesbezüglich keine Unterschiede erkennbar sind, ist in der folgenden Tabelle ersichtlich:

¹³² Die Überschriften- und Tabellennummerierung wurde für den Gesamtbericht abgeändert.

Tabelle 129: Antrag bzw. Wunsch des Elternteils, bei dem Kind lebt, bezüglich Festlegung der Kontakte (Zeilenprozente)

Antrag/Wunsch bezüglich Änderung der Regelung seitens des Elternteils, bei dem das Kind lebt	Antrag /Wunsch bezüglich: Festlegung der Kontakte		
	kein Unterschied	mehr bei ObE	mehr bei aO
RichterInnen (n= 124)	47,6%	4,0%	48,4%
RechtsanwältInnen (n= 70)	60,0%	2,9%	37,1%
JW-Träger (n= 136)	38,2%	5,9%	55,9%
Beratungsstellen (n= 168)	49,4%	10,7%	39,9%
Berufsgruppen gesamt (n= 498)	47,4%	6,6%	46,0%

Ob bzw. inwieweit sich Wünsche bzw. Anträge auf *Reduzierung der Kontakte* seitens des Elternteils, bei dem das Kind lebt, je nach Obsorgeform unterscheiden oder nicht, zeigen die Antworten der befragten Professionen in Tabelle 130:

Tabelle 130: Antrag bzw. Wunsch des Elternteils, bei dem Kind lebt; bezüglich Reduzierung der Kontakte (Zeilenprozente)

Antrag/Wunsch bezüglich Änderung der Regelung seitens des Elternteils, bei dem das Kind lebt	Antrag/ Wunsch bezüglich Reduzierung der Kontakte		
	kein Unterschied	mehr bei ObE	mehr bei aO
RichterInnen (n= 122)	39,3%	4,9%	55,7%
RechtsanwältInnen (n= 70)	47,1%	8,6%	44,3%
JW-Träger (n= 137)	28,5%	7,3%	64,2%
Beratungsstellen (n= 166)	33,1%	10,2%	56,6%
Berufsgruppen gesamt (n= 495)	35,4%	7,9%	56,8%

Die *Aussetzung der Kontakte* auf Antrag bzw. Wunsch des Elternteils, bei dem das Kind lebt, wurde ebenfalls im Hinblick auf erkennbare Unterschiede der jeweiligen Obsorgeform abgefragt. Mit folgendem Ergebnis:

Tabelle 131: Antrag bzw. Wunsch des Elternteils, bei dem Kind lebt, nach: Aussetzung der Kontakte (Zeilenprozente)

Antrag /Wunsch bezüglich Änderung der Regelung seitens des Elternteils, bei dem das Kind lebt	Antrag/ Wunsch bezüglich Aussetzung der Kontakte		
	kein Unterschied	mehr bei ObE	mehr bei aO
RichterInnen (n= 121)	37,2%	2,5%	60,3%
RechtsanwältInnen (n= 70)	44,3%	1,4%	54,3%
JW-Träger (n= 135)	28,1%	2,2%	69,6%
Beratungsstellen (n= 163)	39,9%	4,9%	55,2%
Berufsgruppen gesamt (n= 489)	36,6%	3,1%	60,3%

Neuregelung auf Wunsch des Elternteils, der nicht mit dem Kind zusammen lebt

Analog zur Frage nach Unterschieden der Wünsche bzw. Anträge im Zusammenhang mit einer Neuregelung der Besuchskontakte seitens der Elternteile, die mit dem Kind zusammen leben, je nach Obsorgeform wurden die Fachleute außerdem um ihre Meinung gebeten, wie es sich diesbezüglich bei solchen Anträgen bzw. Wünschen bei Elternteilen verhält, die nicht mit dem Kind zusammenleben.

In der nachstehenden Tabelle ist die Bewertung der vier Berufsgruppen hinsichtlich erkennbarer Unterschiede bezüglich des Wunsches nach *Festlegung von Kontakten* seitens des nicht mit dem Kind lebenden Elternteils abgebildet:

Tabelle 132: Antrag auf bzw. Wunsch des Elternteils, der NICHT mit dem Kind lebt, nach: Festlegung der Kontakte (Zeilenprozente)

Antrag auf/Wunsch nach Änderung der Regelung durch Elternteil, der NICHT mit dem Kind lebt	Antrag auf/ Festlegung der Kontakte		
	kein Unterschied	mehr bei ObE	mehr bei aO
RichterInnen (n= 123)	41,5%	3,3%	55,3%
RechtsanwältInnen (n= 71)	46,5%	8,5%	45,1%
JW-Träger (n= 137)	29,2%	5,8%	65,0%
Beratungsstellen (n= 167)	42,5%	9,0%	48,5%
Berufsgruppen gesamt (n= 498)	39,2%	6,6%	54,2%

Ob für die Befragten Unterschiede hinsichtlich des Wunsches nach einer Ausdehnung der Kontakte mit dem Kind seitens des Elternteils, der nicht mit ihm lebt, erkennbar sind, zeigen die Antworten in Tabelle 134:

Tabelle 134: Antrag auf bzw. Wunsch des Elternteils, der NICHT mit dem Kind lebt, nach: Ausdehnung der Kontakte (Zeilenprozente)

Antrag auf/Wunsch nach Änderung der Regelung durch Elternteil, der NICHT mit dem Kind lebt	Antrag auf/ Ausdehnung der Kontakte		
	kein Unterschied	mehr bei ObE	mehr bei aO
RichterInnen (n= 123)	41,5%	1,6%	56,9%
RechtsanwältInnen (n= 70)	38,6%	10,0%	51,4%
JW-Träger (n= 137)	24,8%	5,8%	69,3%
Beratungsstellen (n= 165)	33,3%	16,4%	50,3%
Berufsgruppen gesamt (n= 495)	33,7%	8,9%	57,4%

Der Blick auf diese Tabellen zeigt deutlich, dass die befragten Berufsgruppen durchwegs die unterschiedlichen Konfliktkonstellationen und die Zahl der entsprechenden Anträge oder Beratungswünsche, die im Zusammenhang mit der Obsorge beider Eltern auftauchen, geringer einschätzt als die, mit denen sie im Gefolge einer Alleinobsorge zu tun haben. Besonders ausgeprägt ist dies bei den VertreterInnen der Jugendwohlfahrtsträger und auch bei den RichterInnen, während die RechtsanwältInnen die Kategorie „kein Unterschied“ durchwegs sehr hoch besetzt haben. Diese Kategorie ist freilich bei allen Berufsgruppen häufig gewählt worden, im Falle des Antrags oder Wunsches auf Festlegung der Kontakte seitens des mit dem Kind lebenden Elternteils sogar gleich häufig wie die Kategorie „mehr bei Alleinobsorge“. Die Beratungsstellen sehen am häufigsten, wenngleich nur einmal in der Größenordnung von mehr als 10%, die Obsorge beider Eltern als jene Konstellation an, bei der häufiger entsprechende Wünsche, in dem Fall nach einer Ausdehnung der Kontakte durch den nicht mit dem Kind lebenden Elternteil, an sie herangetragen werden.“

(4) Zum Einsatz von Zwangsmitteln zur Durchsetzung der Besuchsregelung

Aus dem Bericht von IRKS/EZ, Teil 4.7.3.2 (*Renate Kränzl-Nagl und Christa Pelikan*):¹³³

„Es handelt sich um das Verlangen nach dem Einsatz von rechtlichen Zwangsmitteln, also Geldstrafen bis hin zur ‚Beugehaft‘ zur Durchsetzung von Besuchsregelungen – dort, wo sie problematisch geworden sind.“

Dieser Einsatz von Zwangsmitteln ist ein konstitutives Element von Recht, umgekehrt ist staatlicher Zwang nur auf der Grundlage des Rechts möglich. In gewisser Weise kulminiert die Verrechtlichung im Einsatz von Zwangsmitteln. Es ist jedoch eine Erfahrungstatsache, dass im Zusammenhang mit Beziehungen, zumal Familienbeziehungen und Intimbeziehungen, also solchen, die auf Liebe und Sorge gegründet sind, der Einsatz von Zwang überaus problematisch ist. Ohne auf die weiter gehenden rechtstheoretischen und rechtssoziologischen Diskussionen zu diesem Thema einzugehen, wollen wir nur erwähnen, dass die RichterInnen – im Bewusstsein dieser Schwierigkeiten – mit dem Einsatz von Zwangsmitteln zurückhaltend umgehen. Das Bild, das sich aus der Berufsgruppenbefragung ergibt, weist in dieselbe Richtung:

Tabelle 135: Einsatz von Zwangsmitteln zur Durchsetzung der Besuchskontakte (Absolutwerte, Zeilenprozente in Klammer)

	Einsatz von zur Durchsetzung von Besuchskontakten			Zwangsmitteln		
	bei ObE			bei aO		
	kam nicht vor	1 – 2 Fälle	mehr als 2 Fälle	kam nicht vor	1 – 2 Fälle	mehr als 2 Fälle
RichterInnen	78 (95,1%)	4 (4,9%)	-	50 (41,5%)	41 (33,3%)	31 (25,4%)
RechtsanwältInnen	70 (95,9%)	3 (4,1%)	-	40 (44,8%)	21 (28,8%)	12 (16,4%)
Jugendwohlfahrtsträger	69 (75,0%)	11 (12,0%)	12 (13,0%)	57 (48,7%)	16 (13,7%)	44 (37,6%)
Beratungsstellen	99 (90,8%)	5 (4,6%)	5 (4,6%)	93 (57,8%)	32 (19,9%)	36 (22,4%)

Hierzu muss noch ergänzt werden, dass auf die den RechtsanwältInnen gestellten Fragen, in welchem Ausmaß sie tatsächlich Anträge auf den Einsatz eines Zwangsmittels gestellt haben, im Fall der Obsorge beider Eltern dies nur von zwei AnwältInnen – je einmal – geschehen ist; bei Fällen mit Alleinobsorge eines Elternteils gab es 15 Antwortende, die dies 1-2 mal getan hatten und weitere fünf, die angaben, dass es mehr als zweimal vorgekommen sei; fast 75% hatten hingegen 2004 keinen solchen Antrag gestellt.

Hinsichtlich des Einsatzes der rechtlichen Zwangsmittel als des schärfsten Ausdrucks des Kampfes ums Kind mit den Mitteln des Rechts unterscheiden sich nun tatsächlich die beiden Obsorgeformen in sehr hohem Maß. Zwangsmittel zur Durchsetzung von Besuchskontakten kommen bei der Obsorge beider Eltern bei Gericht faktisch nicht (oder nur in einer verschwindenden Größenordnung) vor, wiewohl das Ansinnen, sie zur Anwendung zu bringen, an die Jugendämter offensichtlich doch einige Male herangetragen wurde.“

¹³³ Die Überschriften- und Tabellennummerierung wurde für den Gesamtbericht abgeändert.

b. Ergebnisse der Elternbefragung

(1) Zur Häufigkeit von Konflikten im Zusammenhang mit den Besuchskontakten

Wie schon die Tabelle 119 über die derzeitigen Konflikte der Eltern zeigte, geben sowohl die getrennt lebenden (15,7%) als auch die hauptbetreuenden (25,3%) Eltern mit ObE wesentlich (und signifikant) weniger häufig an, dass sie zur Zeit mit ihrem Exmann/ihrer Exfrau Konflikte über die Ausübung der Besuchskontakte haben als Eltern mit aO (Alleinobsorgeberechtigte: 37,0%, Nicht-obsorgeberechtigte: 47,0%). Zum Vergleich nochmals die Zahlen dazu:

Tabelle 136: Worüber haben Sie zur Zeit mit Ihrem Exmann/Ihrer Exfrau Konflikte?

(Es waren Mehrfachnennungen möglich! Die Prozentangaben beziehen sich auf die Nennungen pro Antwortmöglichkeit.)

		Alle Eltern		Hauptbetreuende Eltern- teile		Getrennt lebende Eltern- teile	
„trifft eher + sehr zu“...	Gesamt	ObE	aO	ObE	aO	ObE	aO
	(n=1054)	(n=601)	(n=453)	(n=324)	(n=285)	(n=215)	(n=164)
Besuchskontakte	29,2%	20,5%	40,5%	25,3%	37,0%	15,7%	47,0%

Selbst die Befragten mit ObE, die zwischen ihrer Trennungsabsicht und der tatsächlichen Scheidung ein hohes Konfliktniveau aufweisen, geben signifikant weniger oft an, dass sie mit ihrem Expartner bzw. mit ihrer Expartnerin nach der Scheidung Konflikte im Zusammenhang mit den Besuchskontakten haben. Die Differenzierung nach dem Betreuungsstatus zeigt, dass der signifikante Unterschied zwischen den Obsorgegruppen in der Gruppe der Befragten mit hohen Konflikten auf das Antwortverhalten der getrennt lebenden Elternteile zurückzuführen ist: 55,8% der nicht-obsorgeberechtigten Eltern nennen Konflikte um die Besuchskontakte, während nur 20,9% der getrennt lebende Eltern mit ObE solche angeben. Bei den Hauptbetreuenden ist kein Unterschied in der Häufigkeit der Angaben von Konflikten um die Besuchskontakte zu erkennen (38,8% zu 38,1%).

Tabelle 137: Eltern mit hohem Konfliktniveau zwischen Trennungsabsicht und Scheidung: Worüber haben Sie zur Zeit mit Ihrem Exmann/Ihrer Exfrau Konflikte?

(Es waren Mehrfachnennungen möglich! Die Prozentangaben beziehen sich auf die Nennungen pro Antwortmöglichkeit.)

		Alle Eltern		Hauptbetreuende Eltern- teile		Getrennt lebende El- ternteile	
„trifft eher + sehr zu“...	Gesamt	ObE	aO	ObE	aO	ObE	aO
	(n=332)	(n=166)	(n=166)	(n=99)	(n=111)	(n=48)	(n=52)
Besuchskontakte	37,4%	31,4%	43,4%	38,8%	38,1%	20,9%	55,8%

Betrachtet man schließlich die etwa 12% Befragten mit dem höchsten Konfliktniveau zwischen Trennungsabsicht und Scheidung, so werden die Unterschiede zwischen den Obsorgegruppen wieder deutlicher: Die hauptbetreuenden Eltern mit ObE (34,8%) nennen weniger oft Konflikte im Zusammenhang mit den Besuchskontakten als die alleinobsorgeberechtigten Eltern (43,6%), die getrennt lebenden Eltern mit ObE (20,0%) wesentlich weniger als die nicht-obsorgeberechtigten Elternteile (57,2%) (Aufgrund der kleineren Stichprobe sind die Unterschiede jedoch nicht signifikant):

Tabelle 138: Eltern mit *sehr* hohem Konflikt niveau zwischen Trennungsabsicht und Scheidung: Worüber haben Sie zur Zeit mit Ihrem Exmann/Ihrer Exfrau Konflikte?

(Es waren Mehrfachnennungen möglich! Die Prozentangaben beziehen sich auf die Nennungen pro Antwortmöglichkeit.)

		Alle Eltern		Hauptbetreuende Elternteile		Getrennt lebende Elternteile	
		Gesamt	ObE	aO	ObE	aO	ObE
„trifft eher + sehr zu“...	(n=156)	(n=73)	(n=83)	(n=46)	(n=62)	(n=20)	(n=21)
Besuchskontakte	39,1%	30,2%	46,9%	34,8%	43,6%	20,0%	57,2%

(2) Verschiedene Facetten des Konflikts über Besuchskontakte im Vergleich der Obsorgeformen

Die Eltern wurden weiters gefragt, welche Schwierigkeiten sie im Zusammenhang mit den Kontakten der Kinder zum getrennt lebenden Elternteil erleben, also etwa dass die Kinder irritiert sind oder dass sich der andere Elternteil nicht an die vereinbarten Kontakte hält, dass die Kinder aufgehetzt werden usw.

Der Vergleich der Obsorgeformen zeigt, dass sowohl die getrennt lebenden Elternteile als auch die hauptbetreuenden Elternteile mit ObE die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Kontakten der Kinder zum getrennt lebenden Elternteil in Bezug auf alle angeführten Aspekte gleich oder weniger (z.T. signifikant weniger) bedeutend erleben als die getrennt lebenden bzw. hauptbetreuenden Elternteile mit aO eines Elternteiles.

Die folgende Tabelle zeigt die Angaben der *hauptbetreuenden Eltern mit ObE* im Vergleich zu den *alleinobsorgeberechtigten Elternteilen*: Es wird ersichtlich, dass die Hauptbetreuende mit ObE signifikant weniger oft angeben, dass die Kinder nach den Besuchen irritiert sind, dass der andere Elternteil sich nicht an vereinbarte Kontakte hält, dass sie die persönlichen Kontakte zum/zur ExpartnerIn als unerträglich empfinden, dass die Kinder nicht zum anderen Elternteil wollen und dass sie denken, dass die Kontakte zum anderen Elternteil den Kindern schaden:

Tabelle 139: Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Kontakten der Kinder zum getrennt lebenden Elternteil – für den hauptbetreuenden Elternteil:

(Es waren Mehrfachnennungen möglich! Die Prozentangaben beziehen sich auf die Nennungen pro Antwortmöglichkeit.)

Hauptbetreuende Elternteile	Gesamt	ObE	aO
	(n=648)	(n=337)	(n=311)
Kinder sind irritiert	26,6	21,0	33,7
Anderer Elternteil hält sich nicht an vereinbarte Kontakte	24,5	18,8	31,7
Anderer Elternteil hält sich nicht an vereinbarte Zeiten	20,8	17,8	24,8
Meinungsverschiedenheiten über die richtige Versorgung der Kinder	20,7	22,5	18,4
Kinder werden aufgehetzt	17,6	14,5	21,6
Persönliche Kontakte zum/zur ExpartnerIn sind unerträglich	15,1	11,8	19,4
Kinder wollen nicht	13,4	9,0	19,0
Unzufriedenheit mit der Aufteilung zwischen Alltag und Freizeit mit den Kindern auf die Elternteile	11,3	11,5	11,1
Probleme mit Großeltern, anderen Verwandten	10,8	8,3	14,0
Große Entfernung der Wohnorte der Eltern	9,7	9,3	10,2
Kontakte zum/zur neuen PartnerIn schaden den Kindern	7,7	7,0	8,6
Kontakte zum anderen Elternteil schaden den Kindern	4,9	2,8	7,6

Nun die Angaben der getrennt lebenden Eltern mit ObE im Vergleich zu den nicht-obsorgeberechtigten Elternteilen: Die getrennt lebenden Elternteile mit ObE empfinden die persönlichen Kontakte zum/zur ExpartnerIn signifikant weniger oft als unerträglich, haben signifikant weniger oft das Gefühl, dass die Kinder durch den anderen Elternteil gegen sie aufgehetzt werden und nennen signifikant weniger oft, dass der andere Elternteil sich nicht an vereinbarte Kontakte hält:

Tabelle 140: Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Kontakten der Kinder zum getrennt lebenden Elternteil – für den getrennt lebenden Elternteil:

(Es waren Mehrfachnennungen möglich! Die Prozentangaben beziehen sich auf die Nennungen pro Antwortmöglichkeit.)

Getrennt lebende Elternteile	Gesamt	ObE	aO
	(n=648)	(n=337)	(n=311)
Persönliche Kontakte zum/zur ExpartnerIn sind unerträglich	19,7	14,1	28,9
Kinder werden aufgehetzt	18,6	10,2	32,4
Meinungsverschiedenheiten über die richtige Versorgung der Kinder	16,0	16,2	15,6
Anderer Elternteil hält sich nicht an vereinbarte Kontakte	14,4	8,5	24,3
Wenig Zeit für Kontakte aufgrund eigener Arbeitsbelastung	13,6	13,0	14,5
Probleme mit Großeltern, anderen Verwandten	13,6	10,9	17,9
Unzufriedenheit mit der Aufteilung zwischen Alltag und Freizeit mit den Kindern auf die Elternteile	10,5	8,5	13,9
Kinder sind irritiert, wenn sie vom anderen Elternteil kommen	9,8	7,7	13,3
Große Entfernung der Wohnorte der Eltern	9,6	9,5	9,8
Anderer Elternteil hält sich nicht an vereinbarte Zeiten	8,8	8,5	9,2
Kinder wollen nicht zum anderen Elternteil zurück	8,1	5,6	12,1

Gegen die Hypothese, dass sich sie elterlichen Konflikte im Falle der ObE auf Konflikte um die Besuchskontakte verschieben, spricht auch die Art und Weise, wie Eltern versuchen, diese Konflikte zu regeln: Eltern mit aO eines Elternteiles geben signifikant häufiger an, dass die Besuchsrechtskonflikte noch nicht gelöst sind bzw. dass sie durch den Abbruch des Kontaktes gelöst werden.

Tabelle 141 Wie werden diese Schwierigkeiten gelöst?

(Es waren Mehrfachnennungen möglich! Die Prozentangaben beziehen sich auf die Nennungen pro Antwortmöglichkeit.)

Alle Eltern	Gesamt	ObE	aO
	(n=1105)	(n=621)	(n=484)
Noch nicht gelöst	32,8	28,3	38,4
Im Gespräch mit dem anderen Elternteil	28,8	29,5	27,9
Durch ein Gespräch am Gericht/Jugendamt	5,8	2,7	9,7
Durch ein Gespräch bei einer Beratungsstelle	2,3	1,8	2,9
Durch eine Mediation	0,9	0,6	1,2
Durch Besuchsbegleitung	0,8	0,3	1,4
Durch den Abbruch des Kontaktes	2,5	1,4	3,9
Durch den Einsatz von Zwangsmittel (z.B. Beugestrafe)	0,2	0,2	0,2

(3) Änderungswünsche bezüglich des Ausmaßes an Besuchskontakt

Konflikte um das Besuchsrecht können sich auch in Änderungswünschen zeigen. Die folgende Tabelle zeigt, dass sich die alleinobsorgeberechtigten Eltern (38,6%) geringfügig häufiger eine Änderung des Ausmaßes an Besuchskontakten wünschen als die hauptbetreuenden Eltern mit ObE (32,2%). Dieser Unterschied ist jedoch nicht signifikant. Im Gegensatz dazu wünschen sich fast doppelt so viele nicht-obsorgeberechtigte Eltern eine Änderung des Ausmaßes an Besuchskontakten

als die getrennt lebenden Eltern mit ObE. Dieser Unterschied ist signifikant. Insgesamt sind signifikant mehr Eltern mit ObE (69,4%) mit dem derzeitigen Ausmaß an Besuchskontakten zufrieden als Eltern mit aO eines Elternteiles (54,3%). Es zeigen sich somit keine Hinweise, dass Eltern mit ObE das derzeitige Ausmaß der Kontakte der Kinder zum getrennt lebenden Elternteil häufiger ändern möchten (das Gegenteil ist der Fall):

Tabelle 142: Möchten Sie das derzeitige Ausmaß der Kontakte der Kinder zum getrennt lebenden Elternteil ändern?

	Gesamt	Alle Eltern		Hauptbetre.		Getrennt L.	
		ObE	aO	ObE	aO	ObE	aO
Nein	62,8%	69,4%	54,3%	67,8%	61,4%	69,7%	40,6%
Ja	37,2%	30,6%	45,7%	32,2%	38,6%	30,3%	59,4%

Es wird auch von Eltern mit aO eines Elternteiles (insbesondere von den nicht-obsorgeberechtigten Elternteilen) häufiger angegeben, dass sie bereits einen gerichtlichen Antrag auf Abänderung der Besuchskontakte gestellt haben bzw. die Absicht haben, dies zu tun:

Tabelle 143: Haben Sie bereits einen gerichtlichen Antrag auf Abänderung der Besuchskontakte gestellt?

	Gesamt	Alle Eltern		Hauptbetre.		Getrennt L.	
		ObE	aO	ObE	aO	ObE	aO
Ja	3,2%	1,1%	5,6%	0,9%	2,6%	1,4%	11,2%
Nein, aber ich habe die Absicht	4,5%	2,9%	6,5%	2,7%	4,2%	2,3%	10,7%
Nein, ich will eine Änderung, aber nicht auf gerichtlichem Weg.	28,4%	27,1%	30,0%	25,2%	27,3%	24,9%	34,9%

(4) Durchsetzung eines gerichtlichen Beschlusses über das Besuchsrecht

Es zeigen sich auch keine Hinweise, dass Eltern mit ObE häufiger zur Durchsetzung eines gerichtlichen Beschlusses über ihr Besuchsrecht Hilfe in Anspruch nehmen als Eltern mit aO eines Elternteiles. Das Gegenteil ist der Fall: Sowohl die alleinobsorgeberechtigten als auch die nicht-obsorgeberechtigten Elternteile geben signifikant häufiger an, sich bezüglich der Durchsetzung eines gerichtlichen Beschlusses über die Besuchskontakte schon einmal beraten lassen bzw. sogar schon einen Antrag auf Durchsetzung des Beschlusses gestellt zu haben als die Eltern mit ObE:

Tabelle 144: Haben Sie zur Durchsetzung eines gerichtlichen Beschlusses über Ihr Besuchsrecht schon Hilfe in Anspruch genommen

	Alle Eltern		Hauptbetre.		Getrennt L.	
	ObE	aO	ObE	aO	ObE	aO
Ja, ich ließ mich beraten	2,0%	7,9%	2,1%	7,7%	1,4%	8,3%
Ja, ich stellte einen Antrag auf Durchsetzung des Besuchsrechts	0,9%	3,75%	0,3%	2,25%	0,9%	6,5%

c. Resümee

Die Hypothese, im Falle der ObE käme es bloß zu einer Verlagerung der elterlichen Konflikte auf Konflikte rund um die Besuchskontakte, wird durch die erhobenen Daten widerlegt:

Sowohl die getrennt lebenden als auch die hauptbetreuenden Eltern mit ObE geben wesentlich (und signifikant) weniger häufig an, dass sie zur Zeit mit ihrem Exmann/ihrer Exfrau Konflikte über die Ausübung der Besuchskontakte haben als Eltern mit aO. Selbst bei den Befragten mit hohem bzw. sehr hohem Konfliktniveau zwischen Trennungsabsicht und Scheidung ändert sich dieses Bild nicht: Eltern mit ObE haben nach der Scheidung weniger häufig Konflikte um die Ausübung des Besuchsrechts als Eltern mit aO eines Elternteiles.

Auch in Bezug auf verschiedene Facetten des Konflikts um die Kontakte zum getrennt lebenden Elternteil (wie etwa, dass sich der andere Elternteil nicht an vereinbarte Kontakte hält etc.) zeigt der Vergleich der Obsorgeformen, dass sowohl die getrennt lebenden Elternteile als auch die hauptbetreuenden Elternteile mit ObE die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Kontakten der Kinder zum getrennt lebenden Elternteil in Bezug auf alle angeführten Aspekte gleich oder weniger (z.T. signifikant weniger) bedeutend erleben als die Eltern mit aO eines Elternteiles.

Gegen die Hypothese, dass sich sie elterlichen Konflikte im Falle der ObE auf Konflikte um die Besuchskontakte verschieben, spricht auch die Art und Weise, wie Eltern versuchen, diese Konflikte zu regeln: Eltern mit ObE geben signifikant weniger oft an, dass die Besuchsrechtskonflikte noch nicht gelöst sind bzw. dass sie durch den Abbruch des Kontaktes gelöst werden als Eltern mit aO eines Elternteiles.

Insgesamt sind signifikant mehr Eltern mit ObE (69,4%) mit dem derzeitigen Ausmaß an Besuchskontakten zufrieden als Eltern mit aO eines Elternteiles (54,3%). Es zeigen sich somit keine Hinweise, dass Eltern mit ObE das derzeitige Ausmaß der Kontakte der Kinder zum getrennt lebenden Elternteil häufiger ändern möchten bzw. diesbezüglich einen gerichtlichen Antrag auf Abänderung der Besuchskontakte gestellt haben (oder die Absicht haben, dies zu tun).

Es zeigen sich auch keine Hinweise, dass Eltern mit ObE häufiger zur Durchsetzung eines gerichtlichen Beschlusses über ihr Besuchsrecht Hilfe in Anspruch nehmen oder bereits einen Antrag bei Gericht gestellt haben, als Eltern mit aO eines Elternteiles. Auch diesbezüglich ist das Gegenteil der Fall.

Somit kann die Ansicht der Mehrheit der befragten MediatorInnen und RichterInnen wonach Konflikte bei Besuchsrechtsstreitigkeiten bei der ObE weniger heftig sind bzw. diesbezüglich keine Unterschiede zwischen den Obsorgegruppen erkennbar sind durch die erhobenen Daten bestätigt werden. Die von manchen Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser geäußerten Beobachtungen, dass hauptbetreuenden Elternteile im Falle der ObE unter einer Reihe von Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Kontakten zum anderen Elternteil leiden, finden sich auch in den Aussagen der Eltern im Fragebogen wieder: So geben etwa 18,8% der Hauptbetreuenden mit ObE an, dass sich der andere Elternteil nicht an vereinbarte Kontakte hält. Aber diese Schwierigkeiten treten maximal bei einem Fünftel der Befragten auf und fast durchwegs (und z.T. signifikant) häufiger im Falle der aO eines Elternteiles.

2.1.5. Zufriedenheit mit der Obsorge beider Eltern

Um die Ergebnisse aus den genannten Items zu kontrollieren, wurden die Eltern auch ganz allgemein nach dem Grad ihrer Zufriedenheit mit der getroffenen Obsorgereform gefragt. Als Hypothese ließe sich formulieren:

Hypothese 2.5:

- a) Angesichts der Falsifikation der Hypothesen 2.1 bis 2.4 müssten Eltern mit der ObE überwiegend zufrieden sein.
- b) Angesichts der Widerlegung von Hypothese 2.4 (Alltagsbelastung) müsste sich diese Zufriedenheit auch bei dem hauptbetreuenden Elternteil („Mutter“) mit der ObE zeigen.

Die Hypothese trifft in beiden Teilaспектen zu.

a. Ergebnisse der Elternbefragung

Insgesamt sind 71,6% der Eltern mit ObE mit der Obsorgeregelung zufrieden bzw. sogar sehr zufrieden. Im Vergleich dazu sind 68,6% der Eltern mit aO der Mutter und 64,8% der Eltern mit aO des Vaters mit der jeweiligen Obsorgeform zufrieden oder sogar sehr zufrieden:

Tabelle 145: Eigene Zufriedenheit mit der Obsorgeregelung?

	ObE	aO (KM)	aO (KV)	Gesamt
	(n=595)	(n=410)	(n=37)	N=1079
Sehr zufrieden	42,40%	51,00%	43,20%	45,40%
Zufrieden	29,20%	17,60%	21,60%	24,20%
Summe (sehr zufrieden + zufrieden)	71,60%	68,60%	64,80%	69,60%
Teils/teils	16,80%	13,70%	13,50%	15,60%
Unzufrieden	5,00%	6,60%	8,10%	6,00%
Sehr unzufrieden	6,60%	11,20%	13,50%	8,80%
Summe (unzufrieden + sehr unzufrieden)	11,60%	17,80%	21,60%	14,80%

Die Zufriedenheit mit der ObE ist also insgesamt sehr hoch, aber sind es nur die getrennt lebenden oder auch die hauptbetreuenden Elternteile, die zufrieden sind?

Die Differenzierung nach dem Betreuungsstatus zeigt, dass die Zufriedenheit bei den hauptbetreuenden und getrennt lebenden Elternteilen mit ObE annähernd gleich verteilt ist (68,1% der hauptbetreuenden Eltern mit ObE und 75,4% der getrennt lebenden Eltern sind mit der ObE zufrieden oder sogar sehr zufrieden). Die Zufriedenheit bei den Eltern mit aO eines Elternteiles ist hingegen zwischen den alleinobsorgeberechtigten und den nicht-obsorgeberechtigten sehr ungleich verteilt. Während 87,4% der alleinobsorgeberechtigten Elternteile angeben, dass sie mit der Obsorgeregelung zufrieden oder sehr zufrieden sind, sind die nicht-obsorgeberechtigten Elternteile jedoch nur zu 29,5% mit der Obsorgeregelung zufrieden bzw. sehr zufrieden:

Tabelle 146: Eigene Zufriedenheit mit der Obsorgeregelung?

	ObE		aO	
	Hauptbetr.	Getrennt L.	Hauptbetr.	Getrennt L.
	(n=323)	(n=211)	(n=294)	(n=149)
Sehr zufrieden	38,40%	44,10%	70,40%	9,40%
Zufrieden	29,70%	31,30%	17,00%	20,10%
Summe (sehr zufrieden+zufrieden)	68,10%	75,40%	87,40%	29,50%
Teils/teils	18,60%	15,60%	9,50%	22,10%
Unzufrieden	6,20%	3,30%	2,00%	16,10%
Sehr unzufrieden	7,10%	5,70%	1,00%	32,20%
Summe (unzufrieden+sehr unzufrieden)	13,30%	9,00%	3,00%	48,30%

Wie die Tabelle 147 zeigt, denken 85,3% der hauptbetreuenden Eltern mit ObE und 98,7% der alleinobsorgeberechtigten Eltern, dass die Obsorgeentscheidung sehr richtig oder zumindest im Großen und Ganzen richtig war:

Tabelle 147: Denken Sie, dass die letztendlich getroffene Entscheidung für die Obsorge richtig war?

Hauptbetreuende Eltern	ObE	aO	Gesamt
	(n=328)	(n=306)	(n=634)
sehr richtig	39,6%	69,0%	53,8%
Im großen und ganzen richtig	45,7%	29,7%	38,0%
Summe:	85,3%	98,7%	91,8%
eher falsch	8,5%	1,3%	5,0%
ganz falsch	6,1%	0,0%	3,2%
Summe:	14,6%	1,3%	8,2%

Bei den getrennt lebenden Elternteilen wird jedoch ein enormer Unterschied zwischen den Obsorgegruppen ersichtlich: Während 95,8% der getrennt lebenden Eltern mit ObE denken, dass die Obsorgeentscheidung richtig war, sind es in der Gruppe der nicht-obsorgeberechtigten Eltern nur 43,6%!

Tabelle 148: Denken Sie, dass die letztendlich getroffene Entscheidung für die Obsorge richtig war?

Getrennt lebende Eltern	ObE	aO	Gesamt
	(n=217)	(n=163)	(n=380)
sehr richtig	68,2%	7,4%	42,1%
Im großen und ganzen richtig	27,6%	36,2%	31,3%
Summe:	95,8%	43,6%	73,4%
eher falsch	3,7%	27,6%	13,9%
ganz falsch	0,5%	28,8%	12,6%
Summe:	4,2%	56,4%	26,5%

Wie verändert sich die Zufriedenheit der Eltern in der Gruppe der Befragten mit hohen bzw. mit sehr hohen Konflikten (zwischen Trennungsabsicht und tatsächlicher Scheidung)?

Etwa 28% der Befragten sind der Gruppe mit hohen Konflikten, davon etwa 12% der Gruppe mit sehr hohen Konflikten zuzurechnen. Die Tabellen 149 und 150 zeigen, dass die Zufriedenheit (zufrieden/sehr zufrieden) der Eltern mit ObE mit hohen oder sogar sehr hohen Konflikten etwa zwischen 50% und 65% liegt. Zwischen 15% und 30% von ihnen sind mit der ObE unzufrieden oder sogar sehr unzufrieden. Die restlichen 20-30% geben „teils/teils“ zur Antwort.

Bei den Eltern mit aO mit hohen bzw. sehr hohen Konflikten bleibt die Zufriedenheit der Allein-obsorgeberechtigten mit etwa 90% unverändert hoch. Die Zufriedenheit der nicht-obsorgeberechtigten sinkt jedoch rapide auf etwa 10-15% ab. 60-70% der nicht-obsorgeberechtigten sind mit der Obsorgeregelung unzufrieden oder sogar sehr unzufrieden:

Tabelle 149: Zufriedenheit mit der Obsorgeregelung der Eltern mit hohen Konflikten zwischen Trennungsabsicht und Scheidung?

	Hauptbetreuende		Getrennt Lebende	
	ObE	aO	ObE	aO
	(n=97)	(n=111)	(n=43)	(n=43)
Sehr zufrieden	24,7%	73,9%	27,9%	2,3%
Zufrieden	24,7%	15,3%	39,5%	11,6%
Summe (sehr zufrieden + zufrieden)	49,4%	89,2%	67,4%	13,9%
Teils/teils	21,6%	8,1%	18,6%	25,6%
Unzufrieden	12,4%	0,0%	4,7%	20,9%
Sehr unzufrieden	16,5%	2,7%	9,3%	39,5%
Summe (unzufrieden + sehr unzufrieden)	28,9%	2,7%	14,0%	60,4%

Tabelle 150: Zufriedenheit mit der Obsorgeregelung der Eltern mit *sehr* hohen Konflikten zwischen Trennungsabsicht und Scheidung?

	Hauptbetreuende		Getrennt Lebende	
	ObE	aO	ObE	aO
	(n=47)	(n=63)	(n=18)	(n=19)
Sehr zufrieden	29,8%	79,4%	38,9%	0,0%
Zufrieden	17,0%	11,1%	16,7%	10,5%
Summe (sehr zufrieden + zufrieden)	46,8%	90,5%	55,6%	10,5%
Teils/teils	25,5%	4,8%	27,8%	21,1%
Unzufrieden	6,4%	0,0%	5,6%	21,1%
Sehr unzufrieden	21,3%	4,8%	11,1%	47,4%
Summe (unzufrieden + sehr unzufrieden)	27,7%	4,8%	16,7%	68,5%

b. Resümee

Die Zufriedenheit mit der ObE ist insgesamt sehr hoch, wobei die Zufriedenheit bei den hauptbetreuenden und getrennt lebenden Elternteilen mit ObE annähernd gleich verteilt ist (etwa 70% der Hauptbetreuenden und etwa 75% der getrennt lebenden Eltern sind mit der ObE zufrieden oder sogar sehr zufrieden).

Die Zufriedenheit bei den Eltern mit aO eines Elternteiles ist hingegen zwischen den alleinobsorgeberechtigten und den nicht-obsorgeberechtigten sehr ungleich verteilt. Während fast 90% der Alleinobsorgeberechtigten angeben, dass sie mit der Obsorgeregelung zufrieden oder sehr zufrieden sind, sind die nicht-obsorgeberechtigten Elternteile jedoch nur zu etwa 30% mit der Obsorgeregelung zufrieden bzw. sehr zufrieden.

Dieser Trend verschärft sich bei Betrachtung der Befragten mit hohen bzw. sehr hohen Konflikten (zwischen Trennungsabsicht und Scheidung): Innerhalb der Gruppe der etwa 28% Befragten mit hohen Konflikten sind etwa 50% der Hauptbetreuenden und etwa 65% der getrennt lebenden Eltern mit der ObE dennoch zufrieden oder sogar sehr zufrieden. Nimmt man davon nochmals diejenigen Eltern mit sehr hohen Konflikten heraus (ca. 12% aller Befragten), so sind etwa 50%-55% der Eltern mit ObE mit ihrer Obsorgeregelung zufrieden oder sogar sehr zufrieden.

Bei den Eltern mit aO mit hohen bzw. sehr hohen Konflikten bleibt die Zufriedenheit der Alleinobsorgeberechtigten mit etwa 90% unverändert hoch. Die Zufriedenheit der nicht-obsorgeberechtigten sinkt jedoch rapide auf etwa 10-15% ab. 60-70% der nicht-obsorgeberechtigten Eltern sind mit der Obsorgeregelung unzufrieden oder sogar sehr unzufrieden. Diese Unzufriedenheit der Nicht-Obsorgeberechtigten ist eine mögliche Erklärung für die wesentlich höhere Kontaktabbruchsrage der aO im Vergleich zur ObE.

2.1.6. Zu den Auswirkungen der Obsorgeregelung auf die Besuchskontakte

Hypothese 2.6:

Ausländische Erfahrungen und die Ergebnisse vergleichbarer Untersuchungen (v.a. die Studie von R. Proksch) lassen vermuten, dass sich die ObE positiv auf das Ausmaß des Besuchsrechts des nicht hauptbetreuenden Elternteils („Vater“) auswirkt.

Diese Hypothese trifft zu.

a. Einschätzungen der Berufsgruppen

Aus dem Bericht von IRKS/EZ, Teil 4.5 (*Renate Kränzl-Nagl und Christa Pelikan*).¹³⁴

(1) „Regelung der Besuchskontakte im Rahmen der Vereinbarung der Obsorge beider Eltern

Drei Berufsgruppen, nämlich RichterInnen, RechtsanwältInnen und MitarbeiterInnen der Familienberatungsstellen wurden über die vereinbarten Regelungen der Besuchskontakte im Rahmen der Vereinbarung der Obsorge beider Eltern befragt.

Aufgrund der unterschiedlichen Befasstheit dieser Professionen mit dieser Thematik wichen die Frageformulierungen entsprechend voneinander ab: RichterInnen wurden nach der Häufigkeit solcher Vereinbarungen gefragt und zwar bezogen auf einvernehmliche Scheidungen und die RechtsanwältInnen danach, wie häufig die Ausarbeitung von Besuchsregelungen Bestandteil der Vereinbarung der Obsorge beider Eltern war (beide Fragen bezogen sich auf Fälle des Jahres 2004). Die Antworten der VertreterInnen dieser beiden Professionen darauf ergeben folgendes Bild:

Tabelle 151: Vereinbarung von Besuchsregelungen im Rahmen der Obsorge beider Elternteile bei einvernehmlichen Scheidungen im Jahr 2004 (Zeilenprozente)

	Vereinbarung von bzw. Beratung bezügl. Besuchsregelungen bei ObE: %-Anteil der Fälle				
	bis 20%	20% bis 40%	40% bis 60%	60% bis 80%	über 80%
RichterInnen (n= 132)	73,5%	16,7%	7,6%	0,8%	1,5%
RechtsanwältInnen (n= 82)	43,9%	20,7%	14,6%	11,0%	9,8%

Der größere Teil der RichterInnen ist nur in wenigen Fällen mit der Ausarbeitung von Besuchsregelungen als Bestandteil der Scheidungsvereinbarung befasst. Detaillierte Vereinbarungen sind auch nur in einem geringen Prozentsatz der Fälle, zumal der Fälle einer Obsorge beider Eltern Gegenstand einer Scheidungsvereinbarung. Bei den RechtsanwältInnen stellt sich das Bild etwas anders dar: hier meinen doch fast 65% aller befragten RechtsanwältInnen, dass dies in bis zu 40% der Fälle des Jahres 2004 zutreffend war.

Einen weiteren Hinweis über Besuchsregelungen liefern Antworten der MitarbeiterInnen der Familienberatungsstellen, wie oft sie Eltern im Vorfeld der Scheidung bei der Ausarbeitung einer Besuchsregelung beraten haben, wobei hier allerdings nicht zwischen den Obsorgeformen differenziert wurde. Von den 196 antwortenden BeraterInnen gab die Hälfte an, dies oft zu tun (50,5%), weitere 40,8% beraten Eltern diesbezüglich immerhin manchmal und nur ein geringer Prozentsatz von 8,7% gibt an, dass Besuchsregelungen selten oder nie Gegenstand der Beratung von Eltern im Vorfeld einer Scheidung sind.

¹³⁴ Die Überschriften- und Tabellennummerierung wurde für den Gesamtbericht abgeändert.

Das Ergebnis, wonach RichterInnen eher selten mit der Ausarbeitung von Besuchsregelungen als Bestandteil der Scheidungsvereinbarung befasst sind, hat sich in den mündlichen Interviews mit FamilienrichterInnen nochmals bestätigt. Sie haben auch Hinweise auf die Gründe geliefert, die dafür verantwortlich zu machen sind.

Diese Gründe liegen auf zwei Ebenen. Da ist einmal der Zeitdruck, unter dem doch die meisten der RichterInnen, jedenfalls an den größeren Gerichten stehen, der es nicht erlaubt, auf eine Materie zuviel Zeit zu verwenden, die nicht verpflichtend gerichtlich geregelt werden muss. Und zum anderen ist es die bei vielen RichterInnen vorherrschende Überzeugung, dass es tatsächlich besser und problemangemessener ist, wenn die Eltern selbst – außergerichtlich – eine diesbezügliche Regelung vereinbaren. Dieser Bereich ist sozusagen das Hoheitsgebiet der Elternautonomie, wie die folgenden Zitate aus den Interviews mit den RichterInnen unterstreichen:

Das wird nur selten gemacht, sondern meist den Eltern überlassen und das ist auch viel menschlicher. (Interview 15)

Ich stelle das eher den Eltern anheim - auch aus Bequemlichkeit, weil das Besuchsrecht häufig Anlass für Meinungsverschiedenheiten bietet und das würde mir meinen Terminplan über den Haufen werfen. Außerdem: die Leute leben häufig noch zusammen und wissen daher noch gar nicht, wie es wird. (Interview 19)

Ich frage: wie haben Sie sich das vorgestellt? Oder wollen Sie das selbst regeln? Es sind sehr viele, die das wollen und das halte ich auch für besser. (Interview 7)

Etliche der GesprächspartnerInnen meinten hingegen, sie würden entweder dann, wenn die Eltern die Meinung kundtun, ‚er kann jederzeit kommen‘, oder wenn es sich abzeichnet, dass die Gestaltung der Besuchsregelung kontroversiell werden könnte, doch vorschlagen, eine solche Regelung im Zuge der Scheidungsvereinbarung auszuarbeiten:

Wenn ich nicht aus dem Akt schon weiß, dass die schon viel gestritten haben, bin ich eigentlich der Meinung, die sollten es einmal probieren, Wenn ich Spannungen wahrnehme, da fixiere ich vielleicht doch genauer – aber in der Mehrheit stelle ich das Besuchrecht der eigenen Regelung anheim. (Interview 2)

Wo erkennbar ist, dass sie das wirklich selber vereinbaren können, da mach ich nicht mehr und weise nur darauf hin, dass wenn es dann nicht passt, dass derjenige kommen soll. Mitunter kommt es schon vor, dass ich eine ausführliche Vereinbarung treffe, das sind die, wo es schon vorher Auseinandersetzungen gibt und bei mir das sichtbar wird. Oder wenn jemand sagt: ‚Ja meine Frau sagt, ich kann jederzeit kommen‘ – da wird ich hellhörig: Es ist klar, dass das so nicht gut gehen kann und ich versuche dann, das zu konkretisieren. (Interview 9)

(2) Unterschiede bezüglich der Besuchsregelungen bei Obsorge beider Eltern und bei alleiniger Obsorge

Im Zusammenhang mit den zentralen Fragestellungen der Studie war des Weiteren von Interesse, inwieweit die VertreterInnen der einzelnen Berufsgruppen Unterschiede hinsichtlich der Gestaltung der Besuchsregelungen wahrnehmen, je nachdem ob eine alleinige Obsorge oder die Obsorge beider Eltern vereinbart wurde.

Im Rahmen der Fragebogenerhebung haben wir einige Dimensionen, auf denen sich solche Unterschiede manifestieren könnten, vorgegeben. Die Antworten von insgesamt fünf Berufsgruppen, die diesbezüglich vorliegen, zeigen die folgende Verteilung:

Tabelle 152: Unterschiede der Besuchsrechtsregelungen bei vereinbarter Obsorge beider Eltern und bei alleiniger Obsorge (Mehrfachnennungen, Angaben in Prozent, Berufsgruppen n = 613)

Unterschiede der Besuchsregelungen bei ObE und alleiniger Obsorge	RI	RA	JW	BS	MED	BG
bei ObE werden häufigere Besuchskontakte vereinbart	38,3	35,4	47,5	55,8	56,1	47,1
bei ObE werden öfter Übernachtungen vereinbart	28,6	28,0	42,4	47,2	48,8	39,5
bei ObE sind die Vereinbarungen häufiger detailliert und/oder komplex vereinbart	5,3	14,6	7,0	27,1	39,0	16,3
bei ObE sind die Vereinbarungen offener bzw. flexibler	54,1	67,1	61,4	64,3	56,1	61,2
sie unterscheiden sich nicht	30,8	30,8	18,4	18,4	14,6	20,6

Tatsächlich zeigen sich hier doch einige Unterschiede in der Wahrnehmung der einzelnen Berufsgruppen, wenngleich die Werte durchwegs am höchsten für die Dimension der *größeren Offenheit und Flexibilität der Regelungen* bei einer vereinbarten Obsorge beider Eltern ausfallen. *Detaillierte Regelungen* werden hingegen eigentlich nur von den MediatorInnen wahrgenommen und sie sind auch diejenigen, die neben den MitarbeiterInnen der Beratungsstellen zu einem größeren Prozentsatz von *häufigeren Übernachtungen* wissen.

Häufigere Besuchskontakte werden ebenfalls eher von den VertreterInnen derjenigen Berufsgruppen als Kennzeichen der Fälle mit einer Obsorge beider Eltern genannt, die intensiver in die Gestaltung der Besuchskontakte eingebunden sind. Bei den justiznahen Berufen nehmen Unterschiede auf dieser Dimension hingegen nur 38% der RichterInnen und 34% der RechtsanwältInnen wahr. Fast ein Drittel von ihnen meint, dass diesbezüglich keine Unterschiede zwischen den Fällen von alleiniger Obsorge und denen mit Obsorge beider Eltern bestehen.“

b. Ergebnisse der Elternbefragung

(1) Regelung der Besuchskontakte

Fast 50% der Eltern mit ObE geben an, dass sie keine gerichtliche Regelung der Kontakte der Kinder zum anderen Elternteil brauchen. Im Falle der aO eines Elternteiles ist dieser Anteil 10-15% niedriger. Weitere 41% der Eltern mit ObE sowie 36,9% der Eltern mit aO der Mutter und 44,1% der Eltern mit aO des Vaters geben an, dass die Regelung der Kontakte durch selbständige Einigung der Eltern zustande gekommen ist.

Wenn noch ein Verfahren zur Besuchsregelung in Gang ist, so betrifft dies zumeist Eltern mit aO der Mutter.

Möglicherweise (die Fallzahl ist allerdings sehr gering) kommen Besuchsregelungen im Fall der ObE geringfügig häufiger durch Vermittlung eines Dritten (SozialarbeiterIn, MediatorIn etc.) und im Fall der aO der Mutter (etwas) häufiger durch einen gerichtlichen Vergleich bzw. durch einen Gerichtsbeschluss zustande.

Tabelle 153: Wurde der Kontakt der Kinder zum getrennt lebenden Elternteil gerichtlich geregelt?

	ObE	aO (KM)	aO (KV)
	(n=519)	(n=385)	(n=34)
Noch ein Verfahren in Gang	1,3%	4,7%	0,0%
wir brauchen keine gerichtliche Regelung	49,1%	34,8%	38,2%
durch selbständige Einigung der Eltern	41,0%	36,9%	44,1%
durch Vermittlung eines Dritten	2,1%	1,8%	0,0%
durch gerichtlichen Vergleich	3,9%	7,8%	2,9%
durch Gerichtsbeschluss	2,5%	14,0%	14,7%

(2) Ausmaß an Kontakten der Kinder zum getrennt lebenden Elternteil

Tatsächlich sehen Kinder mit ObE den getrennt lebenden Elternteil signifikant häufiger als Kinder mit aO eines Elternteiles: 64% der Befragten Eltern mit ObE geben an, dass ihre Kinder häufigen Kontakt zum anderen Elternteil haben, d.h. täglich bis mehrmals pro Woche oder zumindest 1 mal unter der Woche und 2 Wochenenden im Monat. Im Vergleich dazu geben nur 35,7% der Befragten mit aO eines Elternteiles derart häufige Kontakte an.

Dass ihre Kinder wenig Kontakt (ab 1mal/Monat) oder gar keinen Kontakt zum anderen Elternteil haben, antworten 14,1% der Befragten mit ObE und ein Drittel (33%) der Eltern mit aO eines Elternteiles.

Tabelle 154: Wie oft sehen die Kinder den getrennt lebenden Elternteil?

	ObE	aO	Gesamt
	(n=588)	(n=451)	(n=1039)
täglich bis mehrmals pro Woche	40,5%	17,7%	30,6%
1 mal unter der Woche und 2 Wochenenden im Monat	23,5%	18,0%	21,1%
alle 14 Tage	21,9%	31,3%	26,0%
1 mal im Monat	6,5%	6,4%	6,4%
1 mal im Monat bis mehrmals im Vierteljahr	4,9%	9,3%	6,8%
nur selten (z.B. Ferien)	1,7%	7,1%	4,0%
Es gibt gar keinen Kontakt mehr	1,0%	10,2%	5,0%
	100%	100%	100%

Um eine Verzerrung der Angaben durch die getrennt lebenden Elternteile auszuschließen (es ist vorstellbar, dass die getrennt lebenden Eltern mit ObE das Kontaktmaß zu den Kindern etwas überschätzen und die Nicht-Obsorgeberechtigten ihres eventuell unterschätzen) untersuchten wir das Kontaktmaß nochmals nur anhand der Angaben der Hauptbetreuenden. Es zeigte sich dabei, dass auch die hauptbetreuenden Elternteile alleine angeben, dass die Kinder mit ObE den getrennt lebenden Elternteil signifikant häufiger sehen als Kinder mit aO eines Elternteiles (siehe Tabelle A22 im Tabellenanhang).

Es zeigt sich also, dass Kinder in Familien mit ObE signifikant häufigere Kontakte zum getrennt lebenden Elternteil haben. Woran liegt das? Kann dieser Unterschied tatsächlich als eine Auswirkung der ObE interpretiert werden oder ist es nicht vielmehr so, dass das Ausmaß an Besuchskontakten im Wesentlichen von der Beziehung der Eltern zueinander (d.h. v.a. vom Ausmaß ihrer Konflikte) abhängig ist? Das würde bedeuten, dass der Unterschied im Bezug auf die Kontakthäufigkeit darauf zurückzuführen ist, dass Eltern mit ObE (von vornherein) eine bessere Beziehung (v.a. wen-

ger Konflikte) miteinander haben. Gegen diese Hypothese spricht das Ergebnis, wonach sich das Konfliktniveau von Eltern mit ObE und aO eines Elternteiles nicht massiv unterscheidet. Daraus resultiert, dass der Unterschied in Bezug auf das Ausmaß an Besuchskontakten nicht nur auf das Ausmaß an Konflikten zwischen den Eltern zurückgeführt werden kann.

Wir haben diese Hypothese dennoch speziell in Hinblick auf das Ausmaß an Besuchskontakten auf zwei Arten geprüft:

Zunächst haben wir uns angesehen, welche Angaben die Eltern mit hohem bzw. sogar sehr hohem Konfliktniveau bezüglich des Ausmaßes an Besuchskontakten machen. Wäre das Ausmaß an Besuchskontakten stärker von den elterlichen Konflikten beeinflusst als von der Obsorgeform, müssten sich die „Hochkonfliktfamilien“ der beiden Obsorgegruppen hinsichtlich des Besuchsausmaßes aneinander angleichen. Hohe Konflikte müssten unabhängig von der Obsorgeform zu weniger Besuchskontakten führen. Dem ist nicht so, wie Tabelle 155 und 156 zeigen:

Auch innerhalb der Befragtengruppen mit hohen bzw. sehr hohen Konflikten (zwischen Trennungsabsicht und Scheidung) zeigen sich große Unterschiede zwischen den Obsorgegruppen: Immer noch 50-60% der Eltern mit ObE mit hohen bzw. sehr hohen Konflikten geben an, dass ihre Kinder den anderen Elternteil oft sehen (täglich bis einmal unter der Woche und 2 Wochenenden im Monat). Bei den Eltern mit aO liegt dieser Anteil bei 25-30%.

Umgekehrt geben etwa 20% der Eltern mit ObE an, dass die Kinder nur wenig (höchstens einmal im Monat) bzw. keinen Kontakt mehr zum anderen Elternteil haben. Bei den Eltern mit aO eines Elternteiles sind es jedoch bereits 30-50%, die angeben, dass die Kinder nur wenig oder gar keinen Kontakt mehr zum anderen Elternteil haben.

Tabelle 155: Wie oft sehen die Kinder den getrennt lebenden Elternteil – in Abhängigkeit vom Konfliktniveau zwischen Trennungsabsicht und Scheidung?

Eltern mit hohem Konfliktniveau	ObE	aO
	(n=161)	(n=155)
täglich bis mehrmals pro Woche	34,2%	10,3%
1 mal unter der Woche und 2 Wochenenden im Monat	20,5%	18,1%
alle 14 Tage	23,6%	38,1%
1 mal im Monat	9,9%	7,7%
1 mal im Monat bis mehrmals im Vierteljahr	6,8%	7,1%
nur selten (z.B. Ferien)	2,5%	4,5%
Es gibt gar keinen Kontakt mehr	2,5%	14,2%
Gesamt	100%	100%

Tabelle 156: Wie oft sehen die Kinder den getrennt lebenden Elternteil – in Abhängigkeit vom Konflikt niveau zwischen Trennungsabsicht und Scheidung?

Eltern mit sehr hohem Konflikt niveau	ObE	aO
	(n=71)	(n=76)
täglich bis mehrmals pro Woche	38,0%	9,2%
1 mal unter der Woche und 2 Wochenenden im Monat	23,9%	15,8%
alle 14 Tage	19,7%	28,9%
1 mal im Monat	5,6%	11,8%
1 mal im Monat bis mehrmals im Vierteljahr	7,0%	6,6%
nur selten (z.B. Ferien)	4,2%	7,9%
Es gibt gar keinen Kontakt mehr	1,4%	19,7%
Gesamt	100%	100%

Das Konflikt niveau der Eltern hat zwar auch einen gewissen Einfluss auf das Ausmaß an Besuchskontakten (die Besuchskontakte nehmen in „Hochkonfliktfamilien“ in beiden Obsorgegruppen gleichgerichtet um etwa 5-10% ab). Stärker ist das Ausmaß an Besuchskontakten jedoch von der Obsorgeform abhängig.

Um dieses Ergebnis nochmals zu überprüfen, untersuchten wir zum einen die Stärke des Zusammenhangs zwischen den elterlichen Konflikten (Streit und Spannungen zwischen Trennungsabsicht und Scheidung) und dem Ausmaß an Besuchskontakten. Zum anderen untersuchten wir die Stärke des Zusammenhangs zwischen der Obsorgeform und dem Ausmaß an Besuchskontakten. Die Korrelationen ergaben, dass die Obsorgeform auf das Ausmaß an Besuchskontakten einen deutlich größeren Einfluss hat als das Konflikt niveau.

Das höhere Ausmaß an Besuchskontakten in Familien mit ObE ist demnach als eine (positive) Auswirkung der ObE zu interpretieren.

(3) Übernachtungen beim getrennt lebenden Elternteil

Kinder mit ObE der Eltern übernachteten auch signifikant häufiger beim getrennt lebenden Elternteil als Kinder mit aO eines Elternteiles: Während 57,6% der Eltern mit ObE angeben, dass die Kinder regelmäßig beim getrennt lebenden Elternteil übernachten, sind es bei den Eltern mit aO eines Elternteiles nur 30,7%:

Tabelle 157: Übernachten die Kinder beim getrennt lebenden Elternteil?

Alle Eltern	ObE	aO	Gesamt
	(n=604)	(n=463)	(n=1067)
Nie	12,7%	36,7%	23,1%
Als Notlösung	4,0%	4,1%	4,0%
Ab und zu	24,2%	27,6%	25,7%
Regelmäßig	57,6%	30,7%	45,9%
Eltern leben zusammen	1,5%	0,9%	1,2%
Gesamt	100%	100%	100%

(4) Einstellungen der Befragten zu den Kontakten zum anderen Elternteil

Befragt nach den Empfindungen, wenn die Kinder beim anderen Elternteil sind, zeigen sich zwischen den Eltern mit ObE und den Eltern mit aO eines Elternteiles folgende Unterschiede:

Eltern mit ObE geben signifikant häufiger an,

- dass sie froh sind, dass die Kinder Kontakt zu beiden Elternteilen haben und
- dass sie sich sicher sind, dass die Kinder gut beim anderen Elternteil aufgehoben sind,
- dass sie froh sind, die Zeit, die die Kinder beim anderen Elternteil verbringen, für eigene Angelegenheiten nützen zu können,

Eltern mit aO eines Elternteiles sagen hingegen signifikant häufiger,

- dass sie die Kinder in der Zeit, in der sie beim anderen Elternteil sind, vermissen,
- dass sie befürchte, dass die Beziehung zum neuen Partner/zur neuen Partnerin des anderen Elternteiles den Kindern schadet,
- dass sie Angst haben, an Einfluss auf die Kinder zu verlieren,
- dass sie hin und her gerissen sind, ob ich es gut finde, dass die Kinder bei meinem Exmann/meiner Exfrau sind
- dass sie befürchten, dass sich die Beziehung der Kinder zum anderen Elternteil negativ für sie selbst auswirkt,
- dass sie befürchten, dass die Beziehung zum anderen Elternteil den Kindern schadet und
- dass es ihnen egal ist, wenn die Kinder beim anderen Elternteil sind.

Einstellungen, die es einer Mutter, einem Vater leichter machen, die Kinder zum anderen Elternteil zu lassen (wie etwa das Gefühl, dass die Kinder bei diesem gut aufgehoben sind) sind somit bei den Eltern mit ObE etwas stärker vorhanden. Fast 60% der Eltern mit ObE können die Zeit, die die Kinder beim anderen Elternteil verbringen, sogar für sich selbst als gewinnbringend erleben, nämlich Zeit für eigene Angelegenheiten zu haben (bei den Hauptbetreuenden mit ObE sind es sogar über 60% (siehe Tabelle A 16 im Tabellenanhang)).

Ängste im Zusammenhang mit dem Kontakt bzw. mit der Beziehung des anderen Elternteils zu den Kindern sind hingegen etwas stärker bei Eltern mit aO eines Elternteiles vorhanden. Trotzdem sagen aber insgesamt auch fast 90% der Eltern mit aO eines Elternteiles, dass sie froh sind, dass die Kinder Kontakt zu beiden Elternteilen haben:

Tabelle 158 Was empfinden Sie als Mutter, wenn Ihre Kinder beim Vater sind bzw. Sie als Vater, wenn Ihre Kinder bei der Mutter sind? (Prozentangaben)

		Alle Eltern		
		Gesamt	ObE	aO
„trifft eher + sehr zu“...		(n=1039)	(n=603)	(n=436)
Ich bin froh, dass meine Kinder Kontakt zu beiden Elternteilen haben.	92,6	96,3	87,4	
Trotz der Probleme, die ich mit meinem Exmann/meiner Exfrau habe, glaube ich, dass er/sie für meine Kinder wichtig ist.	86,3	87,5	84,6	
Ich bin mir sicher, dass die Kinder gut bei meinem Exmann/meiner Exfrau aufgehoben sind.	78,5	85,6	68,4	
Ich vermisste die Kinder in dieser Zeit.	60,2	57,9	63,3	
Ich bin froh, weil ich dann Zeit für eigenen Angelegenheiten habe.	53,2	57,7	46,7	
Ich befürchte, dass die Beziehung zum neuen Partner/zur neuen Partnerin des anderen Elternteiles den Kindern schadet.	23,6	21,1	27,6	
Ich habe Angst, an Einfluss auf die Kinder zu verlieren.	16,7	14,4	20,0	
Ich bin hin und her gerissen, ob ich es gut finde, dass die Kinder bei meinem Exmann/meiner Exfrau sind.	14,9	12,0	19,0	
Ich befürchte, dass sich die Beziehung der Kinder zum anderen Elternteil negativ für mich auswirkt.	14,0	9,7	20,0	
Ich befürchte, dass die Beziehung zum anderen Elternteil den Kindern schadet.	11,4	7,3	17,0	
Es ist mir eigentlich egal.	9,1	7,9	11,0	

Eine detaillierte Tabelle über die Antworten der jeweils hauptbetreuenden und getrennt lebenden Elternteile beider Obsorgegruppen befindet sich im Tabellenanhang (Tabelle A16).

Unterschiedliche Haltungen von Eltern mit ObE und aO zeigen sich auch in Bezug darauf, was - ihrer Ansicht nach - Kindern hilft, die Trennung bzw. Scheidung der Eltern zu bewältigen:

Eltern mit ObE sagen etwas (signifikant) häufiger als Eltern mit aO eines Elternteiles, dass es Kindern hilft, wenn die Eltern versuchen, Kontaktmöglichkeiten (persönliche, telefonische Kontakte) zum anderen Elternteil zu schaffen. Sie sind auch etwas (signifikant) häufiger als Eltern mit aO eines Elternteiles der Ansicht, dass Kinder Mutter und Vater gleichermaßen brauchen und dass ein guter Stiefvater, eine gute Stiefmutter den leiblichen Vater bzw. die leibliche Mutter nicht ersetzen kann:

Tabelle 159: Was denken Sie, hilft Kindern nach der Trennung/Scheidung ihrer Eltern? Förderung der Beziehung zum anderen Elternteil/Bedeutung, die dem anderen Elternteil im Leben des Kindes eingeräumt wird (Prozentangaben):

Alle Eltern		1	2	3	4	
Kontaktmöglichkeit zum anderen Elternteil schaffen (Besuche, Telefon).	ObE	75,4	15,5	7,2	2,0	Kontakte zum anderen Elternteil möglichst gering halten.
	aO	61,2	20,6	12,6	5,5	
Nicht über den anderen Elternteil sprechen.	ObE	5,1	12,1	34,8	48,0	Über den anderen Elternteil sprechen.
	aO	8,9	11,7	34,9	44,5	
In 1.Linie brauchen Kinder die Mutter.	ObE	9,4	10,3	17,6	62,7	Kinder brauchen gleichermaßen Mutter und Vater.
	aO	18,7	11,0	22,0	48,3	
Ein guter Stiefvater/mutter kann den leiblichen Vater/Mutter ersetzen.	ObE	8,3	11,8	26,5	53,4	Ein guter Stiefvater/mutter kann den leiblichen Vater/Mutter nicht ersetzen.
	aO	11,5	16,7	27,0	44,8	

Die folgenden Tabellen zeigen, dass die Unterschiede zwischen den Obsorgegruppen im wesentlichen auf die unterschiedlichen Aussagen der hauptbetreuenden Eltern mit ObE (meist die Mutter) im Gegensatz zu den Aussagen der alleinobsorgeberechtigten Eltern (meist die Mutter) zurückzuführen sind:

Tabelle 160: Was denken Sie, hilft Kindern nach der Trennung/Scheidung ihrer Eltern? Förderung der Beziehung zum anderen Elternteil/Bedeutung, die dem anderen Elternteil im Leben des Kindes eingeräumt wird (Prozentangaben):

Hauptbetreuende Elternteile		1	2	3	4	
Kontaktmöglichkeit zum anderen Elternteil schaffen (Besuche, Telefon).	ObE	73,3	17,8	7,7	1,2	Kontakte zum anderen Elternteil möglichst gering halten.
	aO	52,2	25,8	15,1	6,9	
Nicht über den anderen Elternteil sprechen.	ObE	4,1	10,6	33,4	51,9	Über den anderen Elternteil sprechen.
	aO	9,8	8,8	37,5	43,9	
In 1.Linie brauchen Kinder die Mutter.	ObE	10,9	13,1	19,2	56,9	Kinder brauchen gleichermaßen Mutter und Vater.
	aO	23,5	12,1	25,6	38,8	
Ein guter Stiefvater/mutter kann den leiblichen Vater/Mutter ersetzen. (nns.)	ObE	11,2	14,1	27,9	46,8	Ein guter Stiefvater/mutter kann den leiblichen Vater/Mutter nicht ersetzen.
	aO	14,8	18,6	29,6	37,1	

Die getrennt lebenden Eltern mit ObE unterscheiden sich in ihrem Antwortverhalten auf diese Fragen nicht wesentlich von den Nicht-Obsorgeberechtigten:

Tabelle 161: Was denken Sie, hilft Kindern nach der Trennung/Scheidung ihrer Eltern? Förderung der Beziehung zum anderen Elternteil/Bedeutung, die dem anderen Elternteil im Leben des Kindes eingeräumt wird (Prozentangaben):

Getrennt lebende Elternteile		1	2	3	4	
Kontaktmöglichkeit zum anderen Elternteil schaffen (Besuche, Telefon).	ObE	78,6	12,6	6,0	2,8	Kontakte zum anderen Elternteil möglichst gering halten.
	aO	78,2	10,9	7,7	3,2	
Nicht über den anderen Elternteil sprechen.	ObE	5,3	15,5	36,9	42,2	Über den anderen Elternteil sprechen.
	aO	7,5	17,7	28,6	46,3	
In 1. Linie brauchen Kinder die Mutter.	ObE	7,7	8,1	15,3	68,9	Kinder brauchen gleichermaßen Mutter und Vater.
	aO	9,2	7,9	15,1	67,8	
Ein guter Stiefvater/mutter kann den leiblichen Vater/Mutter ersetzen.	ObE	2,9	9,3	25,5	62,3	Ein guter Stiefvater/mutter kann den leiblichen Vater/Mutter nicht ersetzen.
	aO	4,7	12,8	22,1	60,4	

(5) Zufriedenheit der Mütter, Väter und Kinder mit dem Ausmaß an Besuchskontakten

Eltern mit ObE sind signifikant zufriedener mit dem derzeitigen Ausmaß an Besuchskontakten als Eltern mit aO eines Elternteiles. Etwa 50% der Eltern mit ObE und etwa 30% der Eltern mit aO eines Elternteiles sind zufrieden oder sogar sehr zufrieden. Etwa 25% der Eltern mit ObE und etwa 40% der Eltern mit aO sind unzufrieden oder sogar sehr unzufrieden:

Tabelle 162: Wie zufrieden sind Sie mit dem gegenwärtigen Ausmaß der Kontakte der Kinder zum getrennt lebenden Elternteil?

Alle Eltern	ObE	aO	Gesamt
	(n=595)	(n=465)	(n=1060)
Sehr zufrieden	30,6%	19,4%	25,7%
Zufrieden	20,0%	11,4%	16,2%
Summe (sehr zufrieden + zufrieden)	50,6%	30,8%	41,9%
Teils/teils	23,7%	30,1%	26,5%
Unzufrieden	12,8%	15,7%	14,1%
Sehr unzufrieden	12,9%	23,4%	17,5%
Summe (unzufrieden + sehr unzufrieden)	25,7%	39,1%	31,6%

Die Differenzierung nach dem Betreuungsstatus zeigt, dass innerhalb der jeweiligen Obsorgegruppe die Zufriedenheit zwischen den hauptbetreuenden und den getrennt lebenden Elternteil nicht sehr stark variiert: Nicht ganz 50% der hauptbetreuenden und etwas über 50% der getrennt lebenden Elternteile mit ObE sind mit dem Ausmaß an Besuchskontakten zufrieden. Von den Eltern mit aO eines Elternteiles geben etwas über (Alleinobsorgeberechtigte) bzw. knapp unter (Nicht-Obsorgeberechtigte) 30% an, dass sie mit dem Ausmaß an Besuchskontakten zufrieden sind:

Tabelle 163: Wie zufrieden sind Sie mit dem gegenwärtigen Ausmaß der Kontakte der Kinder zum getrennt lebenden Elternteil?

	Hauptbetreuende		Getrennt Lebende	
	ObE	aO	ObE	aO
	(n=329)	(n=301)	(n=208)	(n=160)
Sehr zufrieden	28,6%	21,6%	30,3%	15,0%
Zufrieden	18,5%	11,0%	24,0%	12,5%
Summe (sehr zufrieden + zufrieden)	47,1%	32,6%	54,3%	27,5%
Teils/teils	26,7%	30,2%	20,2%	30,0%
Unzufrieden	14,3%	17,3%	10,6%	13,1%
Sehr unzufrieden	11,9%	19,9%	14,9%	29,4%
Summe (unzufrieden + sehr unzufrieden)	26,2	37,2	25,5	42,5

Eltern mit ObE sind nicht nur selbst zufriedener mit dem Ausmaß an Besuchskontakten, sondern geben auch häufiger als Eltern mit aO eines Elternteiles an, dass sie glauben, dass ihre Kinder zufrieden sind. Etwa 55% der Eltern mit ObE und etwa 35% der Eltern mit aO eines Elternteiles denken, dass ihre Kinder mit dem derzeitigen Ausmaß an Besuchskontakten zufrieden sind.

Die Unterschiede zwischen den Obsorgegruppen sind in Bezug auf die Angaben zu Kind 1 (jüngstes Kind) und Kind 2 (zweitjüngstes Kind) signifikant:

Tabelle 164: Was glauben Sie, wie zufrieden sind ihre Kinder mit dem gegenwärtigen Ausmaß der Kontakte zum getrennt lebenden Elternteil?

Alle Eltern: Kind 1	ObE	aO	Gesamt
	(n=588)	(n=452)	(n=1040)
Zufrieden	52,7%	31,2%	43,4%
Teils/teils	16,3%	20,4%	18,1%
Würde sich mehr Kontakt wünschen	23,5%	31,0%	26,7%
Würde sich weniger Kontakt wünschen	1,0%	1,8%	1,3%
Kind möchte keinen Kontakt	0,9%	5,1%	2,7%
Ich weiß nicht	5,6%	10,6%	7,8%
	100%	100%	100%

Tabelle 165: Was glauben Sie, wie zufrieden sind ihre Kinder mit dem gegenwärtigen Ausmaß der Kontakte zum getrennt lebenden Elternteil?

Alle Eltern: Kind 2	ObE	aO	Gesamt
	(n=362)	(n=262)	(n=624)
Zufrieden	55,5%	34,7%	46,8%
Teils/teils	17,1%	18,3%	17,6%
Würde sich mehr Kontakt wünschen	20,4%	30,2%	24,5%
Würde sich weniger Kontakt wünschen	1,4%	1,9%	1,6%
Kind möchte keinen Kontakt	0,6%	7,6%	3,5%
Ich weiß nicht	5,0%	7,3%	5,9%
	100%	100%	100%

Tabelle 166: Was glauben Sie, wie zufrieden sind ihre Kinder mit dem gegenwärtigen Ausmaß der Kontakte zum getrennt lebenden Elternteil?

Alle Eltern: Kind 3	ObE	aO	Gesamt
	(n=78)	(n=59)	(n=137)
Zufrieden	56,4%	37,3%	48,2%
Teils/teils	17,9%	11,9%	15,3%
Würde sich mehr Kontakt wünschen	14,1%	28,8%	20,4%
Würde sich weniger Kontakt wünschen	2,6%	1,7%	2,2%
Kind möchte keinen Kontakt	2,6%	13,6%	7,3%
Ich weiß nicht	6,4%	6,8%	6,6%
	100%	100%	100%

Die Differenzierung danach, wo die Kinder leben, zeigt, dass v.a. die Nicht-Obsorgeberechtigten (etwa 45% von ihnen) denken, dass sich die Kinder mehr Kontakt zu ihnen wünschen würden. Dass sich die Kinder keinen Kontakt mehr zum anderen Elternteil wünschen, wird hingegen am häufigsten von den alleinobsorgeberechtigten Eltern angenommen. Dieser Anteil steigt mit zunehmendem Alter des Kindes. Beim drittjüngsten Kind geben immerhin schon 17% der alleinobsorgeberechtigten Eltern an, dass sie glauben, dass das Kind keinen Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil mehr möchte:

Tabelle 167: Was glauben Sie, wie zufrieden sind ihre Kinder mit dem gegenwärtigen Ausmaß der Kontakte zum getrennt lebenden Elternteil?

Kind 1	Hauptbetreuende		Getrennt Lebende	
	ObE	aO	ObE	aO
	(n=320)	(n=289)	(n=212)	(n=159)
Zufrieden	52,8%	33,9%	48,6%	25,8%
Teils/teils	16,6%	23,2%	16,5%	15,1%
Würde sich mehr Kontakt wünschen	22,8%	23,2%	27,8%	45,9%
Würde sich weniger Kontakt wünschen	1,3%	2,8%	0,0%	0,0%
Kind möchte keinen Kontakt	1,3%	7,3%	0,5%	0,6%
Ich weiß nicht	5,3%	9,7%	6,6%	12,6%
	100%	100%	100%	100%

Tabelle 168: Was glauben Sie, wie zufrieden sind ihre Kinder mit dem gegenwärtigen Ausmaß der Kontakte zum getrennt lebenden Elternteil?

Kind 2	Hauptbetreuende		Getrennt Lebende	
	ObE	aO	ObE	aO
	(n=189)	(n=165)	(n=126)	(n=94)
Zufrieden	54,0%	36,4%	51,6%	30,9%
Teils/teils	19,0%	23,0%	15,1	10,6%
Würde sich mehr Kontakt wünschen	20,1%	21,8%	24,6%	45,7%
Würde sich weniger Kontakt wünschen	2,6%	3,0%	0,0%	0,0%
Kind möchte keinen Kontakt	0,5%	10,3%	0,8%	2,1%
Ich weiß nicht	3,7%	5,5%	7,9%	10,6%
	100%	100%	100%	100%

Tabelle 169: Was glauben Sie, wie zufrieden sind ihre Kinder mit dem gegenwärtigen Ausmaß der Kontakte zum getrennt lebenden Elternteil?

Kind 3	Hauptbetreuende		Getrennt Lebende	
	ObE	aO	ObE	aO
	(n=37)	(n=35)	(n=26)	(n=22)
Zufrieden	48,6%	42,9%	50,0%	27,3%
Teils/teils	18,9%	11,4%	26,9%	13,6%
Würde sich mehr Kontakt wünschen	16,2%	20,0%	15,4%	45,5%
Würde sich weniger Kontakt wünschen	5,4%	2,9%	0,0%	0,0%
Kind möchte keinen Kontakt	5,4%	17,1%	0,0%	4,5%
Ich weiß nicht	5,4%	5,7%	7,7%	9,15
	100%	100%	100%	100%

Etwas über 70% der Eltern mit ObE und etwas über 50% der Eltern mit aO eines Elternteiles denken, dass das gegenwärtige Ausmaß der Kontakte zum getrennt lebenden Elternteil in Hinblick auf die Entwicklung der Kinder gut ist. Auch in dieser Einschätzung unterscheiden sich die Eltern mit ObE signifikant von jenen mit aO eines Elternteiles:

Tabelle 170: Glauben Sie, ist das gegenwärtige Ausmaß der Kontakte zum getrennt lebenden Elternteil in Hinblick auf die Entwicklung der Kinder gut??

Alle Eltern	ObE	aO	Gesamt
	(n=597)	(n=470)	(n=1067)
Ja	73,9%	52,8%	64,6%
Nein, Kinder bräuchten mehr Kontakt	23,8%	41,9%	31,8%
Nein, Kinder bräuchten weniger Kontakt	2,3%	5,3%	3,7%
	100%	100%	100%

Während die hauptbetreuenden und getrennt lebenden Eltern mit ObE relativ ähnlich antworten, denken fast 60% der nicht-obsorgeberechtigten Eltern, dass die Kinder mehr Kontakt zu ihnen bräuchten. Bei den Alleinobsorgeberechtigten ist dieser Anteil wesentlich geringer, aber immer noch höher als bei den Eltern mit ObE: Auch etwa ein Drittel der Alleinobsorgeberechtigten denkt, dass die Kinder mehr Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil bräuchten:

Tabelle 171: Glauben Sie, ist das gegenwärtige Ausmaß der Kontakte zum getrennt lebenden Elternteil in Hinblick auf die Entwicklung der Kinder gut?

	Hauptbetreuende		Getrennt Lebende	
	ObE	aO	ObE	aO
	(n=324)	(n=299)	(n=217)	(n=167)
Ja	72,2%	58,5%	77,0%	41,3%
Nein, Kinder bräuchten mehr Kontakt	24,7%	33,1%	22,6%	58,7%
Nein, Kinder bräuchten weniger Kontakt	3,1%	8,4%	0,5%	0,0%
	100%	100%	100%	100%

In dieselbe Richtung weisen die Antworten auf die Frage, welche Änderung sich die, mit dem derzeitigen Ausmaß der Kontakte unzufriedenen Eltern, wünschen würden: Von den Eltern, die sich eine Änderung des Kontaktausmaßes wünschen, möchte die überwiegende Mehrheit der Hauptbetreuenden und 100% der getrennt lebenden Eltern häufigere bzw. längere Kontakte der Kinder zum getrennt lebenden Elternteil. Signifikant mehr alleinobsorgeberechtigten Eltern als Hauptbetreuenden mit ObE wünschen sich, dass die Kontakte weniger häufig bzw. kürzer sind oder gar nicht mehr stattfinden:

Tabelle 172: Möchten Sie das derzeitige Ausmaß der Kontakte der Kinder zum getrennt lebenden Elternteil ändern?

Wenn ja, was möchten Sie ändern?		Alle Eltern		Hauptbetreuende Elternteile		Getrennt lebende Elternteile	
		Gesamt	ObE	aO	ObE	aO	ObE
Häufigere/längere Kontakte	89,1%	92,7%	86,1%	88,0%	73,5%	100%	100%
Weniger häufige/kürzere Kontakte	6,7%	5,5%	7,7%	9,8%	14,7%	0%	0%
Keine Kontakte mehr	4,2%	1,8%	6,2%	2,2%	11,8%	0%	0%
	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%

c. Resümee

Die vorliegende Studie bestätigt ausländische Erfahrungen und die Ergebnisse vergleichbarer Untersuchungen (v.a. die Studie von Proksch), wonach sich die ObE positiv auf das Ausmaß des Besuchsrrechts des nicht hauptbetreuenden Elternteils auswirkt.

Diese Wirkung der ObE wird – wie die Berufsgruppenbefragung zeigt - von VertreterInnen derjenigen Berufsgruppen, die intensiver in die Gestaltung der Besuchskontakte eingebunden sind, in der Praxis auch wahrgenommen.

Tatsächlich sehen Kinder mit ObE den getrennt lebenden Elternteil signifikant häufiger als Kinder mit aO eines Elternteiles: Über 60% der Befragten Eltern mit ObE geben an, dass ihre Kinder häufigen Kontakt zum anderen Elternteil haben, d.h. täglich bis mehrmals pro Woche oder zumindest 1 mal unter der Woche und 2 Wochenenden im Monat. Im Vergleich dazu geben nur etwa 35% der Befragten mit aO eines Elternteiles derart häufige Kontakte an.

Dass ihre Kinder wenig Kontakt (höchstens einmal im Monat) oder gar keinen Kontakt zum anderen Elternteil haben, antworten 14,1% der Befragten mit ObE und ein Drittel (33%) der Eltern mit aO eines Elternteiles.

Es zeigt sich also, dass Kinder in Familien mit ObE signifikant häufigere Kontakte zum getrennt lebenden Elternteil haben. Aber kann dieser Unterschied tatsächlich als eine Auswirkung der ObE interpretiert werden oder ist es nicht vielmehr so, dass das Ausmaß an Besuchskontakten im Wesentlichen von der Beziehung der Eltern zueinander (d.h. v.a. vom Ausmaß ihrer Konflikte) abhängig ist? Das würde bedeuten, dass der Unterschied im Bezug auf die Kontakthäufigkeit darauf zurückzuführen ist, dass Eltern mit ObE (von vornherein) eine bessere Beziehung (v.a. weniger Konflikte) miteinander haben. Gegen diese Hypothese spricht das Ergebnis, wonach sich das Konfliktniveau von Eltern mit ObE und aO eines Elternteiles nicht massiv unterscheidet. Daraus resultiert, dass der Unterschied in Bezug auf das Ausmaß an Besuchskontakten nicht nur auf das Ausmaß an Konflikten zwischen den Eltern zurückgeführt werden kann.

Wir haben diese Hypothese dennoch speziell in Hinblick auf das Ausmaß an Besuchskontakten geprüft und kommen zu dem Ergebnis, dass das Konfliktniveau der Eltern zwar auch einen gewissen Einfluss auf das Ausmaß an Besuchskontakten hat (die Besuchskontakte nehmen in „Hochkonfliktfamilien“ in beiden Obsorgegruppen gleichgerichtet um etwa 5-10% ab). Die Obsorgeform hat jedoch auf das Ausmaß an Besuchskontakten einen deutlich größeren Einfluss als das Konfliktniveau. Das höhere Ausmaß an Besuchskontakten in Familien mit ObE ist demnach als eine (positive) Auswirkung der ObE zu interpretieren.

Einstellungen, die es einer Mutter, einem Vater leichter machen, die Kinder zum anderen Elternteil zu lassen (wie etwa das Gefühl, dass die Kinder bei diesem gut aufgehoben sind) sind bei den El-

tern mit ObE etwas stärker vorhanden. Fast 60% der Eltern mit ObE können die Zeit, die die Kinder beim anderen Elternteil verbringen, sogar für sich selbst als gewinnbringend erleben, nämlich Zeit für eigene Angelegenheiten zu haben.

Ängste im Zusammenhang mit dem Kontakt bzw. mit der Beziehung des anderen Elternteils zu den Kindern sind hingegen etwas stärker bei Eltern mit aO eines Elternteiles vorhanden. Trotzdem sagen aber auch fast 90% der Eltern mit aO eines Elternteiles, dass sie froh sind, dass die Kinder Kontakt zu beiden Elternteilen haben.

Eltern mit ObE vertreten auch etwas häufiger als Eltern mit aO eines Elternteiles die Meinung, dass Kinder Mutter und Vater gleichermaßen brauchen und dass es wichtig ist, den Kontakt der Kinder zum anderen Elternteil zu unterstützen.

Eltern mit ObE geben außerdem häufiger an, dass sie keine gerichtliche Regelung der Besuchskontakte brauchen als Eltern mit aO eines Elternteiles und geringfügig häufiger, dass die Besuchsregelung durch die selbständige Einigung der Eltern erzielt wurde als die Eltern mit aO der Mutter.

Insgesamt sind Eltern mit ObE mit dem derzeitigen Ausmaß an Besuchskontakten signifikant zufriedener als Eltern mit aO eines Elternteiles und geben auch häufiger als Eltern mit aO eines Elternteiles an, dass sie glauben, dass ihre Kinder zufrieden sind.

2.1.7. Zur Ausübung der elterlichen Verantwortung durch den getrennt lebenden Elternteil („gelebte Vaterschaft“)

Hypothese 2.7:

Die ObE führt dazu, dass sich die „Väter“ nicht nur quantitativ mehr um ihre Kinder kümmern, sondern auch qualitativ, d.h. mehr elterliche Aufgaben und Verantwortung übernehmen.

Diese Hypothese trifft zu.

a. Ergebnisse der Elternbefragung

Die Qualität der Beziehung des getrennt lebenden Elternteiles zu den Kindern versuchen wir anhand folgender Operationalisierungen zu untersuchen: *Erstens* untersuchen wir das Ausmaß an Verständigung mit dem anderen Elternteil, da eine wesentliche Voraussetzung für eine „gelebte Elternschaft“ des getrennt lebenden Elternteiles die Information über und Anteilnahme am Leben des Kindes durch eine ausreichende Verständigung mit dem anderen Elternteil ist. *Zweitens* betrachten wir die tatsächliche Übernahme von Verantwortung im Alltag der Kinder durch den getrennt lebenden Elternteil. D.h. in welchem Ausmaß kümmert sich der getrennt lebende Elternteil um bestimmte Aufgaben in Zusammenhang mit den Kindern? Wie hat sich die Aufgabenverteilung zwischen den Eltern seit der Trennung der Eltern verändert? *Drittens* wenden wir uns der Frage zu, wie die getrennt lebenden Elternteile die Beziehung zu ihren Kindern erleben.

(1) Ausmaß an Verständigung mit dem anderen Elternteil

In Bezug auf die Häufigkeit und das Ausmaß, in dem sich die Eltern über Angelegenheiten, die die Kinder betreffen, verständigen, unterscheiden sich die Obsorgegruppen (ObE, aO) signifikant von einander: Eltern mit ObE verständigen sich häufiger und umfassender, auch ohne besonderen Anlass, Eltern mit aO öfters nur wenn es unbedingt notwendig ist bzw. gar nicht:

Tabelle 173: Wie oft verständigen Sie sich über Angelegenheiten, die die Kinder betreffen?

	Gesamt	Alle Eltern		Hauptbetr.		Getrennt L.	
		ObE	aO	ObE	aO	ObE	aO
Häufig, auch ohne Anlass	29,1%	36,8%	19,5%	33,6%	19,9%	39,7%	18,4%
Beim Abholen/Bringen der Kinder	11,7%	11,9%	11,4%	12,9%	9,8%	11,7%	14,9%
Bei Klärungs-, Entscheidungsbedarf	24,7%	28,9%	19,5%	29,7%	21,1%	29,1%	16,3%
Wenn unbedingt notwendig	23,3%	18,7%	29,2%	19,9%	29,3%	15,6%	29,1%
Gar nicht	11,1%	3,7%	20,4%	3,8%	19,9%	3,9%	21,3%

Darüber hinausgehend wurden die Eltern gefragt, über welche, die Kinder betreffenden Angelegenheiten sie sich verständigen. Falls sie sich verständigen, wurde gefragt, ob sie über die entsprechende Angelegenheit reden und dann entscheidet einer ob sie tatsächlich gemeinsam entscheiden.

Die Antworten der Eltern bestätigen das oben genannte Ergebnis nochmals: Eltern mit ObE verständigen sich in Bezug auf alle angeführten Angelegenheiten, die die Kinder betreffen, signifikant häufiger. Die Gegenüberstellung der Antworten der Eltern mit ObE und aO mit dem Nachweis signifikanter Unterschiede befindet sich im Tabellenanhang (Tabelle A19). Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Ergebnisse im Folgenden für jede Obsorgegruppe extra dargestellt. (Die (relative) Mehrheit ist jeweils fett hervorgehoben.)

Die (relative) Mehrheit der Eltern mit ObE gibt an, dass die Eltern in der Auswahl des Kindergartens, der Schule bzw. der Berufsausbildung, in wichtigen gesundheitlichen Angelegenheiten, in der Gestaltung der Urlaubs- und Ferienzeit der Kinder, in schulischen Angelegenheiten, bezüglich der Ausübung von teuren bzw. gefährlichen Sportarten, in grundsätzlichen Erziehungsfragen, über die Teilnahme am Religionsunterricht bzw. Erstkommunion/Firmung etc., sowie Familienfeiern, Geschenke und die Anlage bzw. Verwendung des Kindesvermögens gemeinsam entscheiden. Auch wenn sich die Eltern Sorgen über die Kinder machen, reden sie mehrheitlich mit dem anderen Elternteil darüber und versuchen gemeinsam, Lösungen zu finden.

Über die Ausübung von Hobbys bzw. Sportarten und die Behandlung leichterer Erkrankungen wird der andere Elternteil zwar mehrheitlich informiert, die Entscheidungen trifft aber der hauptbetreuende Elternteil.

Über das Taschengeld sowie den alltäglichen Aufenthalt der Kinder (etwa bei den Großeltern) gibt es mehrheitlich keine Verständigung der Eltern mit ObE:

Tabelle 174: Über welche, die Kinder betreffenden, Angelegenheiten verständigen Sie sich mit dem anderen Elternteil? (Prozentangaben)

Eltern mit ObE		Reden, aber eine/r entscheidet		Reden und entscheiden gemeinsam
	Keine Verständigung	Hauptbetreuende/r	Getrennt Lebende/r	
Kindergarten, Schule, Berufsausbildung	13,7	28	0,9	57,5
Wichtige gesundheitl. Entscheidungen	12,8	33,1	1,2	52,9
Urlaubs-, Ferienaufenthalte	18,4	29,2	1,4	51
Schul. Angelegen.	19,6	35,8	1,7	42,9
Sorgen über die Kinder	22,2	21,4	0,5	55,9
Teure, gefährliche Sportarten	25,5	17,9	2,2	54,4
Grunds. Entsch. über Erziehung	26,7	31,6	0,7	41
Ausübung von Hobbys, Sportarten	30,6	35,6	2,0	31,8
Religionsunterricht, Erstkommunion,...	30,9	25	0,6	43,6
Behandlung leichterer Erkrankungen	31,8	52,2	0,9	15,1
Familienfeiern	33,4	23,2	1,3	42,1
Geschenke	34,3	19,1	2,3	44,2
Anlage, Verwendung von Kindesvermögen	34,6	23,2	4,6	37,7
Taschengeld	40,7	31	2,9	25,5
Alltäglicher Aufenthalt	44,8	33,5	0,9	20,8

Die Eltern mit aO eines Elternteiles geben mehrheitlich an, dass sie über wichtige gesundheitliche Entscheidungen sowie über die Auswahl des Kindergartens, der Schule bzw. der Berufsausbildung des Kindes miteinander reden. Im Endeffekt entscheidet aber der alleinobsorgeberechtigte Elternteil alleine. In allen anderen Angelegenheiten gibt es mehrheitlich keine Verständigung zwischen den Elternteilen:

Tabelle 175: Über welche, die Kinder betreffenden, Angelegenheiten verständigen Sie sich mit dem anderen Elternteil? (Prozentangaben)

Eltern mit aO eines Elternteiles	Keine Verständigung	Reden, aber eine/r entscheidet		Reden und entscheiden gemeinsam
		Hauptbetreuende/r	Getrennt Lebende/r	
Wichtige gesundheitliche Entscheidungen	33,3	43,2	0,9	22,6
Kindergarten, Schule, Berufsausbildung	38,1	42,9	0,5	18,5
Schul. Angelegen.	43,4	41	0,5	15,2
Urlaubs-, Ferienaufenthalte	45,3	34,5	0,7	19,5
Sorgen über die Kinder	45,8	28,9	0,7	24,6
Geschenke	47,6	22,8	1,9	27,7
Teure, gefährliche Sportarten	49,3	26,1	1,7	22,9
Religionsunterricht, Erstkommunion,...	53,1	29,1	1,2	16,6
Grunds. Entsch. über Erziehung	53,2	33,5	0,5	12,8
Behandlung leichterer Erkrankungen	53,8	38,3	1,4	6,6
Ausübung von Hobbys, Sportarten	54,6	33,9	0,5	11,1
Familienfeiern	55,3	25,1	0,9	18,6
Anlage, Verwendung von Kindesvermögen	60,1	26	1,2	12,7
Alltägliche Aufenthalt	62,5	29,8	0,5	7,2
Taschengeld	64,2	24,5	2,6	8,7

Insofern ist es auch nicht überraschend, dass getrennt lebende Elternteile mit ObE signifikant häufiger als getrennt lebende Elternteile mit aO angeben, dass sie sich vom anderen Elternteil über Angelegenheiten, die die Kinder betreffen, ausreichend informiert fühlen. 65,3% der getrennt lebenden mit ObE und 38,1% der nicht-obsorgeberechtigten Eltern fühlen sich ausreichend informiert:

Tabelle 176: Fühlen Sie sich vom anderen Elternteil über Angelegenheiten, die die Kinder betreffen, ausreichend informiert?

Getrennt lebende Elternteile	ObE	aO	Gesamt
	(n=216)	(n=160)	(n=376)
Nein	34,7%	61,9%	46,3%
Ja	65,3%	38,1%	53,7%

Aber auch umgekehrt fühlen sich die Hauptbetreuenden mit ObE durch den anderen Elternteil (etwa über Vorkommnisse während der Besuchskontakte) signifikant besser informiert als die Alleinobsorgeberechtigten. 76,5% der Hauptbetreuenden mit ObE und 58,5% der Alleinobsorgeberechtigten fühlen sich ausreichend informiert:

Tabelle 177: Fühlen Sie sich vom anderen Elternteil über Angelegenheiten, die die Kinder betreffen, ausreichend informiert?

Hauptbetreuende Elternteile	ObE	aO	Gesamt
	(n=281)	(n=207)	(n=488)
Nein	23,5%	41,5%	31,1%
Ja	76,5%	58,5%	68,9%

Die meisten Eltern (insgesamt 74,1%) verständigen sich in einem telefonischen Gespräch miteinander. Das persönliche Gespräch zwischen Mutter und Vater während der Übergabe der Kinder wird nur noch von etwa 40% der Eltern angeführt. Ein eigens für den Austausch der Eltern vereinbartes Gespräch als Ort der Verständigung wird nur noch von etwa 30% der Eltern genannt. Diese drei Möglichkeiten werden von Eltern mit ObE signifikant häufiger genannt als von Eltern mit aO eines Elternteiles. Weitere Details sind der folgenden Tabelle sowie der Tabelle A 20 im Tabellenanhang zu entnehmen.

Tabelle 178: Wie verständigen Sie sich mit dem anderen Elternteil über Angelegenheiten, die die Kinder betreffen?

Alle Eltern	ObE	aO	Gesamt
	(n=621)	(n=484)	(n=1105)
In einem Gespräch am Telefon	81,8%	64,3%	74,1%
In einem persönlichen Gespräch zwischen Mutter und Vater bei der Übergabe der Kinder	39,8%	32,4%	36,6%
In einem dafür vereinbarten persönlichen Gespräch zwischen Mutter und Vater	32,5%	18,6%	26,4%
Per E-Mail bzw. SMS	22,2%	14,9%	19,0%
In einem Gespräch mit Eltern und Kindern	21,9%	13,4%	18,2%
Gar nicht	7,2%	24,4%	14,8%
Wir bitten die Kinder, Nachrichten zu überbringen	15,8%	10,1%	13,3%
Im Gespräch mit Berater/Beraterin bzw. Rechtsanwalt(-anwältin)	1,1%	3,5%	2,2%

(2) Tatsächliche Übernahme von Verantwortung im Alltag der Kinder durch die getrennt lebenden Eltern (Väter)

Dass sich Mutter und Vater etwa zu gleichen Teilen um bestimmte Aufgaben in Zusammenhang mit den Kindern kümmern, wird – je nach Aufgabenbereich - von hauptbetreuenden Müttern unterschiedlich häufig genannt. Insgesamt bewegt sich der Anteil der hauptbetreuenden Mütter, die sagen, dass sich beide Elternteile zu gleichen Teilen um bestimmte Aufgaben kümmern zwischen 1% und etwa 25%. Die hauptbetreuenden Müttern mit ObE geben (z.T. signifikant) häufiger als die hauptbetreuenden Müttern mit aO an, dass dies der Fall ist:

26,1% der hauptbetreuenden Mütter mit ObE geben an, dass Mutter und Vater etwa zu gleichen Teilen mit den Kindern Sport betreiben, 24,3% von ihnen, dass sie sich zu gleichen Teilen um den Bereich „Kultur“ kümmern. Im Vergleich dazu wird „Sport betreiben“ von nur 12,5% und „Kultur“ von 9,5% der alleinobsorgeberechtigten Mütter als Aufgaben genannt, die von Mutter und Vater zu gleichen Teilen abgedeckt werden. An dritter Aufgabe, die von beiden Eltern gleich häufig übernommen wird, steht bei den hauptbetreuenden Müttern mit ObE „zu Freizeitaktivitäten bringen“. Dies wird von 16,9% aller hauptbetreuenden Müttern mit ObE (und von 9,1% aller alleinobsorgeberechtigten Mütter) genannt.

Dass sich in erster Linie der getrennt lebende Vater um bestimmte Aufgaben mit den Kindern kümmert, wird insgesamt von sehr wenigen hauptbetreuenden Müttern angegeben. Immerhin 9,6% der hauptbetreuenden Mütter mit ObE geben an, dass in erster Linie die Väter mit den Kindern Sport betreiben. Bei den alleinobsorgeberechtigten Müttern sind es gar nur 4,3%, die dies angeben:

Tabelle 179: Wer kümmert sich bei Ihnen in erster Linie um folgende Aufgaben?

Angaben der hauptbetreuenden Mütter (ObE n= 256) (aO n= 245)	Vater		Mutter und Vater etwa zu gleichen Teilen	
	ObE	aO	ObE	aO
Hausaufgaben machen, Lernen	0,4%	0,0%	6,3%	2,0%
Kontakte zu LehrerIn, KindergärtnerIn etc.	0,3%	0,7%	10,8%	2,2%
Besorgungen für die Kinder	0,3%	0,0%	6,8%	1,1%
Arztbesuche	0,0%	0,4%	5,5%	2,5%
Pflege, wenn Kinder krank sind	0,0%	0,0%	7,3%	2,6%
Sport betreiben	9,6%	4,3%	26,1%	12,5%
Zu Freizeitaktivitäten bringen	2,5%	2,7%	16,9%	9,1%
Kultur (Konzerte, Museen)	1,9%	1,2%	24,3%	9,5%

Die getrennt lebenden Elternteile schätzen ihren Anteil an der Erfüllung dieser Aufgaben durchwegs etwas bis wesentlich höher ein als die hauptbetreuenden Elternteile. Wieder geben die getrennt lebenden Elternteile mit ObE zumeist (z.T. signifikant) häufiger an, dass bestimmte Aufgaben zu gleichen Teilen von Mutter und Vater (oder sogar in erster Linie vom Vater) übernommen werden. Die wichtigsten Aufgabenbereiche dabei sind wieder „zu Freizeitaktivitäten bringen“, „Kultur“ und „Sport betreiben“:

Tabelle 180: Wer kümmert sich bei Ihnen in erster Linie um folgende Aufgaben?

Angaben der getrennt lebenden Väter (ObE n= 170) (aO n= 130)	Vater		Mutter und Vater etwa zu gleichen Teilen	
	ObE	aO	ObE	aO
Hausaufgaben machen, Lernen	3,5%	1,5%	19,4%	9,2%
Kontakte zu LehrerIn, KindergärtnerIn etc.	4,9%	3,5%	22,2%	9,1%
Besorgungen für die Kinder	3,8%	2,8%	28,0%	13,9%
Arztbesuche	2,7%	3,5%	23,1%	12,0%
Pflege, wenn Kinder krank sind	0,0%	0,0%	21,6%	15,5%
Sport betreiben	36,5%	23,5%	35,9%	20,6%
Zu Freizeitaktivitäten bringen	16,9%	11,4%	49,4%	27,1%
Kultur (Konzerte, Museen)	17,0%	9,2%	48,0%	33,6%

Bezüglich der Frage, wie sich die Aufgabenverteilung zwischen den Eltern seit der Trennung bzw. Scheidung verändert hat, geben die meisten Hauptbetreuende Eltern an, dass die Verteilung gleich geblieben ist oder dass die Mutter mehr Aufgaben als vor der Trennung übernimmt. Dass der Vater seit der Trennung der Eltern mehr Aufgaben für die Kinder übernimmt, sagen 16% der Hauptbetreuende mit ObE und 9,3% der Alleinobsorgeberechtigten. Dieser Unterschied ist signifikant:

Tabelle 181: Wie hat sich die Aufgabenverteilung zwischen Mutter und Vater seit der Trennung/Scheidung verändert? (Mehrfachantworten möglich!)

Angaben der hauptbetreuenden Elternteile	ObE (n= 337)	aO (n= 311)
Verteilung ist gleich geblieben	38,9%	43,1%
Mutter übernimmt mehr Aufgaben als vor der Trennung	42,7%	42,4%
Vater übernimmt mehr Aufgaben als vor der Trennung	16,0%	9,3%
Andere Personen (Großeltern, Tagesmutter etc.) übernehmen mehr Aufgaben	13,1%	19,3%

Bei den getrennt lebenden Elternteilen haben die Nicht-Obsorgeberechtigten deutlich seltener den Eindruck, dass die Aufgabenverteilung zwischen den Eltern gleich geblieben ist als ihre Expartnerinnen (die Alleinobsorgeberechtigten), sondern denken mehrheitlich, dass die Mutter jetzt mehr Aufgaben übernimmt. Möglicherweise schätzen die nach der Scheidung Nicht-Obsorgeberechtigten ihren Anteil an der Versorgung der Kinder während aufrechter Ehe höher ein als ihre Expartnerinnen, die wesentlich häufiger angeben, dass die Aufgabenverteilung vor der Trennung auch nicht anders war.

Im Gegensatz dazu zeigt der Vergleich zwischen den hauptbetreuenden und getrennt lebenden Elternteilen mit ObE, dass die Eltern mit ObE die Veränderung der Aufgabenverteilung sehr ähnlich einschätzen: Die Mehrheit der getrennt lebenden Elternteilen mit ObE denkt, dass die Mutter jetzt mehr Aufgaben übernimmt. Etwa 35% von ihnen sagt, dass die Verteilung gleich geblieben ist. Im Vergleich dazu sagen das etwa 39% der hauptbetreuenden Eltern mit ObE. (Es ist also kein wirklicher Unterschied erkennbar). Der Anteil derjenigen, die angeben, dass der Vater mehr Aufgaben übernimmt, liegt bei 19,5% (im Vergleich zu 16% bei den hauptbetreuenden Eltern mit ObE). Auch diesbezüglich sind sich die Eltern mit ObE offensichtlich einig:

Tabelle 182: Wie hat sich die Aufgabenverteilung zwischen Mutter und Vater seit der Trennung/Scheidung verändert? (Mehrfachantworten möglich!)

Angeben der getrennt lebenden Elternteile	ObE	aO
	(n=221)	(n=169)
Verteilung ist gleich geblieben	34,8%	13,6%
Mutter übernimmt mehr Aufgaben als vor der Trennung	43,9%	55,6%
Vater übernimmt mehr Aufgaben als vor der Trennung	19,5%	13,0%
Andere Personen (Großeltern, Tagesmutter etc.) übernehmen mehr Aufgaben	17,2%	37,9%

(3) Wie erleben die getrennt lebenden Eltern die Beziehung zu ihren Kindern?

Schließlich wurden die getrennt lebenden Eltern gefragt, wie sie ihre derzeitige Beziehung zu ihren Kindern beschreiben würden.

Die von allen getrennt lebenden Elternteilen am häufigsten angekreuzten Aussagen waren „Ich bin für meine Kinder wichtig“ und „Wir verstehen uns sehr gut“. Diesbezüglich sind auch keine Unterschiede in der Häufigkeit der Nennung durch getrennt lebende Eltern mit ObE und aO erkennbar.

In Bezug auf eine Reihe von Aussagen zeigen sich jedoch sehr wohl Unterschiede:

Von getrennt lebenden Elternteilen mit ObE werden häufiger als von den nicht obsorgeberechtigten Eltern folgende Aussagen bestätigt: „Ich weiß im Großen und Ganzen über die Wünsche, Interessen, Sorgen, Belastungen und Freuden meiner Kinder Bescheid“, „Insgesamt erlebe ich die Beziehung zu meinen Kindern als befriedigend“, „Ich habe das Gefühl, die Entwicklung meiner Kinder mitzugestalten“ und „Wir haben ausreichend Zeit miteinander“.

Aussagen wie „Ich habe Angst, meinen Kindern nicht genug bieten zu können“, „Ich habe Angst, dass sich meine Kinder eines Tages von mir abwenden“, „Unsere Beziehung ist schlechter als vor der Trennung/Scheidung“, und „Unsere Beziehung ist durch Auseinandersetzungen belastet“ werden von den nicht-obsorgeberechtigten Eltern häufiger genannt:

Tabelle 183: Wie würden Sie Ihre derzeitige Beziehung zu Ihren Kindern beschreiben?

(Diese Tabelle wurde insgesamt von 325 (ObE: 197, aO: 128) getrennt lebenden Eltern ausgefüllt, das sind 83,3% aller getrennt lebenden Elternteile, die sich an der Umfrage beteiligt haben. Die folgenden Prozentangaben beziehen sich nur auf jene 325 Elternteile, die diese Frage überhaupt beantwortet haben.)

Getrennt lebende Elternteile	ObE (n=197)	aO (n=128)
Ich bin für meine Kinder wichtig.	100,0%	100,0%
Wir verstehen uns sehr gut.	99,0%	96,9%
Ich weiß im Großen und Ganzen über die Wünsche, Interessen, Sorgen, Belastungen und Freuden meiner Kinder Bescheid.	97,0%	82,0%
Meine Kinder verbringen gerne Zeit mit mir.	96,0%	96,9%
Insgesamt erlebe ich die Beziehung zu meinen Kindern als befriedigend.	80,2%	68,7%
Ich habe das Gefühl, die Entwicklung meiner Kinder mitzugestalten.	68,5%	41,4%
Wir haben ausreichend Zeit miteinander.	55,8%	29,7%
Wir halten noch mehr zusammen als vor der Trennung/Scheidung.	35,0%	32,0%
Unsere Beziehung ist besser als vor der Trennung/Scheidung.	27,4%	22,7%
Ich habe Angst, meinen Kindern nicht genug bieten zu können.	23,9%	39,8%
Ich habe Angst, dass sich meine Kinder eines Tages von mir abwenden.	19,3%	35,2%
Unsere Beziehung ist schlechter als vor der Trennung/Scheidung.	7,6%	23,4%
Unsere Beziehung ist durch Auseinandersetzungen belastet.	5,6%	13,3%

Darüber hinaus geben getrennt lebende Eltern mit ObE (6,8%) signifikant weniger oft an, dass sie mit ihren Kindern Probleme haben als getrennt lebende Eltern mit aO (16,0%):

Tabelle 184: Was belastet Sie zur Zeit als geschiedene/er Frau/Mann besonders?

(Es waren Mehrfachnennungen möglich! Die Prozentangaben beziehen sich auf die Nennungen pro Antwortmöglichkeit.)

Getrennt lebende Elternteile	ObE (n=221)	aO (n=169)
Probleme mit den Kindern	6,8%	16,0%

b. Resümee

Die Hypothese, dass sich die getrennt lebenden Elternteile, also zumeist die Väter im Falle der ObE nicht nur quantitativ mehr um ihre Kinder kümmern, sondern auch qualitativ, d.h. mehr elterliche Aufgaben und Verantwortung übernehmen, wird durch die vorliegenden Daten bestätigt – wenngleich die überwiegende Mehrheit der hauptbetreuenden Eltern mit ObE und aO sagt, sich selbst in erster Linie um Aufgaben in Zusammenhang mit den Kindern zu kümmern.

Dass sich Mutter und Vater etwa zu gleichen Teilen um bestimmte Aufgaben kümmern, wird – je nach Aufgabe – von 1% bis etwa 25% der hauptbetreuenden Mütter angegeben. Dabei geben die hauptbetreuenden Mütter mit ObE (z.T. signifikant) häufiger als die hauptbetreuenden Müttern mit aO an, dass dies der Fall ist. Tätigkeiten, in die die getrennt lebenden Elternteile wesentlich einbezogen sind, sind v.a. mit den Kindern Sport betreiben, kulturelle Aktivitäten und die Begleitung von Kindern zu Freizeitaktivitäten.

Dass bestimmte Aufgaben in erster Linie vom getrennt lebenden Vater übernommen werden, wird insgesamt von sehr wenigen hauptbetreuenden Müttern angegeben. Immerhin 9,6% der hauptbetreuenden Mütter mit ObE geben an, dass in erster Linie die Väter mit den Kindern Sport betreiben. Bei den alleinobsorgeberechtigten Müttern sind es gar nur 4,3%, die dies angeben:

Die getrennt lebenden Elternteile schätzen ihren Anteil an der Erfüllung dieser Aufgaben durchwegs etwas bis wesentlich höher ein als die hauptbetreuenden Elternteile. Wieder geben die getrennt lebenden Elternteile mit ObE zumeist (z.T. signifikant) häufiger an, dass bestimmte Aufgaben zu gleichen Teilen von Mutter und Vater (oder sogar in erster Linie vom Vater) übernommen werden. Die wichtigsten Aufgabenbereiche dabei sind wieder „zu Freizeitaktivitäten bringen“, „Kultur“ und „Sport betreiben“:

Bezüglich der Frage, wie sich die Aufgabenverteilung zwischen den Eltern seit der Trennung bzw. Scheidung verändert hat, geben die meisten Hauptbetreuende Eltern an, dass die Verteilung gleich geblieben ist oder dass die Mutter mehr Aufgaben als vor der Trennung übernimmt. Dass der Vater seit der Trennung der Eltern mehr Aufgaben für die Kinder übernimmt, sagen signifikant mehr Hauptbetreuende mit ObE als Alleinobsorgeberechtigte. Dazu passt auch das Ergebnis von Proksch (2002,105), wonach Mütter mit geS wesentlich häufiger als Mütter mit aeS angeben, dass sich ihr Expartner für die gemeinsamen Kinder verantwortlich fühlt.

Bei den getrennt lebenden Elternteilen haben die Nicht-Obsorgeberechtigten deutlich seltener den Eindruck, dass die Aufgabenverteilung zwischen den Eltern gleich geblieben ist als ihre Expartnerinnen (die Alleinobsorgeberechtigten), sondern denken mehrheitlich, dass die Mutter jetzt mehr Aufgaben übernimmt. Möglicherweise schätzen die nach der Scheidung Nicht-Obsorgeberechtigten ihren Anteil an der Versorgung der Kinder während aufrechter Ehe höher ein als ihre Expartnerinnen, die wesentlich häufiger angeben, dass die Aufgabenverteilung vor der Trennung auch nicht anders war. Im Gegensatz dazu zeigt der Vergleich zwischen den hauptbetreuenden und getrennt lebenden Elternteilen mit ObE, dass die Eltern mit ObE die Veränderung der Aufgabenverteilung sehr ähnlich einschätzen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Teilnahme des getrennt lebenden Elternteiles am Leben der Kinder ist die Verständigung mit dem anderen Elternteil. Auch dabei zeigt sich (wenig überraschend), dass sich Eltern mit ObE häufiger und umfassender und auch ohne besonderen Anlass austauschen, während Eltern mit aO dies öfters nur dann tun, wenn es unbedingt notwendig ist bzw. gar nicht.

Insofern ist es auch nicht überraschend, dass getrennt lebende Elternteile mit ObE signifikant häufiger als getrennt lebende Elternteile mit aO angeben, dass sie sich vom anderen Elternteil über Anlässe, die die Kinder betreffen, ausreichend informiert fühlen.

Bezüglich der Frage, wie die getrennt lebenden Elternteile die Beziehung zu ihren Kindern erleben, zeigen sich in Bezug auf eine Reihe von Aussagen doch Unterschiede zwischen den getrennt lebenden Elternteilen mit ObE und den Nicht-Obsorgeberechtigten:

Von getrennt lebenden Elternteilen mit ObE werden häufiger als von den nicht obsorgeberechtigten Eltern positive Aussagen über die Beziehung zu den Kindern bestätigt, wie etwa im Großen und Ganzen über die Wünsche, Interessen, Sorgen, Belastungen und Freuden der Kinder Bescheid zu wissen, oder die Beziehung zu den Kindern insgesamt als befriedigend zu erleben, oder das Gefühl zu haben, die Entwicklung der Kinder mitgestalten zu können.

Aussagen wie „Ich habe Angst, meinen Kindern nicht genug bieten zu können“, „Ich habe Angst, dass sich meine Kinder eines Tages von mir abwenden“, „Unsere Beziehung ist schlechter als vor der Trennung/Scheidung“, und „Unsere Beziehung ist durch Auseinandersetzungen belastet“ werden hingegen von den nicht-obsorgeberechtigten Eltern häufiger genannt:

Darüber hinaus geben getrennt lebende Eltern mit ObE signifikant weniger oft an, dass sie mit ihren Kindern Probleme haben als getrennt lebende Eltern mit aO.

2.1.8. Auswirkungen der Obsorgeregelung auf den Kindesunterhalt

Hypothese 2.8a: Das Eingebundensein in elterliche Aufgaben und Verantwortung durch den getrennt lebenden Elternteil könnte auch einen positiven Effekt auf die Zahlung des Kindesunterhalts durch den getrennt lebenden Elternteil mit ObE haben. Zu erwarten wäre, dass im Falle der ObE im Vergleich zur aO eines Elternteil - die Zahlungen pünktlicher erfolgen, dass die Höhe des Kindesunterhaltsbetrages eher als angemessen erlebt wird und dass es insgesamt weniger Konflikte um die Kindesunterhaltszahlung gibt, da diese vom getrennt lebenden Elternteil nicht in dem Maße als Ausgleich des Machtungleichgewichts gegenüber dem hauptbetreuenden Elternteil instrumentalisiert wird.

Alternativ:

Hypothese 2.8b: Die Unzufriedenheit über die Höhe des Kindesunterhalts ist bei Vätern mit ObE höher, da sie durch häufigere Kontakte höhere Ausgaben für die Kinder haben. Dies könnte sich wieder negativ auf die „Zahlungsmoral“ auswirken (Pünktlichkeit der Zahlungen, Konflikte um den Kindesunterhalt).

Hypothese 2.8.a trifft zu.

Hypothese 2.8.b trifft nicht zu.

a. Einschätzungen der befragten Berufsgruppen

(1) Probleme mit dem Kindesunterhalt – Ergebnisse der Berufgruppenbefragung

Aus dem Bericht von IRKS/EZ, Teil 4.8.2.2 (*Renate Kränzl-Nagl und Christa Pelikan*):¹³⁵

„Das Ausbleiben oder die Unregelmäßigkeit von Unterhaltszahlungen wurde immerhin von 42,6% aller Befragten als ein nach der Scheidung oft auftretendes Problem angesehen (vgl. Abschnitt 4.8.1 der Beilage), wobei MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger dies - im Berufsgruppenvergleich am häufigsten angaben (58%).

Ob es nun Unterschiede zwischen Fällen mit alleiniger Obsorge und jenen mit der Obsorge beider Elternteile im Hinblick auf nach einer Scheidung auftretende Probleme mit dem Kindesunterhalt gibt, wurde bei genau dieser Berufsgruppe erhoben. In der Fragestellung selbst wurde zwischen Problemen, die der hauptbetreuende Elternteil haben könnte, und jenen, die der getrennt lebende Elternteil haben könnte, differenziert. Aufgrund der unterschiedlichen Probleme, die bei diesen beiden Gruppen auftreten können, wurde dieser Aspekt in der Fragekonzeption bzw. der folgenden Darstellung¹³⁶ berücksichtigt.

Probleme mit dem Kindesunterhalt für den hauptbetreuenden Elternteil

Für die MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt ist im Vergleich der angeführten Probleme für den hauptbetreuenden Elternteil am häufigsten kein Unterschied hinsichtlich einer zu geringen Höhe der Unterhaltsleistung zwischen den beiden Obsorgeformen erkennbar (53,8%), dicht gefolgt von der Nichtberücksichtigung eines Sonderbedarfs, wo es ebenfalls für knapp mehr als die Hälfte der Befragten keinen Unterschied gibt. [...] Wenn es hingegen um das Ausbleiben oder die Unregelmäßigkeit der Zahlungen des Kindesunterhalts an den hauptbetreuenden Elternteil geht, meint die knappe Mehrheit, nämlich 50,8%, dass es diesbezüglich weniger Probleme bei der Obsorge beider Eltern

¹³⁵ Die Überschriften- und Tabellennummerierung wurde für den Gesamtbericht abgeändert.

¹³⁶ Auf die in beiden Fragebatterien angeführten Restkategorien „Sonstige Probleme“ entfielen so wenige Nennungen (insgesamt 5), dass auf deren Darstellung verzichtet wurde.

bzw. mehr bei alleiniger Obsorge gibt, wohingegen nur eine Minderheit von knapp 5% der Ansicht ist, dies tritt öfter bei der Obsorge beider Eltern auf; aber auch hier sind für relativ viele MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt keine Unterschiede erkennbar (44,3%). Die Ergebnisse im Detail sind in der folgenden Tabelle 177 veranschaulicht:

Tabelle 185: Probleme mit dem Kindesunterhalt für den hauptbetreuenden Elternteil: Obsorgeformen im Vergleich (Zeilenprozente, nur Jugendwohlfahrts-Träger)

Probleme für den hauptbetreuenden Elternteil	Kein Unterschied	Mehr bei ObE	weniger bei ObE
Ausbleiben/Unregelmäßigkeit der Zahlungen (n=122)	44,3	4,9	50,8
Zu geringe Höhe der Unterhaltsleistung (n= 119)	53,8	10,1	36,1
Nicht-Berücksichtigung von Sonderbedarf (n= 119)	51,3	4,2	44,5

Probleme mit dem Kindesunterhalt für den getrennt lebenden Elternteil

Hinsichtlich der Wahrnehmung von Unterschieden von Problemen mit dem Kindesunterhalt für den getrenntlebenden Elternteil zeigt sich bei den Antworten der MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt ein relativ einheitliches Bild:

Tabelle 186: Probleme mit dem Kindesunterhalt für den getrenntlebenden Elternteil: Obsorgeformen im Vergleich (Zeilenprozente, nur MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrts-Träger)

Probleme für den getrenntlebenden Elternteil	Kein Unterschied	mehr bei ObE	weniger bei ObE
Zu hohe Zahlungsforderungen (n= 117)	52,1	15,4	24,1
Nicht-Berücksichtigung besonderer Zuwendungen (n= 118)	49,2	16,1	34,7

Bei beiden angeführten Problemen, nämlich den zu hohen Zahlungsanforderungen sowie der Nichtberücksichtigung besonderer Zuwendungen, kann jeweils rund die Hälfte der Befragten keine Unterschiede zwischen den Obsorgeformen erkennen. Dort, wo solche wahrgenommen werden, wird wesentlich häufiger angegeben, dass es diesbezüglich weniger Probleme bei einer vereinbarten Obsorge beider Eltern gebe.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass für etwa 45 bis 55% der befragten MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt keine Unterschiede zwischen einer alleinigen Obsorge und einer Obsorge beider Eltern erkennbar sind, wenn es um nach einer Scheidung auftretende Probleme mit dem Kindesunterhalt geht. Bei jenen Befragten, die diesbezüglich Unterschiede wahrnehmen, vertritt der Großteil die Ansicht, dass Probleme mit dem Kindesunterhalt, die sich für den hauptbetreuenden Elternteil stellen, weniger bei einer Obsorge beider Eltern, sondern vermehrt bei einer alleinigen Obsorge auftreten. Dies gilt ebenso für die Einschätzung der Probleme mit dem Kindesunterhalt, die der getrennt lebende Elternteil haben kann: auch hier meinen diejenigen, die Unterschiede zwischen den beiden Obsorgeformen wahrnehmen, dass derartige Probleme bei einer Obsorge beider Eltern seltener auftreten, verglichen mit Problemen bei alleiniger Obsorge.“

(2) Die Auswirkungen der Obsorge beider Eltern auf den Kindes- und Ehegattenunterhalt sowie die Aufteilung des ehelichen Vermögens

Aus dem Bericht von IRKS/EZ, Teil 4.3.4.1, (*Renate Kränzl-Nagl und Christa Pelikan*):¹³⁷

„Alle Berufsgruppen – mit Ausnahme der Gerichtssachverständigen – wurden im Zuge der Fragebogenhebung danach gefragt, ob bzw. wie häufig die Vereinbarung einer Obsorge beider Elternteile Ihrer Erfahrung nach Auswirkungen auf andere scheidungsbedingte Regelungsbereiche hat. Als solche wurden angeführt: der Kindes- und Ehegattenunterhalt und die Aufteilung des ehelichen Vermögens. Die Antworten¹³⁸ fielen – entsprechend des jeweiligen berufsspezifischen Hintergrunds – durchwegs unterschiedlich aus:

¹³⁷ Die Überschriften- und Tabellennummerierung wurde für den Gesamtbericht abgeändert.

¹³⁸ Auf eine Darstellung der Kategorie „auf sonstige Bereiche“ wurde aufgrund der geringen Anzahl an Nennungen verzichtet.

Tabelle 187: Auswirkungen der ObE Eltern auf andere scheidungsbedingte Regelungen (in Prozent)

	Kindesunterhalt			Ehegattenunterhalt			Aufteilung des ehelichen Vermögens		
	oft	mm	ss/nie	Oft	mm	ss/nie	Oft	Mm	ss/nie
RichterInnen (n=131, 132)	13,6	53,0	33,4	3,8	24,2	72,0	2,3	24,4	73,3
Rechtsanwält. (n= 81, 82)	35,4	46,3	18,3	11,1	34,6	54,3	7,4	37,0	55,6
JW-Träger (n= 136-147)	29,9	42,2	27,9	11,8	39,7	48,5	13,9	43,1	43,0
Beratungsst. (n= 185-187)	29,8	46,8	23,4	9,1	38,5	52,4	8,6	33,0	58,4
MediatorInnen (n= 38, 40!)	25,0	52,5	22,5	10,5	52,6	36,8	15,8	34,2	50,0
NotarInnen (n= 17!)	37,5	56,3	6,3	31,3	31,3	37,5	12,5	62,5	25,0
Berufsgruppen gesamt (n= 588-605)	26,9	47,6	25,5	9,5	35,8	54,7	8,8	34,9	56,3

mm= manchmal, ss= sehr selten

Zieht man die Angaben in der Kategorie „oft“ heran und vergleicht diesbezüglich die Einschätzungen der drei angeführten scheidungsbedingten Regelungsbereiche, so zeigt sich, dass beim Kindesunterhalt am häufigsten „oft“ eine eingeschätzte Auswirkung der Obsorge beider Eltern angeben wird, wenngleich dies nur etwas mehr als ein Viertel (26,9%) aller Befragten angibt. Dass diese Obsorgeform „oft“ Auswirkungen auf den Ehegattenunterhalt (9,5%) oder die Aufteilung des ehelichen Vermögens (8,8%) hat, wird hingegen wesentlich seltener angeben, wenngleich es vorkommen dürfte, wie die Einschätzungen der Berufsgruppen deutlich machen.“

Aus dem Bericht von IRKS/EZ, Teil 4.3.4.2 (*Renate Kränzl-Nagl und Christa Pelikan*):¹³⁹

„Niedrigere Unterhaltsleistungen für das Kind bei Obsorge beider Eltern“

Das Vorkommen einer Vereinbarung von niedrigeren Unterhaltsleistungen für das Kind bei einer Obsorge beider Eltern bejahen rund 80% jener Berufsgruppen, die eine solche vornehmen können oder davon wissen. Auch in der Beratungstätigkeit der befragten MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger und der Familienberatungsstellen zeigt sich, dass dies in 75 bis 80% der Gespräche mit Eltern, die eine Obsorge beider Elternteile anstrebten, ein Thema ist. Insgesamt gibt es sich wieder berufsgruppenspezifische Unterschiede, wobei derartige Vereinbarung in der Praxis der RechtsanwältInnen am häufigsten vorkommen.“

¹³⁹ Die Überschriften- und Tabellennummerierung wurde für den Gesamtbericht abgeändert.

Tabelle 188: Niedrigere Unterhaltsleistungen für Kind bei Obsorge beider Eltern in der Praxis der einzelnen Berufsgruppen (Zeilenprozente)

	Vereinbarung von niedrigeren Unterhaltsleistungen für Kind bei Obsorge beider Elternteile			
	nie	bis 5%	bis 15%	über 15%
RichterInnen (n= 127)	20,5%	44,1%	26,0%	9,4%
RechtsanwältInnen (n= 82)	20,7%	37,8%	15,9%	25,6%
NotarInnen (n= 14!)	28,6%	42,9%	21,4%	7,1%
JW-Träger (n= 124)	25,8%	38,7%	23,4%	12,1%
Beratungsstellen (n= 185)	22,7%	27,0%	22,2%	28,1%
MediatorInnen (n= 37)	32,4%	18,9%	27,0%	21,6%
Berufsgruppen gesamt (n= 569)	23,4%	34,8%	22,7%	19,2%

b. Ergebnisse der Elternbefragung

In etwa 80% der Fälle wurde der Kindesunterhalt bereits im Rahmen der einvernehmlichen Scheidung geregelt (siehe Tabelle A17 und A18 im Tabellenanhang). Wie die folgende Tabelle 189 zeigt, erhält die Mehrheit (36,9%) der befragten Hauptbetreuenden Kindesunterhalt in der Höhe von 200€ bis 400€. Etwas mehr Alleinobsorgeberechtigte als Hauptbetreuende mit ObE geben an, dass sie bis 200€ Kindesunterhalt bekommen. In die Kategorie 201-400€ fallen hingegen etwas mehr Hauptbetreuende mit ObE. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass die ObE in der Einkommensklasse bis 800€ (leicht) unterrepräsentiert, in der Einkommensstufe 1501-2500€ dafür etwas überrepräsentiert ist. Bei der aO der Mutter ist es genau umgekehrt.

Tabelle 189: Höhe des erhaltenen Kindesunterhalts

Hauptbetreuende	ObE	aO	Gesamt
	(n=265)	(n=228)	(n=493)
Bis 200	16,2%	24,1%	19,9%
201-400	40,0%	33,3%	36,9%
401-600	22,6%	22,8%	22,7%
601-800	10,6%	11,0%	10,8%
Über 800	10,6%	8,8%	9,7%
	100%	100%	100%

In Bezug auf die Regelmäßigkeit der Kindesunterhaltszahlungen geben 91,3% der Hauptbetreuenden mit ObE und etwas weniger, nämlich 84,3% der Alleinobsorgeberechtigten an, dass die Kindesunterhaltszahlungen immer oder meistens regelmäßig erfolgen. 4,7% der Hauptbetreuenden und 11,8% der Alleinobsorgeberechtigten sagen, dass die Zahlungen selten oder nie regelmäßig erfolgen:

Tabelle 190: Erfolgen die Kindesunterhaltszahlungen regelmäßig?

Hauptbetreuende Elternteile	ObE	aO	Gesamt
	(n=322)	(n=287)	(n=609)
Immer	78,3%	67,9%	73,4%
Meistens	13,0%	16,4%	14,6%
Summe immer + meistens	91,3%	84,3%	88,0%
Selten	2,5%	6,6%	4,4%
Nie	2,2%	5,2%	3,6%
Summe selten + nie	4,7%	11,8%	8,0%
Wir haben und darauf geeinigt, den Kindesunterhalt nicht auszuzahlen.	4,0%	3,8%	3,9%

Interessant ist hierbei der Vergleich mit den Angaben der getrennt lebenden Elternteile. Während die Hauptbetreuenden mit ObE die Verlässlichkeit des anderen Elternteiles etwas höher einschätzen als die Hauptbetreuenden mit aO, stellt sich die Selbsteinschätzung der getrennt lebenden Elternteile gerade umgekehrt dar: 98,7% der nicht-obsorgeberechtigten Elternteile geben an, dass sie den Kindesunterhalt immer oder meistens regelmäßig zahlen. Dieser Anteil ist bei den getrennt lebenden Eltern teilen mit ObE minimal geringer. Anders betrachtet, liegt bei den Eltern mit ObE die Selbst- und die Fremdeinschätzung sehr nahe beieinander, während sie bei den Eltern mit aO eines Elternteiles doch deutlich auseinanderklafft:

Tabelle 191: Erfolgen die Kindesunterhaltszahlungen regelmäßig?

Getrennt lebende Elternteil	ObE	aO	Gesamt
	(n=198)	(n=147)	(n=345)
Immer	90,4%	94,6%	92,2%
Meistens	4,0%	4,1%	4,1%
Summe immer + meistens	94,4%	98,7%	96,3%
Selten	0,0%	0,7%	0,3%
Nie	1,0%	0,0%	0,6%
Summe selten + nie	1,0%	0,7%	0,9%
Wir haben und darauf geeinigt, den Kindesunterhalt nicht auszuzahlen.	4,5%	0,7%	2,9%

Signifikant mehr Hauptbetreuende mit ObE (nämlich 65%) als Alleinobsorgeberechtigte (nämlich 50,7%) empfinden den Kindesunterhaltsbetrag als ausreichend:

Tabelle 192: Ist der Kindesunterhaltsbetrag ausreichend?

Hauptbetreuende Elternteile	ObE	aO	Gesamt
	(n=311)	(n=280)	(n=591)
Ja	65,0%	50,7%	58,2%
Nein	35,0%	49,3%	41,8%

Auch in Bezug auf die Frage, ob die Unterhaltszahlungen (Kindes-, Ehegattenunterhalt) im Vergleich zum Einkommen des zahlenden Elternteiles als angemessen empfunden werden, unterscheiden sich die Obsorgegruppen signifikant voneinander: Etwas mehr Hauptbetreuende mit ObE (69,2%) als Alleinobsorgeberechtigte (57,2%) empfinden die Höhe der Zahlungen als eher oder sehr angemessen. Etwas weniger Hauptbetreuende mit ObE (30,9%) als Hauptbetreuende mit aO (42,8%) geben an, dass die Höhe der Zahlungen eher oder überhaupt nicht angemessen ist:

Tabelle 193: Falls Sie Unterhaltszahlungen empfangen (Kindes- und/oder Ehegattenunterhalt): Empfinden Sie die Höhe der Unterhaltszahlungen im Vergleich zum Einkommen des zahlenden Elternteiles als angemessen?

Hauptbetreuende Elternteile	ObE	aO	Gesamt
	(n=256)	(n=243)	(n=499)
Sehr angemessen	25,8%	16,9%	21,4%
Eher angemessen	43,4%	40,3%	41,9%
Summe sehr + eher angemessen	69,2%	57,2%	63,3%
Eher nicht angemessen	22,7%	27,2%	24,8%
Überhaupt nicht angemessen	8,2%	15,6%	11,8%
Summe eher nicht + überhaupt nicht angemessen	30,9%	42,8%	36,6%

Insgesamt geben signifikant weniger Eltern mit ObE (20,7%) als mit aO eines Elternteiles (31,4%) an, dass sie zur Zeit Konflikte über den Kindes- oder Ehegattenunterhalt haben. Besonders groß ist

der Unterschied in den Angaben der getrennt lebenden Elternteile (16,7% der getrennt lebenden Eltern mit ObE zu 31,8% der nicht-obsorgeberechtigten Eltern). Bei den Hauptbetreuenden ist dieser Unterschied zwar auch ausmachbar, aber sehr gering (24,8% der Hauptbetreuenden mit ObE zu 31,6% der Hauptbetreuenden mit aO):

Tabelle 194: Worüber haben Sie zur Zeit mit Ihrem Exmann/Ihrer Exfrau Konflikte?

(Es waren Mehrfachnennungen möglich! Die Prozentangaben beziehen sich auf die Nennungen pro Antwortmöglichkeit.)

„trifft eher + sehr zu“...	Gesamt	Alle Eltern		Hauptbetr.		Getrennt L.	
		ObE	aO	ObE	aO	ObE	aO
	(n=1054)	(n=601)	(n=453)	(n=324)	(n=285)	(n=215)	(n=164)
Kindes-, Ehegattenunterhalt	25,2%	20,7%	31,4%	24,8%	31,6%	16,7%	31,8%

c. Resümee

Wie die Berufsgruppenbefragung zeigt, sind für etwa 45 bis 55% der befragten MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt keine Unterschiede zwischen den Obsorgegruppen in Bezug auf Probleme im Zusammenhang mit dem Kindesunterhalt erkennbar. Wenn von Befragten Unterschiede wahrgenommen werden, dann zumeist dahingehend, dass Probleme mit dem Kindesunterhalt im Falle der ObE weniger häufig auftreten.

Ein positiver Effekt der ObE auf die Zahlung des Kindesunterhalts durch den getrennt lebenden Elternteil ist tatsächlich in dem Sinne vorstellbar, dass die Zahlungen pünktlicher erfolgen, dass die Höhe des Kindesunterhaltsbetrages eher als angemessen erlebt wird und dass es insgesamt weniger Konflikte um die Kindesunterhaltszahlung gibt. Ein wichtiger Grund für dieses Ergebnis könnte sein, dass sich getrennt lebende Elternteile mit ObE möglicherweise weniger „entmachtet“ fühlen und daher die Kindesunterhaltszahlung (als „Waffe“ des getrennt lebenden Elternteil gegenüber dem Hauptbetreuenden) nicht in dem Maße als Ausgleich des Machtungleichgewichts gegenüber dem hauptbetreuenden Elternteil instrumentalisiert wird.

Aufgrund unserer Erfahrungen in der Beratung von Scheidungseltern sowie den Eindrücken, die wir aus den Tiefeninterviews mit Eltern gewonnen haben, ist jedoch auch eine alternative Hypothese zu den Auswirkungen der ObE auf die Kindesunterhaltszahlungen denkbar:

Es ist auch ein negativer Effekt der ObE auf die Kindesunterhaltszahlungen vorstellbar: In den Tiefeninterviews äußerten einige Väter ihre Unzufriedenheit, durch die häufigen Aufenthalte der Kinder bei ihnen gleichsam „doppelt“ zu zahlen.

Die vorliegenden Daten weisen jedoch in Richtung einer Bestätigung der ersten Hypothese:

Die Regelmäßigkeit der Kindesunterhaltszahlungen wird von den Hauptbetreuenden mit ObE etwas höher eingeschätzt als von den Alleinobsorgeberechtigten. Dabei zeigt der Vergleich mit den Angaben der getrennt lebenden Elternteile, dass bei den Eltern mit ObE die Selbst- und die Fremdeinschätzung in Bezug auf die Regelmäßigkeit der Kindesunterhaltszahlungen sehr nahe beieinander liegt, während sie bei den Eltern mit aO eines Elternteiles doch deutlich auseinanderklafft.

Weiters empfinden signifikant mehr Hauptbetreuende mit ObE als Alleinobsorgeberechtigte den Kindesunterhaltsbetrag als ausreichend und im Vergleich zum Einkommen des zahlenden Elternteiles als angemessen. Diese Zufriedenheit bzw. das Gefühl, dass der finanzielle Aufwand für die Kinder (einigermaßen) gerecht zwischen den Eltern verteilt ist, kann zu einer weiteren Entkrampfung der Beziehung zwischen den Eltern beitragen.

So geben auch tatsächlich signifikant weniger Eltern mit ObE als mit aO eines Elternteiles an, dass sie zur Zeit Konflikte über den Kindes- oder Ehegattenunterhalt haben.

Die Ergebnisse der Untersuchung von Proksch (2002, 172ff) weisen in dieselbe Richtung, wenn auch in Deutschland die Unterschiede zwischen den Obsorgegruppen z.T. noch deutlicher hervortreten als in der vorliegenden Studie. Proksch resümiert: Es wird deutlich, „dass die ‘Zahlungsmoral’ für Kindesunterhalt bei Eltern mit geS höher ist als bei Eltern mit aeS ... Es scheint sich auch für die Erfüllung von Kindesunterhaltspflichten die Annahme zu bestätigen, dass

- nicht (nur bzw. maßgeblich) die Höhe des Einkommens von Scheidungseltern Einfluss auf die Regelung von Kindesunterhalt nimmt, sondern ihre Beziehung zueinander nach ihrer Scheidung;
- durch das höhere Streitpotential und die geringere Kommunikation und Kooperation von Eltern mit aeS für sie (auch) eine Unterhaltsregelung schwieriger ist als für Eltern mit geS;
- ... dass die Regelungen zur geS nach dem KindRÄG strukturell entlastend und damit kindeswohlförderlich wirken“ (Proksch 2002, 173f).

Es zeigen sich umgekehrt keine Hinweise dafür, dass die Kindesunterhaltszahlungen im Falle der ObE unregelmäßiger erfolgen oder vermehrt zu Konflikten zwischen den Eltern führen. Die zweite Hypothese wird durch die vorhandenen Daten widerlegt.

2.1.9. Auswirkungen der Obsorgeregelung auf die Entlastung des Alltags der Hauptbetreuenden

Hypothese 2.9:

Quantität und Qualität der Beziehung zum getrennt lebenden Elternteil („Engagement“) müsste auch den hauptbetreuenden Elternteil im Alltag mit den Kindern entlasten.

Zur Prüfung dieser Hypothese liegen nur wenige Befunde vor, diese sprechen eher für eine Bestätigung der Hypothese.

a. Ergebnisse der Elternbefragung

Wie die Eltern mit ObE die Verständigung und Zusammenarbeit mit dem anderen Elternteil erleben, insbesondere in welchem Ausmaß sie diese belastet, wurde bereits in Kapitel 2 der Auswirkungen dargelegt. Dabei zeigten sich keine Hinweise, dass hauptbetreuende Eltern mit ObE die Verständigung bzw. Zusammenarbeit mit dem anderen Elternteil in der Erziehung Ihrer Kinder als belastender erleben als Eltern mit aO. Es ist sogar das Gegenteil der Fall.

Nun soll weiter geprüft werden, ob das stärkere elterliche Engagement des getrennt lebenden Elternteiles in der Erziehung, Betreuung und Versorgung der Kinder im Falle der ObE sogar zu einer Entlastung des hauptbetreuenden Elternteils im Alltag mit den Kindern führen.

Wie die Tabelle 187 zeigt, geben hauptbetreuende Eltern mit ObE tatsächlich signifikant häufiger als Alleinobsorgeberechtigte an, dass sie der andere Elternteil entlastet (ObE mit 31,8%, aO mit 15,6%) und unterstützt (ObE mit 39,0%, aO mit 18,1%). 59,0% der Hauptbetreuende mit ObE haben weiters das Gefühl, sich auf den anderen Elternteil verlassen zu können. Von Alleinobsorgeberechtigten wird dies mit 30,2% signifikant weniger oft geantwortet:

Tabelle 195: Wie erleben Sie die Verständigung bzw. Zusammenarbeit mit dem anderen Elternteil in der Erziehung Ihrer Kinder?

	Hauptbetreuende Elternteile	
„trifft eher + sehr zu“...	ObE	aO
	(n=316)	(n=274)
Der andere Elternteil entlastet mich.	31,8%	15,6%
Der andere Elternteil unterstützt mich.	39,0%	18,1%
Ich kann mich auf den anderen Elternteil verlassen.	59,0%	30,2%

Inwiefern sich die ObE - über die in Hypothese 2.9 formulierte Entlastung des Alltags des hauptbetreuenden Elternteils hinausgehend - auf die Beziehung zwischen dem hauptbetreuenden Elternteil und den Kindern auswirkt, lässt sich aufgrund der Fragebogenerhebung nicht eindeutig beantworten. In der Beschreibung der Beziehung zu den Kindern durch hauptbetreuende mit ObE und aO lassen sich – wie die Tabelle 188 zeigt – keine Unterschiede zwischen den Obsorgegruppen festmachen:

Tabelle 196: Wie würden Sie Ihre derzeitige Beziehung zu Ihren Kindern beschreiben?

(Diese Tabelle wurde insgesamt von 605 (ObE: 315, aO: 290) hauptbetreuenden Eltern ausgefüllt, das sind 93,4% aller hauptbetreuenden Eltern, die sich an der Umfrage beteiligt haben. Die folgenden Prozentangaben beziehen sich nur auf jene 605 Elternteile, die diese Frage überhaupt beantwortet haben.)

Hauptbetreuende Elternteile	ObE	aO
	(n=315)	(n=290)
Ich weiß im Großen und Ganzen über die Wünsche, Interessen, Sorgen, Belastungen und Freuden meiner Kinder Bescheid.	100,0%	100,0%
Ich bin für meine Kinder wichtig.	97,8%	98,6%
Wir verstehen uns sehr gut.	94,9%	94,1%
Insgesamt erlebe ich die Beziehung zu meinen Kindern als befriedigend.	93,0%	90,3%
Meine Kinder verbringen gerne Zeit mit mir.	89,5%	90,3%
Ich habe das Gefühl, die Entwicklung meiner Kinder mitzugestalten.	81,6%	81,0%
Wir haben ausreichend Zeit miteinander.	81,6%	86,2%
Wir halten noch mehr zusammen als vor der Trennung/Scheidung.	49,2%	56,9%
Unsere Beziehung ist besser als vor der Trennung/Scheidung.	32,1%	42,1%
Ich habe Angst, meinen Kindern nicht genug bieten zu können.	26,0%	27,2%
Ich habe Angst, dass sich meine Kinder eines Tages von mir abwenden.	8,9%	10,3%
Unsere Beziehung ist durch Auseinandersetzungen belastet.	8,9%	12,1%
Unsere Beziehung ist schlechter als vor der Trennung/Scheidung.	2,9%	4,5%

Probleme mit den Kindern werden ebenfalls von Hauptbetreuenden mit ObE und aO nahezu gleich häufig genannt:

Tabelle 197: Was belastet Sie zur Zeit als geschiedene/er Frau/Mann besonders?

(Es waren Mehrfachnennungen möglich! Die Prozentangaben beziehen sich auf die Nennungen pro Antwortmöglichkeit.)

	Hauptbetreuende Elternteile	
	ObE	aO
	(n=337)	(n=311)
Probleme mit den Kindern	10,7%	12,5%

b. Resümee

Zur Prüfung der Hypothese, dass die Quantität und Qualität der Beziehung zum getrennt lebenden Elternteil („Engagement“) auch zu einer Entlastung des hauptbetreuenden Elternteil im Alltag mit den Kindern führt, liegen nur wenige Befunde vor. Die (wenigen) vorliegenden Befunde sprechen jedoch eher für eine Bestätigung der Hypothese:

So geben hauptbetreuende Eltern mit ObE tatsächlich signifikant häufiger als Alleinobsorgeberechtigte an, dass sie der andere Elternteil entlastet und unterstützt. Fast 60% der Hauptbetreuende mit ObE und damit doppelt so viele wie bei den Alleinobsorgeberechtigten, haben weiters das Gefühl, sich auf den anderen Elternteil verlassen zu können.

Inwiefern sich die ObE darüber hinaus auf die Beziehung zwischen den hauptbetreuenden Eltern und den Kindern auswirkt, lässt sich aufgrund der Fragebogenerhebung nicht eindeutig beantworten. In der Beschreibung der Beziehung zu den Kindern durch hauptbetreuende Elternteile mit ObE und aO lassen sich jedenfalls keine Unterschiede zwischen den Obsorgegruppen festmachen. Auch Probleme mit den Kindern werden von Hauptbetreuenden mit ObE und aO nahezu gleich häufig genannt.

Abgesehen davon sind die Ansichten der Eltern nicht reliabel genug, die entwicklungspsychologische Güte der Beziehung einzuschätzen. „Unsere Beziehung ist besser als vor der Trennung“ bzw. „Wir halten noch mehr zusammen“ könnten z.B. auch im Sinne einer zu engen Mutter-Kind-Beziehung als Folge einer fehlenden Triangulierung durch den Vater interpretiert werden.

Allerdings ist zu erwarten, dass die differenziertere Auswertung der Tiefeninterviews mit Müttern bzw. der projektiven Testung der Kinder diesbezüglich noch einige Ergebnisse liefern wird. Aufgrund des knappen zeitlichen Rahmens der Evaluationsstudie muss dieses Vorhaben jedoch auf spätere Publikationen verschoben werden.

2.1.10. Auswirkungen der Obsorgeregelung auf den Abbruch der Kontakte zum getrennt lebenden Elternteil

Hypothese 2.10:

Eines der eindrucksvollsten Ergebnisse der von R. Proksch in Deutschland durchgeföhrten Studie war die drastische Reduzierung der Kontaktabbrüche zwischen Kindern und „Vätern“ im Falle der gemeinsamen elterlichen Sorge. Auf eine ähnliche Auswirkung der ObE in Österreich kann zwar geschlossen werden, die Zeit zwischen Scheidung und Untersuchungszeitpunkt ist aber wahrscheinlich zu kurz, um aussagekräftige Ergebnisse zu erhalten.

Zu unserer großen Überraschung zeigte sich bereits nach einer so kurzen Zeitspanne von nur wenigen Monaten eine beeindruckende Bestätigung der deutschen Untersuchungsergebnisse

a. Ergebnisse der Elternbefragung

Eltern mit aO eines Elternteiles geben etwa 10mal so häufig wie Eltern mit ObE an, dass der Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil bereits abgebrochen ist: 10,2% der Eltern mit aO und 1,0% der Eltern mit ObE geben bereits wenige Monate nach der Scheidung an, dass der Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil abgebrochen ist. Weitere 1,7% im Falle der ObE und 7,1% im Falle der aO

sagen, dass der Kontakt nur selten stattfindet (z.B. in den Ferien). (Der Unterschied zwischen den Obsorgegruppen ist signifikant):

Tabelle 198: Wie oft sehen die Kinder den getrennt lebenden Elternteil?

	ObE	aO	Gesamt
	(n=588)	(n=451)	(n=1039)
nur selten (z.B. Ferien)	1,7%	7,1%	4,0%
Es gibt gar keinen Kontakt mehr	1,0%	10,2%	5,0%

Bei den Eltern mit hohen oder sogar sehr hohen Konflikten zwischen Trennungsabsicht und Scheidung steigt die Rate der Kontaktabbrüche in Familien mit ObE auf maximal 2,5%, in Familien mit aO eines Elternteiles jedoch auf fast 20% (siehe Tabellen 199 und 200). Hinzu kommen in der Gruppe der Eltern mit ObE noch maximal 4,2% der Befragten, die angeben, dass es nur selten Kontakte gibt. In der Gruppe der Eltern mit aO eines Elternteiles liegt dieser Anteil jedoch bei maximal 7,9%:

Tabelle 199: Wie oft sehen die Kinder den getrennt lebenden Elternteil – in Abhängigkeit vom Konflikt niveau zwischen Trennungsabsicht und Scheidung?

Eltern mit hohem Konflikt niveau	ObE	aO
	(n=161)	(n=155)
nur selten (z.B. Ferien)	2,5%	4,5%
Es gibt gar keinen Kontakt mehr	2,5%	14,2%

Tabelle 200: Wie oft sehen die Kinder den getrennt lebenden Elternteil – in Abhängigkeit vom Konflikt niveau zwischen Trennungsabsicht und Scheidung?

Eltern mit sehr hohem Konflikt niveau	ObE	aO
	(n=71)	(n=76)
nur selten (z.B. Ferien)	4,2%	7,9%
Es gibt gar keinen Kontakt mehr	1,4%	19,7%

In Bezug auf die Gründe für den Abbruch der Kontakte zeigt sich ein Muster des gegenseitigen Schuldzuschiebens zwischen den hauptbetreuenden und getrennt lebenden Elternteilen:

Die Mehrheit der Hauptbetreuenden beider Obsorgegruppen geben an, dass der andere Elternteil kein Interesse mehr an den Kontakten zu den Kindern habe. Nicht ganz 30% aller Hauptbetreuenden nennt weiters das Desinteresse der Kinder an weiteren Kontakten. (Achtung: Die Prozentzahlen beziehen sich nur auf jene Eltern, die angeben, dass der Kontakt abgebrochen ist!)

Die überwiegende Mehrheit der getrennt lebenden Elternteile gibt hingegen an, dass der andere Elternteil, also der Hauptbetreuende, den Kontakt unterbunden oder kein Interesse mehr an den Kontakten habe. Nur 7,8% der nicht-obsorgeberechtigten und 13,3% der getrennt lebenden Eltern mit ObE denken, dass es am Desinteresse der Kinder an weiteren Kontakten liegt. (Achtung: Die Prozentzahlen beziehen sich nur auf jene Eltern, die angeben, dass der Kontakt abgebrochen ist!)

Dass sie selbst kein Interesse mehr an den Kontakten haben, geben 6,7% der getrennt lebenden mit ObE (die keinen Kontakt mehr haben) und 3,9% der nicht-obsorgeberechtigten Elternteile (die keinen Kontakt mehr haben) an:

Tabelle 201: Falls der Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil abgerissen ist, woran liegt das?

(Achtung: Die Prozentzahlen beziehen sich nur auf jene Eltern, die angeben, dass der Kontakt abgebrochen ist!)

	ObE		aO	
	Hauptbetr.	Getrennt L.	Hauptbetr.	Getrennt L.
Der andere Elternteil hat kein Interesse an den Kontakten zu den Kindern.	65,9%	20,0%	59,1%	2,0%
Ich habe kein Interesse an den Kontakten zu den Kindern.	0,0%	6,7%	2,3%	3,9%
Der andere Elternteil hat den Kontakt unterbunden.	0,0%	60,0%	8,0%	84,3%
Ich habe den Kontakt unterbunden.	4,9%	0,0%	4,5%	2,0%
Die Kinder wollten keinen weiteren Kontakt.	29,3%	13,3%	26,1%	7,8%

b. Resümee

Die Untersuchungsergebnisse von Proksch (2002) belegen eindrucksvoll, dass bereits etwa ein Jahr nach der Scheidung fast ein Drittel der Eltern ohne Sorgerecht keinen Kontakt mehr zu ihren Kindern hatten. Etwa drei Jahre nach der Scheidung hatte sich die Zahl der seltenen Kontakte bzw. Kontaktabbrüche auf über 40% nochmals erheblich erhöht (Proksch 2002, 141f). Demgegenüber sei die Situation für Kinder von Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht relativ stabil geblieben: „Nur geringfügige Kontaktabbrüche passieren. Der ‘seltene’ Umgang ist eher die Ausnahme“ (Proksch 2002, 142).

In der vorliegenden Untersuchung geben 1% der Eltern mit ObE gegenüber 10% Eltern mit aO bereits wenige Monate nach der Scheidung an, dass der Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil abgebrochen ist. Weitere 1,7% im Falle der ObE und 7,1% im Falle der aO sagen, dass der Kontakt nur selten stattfindet (z.B. in den Ferien). Damit ist die Kontaktabbruchsrates im Falle der aO wenige Monate nach der Scheidung etwa zehnmal höher als im Falle der ObE.

Bezüglich der Gründe für den Kontaktabbruch zeigen sich keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Obsorgegruppen: die Mehrheit der Hauptbetreuenden gibt an, dass der getrennt lebenden Elternteil kein Interesse mehr an den Kontakten habe, die Mehrheit der getrennt lebenden Eltern, dass der hauptbetreuende Elternteil die Kontakte unterbunden habe.

2.1.11. Förderliche Rahmenbedingungen für Kinder für die Bewältigung der Scheidung der Eltern

Hypothese 2.11:

Neben förderlichen Rahmenbedingungen (Hypothesen II/1-9) wissen wir aus der Scheidungsfor- schung, dass Kinder eine Reihe von besonderen Unterstützungen seitens ihrer Eltern bedürfen, um das Scheidungserlebnis gut zu verarbeiten

Was diese im engeren Sinn „pädagogischen Kompetenzen“ der Eltern betrifft, ist anzunehmen, dass die Obsorgeform keine entscheidende unabhängige Variable darstellt. Vielmehr ist davon auszuge- hen, dass diese Kompetenzen mehr mit allgemeinen pädagogischen Einstellungen und den besonde- ren Persönlichkeitseigenschaften der Eltern als mit der Obsorgeform zusammenhängen.

Befunde aus der qualitativen Untersuchung weisen in Richtung einer Bestätigung dieser Hypothese.

Die angesprochenen pädagogischen Kompetenzen lassen sich nicht durch einen Fragebogen ermit- teln, sondern lediglich durch eine tiefgehende qualitative Untersuchung. Daraus resultierend haben

die so gewonnenen Daten nicht jene Qualität (Repräsentativität) wie sie zur Testung von Hypothesen erforderlich ist. So ist die Hypothese 2.11 nicht falsifizier- oder verifizierbar, es können lediglich *Indikatoren* für die Verifikation oder Falsifikation der Hypothese gefunden werden.

Dazu ziehen wir zwei Informationsquellen heran, zum einen die Tiefeninterviews mit den Eltern: Dabei können die interessierenden Kompetenzen natürlich nicht einfach „abgefragt“ werden, sondern es muss dem Interviewer/der Interviewerin gelingen, einen Eindruck, eine „diagnostische Einschätzung“ der Kompetenzen des Elternteils zu gewinnen. Als wichtiges Korrektiv fungiert dabei die Untersuchung der Kinder (die zweite Informationsquelle) und die supervidierte Reflexion im Team.

Erwartungsgemäß boten die meisten Kinder in der diagnostischen Einschätzung ihrer momentanen Befindlichkeit (durch Gespräche, projektive Tests) das typische Bild von Kindern in der unmittelbaren Nach-Scheidungsphase: sie litten unter der Trennung vom Elternteil, der ausgezogen ist, Wut auf einen oder beide Elternteile, Verlustängste, Angst vor der Zukunft, Sorgen um einen oder beide Elternteile, Loyalitätskonflikte standen einmal mehr oder weniger im Vordergrund. Viele Kinder beschäftigte die Frage, wer nun an all dem Schuld gewesen ist und manche konnten diesen Konflikt nur lösen, indem sie sich auf „eine Seite schlugen“. Bei vielen Kindern hatten wir den Eindruck, dass sie durch die Scheidung der Eltern gleichsam aus ihrem bisherigen „Nest“ ihrer Kindheit geflogen sind und rasch „erwachsen“ werden mussten. Dazu gehörte oft, die eigenen Gefühle sehr weit zu kontrollieren oder gar nicht spürbar werden zu lassen, weil sie in ihrer Intensität zu bedrohlich waren oder weil die Kinder instinktiv ahnten, dass dafür jetzt kein Platz (bei den Eltern) ist. Bei wenigen Kindern stellten wir krankheitswertige Veränderungen fest (wie etwa Hinweise auf eine kindliche Depression).

Ein Mädchen stellte dabei eine radikale Ausnahme dar: Ihr ging es durch die Trennung der Eltern offensichtlich wesentlich besser als zuvor, sie zeigte keinerlei Anzeichen, dass sie unter dem Erlebnis litt. Der Grund dafür war einfach: Dieses Mädchen hatte erst durch die Trennung der Eltern einen Vater bekommen! Während aufrechter Ehe war der Vater in der Familie praktisch nicht präsent, seine Beziehung zur Tochter lief mehr oder weniger ausschließlich über die Mutter. Nach der Trennung hatte er diese Möglichkeit nicht mehr und musste eine eigenständige Beziehung zu seiner Tochter aufbauen.

Für die prognostische Einschätzung der Bewältigungs- und Entwicklungschancen der Kinder waren jedoch nicht nur die Kompetenzen und Strategien der Kinder, die Trennung und Scheidung der Eltern zu verarbeiten, von Bedeutung, sondern wesentlich auch die ihnen dazu von den Eltern zur Verfügung gestellte Hilfe. Neben der fortgesetzten Beziehung zum getrennt lebenden Elternteil sowie einer durch nicht allzu heftige Konflikte belasteten Beziehung der Eltern zueinander, sind darunter folgende „Erste-Hilfe-Maßnahmen“¹⁴⁰ zu verstehen:

- Informierung der Kinder über die Trennungsgründe, Raum für Gespräche
- Entlastung von Ängsten und Schuldgefühlen des Kindes
- Entlastung von Loyalitätskonflikten des Kindes
- Umgang mit Scheidungsreaktionen der Kinder (etwa das Zulassen von regressiven oder der Umgang mit aggressiven Verhaltensweisen des Kindes)
- Förderung des Ausdrucks von Gefühlen sowie der Symbolisierungsfähigkeit
- Haltung der „verantworteten Schuld“¹⁴¹

Es galt zu diesen Variablen in Bezug auf jeden Elternteil/jede Familie diagnostische Einschätzungen zu gewinnen:

¹⁴⁰ Figidor (1991, 44ff; 1997, 24 ff, 113ff)

¹⁴¹ Gemeint ist damit die Fähigkeit, die Schuld am Leid der Kinder (durch die Trennung bzw. Scheidung) mit gutem Gewissen auf sich nehmen zu können: „Unabhängig davon, ob die Scheidung den Kindern langfristig vielleicht bessere Entwicklungschancen eröffnet, ist sie im Augenblick schrecklich schmerhaft ... Und es sind natürlich die Eltern, die jene Situation herbeigeführt haben ... wenn ich weiß, dass dieser, meinen Bedürfnissen folgende Schritt auch dem Kind zugute kommen kann, weil ich wieder atmen und vom Leben etwas erhoffen kann – dann vermag ich auch, jene Schuld am Kind mit 'gutem Gewissen' auf mich zu nehmen“ (Figidor 1991, 50f).

Die erste Auswertung zeigte hinsichtlich jener Kompetenzen der Eltern zwischen den Eltern mit ObE und mit aO keine wesentlichen Unterschiede, wodurch der Hypothese 2.11 (vorsichtig) zugesimmt wird; Vorsichtig aufgrund der methodologischen Überlegungen, die bereits angesprochen wurden, vorsichtig aber auch deswegen, weil die zeitlichen Ressourcen des Projekts keine tiefgehende Auswertung zuließen. Eine solche wird jedoch folgen.

2.1.12. Fallbeispiele

Familie M. – Teil 2: Das Leben nach der Scheidung

Barbara Neudecker

Jetzt sehen die Schwestern Daniela (13 Jahre) und Denise (10 Jahre) ihren Vater mindestens jedes zweite Wochenende, meistens aber häufiger. Manchmal sehen sie ihn auch an jedem Wochenende im Monat, wenn die Mutter einen Kurs hat. Er holt sie freitags von Zuhause ab und bringt sie am Sonntagabend wieder nach Hause. Unter der Woche telefonieren sie mehrmals mit ihm. Letzten Sommer waren sie mit ihrem Vater drei Wochen in der Türkei. Wenn der Vater die Mädchen bei ihrer Mutter abholt, ist die Stimmung zwischen den Eltern manchmal etwas angespannt, aber zu Daniels Geburtstag gingen sie zu viert Pizza essen, das war für die Mädchen etwas ganz Besonderes.

Beide Elternteile sind zufrieden mit ihrer Entscheidung für die gemeinsame Obsorge. Beide finden, dass das Verhältnis zwischen ihnen nun immer besser wird und die Konflikte immer mehr abnehmen. Herr M. sagt, „Die gemeinsame Obsorge ist wahrscheinlich eine der schwierigsten Aufgaben für Erwachsene, die Eltern sind sehr gefordert. Das Ergebnis kann aber besser sein als eine schlechte Ehe“.

Immer wieder gibt es Diskussionen zwischen Herrn und Frau M. über finanzielle Angelegenheiten oder die Unpünktlichkeit der Mutter. Herrn M. ist es wichtig, sich regelmäßig mit der Mutter über alle Themen auszutauschen, die die Kinder betreffen. Frau M. ist mit manchen Entscheidungen des Vaters, die die Zeit der Kinder bei ihm betreffen, nicht einverstanden, zum Beispiel, dass die Kinder dort viel im Haushalt mithelfen sollen. Ihr ist der Austausch aber nicht so wichtig, und sie bemüht sich, seine Entscheidungen eben zu akzeptieren. Während der Ehe hatte Frau M. häufig das Gefühl, sich den Entscheidungen ihres Mannes unterzuordnen. Heute erlebt sie sich ihm gegenüber kompetenter als früher und lässt ihn beim Abholen der Kinder mitunter auch spüren, dass er sich „in ihrem Reich“ aufhält. Interessanterweise hatte Herr M. seinerseits während der Ehe das Gefühl, sich nur schwer gegen seine Frau durchsetzen zu können. Wenn es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern kommt, gibt Herr M. oft nach, damit es keinen Konflikt gibt. Er hat Angst, dass die Mutter dann versuchen könnte, die Kinder gegen ihn aufzubringen. Er findet, dass Männer nach der Scheidung trotz gemeinsamer Obsorge immer die Schwächeren bleiben. Er könne sich auch nicht restlos darauf verlassen, dass die Mutter ihn immer über alles informiert, was die Kinder betrifft. Die meisten Informationen über das Leben seiner Töchter erhält er von Daniela und Denise selber. Er wäre aber gerne über mehr Bereiche auf dem Laufenden, zum Beispiel, wie der Freundeskreis seiner Töchter aussieht. Beide Elternteile sind sich aber einig, dass sie wichtige Entscheidungen – wenn es beispielsweise um die Schulwahl geht – nur miteinander treffen würden.

Beide Eltern sind der Ansicht, dass die größte Belastung für die Kinder die Tatsache war, dass Mama und Papa nun getrennt leben und nicht mehr beisammen sind. Möglicherweise könne – so die Hoffnung der Eltern – das Bemühen der Eltern, miteinander die gemeinsame Obsorge zu leben, hier für die Kinder besonders hilfreich sein. Das Leben der gemeinsamen Obsorge ist allerdings nicht immer einfach: So kann es vorkommen, dass Denise manchmal, wenn sie von der Mutter etwas nicht bekommt, droht, zum Vater zu ziehen. Die Mutter kann diese Äußerungen zulassen, da sie erstens weiß, dass ihre Tochter diese Drohung nicht ernst meint und sich überdies auch nie von ihrer Schwester trennen würde, und zweitens kann sich die Mutter darauf verlassen, dass der Vater sich auf eine solche Lösung ohne Zustimmung der Mutter nie einlassen würde. Allerdings kann die Vorstellung Denises, dass es im Notfall auch noch den Vater gibt, der für sie da ist, den Konflikt mit der Mutter entlasten, so wie es auch als kleines Kind erleichternd für sie war, sich beim Vater Trost zu holen, wenn sie mit ihrer Mutter Streit hatte. Dadurch können Kinder das Vertrauen gewinnen, dass ein Konflikt mit der Mutter nicht zu bedrohlich wird, weil nicht die Gefahr besteht, es sich mit der einzigen wichtigen erwachsenen Bezugsperson zu „verscherzen“.

Manchmal ist es für die Mutter auch einfacher, finanzielle Anliegen nicht direkt mit dem Vater zu klären, sondern die Kinder fragen zu lassen, da sie die Erfahrung gemacht hat, dass der Vater dann öfter zustimmt, zusätzlich zu seinen regelmäßigen Verpflichtungen Kosten zu übernehmen. Hier ist

zu bedenken, dass die Mädchen dadurch in eine für sie belastende Situation gebracht werden, die zu Loyalitätskonflikten führt: Entweder helfen sie der Mutter, den Vater „hineinzulegen“, sodass er etwa die Kosten für den Segelkurs übernimmt, oder sie spielen nicht mit, um den Vater nicht zu hintergehen, handeln damit aber gegen die Interessen der Mutter. Es beiden Eltern recht zu machen und sich so vor Schuldgefühlen einem der beiden Elternteile gegenüber zu schützen, ist in dieser Situation kaum möglich.

Ein Beispiel soll zeigen, wie komplex Entscheidungsprozesse in Familien mit gemeinsamer Obsorge verlaufen können, da sich beispielsweise pädagogische Überlegungen und scheidungsbezogene Themen häufig überschneiden: An einem der Besuchswochenenden erzählt Denise ihrem Vater, dass ihr Lehrer sie und ihre beste Freundin Tanja vor einigen Tagen sehr ungerecht behandelt und grundlos bestraft hätte. Herr M. will der Angelegenheit nachgehen und möchte sich mit Frau M. darüber austauschen. Er ersucht die Mutter, mit Tanjas Mutter, die in derselben Straße wie Frau M. wohnt, zu sprechen und dann ein Gespräch mit dem Lehrer zu führen. Frau M. entgegnet, dass er diese Gespräche selber führen soll, wenn es ihm ein Anliegen ist. Für Herrn M. ist in dieser Situation mit der gemeinsamen Obsorge das Gefühl verbunden, für seine Tochter zuständig zu sein und sich daher mit der Mutter darüber zu verständigen, ob Denise Unterstützung in der Schule benötigt. Für Frau M. gehört zur gemeinsamen Obsorge, dass der Vater sich nicht nur verantwortlich fühlen sollte, weitere Schritte aber an die Mutter delegiert, sondern dass er sich auch aktiv beteiligen sollte, indem er die Angelegenheit selbst mit dem Lehrer klärt. Sie hat das Gefühl, vom Vater unangemessen mit Aufträgen „eingedeckt“ zu werden. Bei diesen unterschiedlichen Interessen geht allerdings die Frage verloren, was denn in dieser Situation aus pädagogischen Gründen am sinnvollsten wäre: So könnte es angebracht sein, dass die Mutter ein Gespräch mit dem Lehrer führt, weil sie ihn bereits kennt; es könnte aber auch sein, dass der Lehrer einen männlichen Elternteil mehr respektiert und ernst nimmt als eine Mutter; und schließlich könnte es günstig sein, dass beide Eltern in der Schule erscheinen, um dem Lehrer die Wichtigkeit ihres Anliegens deutlich zu machen.

Es bleibt offen, wie das Leben der Familie M. in Zukunft aussehen wird. Herr M. könnte sich gut vorstellen, die Kinder noch häufiger bei sich zu haben. Möglicherweise wäre dies auch im Interesse seiner Ex-Frau, da sie dann auch mehr Zeit mit ihrem neuen Partner alleine verbringen könnte. Falls sie einverstanden ist, wäre es auch denkbar für ihn, die Mädchen in einigen Jahren ganz zu sich zu nehmen. Frau M. befürchtet allerdings, dass das Interesse der Mädchen, Zeit beim Vater auf dem Land zu verbringen, in den nächsten Jahren mit Einsetzen der Pubertät abnehmen könnte. Die Zukunftswünsche der Kinder drehen sich sowohl um sehr konkrete als auch um sehr weit reichende Anliegen. So wünscht sich Denise, „dass ich nicht mehr Klavier spielen muss und dass Mama und Papa wieder zusammen wohnen!“

Familie F – Teil 2: Das Leben nach der Scheidung

Barbara Lehner

Frau F ist zum Zeitpunkt des Interviews drei Monate in ihrer eigenen Wohnung. Tanja besucht die Mutter ein bis zweimal pro Woche, einmal in der Woche begleitet Frau F Tanja zum Reiten. Sie fahren gemeinsam zum Reitstall und dabei ist es für Tanja wichtig, dass die Mutter auch bei ihr ist, ihr zuschaut, sie bewundert und anspornt. Frau F könnte auch in der Zwischenzeit nach Hause fahren, da es für Tanja aber wichtig ist, dass die Mutter beim Reiten dabei ist, bleibt sie zumeist im Reitstall. Das Reiten haben Tanja und ihre Mutter schon vor der Trennung der Eltern gemeinsam gemacht. Für die Mutter und Tanja ist es wichtig, mit diesen alten Ritualen und Gewohnheiten an das frühere gemeinsame Leben anzuschließen. Wenn Tanja zur Mutter zu Besuch kommt, trinken die beiden Kaffee miteinander und plaudern. Diese Termine ergeben sich meist so, dass sich eine von beiden meldet und fragt, ob die andere Zeit hat. Frau F und Tanja sagen, dass sie es gut aushalten, wenn es bei der anderen einmal nicht geht, dann treffen sie sich an einem anderen Tag, und bisher haben sie immer Zeit füreinander gefunden. Falls sie sich einmal länger nicht sehen, telefonieren die beiden mindestens jeden zweiten Tag.

Weniger Kontakt gibt es zwischen Frau F und Roman, sie treffen sich etwa einmal pro Woche. Die Mutter ruft Roman jeden zweiten Tag an und dann vereinbaren sie die gemeinsamen Unterneh-

mungen in die Tierhandlung, die SCS oder auch das Abholen vom Fußballtraining. Wenn Roman die Mutter in der Wohnung besucht kocht Frau F oft, was für Roman besonders wichtig ist. Sowohl Roman als auch Frau F dürften in ihrer neuen Beziehung zueinander noch sehr unsicher sein. Frau F ist sich nicht sicher, ob Roman soviel Kontakt zu ihr möchte, da er sich kaum bei ihr meldet und immer sie bei ihm anruft. Bei Roman scheint der Wunsch nach mehr Kontakt ebenfalls gegeben zu sein, aber auch er dürfte sich unsicher sein, wie er jetzt aktiv Kontakt zur Mutter aufnehmen kann. Ihm fehlt es, dass die Mutter einfach da ist – so wie sie es früher im Alltag war. Frau F ist zuversichtlich, dass sich nach einer Übergangsphase auch der Kontakt zu Roman neu ritualisieren wird, so dass es weniger Unsicherheit in ihrer Beziehung geben wird.

Woran sich Frau F nach dem Auszug nun gewöhnen muss, ist dass sie die Kinder nicht mehr selbstverständlich sieht, sondern dass sie sich Termine ausmachen muss. Dies hat sich aber im Wesentlichen gut eingespielt. Die Kinder gehen ihr im Alltag aber immer wieder ab, besonders beim Frühstück, wo es in der Familie üblich war, dass sie für die Kinder das Frühstück gerichtet hat und sie dann gemeinsam gegessen haben. Jetzt genießt es Frau F, wenn die Kinder manchmal bei ihr schlafen und sie dann ein gemeinsames Frühstück haben.

Das Zusammenleben der Kinder mit dem Vater ist vom Alltag geprägt. Der Vater arbeitet nach wie vor viel, ist aber in seiner Freizeit für die Kinder da, soweit sie ihn noch benötigen. Aber auch gemeinsame Radtouren unternehmen Herr F und die Kinder manchmal gemeinsam. Im Moment unterstützt er Roman bei der Lehrstellensuche, da er im Sommer die Schule beendet. Auch Tanja hat er bei der Suche eines Ferialjobs unterstützt, wo er seine beruflichen Kontakte genutzt hat. Im Haushalt hat Tanja einige Aufgaben der Mutter übernommen beispielsweise die Aufbewahrung der Krankscheine oder das Wäsche waschen. Tanja scheint diese Aufgaben gerne zu übernehmen und bekommt damit auch eine bedeutsame Rolle in der Familie.

Die Kinder erleben den Auszug der Mutter in ihre eigene Wohnung als entspannend für die Stimmung in der Familie und sind zufrieden damit, die Mutter oft zu sehen. Jetzt sagt Tanja, dass die Scheidung der Eltern vielleicht auch das Beste war, da der Streit sonst vielleicht immer mehr geworden wäre.

Der Kontakt zwischen den Eltern ist regelmäßig etwa 1-2 Mal pro Woche. Sie telefonieren miteinander und tauschen sich vorwiegend über die Kinder aus. Die angespannte Stimmung zwischen den Eltern, wo aber Konflikte oft nicht offen ausgetragen wurden, dürfte sich entspannt haben. Es erscheint möglich, dass diese nicht ausgetragenen Konflikte nach wie vor die Beziehung der Eltern zueinander beeinflussen könnten.

Beiden Elternteilen ist es wichtig, dass die Kinder zum jeweils anderen Elternteil Kontakt haben. Beide Eltern sind auch bemüht übereinander nicht schlecht zu reden oder den anderen Elternteil vor den Kindern schlecht zu machen. Sowohl Vater als auch Mutter thematisieren, dass die Kinder schon sehr groß sind und sie als Eltern nun immer weniger gebraucht werden. Dieses Bewusstsein erhöht aber die Unsicherheit der Mutter in der Beziehung zu Roman, da sie sich schwer tut abzuwagen, wieviel Unabhängigkeit und wieviel Versorgung er von ihr braucht. Roman wird in drei Monaten eine Lehre beginnen und damit einen großen Schritt in Richtung Selbständigkeit tun und Tanja macht im nächsten Sommer Matura und möchte dann studieren. Die Schulfrage von Roman und zusätzliche Fördermaßnahmen waren immer ein konfliktbesetztes Thema zwischen den Eltern. Obwohl die Eltern gemeinsame Obsorge haben, hat die Mutter mit ihrem Auszug die Unterstützung bei der Lehrstellensuche an den Vater abgegeben, da sie ihm auch die Verantwortung gibt, dass Roman die Schule nicht geschafft hat. Für die Mutter ist dies eine Entlastung, weil sie den Konflikt darüber nicht mehr mit dem Vater austragen muss. Es stellt sich aber die Frage, inwieweit diese nicht ausgetragenen Konflikte die Beziehung der Eltern zueinander belasten. Hier scheint sich die Mutter zumindest bewusst zu entlasten, indem sie dem Vater die Schuld zuweist und trennt dies für sich von der Obsorgeform. Gemeinsame Obsorge bedeutet für die Mutter, dass sie Kontakt zu ihren Kindern haben kann, bei wichtigen Entscheidungen mitreden kann, aber eben nicht muss.

Im Fall von Familie F zeigt sich vor allem die Bedeutung der gemeinsamen Obsorge für die Mutter. Frau F sagt, dass sie sich nicht scheiden hätte lassen, wenn es bedeutet hätte, dass sie die Obsorge für ihre Kinder verliert. Das heißt, dass sie lieber eine unfriedigende, konflikthaft Ehesituation

aufrechterhalten hätte und damit aber auch die weitere Entwicklung der Kinder beeinträchtigt hätte. Denn die Kinder hätten in einer immer stärker werdenen Konfliktspannung ihren Weg in die Selbstständigkeit gehen müssen. Durch die Möglichkeit der gemeinsamen Obsorge konnte Familie F einen Weg finden, wo die Kinder einen guten Kontakt zu beiden Elternteilen haben können und die Eltern ihr Leben in größerer Zufriedenheit und Gesundheit leben können, was sich wiederum in ihren Beziehungen zu den Kindern wiederspiegelt.

2.2. Auswirkungen der gesetzlichen Neuerungen des KindRÄG 2001 auf die Praxis der Berufsgruppen

Aus dem Bericht von IRKS/EZ, Teil 4.10 (*Renate Kränzl-Nagl und Christa Pelikan*):¹⁴²

„Die folgenden Ausführungen beschäftigen sich mit einer der zentralen Forschungsfragen, nämlich mit den Auswirkungen des KindRÄG 2001 auf die Gerichtspraxis sowie auf die Praxis anderer Professionen, die mit der Scheidung von Eltern zu tun haben. Die Einschätzung dieser Folgen einerseits auf Gerichte und andere Einrichtungen und andererseits auf die persönliche Arbeitsauslastung verschiedener Berufsgruppen erfolgt retrospektiv bezogen auf das der Befragung vorangegangene Jahr 2004 und ist, wie dies bei Einschätzungsfragen der Fall ist, stark subjektiv gefärbt. Zudem ist diese Einschätzung vom Ausmaß der Beschäftigung mit Scheidung, die bei den Befragten durchaus unterschiedlich sein kann, abhängig.“

Die einzelnen Professionen wurden außerdem gebeten, bei spezifischen Fragestellungen die Tendenz für 2005, also dem Jahr, in dem die Befragung stattfand, einzuschätzen. Bezuglich dieser Einschätzung ist – vor allem bei Antworten der justiznahen Berufe – das Inkrafttreten des neuen Außestreitgesetzes mit 1.Jänner 2005 mitzubedenken, das nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Gerichtspraxis vermuten lässt. Vor diesem Hintergrund erscheint bei den auf 2005 bezogenen Fragen eine eher vorsichtige Interpretation angemessen bzw. ein Rückschluss auf das KindRÄG 2001 ist nur sehr bedingt zulässig. Doch auch bei Fragen, die sich auf das Jahr 2004 beziehen, ist Vorsicht hinsichtlich der Herstellung eines direkten kausalen Zusammenhangs mit dem KindRÄG 2001 geboten, und zwar vor allem deshalb, weil es sich um retrospektive Einschätzungen handelt und diese zwar das subjektive Erleben widerspiegeln, nicht jedoch eine systematische, objektive Überprüfung der Fakten ersetzen können (z. B. hinsichtlich der tatsächlichen Dauer der Verfahren vor und nach Inkrafttreten des KindRÄG 2001). Trotz dieser Vorbehalte geben die vorliegenden Ergebnisse interessante Hinweise auf Veränderungen in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern, die sich seit Inkrafttreten des KindRÄG 2001 mit 1.Juli 2001 vollzogen haben.“

Im Folgenden werden vorrangig die Ergebnisse der Fragebogenerhebung präsentiert, da sich in den qualitativen Interviews mit RichterInnen und den Stellungnahmen der Frauenhäuser diesbezüglich nur sehr wenige Anhaltspunkte finden. In den Stellungnahmen der Kinder- und Jugendanwaltsschaften wurde auf diesen Punkt allerdings eingegangen, worüber referiert wird. Soweit möglich werden außerdem Bezüge zu den Ergebnissen der Untersuchung von Proksch (2001) über die Reform des Kindschaftsrechts in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt, wenn auch kein direkter Vergleich aufgrund der unterschiedlichen Rechtslage bzw. Gerichtspraxis vorgenommen werden kann.

a. Einschätzung der Auswirkungen des KindRÄG auf die Gerichtspraxis

Die Entwicklung der Arbeitsauslastung der Gerichte infolge der Kindschaftsrechtsreform wurde nicht nur in Deutschland sondern auch in Österreich im Vorfeld kontroversiell diskutiert. In der deutschen Diskussion wurde unter anderem geltend gemacht, dass die Reform der elterlichen Sorge zu einer Verlagerung der Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge auf die Trennungszeit bzw. auf die Zeit nach der rechtskräftigen Scheidung führen würde, dass der Streit um die Alleinsorge bzw. für den Behalt der gemeinsamen Sorge heftiger ausgetragen würde, und dass die Reform der elterlichen Sorge zu einer Erhöhung der Zahl und der Heftigkeit von Umgangsverfahren führen würde.

In seiner Fachkräftebefragung kam Proksch (2002: 251f.) zum Ergebnis, dass es bei den Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge aus Sicht der RichterInnen und der Rechtsanwaltschaft zu einer erheblichen Entlastung durch das KindRG kam: „Insgesamt gesehen ist der (erstinstanzliche) gerichtliche und anwaltliche „Nettoentlastungseffekt“ im Bereich elterliche Sorge erheblich. Er ü-

¹⁴² Die Überschriften- und Tabellennummerierung wurde für den Gesamtbericht abgeändert.

bersteigt bei Weitem die Erhöhungen. Dies gilt für Folgesachen wie für isolierte Verfahren vor und nach einer Scheidung“ (Proksch 2002: 251).

Welche Auswirkungen das KindRÄG 2001 und insbesondere die darin enthaltene Einführung der Obsorge beider Eltern auf die Gerichtspraxis in Österreich hat, wird im Folgenden anhand von zwei Aspekten beleuchtet: Zum einen stehen Veränderungen hinsichtlich der Dauer von Verfahren zur Regelung der Obsorge im Mittelpunkt des Interesses, zum anderen wird der Frage nach der Arbeitsbelastung der Gerichte seit Inkrafttreten dieses Gesetzes und der Tendenz dieser Entwicklung im Jahr 2005 nachgegangen. Ergänzt werden die Ergebnisse der Fragebogenerhebung durch Aussagen, die RichterInnen im Zuge der qualitativen Interviews diesbezüglich getroffen haben, sofern diese angesprochen wurden. Wie einleitend erwähnt, sind die nachstehenden Ergebnisse mit Vorsicht zu behandeln, da davon ausgegangen werden kann, dass die Befragten die Auswirkungen des neuen Außertreitgesetzes, das mit 1.1.2005 in Kraft trat, bei ihren Antworten mitbedacht haben.

(1) Dauer der Verfahren zur Regelung der Obsorge

Wie die Antworten in Tabelle 202 belegen, wird eine Verlängerung der Verfahren seit Inkrafttreten des KindRÄG 2001 am häufigsten von den Gerichtssachverständigen, den RichterInnen selbst und von den MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger wahrgenommen. Letztere geben jedoch – im Berufsgruppenvergleich – auch am häufigsten an, dass sich die Verfahren verkürzt hätten. Insgesamt gesehen meinen viele der Befragten, dass sich keine Veränderung der Dauer der Verfahren zur Regelung der Obsorge erkennen lässt, allen voran die RechtsanwältInnen, von denen 80,2% dieser Ansicht sind:

Tabelle 202: Veränderung der Dauer der Verfahren zur Regelung der Obsorge seit dem KindRÄG 2001 (Zeilenprozente)

	Die Dauer der Verfahren hat sich			
	eher verlängert	Nicht verändert	eher verkürzt	kann ich nicht beurteilen*)
RichterInnen (n= 130)	27,4%	69,2%	3,4%	-
RechtsanwältInnen (n= 81)	13,6%	80,2%	6,2%	-
NotarInnen (n= 16!)	0,0%	18,8%	6,3%	75,0
Gerichtssachverständige (n= 14!)	28,6%	64,3%	7,1%	-
JW-Träger (n= 141)	27,0%	61,0%	12,1%	-
MediatorInnen (n= 39!)	7,7%	30,8%	5,1%	56,4%

*) diese Antwortmöglichkeit wurde nur NotarInnen und MediatorInnen vorgegeben

(2) Arbeitsbelastung der Gerichte seit Inkrafttreten des KindRÄG 2001

Die Frage nach einer etwaigen Veränderung der Arbeitsbelastung der Gerichte seit Inkrafttreten des KindRÄG 2001 richtete sich wiederum an alle Berufsgruppen mit Ausnahme der MitarbeiterInnen der Familienberatungsstellen. Nachdem davon ausgegangen werden konnte, dass ein Teil der einbezogenen Professionen dies nur bedingt beurteilen kann, wurde eine solche Antwortmöglichkeit bei allen außer den RichterInnen und den RechtsanwältInnen angeführt. Die Antworten der Befragten sind in Tabelle 203 veranschaulicht:

Tabelle 203: Veränderung der Arbeitsbelastung der Gerichte seit KindRÄG 2001 (Zeilenprozente)

	Die Arbeitsbelastung der Gerichte ist ...			
	eher gestiegen	gleich geblieben	eher gefallen	kann ich nicht beurteilen *)
RichterInnen (n= 117)	56,4%	40,2%	3,4%	-
RechtsanwältInnen (n= 80)	22,5%	70,0%	7,5%	-
JW-Träger (n= 144)	31,9%	8,3%	0,7%	59,0%
MediatorInnen (n= 39!)	5,1%	25,6%	2,6%	66,7%
NotarInnen (n= 16!)	6,3%	12,5%	6,3%	75,0%
Gerichtssachverständige (n= 14!)	35,7%	21,4%	7,1%	35,7%

*) diese Antwortkategorie wurde RichterInnen und RechtsanwältInnen nicht vorgegeben

Wie zu erwarten war, wird von der Mehrheit der Richterschaft ein Anstieg der Arbeitsbelastung der Gerichte gesehen (56,4%), für 40% der RichterInnen ist die Arbeitsbelastung seit dem KindRÄG 2001 allenfalls gleich geblieben. Eine Einschätzung, die 70% der befragten RechtsanwältInnen teilen.

Die diesbezügliche Tendenz für das Jahr 2005 schätzen 44,5% der Befragten als steigend ein, 53,9% als gleichbleibend und nur ein geringer Anteil von 1,6% als fallend. Im Berufsgruppenvergleich zeigt sich, dass eine steigende Tendenz vor allem von den MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt konstatiert wird, für die überwiegende Mehrheit der RechtsanwältInnen (80%) und der MediatorInnen (82,1%) ist die Arbeitsauslastung der Gerichte gleichbleibend. Die Antworten der RichterInnen selbst liegen im Gesamtdurchschnitt, wobei allerdings kein/e RichterIn eine fallende Tendenz für 2005 angab (die Detailergebnisse sind im Tabellenanhang ersichtlich).

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass für Österreich – anders als das für Deutschland konstatiert wurde (vgl. Proksch 2002) - ein erheblicher Entlastungseffekt der Gerichte in der Folge des Inkrafttretens des KindRÄG 2001 nicht feststellbar ist. Am wenigsten dürfte sich hinsichtlich der Dauer der Verfahren zur Regelung der Obsorge geändert haben, einen Anstieg der Arbeitsauslastung der Gerichte nehmen vor allem die FamilienrichterInnen selbst wahr, wogegen sich die Situation für den Großteil der RechtsanwältInnen unverändert darstellt. Die Einschätzungen der befragten Profession sind aller Voraussicht nach von der Reform des Außerstreitgesetzes überlagert und lassen daher nur sehr bedingt einen Vergleich zur Situation in Deutschland zu.

b. Auswirkungen auf die Praxis anderer Berufsgruppen

Neben den Veränderungen in der Gerichtspraxis, die sich aus Sicht der befragten Berufsgruppen seit dem Inkrafttreten des KindRÄG 2001 ergeben haben, sind auch die Einschätzungen der Auswirkungen auf andere Berufsfelder bzw. Einrichtungen, die mit Scheidungen von Eltern mit minderjährigen Kindern zu tun haben, von Interesse.

Diesbezüglich werden im Folgenden Aussagen von MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger und der Familienberatungsstellen sowie der MediatorInnen vorgestellt. Es geht dabei einerseits um Veränderungen hinsichtlich verschiedener Aspekte der Beratungstätigkeiten von Jugendwohlfahrtsträgern und Beratungsstellen, respektive um Inanspruchnahme von Beratungen und um Aufgabenzuwächse, und andererseits um Einschätzungen, ob das KindRÄG 2001 an der Arbeitsauslastung dieser drei Professionen etwas verändert hat. Ergänzt werden diese Ergebnisse der Fragebogenerhebung durch Hinweise auf Aufgabenzuwächse, die sich in den Stellungnahmen der Kinder- und Jugendanwaltschaften finden.

(1) Veränderung der Anzahl an Beratungen bezüglich Scheidung und Obsorge seit dem KindRÄG 2001

Mit der Einführung einer neuen Obsorgeform, wie dies bei der Obsorge beider Elternteile durch das KindRÄG 2001 der Fall ist, ist anzunehmen, dass dadurch der Bedarf an Beratungen von Eltern, die sich scheiden lassen wollen, steigt bzw. seit Inkrafttreten dieses Gesetzes gestiegen ist.

Ein deutlicher Anstieg an Beratungen im Zusammenhang mit Scheidung und Obsorge spiegelt sich wie erwartet in den Ergebnissen der Fragebogenerhebung wider: 77,5% der 151 antwortenden MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger geben an, dass sich die Anzahl an Beratungen eher erhöht hat, bei den 190 antwortenden Beschäftigten der Familienberatungsstellen liegt dieser Prozentsatz ebenfalls relativ hoch, nämlich bei 62,7%. Die MitarbeiterInnen der Beratungsstellen meinen allerdings häufiger als MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger, dass die Anzahl an Beratungen gleich geblieben sei (36,8% vs. 19,2%). Eine sinkende Anzahl an Beratungen von Eltern wird nur von 5 MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt (3,3%) und von einem/r einzigen MitarbeiterIn der Beratungsstellen (0,5%) wahrgenommen (vgl. Tabelle im Anhang).

Die Familienberatungsstellen wurden zudem nach Einschätzung der Tendenz für 2005 gefragt: den dazu 193 vorliegenden Antworten nach schätzen 53,9% der Befragten die Tendenz als gleichbleibend ein, wogegen 46,1% eine steigende Tendenz wahrnehmen. Als fallend bezeichnet – wenig überraschend - keine/r der Befragten die Tendenz für 2005 hinsichtlich der Anzahl an Beratungen im Zusammenhang mit Scheidung und Obsorge.

(2) Aufgabenzuwächse bei den Jugendwohlfahrtsträgern und den Familienberatungsstellen seit Inkrafttreten des KindRÄG 2001

Analog zur Untersuchung von Proksch (2002) wurde in der vorliegenden Studie der Frage nach den Aufgabenzuwächsen im Bereich der Beratung im Kontext mit Scheidung und Obsorge bei den Jugendwohlfahrtsträgern nachgegangen, die aufgrund der größeren Bandbreite an befragten Berufsgruppen auf die einbezogenen Familienberatungsstellen ausgedehnt werden konnte. Zeitlicher Bezugspunkt für diese Einschätzungsfrage war wieder der 1.7.2001, an dem das KindRÄG 2001 in Kraft getreten ist. Die Antworten dieser beiden Berufsgruppen sind in der folgenden Tabelle 204 ersichtlich:

Tabelle 204: Aufgabenzuwächse seit Inkrafttreten des KindRÄG 2001 aus Sicht der MitarbeiterInnen der JW-Träger und der Beratungsstellen

	JW		BS	
	%	abs	%	abs
Beratung bei Konflikten/ Krisen in der Familie	52,5	83	43,2	86
Trennungs- und Scheidungsberatung	44,3	70	64,8	129
Beratung und Unterstützung von Müttern/ Vätern mit alleiniger Obsorge	38,0	60	29,4	59
Beratung und Unterstützung von Müttern und Vätern, die eine Obsorge beider Eltern ver einbaren möchten	46,2	73	49,2	98
Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Ausübung ihrer Rechte im Fall elterlicher Trennung / Scheidung	22,2	35	15,1	30
Beratung und Unterstützung von Eltern hinsichtlich der Ausübung der Besuchskontakte bzw. des Rechts auf persönlichen Verkehr	53,8	85	54,3	108
Beratung und Unterstützung von anderen Familienmitgliedern / nicht-verwandten Personen hinsichtlich der Ausübung der Besuchskontakte bzw. des Rechts auf persönlichen Verkehr	22,8	36	11,1	22
Sonstiges	47,5	75	7,5	15

JW= MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger, BS = MitarbeiterInnen der Beratungsstellen

Wie die Befunde belegen, verzeichnen sowohl die Jugendwohlfahrtsträger als auch die Familienberatungsstellen erhebliche Aufgabenzuwächse in vielen Bereichen der Beratung und Unterstützung von Eltern und Kindern, wie dies Proksch auch für Deutschland feststellen konnte (Proksch 2002: 259).

Der höchste Anstieg ist in dieser Erhebung bei den Jugendwohlfahrtsträgern im Bereich der Beratung und Unterstützung von Eltern hinsichtlich der Ausübung der Besuchskontakte bzw. des Rechts auf persönlichen Verkehr festzustellen (53,8%), wenngleich der Prozentsatz verglichen mit den Ergebnissen von Proksch¹⁴³ nicht so hoch ist (53,8% vs. 87,7%). [...] Die Beratung bei Konflikten und Krisen in der Familie steht bei den Jugendwohlfahrtsträgern an zweiter Stelle der Bereiche, in denen sie Aufgabenzuwächse wahrnehmen, allerdings etwas seltener als in der BRD, wie Proksch erhoben hat (52,5% vs. 63,8%). Weitauß seltener werden in der vorliegenden Erhebung Aufgabenzuwächse der Jugendwohlfahrt im Bereich der Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Ausübung ihrer Rechte im Fall elterlicher Trennung/ Scheidung genannt (22,2%), was ange- sichts der Zielsetzung des KindRÄG 2001, die Kinderrechte zu stärken (siehe Kapitel 4.12), etwas überraschend ist. Erklärt werden könnten die Unterschiede zu den in der BRD erhobenen Daten u.a. durch die andersartige Gesetzeslage: So wurde in der BRD im Zuge der Kindschaftsrechtsreform der Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung ihres „Rechts auf Umgang“ festgelegt (§ 18 Abs. 3 SGB XIII). In diesem Bereich liegt der Anstieg an Beratung und Unterstützung durch die Jugendämter weitauß höher als in Österreich, nämlich bei 45,5%. Allerdings sind die Fragestellungen in den Fragebögen nicht identisch und ein Vergleich ist daher nur bedingt zulässig.

Überraschend ist außerdem, dass der Anstieg von Beratung und Unterstützung von anderen Familienmitgliedern/ nicht-verwandten Personen hinsichtlich der Ausübung der Besuchskontakte bzw. des Rechts auf persönlichen Verkehr (22,8%) beinahe ebenso hoch ist wie jener der Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen [...]

Bei den Familienberatungsstellen ist in erster Linie ein Anstieg der Trennungs- und Scheidungsberatung generell zu verzeichnen, wie dies beinahe zwei Drittel der MitarbeiterInnen solcher Beratungsstellen angaben (64,8%). An zweiter Stelle folgt bereits die Beratung und Unterstützung von Eltern hinsichtlich der Ausübung der Besuchskontakte bzw. des Rechts auf persönlichen Verkehr (54,3%), womit sich hier ein ähnliches Bild wie bei den Jugendwohlfahrtsträgern zeigt. Deutliche Parallelen zeigen sich außerdem in der Beratung und Unterstützung von Müttern bzw. Vätern mit unterschiedlichen Obsorgeformen: wie zu erwarten war, ist der Anstieg im Bereich der Beratung und Unterstützung von Müttern und Vätern, die eine Obsorge beider Eltern vereinbaren möchten, um einiges (bis zu 20%!) höher als im Bereich der Beratung und Unterstützung von Eltern mit alleiniger Obsorge (bei den Jugendwohlfahrtsträgern: 46,2% vs. 38% und bei den Beratungsstellen 49,2% vs. 29,4%). Ein Anstieg der Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen sowie von anderen Familienmitgliedern/ nicht-verwandten Personen wird – wie bei den Jugendwohlfahrtsträgern – auch seitens der Familienberatungsstellen seltener genannt.

(3) Aufgabenzuwächse bei den Kinder- und Jugendanwaltschaften

Eine Zunahme des Anstiegs der Anfragen in der Folge des KindRÄG 2001 wird von den Kinder- und Jugendanwaltschaften überwiegend verneint; in einem Fall (KJA 3) war man aber doch der Meinung, dass bezüglich der Thematik ‚Obsorge‘ ein Anstieg der Anfragen zu verzeichnen ist, dass es auch Unsicherheit bezüglich der rechtlichen Konsequenzen im Zusammenhang mit dem Hauptwohnsitz des Kindes gebe, außerdem Fragen, ab wann Kinder bezüglich Obsorge und Besuchskontakten mitentscheiden können. Dass zu diesem Punkt vermehrt Anfragen kämen, wurde auch von einer weiteren KJA (KJA 5) angemerkt. Eine andere Stellungnahme (KJA 8) erwähnte, dass es einen

¹⁴³ Das Item in der Untersuchung von Proksch lautete „Beratung und Unterstützung von Eltern bei der Ausübung des Umgangsrechts (§ 18 Abs. 3 SGB VIII)“.

Anstieg zum Zeitpunkt der Einführung der gemeinsamen Obsorge und einige Zeit danach gegeben habe und einmal (KJA 6) war davon die Rede, dass die Einführung der Obsorge beider Eltern auf Seiten der Väter zu vermehrten Anfragen geführt hat. Einige KJAs erwähnten, dass generell Fragen rund um Scheidung und Obsorge zugenommen hätten; in einem Fall (KJA 7) wurde das in Zusammenhang mit verstärkter Öffentlichkeitsarbeit in diesem Bereich gesehen.

(4) Veränderung der Arbeitsauslastung der Jugendwohlfahrtsträger insgesamt durch das KindRÄG 2001

Die MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt wurden des Weiteren um eine generelle Einschätzung gebeten, ob das KindRÄG 2001 Ihrer Einschätzung nach die Arbeitsauslastung der Jugendwohlfahrtsträger insgesamt verändert hat. Diese Frage zielte somit nicht auf die eigene persönliche Arbeitsauslastung ab sondern auf etwaige Veränderungen in diesem Bereich insgesamt. Zudem wurde die Frage bewusst so formuliert, dass sie bereits auf einen kausalen Zusammenhang zwischen dem Inkrafttreten des KindRÄG 2001 und der Arbeitsauslastung der Jugendwohlfahrtsträger impliziert.

Von den 154 antwortenden MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt ist der überwiegende Teil, nämlich 85,1%, davon überzeugt, dass die Arbeitsauslastung der Jugendwohlfahrtsträger durch das KindRÄG 2001 eher gestiegen ist, weitere 14,3% sind der Ansicht, dass diese gleichgeblieben sei, und nur eine einzige Befragte meinte, dass die Auslastung eher gefallen sei (0,6%). Die diesbezügliche Tendenz für 2005 schätzen 70,6% der befragten MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger als steigend ein, wogegen drei von zehn Befragten (29,4%) sie als gleich bleibend interpretiert. [...]

c. Auswirkungen auf die persönliche Arbeitsauslastung der Befragten

Eine weitere Frage richtete sich auf die Einschätzung einer etwaigen Veränderung in der persönlichen Arbeitsauslastung seit Inkrafttreten des KindRÄG 2001, die allen Berufsgruppen mit Ausnahme der MitarbeiterInnen der Beratungsstellen gestellt wurde. RechtsanwältInnen, NotarInnen und Gerichtssachverständige wurden außerdem nach ihrer Einschätzung der diesbezüglichen Tendenz für 2005 gefragt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die persönliche Arbeitsauslastung von vielen unterschiedlichen Faktoren beeinflusst sein kann, von denen das KindRÄG 2001 nur einen darstellen kann. Außerdem ist bei der Interpretation der Daten zu berücksichtigen, dass ein Anstieg der persönlichen Arbeitsauslastung prinzipiell freie Kapazitäten voraussetzt, die mitunter nicht vorhanden sind bzw. auch nicht freigesetzt werden können. Schließlich sind der Erhöhung der persönlichen Arbeitsauslastung nicht nur arbeitsrechtliche (Selbständige ausgenommen), sondern auch schlichtweg physische Grenzen gesetzt.

Trotz der hier vorgetragenen Bedenken, soll im Folgenden kurz auf die Ergebnisse der Fragebogenhebung eingegangen werden.

Veränderung der persönlichen Arbeitsauslastung seit dem KindRÄG 2001

Die Ergebnisse in der nachstehenden Tabelle 205 veranschaulichen, dass insgesamt gesehen etwas weniger als die Hälfte aller Befragten die persönliche Arbeitsauslastung seit Inkrafttreten des KindRÄG 2001 als eher gestiegen bewertet. MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger geben dabei am häufigsten an, dass ihre Arbeitsauslastung seit diesem Zeitpunkt gestiegen sei: drei Viertel dieser Berufsgruppe geben diese Einschätzung ab. Ebenso verzeichnet mehr als die Hälfte der befragten FamilienrichterInnen einen Anstieg; sie stellen damit jene Berufsgruppe dar, bei der dies am zweithäufigsten der Fall sein dürfte. Die befragten MediatorInnen stehen mit dieser Einschätzung an dritter Stelle, wobei dies allerdings nur ein Viertel dieser Berufsgruppe angibt. Eine gleich gebliebene persönliche Arbeitsauslastung geben am häufigsten NotarInnen (87,5%) und RechtsanwältInnen (85,4%) an, gefolgt von gerichtlichen Sachverständigen (80%). Interessanterweise sind es auch die gerichtlichen GutachterInnen, die im Berufsgruppenvergleich am häufigsten die Einschätzung abgeben, ihre persönliche Arbeitsauslastung seit Inkrafttreten des KindRÄG 2001 sei eher gefallen – eine Einschätzung, die insgesamt nur 2,6% aller Befragten teilen.

Tabelle 205: Einschätzung der Veränderung der persönlichen Arbeitsauslastung seit dem KindRÄG 2001 (Zeilenprozente)

	Die persönliche Arbeitsbelastung ist ...		
	ehler gestiegen	gleich geblieben	ehler gefallen
RichterInnen (n= 114)	53,5%	45,6%	0,9%
RechtsanwältInnen (n= 82)	11,0%	85,4%	3,7%
JW-Träger (n= 152)	75,7%	23,7%	0,7%
MediatorInnen (n= 39)	25,6%	66,7%	7,7%
NotarInnen (n= 16!)	6,3%	87,5%	6,3%
Gerichtssachverständige (n= 15!)	6,7%	80,0%	13,3%
Berufsgruppen gesamt (n= 418)	47,1%	50,2%	2,6%

Persönliche Arbeitsbelastung: Einschätzung der Tendenz für 2005

Drei dieser Berufsgruppen wurden hinsichtlich Ihrer persönlichen Arbeitsauslastung um ihre Einschätzung der diesbezüglichen Tendenz für 2005 gebeten. Den Antworten der RechtsanwältInnen, NotarInnen und gerichtlichen Sachverständigen zufolge stuft der Großteil (85,5%) die Arbeitsbelastung als gleichbleibend ein und nur 12,7% dieser Befragten nimmt eine steigende Tendenz wahr (Details sind im Anhang ersichtlich).

d. Resümee

Die Frage nach den Auswirkungen des KindRÄG 2001, und damit verbunden der Einführung der Obsorge beider Eltern, stellt eine der zentralen Forschungsfragen der vorliegenden Evaluationsstudie dar. Die erhobenen Einschätzungen der befragten Berufsgruppen über die Auswirkungen auf die Gerichtspraxis müssen allerdings mit Vorsicht interpretiert werden, da sie von den Folgen des mit 1.Jänner 2005 in Kraft getretenen Außerstreitgesetzes nicht unweesentlich beeinflusst sein dürften. Einschätzungen über Veränderungen in anderen Berufsfeldern müssen ebenfalls im Kontext mit Entwicklungen gesehen werden, die im Zuge dieser Studie nicht erhoben werden konnten.

Die Hinweise, die zur Gerichtspraxis, der Praxis anderer Berufsgruppen, die mit Scheidung befasst sind, und zur Einschätzung der persönlichen Arbeitsauslastung vorliegen, werden im Folgenden noch einmal überblicksartig dargelegt:

- Bezuglich der eingeschätzten *Auswirkungen auf die Gerichtspraxis* liegen im Wesentlichen zwei Befunde vor: zum einen ist für den Großteil aller Befragten keine Auswirkung auf die Dauer der Verfahren zur Regelung zur Obsorge erkennbar; gegenteiliger Meinung sind rund 30% der RichterInnen, der Jugendwohlfahrtsräger und der Sachverständigen, die eine Verlängerung der Verfahren wahrnehmen. Zum anderen wird die Arbeitsbelastung der Gerichte seit dem Inkrafttreten des KindRÄG 2001 von rund 60% der RichterInnen als eher gestiegen erlebt, für 40% ist sie gleich geblieben; letztere Einschätzung wird von 70% der RechtsanwältInnen geteilt.
- Die vorliegenden Antworten der MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger und Familienberatungsstellen weisen auf erhebliche Aufgabenzuwächse in der Beratungspraxis seit dem Inkrafttreten des KindRÄG 2001 hin. Der höchste Anstieg wird bei Beratungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Besuchskontakte sowie bei Beratungen bei Konflikten und Krisen in der Familie generell gesehen. [...] Im Bereich der Beratung von Kindern und Jugendlichen über die Rechte bei einer elterlichen Scheidung sind die Aufgabenzuwächse beider Einrichtungen nicht sehr hoch.
- Der Anstieg an Aufgaben bei den Jugendwohlfahrtsträgern spiegelt sich auch in der generellen Einschätzung ihrer MitarbeiterInnen bezüglich der Arbeitsauslastung dieser Ein-

richtungen seit Inkrafttreten des KindRÄG 2001 wider: 85% dieser Berufsgruppe sind davon überzeugt, dass diese angestiegen ist.

- Während seitens der Jugendwohlfahrtsträger und den Beratungsstellen deutliche Aufgabenzuwächse in der Beratungspraxis wahrgenommen werden, wird eine Zunahme an Anfragen im Zusammenhang mit der Scheidung von Eltern von den Kinder- und Jugendanwaltschaften überwiegend verneint. Einige dieser Stellungnahmen weisen dennoch darauf hin, dass etwa Anfragen rund um die Scheidung und Obsorge generell (bzw. speziell zur Obsorge beider Eltern) zugenommen hätten; erwähnt werden dabei unter anderem vermehrte Anfragen von Vätern.
- Bei der generellen Einschätzung, ob sich die Anzahl der Mediationen insgesamt seit Einführung des KindRÄG 2001 verändert hat oder nicht, sind die befragten MediatorInnen geteilter Meinung: etwas mehr als die Hälfte (53,8%) ist der Ansicht, dass die Inanspruchnahme von Mediation bei Scheidungen gleich geblieben ist, wogegen rund 36% meinen, dass sich die Anzahl erhöht hätte. Über Barrieren der Inanspruchnahme wurde bereits ausführlich referiert (vgl. Kapitel 4.6 der Beilage).
- Hinsichtlich der Einschätzung einer Veränderung der persönlichen Arbeitsauslastung der befragten Professionen wurde ein Anstieg vor allem seitens der MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt (75,6%), aber auch bei etwas mehr als der Hälfte der RichterInnen (53,5%) wahrgenommen. Für den Großteil aller anderen befragten Berufsgruppen (die MitarbeiterInnen der Beratungsstellen wurde diese Frage allerdings nicht gestellt) ist diese gleich geblieben. Bezüglich der Tendenz für 2005 zeigt sich bei den drei Berufsgruppen, die dazu befragt wurden, ein ähnliches Bild: für die Mehrheit der RechtsanwältInnen, der Sachverständigen und der NotarInnen stellt sich die persönliche Arbeitsauslastung im Jahr 2005 als gleichbleibend dar.

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass keine gravierenden Auswirkungen des KindRÄG 2001 auf die Gerichtspraxis gegeben hat; ein Befund, der sich mit den bereits vorgestellten Ergebnissen zu Haltbarkeit der Obsorge beider Eltern, nämlich der geringeren als erwarteten Anzahl an „Wiederkommern“, deckt (vgl. Kapitel 4.7 der Beilage). Die Arbeitsauslastung der Gerichte, die von 60% der befragten RichterInnen seit Inkrafttreten des KindRÄG 2001 als eher gestiegen erlebt wird, ist jedoch vermutlich von anderen Faktoren wesentlich stärker beeinflusst, wie etwa dem neuen Außenstreitgesetz.

Erhebliche Aufgabenzuwächse und ein deutlicher Anstieg der Arbeitsauslastung seit Inkrafttreten des KindRÄG 2001 zeichnen sich bei den Jugendwohlfahrtsträgern ab. Bezogen auf die Beratungspraxis betreffend Scheidung und Obsorge gilt dies auch für die Familienberatungsstellen. Wenn gleich der erhöhte Bedarf an Beratung und Unterstützung für Betroffene zu einem Teil auf die Neu einföhrung der Obsorge beider Elternteile und weiterer neuer Bestimmungen des KindRÄG zurück geführt werden kann, so können hier wiederum auch andere Faktoren ebenfalls einen wesentlichen Einfluss darauf haben. Vor allem Einsparungen im Sozialbereich bzw. eingeschränktere Ressourcen der Jugendwohlfahrtsträger, die übrigens auch in einigen Interviews mit RichterInnen beklagt wurden, müssen im Kontext der vorliegenden Befunde gesehen werden.

Die Frage, ob das KindRÄG 2001 dazu beigetragen hat, die Inanspruchnahme von Mediationen zu erhöhen, lässt sich aufgrund der eher geringen Anzahl an befragten MediatorInnen sowie deren geteilter Meinung diesbezüglich nicht eindeutig beantworten. Als gesichert gilt jedoch, dass es nach wie vor viele Barrieren für Betroffene gibt, die Möglichkeiten dieses Instruments zu nutzen (siehe dazu Kapitel 4.6 der Beilage).“

Im Hinblick auf die höhere Beratungsnachfrage bei Jugendwohlfahrt und Beratungsstellen müsste erstens auch in Betracht gezogen werden, dass es sich vielleicht um den Effekt eines in den letzten Jahren gestiegenen Bewusstseins von Eltern, sich über Fragen und Probleme im Zuge der Scheidung beraten zu lassen, handeln könnte. Zweitens wurde die „Beratungslandschaft“ in den letzten Jahren in Österreich immer wieder mit der Reduktion von Mitteln und Personal konfrontiert.

3. BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG NACH DER SCHEIDUNG

3.1. Beratung und Unterstützung von Eltern bei Problemen nach der Scheidung

Die Bedeutung von Beratung im Zuge der Obsorgeentscheidung wurde bereits im Teil 3, Kapitel 1.1.8 dargelegt. Dieser Teil handelt von der Beratung und Unterstützung von Eltern, Kindern und Jugendlichen *nach* einer Scheidung, etwa bei Problemen im Zusammenhang mit den Besuchskontakten.

3.1.1. Ergebnisse der Berufsgruppenbefragung

Aus dem Bericht von IRKS/EZ, Teil 4.8.3 (*Renate Kränzl-Nagl und Christa Pelikan*):¹⁴⁴

„In der durchgeführten Berufsgruppenumfrage wurden MitarbeiterInnen zweier beratenden Einrichtungen (Jugendwohlfahrtsträger und die Familienberatungsstellen) näher zu ihrer Beratungs- und Unterstützungspraxis bei Nachscheidungsfällen befragt, wobei zwischen Angeboten für Eltern einerseits und jenen für Kinder und Jugendlichen andererseits differenziert wurde. Im Folgenden werden unterschiedliche Aspekte der Beratung und Unterstützung in der Nachscheidungsphase behandelt: Zum einen liefern Angaben über die Anzahl von stattgefundenen Beratungsgesprächen mit Eltern oder Kindern bzw. Jugendlichen bei den Jugendwohlfahrtsträger und den Familienberatungsstellen Hinweise über den Bedarf bzw. die Inanspruchnahme solcher Angebote, zum anderen wird der Frage nachgegangen, für wie hilfreich verschiedene Berufsgruppen diese und andere Beratungs- bzw. Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern halten. Im Zusammenhang mit Hilfestellungen von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit der elterlichen Scheidung sind nicht nur Häufigkeiten von Interesse, sondern auch die Themen, über die sie beraten werden.“

a. Beratung und Unterstützung von Eltern bei Problemen nach der Scheidung durch die Jugendwohlfahrt

Den MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger wurde im Zuge der Fragebogenerhebung die Frage gestellt, wie viele Eltern sich im Jahr 2004 nach der Scheidung mit Problemen bezüglich der Obsorge und/oder des Besuchsrechts an sie wandten. Die Antworten sind breit gestreut: sie reichen von 3 Fällen bis zu 500 Fällen, der Durchschnittswert liegt bei 61,07 Fällen (Standardabweichung = 72,64). Aufgrund dieser Bandbreite wurden die Antworten in Klassen zusammengefasst:

Tabelle 206: Anzahl an Eltern, die sich im Jahr 2004 aufgrund von Problemen bezüglich der Obsorge und/oder des Besuchsrechts an die Jugendwohlfahrt wandten (JW-Träger, in Klassen zusammengefasst)

Anzahl der Eltern, die sich mit Problemen nach der Scheidung an die Jugendwohlfahrt wandten	Abs	In %	Kumulierte %
Bis zu 10 Eltern	18	14,4	14,4
11 bis 25	30	24,0	38,4
26 bis 50	37	29,6	68,0
51 bis 100	20	16,0	84,0
über 100	20	16,0	100,0
gesamt	125	100,0	-

¹⁴⁴ Die Überschriften- und Tabellennummerierung wurde für den Gesamtbericht abgeändert.

Analog zu anderen Fragestellungen dieser Untersuchung wurden die MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger auch in diesem Zusammenhang um eine Einschätzung gebeten, bei wie vielen dieser Eltern eine Obsorge beider Elternteile bestand. Die Antworten sind in der folgenden Tabelle ersichtlich, die in einem anderen Kontext bereits in Kapitel 4.4 (siehe Beilage) vorgestellt wurde:

Tabelle 207: %-Anteil an Scheidungen mit vereinbarter Obsorge beider Eltern bei Beratungen aufgrund von Problemen bei der Obsorge und/oder den Besuchskontakten (Antworten der JW-Träger)

%-Anteil der Scheidungen mit vereinbarter ObE	Abs	In %
kam nicht vor	9	6,6
bis 20%	68	49,6
20 bis 40%	38	27,7
40 bis 60%	15	10,9
über 60%	7	5,1
gesamt	137	100,0

Diesen Befunden nach schätzen rund die Hälfte der MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger (49,6%) den Anteil an Fällen, wo eine Obsorge beider Eltern besteht, auf bis zu 20% ein, mehr als Viertel der Befragten (27,7%) schätzt ihn auf 20 bis 40%, der Anteil jener, die den Prozentsatz höher einschätzen, ist wesentlich geringer (17%).

b. Beratung und Unterstützung durch Familienberatungsstellen

Die Beratungstätigkeit der Familienberatungsstellen wurde mit der Fragestellung nach der Anzahl an Beratungen erfasst, die mit Scheidung von Eltern mit minderjährigen Kindern zu tun (z. B. Obsorge, Besuchsrecht) hatten. Diese sehr breit gefasste Formulierung bezieht sich somit - streng genommen – nicht nur auf Beratungen von Eltern, sondern es kann sich dabei auch um Beratungen von Kindern oder anderen verwandten oder nicht verwandten Personen handeln. Außerdem wurde in der Frageformulierung nicht auf den Zeitpunkt der Beratung Bezug genommen, also ob diese vor oder nach einer Scheidung stattfand. Der Bezugszeitraum, für den um Schätzungen gebeten wurde, war wieder das Jahr 2004.

Wie die Ausführungen zur Beratungstätigkeit im Vorfeld einer Scheidung deutlich machten (vgl. Kapitel 4.2 der Beilage), kann davon ausgegangen werden, dass sich der Großteil der Beratungstätigkeit von Familienberatungsstellen auf die Phase nach der Scheidung bezieht, weshalb diesbezügliche Ergebnisse der Fragebogenerhebung an dieser Stelle dargelegt werden.

Die Antworten der 174 MitarbeiterInnen der Familienberatungsstellen auf die Frage, wie viele ihrer Beratungen mit der Scheidung von Eltern minderjähriger Kinder zu tun hatten, weisen wiederum ein breites Spektrum auf, das von 3 Fällen bis hin zu 1000 Fällen reicht. Der Durchschnittswert liegt bei 89,02 Beratungen (die Standardabweichung bei 132,21). Die Verteilung der in Klassen zusammengefassten Angaben zeigt folgende Tabelle 208:

Tabelle 208: Anzahl der Beratungen bei Familienberatungsstellen, die mit der Scheidung von Eltern mit Minderjährigen zu tun hatten (Angaben der Beratungsstellen, in Klassen zusammengefasst)

Anzahl der Beratungen, die mit Scheidung von Eltern mit Minderjährigen zu tun hatten	Abs	In %	kumulierte %
bis zu 10	13	7,5	7,5
11 bis 25	25	14,4	21,8
26 bis 50	61	35,1	56,9
51 bis 100	44	25,3	82,2
über 100	31	17,8	100,0
gesamt	174	100,0	-

Die MitarbeiterInnen der Familienberatungsstellen wurden zudem nach dem von ihnen geschätzten Anteil an Beratungen gefragt, wo eine Obsorge beider Eltern entweder ernsthaft erwogen wurde oder sie der Ausgangspunkt einer Beratung bei Problemen nach einer Scheidung war. Wenngleich in der Formulierung dieser Frage nicht zwischen angestrebter oder bereits bestehender Obsorge beider Eltern unterschieden wurde¹⁴⁵, so geben die vorliegenden Antworten dennoch Hinweise auf die Inanspruchnahme von Beratung und Unterstützung dieser Einrichtungen im Zusammenhang mit dieser Obsorgeform (siehe dazu auch Kapitel 4.4 der Beilage):

Tabelle 209: %-Anteil an Beratungen von Familienberatungsstellen, wo eine Obsorge beider Eltern angestrebt wurde oder bestand (Antworten der MitarbeiterInnen der Beratungsstellen)

%-Anteil der Fälle mit vereinbarter ObE	Abs	In %
kam nicht vor	7	3,6
-20%	64	33,3
20-40%	54	28,1
40-60%	34	17,7
über 60%	33	17,2
gesamt	192	100,0

Der Anteil an Beratungen, wo eine Obsorge beider Eltern angestrebt wurde oder bereits bestand, wird von einem Drittel der Befragten auf bis zu 20% geschätzt, nahezu ein weiteres Drittel (28,1%) schätzt den Anteil dieser Fälle auf bis zu 40%.“

3.1.2. Ergebnisse der Elternbefragung

a. Häufigkeit der Inanspruchnahme von Beratung

Im Rahmen der Elternbefragung wurde erhoben, ob die Befragten im Zuge der Trennung bzw. Scheidung Beratung in Anspruch genommen haben. Wir können also nicht sagen, ob diese vor oder danach oder sowohl vor als auch nach der Scheidung stattgefunden hat. Es macht jedoch – hinsichtlich der Interpretation der Ergebnisse – einen großen Unterschied, ob Beratung im Vorfeld der Scheidung (etwa Mediation oder Rechtsberatung) oder Beratung nach der Scheidung aufgrund von Problemen mit der Obsorgeregelung oder den Besuchskontakten in Anspruch genommen wurde.

¹⁴⁵ Wie der Pretest des Beratungsstellen-Fragebogens deutlich machte, wäre eine solche Differenzierung den Befragten nicht zumutbar gewesen und hätte die Gefahr eines Abbruchs verstärkt.

Aus diesem Grund können die Ergebnisse der Elternbefragung zur Häufigkeit der Inanspruchnahme von Beratung hier nicht angeführt werden.

Erhoben wurde jedoch durch die Elterbefragung, welche Bedeutung Beratung und Unterstützung von Eltern in Besuchsrechtskonflikten zukommt:

b. Beratung als Hilfe bei Besuchsrechtskonflikten der Eltern

Wie die folgende Tabelle zeigt, geben nur etwa 1 bis 6% der Befragten, die mit Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Besuchskontakten zu kämpfen haben, an, dass sie eine Lösung diese Konflikte mit Hilfe professioneller Dritter (RichterInnen, MitarbeiterInnen des Jugendamtes oder von Beratungsstellen, MediatorInnen oder BesuchsbegleiterInnen) anstreben, wobei Eltern mit aO rascher als Eltern mit ObE den Weg zu Gericht bzw. Jugendamt suchen:

Tabelle 210: Wie werden Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Besuchskontakten gelöst?

(Es waren Mehrfachnennungen möglich! Die Prozentangaben beziehen sich auf die Nennungen pro Antwortmöglichkeit.)

	Gesamt (n=1105)	ObE (n=621)	aO (n=484)
Noch nicht gelöst	32,8%	28,3%	38,4%
Im Gespräch mit dem anderen Elternteil	28,8%	29,5%	27,9%
Durch ein Gespräch am Gericht/Jugendamt	5,8%	2,7%	9,7%
Durch ein Gespräch bei einer Beratungsstelle	2,3%	1,8%	2,9%
Durch eine Mediation	0,9%	0,6%	1,2%
Durch Besuchsbegleitung	0,8%	0,3%	1,4%
Durch den Abbruch des Kontaktes	2,5%	1,4%	3,9%
Durch den Einsatz von Zwangsmittel (z.B. Beugestrafe)	0,2%	0,2%	0,2%

3.2. Bewertung verschiedener Beratungsmöglichkeiten für Eltern

3.2.1. Ergebnisse der Berufsgruppenbefragung

Aus dem Bericht von IRKS/EZ, Teil 4.8.3 (*Renate Kränzl-Nagl und Christa Pelikan*):¹⁴⁶

„Alle Berufsgruppen wurden im Zuge der Fragebogenerhebung danach gefragt, für wie hilfreich sie unterschiedliche Beratungsmöglichkeiten für Eltern in Scheidungs- und Obsorgeangelegenheiten halten. Als Beratungsmöglichkeit, die es zu bewerten galt, wurden angeführt: die Beratung durch RechtsanwältInnen, NotarInnen sowie bei Jugendwohlfahrtsträgern und Familienberatungsstellen bei Gericht oder anderen Beratungsstellen.

Hinsichtlich letzter Kategorie wurden die Befragten ersucht, diese andere Beratungsstelle zu benennen, was allerdings einerseits leider zu vielen Antwortausfällen führte und andererseits bei den vorliegenden Nennungen diese vorrangig als „sehr hilfreich“ zugeordnet wurden, was zu einer Verzerrung in der Gesamtbewertung führen würde. Aus diesen Gründen wird in der nachstehenden Befragung der Ergebnisse auf die Darstellung dieser Kategorie verzichtet.

Die Antworten aller Befragten hinsichtlich der Bewertung der oben erwähnten anderen Beratungsmöglichkeiten für Eltern in Scheidungs- und Obsorgeangelegenheiten sind in der folgenden Tabelle im Überblick dargestellt:

¹⁴⁶ Die Überschriften- und Tabellennummerierung wurde für den Gesamtbericht abgeändert.

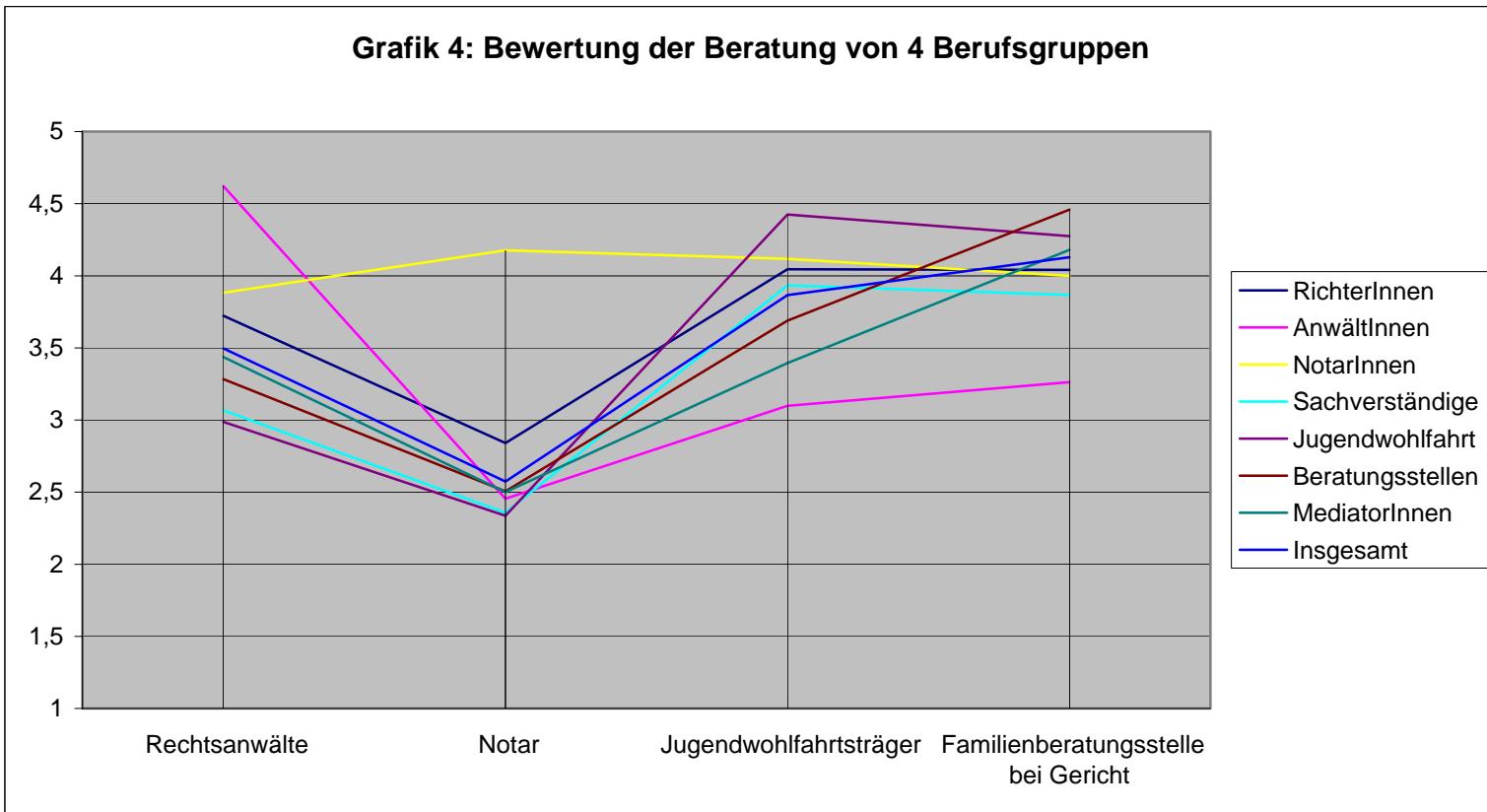
Tabelle 211: Bewertung der Beratung durch unterschiedliche Personen und Einrichtungen (alle Berufsgruppen, Zeilenprozente)

Beratung durch ...	sehr hilfreich	Ziemlich hilfreich	teils/ teils	kaum hilfreich	nicht hilfreich
RechtsanwältInnen (n= 633)	21,8	22,9	41,4	10,9	3,0
NotarInnen (n= 594)	3,5	13,8	33,2	35,5	14,0
Jugendwohlfahrtsträger (n= 629)	26,1	41,8	25,4	6,0	0,6
Familienberatungsstelle b. Gericht (n= 607)	37,4	43,0	15,5	3,3	0,8

Wie die Daten belegen, wird die Beratung bei Familienberatungsstellen, die bei Gericht eingerichtet sind, aus Sicht aller Professionen am häufigsten als sehr hilfreich bewertet (37,4%), gefolgt von der Beratung bei den Jugendwohlfahrtsträgern (26,1%) und an dritter Stelle den RechtsanwältInnen (21,6%). Diese Reihenfolge in der Bewertung zeigt sich auch bei der Antwortmöglichkeit „ziemlich hilfreich“. Am seltensten als hilfreich wird die Beratung bei NotarInnen eingeschätzt, was allerdings damit erklärt werden kann, dass die Beratung von Eltern im Gegensatz zu den anderen angeführten Professionen nicht zu deren Hauptaufgabe im Zusammenhang mit Scheidung zählt.

Bei der Bewertung, für wie hilfreich unterschiedliche Beratungsmöglichkeiten eingeschätzt werden, zeigen sich wesentliche Unterschiede in den Antworten der einzelnen Berufsgruppen. Um dies zu verdeutlichen, sind in der Grafik 4 die Mittelwerte der Bewertung¹⁴⁷ nach Berufsgruppen dargestellt:“

¹⁴⁷ Der Skala der Werte wurde wieder umgedreht: und reichen von 1= nicht hilfreich bis 5= sehr hilfreich.

Grafik 4: Bewertung der Beratung von 4 Berufsgruppen

3.2.2. Ergebnisse der Elternbefragung

Insgesamt empfinden – wie die folgende Tabelle zeigt – Eltern die von ihnen in Anspruch genommen Beratung in hohem Maße (etwa 70-85%) als hilfreich oder sogar sehr hilfreich. Eine Ausnahme bildet dabei die Ehe- und Partnerberatung. Dieser Umstand ist dadurch zu erklären, dass eine Ehe- bzw. Partnerberatung in den meisten Fällen mit dem Ziel begonnen wird, die Beziehung wieder „in Ordnung zu bringen“. Daher ist es sehr verständlich, dass Eltern, die sich schließlich scheiden ließen, diese Beratung als weniger hilfreich empfanden. (Die Eltern, die sich dann nicht scheiden ließen, wurden ja nicht befragt.):

Tabelle 212: Falls Sie Beratung in Anspruch genommen haben, beurteilen Sie bitte die Art der Beratung danach, wie hilfreich sie diese empfunden haben:

	Erziehungsberatung	Ehe-, Partnerberatung	Mediation	Rechtsberatung
	(n=198)	(n=342)	(n=198)	(n=557)
sehr hilfreich	52,5%	28,4%	37,4%	54,8%
eher hilfreich	27,8%	26,6%	30,8%	29,4%
Summe (sehr + eher hilfreich):	80,3%	55,0%	68,2%	84,2%
Eher nicht hilfreich	12,1%	26,3%	14,1%	11,0%
Nicht hilfreich	7,6%	18,7%	17,7%	4,8%
Summe (eher + nicht hilfreich):	19,7%	45,0%	31,8%	15,8%

3.3. Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen – Ergebnisse der Berufsgruppenbefragung

Aus dem Bericht von IRKS/EZ, Teil 4.8.3.4 (*Renate Kränzl-Nagl und Christa Pelikan*):¹⁴⁸

„Die Möglichkeiten einer Beratung und Unterstützung, die Kinder und Jugendliche bei einer Trennung der Eltern zur Verfügung haben, sind durchaus von jenen der Erwachsenen verschieden: dies zeigt sich zum einen in dem vielfach konstatierten Mangel an diesbezüglichen Angeboten für Kinder und Jugendliche (wie dies bereits im Vorfeld einer Scheidung deutlich wurde, siehe Kapitel 4.2 der Beilage). Zum anderen ist bei vielen Berufsgruppen das mangelnde Bewusstsein darüber, dass nicht nur Eltern sondern auch Kinder und Jugendliche einer Unterstützung und Begleitung rund um die elterliche Scheidung bedürfen, zu beklagen (vgl. Kapitel 4.12 der Beilage).“

Eine solche Hilfestellung für betroffene Kinder und Jugendliche beinhaltet unter anderem die Beratung zu unterschiedlichen Problemen, mit denen sie im Fall einer elterlichen Trennung konfrontiert sein können. Bevor dieser Frage anhand der Antworten von MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger und der Familienberatungsstellen nachgegangen wird, werden zunächst deren Rückmeldungen besprochen, wie häufig sie überhaupt Kinder und Jugendliche bei Problemen mit der Obsorge und/oder den Besuchskontakten nach einer Scheidung beraten bzw. sie generell Kinder und Jugendliche in Beratungsgespräche miteinbeziehen. Auf die Frage, ab welchem Alter seitens der Jugendwohlfahrtsträger und der Beratungsstellen erwogen wird, betroffene Kinder bzw. Jugendliche in Beratungen einzubeziehen, wird in Kapitel 4.2 der Beilage eingegangen.

¹⁴⁸ Die Überschriften- und Tabellennummerierung wurde für den Gesamtbericht abgeändert.

3.3.1. Häufigkeit der Beratung von Kindern und Jugendlichen

„Die Mehrheit der befragten MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger (44%) gibt an, Kinder und Jugendliche im Jahr 2004 zumindest manchmal bei Problemen mit der Obsorge und/oder den Besuchskontakten nach einer Scheidung beraten zu haben. So erfreulich das Ergebnis ist, dass dies immerhin 20,6% (absolut 29 Personen) oft tun, umso verwunderlicher ist es, dass 35,5% der befragten MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt Kinder bzw. Jugendliche sehr selten oder nie in solchen Dingen beraten (siehe Tabelle im Anhang der Beilage).“

Noch seltener werden Kinder und Jugendliche in den Familienberatungsstellen beraten: den Angaben der befragten MitarbeiterInnen dieser Einrichtungen zufolge kommt dies bei zwar bei 53,6% oft vor, bei 30,9% immerhin manchmal und oft Kinder und Jugendliche zu beraten, geben nur 15,5% an. Einschränkend muss allerdings angemerkt werden, dass sich die Frage generell an die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen richtete, also sowohl bezogen auf solche, deren Eltern sich trennen sollen, als auch solche, deren Eltern sich bereits getrennt haben (vgl. Tabelle im Anhang der Beilage).

Es scheint doch so zu sein, dass – jedenfalls im Selbstverständnis der Mitarbeiterinnen der Jugendwohlfahrt, sie für die Kinder und Jugendlichen ‚zuständig‘ sind, stärker jedenfalls, als das für die MitarbeiterInnen der Beratungsstellen gilt, die eher elternzentriert arbeiten.

Nochmals anders ist selbstverständlich die Rolle der Kinder- und Jugendanwaltschaften: Hier ist die Hilfestellung für die Kinder und Jugendlichen zentraler Aufgabenbereich. Dabei zeichnen sich gewisse Unterschiede hinsichtlich der von Kindern und Jugendlichen selbst getätigten Anfragen ab – in einigen Bundesländern scheinen die doch eher die Ausnahme darzustellen, in anderen sind sie zwar auch gegenüber den Elternanfragen in der Minderzahl, kommen aber doch öfter vor, so in Wien und in Tirol.

3.3.2. Themen der Beratung von Kindern und Jugendlichen

Sowohl die MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger als auch jene der Familienberatungsstellen wurden nach den Themen gefragt, die Gegenstand der Beratung von Kindern und Jugendlichen sind, sofern sie solche Beratungen durchführen. Die Antworten sind in der nachfolgenden Übersichtstabelle¹⁴⁹ abgebildet:

Tabelle 213: Themen der Beratung von Kindern und Jugendlichen durch die Jugendwohlfahrtsträger (Zeilenprozente)

Wir beraten in Hinblick	JW-Träger (n= 132 -136)			Familienberatungs-stellen (n= 165-169)		
	Oft	manch-mal	Nie	Oft	manch-mal	Nie
auf die Situation des Kindes/ Jugendlichen im (Nach-)Scheidungskonflikt	47,7	45,5	6,8	41,1	47,6	11,3
auf die psychische Befindlichkeit des Kindes bzw. Ju-gendlichen	45,5	43,9	10,6	54,4	38,5	7,1
Auf die Rechte des Kindes bzw. Jugendlichen *)	58,8	38,2	3,0	24,8	63,6	11,5
auf schulische und Ausbildungsprobleme	28,6	57,9	13,5	24,9	59,1	16,0

*) z.B. im Zusammenhang mit Obsorge und Besuchsrecht oder dem Antragsrecht der über 14-Jährigen

¹⁴⁹ Nachdem für die Antwortkategorie „Sonstige Themen“ nur sehr wenige Nennungen dieser beiden Berufsgruppen vorliegen, werden diese nicht in diese Übersichtstabelle einbezogen.

Die MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt beraten Kinder und Jugendliche am häufigsten über deren Rechte im Zusammenhang mit der Obsorge oder den Besuchskontakten (58,8%), bei den Familienberatungsstellen ist die psychische Befindlichkeit des Kindes am häufigsten oft Gegenstand der Beratung von Kindern und Jugendlichen (54,4%). Aber auch die Situation des Kindes bzw. Jugendlichen im (Nach-)Scheidungskonflikt stellt bei beiden Einrichtungen relativ oft im Mittelpunkt der Beratungstätigkeit. Seltener wird im Hinblick auf schulische Probleme und Ausbildungsprobleme beraten, wenngleich dies immerhin jeweils fast ein Viertel der Befragten angibt.

Die Beratungen, die die Kinder- und Jugendanwaltschaften zum Thema des selbständigen Antragsrechts durchführen, werden im ... Kapitel 4.9 der Beilage [= Exkurs „Stärkung der Kinderrechte“] thematisiert.“

3.4. Besuchsbegleitung in der Praxis

3.4.1. Ergebnisse der Berufsgruppenbefragung

Aus dem Bericht von IRKS/EZ, Teil 4.7.4 (*Renate Kränzl-Nagl und Christa Pelikan*):¹⁵⁰

„Das Thema Besuchsbegleitung ist wenig kontroversiell. Wenn es hier ein Problem gibt, dann das Problem des zu geringen und zeitlich zu restriktiven Angebots. Der Ausbau der Besuchsbegleitung ist Teil der Gesetzesprogrammatik, die faktische Umsetzung dieser Programmatik hat gegen finanzielle Restriktionen anzukämpfen.“

a. Besuchsbegleitung in der Praxis verschiedener Berufsgruppen

Hinweise über das Auftreten der Besuchsbegleitung in der Praxis liegen von verschiedenen Berufsgruppen vor, die mittels Fragebogen erhoben wurden. In einigen Fällen, so bei den RichterInnen und RechtsanwältInnen, baten wir um – geschätzte – Angaben zur Anzahl der Besuchsbegleitungen (bezogen wieder auf das Jahr 2004) und in anderen Fällen, so bei den MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger und der Familienberatungsstellen sowie bei den MediatorInnen, liefern Angaben in größeren Größenordnungen Hinweise darüber, wie häufig sie eine Besuchsbegleitung angeraten oder empfohlen haben.

Die Antworten der RichterInnen auf die Frage, wie häufig sie im Jahr 2004 eine Besuchsbegleitung angeordnet haben, sind in der Tabelle 214 ersichtlich:

Tabelle 214: Anzahl der von den RichterInnen angeordneten Besuchsbegleitungen (Schätzungen für 2004)

	absolut	In %
Keine (0 Fälle)	9	6,9
1 – 2 Fälle	35	26,9
3 – 5 Fälle	45	34,6
in 6 bis 10 Fällen	15	11,5
in mehr als 10 Fällen	6	4,7
Keine Erfahrung mit Besuchsbegleitung	20	15,4
gesamt	130	100,0

Danach haben doch gute 60% der RichterInnen in bis zu 5 Fällen eine Besuchsbegleitung angeordnet, aber rund 20% haben damit keine Erfahrung oder haben Besuchsbegleitung in diesem Zeitraum nicht genutzt.

¹⁵⁰ Die Überschriften- und Tabellennummerierung wurde für den Gesamtbericht abgeändert.

Die RechtsanwältInnen sind nur selten mit der Besuchsbegleitung, und das heißt mit dem Stellen entsprechender Anträge befasst; aber es waren dennoch 36 Antwortende (von 82 Befragten, = rund 44%), in deren Praxis so etwas 2004 vorgekommen war.

Von den MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger und der Beratungsstellen sowie von den MediatorInnen liegen nur grobe Angaben darüber vor, wie häufig sie Eltern die Inanspruchnahme von Besuchsbegleitung empfohlen oder angeraten haben:

Tabelle 215: Empfehlung einer Besuchsbegleitung im Jahr 2004 (Zeilenprozente)

	Empfehlung einer Besuchsbegleitung		
	oft	manchmal	selten/ nie
JW-Träger (n= 147)	25,9	66,0	8,1
Beratungsstellen (n= 195)	11,3	62,1	26,7
MediatorInnen (n= 37)	5,4	45,9	48,6

Hinsichtlich der tatsächlichen Inanspruchnahme einer Besuchsbegleitung schätzten gut die Hälfte der MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt, dass es zwischen einem und 10 Fällen waren, weitere 10% vermuteten, dass es bis zu 30 Fälle waren. Knapp 38% äußerten, dass sie das nicht wissen. Die entsprechenden Schätzungen der MitarbeiterInnen der Beratungsstellen liegen deutlich niedriger: hier gaben 90% Schätzungen ab, die zwischen einem und 15 Fällen lagen, 8% meinten, die Zahlen seien darüber gelegen. Von den MediatorInnen meinten schließlich fast 70%, dies nicht zu wissen; die Schätzungen von 28% dieser Befragten bewegten sich zwischen einem und 15 Fällen und 3% meinten, das sei nie passiert.

b. Bewährung der Besuchsbegleitung aus Sicht unterschiedlicher Professionen

Wie hat sich das Instrument der Besuchsbegleitung bislang in der Praxis bewährt? Diese Frage wurde an alle – mit Ausnahme der NotaInnen - involvierten Berufsgruppen gestellt:

Tabelle 216: Bewährung der Besuchsbegleitung aus Sicht der Berufsgruppen (Zeilenprozente)

	Hat sich Besuchsbegleitung bewährt?					
	Sehr	ziemlich	teils-teils	kaum	gar nicht	k. Erf..
RichterInnen (n= 132)	47,7	22,0	9,8	5,3	0,0	15,2
RechtsanwältInnen (n= 79)	11,4	30,4	21,5	8,9	2,5	25,3
Gerichtssachverständige (n= 15!)	33,3	20,0	33,3	13,3	0,0	0,0
JW-Träger (n= 151)	37,1	25,2	27,8	1,3	2,6	6,0
Beratungsstellen (n= 195)	23,1	25,6	26,7	2,6	0,5	21,5
MediatorInnen (n= 36)	33,3	11,1	16,7	8,3	2,8	27,8
Berufsgruppen gesamt (n= 608)	31,3	24,3	22,2	4,3	1,3	16,6

JW= Jugendwohlfahrt, k.Erf. = keine Erfahrung

Das Bild, das sich hier abzeichnet, hat gewisse Ähnlichkeiten mit der Einschätzung der Mediation durch die Berufsgruppen (vgl. Teil 4 Exkurse, Kapitel 2: Mediation). Die RichterInnen sind in der deutlichen Mehrzahl von dieser Möglichkeit überzeugt, gefolgt von den MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt und (prozentmäßig) der Familienberatungsstellen; letztere haben zumeist die ‚teils-teils‘ Kategorie gewählt. Bei den MediatorInnen findet sich eine gewisse Polarisierung und die RechtsanwältInnen sind die Gruppe, die am häufigsten Skepsis zum Ausdruck bringt - allerdings ist

die positive Beurteilung doch mit fast 42% („sehr“ und „ziemlich“ zusammen gefasst) nicht so gering.

Zur Besuchsbegleitung haben sich auch die Kinder- und Jugendanwaltschaften in ihren Stellungnahmen geäußert. Meist wurde von positiven Erfahrungen berichtet, am deutlichsten dort, wo ein Angebot an mobiler Besuchsbegleitung etabliert wurde (KJA 7); abwägend differenziert sind andere Stellungnahmen (siehe dazu Kapitel 4.7.4.3 der Beilage) [...]

Weitgehend einhellig sind aber auch die Klagen über das zu geringe und zeitlich restriktive Angebot, sowie über die unklare finanzielle Situation.“

3.4.2. Ergebnisse der Elternbefragung

Dass die Kontakte zum getrennt lebenden Elternteil begleitet werden, wird insgesamt nur von 14 befragten Eltern genannt, wobei der Großteil dieser Fälle der Gruppe aO angehört:

Tabelle 217 Wie werden Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Besuchskontakten gelöst?

(Es waren Mehrfachnennungen möglich! Die Prozentangaben beziehen sich auf die Nennungen pro Antwortmöglichkeit.)

	Gesamt	ObE	aO
	(n=1105)	(n=621)	(n=484)
Durch Besuchsbegleitung	0,8%	0,3%	1,4%

3.5. Resümee

Von allen Familien, die nach der Scheidung Beratung (aufgrund von Problemen mit der Obsorge oder den Besuchskontakten) in Anspruch nehmen, schätzt die Mehrheit der MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt bzw. von Familienberatungsstellen den Anteil an Familien mit ObE auf bis zu 20% (bzw. ein weiterer großer Teil von ihnen auf bis zu 40%). Das bedeutet, dass die überwiegende Mehrheit der Beratungen bei Problemen nach der Scheidung auf Eltern mit aO bzw. ohne Obsorge entfällt.

Diesbezüglich liegen keine Daten aus der Elternbefragung vor. (Im Rahmen der Elternbefragung wurde zwar erhoben, in welchem Ausmaß von den Befragten im Zuge der Trennung bzw. Scheidung Beratung in Anspruch genommen wurde, wir können aber nicht sagen, ob diese vor oder danach oder sowohl vor als auch nach der Scheidung stattgefunden hat. Da es jedoch – hinsichtlich der Interpretation der Ergebnisse – einen großen Unterschied macht, ob Beratung im Vorfeld der Scheidung (etwa Mediation oder Rechtsberatung) oder Beratung nach der Scheidung aufgrund von Problemen mit der Obsorgeregelung oder den Besuchskontakten stattgefunden hat, sind diese Ergebnisse im Hinblick auf die Frage nach dem Ausmaß an in Anspruch genommener Beratung nach der Scheidung nicht aussagekräftig.)

Erhoben wurde jedoch durch die Elternbefragung, welche Bedeutung Beratung und Unterstützung von Eltern in Besuchsrechtskonflikten zukommt. Dabei zeigt sich, nur etwa 1 bis 6% der Befragten angeben, Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Besuchskontakten mit Hilfe professioneller Dritter (RichterInnen, MitarbeiterInnen des Jugendamtes oder von Beratungsstellen, MediatorInnen oder BesuchsbegleiterInnen) zu lösen, wobei Eltern mit aO rascher als Eltern mit ObE den Weg zu Gericht bzw. zum Jugendwohlfahrtsträger suchen. Es ist anzunehmen, dass dieses Ergebnis auch auf den kurzen Zeitraum seit der Scheidung zurückzuführen ist (in der qualitativen Untersuchung haben wir erlebt, dass Eltern eine zeitlang versuchen, diese Schwierigkeiten selbst in den Griff zu bekommen bzw. v.a. getrennt lebende Elternteile noch darauf hoffen, die Kinder in einiger Zeit doch (regelmäßig) zu sehen). In einer Nachfolgeuntersuchung (etwa in drei Jahren) ist zu erwarten, dass der Anteil an professioneller Unterstützung (inklusive Besuchsbegleitung) höher bewertet wird.

Insgesamt empfinden Eltern die von ihnen in Anspruch genommene Beratung in hohem Maße (etwa 70-85%) als hilfreich oder sogar sehr hilfreich.

Zum Befund, dass „nur“ etwa 35% der befragten MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt und noch weniger MitarbeiterInnen von Familienberatungsstellen Kinder bzw. Jugendliche bei Problemen mit der Obsorge und/oder den Besuchskontakten nach einer Scheidung beraten, muss Folgendes angemerkt werden: Es wird nicht näher ausgeführt, an welche Probleme im Zusammenhang mit der Obsorge nach der Scheidung gedacht wurde. Ist damit gemeint, dass Kinder bzw. Jugendliche die Möglichkeit gegeben werden soll, in Obsorgekonflikten der Eltern einen eigenen Standpunkt zu beziehen, so darf der Befund, dass Kinder und Jugendliche von MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt bzw. von Beratungsstellen hiezu nicht einbezogen werden, nicht vorschnell als Geringschätzung der Bedürfnisse und Wünsche von Kindern und Jugendlichen interpretiert werden. Denn erstens ist die rechtliche Regelung der Obsorge kein für Kinder bedeutsames Thema (die wenigsten Kinder und auch Jugendliche wissen über den Obsorgestatus Bescheid – dies zeigte die qualitative Untersuchung der Kinder). Wichtig ist Kindern vielmehr die Beziehung zu beiden Elternteilen sowie die Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung durch beide Elternteile. Und zweitens ist die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in Obsorgekonflikte der Eltern in der Fachwelt höchst umstritten. Etliche ExpertInnen¹⁵¹ warnen sogar ausdrücklich davor – und zwar unabhängig ob diese Einbeziehung durch RichterInnen, Sachverständige, BeraterInnen oder durch die Eltern selbst erfolgt.

Möglicherweise ist jedoch mit „Beratung bei Problemen mit der Obsorge“ gemeint, dass insbesondere Jugendliche über ihre Antragsrechte (z.B. in Bezug auf den hauptsächlichen Aufenthalt) informiert werden. Da keine nähere Definition vorliegt, muss auch die Interpretation dieses Befundes offen bleiben.

¹⁵¹ Z.B. Figidor (u.a. 1997, 2006)

TEIL 4: EXKURSE

1. STÄRKUNG DER KINDERRECHTE DURCH DAS KINDRÄG 2001

Aus dem Bericht von IRKS/EZ, Teil 4.9 (*Christa Pelikan und Renate Kränzl-Nagl*)¹⁵²:

„Die Stärkung der Kinderrechte war neben der Eröffnung der Möglichkeit des Weiterbestehens der Obsorge beider Eltern nach einer Scheidung das andere große Ziel der Reform des Kindschaftsrechts. Das österreichische Gesetzeswerk folgt damit internationalen Vorgaben, vor allem dem UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Es baut vorhandene Tendenzen der bestehenden Gesetzgebung weiter aus, so im Fall der Anhörung der Kinder und führt neue Bestimmungen ein, so im Fall des Antragsrechts der über 14-Jährigen. Nicht zuletzt stellt auch die Fassung des ‚Besuchsrechts‘, die Gestaltung des Kontaktes mit dem nicht mit dem Kind zusammen lebenden Elternteil als ein Recht des Kindes, eine Neuorientierung im Sinne einer Stärkung der Kinderrechte dar. So sehr hier über lange Zeit rechtsdogmatische Bedenken bestanden, so ‚leicht‘ ging dieser Reformschritt schließlich über die Bühne.“

Der Grundsatz einer verstärkten Partizipation der Kinder wird also in mehrfacher Weise manifest – als verpflichtende Anhörung des Kindes im Zuge eines Pflegschaftsverfahrens und als eigenständiges Antragsrecht der über 14-Jährigen und als Statuierung des Rechts auf Kontaktverweigerung der über 14-Jährigen. Im rechtspolitischen Diskurs um ‚protection and participation‘ von schützenswürdigen, aber auch ‚teilnahmefähigen‘ Individuen, hier von Kindern, wird damit ein Akzent in Richtung aktiver Partizipation gesetzt. Die Akzeptanz und Implementierung der neuen Regelungen bildet selbst wiederum einen Bestandteil und eine Fortführung dieses Diskurses. Etwas davon bildet sich in unserer Fragebogenerhebung und in den qualitativen Materialien, den Interviews mit RichterInnen und den Stellungnahmen der Kinder- und Jugendanwaltschaften und der Frauenhäuser ab. Ob das Ziel der Stärkung der Kinderrechte durch das KindRÄG 2001 aus Sicht der einzelnen Berufsgruppen erreicht wurde und welche Forderungen in diesem Zusammenhang ihre Zustimmung oder Ablehnung finden, ist hingegen ausführlich in Kapitel 4.12 (der Beilage) dargelegt.

1.1. Anhörungen von Kindern und Jugendlichen

Wir haben zuerst versucht festzustellen, in welchem Maß und in welcher Form die Anhörung von Kindern vor dem Hintergrund der neuen gesetzlichen Vorgaben geschieht.

1.1.1. Häufigkeit der Anhörung von Kindern und Jugendlichen

Anhörung der unter 10-Jährigen

Da die Anhörung der unter 10-Jährigen nicht nur von den RichterInnen selbst, sondern vor allem entweder von den SozialarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt, von den RechtspflegerInnen, von gerichtlichen Sachverständigen oder von MitarbeiterInnen der Jugendgerichtshilfe durchgeführt werden kann, wurde zunächst bei den RichterInnen nach der Delegation dieser Aufgabe an die genannten Personengruppen gefragt. Dabei ergibt sich folgendes Bild:

¹⁵² Die Überschriftennummerierung wurde für den Gesamtbericht angepasst.

Tabelle 218: Häufigkeit der Anhörung von Kindern unter 10 Jahren im Jahr 2004 durch verschiedene Professionen (Einschätzung der befragten RichterInnen, Zeilenprozente)

Anhörung von unter 10-Jährigen durch ...	oft	manchmal	selten/ nie
RechtspflegerInnen (RI n= 130)	4,6%	24,6%	70,8%
MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger (RI n= 131)	53,4%	42,0%	4,6%
Gerichtliche Sachverständige (RI n= 129)	20,2%	51,9%	27,9%
MitarbeiterInnen der Jugendgerichtshilfe (RI n= 112)	8,9%	18,8%	72,3%
andere Personen (RI n= 21!)	4,8%	19,0%	47,6%

Es sind die MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger, die in der Mehrzahl der Fälle mit der Durchführung der Anhörung von unter 10-Jährigen beauftragt werden, gefolgt von Sachverständigen. Hier ist anzunehmen, dass sie in jenen Fällen herangezogen werden, wo bereits Probleme aktenkundig geworden sind und/oder wo antagonistische (Eltern)-Anträge vorliegen. Die RechtspflegerInnen und die Mitarbeiterinnen der Jugendgerichtshilfe (die es ja nicht überall gibt) kommen nur selten zum Einsatz.

Wenn man die Praxis der Anhörung von Kindern unter 10 Jahren betrachtet und sich auf die Anhörungen durch die Sachverständigen einerseits, die durch die MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt anderseits – in deren jeweiliger Sicht – konzentriert, dann wird die besondere Art des Einsatzes der Sachverständigen nochmals deutlich. Die Anhörung von Kindern und hier vor allem die von jüngeren Kindern ist ein Kernstück ihrer Tätigkeit. Das heißt jedoch keineswegs, dass sie jene Berufsgruppe sind, die vorwiegend mit der Wahrnehmung der Aufgabe der Anhörung von Kindern befasst wird, wie die Daten der Befragung dieser beiden Professionen in der folgenden Tabelle 219 veranschaulichen:

Tabelle 219: Häufigkeit der Anhörung von Kindern unter 10 Jahren im Jahr 2004 durch befragte Gerichtssachverständige und MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger

	Anhörung von unter 10-Jährigen durch ...			
	Sachverständige		JW-MitarbeiterInnen	
	abs.	in %	abs.	in %
Oft	11	64,8%	48	34,8%
Manchmal	3	17,6%	39	28,3%
sehr selten (unter besonderen Voraussetzungen)	0	0,0%	30	21,7%
Nie	3	17,6%	21	15,2%
gesamt	17	100,0	138	100,0%

JW= Jugendwohlfahrt

Anhörung der über 10-Jährigen

Wenn wir uns der Gruppe der Kinder über 10 Jahren zuwenden und beleuchten, wer in welchem Ausmaß hier die Anhörungen durchführt, so sehen wir, dass nun die RichterInnen etwas stärker als die MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt auf den Plan treten; die Sonderrolle der Sachverständigen bleibt bestehen.

Tabelle 220: Häufigkeit der Anhörung von Kindern über 10 Jahren im Jahr 2004 durch befragte RichterInnen, Ge richtssachverständige und MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger

	Anhörung von über 10-Jährigen durch ...					
	RichterInnen		Sachverständige		JW-MitarbeiterInnen	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
Oft	45	34,6	10	58,8	41	31,5
manchmal	47	36,2	4	23,5	45	34,6
sehr selten*)	32	24,6	0	0,0	30	23,1
Nie	6	4,6	3	17,6	14	10,8
gesamt	130	100	17	100,0	130	100,0

*) unter besonderen Voraussetzungen JW= Jugendwohlfahrt

Die RechtsanwältInnen, die ebenfalls zu diesem Thema befragt wurden, haben sozusagen nur indirekt Kenntnis von den Kindesanhörungen und das Ausmaß, in dem sie bei den von ihnen betreuten Fällen, davon Kenntnis erlangt haben, ist gering: etwa drei Viertel meinten, dass dies sehr selten oder nie der Fall war (vgl. Tabelle im Anhang).

Die Rolle, die die Beratungsstellen in Hinblick auf Kindesanhörungen spielen, ist hingegen nach deren Angaben eine auch quantitativ recht bedeutende: 77% der befragten MitarbeiterInnen der Familienberatungsstellen gaben an, dass sie Beratungen über die Anhörung von Kindern im Jahr 2004 durchführten, der Rest hatte damit keinerlei Erfahrung (vgl. Tabelle im Anhang). Im Zuge der Fragebogenerhebung wurde außerdem um die nähere Angabe der Anzahl solcher Beratungen gebeten:

Tabelle 221: Anzahl der Beratungen über die Anhörung von Kindern und Jugendlichen im Jahr 2004 (Angaben der MitarbeiterInnen der Familienberatungsstellen)

Anzahl der Beratungen	abs.	in %
- 5 Fälle	47	40,5
- 10 Fälle	31	26,7
- 30 Fälle	24	20,7
mehr als 30 Fälle	14	12,1
gesamt	116	100,0

1.1.2. Gestaltung der Anhörung von Kindern und Jugendlichen

Im Zuge der Fragebogenerhebung wurden die VertreterInnen derjenigen Berufsgruppen, die Anhörungen von Kindern durchführen, auch danach gefragt, wie sie im wesentlichen solche Anhörungen gestalten. Im Folgenden werden die Antworten der Sachverständigen und der MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger und – bezogen auf die Anhörung der über 10-Jährigen – auch jene der RichterInnen, die in die Kategorie „oft“ fielen, dargelegt (Detailergebnisse sind dem Tabellenanhang zu entnehmen).

Tabelle 222: Gestaltung der Anhörung von Kindern unter 10 Jahren: Nennungen der Kategorie „oft“ (Angaben in Prozent)

	Nennungen der Kategorie „oft“	
	SV	JW
Ich stelle dem Kind direkte Fragen bezüglich der Obsorge und des hauptsächlichen Aufenthalts	14,3	16,4
Ich stelle dem Kind direkte Fragen zur Gestaltung der Besuchskontakte und sonstigen Kontakte	42,9	38,2
Ich versuche über „indirekte“ Fragen, die Bedürfnisse und Wünsche des Kindes näher kennen zu lernen	78,6	73,0
Ich versuche, mir ein Bild von der Interaktion zwischen dem Kind und den Elternteilen zu machen	100,0	82,9
Ich gehe von dem aus, was mir das Kind von selbst erzählt	57,1	33,9

SV= Sachverständige, JW= Jugendwohlfahrtsträger

Tabelle 223: Gestaltung der Anhörung von Kindern über 10 Jahren: Nennungen der Kategorie „oft“ (Angaben in Prozent)

	Nennungen der Kategorie „oft“			
	RI	SV	JW	BG
Ich stelle dem Kind direkte Fragen bezüglich der Obsorge und des hauptsächlichen Aufenthalts	27,6	78,6	46,2	38,8
Ich stelle dem Kind direkte Fragen zur Gestaltung der Besuchskontakte und sonstigen Kontakte	32,0	78,6	70,9	52,3
Ich versuche über „indirekte“ Fragen, die Bedürfnisse und Wünsche des Kindes näher kennen zu lernen	68,5	64,3	55,6	62,4
Ich versuche, mir ein Bild von der Interaktion zwischen dem Kind und den Elternteilen zu machen	60,7	92,9	72,3	67,8
Ich gehe von dem aus, was mir das Kind von selbst erzählt	26,1	64,3	44,6	36,7

SV= Sachverständige, JW= Jugendwohlfahrtsträger, RI = RichterInnen, BG= alle drei Berufsgruppen

Aus beiden Tabellen lässt sich insgesamt eine Bevorzugung des ‚indirekten‘ Zugangs (oder der entsprechenden Antwortvorgabe) gegenüber ‚direkten‘ Fragen erkennen. Die MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt sind bei älteren Kindern aber durchaus zu einem beträchtlichen Maß auch geneigt, direkte Fragen zur Gestaltung der Kontakte mit dem anderen Elternteil zu stellen (70,9% geben an, dies oft zu tun). Der Versuch, sich ein Bild von der Interaktion zwischen dem Kind und den Elternteilen zu machen, stellt die häufigste Praxis der Anhörung von Kindern und Jugendlichen dar, die vor allem von den Sachverständigen und den MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger oft angegeben wird. Dass die RichterInnen, deren Antworten hier nur für die Gestaltung der über 10-Jährigen vorliegen, diesbezüglich etwas geringere Werte erzielen, ist durch die Gegebenheiten, durch die Art des ‚Settings‘ bei einer Anhörung bei Gericht zu erklären. Davon auszugehen, was das Kind selbst erzählt, stellt insgesamt gesehen in beiden Altersgruppen die am wenigsten übliche Gestaltung der Anhörung von Kindern zu sein; allerdings mit Ausnahmen: so geben rund 60% der Sachverständigen an, diese Vorgangsweise oft bei der Anhörung von unter 10-Jährigen anzuwenden.

1.1.3. Sinnhaftigkeit der Anhörung von Minderjährigen aus Sicht verschiedener Berufsgruppen

Was halten die VertreterInnen der einzelnen Berufsgruppen überhaupt von diesen Anhörungen? Antworten der 647 Befragten auf diese Frage sind in der folgenden Tabelle 4.9.7 dargestellt, wobei dem altersspezifischen Aspekt besonders Rechnung getragen wurde. Es liegt ja auf der Hand, dass das oben angesprochene Spannungsverhältnis von Schutz und Partizipation besonderes ausgeprägt im Falle der Anhörung von jüngeren Kindern erscheint. Zweifel an der Sinnhaftigkeit einer solchen Praxis gehen hier mit Besorgnissen wegen der damit verbundenen Belastung für die Kinder einher.

Dass die Anhörung von Kindern umso sinnvoller erscheint, je älter sie sind, zeichnet sich auch in den Antworten der Berufsgruppen ab. Vergleichend betrachtet sind es die Sachverständigen, die hinsichtlich der Sinnhaftigkeit der Anhörung von Kindern in allen Altersgruppen über dem Gesamtdurchschnitt liegen, wie die nachstehende Grafik 4.9.1 veranschaulicht. Was – neben der offensichtlichen Steigerung der Akzeptanz der Anhörung entsprechend dem Alter der Kinder – bei diesen Ergebnissen auffällt¹⁵³, ist eine tendenzielle Polarisierung der Antworten der MediatorInnen bezüglich der Anhörung jüngerer Kinder, (deren Interpretation weitere Recherchen erfordern würde); eine sehr deutliche Ablehnung der Anhörung von unter 6-Jährigen vor allem durch die RichterInnen, aber auch die VertreterInnen der Beratungsstellen, und außerdem eine besonders ausgeprägte Akzeptanz der Anhörung der älteren Kinder durch die RechtsanwältInnen und die MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt.

Wie eingangs angesprochen, bewegen wir uns hier im Spannungsfeld von Schutz des Kindes und von direkter Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Verfahren, Partizipation zumindest insoweit dem Kind direkt Gelegenheit gegeben wird, über seine Befindlichkeit und seine Wünsche Auskunft zu geben. Der Stand der Diskussion kann hier nicht aufgerollt werden – vielmehr soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die vorliegenden Ergebnisse der empirischen Erhebungen in diesen weiteren Kontext zu stellen sind.

¹⁵³ Die Werte der Gerichtssachverständigen sollen hier sowohl wegen ihrer besonderen Rolle als auch wegen der geringen Zahl der Antwortenden hinsichtlich der Größenordnungen nicht kommentiert werden.

Tabelle 422: Sinnhaftigkeit der Anhörung von Kinder und Jugendlichen (Zeilenprozente)

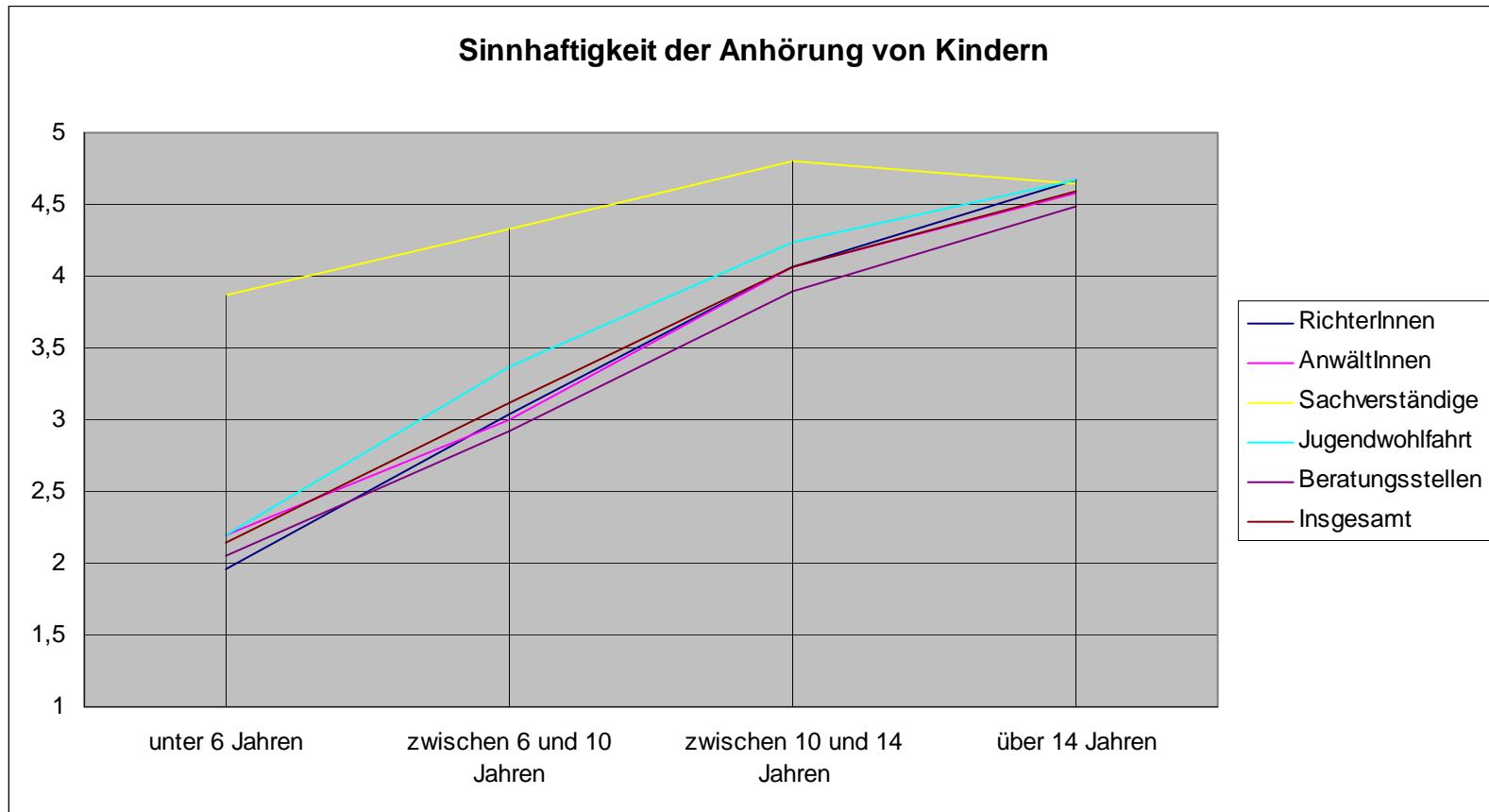
	Anhörung von unter 6-Jährigen sinnvoll?				
	immer	meist	teilweise	selten	nie
RichterInnen (n= 132)	3,0	3,0	13,6	47,7	32,6
RechtsanwältInnen (n= 81)	6,2	3,7	21,0	42,0	27,2
JW-Träger (n= 156)	2,2	5,1	23,2	50,0	19,6
Beratungsstellen (n= 196)	4,7	5,3	19,5	32,1	38,4
MediatorInnen (n= 38!!)	10,3	5,1	5,1	46,2	33,3
Gerichtssachverständige (n= 14!!)	40,0	26,7	13,3	20,0	0,0
Berufsgruppen gesamt (n= 647)	4,9	5,0	19,1	41,4	29,7
	Anhörung von 6- bis 10-Jährigen sinnvoll?				
	immer	meist	teilweise	selten	nie
RichterInnen (n= 132)	7,6	19,7	46,2	22,7	3,8
RechtsanwältInnen (n= 81)	7,3	29,3	29,3	24,4	9,8
JW-Träger (n= 138)	9,9	31,7	47,9	7,0	3,5
Beratungsstellen (n= 196)	7,8	19,3	37,0	28,6	7,3
MediatorInnen (n= 38!!)	15,4	7,7	23,1	46,2	7,7
Gerichtssachverständige (n= 14!!)	53,3	26,7	20,0	0,0	0,0
Berufsgruppen gesamt (n= 647)	9,4	24,2	40,3	20,4	5,7
	Anhörung von 10- bis 14-Jährigen sinnvoll?				
	immer	meist	teilweise	selten	nie
RichterInnen (n= 132)	33,3	42,4	21,2	3,0	0,0
RechtsanwältInnen (n= 81)	41,5	32,9	17,1	7,3	1,2
JW-Träger (n= 156)	41,1	44,7	12,1	1,4	0,7
Beratungsstellen (n= 196)	28,9	40,2	22,7	7,7	0,5
MediatorInnen (n= 38!!)	22,5	27,5	37,5	10,0	2,5
Gerichtssachverständige (n= 14!!)	80,0	20,0	0,0	0,0	0,0
Berufsgruppen gesamt (n= 647)	36,2	40,2	18,3	4,8	0,5
	Anhörung von über 14-Jährigen sinnvoll?				
	immer	meist	teilweise	selten	nie
RichterInnen (n= 132)	73,5	19,7	6,8	0,0	0,0
RechtsanwältInnen (n= 81)	73,2	13,4	12,2	0,0	0,0
JW-Träger (n= 156)	75,9	15,6	8,5	0,0	0,0
Beratungsstellen (n= 196)	63,1	24,1	11,8	1,0	0,0
MediatorInnen (n= 38!!)	57,5	22,5	15,0	2,5	2,5
Gerichtssachverständige (n= 14!!)	71,4	21,4	7,1	0,0	0,0

Berufsgruppen gesamt (n= 647)	70,4	19,3	9,8	0,4	0,2
-------------------------------	------	------	-----	-----	-----

In der Grafik 4.9.1¹⁵⁴ ist die Haltung der einzelnen Berufsgruppen zur Anhörung von Kindern bzw. Jugendlichen noch einmal optisch veranschaulicht (basierend auf Mittelwerten):

¹⁵⁴ Zur besseren Lesbarkeit wurden die Kategorien umgedreht: der niedrigste Wert 1 bedeutet „nie sinnvoll“ und der höchste Wert 5 „immer sinnvoll“.

Grafik 4.9.1: Sinnhaftigkeit der Anhörung von Kindern



Anhörung von Kindern aus Sicht der mündlich befragten RichterInnen

Dieser weitere Diskussionszusammenhang ist jedenfalls in den RichterInneninterviews angeklungen. Es gab kaum ein anderes Thema, das ähnlich kontroversiell behandelt wurde, wie die Frage der Anhörung von Kindern durch die RichterInnen selbst und durch die RechtspflegerInnen. Das betrifft sowohl die Frage nach der Praxis der Anhörung, dem Ausmaß, in dem sie stattfindet als auch die nach der Sinnhaftigkeit der Anhörung.

An dieser Stelle zitieren wir daher sehr ausführlich aus den RichterInneninterviews. Die folgenden Auszüge aus diesen Interviews bilden nicht nur in sehr differenzierter Weise die schwierigen Überlegungen ab, die mit diesem Thema verbunden sind; sondern sie zeugen auch von einem hohen Maß an gedankenvollem und kreativem Umgang mit dem Problem:

Ja, Ich tu das, so wie es im Gesetz steht, nämlich bei den über 10-Jährigen; bei den anderen macht's das Jugendamt. Ich versuche eine Atmosphäre zu schaffen, die für die Kinder möglichst wenig belastend ist. Ich bereite sie darauf vor und frage sie zuerst, ob sie wissen, warum sie da sind. Und dann, was sie sich wünschen, wenn sie sich's aussuchen könnten. Ich sage aber dazu, dass das nicht heißt, dass ihre Wünsche auch realisiert werden können. Ich lade mir Kinder prinzipiell am Vormittag ein – wenn sie Schule haben, weil das freut das Kind – auch wenn die Eltern das nicht wollen. Es ist nicht extrem lustig, aber unangenehm ist es nicht. Ein Problem ist, wenn die Eltern unbedingt dabei sein wollen. Ich hör nämlich die Kinder lieber allein an, wenn die Eltern dabei sind, vermerke ich das. Die meisten Kinder wollen allein mit mir reden. Ich sag ihnen aber, dass alles was sie sagen, alle anderen lesen können. (Interview 1)

Ich habe selten Kinder einvernommen und ich finde die Anhörung der Kinder durch den Richter problematisch, weil in diesem Rahmen kann ich keine entkrampfte Situation herstellen. Und ich maße mir auch nicht an, auch wenn ich mir Zeit nehme – da maße ich mir nicht an, aufgrund dessen eine Entscheidung zu treffen. Eine Einvernahme durch das Jugendamt und durch die Psychologen ist daher für mich wesentlich aussagekräftiger, weil ich hab auch die Ausbildung nicht.. . Ich weiß auch nicht, ob dann nicht der Richter da zu sehr involviert ist in das Ganze. Da zieht man sich aus der objektiven Rolle vielleicht zurück. (Interview 8)

Es ist leider zwingend vorgesehen – das mag ich echt nicht gern und find es total unsinnig, Ich hab da einen Gutachter, der sehr ausführlich mit den Leuten arbeitet und ein langes Gutachten schreibt, und dann soll ich mir die da noch herholen. Ich hab nicht die Zeit und die Ausbildung, mit einem Kind schonend zu reden. (Interview 18)

Ich halte sehr viel davon – bei beiden Gruppen (einvernehmlichen Scheidungen und streiten Pflegschaftsverfahren, C.P.). Bei einvernehmlichen gibt es die Regelung mit dem Jugendamt – die die unter 10-jährigen (und deren Geschwister, wenn älter) anhören, sonst die Rechtspfleger; ich hab meine neue Rechtspflegerin dahingehend bestärkt. Die haben das – weil in der Ausbildung vernachlässigt - nicht gern gemacht. Wenn sie es öfter tun, dann geht es auch leichter finde ich. Ich find's nicht wirklich schwierig – ich schau, dass zwischen der Ladung und dem Termin mit dem Kind nicht zu viel Zeit ist. Es gibt diesen Trick: Ich lad den Elternteil am Vormittag und sag dann, er soll mir am Nachmittag das Kind bringen. Die Zeit soll kurz sein – ohne zu unterstellen, sie wollen das Kind präparieren – aber ich will nicht, dass das wochenlang Thema ist in der Familie.... Ich sprech mit dem Kind allein und ich schreib mit – kein Band, weil ich gehört hab von Psychologen, dass das für das Kind unangenehm ist. Ich frag das Kind, ob es weiß warum es da ist – erklär ihm was eine Familienrichterin ist, frag ob es aus der Schule Kinder kennt, wo die Eltern auch geschieden sind. Die Kinder sitzen neben mir, nicht gegenüber. Ich find es wichtig – auch für die Kinder und es ist erstaunlich, was Kinder heute wissen. Sie sehen teilweise auch Gerichtsshows (und fragen dann, warum ich den Talar nicht anhab) Die Gespräche sind vermutlich sehr banal, die ich führe. Das Kind wird sicher nicht gefragt: „Wo würdest du lieber leben?“ Das wäre ein Alptraum. (Interview 2)

Ich glaub man tut dem Kind nichts Gutes – aus der Überlegung: In den Jugendamts-Berichten, da ist von den Spielsituationen die Rede und dass ich da einen Kindergarten aufmach, das kann's ja auch nicht sein. Ich lehn's nicht generell ab – in Einzelfällen mach ich es auch – und das klappt schon. (Interview 7)

In manchen Fällen ist es durchaus sinnvoll und ich versuche auch mit den kleineren ohne Eltern zu sprechen. Ich hab Kinder sehr gerne und glaube dass ich das auch ganz gut kann. Ich habe Dinge zum Spielen da, dass die Kinder nicht Angst kriegen, wenn sie reinkommen. Was über 12 Jahre ist, da ist es unbedingt wichtig – und man gewinnt da schon viel durch den persönlichen Eindruck vor Gericht. Ich

mach das gern, dass ich versuch allein mit ihnen zu reden und zu sehen, wie die Reaktion ist, wenn der Elternteil wieder kommt – man sieht da schon sehr viel. (Interview 3)

Ich halt mich nicht immer an diese Sache mit der Anhörung; wenn alles aufgrund der Sachlage klar ist und es für das Kind nur eine zusätzliche Belastung wäre, dann mach ich das nicht. (Das Gesetz ist für Menschen da!) Manchmal denke ich mir, ich tu da dem Kind nichts Gutes. Ich fand die alte Regelung, die den Begriff ‚tunlich‘ verwendet, viel besser. So find ich das eine Bevormundung sondergleichen, dass man Eltern nicht zutraut, dass sie nach einer Scheidung für das, was ihnen das Allerwichtigste ist, die nötigen Entscheidungen treffen können. Wenn es im Bereich von ein Promille ist, ist es viel, wo so etwas Sinn macht, dass der Richter da durch ein Gespräch hinter eine Problematik kommen kann! Das ist dringend wieder reformbedürftig! Wenn man in der Verhandlung sieht, da sind besondere Probleme, da kann man da dem nachgehen, aber sonst ist das eine Bevormundung von Erwachsenen, die versuchen eine Regelung zu treffen, die für sie passend ist und damit auch für das Kind. (Interview 15)

Ich halte es nicht für besonders gelungen, dass ich hier jedes Kind über 10 Jahre herladen soll und befragen; ich tue es aber. Letztendlich machen das meine Rechtspraktikanten, weil ich denke, dass das für die Kinder etwas Anderes ist, wenn sie mit jüngeren Leuten als mit mir konfrontiert sind. Und da geb ich die Anweisung: ‚einfach erzählen lassen, was Sache ist! Und: ‚Wie passt dir das, wie funktioniert es?‘ Wenn ein Kind etwas sagt, dass etwas nicht in Ordnung ist, dann kommen sie zu mir. Mein Vorgänger, der hat das ganz anders gemacht: Der Pflegschaftsakt ging in jedem Fall ans Jugendamt und das nimmt dann Kontakt auf mit den Eltern, macht das Angebot, auch die Kinder einzubeziehen. Das war meines Erachtens die viel gescheiterte Sache. Das ist aufgrund des Gesetzes abgeschafft worden, weil ich darf das Jugendamt erst einschalten, wenn ich einen besonderen Verdacht habe. (Interview 16)

1.1.4. Verbesserungswünsche bezüglich der Anhörung von Kindern und Jugendlichen

Schließlich wurden zu diesem Themenkomplex zwei Berufsgruppen, die Minderjährige im Zusammenhang mit der elterlichen Scheidung anhören, nämlich die gerichtlichen Sachverständigen sowie MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger, nach Verbesserungswünschen hinsichtlich der Anhörung von Kindern und Jugendlichen befragt. Die Ergebnisse sind in der nachstehenden Tabelle 225 ersichtlich:

Tabelle 225: Verbesserungswünsche hinsichtlich der Anhörung von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit der Obsorge und den Besuchskontakten (Angaben in Prozent)

	Verbesserungswünsche im Zusammenhang mit		der Anhörung	
	der Obsorge		den Besuchskontakten	
	ja	nein	ja	nein
Gerichtliche Sachverständige (n= 12)	33,3% (4)	66,7% (8)	25,0% (3)	75,0% (9)
JW-Träger (n= 133, 132)	36,1% (48)	63,9% (85)	35,6% (47)	64,4% (85)

Nachdem ca. ein Viertel bis ein Drittel der gerichtlichen Sachverständigen und der MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt Verbesserungswünsche hinsichtlich der Anhörung von Kindern und Jugendlichen äußert, ist Frage nach den Inhalten dieser Wünsche von besonderem Interesse.

Wünsche hinsichtlich der Anhörung von Kindern im Zusammenhang mit der Obsorge

Die Verbesserungswünsche, die vier der befragten Gerichtssachverständigen hinsichtlich der Anhörung von Kindern im Zusammenhang mit der Obsorge hatten, sprechen unterschiedliche Aspekte an. Sie lauteten: „Aufklärung darüber, was das bedeutet“, „prinzipielle Anhörung“, „mehr Multi-professionalität im Team“ und „die Anhörungen durch die Richter/innen sollten in kindgerechter Umgebung stattfinden“.

Die Wünsche, die 48 der befragten MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger diesbezüglich hatten, weisen ein breites Spektrum auf, wie die folgende Aufzählung der Antworten verdeutlicht, die in mehrere Kategorien zusammengefasst wurden:

Ablehnende bzw. kritische Haltung gegenüber der Anhörung von Kindern

- keine Befragung bei einvernehmlicher Lösung
- bei gemeinsamer Obsorge entfallen lassen
- keine Anhörung, sondern Konfliktaufnahme
- Ladung zu Gericht ist für Kinder belastend
- Bei Einigkeit der Eltern über gemeinsame bzw. alleinige Obsorge, braucht man Kinder nicht mehr befragen, da ihre Wünsche an der Entscheidung der Eltern nichts mehr ändern
- Anhörung nicht obligatorisch
- unter 14-jährige Anhörung nur in besonderen Fällen (Sachverständigen-Verfahren)
- die Kinder sollten nicht zusätzlich vom Gericht befragt werden (Ausnahme: Sachverständige)
- keine grundsätzliche Befragung bei einvernehmlichen Scheidungen, sondern nur bei besonderen Umständen
- Kinder unter 6 Jahre sollten möglichst nicht angehört werden
- unter 6-Jährige nie anhören

Bessere Aufklärung, Vorinformation und Elternarbeit

- Vorinformationen der Eltern durch das Gericht verbessern
- genauere Infos darüber an Eltern bereits durch BG
- bessere Vorbereitung der Eltern auf die Anhörung, diese sind häufig erschrocken, wenn sie nach der Scheidung vom JWT hören
- Entscheidung der Eltern bei Kleinkindern (weniger Anhörung)
- Anhörungen unter 10 nur auf Einzelfall bezogen
- Elternarbeit, mehr Information, JWT oft spät eingebunden
- verbesserte Elternarbeit, mehr Information durch das Gericht, Einbindung des JWT oft sehr spät
- Informationspflicht der Eltern an Kind über Auswirkung der Scheidung

Begleitung von Kindern

- geeignete Beratungsstellen dafür, die die Kinder begleiten von Beginn der Scheidung bis Durchführung bzw. Stabilisierung der neuen Situation
- fachkundige Begleitung vor und während des gesamten Scheidungsverfahrens
- Kinderanwaltschaft
- Children's Reports oder Guardians – Kinderbeistand, vgl. England, Schweiz
- mehr Augenmerk auf die Durchsetzung der Kinderrechte von neutraler Person
- Beistellung einer Begleitung des Kindes

Kind- bzw. altersgerechtere Anhörung

- interne Verbesserung (entspr. Material...)
- viel mehr Zeit erforderlich, höhere Wertigkeit
- kindergerechte Räume bei Gericht
- Altersadäquate Fragestellung
- Methodisches Know-How soll verbessert werden

Einsatz von geschultem Personal und Erweiterung der Aus- und Fortbildung

- Psychologische Diagnostik über Befindlichkeit, Rückmeldung an Gericht und Eltern
- Bessere Schulung zur Anhörung, ev. Leitfaden, Elternschulung
- im Bedarfsfall Beiziehung eines Amts-Psychologen
- Ausschließlich durch geschultes Personal (DAS; Psychologen)
- von geschulten Fachkräften
- soll nicht bei Gericht erfolgen, jedenfalls nicht ausschließlich
- (bessere) Schulungen für Gesprächsführung mit Kinder
- Bessere Ausbildung und Fortbildung

- Kindgerechte Abklärung, ausschließlich durch Fachkräfte
- Anhörung durch Psychologen

Sonstige Verbesserungswünsche

- über 14-jährige mögen direkt vom Gericht gehört werden
- Kinder ab 10 Jahre sollten vom Gericht gehört werden
- alle Scheidungskinder sollen gehört werden können
- keine Scheidung bevor die Obsorge nicht gelöst ist
- bei strittigen Scheidungen Klärung vor Scheidung
- Einheitliche Vorgangsweise der Gerichte
- mehr Befragungen außerhalb offizieller Tagsatzungen
- Zeitfaktor

Wünsche hinsichtlich der Anhörung von Kindern im Zusammenhang mit Besuchskontakten

Verbesserungswünsche bezüglich der Anhörung von Kindern im Zusammenhang mit den Besuchskontakten liegen von drei Sachverständigen vor. Sie sind den oben genannten Wünschen ähnlich: „*Mehr Gewicht im Verfahren, Kinder werden oft manipuliert*“, „*auf Wunsch des Kindes*“ und wiederum „*die Anhörungen durch die Richter/innen sollten in kindgerechter Umgebung stattfinden*“.

Auch die Angaben der 47 MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger decken sich weitgehend mit den bereits oben genannten Verbesserungswünschen, wie die Auflistung an Antworten verdeutlicht, die im Anhang nachzulesen ist. Ergänzend dazu wurden noch folgende Wünsche genannt, die zum Teil auch für die Anhörung im Zusammenhang mit der Obsorge zutreffend sind: „*mehr Gewichtung und Ernstnehmen der Aussagen der Kinder in schwierigen Fällen*“, „*viel mehr Zeit erforderlich, höhere Wertigkeit*“, „*im Bedarfsfall Beziehung eines Amts-Psychologen*“, „*Zusammenarbeit mit dem psychologischen Dienst (dzt. aus zeitlichen Gründen nicht möglich)*“, „*qualitative und quantitative Verbesserung von SV-Gutachten*“ oder generell ein „*professionell erarbeitetes Konzept über die Vorgehensweise zur Thematik*“. Weiters wurden genannt: „*Belastende Anhörungen vermeiden*“, „*etwas mehr Augenmerk auf Wünsche von Kindern unter 14 Jahren*“, sowie wiederum eine „*kindgemäße Äußerungsmöglichkeit unter neutraler Begleitung (Kinderanwalt)*“, aber auch „*mehr neutrale Ansprechpartner für Kinder, Niederschwellig z. B. in Schulen*“. Bezogen auf die Anhörung im Zusammenhang mit den Besuchskontakten wurden außerdem folgende Wünsche geäußert: „*wiederholt geäußerte Ängste der Kinder vor ihren unangenehmen (angstbesetzten) Besuchskontakten sollten ernster genommen werden*“ und das „*Eingehen auf Möglichkeiten der Besuchskontakte*“.

1.2. Selbständiges Antragsrecht von über 14-Jährigen

Das selbständige Antragsrecht der über 14-Jährigen stellt, wie einleitend erwähnt, eine Neuerung dar. Gleichzeitig war es als Thema in der Diskussion um das KindRÄG 2001 wenig präsent. Seine Inanspruchnahme, für die sich Hinweise in der vorliegenden Berufsgruppenerhebung finden, ist daher generell gering. Aber es gab diesbezüglich – wie wir sehen werden – einige Überraschungen.

1.2.1. Häufigkeit des Auftretens selbständig gestellter Anträge von über 14-Jährigen

Wie häufig die befragten RichterInnen im Jahr 2004 mit selbständig eingebrachten Anträgen von über 14-Jährigen bezüglich der Obsorge oder den Besuchskontakten befasst waren, zeigt nachstehende Tabelle:

Tabelle 226: Häufigkeit selbständig gestellter Anträge von über 14-Jährigen bezüglich Obsorge und Besuchskontakten in der Praxis der befragten RichterInnen

	Anträge bezügl. Obsorge		Anträge bezügl. Besuchskontakten	
	absolut	in %	absolut	in %
in 0 Fällen (=nie)	49	40,2	86	78,9
in einem Fall	30	24,6	14	12,8
in zwei Fällen	21	17,2	6	5,5
in 3 bis 5 Fällen	17	14,0	3	2,7
in mehr als 5 Fällen	5	3,8	0	0,0
Gesamt	122	100,0	109	100,0

Weitere Hinweise über die Häufigkeit des Auftretens von selbständig gestellten Anträgen von über 14-Jährigen geben Antworten der RechtsanwältInnen, die darüber Folgendes aus ihrer Praxis berichten (ebenfalls bezogen auf das Jahr 2004):

Tabelle 227: Häufigkeit der Befasstheit mit selbständig gestellten Anträgen von über 14-Jährigen bezüglich Obsorge und Besuchskontakten in der Praxis der befragten RechtsanwältInnen

	Anträge bezügl. Obsorge		Anträge bezügl. Besuchskontakten	
	absolut	in %	absolut	in %
Nie	74	90,2	77	93,9
in einem Fall	2	2,4	0	0,0
in zwei Fällen	1	1,2	2	2,4
in 3 bis 5 Fällen	1	1,2	1	1,2
in 6 bis 10 Fällen	4	4,8	0	0,0
in 11 bis 15 Fällen	0	0,0	2	2,4
Gesamt	82	100,0	82	100,0

Es zeigt sich, dass dort, wo Jugendliche von einem solchen Antragsrecht Gebrauch machen, dies eher auf dem direkten Weg, das heißt, dies geschieht bei Gericht: Immerhin hatten 60% der RichterInnen im Jahr 2004 mit solchen auf die Obsorge bezüglichen Anträgen zu tun, gute 40% von ihnen ein bis zweimal, knappe 18% immerhin etwas öfter. Anträge zum Besuchsrecht sind hingegen sehr selten und kamen nur bei etwas mehr als 20% der RichterInnen überhaupt vor. Die RechtsanwältInnen sind demgegenüber nur in verschwindend geringem Maß mit solchen Anträgen befasst. Einige wenige scheinen dies jedoch verstärkt zu tun (vgl. Tabelle 227).

Das selbständige Antragsrecht der über 14-Jährigen könnte auch Gegenstand der Tätigkeit der Familienberatungsstellen sein. Wie die folgende Tabelle 228 zeigt, ist dies aber nur in weniger als einem Viertel der in die Untersuchung einbezogenen Beratungsstellen der Fall:

Tabelle 228: Beratung über das selbständige Antragsrecht der über 14-Jährigen im Jahr 2004 in der Praxis der Beratungsstellen

	Beratung das selbständige Antragsrecht von über 14-Jährigen		über in %
	abs.		
kam vor	45	23,2	
kam nicht vor	149	76,8	
gesamt	194	100,0	

Für die Kinder- und Jugendanwaltschaften müsste es hingegen, aufgrund der Eigendefinition des Aufgabenbereichs, ein Kernstück der Tätigkeit darstellen.

Die diesbezüglichen Äußerungen in den Stellungnahmen fallen allerdings recht unterschiedlich aus: Mehrmals war zu hören, dass dieses Antragsrecht vorwiegend von Eltern als ein weiteres Kampfmittel im Besuchsrechtsstreit benutzt wird, insgesamt aber eine geringe Rolle spielt und auch sehr wenig bekannt ist.

In einer Stellungnahme (KJA 1) hieß es allerdings, Jugendliche wüssten eher über diese Möglichkeit Bescheid als die Eltern. Man versucht dann dort, auf dem Weg über ein Vermittlungsgespräch eine Lösung herbeizuführen und das Beschreiten des Gerichtswegs zu vermeiden. Aus einer anderen KJA (KJA 3) wurde berichtet, dass durchaus viele Anfragen zu den Möglichkeiten eines Obsorgewechsels – auch von unter 14-Jährigen kämen.

Und eine weitere KJA (KJA 5) vermerkte, dass der Informationsstand sich allmählich verbessere; der ‚Erfolg‘ eines derartigen Antrags sei jedoch deutlich von der Einstellung der zuständigen RichterInnen abhängig. Eine andere KJA (KJA 7) hingegen meinte, dass Dank guter Zusammenarbeit mit einigen RichterInnen solchen Anträgen, bei denen Beratung und Hilfestellung geleistet wurde, fast immer Erfolg beschieden sei.

Es gibt eine weitere sehr ausführliche – und sehr kritische – Stellungnahme. Sie beginnt mit dem Statement, dass Jugendliche und Eltern über diese Möglichkeit kaum Bescheid wissen, dass sie jedoch von der KJA darauf hingewiesen werden. „Allerdings“ so heißt es weiter „scheinen die Erfahrungen mit dem Antragsrecht nicht sehr positiv zu sein. Einerseits fühlen die Jugendlichen sich von den RichterInnen nicht ernst genommen und es wurden Jugendliche Berichten zufolge zum Teil wieder „verschickt“. Andererseits dauert es bis zu einem Jahr, bis eine Entscheidung vom Gericht getroffen wird, was die Jugendlichen in einer ständigen Unsicherheit lässt. Die Eltern und die Jugendlichen haben in dieser Zeit wenig Informationen über den weiteren Verlauf und fühlen sich im Stich gelassen. Die Jugendlichen hängen buchstäblich in der Luft. Zudem werden nach Anträgen anscheinend ständig psychologische Gutachten in Auftrag gegeben. Dies bewirkt, dass sich die Jugendlichen wiederum absolut nicht ernst genommen fühlen. Sie fragen: Wozu ein Antragsrecht, wenn sowieso jemand anderer entscheidet. Die Jugendlichen erhalten kaum bis keine Informationen über den weiteren Verlauf des Verfahrens. (KJA 6)

In den Erfahrungen der Frauenhäuser spielt das selbständige Antragsrecht der über 14-Jährigen hingegen keine Rolle.

1.2.2. Sinnhaftigkeit des selbständigen Antragsrechts der über 14-Jährigen aus Sicht der unterschiedlichen Berufsgruppen

Alle Berufsgruppen – mit Ausnahme der NotarInnen – wurden nach der Sinnhaftigkeit des selbständigen Antragsrechts von über 14-Jährigen befragt. Wie sinnvoll den befragten Professionen diese Möglichkeit erscheint, zeigt die folgende Tabelle:

Tabelle 229: Sinnhaftigkeit selbständiger Anträge von über 14-Jährigen (Zeilenprozente)

	Ist das selbständige Antragsrecht der über 14-Jährigen sinnvoll?				
	immer	meistens	teilweise	selten	nie
RichterInnen (n= 132)	31,1%	36,4%	22,0%	10,6%	0,0%
RechtsanwältInnen (n= 82)	23,2%	22,0%	34,1%	18,3%	2,4%
JW-Träger (n= 150)	10,7%	27,3%	56,0%	6,0%	0,0%
Beratungsstellen (n= 198)	11,1%	35,4%	47,5%	6,1%	0,0%
MediatorInnen (n= 40!!)	15,0%	30,0%	35,0%	10,0%	10,0%
Sachverständige (n= 12!!)	20,0%	46,7%	26,7%	6,7%	0,0%
Berufsgruppen gesamt (n= 617)	17,3%	31,8%	41,0%	8,9%	1,0%

Diese Innovation des KindRÄG 2001 wird diesen Befunden zufolge tendenziell positiv bewertet, deutlicher so von den justiznahen Professionen, den RichterInnen und den RechtsanwältInnen. Die VertreterInnen der Jugendwohlfahrt haben das abwägende ‚teilweise‘ in ihren Antworten deutlich bevorzugt und das gilt auch für die MitarbeiterInnen der Familienberatungsstellen. Deutliche SkeptikerInnen finden sich bei den MediatorInnen, was sich nicht schwer aus einer berufsspezifischen Haltung, die ‚Kampfsituationen‘ zu vermeiden sucht, erklären lässt.

In den RichterInneninterviews wurde dieses Thema nur selten ausführlich besprochen. Die tendenziell positive Bewertung überwog allerdings auch hier, besonders ausgeprägt in folgendem Interview:

Es kommt sehr selten vor - aber doch; die gesetzliche Wertung der Kinderrechte, das ist sehr, sehr gut. Es stärkt das Bewusstsein der Kinder, zu sagen, du bist über 14 und kriegst einen Beschluss, du kannst an den Verhandlungen teilnehmen oder auch nicht; du kriegst einen Brief vom Gericht, den nur du selber übernehmen darfst und nicht die Eltern, und du kannst auch Anträge stellen. Dennoch machen es die meisten Jugendlichen nicht, weil sich ohnedies meistens die Eltern veranlasst sehen, zu Gericht zu gehen, wenn es ein Problem gibt. Wenn Eltern Anträge stellen, geht es bei über 14-Jährigen meist nicht um das Besuchsrecht sondern um die Veränderung der Obsorge. Ich habe den (subjektiven) Eindruck, dass sich Kinder diesbezüglich nicht (noch mit Anträgen) einmischen wollen, weil sie sagen, wegen mir sollen die Eltern nicht streiten. Ein Beispiel wäre das einer Jugendlichen, die mit dem Vater kommt, weil die obsorgeberechtigte Mutter sie hinausgeworfen hat und sie nun beim Vater leben möchte, bzw. die Obsorgevereinbarung entsprechend geändert werden soll. In solchen Fällen passt das dann auch meistens. (Interview 12)

1.2.3. Ablehnung der Besuchskontakte durch das Kind

Diese ebenfalls durch das KindRÄG 2001 neu geschaffene Möglichkeit wurde im Rahmen der Stellungnahmen der Kinder- und Jugendanwaltschaften besonders ausführlich erörtert und seitens der VertreterInnen der Frauenhäuser ebenfalls einige Male in deren Stellungnahmen angesprochen.

Die Auswertung der Stellungnahmen zeigte, dass dieses ‚Recht der Kinder und Jugendlichen‘ einen Kristallisierungspunkt der Probleme darstellt, mit denen sich die Kinder- und Jugendanwaltschaften konfrontiert sehen: es geht um die Bedeutung und das Verhältnis von Kindeswohl und Kindeswille, von Elterninteresse und Elternrecht. In der Beantwortung dieser Frage werden gravierende Auffassungsunterschiede sichtbar. Die Problematik erhält eine weitere Zuspitzung, wenn man die entsprechenden Stellungnahmen der VertreterInnen der Frauenhäuser in die Betrachtung mit einbezieht.

Teilweise gilt für die Möglichkeit der Ablehnung von Kontakten – aus der Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften – dasselbe wie für das selbständige Antragsrecht der über 14-Jährigen: Es wird zu einem Bestandteil des Waffenarsenals gegeneinander vorgehender Elternteile. Einige VertreterInnen der Kinder- und Jugendanwaltschaften sehen seine Nutzung dementsprechend (fast) ausschließlich durch manipulierende hauptsächlich betreuende Eltern. So heißt es in einer Stellungnahme:

Es entsteht der Eindruck, dass mit diesem Wunsch nach Ablehnung von Kontakten durch das Kind besonders in Fällen argumentiert wird, (und diese Verweigerung dann auch umgesetzt wird) in denen offene Konflikte zwischen den Eltern bestehen und die betroffenen Kinder keine Möglichkeit haben, sich aus der Loyalitätsfalle zu dem so agierenden Elternteil zu befreien. Dabei wird von diesen Eltern immer wieder die Unterstützung des freien Willens des Kindes argumentiert („Ich kann mein Kind doch nicht zu etwas zwingen, das es nicht will“). (KJA 4)

Während eine andere KJA (KJA 1) nur erwähnt, dass diese Möglichkeit mehr bei Eltern als bei den Kindern und Jugendlichen bekannt ist, behauptet man im Rahmen einer weiteren Stellungnahme:

Bei näherer Auseinandersetzung mit den Fallgeschichte wird die Möglichkeit der Ablehnung von Kontakten durch das Kind fast ausschließlich dann genutzt, wenn der hauptsächlich oder ausschließlich mit der Erziehung betraute Elternteil in seinem Sinn wissentlich oder unbewusst manipuliert. (KJA 2)

Etwas vorsichtiger formuliert von anderer Seite:

Anfragen an die KJA werden in diesem Zusammenhang jedoch häufig vom obsorgeberechtigten Elternteil von unmündigen Minderjährigen gestellt, die angeben, dass ihr Kind den anderen Elternteil auf keinen Fall sehen will. Hier kann den Anfragenden nur schwer verständlich gemacht werden, dass jüngere Kinder diese Entscheidung in Wirklichkeit nicht unbeeinflusst treffen können. (KJA 8)

Die Problemsicht von drei weiteren Kinder- und Jugendanwaltschaften (KJA 3, 5 und 7) ist eine andere: So war zu hören, dass die Möglichkeit der Kontaktablehnung durch das Kind – unabhängig von der rechtlichen Situation - generell eine große Rolle spielt und dass im Verfahren selbst „*der Wille des über 14-Jährigen in jedem Fall respektiert (werde) unabhängig davon, wie dieser zustande gekommen ist*“.

In einer anderen Stellungnahme aus dieser Gruppe wird berichtet, dass dieses Recht der Ablehnung bei unter 14-Jährigen nur bei Gefährdung des Kindeswohls durchsetzbar sei, bei über 14-Jährigen gebe es vereinzelt ebenfalls diesen Wunsch, dem werde dann vom Gericht Rechnung getragen..

Schließlich erfolgte in einer weiteren Stellungnahme der kurze Hinweis (KJA 7), dass diese Möglichkeit für die 14-Jährigen etwas größere Bedeutung bekommen hätte.

Schließlich hat eine der Kinder- und Jugendanwaltschaften (KJA 6), die Problematik gleichsam resümierend, dazu festgestellt: dass bezüglich der Möglichkeit der Ablehnung von Kontakten durch das Kind für die KJA die gleichen Probleme und Schwierigkeiten bestünden wie früher, nämlich „*zu erkennen, warum ein Kind einen Elternteil ablehnt oder welche Möglichkeiten es gibt, eine Ablehnung durchzusetzen*“.

Resümierend kann man feststellen, dass die Probleme, mit denen die Kinder- und Jugendanwaltschaften sich konfrontiert sehen, um die folgenden Fragen angesiedelt sind:

- Gibt es eine „unabhängige Willensäußerung“ – ausgedrückt als Ablehnung der Kontakte zum getrennt lebenden Elternteil – durch Kinder und Jugendliche?
- Kann man ihr „auf die Spur“ kommen?
- Welche Rolle spielt sie im Elternkonflikt?
- Welche Bedeutung kann ihr als „Rechtsanspruch“ zukommen?
- Welche Rolle spielt dabei die Altersgrenze von 14 Jahren?

Und gleichsam nochmals dahinter gehend finden sich die ebenso grundlegenden, wie bedrängenden Fragen: Was bedeutet Beeinflussung und Manipulation? Was hat es mit dem Parental Alienation Syndrom (PAS) auf sich?

Wenn man von daher auf die Stellungnahmen verschiedenen Kinder- und Jugendanwaltschaften blickt, wird eine prinzipiell unterschiedliche Annäherung an das Problem erkennbar: Während sich die Aufmerksamkeit der zuvor zitierten Kinder- und Jugendanwaltschaften (in Niederösterreich, dem Burgenland – auch der Steiermark) auf das Phänomen der Beeinflussung und weiter den Miss-

brauch einer so zustande gekommenen Willensäußerung des Kindes für Zwecke eines vom Paarkonflikt geprägten Elternteresses konzentriert, fragt man sich in der zweiten Gruppe (Wien und in den westlichen Bundesländern) zuerst nach den faktischen Chancen der (rechtlichen) Beachtung von Wünschen der Kinder und Jugendlichen. Möglicherweise ist es nur eine Frage des Setzens von Prioritäten. Das würde heißen, dass man sich auch dort, wo diese stärker kinderrechtliche Perspektive vorzuherrschen scheint, sehr wohl der Problematik von Abhängigkeiten, Loyalitätsfallen und von „gezielten oder unbewussten Manipulationen“ bewusst ist, sie aber hintanstellt. Umgekehrt sind wohl die Rechte der Kinder und Jugendlichen durchaus „mitgedacht“, wenn von den Schwierigkeiten, das Wollen der Kinder wirklich zu erfassen, die Rede ist.

Die Stellungnahmen der MitarbeiterInnen der Frauenhäuser beschäftigen sich ebenfalls mit den hier implizierten Problemen von freier Willensäußerung des Kindes einerseits und den Gefahren und Folgen der Manipulation andererseits. Sie richten sich gegen die Art und Weise, wie solche Kontaktverweigerungen – vor allem seitens der Jugendwohlfahrtsträger – wahrgenommen werden. So wird in einem Fall eine diskriminierende Art des Umgangs mit der Kontaktverweigerung des Kindes, je nachdem, ob der betroffene Elternteil der Vater oder die Mutter ist, gesehen:

Entscheidet sich das Kind in der Pubertät, beim Vater zu leben, kommt es häufig zu einer Kontaktverweigerung mit der Mutter. Hier gibt es dann kaum den Versuch zu intervenieren, auch bei offensichtlicher Manipulation seitens des Vaters. Meist wird den Müttern geraten, keinen Druck auszuüben und das Kind nicht zu drängen. Umgekehrt werden Mütter bei den unter 14-Jährigen immer wieder dazu angehalten, ihr Kind zu „motivieren“ (= manipulieren), den Kontakt zum Vater zu halten, bis hin zur Androhung von Beugehaft. (FH 3)

Und eine gleich lautende Klage eines anderen Frauenhauses:

Immer wieder beobachten wir in der Praxis: in der Pubertät entscheiden sich einige Kinder, dass sie ab nun beim anderen Elternteil leben wollen. Häufig bringt so eine Übersiedlung zum Kindesvater auch eine Verweigerung des Kindes, Besuchskontakt zur Mutter zu halten, mit sich. Obwohl die Mütter oft sehr unglücklich sind, gibt es in dieser Altersstufe große Zurückhaltung bei der Jugendwohlfahrtsbehörde, sich einzumischen. Es wird auch den Müttern geraten, nicht weiter in die Kinder zu dringen, sie in Frieden zu lassen, was vielen Müttern sehr schwer fällt. (FH 5)

Umgekehrt werde hinter einer Verweigerung des Kontaktes zu einem gewalttätigen Vater Manipulation durch die Mutter vermutet. Der Vorwurf im nachstehenden Zitat richtet sich allerdings gegen die Väter:

Die Väter können nicht akzeptieren, wenn ihre Kinder sie aufgrund der Grausamkeiten nicht mehr sehen wollen und legen dies als Beeinflussung der Mütter aus! (FH 12)

Hingegen wird in folgendem Statement die mangelnde Sensibilität von Gericht und Jugendwohlfahrtsträger beklagt:

Wir haben hauptsächlich Fälle mit jüngeren Kindern. Da ist es schon vorgekommen, dass ein Kind überhaupt nicht zum Vater wollte, teilweise große Angst vor ihm hatte, das Gericht die Besuchsrechtsregelung aber beibehält bzw. auch das Jugendamt nichts dagegen unternommen hat. (FH 3)

Zu eben dieser Problematik wurde in einer anderen Frauenhaus-Stellungnahme angemerkt:

Nein, wir sind immer bemüht, dass Kinder, die Angst vor ihren Vätern haben, diese nicht sehen müssen; das Alter spielt eine nebensächliche Rolle. (FH 10)

Als Versuch eines weiteren Zwischenresümee zum Recht der über 14-Jährigen auf Verweigerung der Kontakte zum „anderen“ Elternteil, lässt sich festhalten, dass dies ganz offensichtlich ein höchst schwieriges Terrain ist – selbstverständlich besonders in jenen Konstellationen, bei denen die Konflikte vor dem Hintergrund von Gewaltbeziehungen ausgetragen werden. Hier scheint es fast unmöglich, einen eigenständigen Kindeswillen wahrzunehmen – im doppelten Sinn des Wortes. Dass das freilich in jedem Fall schwierig ist, lässt sich aus den uneinheitlichen Tendenzen, die in den Stellungnahmen der Kinder- und Jugendanwaltschaften zutage treten, erkennen. Und in gewisser Weise ist das auch in den Statements der Richter zum Gegenstand der Kindesanhörung angeklungen. Ein doch beträchtlicher Teil äußert seine Befürchtungen, angesichts der allgegenwärtigen „Präparation“ der Kinder nicht imstande zu sein, da „dahinter“ zu dringen. Das wahre Wollen und die wahre Befindlichkeit der Kinder erscheint in undurchdringlichen Nebel gehüllt, ihn zu durchdringen nur

wenigen Fachleuten gegeben – die Ausübung der Kinderrechte, die Einbeziehung der Kinder, ihre Partizipation ist in dieser Sichtweise eine Chimäre. Und dies angesichts der Erfahrung, dass Eltern, die im ‚Kampf ums Kind‘ liegen, vehement vorgeben genau zu wissen, was ihre Kinder ‚wirklich‘ wollen.

Abschließend noch ein letztes Zitat aus einem Interview mit einem Familienrichter - ein Stück Evidenz dafür, dass es auch die sehr selbstsicher-zuversichtliche Art des Umgangs mit der Anhörung und mit dem Kindeswillen gibt:

Grundsätzlich anhören kann man ein Kind schon sehr früh – auch 5-Jährige! Das ist überhaupt kein Problem. mit Kindern in diesem Alter kann man gut reden, die haben Wünsche und Vorstellungen, die kann ausdrucken, wie es ihm wo geht: („Anhören“ ist eigentlich der falsche Begriff, es geht darum, sich mit dem Kind zu beschäftigen und zu befassen, um das Kind näher kennen zu lernen und seine Befindlichkeit zu erfahren). Die Instrumentalisierung durch die Eltern, die kommt schon immer wieder vor, ist aber sehr schnell im persönlichen Gespräch mit dem Kind zu durchschauen. Natürlich bin ich kein Kinderpsychologe und wenn ich Gutachten lese, lerne ich immer wieder dazu. Aber die meisten Kinder sind mir gegenüber offen, offener als Erwachsene - wenn auch mit Ausnahmen. (Interview 12)

1.2.4. Resümee

Es ist etwas in Bewegung gekommen im Bereich der Kinderrechte. Weniger vielleicht, was die konkrete Implementation der Bestimmungen des KindRÄG 2001 betrifft, als dadurch, dass dieses Gesetz einen bereits laufenden Diskurs nochmals angeschoben und intensiviert hat.

Wie in der Kapitaleinleitung ausgeführt, wird das Leitmotiv einer verstärkten Partizipation der Kinder in dem Reformgesetz in mehrfacher Weise manifest – als verpflichtende Anhörung des Kindes im Zuge eines Pflegschaftsverfahrens und als eigenständiges Antragsrecht der über 14-Jährigen und als Statuierung des Rechts auf Kontaktverweigerung der über 14-Jährigen.

Anhörung der Kinder und Jugendlichen

Die neuen Bestimmungen über die Anhörung der Kinder erscheinen überaus kontroversiell. Sie werden – so die Ergebnisse der Fragebogenerhebung – umgesetzt. Die MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt führen vor allem die Anhörungen der unter 10-Jährigen durch, RechtspflegerInnen und RichterInnen sind in gewissem Maß mit Anhörungen von älteren Kindern befasst. Den Sachverständigen kommt eine wichtige Rolle zu – freilich nicht bei den ‚Routinefällen‘. Die RichterInnen nehmen allerdings ihren Ermessensspielraum in Anspruch und die Praxis der Anhörungen sieht dann doch recht unterschiedlich aus. Vor allem: sie ist umstritten: das war im Zuge der Gespräche mit RichterInnen zu erfahren und das bildet sich auch in den Bemerkungen zu den entsprechenden ‚offenen Fragen‘ ab. Dort wo man die Anhörung – vor allem die jüngeren Kinder – nicht überhaupt ablehnend gegenübersteht – und das ist doch recht häufig der Fall – gibt es zahlreiche Verbesserungsvorschläge, entsprechende Fortbildung zählt zu den am häufigsten genannten.

Es erscheint außerdem notwendig, hier die Befunde der Eltern/ Kindererhebung hinzuzufügen und damit mit den Ergebnissen der Berufsgruppenerhebung ‚zusammenzuschauen‘. Die Ergebnisse der Berufsgruppenerhebung stehen nämlich im Gegensatz zu jenem Befund aus der Elternbefragung, wonach nur 13,2% der Eltern von einer Kindesanhörung bei Gericht berichten. Nun kann man aber sehen, dass bei unter 10-Jährige nach den Aussagen der RichterInnen nur zu einem sehr kleinen Teil ‚oft‘ bei Gericht (durch RechtspflegerInnen oder die Jugendgerichtshilfe, die am Gericht angesiedelt ist) angehört werden, bei den über 10-Jährigen müssten freilich noch mehr Minderjährige eine solche gerichtliche Anhörung erfahren haben, wenn mehr als ein Drittel der RichterInnen sagt, dass dies oft geschieht.

Das Thema bewegt ohne Zweifel die Gemüter, und die von Gegnern wie Befürwortern vorgebrachten Argumente sind es jedenfalls Wert, in Betracht gezogen zu werden. Insgesamt ist da viel an Engagement der beteiligten Berufsgruppen zu erkennen – weitere Entwicklungen in der Praxis der Anhörungen von Kindern sind zu erwarten.

Das gilt auch für das *selbständige Antragsrecht der über 14-Jährigen*:

Hier sind natürlich – neben den sogenannten Rechtsbenefiziären selbst – vor allem die rechtsberatenden Berufe gefordert. Die Zahl der Fälle, in denen von einem solchen Antragsrecht Gebrauch

gemacht wurde, ist sicher nicht hoch – aber sie kommen vor. Es ist dies einer der Bereiche, in denen die Kinder- und Jugendanwaltschaften ihre Tätigkeit entfalten und sie erweisen sich auch als Verteidiger dieses Antragsrechts. Dennoch wird sowohl in deren Stellungnahmen als auch in den Antworten zur Frage nach der Sinnhaftigkeit dieser Regelung das Spannungsfeld von ‚protection und participation‘, von Verrechtlichung einerseits und von informellen ‚systemischen‘ Lösungen anderseits sichtbar. Tendenziell wird dieses neue Antragsrecht positiv beurteilt – deutlicher von den justiznahen Professionen, während die MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger sich zurückhaltender äußern und überwiegend die Kategorie ‚teilweise‘ angekreuzt haben.

Schließlich gibt es noch die neu geschaffene Möglichkeit der *Ablehnung der Besuchskontakte durch das Kind*:

Hier gilt in noch stärkerem Maße, was bezüglich der Anhörung und des selbständigen Antragsrechts gesagt wurde: Die Haltungen dazu – ausgedrückt in den Stellungnahmen der Kinder- und Jugendanwaltschaften und der Frauenhäuser – oszillieren zwischen einer positiven Bewertung dieses rechtlichen Instrumentes und starker Bedenken gegenüber dem potentiellen Missbrauch eines solchen ‚Rechtes‘ als weiterer Munition im Waffenarsenal von Eltern, die in den Kampf ums Kind verstrickt sind. Einige der VertreterInnen der Frauenhäuser beklagen, dass es diskriminierend gegenüber Müttern eingesetzt werde und auch seitens eines Teils der Kinder- und Jugendanwaltschaften war zu hören, dass es überwiegend im Sinne einer Manipulation von Kindern im Interesse eines Elternteils zur Anwendung komme.

Wir haben oben bereits die dahinter liegenden Fragestellungen herauszuarbeiten versucht und wiederholen sie an dieser Stelle:

- Gibt es eine ‚unabhängige Willensäußerung‘ – ausgedrückt als Ablehnung der Kontakte zum getrennt lebenden Elternteil – durch Kinder und Jugendliche?
- Kann man ihr ‚auf die Spur‘ kommen?
- Welche Rolle spielt sie im Elternkonflikt?
- Welche Bedeutung kann ihr als ‚Rechtsanspruch‘ zukommen?
- Welche Rolle spielt dabei die Altersgrenze von 14 Jahren?

Und gleichsam nochmals dahinter gehend finden sich die ebenso grundlegenden, wie bedrängenden Fragen: Was bedeutet Beeinflussung und Manipulation? Was hat es mit dem Parental Alienation Syndrom (PAS) auf sich?

Es ist somit einiges in Bewegung gekommen in der Frage der Kinderrechte. Die neuen gesetzlichen Möglichkeiten sind ein Versuch, diese Kinderrechte zu stärken. Mehr als der tatsächliche Gebrauch, der davon gemacht wird, ist die fortgesetzte Auseinandersetzung darüber – innerhalb und zwischen den verschiedenen Berufsgruppen – als ein wichtiger Beitrag zu einer solchen Stärkung zu werten.“

2. MEDIATION

Aus dem Bericht von IRKS/EZ, Teil 4.6 (Christa Pelikan und Renate Kränzl-Nagl)¹⁵⁵:

„Die Möglichkeit einer außergerichtlichen Konfliktregelung durch Mediation ist in Österreich seit dem Ehrechtsänderungsgesetz 1999 gesetzlich verankert (siehe dazu Hopf 2000, Deixler-Hübner 2001 beim Verfahrensablauf sowie Möschl 1998, Pillhofer 1996 und Birnbaum/Allmayer-Beck 1997, Allmayer-Beck 2000, Hinteregger 2000, Grünberger 2000, Mottl 2004) und kann mit dem § 39 c des Familienlastenausgleichsgesetzes auch gefördert werden. Das Zivilrechts-Mediations-

¹⁵⁵ Die Überschriftennummierung wurde für den Gesamtbericht angepasst.

Gesetz 2003¹⁵⁶ bildet ab 1. Mai 2004 den rechtlichen Rahmen für die Durchführung von Mediationen.

Der gesetzlichen Verankerung der Mediation ist auf ein vom Bundesministerium für Justiz gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie im Jahr 1994 gestartetes Projekt zum Thema „Mediation in Scheidungs- und Trennungsfällen“ vorangegangen, das zunächst an den Bezirksgerichten in Salzburg und Floridsdorf erprobt wurde (vgl. Pelikan 1996, BM für Umwelt, Jugend und Familie 1997, Deixler-Hübner 1999).

Zielsetzung eines Mediationsverfahrens ist es, die Scheidungsfolgen bzw. den zu schließende Scheidungsvergleich „außerhalb“ des Gerichtsverfahrens mit – meist zwei gegengeschlechtlichen - unabhängigen MediatorInnen (PsychologInnen/Psychotherapeuten und JuristInnen) mit beiden PartnerInnen gemeinsam so zu gestalten, dass für beide möglichst eine „Win-Win-Situation“ im Sinne einer „optimalen Koordinierung der gegenseitigen Interessen“ entsteht (siehe Möschl 1998; ausführlich Breidenbach/ Henssler 1997 und Töpel/ Pritz 2000). Dabei wird anhand der offengelegten Vermögensverhältnisse eine zukünftige Gestaltung des persönlichen Lebensumfeldes und der Kinderobherrschaft, des Besuchsrechts und aller sonst mit der Scheidung im Zusammenhang stehenden Fragen eingehend erörtert (Dick-Ramsauer 2001, zum neuen Besuchsrecht: Scheiner/ Scheiner 2001; Slanec 2001, Steinacher 2000, Wehrl-Nowotny 1995)

Mediation stellt somit ein außergerichtliches Instrument der Konfliktregelung dar, das die Möglichkeit bietet, Scheidungskonflikte und Obsorgestreitigkeiten zu bereinigen. Mediation ist ein freiwilliger Prozess, bei dem eine neutrale dritte Person (Mediator/in) die Parteien darin unterstützt, die zwischen ihnen bestehenden Konflikte durch Verhandlungen einvernehmlich und eigenverantwortlich zu lösen. Die Aufgabe des Mediators/ der Mediatorin ist es, die Gespräche zu moderieren und zu strukturieren, nicht aber zu entscheiden (Hinteregger 2000, Filler 1995 und Stormann 1994; BM für Umwelt, Jugend und Familie 1997, Eckhardt/Folty 2003). Die Intention des Gesetzgebers ist es, die Möglichkeit für beide Partner zu befördern, so auseinander zu gehen, dass die Bedürfnisse und die Interessen beider Parteien Berücksichtigung finden und zu einem Ausgleich gebracht werden. Diese Intention findet ihren Ausdruck auch darin, dass dann, wenn ein Ehepartner nicht anwaltlich vertreten ist, das Gericht auf die Möglichkeiten der Inanspruchnahme einer Mediation hinzuweisen hat (vgl. § 460 Z 6a ZPO).

Auf sozialpolitischer Ebene, im Rahmen der Förderung der Familienberatungsstellen gibt es zudem für Scheidungswillige die Möglichkeit, bei Nachweis der Förderungswürdigkeit, einen staatlichen Zuschuss zu den Kosten einer Mediation zu erhalten. Dennoch scheint sich eine stärkere Nutzung dieser Möglichkeit nur langsam durchzusetzen.

Wenngleich die Möglichkeit einer Mediation seit dem Ehrechtsänderungsgesetz 1999 besteht, war die Förderung der Inanspruchnahme von Mediation eines der expliziten Ziele des KindRÄG 2001.

Vor diesem Hintergrund ist es eine der Zielsetzungen der vorliegenden Studie, Hinweise auf die Inanspruchnahme von Mediation bei Scheidungen, von denen minderjährige Kinder betroffen sind, zu erhalten. Zudem ist eine Einschätzung der unterschiedlichen Berufgruppen von Interesse, für wie hilfreich sie Mediation als außergerichtliches Instrument der Konfliktregelung im Zusammenhang mit Scheidungen halten. Der Frage, ob das Ziel des KindRÄG 2001 einer verstärkten Inanspruchnahme von Mediation in der Einschätzung unterschiedlicher Berufsgruppen erreicht wurde, wird ebenfalls nachgegangen.

Dementsprechend wurden im Rahmen der Fragebogenerhebung diesbezügliche Fragen gestellt, deren Ergebnisse im Folgenden besprochen werden. Mediation stellte aber auch in den mündlichen Interviews mit RichterInnen ein Thema dar. Schließlich nahm es auch in den Stellungnahmen der Kinder- und Jugendanwaltschaften einen gewissen Raum ein und dort finden sich – ähnlich wie bei den RichterInnen – zum Teil recht ausführliche und differenzierte Statements. Die Stellungnahmen der Frauenhäuser behandeln hingegen nur sehr vereinzelt das Thema Mediation.

¹⁵⁶ BGBl I 29/2003, in Kraft seit 1.5.2004

2.1. Die Inanspruchnahme von Mediation und die Verweise auf die Möglichkeit der Mediation

Hinweise auf die Inanspruchnahme von Mediation sowie einer etwaigen Erhöhung der Zahl der Eltern, die diese Möglichkeit nutzen, liegen von den befragten RichterInnen und den MediatorInnen selbst vor, wobei es sich allerdings nur um Schätzungen handelt. Bezuglich der Frage, wie häufig auf die Möglichkeit einer Mediation in der Praxis einzelner Berufsgruppen verwiesen wird, geben hingegen alle Berufsgruppen mit Ausnahme der Sachverständigen und der MediatorInnen selbst Auskunft, die in die Fragebogenerhebung einbezogen wurden.

2.1.1. Inanspruchnahme von Mediation im Jahr 2004: Einschätzung der RichterInnen

Die RichterInnen, die im Zuge der Fragebogenerhebung gefragt wurden, wie hoch sie den Anteil der Eltern schätzen, die 2004 im Zuge einer Scheidung Mediation in Anspruch nahmen, haben zu einem guten Drittel geantwortet, dass sie dies nicht wissen, ein Fünftel hat den Anteil dieser Fälle auf 5% geschätzt, weitere 23,5% der RichterInnen auf immerhin 5% bis 20% der Fälle, weitere 6% der Befragten als sogar darüber liegend; aber 11,4% meinten auch, dass der Anteil nur bei 1% bis 3% liegt (vgl. Tabelle im Anhang).

Die Konzentration von Antworten auf die 5% Marke findet eine Bestätigung aus den im Zuge der Aktenerhebung an sechs österreichischen Gerichten im Rahmen der Studie „Schutz Übervorteilung bei Scheidungsverfahren“ Prozentsatz von „aktenkundig“ gewordenen Scheidungsmediationen (Kreissl/Pelikan 2004).

Ob sich die Inanspruchnahme der Mediation im Gefolge des KindRÄG 2001 erhöht habe, wurde von 47,5% der RichterInnen verneint, etwa ebenso viele meinten aber doch, einen Anstieg der Inanspruchnahme bemerkt zu haben, ein sehr kleiner Teil (5,7%) hingegen eine Verringerung.

Die MediatorInnen selbst waren hinsichtlich der diesbezüglichen Auswirkung des KindRÄG 2001 noch skeptischer: Mehr als die Hälfte meinte, die Zahl sei gleich geblieben, nur 36% sahen einen Anstieg und 103% eine Verringerung der Fälle. Immerhin erhofften sich die MediatorInnen doch überwiegend (52,6%) für die Zukunft einen Anstieg der Fälle von Scheidungsmediation (vgl. Tabellen Anhang).

2.1.2. Häufigkeit des Verweises auf die Möglichkeit einer Mediation in der Praxis einzelner Berufsgruppen

Wie verhalten sich verschiedene Berufsgruppen, wenn es darum geht, die Scheidungseltern auf die Möglichkeit der Mediation aufmerksam zu machen? Das Bild, das sich aus der Beantwortung der entsprechenden Frage ergibt, ist recht einfach. Alle Berufsgruppen – außer den MitarbeiterInnen der Beratungsstellen – haben am häufigsten die Kategorie „manchmal“ angekreuzt. Der Hinweis bis hin zur Empfehlung der Mediation ist wesentlicher Bestandteil der „Agenda“ des größeren Teils der Beratungsstellen. Die RichterInnen und die MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger machen zu mehr als der Hälfte der Fälle „manchmal“ und zu einem guten Drittel „oft“ auf die Möglichkeit einer Mediation aufmerksam. Bei den RechtsanwältInnen und NotarInnen finden wir erwartungsgemäß hier die größte Zurückhaltung. Die Ergebnisse im Detail sind in der nachstehenden Tabelle 230 ersichtlich:

Tabelle 230: Häufigkeit des Verweises auf die Möglichkeit einer Mediation (Zeilenprozente)

	Verweis auf Mediation		
	oft	manchmal	selten/ nie
RichterInnen (n= 133)	35,3%	56,4%	8,3%
RechtsanwältInnen (n= 82)	23,2%	50,0%	26,8%
NotarInnen (n= 17!)	23,5%	47,1%	29,4%
JW-Träger (n= 150)	38,0%	56,7%	5,3%
Beratungsstellen (n= 198)	61,6%	34,8%	3,5%
Berufsgruppen gesamt (n= 580)	42,9%	47,9%	9,1%

2.2. Einschätzung der Berufsgruppen, wie hilfreich Mediation ist

2.2.1. Ergebnisse der Fragenbogenerhebung

Alle Berufsgruppen – mit Ausnahme der MediatorInnen – wurden im Zuge der Fragebogenerhebung außerdem um eine Einschätzung gebeten, für wie hilfreich sie Mediation bei Scheidungs- und Obsorgeangelegenheiten halten. Die Antworten sind in der nachstehenden Tabelle 231 dargelegt:

Tabelle 231: Einschätzung, ob Mediation bei Scheidungs- und Obsorgeangelegenheiten hilfreich ist (Zeilenprozente)

	Mediation bei Scheidungs- & Obsorgeangelegenheiten hilfreich?				
	Sehr	ziemlich	teils-teils	kaum	gar nicht
RichterInnen (n= 133)	31,6%	31,6%	27,8%	8,3%	0,8%
RechtsanwältInnen vor (n= 81)	7,4%	24,7%	35,8%	25,9%	6,2%
JW-Träger (n= 152)	34,2%	43,4%	19,7%	2,6%	0,0%
Beratungsstellen (n= 197)	57,4%	27,4 %	13,2%	2,0%	0,0%
NotarInnen (n= 17!)	29,4%	17,6 %	41,2%	11,8%	0,0%
Gerichtssachverständige (n= 16!)	37,5%	18,8%	37,5%	6,3%	0,0%
Berufsgruppen gesamt (n=596)	37,6%	31,5%	22,7%	7,2%	1,0%

Betrachtet man die Einschätzung aller Befragten so zeigt sich, dass 37,6% eine Mediation für sehr hilfreich und weitere 31,5% sie immerhin noch für ziemlich hilfreich halten. Mehr als zwei Drittel aller Befragten bewerten diese Möglichkeit der Konfliktregelung somit als recht positiv.

Der Vergleich der Bewertung der einzelnen Berufsgruppen zeigt ein relativ differenziertes Bild: Die Einschätzung des Wertes und des Nutzens der Mediation korrespondiert mit der Zuweisungspraxis der einzelnen Berufsgruppen, wenngleich die Tendenzen in der Beantwortung der Frage doch nicht einfach deckungsgleich sind. Immerhin fällt auf, dass die Wertschätzung bei den NotarInnen doch recht hoch ist: 8 der 17 befragten NotarInnen (47%) antworten ‚sehr‘ und ‚ziemlich‘; dennoch verweist ein Drittel von ihnen selten oder nie Scheidungseltern auf die Mediation (siehe Tabelle 4.6.1), was angesichts der Art der rechtsberatenden Tätigkeit der NotarInnen auch nicht überraschen mag. Recht hohe Werte der Wertschätzung ergeben sich für Familienberatungsstellen und Jugendwohlfahrt, wenn man die beiden ersten Kategorien zusammenzieht: 77,6% positiver Einschätzung bei den MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt, 84,8% bei den Beratungsstellen. Dezidierte Ablehnung gibt es bei 6,2% der RechtsanwältInnen - und nur bei ihnen, wie sich auch insgesamt gesehen diese Profession am häufigsten ablehnend gegenüber der Mediation verhält.

2.2.2. Mediation aus Sicht der mündlich befragten RichterInnen und der Kinder- und Jugendanwaltschaften

Die Resultate der Fragebogenerhebung werden im Folgenden durch Erkenntnisse ergänzt, die aus den mündlichen Interviews mit FamilienrichterInnen sowie den Stellungnahmen der Kinder- und Jugendanwaltschaften gewonnen wurden.

a. *Mediation aus Sicht der mündlich befragten RichterInnen*

Bei den RichterInnen haben die Gespräche recht differenzierte Sichtweisen erkennen lassen. Was das Ausmaß der Inanspruchnahme der Mediation betrifft, waren – mit der Ausnahme eines großstädtischen Bezirksgerichtes mit 'bürgerlichem' Einzugsgebiet – zum Teil mit Bedauern vorgetragene Statements über die geringe faktische Attraktivität und die geringe Nutzung der Mediation durch Scheidungseltern zu hören. Die Möglichkeit werde als zu kostspielig erfahren und die Bedingungen einer finanziellen Förderung seien zu undurchsichtig. Es wurde aber auch sichtbar, dass die RichterInnen in sehr unterschiedlichem Maß aktiv werden:

Ich habe einen Spickzettel, mit dem ich den Leuten erkläre, was das ist. Ich gebe ihnen auch die Information und die Broschüre über die Co-Mediation und die Förderung, die sie da bekommen können. Manchmal geht es so weit, dass sich die Leute hier schon über das Mediatorenpaar einig werden. Ich gebe ihnen die Liste (des Vereins für Co-Mediation, C.P.) und ich empfehle ihnen, ein männlich-weibliches Paar zu wählen. (Interview 19)

An dem Gericht, an dem ich zuvor tätig war, da hab ich das mit ein paar MediatorInnen zusammen angeregt und hab dann den Eltern die entsprechende Information gegeben – auch über die Kosten. Bei ein, zwei schwierigen Fällen hat da jemand tolle Arbeit geleistet; manchmal geht es nicht, aber das würde ich nicht den MediatorInnen anlasten. (Interview 13)

Ich habe regelmäßig darauf hingewiesen; der faktische Anwendungsbereich ist dann doch sehr gering; einen wirklich 'schönen' Fall gab es vielleicht einmal in fünf Jahren. (Interview 17)

Andere sind doch zurückhaltender – in ihrer Beurteilung des Potenzials der Mediation und entsprechend dann auch in der Praxis des Verweisens:

Ich weise auf die Möglichkeit hin und geben den Leuten den Folder – dringlich empfehlen tu ich's nicht. Interview 16)

Es kommt schon vor, dass ich Mediation empfehle – manchmal gegen den Widerstand der Anwälte. Und manchmal kommt es vor, dass – gegen meine Erwartung – es zum Erfolg führt. (Interview 20)

Ich informiere die Leute, hinschicken tu ich sie nicht. Ich gebe ihnen nur die Liste der Mediatoren. Die meisten waren nicht dort, weil sie es schon nicht einmal schaffen, sich auf jemand zu einigen und einen Termin auszumachen. Von denen, die hingehen, bringt auch nur ein Teil eine Lösung zustande, weil viele da doch falsche Vorstellungen davon haben, was die Mediation kann. (Interview 6)

Mediation – das können sich unsere Leute nicht leisten; sie haben oft auch gar nichts, das man 'mediieren' könnte – außer dem Kind. (Interview 4)

b. *Mediation in den Stellungnahmen der Kinder- und Jugendanwaltschaften*

Generell fallen die Stellungnahmen der Kinder- und Jugendanwaltschaften zur Mediation zurückhaltend positiv aus. Einerseits ist davon die Rede, dass sie zu wenig wahrgenommen wird und für viele auch zu teuer ist, andererseits hält man die Einführung eines verpflichtenden Termins vor einer 'Gesprächsverhandlung' für erwägenswert. Zweimal wurde darauf hingewiesen, dass in streitigen Fällen die Mediation meist wirkungslos bleibt. In einem Fall wurde kritisch angemerkt, dass die tatsächlichen Bedürfnisse des Kindes häufig auf der Strecke bleiben.

2.3. Ziele des KindRÄG 2001 und Bewertung von Forderungen im Zusammenhang mit Mediation

Nachdem mit dem KindRÄG 2001 das Ziel einer verstärkten Inanspruchnahme von Mediation verfolgt wurde, ist die Frage, ob dieses Ziel aus Sicht unterschiedlicher Berufsgruppen erreicht wurde, in der vorliegenden Studie von besonderem Interesse (zur Bewertung der Ziele insgesamt siehe Ka-

pitel 4.12 der Beilage). Eng mit der Bewertung dieses Ziels korrespondieren Forderungen zur besseren Umsetzung des KindRÄG 2001 in der Praxis, wobei jene im Zusammenhang mit Mediation an dieser Stelle besondere Beachtung finden sollen. (zum Gesamtüberblick siehe ebenfalls Kapitel 4.12 der Beilage).

2.3.1. Erreichung des Ziels einer verstärkten Inanspruchnahme von Mediation

Alle Berufsgruppen, also auch die einbezogenen MediatorInnen selbst, wurden im Rahmen der Fragebogenerhebung um eine Bewertung gebeten, ob das Ziel einer verstärkten Inanspruchnahme von Mediation in der Realität auch erreicht wurde. Die Antworten sind in der folgenden Tabelle 232 dargestellt.

Tabelle 232: Bewertung der Erreichung des Ziels: Verstärkte Inanspruchnahme von Mediation (Zeilenprozente)

	Verstärkte Inanspruchnahme von Mediation: Ziel in der Praxis erreicht?				
	sehr gut	gut	teilweise	kaum	nicht
RichterInnen (n= 130)	3,1%	14,6%	35,4%	37,7%	9,2%
RechtsanwältInnen (n= 79)	3,8%	22,8%	35,4%	30,4%	7,6%
NotarInnen (n= 17!)	5,9%	17,6%	47,1%	29,4%	0,0%
Gerichtssachverständige (n= 14!)	0,0%	0,0%	71,4%	14,3%	14,3%
JW-Träger (n= 144)	0,7%	16,7%	43,1%	32,6%	6,9%
Beratungsstellen (n= 194)	6,7%	24,7%	44,8%	22,2%	1,5%
MediatorInnen (n= 38)	2,6%	26,3%	44,7%	21,1%	5,3%
Berufsgruppen gesamt (n= 616)	3,7%	19,8%	41,9%	28,9%	5,7%

JW= Jugendwohlfahrt

Wie die Befunde verdeutlichen, fällt der Großteil der Antworten aller Befragten in die Kategorie „teilweise erreicht“ (41,9%), kaum oder nicht erreicht bewertet rund ein Drittel aller Befragten dieses Ziel, wohingegen weniger als ein Fünftel (gesamt 23,5%) meint, dass dieses Ziel sehr gut oder gut erreicht wurde. Der Anteil an Befragten, die der Ansicht sind, dass das Ziel der verstärkten Inanspruchnahme von Mediation sehr gut erreicht wurde, ist sehr gering: er liegt bei 3,7%.

Die Frage, ob die Ziele des KindRÄG 2001 erreicht wurden, wurde nicht nur in der Fragebogenerhebung sondern auch in den Ersuchen um Stellungnahmen seitens der Kinder- und Jugendanwaltsschaften und der Frauenhäuser gestellt (vgl. Kapitel 4.12).

Bei den Stellungnahmen der Frauenhäuser zeigte sich dabei folgendes Bild: Einige der Antwortenden gaben hier an, darüber – über die Erreichung des Ziels einer verstärkten Inanspruchnahme der Mediation - nicht Bescheid zu wissen, die anderen sahen tendenziell eine ganz gute Zielerreichung, jedenfalls eine höhere als das für die Ziele der Stärkung der Rechte des Kindes und der besseren Berücksichtigung der Kindesinteressen und Bedürfnisse, der Förderung der Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen und der besseren Gestaltung des Besuchsrechtes in der Praxis gilt (als am häufigsten als ‚gut erreicht‘ wurde zumeist das Ziel der Stärkung der Rechte des nicht hauptsächlich betreuenden Elternteils beurteilt). Konkret liegen folgende Angaben vor: in vier Stellungnahmen wurde dieses Ziel als gut erreicht, in weiteren vier Stellungnahmen als teilweise erreicht und in einer als kaum erreicht und in zwei als nicht erreicht seitens der Frauenhäuser bewertet. In einer Stellungnahme war in der entsprechenden Rubrik für die ‚gute‘ Zielerreichung ‚leider‘ versehen mit vier Rufzeichen eingetragen. Hier spiegeln sich wohl die Bedenken gegenüber dem Einsatz von Mediationen bei Gewaltverhältnissen.

Die diesbezüglichen Antworten im Rahmen der Stellungnahmen der Kinder- und Jugendanwaltsschaften haben hingegen ein eindeutiges Schwergewicht auf der Mittelkategorie (teils/teils). Nur ein-

mal wurde das Ziel der verstärkten Inanspruchnahme der Mediation als gut erreicht bezeichnet, zweimal als kaum erreicht.

2.3.2. Bewertung von Forderungen im Zusammenhang mit Mediation

Im Rahmen der Fragebogenerhebung wurden alle Berufsgruppen um eine Bewertung unterschiedlicher Forderungen gebeten, die zu einer Verbesserung der Umsetzung der Ziele des KindRÄG 2001 beitragen sollen (vgl. Kapitel 4.12). Zwei dieser Forderungen bezogen sich auf Mediation, und zwar zum einen auf die Aufklärung über die Möglichkeiten dieses Instruments und zum anderen auf die Frage der stärkeren Einbeziehung von Kindern in den Mediationsprozess.

Mehr Aufklärung über Möglichkeiten der Mediation

Die Forderung nach mehr Aufklärung über die Möglichkeiten der Mediation findet bei den befragten Berufsgruppen eine relativ hohe Zustimmung: 38,5% halten dies für sehr wichtig und immerhin noch 41,5% für wichtig. Wie die Verteilung der Antworten in Tabelle 233 verdeutlicht, gibt es durchaus unterschiedliche Haltungen der einzelnen Professionen dazu:

Tabelle 233: Wichtigkeit der Forderung „Mehr Aufklärung über Möglichkeiten der Mediation“ (Zeilenprozente)

	Forderung: Mehr Aufklärung über Möglichkeiten der Mediation			
	sehr wichtig	wichtig	weniger wichtig	nicht wichtig
RichterInnen (n= 133)	26,3%	42,1%	27,8%	3,8%
RechtsanwältInnen (n= 80)	13,8%	30,0%	46,3%	10,0%
NotarInnen (n= 17!)	29,4%	41,2%	29,4%	0,0%
Gerichtssachverständige (n= 15!)	26,7%	60,0%	13,3%	0,0%
JW-Träger (n= 151)	33,8%	53,0%	12,6%	0,7%
Beratungsstellen (n= 198)	54,0%	39,9%	5,6%	0,5%
MediatorInnen (n= 40)	77,5%	20,0%	2,5%	0,0%
Berufsgruppen gesamt (n= 634)	38,5%	41,5%	17,7%	2,4%

JW= Jugendwohlfahrt

Mehr Aufklärung über die Möglichkeiten der Mediation halten erwartungsgemäß die befragten MediatorInnen selbst am häufigsten als sehr wichtig, aber auch überdurchschnittlich viele MitarbeiterInnen der Familienberatungsstellen teilen diese Meinung. Die Vorbehalte gegenüber der Mediation kommen in den Antworten der RechtsanwältInnen auch bei dieser Frage zum Tragen: 56,3% halten eine vermehrte Aufklärung über die Mediation für weniger oder gar nicht wichtig.

Stärkere Einbeziehung von Kindern in Mediation

Die Forderung nach einer stärkeren Einbeziehung von Kindern in die Mediation stiess durchwegs nicht bei allen der befragten Professionen auf eine hohe Zustimmung, wie die Befunde in der nachstehenden Tabelle 234 verdeutlichen. Die Meinung dazu vielmehr geteilt: 47,4% aller Befragten halten diese Forderung für sehr wichtig oder zumindest für wichtig, wogegen die andere Hälfte (52,6%) sie für weniger oder gar nicht wichtig hält.

Der Berufsgruppenvergleich macht zudem die unterschiedlichen Haltungen der einzelnen Professionen deutlich:

Tabelle 234: Wichtigkeit der Forderung „Stärkere Einbeziehung von Kindern in Mediation“ (Zeilenprozente)

	Forderung: Stärkere Einbeziehung von Kindern in Mediation			
	sehr wichtig	wichtig	weniger wichtig	nicht wichtig
RichterInnen (n= 132)	15,2%	31,1%	47,0%	6,8%
RechtsanwältInnen (n= 79)	6,3%	21,5%	51,9%	20,3%
NotarInnen (n= 17!)	11,8%	47,1%	41,2%	0,0%
Gerichtssachverständige (n= 14!)	35,7%	14,3%	42,9%	7,1%
JW-Träger (n= 149)	20,8%	35,6%	36,9%	6,7%
Beratungsstellen (n= 197)	12,7%	32,5%	50,3%	4,6%
MediatorInnen (n= 40)	22,5%	40,0%	22,5%	15,0%
Berufsgruppen gesamt (n= 628)	15,4%	32,0%	44,4%	8,1%

JW= Jugendwohlfahrt

Als sehr wichtig oder wichtig sehen diese Forderung überdurchschnittlich oft die MediatorInnen (62,5%), die NotarInnen (58,9%) und die MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt (56,4%) an. Die am deutlichsten ablehnende Haltung ist bei den RechtsanwältInnen festzustellen, wonach 72,2% diese Forderung für weniger oder nicht wichtig halten. Die FamilienrichterInnen liegen mit ihren Antworten nahe am Gesamtdurchschnitt: 46,3% erachten diese Forderung als sehr wichtig oder wichtig oder – vice versa – 53,7% halten sie für weniger oder nicht wichtig.

Die explizit gestellte Frage nach der Einbeziehung der Kinder in die Mediation erweist sich in den Stellungnahmen der Kinder und Jugendanwaltschaften als ein kontroversielles Thema. Während eine Kinder- und Jugendanwaltschaft (KJA 5) dezidiert anmerkt: „*Die Haltung einzelner MediatorInnen, Kinder grundsätzlich nicht einzubeziehen, wird abgelehnt*“ und eine weitere (KJA 7) meint, dass Kinder in spezifischen Settings einbezogen werden können, spricht man sich in zwei der Stellungnahmen gegen eine direktes Involvement von Kindern aus und optiert in einer davon für die Vertretung durch eine/n Verfahrensbegleiter/in. In einer weiteren Stellungnahme (KJA 4) will man schließlich diese Frage den entsprechend ausgebildeten Fachleuten überlassen.

2.4. Resümee

Die Ergebnisse dieses Kapitels, das sich mit unterschiedlichen Aspekten der Mediation als außgerichtliches Konfliktlösungsinstrument bei Scheidungen beschäftigte, lassen sich folgendermaßen resümierend zusammenfassen:

- Die Mediation spielt insgesamt immer noch eine zahlenmäßig recht geringe Rolle und ihre Inanspruchnahme liegt in der Einschätzung der verschiedenen Berufsgruppen um 5%: Die Anzeichen einer generellen Zunahme dieser Inanspruchnahme sind spärlich, tendenziell aber wohl doch vorhanden. Die faktische Förderung und die Information über diese Förderungsmöglichkeiten werden als unzulänglich bewertet.
- Die Praxis der verschiedenen Berufsgruppen, auf diese Möglichkeit zu verweisen und/oder sie zu empfehlen, differiert doch erheblich. Sie ist wesentlicher Bestandteil Teil der Agenda der Beratungsstellen, sie wird nur zurückhaltend von den RechtsanwältInnen ins Spiel gebracht, während RichterInnen und MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt zumeist angeben, nur auf die Möglichkeit der Mediation zu verweisen.
- In dieser Praxis spiegelt sich die Bewertung, die die Mediation bei den VertreterInnen der verschiedenen involvierten Berufsgruppen erfährt und die ist am günstigsten bei den Beratungsstellen, gefolgt von den MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt und den RichterInnen; die RechtsanwältInnen erweisen sich am deutlichsten skeptisch, was die Einschätzung des Nutzens der Mediation betrifft.

- Wenn es um die Frage der Einschätzung der entsprechenden Zielerreichung – also der verstärkten Inanspruchnahme der Mediation durch das KindRÄG 2001 geht – dann bewegen sich die Antworten hier zumeist im Mittelfeld mit einer Tendenz hin zu der Einschätzung, dass das Ziel kaum erreicht wurde. Ähnliches gilt für jene Antworten, die sich in den Stellungnahmen der Frauenhäuser und der Kinder- und Jugendanwaltschaften finden, wobei erstere dieses Ziel als vergleichsweise ganz gut erreicht bezeichneten, letztere vor allem eine nur teilweise Zielerreichung konstatierten
- Schließlich: während der größere Teil der VertreterInnen der Berufsgruppen die Forderung nach verbesserter Information über die Möglichkeit der Mediation für recht wichtig halten, klaffen hinsichtlich der Forderung nach einer stärkeren Einbeziehung von Kindern die Meinungen stärker auseinander. In den Stellungnahmen der Kinder- und Jugendanwaltschaften finden die divergierenden Haltungen zu dieser Frage dann nochmals einen deutlichen Ausdruck.“

3. WAS KINDERN UND JUGENDLICHEN IM ZUSAMMENHANG MIT SCHEIDUNG BESONDERS WICHTIG IST

Natascha Almeder und Alexandra Horak

Den Kindern sollte im Rahmen der qualitativen Eltern-Kind-Untersuchung auch die Möglichkeit gegeben werden – eingebettet in eine bereits entängstigte Atmosphäre und eine bereits vorhandene positive Übertragungsbeziehung – sich *bewusst* zum Thema Scheidung zu äußern. Dabei sollten Wünsche, Erwartungen, Hoffnungen aber auch Ängste und Konflikte im Zentrum stehen. Was wünschen sich Kinder von Scheidungseltern? Was erwarten sie in der Zeit der Trennung von ihren Eltern? Was wäre ihnen diesbezüglich besonders wichtig? Sie alle haben die Scheidungssituation unterschiedlich erlebt und wurden aufgefordert, als ExpertInnen anderen Kindern und Erwachsenen Ratschläge mitzugeben, die nach ihrem Erleben hilfreich waren oder die sie ersehnt hätten.

3.1. Das Radio-/Fernsehinterview

Den Kindern im Alter von sieben bis zwölf Jahren wurde die Möglichkeit gegeben, im dritten Treffen mit den UntersucherInnen ein (gespieltes) Fernsehinterview zu führen, das bei Zustimmung der Erziehungsberechtigten auf Video aufgezeichnet wurde. Den Jugendlichen wurde diese Möglichkeit in Form eines Radiointerviews angeboten. Sie alle konnten sich als „ExpertInnen“ zum Thema Scheidung den vorbereiteten Fragen der „Zuhörer/Zuseher“ stellen.

Nachdem im Rahmen der Radio-/FernsehSendung das Kind als ein Kinder- und Jugendpsychologe vorgestellt wurde, der sich seit vielen Jahren mit dem Thema Scheidung beschäftigt, standen folgende Publikumsanfragen zur Debatte:

- Frau Arabella (eine Mutter) schreibt: „Sehr geehrte Frau Dr.! Was würden Sie Eltern empfehlen, die sich scheiden lassen wollen. Was sollen wir tun, damit es den Kindern – trotz der Scheidung – gut geht? Was sollten Eltern in dieser Situation auf gar keinen Fall tun?“
- Markus (ein Kind) stellt die Frage: „Meine Eltern haben sich vor kurzem scheiden lassen. Mein Vater ist in eine andere Wohnung gezogen. Jetzt soll ich ihn zum ersten Mal besuchen kommen. Ich habe aber ein bisschen Angst davor. Soll ich zu ihm hingehen?“
- Herr Gunter (ein Vater) erkundigt sich: „Ich habe nach der Scheidung von meiner Frau eine neue Frau kennen gelernt, die ich sehr gerne mag und mit der ich zusammen sein will. Ich habe aber Angst, meine neue Freundin meinen Kindern vorzustellen. Ich glaube, sie werden sie ablehnen. Was soll ich den Kindern sagen?“
- Martina (ein Kind) fragt: „Meine Eltern haben sich scheiden lassen. Am liebsten wäre es mir, sie würden sich wieder vertragen und wir würden wieder als Familie leben. Kann es sein, dass meine Eltern wieder zusammen kommen? Glauben Sie, dass ich als Kind etwas tun kann, damit sie wieder zusammenkommen?“
- Ewald (ein Vater) schreibt: „Ich möchte wissen, ob es genügt, dass das Kind nach einer Scheidung die Mutter hat, oder ob es beide Elternteile braucht!“
- Martin (ein Kind) will wissen: „Letzte Ostern war ich eine Woche bei meinem Vater. Am Ostermontag ist meine Mama gekommen, sie wollte mich abholen, damit ich den Ostermontag mit ihr feiere. Es war aber gerade so schön beim Papa, dass ich bei ihm bleiben wollte. Da hat meine Mama zu weinen begonnen und mich angeschrien, dass ich mich entscheiden soll. Was soll ich in Zukunft tun?“

Dieses Radio-/Fersehinterview stellte den Abschluss der Arbeit mit dem Kind bzw. dem Jugendlichen dar. In die nun folgende Darstellung der bewussten Wünsche und Meinungen der Kinder zum Thema Scheidung wurde auch die abschließende Frage aus dem bereits zuvor mit den Kindern und Jugendlichen geführten Interview „Was würdest du dir im Moment am allermeisten wünschen?“ mit eingearbeitet sowie Wünsche und Ansichten zum Thema der Wiederversöhnung der Eltern. Die in diesem Kapitel eingearbeiteten Ansichten, Ratschläge und Wünsche stammen von insgesamt 26

Kindern und Jugendlichen, wobei nicht immer alle Kinder zu jeder Frage eine Antwort gegeben haben. Es erfolgt hier auch keine vollständige Auflistung aller genannten Wünsche u.ä., sondern es wird eine Zusammenfassung und Kategorisierung mit exemplarischer Einzelfalldarstellung vorgenommen.

3.2. Förderliche und hinderliche Taten der Eltern im Rahmen von Scheidung

Wird Kindern und Jugendlichen die Frage gestellt, was Eltern in Zusammenhang mit Scheidung nicht tun sollen, was die Kinder als hinderlich erleben, so wird in vielen Fällen sehr spontan die Antwort gegeben, dass sie *nicht so viel streiten* sollen. Fast allen Kindern ist es ein Dorn im Auge, dass die Eltern so viel streiten, sei es direkt vor dem Kind oder auch in einem anderen Zimmer, so dass das Kind es hört.

Die Kinder erachten es auch als hinderlich, wenn die Eltern *starke Affektdurchbrüche* jeglicher Art zeigen. Dies bedeutet, dass Kinder nicht wollen, dass die Eltern hältlos vor ihnen weinen, was teilweise auch damit begründet wird, dass die Kinder dadurch ein schlechtes Gewissen bekommen. Eine Jugendliche formuliert diesen Rat an die Eltern folgendermaßen: „Die Eltern sollen nicht ausflippen und große Tränen heulen und ein großes Trara veranstalten und vor allem nicht endlos vor dem Kind herumstreiten.“

Unerwünscht ist auch von beinahe allen Kindern, dass sie *sehr plötzlich mit der Tatsache der Scheidung konfrontiert werden*. Sie meinen, dass sie nicht möchten, dass ihnen wochenlang etwas verheimlicht wird und sie dann völlig überraschend mit den Tatsachen konfrontiert werden. So rät ein neunjähriges Kind: „Die Eltern sollten dem Kind nicht nichts erzählen, so, dass alles unter den Eltern bleibt und dass plötzlich alles auf einen zukommt und die Scheidung und der Streit und der Stress, alles auf einmal.“

Es soll auch nicht vorkommen, dass sich ein Elternteil nicht mehr um das Kind kümmert oder dass ein Elternteil verloren wird.

Neben diesen Ansichten zu hinderlichem Verhalten der Eltern, welche ein Großteil der Kinder und Jugendlichen teilt, gibt es noch andere vereinzelte Ratschläge dazu, was Eltern in Scheidungssituationen nicht machen sollten. Diese beinhalten beispielsweise, dass die Eltern nicht versuchen sollten, das *Kind auf eine Seite zu ziehen*, dass die *Eltern sich nicht gegenseitig hassen sollten*, dass sie *nicht die Gefühle des Kindes außer Acht lassen* sollten und dass sie in dieser schwierigen Zeit *nicht zu streng zu den Kindern sein* sollten.

Die Kinder und Jugendlichen wissen aber auch, was ihnen in der schwierigen Zeit der Scheidung gut tun würde. Sie haben viele Ideen dazu, was die Eltern in der Scheidungssituation für ihre Kinder tun sollten, was sie als hilfreich erleben würden. Dabei kommt bei allen Kindern und Jugendlichen der Wunsch vor, eine *gesicherte Form von weiterführendem Kontakt zu beiden Elternteilen* zu haben. Die Vorstellungen beinhalten, dass die Eltern weiterhin mit den Kindern gemeinsam (also beide Elternteile) einmal spielen oder gemeinsam etwas unternehmen. Es ist wichtig, den Kindern weiterhin Aufmerksamkeit zu schenken und dass sich beide Eltern wie vorher um das Kind kümmern. Kinder sollen abwechselnd bei den Eltern sein können. Die Kinder wollen in schwierigen Situationen den anderen Elternteil auch spontan zur Verfügung haben können und es soll ausreichend (erklären Kinder mit mehrmals die Woche) Kontakt zum anderen ausgezogenen Elternteil geben. Die Kinder wollen beruhigt werden, dass sie den Vater weiterhin sehen können und *beide Eltern sollen gemeinsam dem Kind die Situation erklären* und mit ihm reden. So meint ein elfjähriges Kind beispielsweise: „Die Eltern sollten mit dem Kind darüber reden und dem Kind alles erklären, den Grund für die Scheidung auch, damit die Kinder dann keine Angst haben, wissen, was kommen wird, und damit nicht alles so plötzlich kommt.“

Dies führt zum zweiten beinah von allen Kindern genanntem Wunsch des „darüber Redens“. Wenn auch zwei Kinder einwenden, dass zu viel reden auch nicht gut ist, so ist es den meisten doch ein Anliegen, dass mit den Kindern über die Scheidungssituation gesprochen wird. *Es soll alles in Ruhe besprochen werden, der Grund für die Scheidung ehrlich erklärt werden und vor allem soll über die Zukunftsaussichten geredet werden*. In diesem Zusammenhang soll mit den Kindern auch

über ihre aufkommenden Gefühle gesprochen werden und die Kinder und ihre Befindlichkeiten sollen angehört und erfragt werden. Die Kinder möchten gefragt werden, wie es ihnen geht, was sie empfinden und unter Umständen auch zu professionellen HelferInnen geschickt werden. Sie möchten auch überzeugt werden, dass alles zu ihrem Besten ist. Eine Jugendliche meint dazu folgendes: „Beide Eltern sollen die Scheidung dem Kind einfühlsam beibringen, ihm sagen, dass es keine Schuld an der Scheidung trägt, weil das alle Kinder glauben. Sie sollen dem Kind erklären, dass es weiterhin beide Eltern wird sehen können und ihm auch sagen, warum sie sich scheiden lassen und das so lange, bis das Kind das verstehen kann, wenn auch nicht akzeptieren. Gut wäre auch noch, wenn sie so etwas sagen, wie, dass einfach kein anderer Weg als die Scheidung mehr denkbar oder machbar ist, weil sie schon alles versucht haben, wenn das so ist.“

Die zentrale Forderung an Eltern, was sie nicht tun sollten, nämlich streiten, findet sich auch bei etwa der Hälfte der Kinder als Kehrseite wieder. Sie haben den ganz starken Wunsch, dass die Eltern nicht mehr streiten – zumindest nicht mehr vor dem Kind. Sie wollen, dass die Eltern versuchen miteinander auszukommen und dass sie sich weiterhin gut verstehen. In diesem Zusammenhang wird auch geraten, dass die Scheidung außergerichtlich geregelt werden soll.

Viele Kinder wünschen sich in dieser schwierigen Zeit Trost und wollen aufgemuntert werden. Vereinzelt raten die Kinder und Jugendlichen den Eltern auch, dass sie ihnen die Schuldgefühle nehmen, sie mit ihren Zukunftsängsten nicht allein lassen und mit den Kindern gemeinsam nach einer Lösung suchen sollen.

Die zentralen Ratschläge an die Eltern sind somit, dass sie nicht so viel streiten sollten und dass Kontakt zu beiden Elternteilen wichtig ist. Dies führt zur nächsten Frage, nämlich wie viel „an Eltern“ das Kind braucht.

3.3. Die Bedeutung des Kontaktes zu beiden Elternteilen

Alle Kinder und Jugendlichen meinen, dass sie beide Eltern brauchen, dass beide Elternteile für das Kind wichtig sind und dass sie sich beide weiterhin verantwortlich fühlen sollten. Ein Jugendlicher drückt sich so aus: „Ich finde, dass ein Kind beide Eltern verdient hat.“ Ein anderer sagt: „Es ist besser, wenn ein Kind beide Elternteile hat, auch wenn beide das Sorgerecht haben, weil ein Kind mit beiden Eltern Zeit verbringen will, weil es sehr traurig wäre, wenn es einen nicht mehr sieht.“

Die Begründungen, welche die Kinder und Jugendlichen als ihre Expertenmeinungen nennen, verdeutlichen diesen Wunsch:

- weil ein Kind beide Eltern lieb hat,
- weil beide Eltern immer verantwortlich waren und das bleiben sollen,
- weil die Kinder das so gewöhnt sind, dass beide Elternteile da sind, das gehört sich einfach so,
- weil, wenn man jemanden abweist, dann fehlt er im Leben,
- weil, wenn Kinder nur beim Vater und nicht bei der Mutter wären, dann würden sie nur lernen, wie eine Wohnung „wüstisch“ aussieht,
- weil sonst ein Kind den anderen vergessen kann oder muss und das möchte es nicht,
- weil Väter und Männer einfach wichtig sind,
- weil Kinder mit beiden Eltern Zeit verbringen möchten und traurig wären, wenn sie einen nicht mehr sehen könnten.

Dass beide Elternteile für die Kinder und Jugendlichen wichtig sind, wird prinzipiell einheitlich gesagt, wenn auch vor allem ein Kind auf die unterschiedliche Bedeutung und Wichtigkeit der beiden Elternteile hinweist.

Auf die Frage hin, ob Kinder auch zum getrennt lebenden Elternteil gehen sollen, wenn sie Angst vor dem Zusammentreffen haben, raten die hier befragten Kinder alle dazu, hinzugehen. Manche meinen, dass sie ja mit dem Elternteil (Vater) über ihre Angst reden können. Sie begründen ihre fachmännische Meinung damit, dass es wichtig ist, dass der Vater das Kind auch sieht, dass er wissen soll, dass das Kind noch da ist, so dass die beiden einander nicht vergessen und sich weiterhin wichtig sind. Wenn das Kind hingehst, wird es schon gut gehen, und es wird dem Vater und dem

Kind gut tun. Außerdem kann man sich leichter an die neue Situation gewöhnen, wenn man hingehet. Es wird auch von einem Kind bedacht, dass die Möglichkeit besteht, dass man auf den Vater wütend ist und deshalb nicht zu ihm gehen mag. Aber auch in dieser Situation sollte man es trotzdem tun, weil man zu beiden Eltern Kontakt haben soll. Ein Kind meint beispielsweise: „Natürlich sollten alle Kinder, auch wenn sie Angst haben, zum Vater hingehen, weil der Vater könnte ja was Gescheites sagen: zum Beispiel, dass das Kind nicht Schuld hat an der Scheidung.“ Dabei schränkt ein Jugendlicher diese Meinung insofern ein, als das Kind nur unter der Voraussetzung hingehen sollte, dass beide, also Vater und Kind, das auch wollen. Grundsätzlich besteht bei den Kindern und Jugendlichen Einigkeit darüber, dass beide Eltern für die Kinder wichtig sind und dass Kinder ihre Ängste, wenn sie welche vor neuen Situationen haben, besprechen und überwinden sollen.

3.4. Ängste in Zusammenhang mit neuen Situationen

Alle befragten Kinder würden sich von den Eltern wünschen, dass sie mit ihnen über ihre Ängste reden können. Sie meinen, dass man, wenn man weiß, dass man Angst hat, ja darüber sprechen kann, diese Ängste berücksichtigen und eine Lösung suchen kann. Eine Lösung könnte im Fall einer neuen Freundin des Vaters oder bei Angst vor der neuen Wohnung einfach im Reden darüber bestehen. So meinen viele Kinder, dass der Vater den Kindern sagen soll, dass er eine neue Freundin hat. Dabei meinen manche, dass die Kinder gefragt werden sollen, ob sie die Freundin kennen lernen wollen, andere wiederum, dass der Vater dies einfach feststellen soll. Wieder andere Kinder meinen überhaupt, dass der Vater die neue Freundin einfach vorstellen soll. Wenn das Kind zu große Angst hat, dann soll es sich mit dem Kennenlernen der Freundin und dem Hingehen in die neue Wohnung einfach Zeit lassen und „es langsam angehen“.

Dass den Kindern gesagt werden soll, dass es eine neue Freundin gibt oder dass diese einfach vorgestellt werden soll, erklären die Kinder und Jugendlicher ausführlicher, indem sie meinen, dass sie nicht belogen werden wollen, weil ihnen das Angst macht. Die Wahrheit sei zwar vielleicht nicht angenehm, aber zumindest ist klar, dass der Vater ihnen sagt, was sich bei ihm und in seinem Leben verändert. Wichtig ist den Kindern und Jugendlichen in diesem Zusammenhang auch noch, dass eine neue Freundin vom Vater nicht alle Aufmerksamkeit bekommt, sondern dass die Kinder den Vater auch noch alleine sehen können. Für genauso wichtig halten einige Kinder die Sicherheit, dass die neue Freundin nicht eine zweite Mutter sein möchte, und dass sie weder den Vater noch die Mutter ersetzen soll und erzieherisch möglichst wenig eingreifen darf.

Falls die Kinder noch nicht wissen, ob sie die neue Freundin vom Vater mögen, dann gehen die fachmännischen Empfehlungen der Kinder und Jugendlichen dahin, dass sie (Vater, Kinder und neue Freundin) ja gemeinsam etwas unternehmen könnten. Bei gemeinsamen Unternehmungen lassen sich Ängste schneller abbauen und man lernt sich gut kennen, denn neugierig sind alle Kinder. Sollte es aber so sein, dass die Kinder die neue Freundin nicht mögen, dann sollte diese möglichst wenig da sein, so dass die Kinder sich nicht so schnell mit ihr anfreunden müssen. Manche Jugendliche wiegen sich auch in der Sicherheit, dass die neue Freundin eine „ganz Nette“ sein wird, weil der Vater sie nicht akzeptieren würde, wenn die Kinder sie nicht mögen. Andere Jugendliche hingegen meinen, dass die Eltern nicht das ganze Leben nach den Kindern ausrichten sollten und die Entscheidung für eine neue Freundin und deren Charakter die Entscheidung des Vaters ist. Ein Jugendlicher beschreibt dies folgendermaßen: „Manchmal passiert es schon, dass die Kinder die neuen Partner ablehnen, aber die Eltern dürfen nicht nach den Kindern entscheiden. Das ist dann deshalb, weil sie zu sehr am alten Vater/Mutter hängen und keinen neuen Vater oder Mutter im Leben haben wollen. Vielleicht halten die Kinder an der Überzeugung fest, dass das alte Paar zusammenbleibt.“ In dieser Aussage ist der Wunsch nach Wiederversöhnung der Eltern enthalten. Bevor diesem Wunsch mehr Raum gegeben wird, folgt noch eine Darstellung der Ansichten und Ratschläge bezüglich Loyalität in Zusammenhang mit Trennung und Scheidung.

3.5. Loyalität und damit verbundene Konflikte

Zur Frage der Loyalität und damit verbundener Konflikte und Lösungsmöglichkeiten ist sehr deutlich eine altersmäßige Differenzierung wahrzunehmen. So können sich Kinder (etwa im Alter von sieben bis elf Jahren) absolut nicht entscheiden, sie suchen nach Erklärungen, wieso der eine Eltern-

teil besser als der andere sein könnte; ihre Antworten und Ratschläge spiegeln diese „Hin- und Hergerissenheit“ wieder. So antwortet ein siebenjähriges Kind auf die von „Martin“ gestellte Anfrage (Frage wie: „Ich würde mich entscheiden! Für die Mama, weil Martin war ja eh die ganze Woche beim Papa, also kann er jetzt bei der Mama bleiben.“ Moderator: „Na ja, wenn er ganz gerne beim Papa bleiben möchte? – Die Mutter hat ja gesagt, dass er sich entscheiden soll. Wenn er ganz gerne beim Papa bleiben möchte, dann soll er sagen: ‘Ich bleib beim Papa!‘“ Ein zwölfjähriges Kind sieht diese Situation bereits differenzierter und weiß, dass sich ein Kind in dieser Situation nicht entscheiden kann. Es empfiehlt daher: „Der Mutter sagen, dass sie nicht weinen soll und das Kind nicht anschreien soll, weil das Kind ja beide Eltern lieb hat, die Mutter soll akzeptieren, dass das Kind noch dort bleiben möchte (wegen zehn Minuten würde die Welt nicht untergehen) aber das Kind soll sich nicht entscheiden müssen, das entspräche einer Einschätzung, wen es lieber hat, und dann wäre ein Elternteil sicher enttäuscht.“

Jugendliche wünschen sich vorwiegend festgesetzte Regeln, die alle drei (Mutter, Vater und Kind) einzuhalten haben. Diese können ja vorher diskutiert werden, wobei sich tendenziell die Eltern vorweg einigen sollen und das Kind dazu noch seine Meinung abgeben dürfen sollte. Dann müssen diese Vereinbarungen aber eingehalten werden und es sollen keine Affektausbrüche seitens der Eltern vorkommen. „Die Eltern sollten sich vorweg einigen, wo die Kinder Zeit wie lange verbringen. Das soll auch eingehalten werden. Emotionale Ausbrüche sind in diesen Situationen von den Eltern unerwünscht.“

Um die Loyalitätskonflikte zu umgehen, finden sich sowohl bei Kindern als auch bei Jugendlichen Lösungsvorschläge, dass es einfacher wäre, wenn beide Eltern mit den Kindern Ostern und Weihnachten feiern würde. Diese Lösungsansätze beinhalten auch den Wunsch nach Wiedervereinigung der Eltern.

3.6. Die Möglichkeit der Wiedervereinigung der Eltern

Der Wunsch nach Wiedervereinigung der Eltern auf der bewussten Ebene wird in unterschiedlicher Weise beleuchtet. Einerseits wird die Frage gestellt, ob die Eltern besser zusammen bleiben hätten sollen. Dabei meint der Großteil der vor allem kleineren Kinder „ja“, sie hätten das gehofft, gewünscht oder es wäre ihnen lieber gewesen. Dabei wird jedoch häufig die Einschränkung getroffen, dass es bei den vielen Streitereien der Eltern vielleicht doch nicht besser wäre. Die Jugendlichen meinen hingegen, dass die Eltern nicht zusammen bleiben hätten sollen. Wobei auch hier bei einer Jugendlichen, die differenziert über das Problem nachdenkt, das große Dilemma spürbar wird, dass nämlich „vernünftig betrachtet“, es nicht besser gewesen wäre, wenn die Eltern zusammen geblieben wären, dass aber „tief drinnen“ sehr wohl der Wunsch danach vorhanden ist.

Wird die Frage gestellt, ob die Eltern wegen des Kindes zusammen bleiben hätten sollen, so sagen drei Kinder deutlich „ja“ und erlauben sich somit, zu diesem Wunsch zu stehen, die anderen verneinen oder geben keine Antwort.

Werden die Kinder und Jugendlichen gefragt, ob es prinzipiell möglich ist, dass Eltern wieder zusammen kommen, so antworten viele Kinder und Jugendliche, dass dies auf die Beziehung der Eltern ankommt, wie viel sie streiten, wie sie sich miteinander verstehen. Je nachdem werden die Chancen eingeschätzt, ob eine Wiedervereinigung möglich sein kann oder nicht. Generell schätzen die Kinder diese Chance aber als eher gering ein. Es sei eher unwahrscheinlich, dass die Eltern wieder zusammen kommen, so wie dies ein achtjähriges Kind formuliert: „Das hängt damit zusammen, wie sie sich noch vertragen, wie sie noch miteinander reden. Aber es kommt selten vor, dass Eltern wieder zusammen kommen, es ist sehr unwahrscheinlich.“ Drei Kinder hingegen vertreten die Ansicht, dass es prinzipiell sehr wohl sein kann, dass die Eltern wieder zusammen kommen, unter der Voraussetzung, dass derjenige, der „etwas falsch gemacht hat“, dies wieder bereinigt.

Ob Kinder etwas tun können, dass die Eltern wieder zusammenkommen, wird mehrheitlich verneint. So wissen die jüngsten Kinder, welche am Fernsehinterview teilnehmen: „Man kann als Kind nichts tun. Kinder können das nicht. Weil das bestimmen die Eltern.“ Drei Kinder haben zwar Ideen, was man als Kind versuchen könnte, wie beispielsweise ein romantisches Essen zu organisieren oder allgemein mehr Treffen zwischen den Eltern zu initiieren oder aber, wenn man mutig ist, mit den El-

tern zu reden. Aber auch diese drei Kinder wissen, dass letztlich die Entscheidung darüber bei den Eltern liegt und sie wenig ausrichten können.¹⁵⁷ Letztlich ist die Entscheidung der Eltern zu akzeptieren oder zumindest müssen die Kinder lernen, es zu akzeptieren. Was jedoch bleibt, ist die Hoffnung, wie dies ein 10jähriges Kind sagt: „*Das Kind kann nichts tun, aber man kann hoffen.*“

In diesem Hoffen liegt auch implizit der Wunsch, dass eine Wiedervereinigung stattfinden könnte. Was Kinder und Jugendliche sich explizit am meisten wünschen, soll als Letztes in diesem Kapitel vorgestellt werden.

3.7. Bewusste Wünsche der Kinder und Jugendlichen

Die 26 Kinder und Jugendlichen (sieben bis 18 Jahre) wurden gefragt, was sie sich im Moment (sechs bis zwölf Monate nach der Scheidung) am allermeisten wünschen. Dabei ist für die zwei jüngsten Kinder ganz klar, dass sie am allerliebsten fliegen und zaubern können würden. Jugendliche wünschen sich am allermeisten Geld und Urlaub und die Älteren Führerschein und Auto. Vier Jugendliche wünschen sich auch gute Schulnoten sowie die Möglichkeit, auf eine höhere Schule aufgenommen zu werden.

Es gibt aber auch viele Wünsche, welche die Beziehung der Kinder und Jugendlichen zu den Eltern betrifft. Manche wünschen sich, dass sich der Vater ändert, dass die Beziehung zu ihm wieder so wird wie früher und dass man mehr Zeit mit ihm verbringen kann. Bei einigen Kindern kommt in ihren Wünschen auch Sorge um den Vater zum Ausdruck und sie wünschen sich am allermeisten, dass es dem Vater gut geht. Dabei ist für zwei Kinder auch die Wohnsituation etwas, was in die Wünsche mit einbezogen wird (ein eigenes Zimmer, in der alten Wohnung bleiben zu können).

Für sieben der 8 – 13jährigen Kinder würde der größte Wunsch dann erfüllt werden, wenn sich die Eltern wieder verstehen würden, wenn sie weniger streiten und wenn alle gemeinsam etwas unternehmen würden. Und immerhin sechs Kinder derselben Altersgruppe würde sich im Augenblick am allermeisten wünschen, dass Mama und Papa wieder zusammen sind, in den Worten eines dieser Kinder: „*Im Moment würde ich mir am allermeisten wünschen, dass die Eltern im Guten zusammen sind, sich verstehen, und unter einem Dach wohnen – Ehepartner sind!*“

¹⁵⁷ Natürlich wurde den Kindern an dieser Stelle gesagt, dass sie als Kinder tatsächlich nichts tun können, dass die Eltern wieder zusammen kommen und dass es nicht ihre Aufgabe ist, sich darum zu bemühen.

TEIL 5: ERREICHUNG DER ZIELE DES KINDRÄG 2001 AUS SICHT DER BEFRAGTEN BERUFSGRUPPEN

1. EINSCHÄTZUNG DER ERREICHUNG DER ZIELE DES KINDRÄG 2001

Aus dem Bericht von IRKS/EZ, Teil 4.12.1.1 (*Renate Kränzl-Nagl und Christa Pelikan*):¹⁵⁸

„Im Rahmen der Fragebogenerhebung wurden alle Berufsgruppen um eine Einschätzung der Umsetzung der Ziele des KindRÄG 2001, die der Gesetzgeber verfolgte¹⁵⁹, in der Praxis aufgrund ihrer Erfahrungen gebeten¹⁶⁰. Um einen ersten Überblick über die vorliegenden Einschätzungen der Berufsgruppen zu geben, sind in der nachstehenden Tabelle 235 zunächst die Nennungen in der Antwortkategorie „sehr gut erreicht“ angeführt:

Tabelle 235: Einschätzung der Erreichung der Ziele des KindRÄG 2001, Nennungen der Kategorie „sehr gut erreicht“ (in Prozent, absteigend gereiht nach positiver Wertung aller Berufsgruppen)

Ziele des KindRÄG 2001	Nennungen der Kategorie „sehr gut erreicht“							
	RI	RA	NO	SV	JW	BS	ME	BG
Stärkung der Rechte des nicht hauptsächlich betreuenden Elternteils	13,7	13,6	5,9	6,7	10,0	16,3	13,1	13,1
Förderung der Beziehung des Kindes zu beiden Eltern	13,0	14,8	0,0	0,0	6,0	16,4	12,8	11,9
Stärkung der Rechte der Kinder	13,1	9,9	0,0	20,0	4,7	7,8	2,6	8,2
Stärkere Berücksichtigung der Kinderinteressen und -bedürfnisse	6,2	9,9	5,9	13,3	2,7	11,2	0,0	7,2
Ausweitung der Informations- und Äußerungsrechte *)	12,5	5,0	0,0	13,3	2,7	7,4	2,8	6,7
Verstärkte Inanspruchnahme von Mediation	3,1	3,8	5,9	0,0	0,7	6,7	2,6	3,7
Bessere Gestaltung des Besuchsrechts in der Praxis	3,9	8,6	0,0	6,7	3,4	1,5	2,6	3,5

*) des nicht hauptsächlich betreuenden Elternteils (bei alleiniger Obsorge)

Wie diese Daten veranschaulichen, liegt der Anteil an einer sehr guten Bewertung der Umsetzung der einzelnen Ziele in Praxis relativ niedrig: er schwankt zwischen 3,5% und 13,1% der Befragten, die dies angeben. Konkret wird das Ziel „Bessere Gestaltung des Besuchsrechts in der Praxis“ am seltensten als „sehr gut erreicht“ gewertet, wohingegen das verfolgte Ziel einer „Stärkung der Rechte des nicht hauptsächlich betreuenden Elternteils“ am häufigsten eine sehr positive Bewertung erfährt, wenn auch nur von 13,1% aller Befragten. Zieht man zur Betrachtung die Antworten der einzelnen Berufsgruppen heran, die die vorgegebenen Ziele als „sehr gut erreicht“ einschätzen, zeigen sich sowohl weitgehende Übereinstimmungen im Antwortverhalten als auch Unterschiede, wie die Ergebnisse in dieser Tabelle verdeutlichen. Auf die berufsgruppenspezifischen Unterschiede wird im Zuge dieses Abschnitts noch ausführlicher eingegangen werden.

Aufgrund der eher niedrigen Zustimmung im Sinne einer sehr guten Erreichung der Ziele des KindRÄG 2001 in der Praxis, ist ein Überblick über die Bewertung der einzelnen Ziele aus Sicht aller Berufsgruppen von Interesse, der in Tabelle 236 abgebildet ist¹⁶¹:

¹⁵⁸ Die Überschriften- und Tabellennummerierung wurde für den Gesamtbericht abgeändert.

¹⁵⁹ Die in der Fragebatterie angeführten Ziele wurden mit dem Auftraggeber der Studie, dem BMJ, das zugleich für die Reform des Kindschaftsrechts verantwortlich war, abgestimmt.

¹⁶⁰ Die möglichen Antwortkategorien der 5-stufigen Bewertungsskala reichten von „sehr gut erreicht“ bis „nicht erreicht“.

¹⁶¹ Die in Tabelle 210 ausgewiesenen Prozentwerte stellen die durchschnittliche Einschätzung der erreichten Ziele dar, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe.

Tabelle 236: Einschätzung der Erreichung der Ziele des KindRÄG 2001 aus Sicht aller befragten Berufsgruppen (Zeilenprozente, absteigend nach positiver Gesamtwertung gereiht)

	sehr gut erreicht	gut erreicht	teilweise erreicht	kaum erreicht	nicht erreicht
Stärkung der Rechte des nicht hauptsächlich betreuenden Elternteils	13,1%	46,7%	33,0%	6,7%	0,6%
Förderung der Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen	11,9%	34,6%	43,0%	9,7%	0,8%
Ausweitung der Informations- & Äußerungsrechte *)	6,7%	37,6%	38,9%	15,9%	1,0%
Verstärkte Inanspruchnahme von Mediation als außergerichtliches Konfliktregelungsinstrument	3,7%	19,8%	41,9%	28,9%	5,7%
Bessere Gestaltung des Besuchsrechts in der Praxis	3,5%	25,1%	40,6%	24,8%	5,9%
Stärkung der Rechte der Kinder	8,2%	30,0%	37,5%	19,9%	4,5%
Stärkere Berücksichtigung der Kinderinteressen und – bedürfnisse	7,2%	29,7%	40,1%	16,3%	6,7%

*) des nicht hauptsächlich betreuenden Elternteils (bei alleiniger Obsorge)

Fasst man die positiven Antwortmöglichkeiten in der Bewertung der Ziele, also „sehr gut erreicht“ und „gut erreicht“ zusammen, so zeigt sich folgendes Bild: Am häufigsten, nämlich von 59,8% aller Befragten, wird das Ziel der *Stärkung der Rechte des nicht hauptsächlich betreuenden Elternteils* als „sehr gut bis gut erreicht“ angegeben, dicht gefolgt von insgesamt 58,4% der Befragten, die eine positive Bewertung hinsichtlich der *Förderung der Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen* abgeben. Um bis 15% weniger erachten das Ziel der *Ausweitung der Informations- und Äußerungsrechte des nicht hauptsächlich betreuenden Elternteils* (bei alleiniger Obsorge) als sehr gut oder gut in der Praxis umgesetzt: 44,3% aller Befragten sind dieser Ansicht. Auf dem anderen Spektrum der Antwortskala ist es das Ziel der *Verstärkung der Inanspruchnahme von Mediation* als außergerichtliches Konfliktregelungsinstrument, das durchschnittlich von allen Professionen am häufigsten als kaum oder nicht erreicht genannt wird, nämlich von 34,6% aller Befragten. An zweiter Stelle der negativen Bewertung lässt sich die Erreichung des Ziels der *besseren Gestaltung des Besuchsrechts in der Praxis* verorten, nachdem dies insgesamt 30,7% der Befragten als kaum oder nicht erreicht angaben. Die *Stärkung der Rechte der Kinder* sehen insgesamt 24,4% als kaum oder nicht erreicht an, für weitere 23% ist die stärkere Berücksichtigung der *Interessen von Kindern und ihrer Bedürfnisse* noch nicht ausreichend gegeben.“

2. BEWERTUNG VON FORDERUNGEN ZUR BESSEREN VERWIRKLICHUNG DER ZIELE DES KINDRÄG 2001

Aus dem Bericht von IRKS/EZ, Teil 4.12.2.1 (*Renate Kränzl-Nagl und Christa Pelikan*):¹⁶²

„Allen in die Fragebogenerhebung einbezogenen Berufsgruppen wurde eine Liste mit unterschiedlichen Forderungen vorgegeben, die sie im Hinblick auf deren Wichtigkeit zur bestmöglichen Verwirklichung der Ziele des KindRÄG 2001 in der Praxis bewerten sollten.“

Im Folgenden werden zunächst die Antworten aller Befragten dargestellt, um auf diese Weise Prioritäten aus Sicht aller Professionen erkennen zu können. Im Anschluss daran wird der Frage nach berufsgruppenspezifischen Unterschieden bzw. Gemeinsamkeiten nachgegangen, die nicht nur aufgrund des unterschiedlichen Erfahrungshintergrunds der jeweiligen Fachleute von Interesse sind, sondern die auch implizit Auskunft über deren Bedürfnisse und Wünsche geben.

¹⁶² Die Überschriften- und Tabellennummerierung wurde für den Gesamtbericht abgeändert.

Die Antworten im Überblick

Die Antworten aller RespondentInnen auf die Frage, für wie wichtig sie die folgenden Forderungen¹⁶³ halten, sind in der nachstehenden Tabelle 237 dargelegt (zur besseren Lesbarkeit ist der höchste Prozentwert pro Zeile bzw. Forderung fett hervorgehoben):

Tabelle 237: Bewertung der Wichtigkeit von Forderungen zur besseren Umsetzung des KindRÄG 2001 (alle Berufsgruppen, Zeilenprozente, Reihung absteigend nach dem Wert „sehr wichtig“)

	sehr wichtig	wichtig	weniger wichtig	nicht wichtig
Mehr Bewusstseinsbildung für Eltern über ihre gemeinsame Verantwortung für das Kind nach einer Scheidung (n= 636)	80,8%	17,6%	1,4%	0,2%
Mehr Aufklärung der Eltern darüber, was Kinder in welchem Alter im Fall der Scheidung brauchen (n= 635)	73,7%	22,2%	3,6%	0,5%
Mehr Erfahrungsaustausch mit folgenden Berufsgruppen: ... (n= 198)	72,1%	25,1%	1,3%	0,9%
Umfassendere Information der Eltern über die Gesetzeslage generell im Fall der Scheidung (n= 634)	71,5%	24,3%	3,9%	0,3%
mehr Fortbildungsangebote für folgende Berufsgruppen: ... (n= 222)	68,8%	29,4%	1,2%	1,6%
Mehr Aufklärung der Eltern über die rechtlichen Regelungen bei Obsorge beider Eltern (n= 635)	64,6%	31,3%	3,8%	0,3%
bessere (personelle) Ausstattung der Gerichte (n= 623)	51,0%	35,0%	11,7%	2,2%
Ausbau der Angebote für Kinder und Jugendliche zur Scheidungsbegleitung (n= 631)	44,7%	42,6%	11,3%	1,4%
mehr Aufklärung über Möglichkeiten der Mediation (n= 634)	38,5%	41,5%	17,7%	2,4%
Bessere Aufklärung der Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte im Fall einer elterlichen Scheidung (n= 635)	36,9%	43,1%	18,6%	1,4%
Ausbau der Möglichkeit der Besuchsbegleitung (n= 621)	35,1%	44,9%	17,9%	2,1%
Einführung eines „Kinderbeistands“ (n= 626)	25,2%	30,8%	33,4%	10,5%
stärkere Einbeziehung von Kindern in Mediation (n= 628)	15,4%	32,0%	44,4%	8,1%
Abschaffung der verpflichtenden Anhörung von Kindern bei Gericht (n= 610)	13,8%	23,1%	36,7%	26,4%

Die vorliegenden Ergebnisse verdeutlichen, dass Forderungen nach Bewusstseinsbildung und Aufklärung der Eltern am häufigsten von allen Befragten für sehr wichtig gehalten werden, und zwar einerseits Aufklärung für Eltern über ihre gemeinsame Verantwortung für das Kind nach einer Scheidung (80,8%) und andererseits mehr Aufklärung der Eltern darüber, was Kinder in welchem Alter im Fall der Scheidung brauchen (73,7%).

Der Wunsch nach mehr Erfahrungsaustausch mit anderen Berufsgruppen steht bereits an dritter Stelle (72,1%) der sehr wichtigen Maßnahmen, den nur 4,2% der Befragten für weniger oder nicht wichtig halten. Dieser Befund weist auf das hohe Bedürfnis der Befragten hin, über die Grenzen ihrer eigenen Profession hinaus sich mit Erfahrungen anderer ExpertInnen, die mit Scheidungen von Eltern zu tun haben, auseinander zu setzen. Allerdings leidet die Vergleichbarkeit dieser Daten mit der Bewertung anderer Forderungen durch den Umstand, dass nur etwa ein Drittel aller Befragten (absolut 198 Personen) diesbezüglich Angaben machte. Mit welchen Berufsgruppen diese Befragten einen vermehrten Erfahrungsaustausch für wichtig erachteten, wird weiter unten im Zuge des Berufsgruppenvergleichs besprochen.

¹⁶³ Auf die Darstellung der Kategorie „Sonstiges“ wurde aufgrund der geringen Nennungen (insgesamt liegen nur 20 Nennungen vor) verzichtet.

Eine *umfassendere Information der Eltern über die Gesetzeslage generell im Fall der Scheidung* hält ebenfalls die überwiegende Mehrheit der Befragten für sehr wichtig (71,5%) oder für wichtig (24,3%). Die hohe Zustimmung zu dieser Forderung ist angesichts der Informationsdefizite und der falschen Vorstellungen der Eltern über die Obsorge, wie sie in Kapitel 4.2 bereits ausgeführt wurden, nicht weiter verwunderlich.

Die Forderung nach *mehr Fortbildungsangeboten für Berufsgruppen*, die mit Scheidung und Obsorge befasst sind, wird ebenfalls relativ häufig, nämlich von 68,8% der Befragten, die dazu Angaben machen, als sehr wichtig und von weiteren 29,4% als immerhin wichtig angesehen. Ob ein vermehrtes Angebot an Fortbildung für die eigene Profession oder für andere Berufsgruppen für wichtig erachtet wird, wird weiter unten behandelt. Einschränkend muss jedoch angemerkt werden, dass diesbezügliche Antworten nur von rund einem Drittel aller Befragten (222 Personen) vorliegen.

Der relativ hohe Anteil an Befragten, die *mehr Aufklärung der Eltern über die rechtlichen Regelungen bei Obsorge beider Eltern* als sehr wichtig (64,6%) oder wichtig (31,3%) erachten, weist wiederum auf die von den Fachleuten wahr genommenen Informationsdefizite bei Eltern hin, und zwar bezüglich der Obsorge beider Eltern (vgl. Kapitel 4.2 der Beilage).

Eine *bessere personelle Ausstattung der Gerichte* hält „nur“ die Hälfte der Befragten für sehr wichtig (51%), wenngleich weitere 35% dies noch für wichtig halten, also insgesamt immerhin 86% aller Befragten dieser Forderung zustimmen.

Den *Ausbau der Angebote für Kinder und Jugendliche zur Scheidungsbegleitung* halten zwar noch 44,7% für sehr wichtig und 42,6% für wichtig, die Wichtigkeit dieser Forderung erhält jedoch nicht dieselbe hohe Zustimmung wie die bereits zuvor erwähnten. Dies ist etwas überraschend, da eine Reihe von Studien immer wieder auf das unzureichende Angebot für Kinder und Jugendliche zur Scheidungsbegleitung in Österreich verwiesen hat und ein Ausbau solcher Angebote von Interessensvertretungen für Kinder und Jugendliche (wie etwa von den Kinder- und Jugendanwaltschaften) aber auch Organisationen, die eine Scheidungsbegleitung für Kinder und Jugendliche anbieten (wie etwa Rainbows), gefordert wurde.

Eine weniger hohe Zustimmung im Sinne von hoher Priorität haben - im Vergleich zu den Forderungen, die sich auf Eltern beziehen – jene auf Kinder und Jugendliche fokussierte, wie etwa die Forderung nach *besserer Aufklärung über ihre Rechte im Fall der Scheidung* oder die *Einführung eines Kinderbeistands*, den 33,4% für weniger wichtig und 10,5% für nicht wichtig halten. Bei der Forderung nach einer *Abschaffung der verpflichtenden Anhörung von Kindern bei Gericht* sind die befragten Professionen geteilter Meinung, wobei die Mehrheit dies allerdings als weniger wichtig (36,7%) oder nicht wichtig (26,4%) erachtet. Am meisten Vorbehalte zeigen sich hinsichtlich einer *stärkeren Einbeziehung von Kindern in die Mediation*, die nur mehr 15,4% für sehr wichtig halten. Eine *bessere Aufklärung über die Möglichkeiten einer Mediation*, die sich an erster Linie an Eltern richtet, halten hingegen 38,5% für sehr wichtig und immerhin noch 41,5% der Befragten für wichtig.

Den *Ausbau der Besuchsbegleitung* erachten 35,1% für sehr und 44,9% für immerhin noch wichtig, was darauf schließen lässt, dass das derzeitige Angebot diesbezüglich als unzureichend angesehen wird (siehe dazu Kapitel 4.7 der Beilage).“

TEIL 6: ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN ERGEBNISSE DER EVALUATIONSSTUDIE

1. DIE ANNAHME DES MODELLS DER OBSORGE BEIDER ELTERN

In Deutschland folgte der Einführung der „gemeinsamen elterlichen Sorge (geS) als Regelfall“ gegenüber der vorherigen Regelung – geS als Möglichkeit – ein enormer Anstieg der geS auf etwa 65% (Proksch 2002, 60). Bis heute dürfte dieser Anteil nochmals gestiegen sein.

Aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen war für Österreich ein weit geringerer Anteil zu erwarten, da die österreichische Rechtslage das Fortbestehen der ObE über die Scheidung hinaus an den Willen beider Elternteile knüpft, wohingegen in Deutschland der Elternteil, der die Alleinsorge für die Kinder anstrebt, nachweisen muss, dass die geS dem Kindeswohl abträglich ist.

Diese Überlegung lässt sich in drei (eng miteinander zusammenhängenden) Hypothesen formulieren:

Hypothese 1.1: Vorkommen der ObE

Der Anteil der ObE wird gegenüber der aO eher gering sein.

Hypothese 1.2: Akzeptanz des Modells der ObE

Die ObE ist ein Modell, mit dem sich nur wenige Eltern identifizieren können, da es an den Bedürfnissen und Vorstellungen von geschiedenen Eltern über die weitere Gestaltung ihres Familienlebens vorbeigeht.

Hypothese 1.3: Konfliktniveau der Eltern

Die Wahl der ObE wird nur von Eltern getroffen, deren Beziehung sich trotz deren Scheidung durch ein geringes Konfliktniveau und daher größere Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft auszeichnet.

Sollten diese Hypothesen zutreffen, hätte das bedeutsame Konsequenzen für die Interpretation einer Reihe von Befunden über die Auswirkungen der ObE: Es läge dann nämlich nahe, einige der „Auswirkungen“ nicht auf die rechtliche Form der Obsorge, sondern auf die Qualität der Beziehung zwischen den Eltern zurückzuführen! Dies ist auch der Grund, warum von jenen Experten, die sich vom Rechtstitel ObE positive Auswirkungen für die Kinder erwarten, die österreichische Gesetzesregelung (im Vergleich zu jener in Deutschland) als „zahnlos“, weil weitgehend unwirksam kritisiert wurde.

Zu unserer großen Überraschung wurden jedoch alle drei Hypothesen durch die erhobenen Daten widerlegt:

1. Der Anteil an ObE liegt im Untersuchungszeitraum¹⁶⁴ bei 53,7%. Die Einschätzungen der befragten RichterInnen bestätigen dieses Ergebnis. Das bedeutet, dass die gesetzliche Möglichkeit der Beibehaltung der ObE nach einer Scheidung etwa drei Jahre nach der Einführung der gesetzlichen Möglichkeit von den betroffenen Eltern in überraschend hoher Zahl angenommen wurde.
2. Die grundsätzlich positive Einstellung der befragten Eltern zeigt weiters, dass die ObE ein Modell ist, mit dem sich nicht nur eine Minderheit, sondern die Mehrheit der geschiedenen Eltern identifizieren kann.

¹⁶⁴ In die Untersuchung wurden alle in den Monaten September bis November 2004 in Österreich geschiedenen Ehepaare mit minderjährigen Kindern einbezogen.

3. Aufgrund dieser Befunde war bereits anzunehmen, dass sich auch die Hypothese 1.3 nicht bestätigen würde. Tatsächlich zeigte die Untersuchung der Eltern, dass massive Konflikte vor bzw. zum Zeitpunkt der Trennung/Scheidung offenbar kein prinzipielles Hindernis für die Entscheidung zur ObE darstellen. Die ObE ist sogar auch ein Modell, das von so genannten „Hochkonfliktfamilien“ angenommen wird; welche Konsequenzen dies zeitigt, wird in weiterer Folge noch thematisiert.

Die Falsifikation dieser Hypothesen eröffnet jedenfalls die Möglichkeit, eine Reihe von Befunden tatsächlich als Auswirkungen des Rechtstitels ObE zu analysieren. Sie führt jedoch unweigerlich zur Frage, welche Gründe dann für die Obsorgeentscheidung maßgeblich sind?

Eine nahe liegende Vermutung, die auch von vielen KritikerInnen des neuen KindRÄG vorgebracht wurde, lautet:

Hypothese 1.4: Druckausübung

Beim Zustandekommen der ObE spielt von Seiten eines Elternteiles auf den anderen Elternteil ausübter Druck (insbesondere finanzieller Druck) eine wesentliche Rolle.

Die Berufsgruppenbefragung zeigte, dass dabei häufiger der Einsatz der ObE als Druckmittel von Seiten der Väter auf die Mütter vermutet wird als umgekehrt. Das würde auch erklären, warum sich Mütter trotz massiver Konflikte mit dem Vater zur ObE bereit erklären.

Auch diese Hypothese wird durch die erhobenen Daten widerlegt:

1. In der überwiegenden Mehrheit wird die Entscheidung zur ObE als konsensuale Lösung zwischen den Eltern erlebt.
2. Die Angaben der befragten Eltern mit ObE zeigen, dass es tatsächlich Fälle gibt, in denen die Zustimmung zur ObE von Hauptbetreuenden (in der Regel sind das die Mütter) durch finanziellen oder sonstigen (insbesondere die einvernehmliche Scheidung) Druck von Seiten des getrennt lebenden Elternteiles gleichsam „erpresst“ wird. Der Anteil dieser Fälle liegt jedoch in der Gesamtstichprobe nur zwischen 5 und 8% aller Fälle. (Im Vergleich dazu geben auch etwas über 3% der allein obsorgeberechtigten Eltern an, bei der Obsorgeentscheidung vom Expartner unter Druck gesetzt worden zu sein.) Selbst in Familien mit massiven Konflikten zwischen Trennungsabsicht und Scheidung kann die Druckausübung das Zustandekommen der ObE nicht hinreichend erklären. (Die Befragten selbst, die ObE gegen ihren ursprünglichen Wunsch dennoch behielten, gegeben als wichtigsten Grund dafür an, dass sie den Kindern zuliebe zustimmten.)

Welche anderen Faktoren können die Wahl der Obsorgeform beeinflussen?

Der mögliche Einfluss folgender Faktoren (operationalisiert in Hypothesen) auf die Obsorgeentscheidung wurde geprüft:

Hypothese 1.6: Trennungs-, Scheidungserleben der Eltern

Die Bereitschaft zur ObE ist vom Trennungs- bzw. Scheidungserleben der Eltern abhängig, also von der Initiative zur Scheidung, den Gründen und Ursachen der Scheidung und den Gefühlen zum Trennungszeitpunkt.

Diese Hypothese wird teilweise bestätigt.

Während die Frage, von welchem Elternteil die Initiative zur Scheidung ausgeht, keinen Einfluss auf die Obsorgeentscheidung hat, wird die Bedeutung der Scheidungsursachen ersichtlich: Dass sich die Ehepartner auseinander gelebt haben, wird erwartungsgemäß von Eltern mit ObE signifikant häufiger genannt als von Eltern mit aO eines Elternteiles. Umso mehr jedoch folgende Ursachen, nämlich „kriminelles Verhalten“, „Arbeitslosigkeit“, „Gewalt“ und „Charakter eines Partners“ zusammen-

treffen, umso wahrscheinlicher wird die aO. Ebenso führt die plötzlich entdeckte „Untreue“ und „neue Partnerschaft des Exmannes/der Exfrau“ eher dazu, dass die aO angestrebt wird.

Überraschend war hingegen der Befund, dass Mütter mit ObE fast viermal häufiger als Mütter mit aO angeben, dass ihr eigener Partner ein Grund für die Scheidung war. Insgesamt sind die Unterschiede zwischen den Obsorgegruppen in erster Linie auf die Angaben der Mütter zurückzuführen: Da Mütter gleichzeitig in Bezug auf die Obsorgeentscheidung dominanter sind als Väter, hat ihr Scheidungserleben einen stärkeren Einfluss auf die Regelung der Obsorge als dasjenige der Väter.

Hypothese 1.7a: **Informationsstand der Eltern**

Ein Teil der Eltern mit aO eines Elternteiles wusste zum Zeitpunkt der Obsorgeentscheidung gar nicht über die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der ObE Bescheid.

Hypothese 1.7b:

Fehlinformationen über Nachteile der ObE sind bei Eltern mit aO eines Elternteiles in einem höheren Ausmaß vertreten als bei Eltern mit der ObE. (Diese Fehlinformationen könnten sich im Sinne einer Vermeidung der ObE auswirken.)

Diese Hypothese kann in beiden Teilen bestätigt werden.

Die Ergebnisse weisen insgesamt auf ein großes Informationsdefizit von Eltern über das Modell der ObE hin, das auch von den mit der Thematik befassten Berufsgruppen wahrgenommen wird:

1. Etwa 10% aller Eltern geben an, keinerlei Kenntnis von der Existenz der ObE zu haben, bei den Eltern mit aO liegt dieser Anteil bei etwa 20% und bei nicht obsorgeberechtigten Elternteilen sogar bei etwa 30%.
2. Die Elternbefragung bestätigt die von manchen Berufsgruppen geäußerte Vermutung, dass Väter nochmals schlechter informiert sind als Mütter.
3. Die wichtigsten Fehlinformationen über die ObE beziehen sich auf das Erfordernis der Entscheidungsabstimmung in alltäglichen Entscheidungen und auf den (gleich verteilten) Aufenthalt bei Mutter und Vater. Auch hierbei zeigt sich, dass diese Fehlinformationen bei Eltern mit aO eines Elternteiles signifikant häufiger vertreten sind.
4. Etwa die Hälfte aller befragten Eltern ist aber auch in Bezug auf die Informations- und Äußerungsrechte sowie auf das Besuchsrecht des nicht obsorgeberechtigten Elternteiles äußerst schlecht informiert.

Damit wird ersichtlich, dass von einer ausreichenden Aufklärung der betroffenen Eltern – und damit von einer auf hinreichender Information basierenden Entscheidungsfindung – derzeit noch nicht ausgegangen werden kann. Es kann vermutet werden, dass sich der mangelhafte Informationsstand bzw. die falschen Vorstellungen der Eltern über die ObE hinderlich auf das Bestreben der Eltern, nach der Scheidung die ObE weiterzuführen, auswirken.

Hypothese 1.8: **Einfluss von Beratung**

Die Beteiligung Dritter hat einen wesentlichen Einfluss auf die Obsorgeentscheidung. Dabei ist zu erwarten, dass die Inanspruchnahme von Beratung und Mediation die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einer ObE kommt, erhöht, während die Einschaltung von Rechtsanwälten diese Wahrscheinlichkeit verringert.

Diese Hypothese ist nicht eindeutig falsifizierbar bzw. verifizierbar.

Fast 40% der NotarInnen, etwa 50% der befragten RichterInnen, MediatorInnen, MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger und MitarbeiterInnen von nicht am Gericht angesiedelten Beratungsstellen, etwa 65% der MitarbeiterInnen von Familienberatungsstellen bei Gericht, 60% der Gerichts-

sachverständigen und fast 70% der RechtsanwältInnen schätzen ihren eigenen Einfluss auf die Vereinbarung einer ObE eher oder sehr stark ein.

Demgegenüber steht eine geringe Einschätzung des Einflusses von Beratung auf die Obsorgeentscheidung aus der Sicht der Eltern: Die Beteiligung professioneller Dritter hat in der Wahrnehmung der Eltern kaum einen Einfluss auf die Obsorgeentscheidung. Wie ist das – angesichts des Ergebnisses der Berufsgruppenerhebung, wonach die Mehrheit der Befragten (39,6%) angibt, immerhin manchmal und weitere 22,1% sogar oft auf die Eltern in Richtung der ObE einzuwirken – zu verstehen?

Dass Eltern den Einfluss von Beratung, die sie im Zuge ihrer Trennung oder Scheidung in Anspruch nehmen – sei sie nun eher rechtlicher oder eher pädagogisch/psychologischer Natur – auf die von ihnen zu treffende Obsorgeentscheidung nur sehr gering einschätzen, heißt nicht, dass nicht ein solcher Einfluss in direkter oder indirekter Weise dennoch besteht. Zeichen eines gelungenen Beratungsprozesses ist es nämlich, dass sich die Betroffenen mit der letztendlich getroffenen Entscheidung identifizieren können, d.h. sie als die eigene zu erleben. Dennoch kann der Beratungsprozess eine notwendige Voraussetzung dafür gewesen sein.

Von da her ist weder durch die Berufsgruppen- noch durch die Elternbefragung eine Falsifikation oder Verifikation der Hypothese, dass die Beteiligung Dritter einen wesentlichen Einfluss auf die Obsorgeentscheidung (insb. Beratung und Mediation im Hinblick auf die ObE bzw. anwaltliche Hilfe im Hinblick auf die aO) hat, möglich. Es lassen sich jedoch *Indikatoren* für die Verifikation der Hypothese ausmachen:

- Es zeigt sich, dass der Anteil an ObE bei denjenigen RichterInnen, die viel von der ObE halten, höher ist.
- Mediation wird signifikant häufiger von Eltern mit ObE, Rechtsberatung signifikant häufiger von Müttern mit Alleinobsorge in Anspruch genommen. (Wie in der Berufsgruppenbefragung erhoben, haben die MediatorInnen auch eine grundsätzlich hohe Meinung von der ObE).

Die grundsätzlich positive Einstellung der RechtsanwältInnen spricht hingegen eher für eine Falsifikation der Hypothese.

Ein überraschendes Ergebnis ist der mögliche Einfluss der MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt in Richtung einer Beförderung der aO eines Elternteiles.

Hypothese 1.9: Soziodemographische Faktoren

Soziodemographische Faktoren bzw. Merkmale der Personen haben einen wesentlichen Einfluss auf die Obsorgeentscheidung.

Diese Hypothese wird durch die erhobenen Daten widerlegt.

Es zeigen sich wohl leichte Unterschiede in der soziodemographischen Struktur der Eltern mit ObE bzw. mit aO, etwa

- dass nicht in Österreich geborene Eltern weniger häufig angeben, dass sie für ihre Kinder die ObE haben als die in Österreich geborenen Eltern,
- dass der Anteil an ObE in Vorarlberg und Oberösterreich besonders hoch, im Burgenland und in Kärnten dafür besonders niedrig ist,
- dass die ObE in den Bildungskategorien „kein Abschluss“, „Pflichtschule“, „Lehre“ und tendenziell auch in der Kategorie „berufsbildende mittlere Schule“ unterrepräsentiert und in den Kategorien „(berufsbildende) höhere Schule“ bzw. „(Fach-)Hochschule, Universität und Akademie“ überrepräsentiert ist,

- dass der Anteil der ObE bis zum Alter von 13 Jahren mit dem Alter der Kinder ansteigt, bei den 11- bis 13-Jährigen mit 61,32% den höchsten Anteil hat und ab 14 Jahren wieder absinkt. (Der Anteil der aO der Mutter sinkt hingegen tendenziell mit zunehmendem Alter der Kinder ab, wobei der größte Sprung zwischen den unter 3-Jährigen und den 3- bis 6-Jährigen Kindern besteht.)

Diese Unterschiede zwischen den Obsorgegruppen sind aber so gering, dass die Annahme, die ObE sei ein „Sonderphänomen“ ausgewählter Elterngruppen widerlegt werden kann.

Was sind nun die, neben den geprüften Einflussfaktoren, bewussten Gründe der befragten Eltern, die ObE beizubehalten? Es ist in erster Linie der Wunsch, dass *Mutter und Vater trotz Scheidung gemeinsam für ihre Kinder verantwortlich bleiben sollen*. Bereits an zweiter Stelle steht die *Ermöglichung des Kontaktes zu beiden Elternteilen*, da dies dem Wohl des Kindes entspräche. Die Wichtigkeit der Aufrechterhaltung der Beziehungen des Kindes zu beiden Elternteilen nach der Scheidung scheint somit eine weit verbreitete Überzeugung von Eltern zu sein, die Beibehaltung der Elternfunktion trotz Getrennt-Lebens eine Selbstverständlichkeit. Deutlich wird dabei die Bedeutung der Rollenverteilung zwischen den Eltern während aufrechter Ehe: Haben die beiden Eltern schon während aufrechter Ehe gemeinsam für ihre Kinder gesorgt, so gibt es – nach Ansicht der Befragten – keinen Grund, dies nach der Scheidung zu ändern.

2. DIE AUSWIRKUNGEN DER GESETZLICHEN MÖGLICHKEIT DER OBSORGE BEIDER ELTERN

Angesichts der Erkenntnisse über die Annahme der ObE durch die Eltern, die sich im Untersuchungszeitraum scheiden ließen, insbesondere

- des hohen Anteils der ObE (etwas über 50%),
- des Umstandes, dass auch viele Eltern mit massiven Konflikten diese Obsorgeform wählen,
- dass für diese Wahl in erster Linie pädagogische Erwägungen den Ausschlag geben,
- schließlich die Erwartung, dass bei einer Verbesserung der Information über die ObE der Anteil der ObE gegenüber der aO noch höher ausfallen würde,

stellt sich die Frage, ob diese Obsorgeform tatsächlich der künftigen Entwicklung der Kinder zugute kommt. Dazu haben wir die unseres Wissens wichtigsten und am häufigsten vorgebrachten i.w.s. pädagogischen Einwände gegen die ObE, insbesondere in jenen Fällen, wo ein beträchtliches Konfliktpotential zwischen den Eltern besteht geprüft:

Hypothese 2.1: Konflikte

Die ObE erschwert die innere Trennung und zwingt zur Kooperation, weshalb zu erwarten ist, dass sich die Konflikte der Eltern nicht nur langsamer beruhigen, sondern das Konfliktniveau sogar zunimmt. Im Gegensatz dazu ermöglicht die aO eine Beruhigung des Konfliktniveaus.

Diese Hypothese trifft nicht zu.

Diese Einschätzung der Mehrheit der befragten Berufsgruppen, wonach sie die elterlichen Konflikte nach der Scheidung im Falle der ObE jedenfalls nicht höher, eventuell sogar geringer einschätzen als im Falle der aO eines Elternteiles, wird durch die Elternerhebung bestätigt:

Eltern mit ObE zeigen in allen angegebenen Konfliktbereichen ein (z.T. signifikant) niedrigeres Konfliktniveau als Eltern mit aO eines Elternteiles – außer in Bezug auf Konflikte über Erziehung. Hier ist das Konfliktniveau gleich hoch.

Es wird sogar ersichtlich, dass Eltern mit ObE signifikant häufiger als Eltern mit aO eines Elternteiles angeben, dass sich ihr Beziehungsklima entspannt.

Wie lässt sich diese (in dieser Deutlichkeit doch überraschende) Funktion der ObE, auf das Konflikt niveau deeskalierend zu wirken, erklären? Aussagekräftiger als theoretische Überlegungen, die aus der Literatur hinreichend bekannt sind, sind die Ergebnisse aus der qualitativen Untersuchung der Familien. In der Hälfte der interviewten Familien wirkte sich die Obsorgeentscheidung deeskalierend aus, in den anderen Fällen hatte die Obsorgeentscheidung keinen Einfluss auf das Konflikt niveau der Eltern. In jenen Familien, in denen wir eine deeskalierende Wirkung der ObE beobachten konnten, waren dafür v.a. folgende Gründe von Bedeutung:

- Die ObE verhindert massive Kränkung und lindert Ängste der Väter (insbesondere das Kind nicht mehr zu sehen, keine Bedeutung mehr für das Kind zu haben). Dies führt zu einer Beruhigung der Väter.
- Die ObE wird von Müttern und Vätern oft als ein Symbol für den „selbstverständlichen und unersetzblichen Platz des Vaters im Leben der Kinder“ empfunden, wodurch Väter nach der Scheidung weniger darum kämpfen müssen, diesen Platz zu verteidigen.
- Die ObE ist oft in der Lage, einer „quasi-adoleszente Regression“ von Vätern (als den zumeist getrennt lebenden Elternteilen) entgegenzuwirken, die darin besteht, sich von ihrer elterlichen Verantwortung erlöst zu fühlen.
- Manchmal hat die ObE darüber hinausgehend gleichsam einen „erzieherischen Effekt“ auf Väter: manche Väter verbringen nach der Scheidung real mehr Zeit mit den Kindern als vorher, übernehmen mehr Aufgaben für die Kinder. Dies führt zu einer Entspannung der Mutter-Vater-Beziehung, da Mütter oft jahrelang darum gekämpft haben.

Hypothese 2.2: Mehrbelastung

Sollte die ObE tatsächlich praktiziert werden, bedeutet das eine Mehrbelastung für den hauptbetreuenden, letztlich aber auch für den anderen Elternteil, da zu befürchten ist, dass in vielen Angelegenheiten des Alltags ein Konsens gefunden werden muss, bzw. ständig ein Veto des anderen Elternteils zu erwarten ist.

Auch diese Hypothese trifft nicht zu.

Es zeigen sich keine Hinweise, dass hauptbetreuende Eltern mit ObE die Verständigung bzw. Zusammenarbeit mit dem anderen Elternteil in der Erziehung ihrer Kinder als belastender erleben als Eltern mit aO. Es ist sogar das Gegenteil der Fall: Hauptbetreuende Eltern mit ObE erleben die Verständigung und Zusammenarbeit mit dem anderen Elternteil im Vergleich zu den alleinobsorgeberechtigten Elternteilen signifikant häufiger als gut oder sehr gut. Sie geben signifikant häufiger als die Alleinobsorgeberechtigten an, dass sie der andere Elternteil entlastet und unterstützt. Fast 60% der Hauptbetreuenden mit ObE haben das Gefühl, sich auf den anderen Elternteil verlassen zu können. Von Alleinobsorgeberechtigten wird dies mit etwa 30% signifikant weniger oft geantwortet. (Im Übrigen erleben auch die getrennt lebenden Elternteile mit ObE die Zusammenarbeit mit dem anderen Elternteil in den genannten Punkten signifikant besser als die nicht-obsorgeberechtigten Elternteile).

Hypothese 2.3: Haltbarkeit der Obsorgeregelung

Es ist zu erwarten, dass es häufig zu Anträgen kommt, die ObE in eine aO umzuwandeln. Im Gegensatz dazu bietet die aO eine größere Chance der Stabilität einmal getroffener Obsorgeentscheidungen.

Auch diese Hypothese trifft nicht zu.

Die Ergebnisse der Befragung von RichterInnen zeigen, dass Abänderungen der Obsorgeform generell nicht sehr häufig sind und dass sich dabei die ObE als nicht weniger stabil zeigt als die aO.

Hypothese 2.4: Verlagerung der Konflikte auf die Besuchskontakte

In jenen Fällen, in denen es nicht zu einer Umwandlung der ObE in eine aO kommt, ist anzunehmen, dass sich die Konflikte der Eltern auf die Besuchskontakte verlagern.

Diese Hypothese trifft nicht zu.

Sowohl die getrennt lebenden als auch die hauptbetreuenden Eltern mit ObE geben wesentlich (und signifikant) weniger häufig an, dass sie zur Zeit mit ihrem Exmann/ihrer Exfrau Konflikte über die Ausübung der Besuchskontakte haben als Eltern mit aO. Selbst bei den Befragten mit hohem bzw. sehr hohem Konflikt niveau zwischen Trennungsabsicht und Scheidung ändert sich dieses Bild nicht: Eltern mit ObE haben nach der Scheidung weniger häufig Konflikte um die Ausübung des Besuchsrechts als Eltern mit aO eines Elternteiles.

Insgesamt sind signifikant mehr Eltern mit ObE mit dem derzeitigen Ausmaß an Besuchskontakten zufrieden als Eltern mit aO eines Elternteiles. Es zeigen sich somit keine Hinweise, dass Eltern mit ObE das derzeitige Ausmaß der Kontakte der Kinder zum getrennt lebenden Elternteil häufiger ändern möchten bzw. diesbezüglich einen gerichtlichen Antrag auf Abänderung der Besuchskontakte gestellt haben (oder die Absicht haben, dies zu tun).

Es zeigen sich auch keine Hinweise, dass Eltern mit ObE häufiger zur Durchsetzung eines gerichtlichen Beschlusses über ihr Besuchsrecht Hilfe in Anspruch nehmen oder bereits einen Antrag bei Gericht gestellt haben, als Eltern mit aO eines Elternteiles. Auch diesbezüglich ist das Gegenteil der Fall.

Somit kann die Ansicht der Mehrheit der befragten MediatorInnen und RichterInnen, wonach Konflikte bei Besuchsrechtsstreitigkeiten bei der ObE weniger heftig sind bzw. diesbezüglich keine Unterschiede zwischen den Obsorgegruppen erkennbar sind, durch die erhobenen Daten bestätigt werden.

Um diese Ergebnisse (Falsifikation der Hypothesen 2.1 bis 2.4) zu kontrollieren, wurden die Eltern auch ganz allgemein nach dem Grad ihrer Zufriedenheit mit der getroffenen Obsorgeregelung gefragt.

Hypothese 2.5:

- a) Angesichts der Falsifikation der Hypothesen 2.1 bis 2.4 müssten Eltern mit der ObE überwiegend zufrieden sein.
- b) Angesichts der Widerlegung von Hypothese 2.4 (Alltagsbelastung) müsste sich diese Zufriedenheit auch bei dem hauptbetreuenden Elternteil („Mutter“) mit der ObE zeigen.

Die Hypothese trifft in beiden Teilaspekten zu.

Die Zufriedenheit mit der ObE ist insgesamt sehr hoch, wobei die Zufriedenheit bei den hauptbetreuenden und getrennt lebenden Elternteilen mit ObE annähernd gleich verteilt ist (etwa 70% der Hauptbetreuenden und etwa 75% der getrennt lebenden Eltern sind mit der ObE zufrieden oder sogar sehr zufrieden).

Die Zufriedenheit bei den Eltern mit aO eines Elternteiles ist hingegen zwischen den alleinobsorgeberechtigten und den nicht-obsorgeberechtigten sehr ungleich verteilt. Während fast 90% der Alleinobsorgeberechtigten angeben, dass sie mit der Obsorgeregelung zufrieden oder sehr zufrieden sind, sind die nicht-obsorgeberechtigten Elternteile jedoch nur zu etwa 30% mit der Obsorgeregelung zufrieden bzw. sehr zufrieden.

Neben der Auswirkung der Obsorgeform auf die innerfamiliären Beziehungen war zu prüfen, ob bzw. welche Auswirkungen die Obsorgeform auf die Gestaltung der Beziehungen zwischen den Elternteilen und den Kindern hat, insbesondere auf die Beziehung zwischen den nichthauptbetreuenden

den Elternteilen (meistens die Väter) und den Kindern. Die Erwartung, dass sich die ObE auf die Vater-Kind-Beziehung¹⁶⁵ positiv auswirken würde, bildete stets das Hauptargument der Befürworter der ObE. Im Einzelnen wurde argumentiert, dass

Hypothese 2.6:

- sich die ObE positiv auf das Ausmaß der Besuchskontakte der Kinder zum getrennt lebenden Elternteil („Vater“) auswirkt,

Hypothese 2.7:

- sich die „Väter“ nicht nur quantitativ mehr um ihre Kinder kümmern, sondern auch qualitativ, d.h. mehr elterliche Aufgaben und Verantwortung übernehmen,

Hypothese 2.9

- auf Grund des größeren Engagements der Väter auch die Mütter in ihrem Erziehungsalltag entlastet würden, also die gerade konträre Behauptung zur Hypothese 2.2 und

Hypothese 2.10:

- die erschreckend hohe Rate an kompletten Beziehungsabbrüchen zwischen Kindern und Vätern (von denen mehreren Untersuchungen zufolge (vgl. etwa Proksch 2002) ca. 40% der Kinder 3 Jahre nach der Scheidung betroffen sind) deutlich abnehmen würde.

Die Hypothesen 2.6, 2.7 und 2.10 werden durch die vorliegenden Daten bestätigt.

Zur Prüfung der Hypothese 2.9 liegen nur wenige Befunde vor. Die (wenigen) vorliegenden Befunde sprechen jedoch eher für eine Bestätigung der Hypothese.

1. Tatsächlich sehen Kinder mit ObE den getrennt lebenden Elternteil signifikant häufiger als Kinder mit aO eines Elternteiles: Über 60% der Befragten Eltern mit ObE geben an, dass ihre Kinder häufigen Kontakt zum anderen Elternteil haben, d.h. täglich bis mehrmals pro Woche oder zumindest 1 mal unter der Woche und 2 Wochenenden im Monat. Im Vergleich dazu geben nur etwa 35% der Befragten mit aO eines Elternteiles derart häufige Kontakte an. Dass ihre Kinder wenig Kontakt (höchstens einmal im Monat) oder gar keinen Kontakt zum anderen Elternteil haben, antworten 14,1% der Befragten mit ObE und ein Drittel (33%) der Eltern mit aO eines Elternteiles. (Diese Wirkung der ObE wird - wie die Berufsgruppenbefragung zeigt - von VertreterInnen derjenigen Berufsgruppen, die intensiver in die Gestaltung der Besuchskontakte eingebunden sind, in der Praxis auch wahrgenommen.)
2. 1% der Eltern mit ObE gegenüber 10% der Eltern mit aO geben bereits wenige Monate nach der Scheidung an, dass der Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil abgebrochen ist. Damit ist die Kontaktabbruchsr率e im Falle der aO wenige Monate nach der Scheidung etwa zehnmal höher als im Falle der ObE.
3. Beziiglich der Frage, wie sich die Aufgabenverteilung zwischen den Eltern seit der Trennung bzw. Scheidung verändert hat, geben die meisten hauptbetreuenden Eltern an, dass die Verteilung gleich geblieben ist oder dass die Mutter mehr Aufgaben als vor der Trennung übernimmt. Dass der Vater seit der Trennung der Eltern mehr Aufgaben für die Kinder übernimmt, sagen signifikant mehr Hauptbetreuende mit ObE als Alleinobstgeborechte.
4. Eine wesentliche Voraussetzung für die Teilnahme des getrennt lebenden Elternteiles am Leben der Kinder ist die Verständigung mit dem anderen Elternteil. Auch dabei zeigt sich (wenig überraschend), dass sich Eltern mit ObE häufiger und umfassender und auch ohne besonderen Anlass austauschen, während Eltern mit aO dies öfters nur dann tun, wenn es unbedingt notwendig ist bzw. gar nicht.

¹⁶⁵ „Vater“ steht für nicht haupbtreuenden Elternteil

5. Bezuglich der Frage, wie die getrennt lebenden Elternteile die Beziehung zu ihren Kindern erleben, zeigen sich in Bezug auf eine Reihe von Aussagen doch Unterschiede zwischen den getrennt lebenden Elternteilen mit ObE und den Nicht-Obsorgeberechtigten: Von getrennt lebenden Elternteilen mit ObE werden häufiger als von den nicht obsorgeberechtigten Eltern positive Aussagen über die Beziehung zu den Kindern bestätigt, wie etwa im Großen und Ganzen über die Wünsche, Interessen, Sorgen, Belastungen und Freuden der Kinder Bescheid zu wissen, oder die Beziehung zu den Kindern insgesamt als befriedigend zu erleben, oder das Gefühl zu haben, die Entwicklung der Kinder mitgestalten zu können. Aussagen wie „Ich habe Angst, meinen Kindern nicht genug bieten zu können“, „Ich habe Angst, dass sich meine Kinder eines Tages von mir abwenden“, „Unsere Beziehung ist schlechter als vor der Trennung/Scheidung“, und „Unsere Beziehung ist durch Auseinandersetzungen belastet“ werden hingegen von den nicht obsorgeberechtigten Eltern häufiger genannt.
6. Hauptbetreuende Eltern mit ObE geben signifikant häufiger als Alleinobsorgeberechtigte an, dass sie der andere Elternteil entlastet und unterstützt.

Geprüft wurden weiters die Auswirkungen der ObE auf die Kindesunterhaltszahlungen. Dazu wurden zwei alternative Hypothesen formuliert:

Hypothese 2.8a:

Das Eingebundensein in elterliche Aufgaben und Verantwortung durch den getrennt lebenden Elternteil könnte auch einen positiven Effekt auf die Zahlung des Kindesunterhalts durch den getrennt lebenden Elternteil mit ObE haben. Zu erwarten wäre, dass im Falle der ObE im Vergleich zur aO eines Elternteil - die Zahlungen pünktlicher erfolgen, dass die Höhe des Kindesunterhaltsbetrages eher als angemessen erlebt wird und dass es insgesamt weniger Konflikte um die Kindesunterhaltszahlung gibt, da diese vom getrennt lebenden Elternteil nicht in dem Maße als Ausgleich des Machtungleichgewichts gegenüber dem hauptbetreuenden Elternteil instrumentalisiert wird.

Alternativ:

Hypothese 2.8b:

Die Unzufriedenheit über die Höhe des Kindesunterhalts ist bei Vätern mit ObE höher, da sie durch häufigere Kontakte höhere Ausgaben für die Kinder haben. Dies könnte sich wieder negativ auf die „Zahlungsmoral“ auswirken (Pünktlichkeit der Zahlungen, Konflikte um den Kindesunterhalt).

Hypothese 2.8.a trifft zu.

Hypothese 2.8.b trifft nicht zu.

Aus der Scheidungsforschung wissen wir, dass die Beruhigung des Konfliktklimas und die Fortsetzung einer intensiven Beziehung zu beiden Elternteilen notwendige Voraussetzungen dafür sind, dass die Kinder die Trennung der Eltern ohne nachhaltige Beeinträchtigungen ihrer psychischen Entwicklung verarbeiten können. Wir wissen aber auch, dass es damit allein noch nicht getan ist:

Hypothese 2.11:

Neben förderlichen Rahmenbedingungen (Beruhigung des Konfliktklimas und die Fortsetzung einer intensiven Beziehung zu beiden Elternteilen) wissen wir aus der Scheidungsforschung, dass Kinder eine Reihe von besonderen Unterstützungen seitens ihrer Eltern bedürfen, um das Scheidungserlebnis gut zu verarbeiten

Was diese im engeren Sinn „pädagogischen Kompetenzen“ der Eltern betrifft, ist anzunehmen, dass die Obsorgeform keine entscheidende unabhängige Variable darstellt. Vielmehr ist davon auszuge-

hen, dass diese Kompetenzen mehr mit allgemeinen pädagogischen Einstellungen und den besonderen Persönlichkeitseigenschaften der Eltern als mit der Obsorgeform zusammenhängen.

Befunde aus der qualitativen Untersuchung weisen in Richtung einer Bestätigung dieser Hypothese.

Daraus resultiert, dass diese dritte Bedingung einer gesunden psychischen Entwicklung – im Gegensatz zu den Bedingungen Familienklima und Beziehung zu beiden Eltern – nicht auf gesetzlichem Wege, sondern allein über Elternschulung, Familien- bzw. Erziehungsberatung bzw. erweiterte sozialpädagogische und psychotherapeutische Angebote realisierbar ist.

3. DIE BEURTEILUNG DER ERREICHUNG DER ZIELE DES KINDRÄG 2001 DURCH BEFASSTE BERUFSGRUPPEN

Aus dem Bericht von EZ/IRKS, Teil 4.12.1.1 (*Renate Kränzl-Nagl und Christa Pelikan*):

„Fasst man die positiven Antwortmöglichkeiten in der Bewertung der Ziele, also „sehr gut erreicht“ und „gut erreicht“ zusammen, so zeigt sich folgendes Bild: Am häufigsten, nämlich von 59,8% aller Befragten, wird das Ziel der *Stärkung der Rechte des nicht hauptsächlich betreuenden Elternteils* als „sehr gut bis gut erreicht“ angegeben, dicht gefolgt von insgesamt 58,4% der Befragten, die eine positive Bewertung hinsichtlich der *Förderung der Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen* abgeben. Um bis 15% weniger erachten das Ziel der *Ausweitung der Informations- und Äußerungsrechte des nicht hauptsächlich betreuenden Elternteils* (bei alleiniger Obsorge) als sehr gut oder gut in der Praxis umgesetzt: 44,3% aller Befragten sind dieser Ansicht.“

Auf dem anderen Spektrum der Antwortskala ist es das Ziel der *Verstärkung der Inanspruchnahme von Mediation* als außergerichtliches Konfliktregelungsinstrument, das durchschnittlich von allen Professionen am häufigsten als kaum oder nicht erreicht genannt wird, nämlich von 34,6% aller Befragten. An zweiter Stelle der negativen Bewertung lässt sich die Erreichung des Ziels der *beseren Gestaltung des Besuchsrechts in der Praxis* verorten, nachdem dies insgesamt 30,7% der Befragten als kaum oder nicht erreicht angaben. Die *Stärkung der Rechte der Kinder* sehen insgesamt 24,4% als kaum oder nicht erreicht an, für weitere 23% ist die stärkere Berücksichtigung der *Interessen von Kindern und ihrer Bedürfnisse* noch nicht ausreichend gegeben.“

TEIL 7: SCHLUSSFOLGERUNGEN

VORBEMERKUNGEN

Schlussfolgerungen setzen valide Ergebnisse voraus: Im Hinblick auf die vorliegende Evaluationsstudie insbesondere die Beurteilung, ob bzw. in welcher Hinsicht und in welchem Ausmaß „Auswirkungen“ tatsächlich Auswirkungen der Betrauung von Eltern mit der ObE darstellen, oder aber die Folge bestimmter Beziehungskonstellationen (etwa einer relativ konfliktfreien Beziehung der Eltern) sind: Ist die ObE in der Lage, zu einer Deeskalierung elterlicher Konflikte beizutragen oder wird sie lediglich von Eltern gewählt, die sich durch ein relativ geringes Konflikt niveau auszeichnen? Führt die ObE zu einer verstärkten Kooperation der Eltern nach der Scheidung oder sind die Eltern, die die ObE nach der Scheidung weiterführen, ohnehin diejenigen, die sich (von vornherein) durch eine hohe Kooperationsbereitschaft und –fähigkeit auszeichnen? Zweiteres würde bedeuten, dass die ObE selbst lediglich eine abhängige Variable ist.

Aufgrund der entscheidenden Bedeutung die einer Beurteilung der ObE als abhängiger oder unabhängiger Variable zukommt, haben wir in der vorliegenden Evaluationsstudie große Sorgfalt auf diese Frage gelegt. Schon die annähernd gleiche Verteilung von Beziehungsvariablen zu der Zeit, als die Wahl der Obsorgeform erfolgte, erlaubt, diese als unabhängige Variable zu betrachten. Zur Kontrolle berechneten wir jedoch weiters die Stärke des Zusammenhangs¹⁶⁶ zwischen den beiden Variablen „Ausmaß an Streit und Spannungen zwischen Trennungsabsicht und Scheidung“ und „Obsorgeentscheidung“. Dabei zeigte sich, dass zwischen diesen beiden Variablen tatsächlich nur ein sehr schwacher (linearer) Zusammenhang besteht.

Weiters überprüften wir, ob der Befund, dass Kinder aus Familien mit ObE signifikant häufigere Kontakte zum getrennt lebenden Elternteil haben als Kinder aus Familien mit der Alleinobsorge eines Elternteiles, tatsächlich als eine *Auswirkung der ObE* interpretiert werden kann. Es könnte nämlich auch so sein, dass das Ausmaß an Besuchskontakten im Wesentlichen von der Beziehung der Eltern zueinander (d.h. v.a. vom Ausmaß ihrer Konflikte) abhängig ist. Das würde bedeuten, dass der Unterschied im Bezug auf die Kontaktähufigkeit darauf zurückzuführen ist, dass Eltern mit ObE (von vornherein) eine bessere Beziehung (v.a. weniger Konflikte) miteinander haben. Gegen diese Hypothese spricht das Ergebnis, wonach sich das Konflikt niveau von Eltern mit ObE und aO eines Elternteiles nicht massiv unterscheidet. Daraus resultiert, dass der Unterschied in Bezug auf das Ausmaß an Besuchskontakten nicht nur auf das Ausmaß an Konflikten zwischen den Eltern zurückgeführt werden kann. Wir haben diese Hypothese dennoch speziell in Hinblick auf das Ausmaß an Besuchskontakten geprüft und kommen zu dem Ergebnis, dass das Konflikt niveau der Eltern zwar auch einen gewissen Einfluss auf das Ausmaß an Besuchskontakten hat (die Besuchskontakte nehmen in „Hochkonfliktfamilien“ in beiden Obsorgegruppen gleichgerichtet um etwa 5-10% ab). Die Obsorgeform hat jedoch auf das Ausmaß an Besuchskontakten einen deutlich größeren Einfluss als das Konflikt niveau. Das höhere Ausmaß an Besuchskontakten in Familien mit ObE ist demnach tatsächlich als eine (positive) Auswirkung der ObE zu interpretieren.

Die Obsorgeform als *Folge* von Beziehungsvariablen tritt zwar ebenfalls in Erscheinung, statistische Bedeutung hat dies jedoch nur an den „Rändern“ der Verteilung (bei den „Extremfällen“).

1. Es gibt Fälle und wird auch in Zukunft immer wieder Fälle geben, in welchen die aO eine sinnvolle oder notwendige Obsorgeform darstellt. Insgesamt lassen die Ergebnisse der Studie jedoch den Schluss zu, dass die ObE das für die Zukunft geschiedener Eltern günstigere

¹⁶⁶ Einer bivariaten Korrelation liegt das Modell eines linearen Zusammenhangs zwischen 2 Variablen zugrunde. Da jedoch nicht anzunehmen ist, dass ein so komplexes Geschehen wie die Obsorgeentscheidung nur auf einen einzigen Einflussfaktor zurückzuführen ist (in diesem Fall das Ausmaß der elterlichen Konflikte) ist ein lineares Modell grundsätzlich nicht für diese Fragestellung geeignet. Dementsprechend war auch die berechnete (niedrige) Stärke des Zusammenhangs zwischen den beiden Variablen keine Überraschung. Wir haben sie dennoch berechnet, um die bisherigen Ergebnisse, insbesondere die Richtung des Zusammenhangs nochmals zu überprüfen (in unserem Fall: je höher das Konflikt niveau umso geringer die Wahrscheinlichkeit der ObE).

Standardmodell ist. Die wichtigsten Gründen dafür liegen in den Auswirkungen der ObE auf das Familienklima (Entspannung der elterlichen Beziehung), auf die Zufriedenheit von Müttern und Vätern (mit der Obsorgeform, mit den Besuchskontakten, mit dem Ausmaß an Verständigung und Kooperation) und auf die Sicherung und Ausgestaltung der Beziehung zwischen den Kindern und den getrennt lebenden Elternteilen.

2. Insofern sind die hohe Akzeptanz und das hohe Ausmaß des Vorkommens der ObE erfreulich. Allerdings weist das Ergebnis, das die ObE in etwas über der Hälfte aller Fälle über die Scheidung hinaus beibehalten wird, darauf hin, dass ein bedeutender Teil von Kindern (aO eines Elternteiles) nicht von dieser Obsorgeform profitiert. Wo also keine Kindeswohlgefährdung vorliegt, müssten Maßnahmen ergriffen werden, die die Wahl der ObE erleichtern.

MASNAHMEN IM EINZELNEN:

1. Information der Eltern:

Ein wesentliches Ergebnis der vorliegenden Studie ist ein enormes Informationsdefizit der befragten Eltern über die rechtlichen Grundlagen der Obsorgeformen. Es ist anzunehmen, dass sich dieses Informationsdefizit auf die Akzeptanz und Annahme des Modells der ObE hinderlich auswirkt. Ein beträchtlicher Anteil (insbesondere der nicht obsorgeberechtigten Elternteile) hat keine Kenntnis von der gesetzlichen Möglichkeit der ObE. Das Bild der ObE ist vielfach von falschen Vorstellungen (wie etwa dem Abstimmungserfordernis der Eltern in alltäglichen Angelegenheiten oder dem gleich verteilten Aufenthalt der Kinder bei Vater und Mutter) geprägt. Die Aufklärung von Eltern müsste somit zunächst an diesen Informationsdefiziten über die rechtlichen Rahmenbedingungen der ObE aber auch der aO (insbesondere die Rechte des nicht obsorgeberechtigten Elternteiles) ansetzen. Sie müsste jedoch weitergehen: Eltern müssten neben rechtlichen auch Informationen über Möglichkeiten der Gestaltung der familiären Beziehungen nach der Scheidung erhalten und über mögliche Konsequenzen für sich selbst und für die Kinder (etwa die entwicklungspsychologischen Folgen von Beziehungsabbrüchen für Kinder) in Kenntnis gesetzt werden. Eltern müssten erfahren, dass eine Scheidung die Möglichkeit birgt, familiäre Muster und Systeme neu zu strukturieren und damit Chancen für alle Beteiligten, auch für die hauptbetreuenden Eltern, zu eröffnen. (So ist etwa der Anteil an Vätern, die sich im Falle der ObE nach der Scheidung wesentlich aktiver um die Kinder kümmern als sie dies während aufrechter Ehe getan haben, nicht unbeträchtlich. Gerade der Wunsch, den anderen Elternteil nicht aus seiner „elterlichen Pflicht und Verantwortung“ zu entlassen, ist ein Hauptmotiv von Müttern für die ObE nach der Scheidung.) „Bewusstseinsbildung für Eltern über ihre gemeinsame Verantwortung für das Kind nach einer Scheidung“ sowie „Mehr Aufklärung der Eltern darüber, was Kinder in welchem Alter im Fall der Scheidung brauchen“ steht auch an erster Stelle der Forderungen der befragten Berufsgruppen.

Die qualitative Untersuchung von geschiedenen Familien hat gezeigt, dass der Beratungsbedarf von Eltern im Zuge einer Scheidung groß ist und Eltern gerne Beratung in Anspruch nehmen, wenn ihnen diese gleichsam „vor die Tür gesetzt wird“ (das Angebot eines beratenden Gespräches am Ende der Untersuchung war ein wesentliches Motiv von Eltern, an der Studie teilzunehmen). Den Weg zur Jugendwohlfahrt oder zu einer Beratungsstelle findet hingegen nur ein Teil von ihnen. Das bedeutet, dass Beratung eng an den (gerichtlichen) Akt der Scheidung selbst gekoppelt sein muss. Zu empfehlen wäre zumindest ein verpflichtendes Gespräch zum Zeitpunkt der Einreichung des Scheidungsantrages, in dem grundsätzliche Informationen über die Obsorgeformen sowie über weitergehende Beratungsmöglichkeiten (rechtliche Beratung, psychosoziale Beratung, Mediation, Erziehungsberatung) vermittelt werden. Dieses verpflichtende Gespräch wäre sinnvollerweise „gerichtsnah“ anzusiedeln. Als Anbieter kommen die Jugendwohlfahrsträger sowie außergerichtliche „Schlichtungsstellen“ in Betracht, die eine eventuell weitergehende Betreuung der Familien übernehmen könnten (ein derartiges Projekt wird zur Zeit diskutiert).

2. Information der Berufsgruppen

Dabei wäre der Schwerpunkt der Information der Berufsgruppen nicht auf die rechtlichen Rahmenbedingungen der Obsorgeformen, sondern auf die Vorstellungen von Vor- und Nachteilen verschiedener Obsorgeformen zu legen. Besonders gelte es Vorstellungen entgegenzuwirken, die ObE wäre kein Modell für „Konfliktfamilien“, da sie elterliche Konflikte perpetuiere und es schließlich doch zu korrigierenden Anträgen auf Übertragung der aO käme. Die vorliegende empirische Untersuchung zeigt, dass vom Modell der ObE sogar gegenteilige Wirkungen zu erwarten sind.

Die Beratung am Scheidungsprozess beteiligter professioneller Dritter müsste sich – aufgrund der jeweiligen Position im Scheidungsprozess – zu allererst an die RichterInnen sowie an VertreterInnen der Jugendwohlfahrt wenden. Der Wunsch nach Erweiterung des Aus- und Fortbildungsangebots wurde von den befragten Berufsgruppen verschiedentlich selbst geäußert (vgl. Teil 4, Kapitel 1.1.4; Teil 5, Kapitel 2).

3. Ausweitung des Beratungsangebots für von Scheidung betroffene Familien

Neben förderlichen Rahmenbedingungen (Beruhigung des Konfliktklimas und die Fortsetzung einer intensiven Beziehung zu beiden Elternteilen) wissen wir aus der Scheidungsforschung, dass Kinder eine Reihe von besonderen Unterstützungen seitens ihrer Eltern bedürfen, um das Scheidungserlebnis gut zu verarbeiten

Die qualitative Untersuchung von Familien zeigte, dass diese im engeren Sinn „pädagogischen Kompetenzen“ der Eltern mit allgemeinen pädagogischen Einstellungen und den besonderen Persönlichkeitseigenschaften der Eltern, nicht jedoch mit der Obsorgeform im Zusammenhang stehen. Daraus resultiert, dass diese dritte Bedingung einer gesunden psychischen Entwicklung – im Gegensatz zu den Bedingungen Familienklima und Beziehung zu beiden Eltern – nicht auf gesetzlichem Wege, sondern allein über Elternschulung, Familien- bzw. Erziehungsberatung bzw. erweiterte sozialpädagogische und psychotherapeutische Angebote realisierbar sind. Wie die Berufsgruppen- und die Eltern-Kinduntersuchung zeigt, ist die Ausweitung von Angeboten an Kinderbegleitung aber auch an pädagogischer Elternbegleitung ein notwendiges Ziel.

4. Ausweitung des Angebots der „Besuchsbegleitung“

In jenen Fällen, in denen aufgrund einer Kindeswohlgefährdung oder aus anderen Gründen die Fortführung der Beziehung des Kindes zu einem Elternteil nicht ohne weiteres möglich ist, stellt das Modell der „Besuchsbegleitung“ ein ganz wichtiges Instrument dar, das ebenso in quantitativer und qualitativer Weise auszubauen wäre. Dies wird auch von den befragten Berufsgruppen gefordert (vgl. Teil 3, Kapitel 3.4).

5. Stärkung der Kinderrechte, Unterstützung von Kindern und Jugendlichen

a) Stellenwert der Anhörung von Kindern und Jugendlichen

Das grundsätzlich wichtige Instrument der Anhörung von Kindern und Jugendlichen wurde durch das KindRÄG 2001 im Pflegschaftsverfahren verpflichtend eingeführt. Bezüglich der Umsetzung bestehen jedoch nach wie vor viele offene Fragen, die einer fachlichen Klärung bedürfen (vgl. Teil 4, Kapitel 1.1). Dieser Bedarf wäre sowohl durch weitere wissenschaftliche Forschung als auch durch entsprechende Schulung der mit der Thematik befassten Berufsguppen zu decken.

b) Installierung des Modells „Kinderbeistand“

Die in der Berufsgruppenbefragung erhobenen Probleme im Zuge der Anhörung von Kindern und Jugendlichen, aber auch im Zusammenhang mit dem selbständigen Antragsrecht der über 14-Jährigen verweisen auf die Bedeutung einer Begleitung der Kinder und Jugendlichen im Schei-

dungsprozess selbst (vgl. das derzeit unter dem Stichwort „Kinderbeistand“ an mehreren Standorten in Österreich geführte Modellprojekt).

6. Personelle Ausstattung der Gerichte

Fast 90% der VertreterInnen der befragten Berufsgruppen fordern eine bessere personelle Ausstattung der Gerichte (vgl. Teil 5, Kapitel 2). Beklagt wird von den Befragten die oft lange Dauer von Verfahren (etwa bei selbständigen Anträgen von Jugendlichen) (vgl. Teil 4, Kapitel 1.1.1).

7. Durchführung einer Nachfolgeuntersuchung

Schließlich sollten die im Zuge der vorliegenden Evaluationsstudie erhobenen Befunde insbesondere über die Auswirkungen der ObE in einer Folgeuntersuchung in etwa 2-3 Jahren anhand desselben Samples (auch derselben Familien, die an der qualitativen Untersuchung teilgenommen haben) kontrolliert werden. Längerfristige Auswirkungen des Modells der ObE im Vergleich zur aO (etwa auf die Kontaktabbruchsrage oder die psychische Verarbeitung des Scheidungserlebens) können sich erst in einigen Jahren zeigen.

LITERATURVERZEICHNIS

Eltern-Kind-Untersuchung

- Abelin (1980): Triangulation, the role of the father and the origins of core gender identity during the rapprochement subphase. In: Lax et al.: *Rapprochement*. Jason Aronson: New York.
- Balloff & Walter (1989): Alleinerziehung und gemeinsame elterliche Sorge durch Trennung und Scheidung – Eine theoretische und empirische Vergleichsstudie. Dissertation der Freien Universität Berlin.
- Balloff & Walter (1990): Gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall?. In: *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht* 37, 445-454.
- Buchholz (1990): Die unbewusste Familie – Psychoanalytische Studien zur Familie in der Moderne. Springer: Berlin.
- Buchholz (1990): Geschichten in der Geschichte – Die unbewusste Weitergabe zwischen den Generationen. In: Massing, *Psychoanalytische Wege der Familientherapie*.
- Clark, Whitney & Beck (1988): Discrepancies between custodial awards and custodial practices: De jure and de facto custody. In: *Journal of Divorce* 11, 219-229.
- Dornes (1993): Der kompetente Säugling. Fischer Taschenbuch Verlag: Frankfurt am Main
- Ferrari Susanne, Hopf Gerhard (Hg) (2001): Reform des Kindschaftsrechts. Manz: Wien.
- Figdor (1980): "Sorgepflicht", "Besuchsrecht" ... aber was hilft dem Kind? ÖA 3-7.
- Figdor (1991): Kinder aus geschiedenen Ehen: Zwischen Trauma und Hoffnung. Grünwald: Mainz.
- Figdor (1997): Scheidungskinder – Wege der Hilfe. Grünwald: Mainz.
- Figdor (2006): Trennung und Scheidung: Katastrophe oder Chance für die Kinder? In: Figdor (2006): *Praxis der psychoanalytischen Pädagogik*. Psychosozial-Verlag: Gießen.
- Finger (1985): Gemeinsame elterliche Sorge nach der Ehescheidung – eine Umfrage bei hessischen Familiengerichten. In: *Deutsche Richterzeitung* 63, 91-97.
- Finger (1988): Gemeinsame elterliche Sorge nach der Ehescheidung – eine Nachfrage bei den hessischen Familiengerichten. In: *Deutsche Richterzeitung* 66, 12-17.
- Fthenakis (1990): Gemeinsame elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung. In: Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Symposium: *Die gemeinsame elterliche Sorge nach Scheidung oder Trennung*.
- Furstenberg & Cherlin (1993): Geteilte Familien. Klett-Cotta: Stuttgart.
- Goldstein, Freud & Solnit (1974): *Jenseits des Kindeswohls*. Suhrkamp: Frankfurt.
- Gründel (1995) : Gemeinsames Sorgerecht: Erfahrungen geschiedener Eltern. Lambertus: Freiburg im Breisgau.
- Hetherington et al. (1978): The Aftermath of Divorce. In: Stevens & Mathews: *Mother-Child, Father-Child Relationships*. National Association for the Education of Young Children, 149-176.
- Hetherington (1979): Divorce: A child's perspective. In: *Am. Psychologist* 34, 851-858.

- Hopf Gerhard (2000): Eherechts-Änderungsgesetz 1999 im Überblick. In: Ferrari Susanne, Hopf Gerhard (Hg): Eherechtsreform in Österreich. Manz: Wien.
- Jensen (1993): Binuclear families or absent fathers? New family patterns and parental contact after divorce. In: Leira (Hrsg.): Family Sociology – Developing the field. Institute for Social Research: Oslo.
- Johnston, Kline & Tschann (1989): Ongoing postdivorce conflict: Effects on children of joint custody and frequent access. In: American Journal of Orthopsychiatry 59 (4), 576-592.
- Kline, Tschann, Johnston & Wallerstein (1989): Children's adjustment in joint and sole physical custody families. In: Developmental Psychology 25, 420-438.
- Kreissl Reinhard, Pelikan Christa, Pilgram Arno (2004): Schutz vor Übervorteilung im Scheidungsverfahren. (IRKS-Forschungsbericht): Wien.
- Kurdek & Siesky (1980): Children's perceptions of their parent's divorce. In: Journal of Divorce 3, 4, 339-378.
- Kurdek, Blisk & Siesky (1981): Correlates of children's long-term adjustment to their parent's divorce. In: Developmental Psychology 17, 5, 565-579.
- Kurdek & Berg, (1983): Correlates of children's longterm adjustment to their parents divorce. In: Kurdek, new directions for child development 9, 47-60.
- Kurdek (1988): A 1-year follow-up study of children's divorce adjustment, custodial mothers' divorce adjustment, and postdivorce parenting. In: Journal of Applied Developmental Psychology 9.
- Lamb (1997): The role of the father in child development. John Wiley & Sons: New York.
- Lichtenberg (1991): Psychoanalyse und Säuglingsforschung. Springer: Berlin.
- Limbach (1989): Die gemeinsame Sorge geschiedener Eltern in der Rechtspraxis: Eine Rechtstatsachenstudie. In: BM d. Justiz (Hrsg.): Rechtstatsachenforschung. Bundesanzeiger: Köln.
- Luepnitz (1982): Child custody: A study of families after divorce. Lexington: Massachusetts.
- Luepnitz (1986): A comparison of maternal, paternal, and joint custody: Understanding the varieties of post-divorce family life. In: Journal of Divorce 9.
- Magnus & Dietrich (1986): Gemeinsame elterliche Sorge nach Scheidung – eine Erhebung beim Familiengericht Hamburg-Mitte. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 33, 416-420.
- Nelson (1989): Parental Hostility, Conflict and Communication in Joint and Sole Custody Families. In: Journal of divorce 13 (2), 145-157.
- Niedermeier (2001): Die Kindschaftsrechtsreform – Chance für das Zusammenwirken zum Wohl des Kindes: die Rolle des Jugendamtes bei der Umsetzung der Kindschaftsrechtsreform. Centaurus Verlag: Herbolzheim.
- Ottosen (2001): Legal and Social Ties between Children and Cohabiting Fathers. In: Childhood Vol. 8 (1), 75-94.
- Proksch (2002): Rechtstatsächliche Untersuchung zur Reform des Kindschaftsrechts. In: BM d. Justiz (Hrsg.): Rechtstatsachenforschung. Köln: Bundesanzeiger.
- Richards & Goldenberg (1986): Fathers with joint physical custody of young children: A preliminary look. In: The American Journal of Family Therapy 14, 154-162.

- Roman & Haddad (1978): The Disposable Parent: The Case for Joint Custody. Rinehart und Winston: New York.
- Schwimann (2005): Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch. Lexis Nexis: Wien.
- Shiller (1986): Joint Versus Maternal Custody for Families with Latency Age Boys. In: American Journal of Orthopsychiatry 56 (3), 486-489.
- Shinn (1978): Father absence and children's cognitive development. Psychological Bulletin 85, 295-324.
- Spiel (1967): Therapie in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Stuttgart: Thieme.
- Wallerstein & Blakeslee (1989): Gewinner und Verlierer. Frauen, Männer, Kinder nach der Scheidung. München: Droemer Knaur.
- Wallerstein & Kelly (1980): Surviving the breakup. How parents and children cope with divorce. New York: Basic Books.
- Wolchik, Braver & Sandler (1985): Maternal Versus Joint Custody: Children's Postseparation Experiences and Adjustment. In: Journal of Clinical Psychology 14 (1), 5-10.

Berufsgruppenuntersuchung

- Allmayer-Beck Max Josef (2000): Familienmediation aus der Sicht eines Rechtsanwalts, ÖA, 113ff
- Amato Paul R. (2000): The Consequences of Divorce for Adults and Children. In: Journal of Marriage and the Family 62 (4). 1269-1287.
- Beclin Katharina (2001): Die wichtigsten Neuerungen durch das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 (KindRÄG 2001). In: JAP (Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung) 2001/2002, 121.
- Birnbaum Brigitte, Allmayer-Beck Max Josef (1997): Konfliktlösung ohne gerichtliche Entscheidung durch Verhandeln und Mediation, AnwBl, 612 ff
- Breidenbach Stefan, Hessler Martin (1997): Mediation für Juristen. Konfliktbehandlung ohne gerichtliche Entscheidung. Köln: Schmidt-Verlag
- Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (Hg) (2003): Scheidungsfolgen für Männer. Juristische, psychische und wirtschaftliche Implikationen. Wien.
- Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Hg) (1997): Familienberatung bei Gericht – Mediation – Kinderbegleitung bei Trennung oder Scheidung der Eltern. Bericht über ein gemeinsames Modellprojekt. Wien: Verlag Österreich.
- Bundesverein Rainbows (2001): *Umhüllt von einem Regenbogen*. Graz: Autor.
- Cherlin Andrew J., Furstenberg Frank F., Chase-Lansdale Lindsay P., Kiernan Kathleen E., Robins Philip K., Morrison Donna R., Teitler Julien O. (1991): Longitudinal studies of effects of divorce on children in Great Britain and the United States. In: Science 252, 1386–1389
- Decurtins Lu, Meyer Peter C. (2001): Entschieden – Geschieden. Was Trennung und Scheidung für Väter bedeutet. Chur, Zürich: Rüegger.
- Deixler-Hübner Astrid (1999): Das neue Eherecht: Einführung, Texte, Materialien. Wien: WUV-Universitätsverlag.

- Deixler-Hübner Astrid (2001): Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft. Wien: Orac
- Deixler-Hübner Astrid (2003): Scheidung, Ehe, Lebensgemeinschaft. Rechtliche Folgen der Ehescheidung und Auflösung einer Lebensgemeinschaft. Wien: Orac.
- Dick-Ramsauer Ursula (2001): Mediation zum Wohl des Kindes oder auf Kosten des Kindeswohls, ÖA, 146 ff
- Eckhardt, Tanja/ Foltyn, Emanuel (2003): Scheidungsmediation, S. 145-159 in: Werneck, Harald/ Werneck-Rohrer, Sonja (Hg): Psychologie der Scheidung und Trennung. Theoretische Modelle, empirische Befunde und Implikationen für die Praxis. Wien: Facultas.
- Ferrari Susanne, Hopf Gerhard (Hg) (2000): Ehrechtsreform in Österreich. Wien: Manz.
- Ferrari Susanne, Hopf Gerhard (Hg) (2001): Reform des Kindesrechts. Wien: Manz.
- Figdor Helmuth (1998): Scheidungskinder – Wege der Hilfe. Giessen: Psychosozial Verlag. 2. Auflage.
- Filler Ewald (1995): Partner- und Familienberatung bei Gericht-Mediation-Kinderbegleitung bei Trennung oder Scheidung der Eltern, ÖA, 19 ff
- Frank Michael (2003): Obsorge nach dem KindRÄG 2001, insbesondere Gemeinsame Obsorge nach Auflösung von Ehe und Lebensgemeinschaft. Dissertation. Universität Wien.
- Fthenakis Wassilius E. (1996): Ausgestaltung der Beziehungen zwischen Kindern und deren Eltern während und nach einer Scheidung. In: Fthenakis Wassilius (Hg): Trennung, Scheidung, Wiederheirat. Wer hilft dem Kind? Weinheim: Beltz. 83-108.
- Fthenakis Wassilius E. (1999): Engagierte Vaterschaft. Die sanfte Revolution in der Familie. Herausgegeben von LBS-Initiative Junge Familie. Opladen: Leske und Budrich.
- Fthenakis Wassilius E., Minsel Beate (2002): Die Rolle des Vaters in der Familie. Kohlhammer.
- Furstenberg Frank F., Kiernan Kathleen E. (2001): Delayed Parental Divorce: How Much Do Children Benefit? In: Journal of Marriage and the Family 63, 446-457
- Geimer Manuela (2002/03): Obsorgeregelung nach Scheidung der Eltern – KindRÄG 2001. In: JAP (Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung) 2002/2003, 72.
- Goschler Clemens-Nikolaus (1999): Scheidungsvoraussetzungen und nachehelicher Unterhalt in Österreich und Italien. Universität Salzburg: Dissertation.
- Grünberger Stefan (2000): Die Regelung der Mediation im EheRÄG 1999. In: ÖJZ (Österreichische Juristen Zeitung) 2000, 50.
- Gründler Bettina (2001): Die gemeinsame Obsorge nach dem KindRÄG 2001. In: ÖJZ (Österreichische Juristen Zeitung) 2001, 701.
- Gründler Bettina (2002): Die Obsorge nach Scheidung und Trennung der Eltern im europäischen Rechtsvergleich. Frankfurt: Peter Lang.
- Haller Max (1996): Kinder und getrennte Eltern. Voraussetzungen und Strategien zur Bewältigung der Ehescheidung im Lichte neuer sozialwissenschaftlicher Studien. Wien.
- Hartl Angela (2002): Die Beziehung des Stiefkindes zu seinem außerhalb lebenden Elternteil. In: Bien Walter, Hartl Angela, Teubner Markus (Hg): Stieffamilien in Deutschland. Eltern und Kinder zwischen Normalität und Konflikt. Opladen: Leske & Budrich. 177-200.

- Herzer Manfred (1998): Ehescheidung als sozialer Prozeß. Opladen: Westdeutscher Verlag
- Hetherington Mavis E., Kelly John (2002): For Better or For Worse. Divorce Reconsidered. London, New York: W.W. Norton & Company.
- Hinteregger Monika (2000): Familienrecht. Wien: Verlag Österreich
- Hofer Markus (2001): Vater, Sohn und Männlichkeit. Tyrolia.
- Hopf Gerhard (2000): Ehrechts-Änderungsgesetz 1999 im Überblick. In: Ferrari Susanne, Hopf Gerhard (Hg): Ehrechtsreform in Österreich. Wien: Manz. 1 – 35
- Hopf Gerhard, Stabentheiner Johannes (1999a): Das Ehrechts-Änderungsgesetz 1999 (Teil I). In: ÖJZ (Österreichische Juristen Zeitung) 1999, 821.
- Hopf Gerhard, Stabentheiner Johannes (1999b): Das Ehrechts-Änderungsgesetz 1999 (Teil II). In: ÖJZ (Österreichische Juristen Zeitung) 1999, 861.
- Hopf Gerhard, Weitzenböck Johann (2001): Schwerpunkte des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001. In: ÖJZ (Österreichische Juristen Zeitung) 2001, 485.
- IMAS (1988): Situation von Hilfsangeboten für Trennungswaisen. Wien.
- Kaltenborn Karl Franz (2003): Individualization, family transitions and children's agency. In: Childhood 8 (4), 463-498. London: Sage Publications
- Karazman-Morawetz Inge, Pelikan Christa (2002): Erwartungen zur Implementierung der gemeinsamen Obsorge in Österreich. Wien: Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie. Im Auftrag der Magistratsabteilung 57 – Frauenförderung und Koordinierung von Frauenfragen.
- Karazman-Morawetz Inge, Stangl Wolfgang (2001): Zur regionalen Anwendung der Untersuchungshaft in Österreich. Ein empirischer Vergleich von acht Gerichtshöfen erster Instanz im Jahr 1996. In: Österreichische Juristen-Zeitung, 54 (Heft7), 220-266.
- Kindler Heinz (2002): Väter und Kinder .Langzeitstudien über väterliche Fürsorge und die sozioemotionale Entwicklung von Kindern. Weinheim und München: Juventa.
- Klammer Gerda, Geißler Peter (Hg) (1999): Mediation. Einblicke in Theorie und Praxis professioneller Konfliktregelung. Wien: Falter Verlag.
- Knoll Gerhard (2000): Verschuldensabhängiger Unterhalt im Ehescheidungsfolgerecht nach dem EheRÄG 1999. In: RZ (Richter Zeitung) 2000, 104.
- Kostka Kerim (2004): Im Interesse des Kindes? Elterntrennung und Sorgerechtsmodelle in Deutschland, Großbritannien und den USA. Frabkfurt a. M.: Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge
- Kräenzl-Nagl Renate, Wilk Liselotte, Zartler Ulrike (2004): Wenn Eltern sich trennen. Handlungsbedarf in Gesellschaft und Politik. In: Zartler Ulrike, Wilk Liselotte, Kräenzl-Nagl Renate (2004): Wenn Eltern sich trennen. Wie Kinder, Frauen und Männer Scheidung erleben. Frankfurt a. M./ New York: Campus & Europäisches Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung, 401-444.
- Kreissl Reinhard, Pelikan Christa, Pilgram Arno (2004): Schutz vor Übervorteilung im Scheidungsverfahren, Wien (IRKS-Forschungsbericht)
- McLanahan S., Sandefur G. (1994): Growing up with a single parent: What hurts, what helps. Cambridge MA: Harvard University Press

- Möschl Edith (1998): Die nichteheliche Lebensgemeinschaft. Wien: Orac
- Mottl Ingeborg (2004): Analyse der rechtlichen Situation bei einer Scheidung bzw. Trennung in Österreich. Auswirkungen auf Kinder, Frauen und Männer. In: Zartler Ulrike, Wilk Liselotte und Kränzl-Nagl Renate (Hg.): Wenn Eltern sich trennen. Wie Kinder, Frauen und Männer Scheidung erleben. Frankfurt/ New York: Campus und Europäisches Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung, 283-336
- Napp-Peters Anneke (1995): Familien nach der Scheidung. München: Kunstmann.
- Nave-Herz Rosemarie, Schmitz Anna (1996): Die Beziehung des Kindes zum nichtsorgeberechtigten Vater. In: Busch Friedrich, Nave-Herz Rosemarie (Hg.): Ehe und Familie in Krisensituatien. Oldenburg.
- Pelikan Christa (1992): Information und Zwischenbericht zum Projekt „Reform des Außerstreitverfahrens“. Forschungsbericht des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien.
- Pelikan Christa (1996): Familienmediation. Bericht über ein gemeinsames Modellprojekt des Bundesministeriums für Justiz und des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie. Wien: Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie.
- Pelikan Christa (1996): Familienmediation. Bericht über ein gemeinsames Modellprojekt des Bundesministeriums für Justiz und des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie. Wien: Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie.
- Pelikan Christa, Pilgram Arno (1994): Öffentliche Erziehung ohne Zwang? In: Janig Herbert, Rathmayr Bernhard (Hg.): Wartezeit. Studien zu den Lebensverhältnissen Jugendlicher in Österreich. Innsbruck: Österreichischer Studien-Verlag, 297-322.
- Pelikan Christa, Pilgram Arno (1998): Die außergerichtliche Mediation in Scheidungs- und Pflegeschaftssachen und ihre Auswirkungen auf die Familienbeziehungen. Wien.
- Pillhofer Gustav (1996), Chance Mediation, ÖA, 155 ff und 178 ff
- Procter & Gamble (2001): Väter-Studie. Väter, Windeln und wie weiter?
www.elternforum.at/familieninitiative/vaeter
- Proksch Roland (2002): Rechtstatsächliche Untersuchung zur Reform des Kindschaftsrechts. Köln: Bundesanzeiger Verlag (Reihe Rechtstatsachenforschung, hg. Bundesministerium der Justiz)
- Reis Olaf, Meyer-Probst Bernhard (1999): Scheidung der Eltern und Entwicklung der Kinder: Befunde der Rostocker Längsschnittstudie. In: Walper Sabine, Schwarz Beate (Hg.): Was wird aus den Kindern? Chancen und Risiken für die Entwicklung von Kindern aus Stieffamilien. Weinheim, München: Juventa. 49-72.
- Rottleuthner-Lutter Margret (1992): Gründe von Ehescheidungen in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Inhaltsanalyse von Gerichtsakten. Köln: Bundesanzeiger-Verlagsgesellschaft
- Sander Elisabeth (Hg) (1999): Trennung und Scheidung. Die Perspektive betroffener Eltern. Weinheim: Deutscher Studien Verlag.
- Scheiner Friedrich, Scheiner Richard (2001), Anmerkungen zum Besuchsrecht neu, ÖA, 178 ff
- Schmidt-Denter Ulrich (2000): Entwicklung von Trennungs- und Scheidungsfamilien. Die Kölner Längsschnittstudie. In: Schneewind Klaus A. (Hg.): Familienpsychologie im Aufwind. Brückenschläge zwischen Forschung und Praxis. Göttingen: Hogrefe. 203-221.

- Schmidt-Denter Ulrich, Schmitz Heike (1999): Familiäre Beziehungen und Strukturen sechs Jahre nach der elterlichen Trennung. In: Walper Sabine, Schwarz Beate (Hg): Was wird aus den Kindern? Chancen und Risiken für die Entwicklung von Kindern aus Stieffamilien. Weinheim, München: Juventa. 73-90.
- Schneewind Klaus A., Vierzigmann Gabriele, Backmund Veronika (1998): Scheidung. In: Montada Leo, Oerter Rolf (1998): Entwicklungspsychologie. Weinheim: Psychologie Verlags Union. 4 Auflage
- Schwarz Beate, Noack Peter (2002): Scheidung und Ein-Elternteil-Familie. In: Hofer Manfred, Wild Elke, Noack Peter (Hg): Lehrbuch Familienbeziehungen. Eltern und Kinder in der Entwicklung. Göttingen: Hogrefe. 312-335.
- Schwimann Michael (2002): Familienrecht. Mit dem neuen Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001. Wien: Orac. Lexis Nexis. 4., neu bearbeitete Auflage.
- Sieder Reinhard (2000): Von Patriarchen und anderen Vätern. Männer in Familien nach Trennung und Scheidung. In: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 11 (3), 83-107.
- Sieder Reinhard (2001): Getrennt und doch gebunden. Vater-Kind-Beziehungen nach Trennung und Scheidung. In: Klammer Gerda, Mikosz Belinda (Hg): Psychologie in der Jugendwohlfahrt. Konzepte, Methoden, Positionen. Wien: WUV-Universitäts-Verlag. 50-64.
- Slanec Hans (2001), Mediation und Kinderbegleitung, ÖA, 23 ff
- Statistik Austria (2005): 2004 brachte neuen Scheidungsrekord. 46 von 100 Ehen enden vor dem Scheidungsrichter. Pressemitteilung vom 4.Juli 2005 (Scheidungsstatistik 2004). Wien
- Steinacher Werner (2000), Die Mediationsrichtlinie, AnwBl, 124 ff
- Stormann Michael (1994): Partner- und Familienberatung bei Gericht. Mediation. Kinderbegleitung bei Trennung oder Scheidung der Eltern in Österreich, FamRZ, 1310 ff
- Textor Martin R. (1991): Scheidungszyklus und Scheidungsberatung. Göttingen: Wandenhook und Ruprecht
- Thompson Ross A., Amato Paul (1999): The Postdivorce Family. Children, Parenting, and Society. Thousand Oaks, London. New Delhi: Sage.
- Töpel Elisabeth, Pritz Alfred (Hg): Mediation in Österreich (2000). Wien: Orac
- v. Sachsen-Gessaphe Karl August (1999): Kindschaftsrecht in Europa. In: FamRZ, 46, 1107-1115.
- Verschraegen Bea (1996): Gemeinsame Obsorge – ausländisches Recht und UN-Kinderrechtskonvention. In: Österreichische Juristenzeitung, 51, 247-264).
- Wallerstein Judith S., Lewis Julia M., Blakeslee Sandra (2000): The Unexpected Legacy of Divorce. The 25 Year Landmark Study. New York: Hyperion.
- Walper Sabine (1998): Die Individuation in Beziehung zu beiden Eltern bei Kindern und Jugendlichen aus konfliktbelasteten Kernfamilien und Trennungsfamilien. In: Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie 18 (2), 134-151.
- Walper Sabine (2002): Einflüsse von Trennung und neuer Partnerschaft der Eltern. In: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation 22 (1), 25-46.
- Walper Sabine, Noack Peter, Gerhard Anna-Katharina, Krettek Christine, Zehme Magdalena, Jansky Angela (2001): Familienentwicklung nach Trennung der Eltern als Sozialisationskon-

text für Kinder und Jugendliche im Vergleich alter und neuer Bundesländer. Bericht Nr. 40 aus der Arbeitsgruppe „Familienentwicklung nach der Trennung“. Ludwig-Maximilians-Universität München, Friedrich-Schiller-Universität Jena.

Walper Sabine, Schwarz Beate (Hg) (1999): Was wird aus den Kindern? Chancen und Risiken für die Entwicklung von Kindern aus Stieffamilien. Weinheim, München: Juventa.

Wehrl-Nowotny Brigitta (1995): Kind und Besuchsrecht – Kind und persönlicher Verkehr, ÖA 1995, 196

Werneck Harald (1998): Übergang zur Vaterschaft. Auf der Suche nach den „Neuen Vätern“. Wien: Springer.

Wilk Liselotte (1998): Scheidung und Trennung der Eltern im Kinderleben. In: Kränzl-Nagl Renate, Riepl Barbara, Wintersberger Helmut (Hg): Kindheit in Gesellschaft und Politik. Eine multidisziplinäre Analyse am Beispiel Österreichs. Frankfurt/New York: Campus. 307-332.

Wilk Liselotte (1999): Scheidung und Trennung von Partnerschaften. In: Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Hg): Familie – zwischen Anspruch und Alltag. Zur Situation von Familie und Familienpolitik in Österreich. 4. Österreichischer Familienbericht. Wien: BMUJF. 275-292.

Wilk Liselotte, Bacher Johann (Hg) (1994): Kindliche Lebenswelten. Eine sozialwissenschaftliche Annäherung. Opladen: Leske und Budrich.

Zartler Ulrike, Wilk Liselotte, Kränzl-Nagl Renate (2002): Ursachen und Folgen von Scheidung/Trennung für Kinder, Frauen und Männer. Wien: Europäisches Zentrum für Wohlfahrts-politik und Sozialforschung. Im Auftrag des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit und Generationen.

Zartler Ulrike, Wilk Liselotte, Kränzl-Nagl Renate (2004): Wenn Eltern sich trennen. Wie Kinder, Frauen und Männer Scheidung erleben. Frankfurt/ New York: Campus und Europäisches Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung

Zeiner, Gabriele (2003): Das Konzept "Rainbows", S. 174-182 in: Werneck, Harald/ Werneck-Rohrer, Sonja (Hg.): Psychologie der Scheidung und Trennung. Theoretische Modelle, empirische Befunde und Implikationen für die Praxis. Wien: Facultas.

VERZEICHNIS DER AUTOREN UND AUTORINNEN

Mag.a Natascha Almeder, Pädagogin, Sonder- und Heilpädagogin, psychoanalytisch-pädagogische Erziehungsberaterin, Tutorin am Institut für Bildungswissenschaft der Universität Wien. Tätigkeit als mobile Frühförderin im Ambulatorium für ganzheitliche Förderung und Entwicklungsdiagnostik NÖGmbH, Zwettl/NÖ sowie in freier Praxis als Erziehungsberaterin und Besuchsbegleiterin.

Mag.a Judit Barth-Richtarz, Erziehungswissenschaftlerin, Sonder- und Heilpädagogin, Psychoanalytisch-pädagogischen Erziehungsberaterin, RAINBOWS-Gruppenleiterin (Intensivbegleitung von Kindern bei Trennung, Sterben und Tod in der Familie). Seit 2000 diagnostische und therapeutische Tätigkeit im Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik der Stadt Wien, Beratung von Scheidungseltern in der Familienberatungsstelle 21 sowie in freier Praxis, Tätigkeit als „Kinderbeistand“ in Obsorgeverfahren und als Besuchsbegleiterin. Vortrags- und Fortbildungstätigkeit. Mitherausgeberin der Interdisziplinären Zeitschrift für Familienrecht (FamZ). Dissertationsstudium zur Bedeutung der Obsorge beider Eltern für die Entwicklung der Kinder.

Univ.-Doz. Dr. Helmuth Figdor, Psychoanalytiker, Kinderpsychotherapeut und Erziehungsberater. Dozent am Institut für Bildungswissenschaft der Universität Wien und am Institut für Musikpädagogik der Universität für Musik und darstellende Kunst, Wien. Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Psychoanalytische Pädagogik.

Arbeits- und Forschungsschwerpunkte: Theorie und Praxis der Psychoanalytischen Pädagogik, Scheidung und Trennung, Kindergartenpädagogik, Musikpädagogik.

Publikationen zum Thema Trennung und Scheidung:

- (1991) Kinder aus geschiedenen Ehen. Zwischen Trauma und Hoffnung. Gießen: Psychosozial Verlag
- (1997) Scheidungskinder. Wege der Hilfe. Gießen: Psychosozial Verlag
- (2007) Patient Scheidungsfamilie. Gießen: Psychosozial Verlag (in Vorbereitung)
- Zahlreiche Aufsätze, zuletzt: Kann man das Kindeswohl quantifizieren? In: RZ 2006

Mag.a Alexandra Horak, Pädagogin, Sonder- und Heilpädagogin, Psychoanalytisch-Pädagogische Erziehungsberaterin, Gutachterin, Moderatorin und Krisenmanagerin. Tätig im Verein Ananas (Verein zur Unterstützung der Erziehungscompetenz) und in freier Praxis (Erziehungsberatung mit Eltern, Diagnostik, Einzelbetreuung von Kindern und Jugendlichen). Freie Mitarbeiterin in verschiedenen Pilotprojekten in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft, dem Bundesministerium für Justiz und den Kinderschutzzentren (Besuchsbegleitung, Scheidungsberatung, Kinderbeistand). Lehr-, Beratungs- und Vortragstätigkeit vor allem im Elternbildungs- und Multiplikatorenbereich.

Dr.in Mag. Renate Kränzl-Nagl, Studium der Soziologie an der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz, 1992 – 1997 Lehrbeauftragte am Institut für Soziologie (Schwerpunkt: Empirische Sozialforschung), seit 1996 wissenschaftliche Mitarbeiterin des Europäischen Zentrums für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung, seit 2000 Leiterin des Programmbereichs „Kindheit & Jugend“.

Schlüsselqualifikationen: Koordination von und Mitarbeit in zahlreichen Studien in den Bereichen Kindheits-, Jugend-, Familien- und Bildungsforschung, Kinderrechte, Kindheits- und Jugendpolitik; umfassende Kenntnisse quantitativer und qualitativer Methoden unter besonderer Berücksichtigung des kindheitssoziologischen Ansatzes; Mitgliedschaft in internationalen Netzwerken (u.a. Cost A 19 Children's Welfare, ChildONEurope) 1999- 2003 Mitglied des Sprecherkreises der DGS-Sektion „Soziologie der Kindheit“) und Expertenkommissionen (u.a. für den Europarat z.B. Arbeitsgruppe „Parenting of Children at Risk of Social Exclusion“), Herausgeberin von Publikationen (u.a. „Kindheit im Wohlfahrtsstaat“ gemeinsam mit Thomas Olk und Johanna Mierendorff, 2003, oder „Wenn Eltern sich trennen. Wie Kinder, Frauen und Männer Scheidung erleben“ gemeinsam mit Ulrike Zartler und Liselotte Wilk, 2004; beide erschienen bei Campus), Autorin zahlreicher Beiträge in

Zeitschriften und Publikationen (u.a. Mitautorin des 4.Österr. Familienberichts), zahlreiche Vorträge zu den erwähnten Themenschwerpunkten.

Mag.a Barbara Lehner, Pädagogin, Sonder- und Heilpädagogin, psychoanalytisch-pädagogische Erziehungsberaterin. Teilnahme am universitären Vorbereitungslehrgang zur Zertifizierung als heilpädagogische Sachverständige. Langjährige Beratungstätigkeit von Eltern ua. im Zusammenhang mit Scheidung und Trennung; Besuchsbegleitung; Entwicklungsdiagnostik von Kindern. Koordinatorin der Arbeitsgemeinschaft Psychoanalytische Pädagogik (APP) für das Modellprojekt "Kinderbeistand". Lehrbeauftragte im Masterlehrgang "Psychoanalytic Observational Studies" an der Fakultät für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung der Universität Klagenfurt.

Mag.a Barbara Neudecker, Pädagogin, psychoanalytisch-pädagogische Erziehungsberaterin, in Ausbildung zur Psychotherapeutin (IP). Langjährige Mitarbeiterin in einem Wiener Kinderschutzzentrum, Erziehungsberatung in freier Praxis, pädagogische Fachberatung für Kindergärten in Wien und im Burgenland, Mitarbeit im Projekt "Besuchsbegleitung" der APP.

Dr. Christa Pelikan, Studium der Sozialgeschichte an der Universität Wien; seit seiner Gründung 1973 wissenschaftliche Mitarbeiterin des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie; Vorsitzende des Expertenkomitees „Mediation in Strafrechtsangelegenheiten“ beim Europarat; von 1999 bis 2003 Mitglied des Criminological Scientific Council beim Europarat.

Gründungsmitglied und Mitglied des Vorstands des „European Forum for Restorative Justice“. Und in Zusammenhang damit zahlreiche Vorträge in Europa und in Südamerika.

Arbeiten zur Geschichte des Familienrechts, zum Ehegatten- und Kindesunterhalts; Forschungsberichte und Publikationen im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Begleitforschung zu den Modellprojekten „Außergerichtlicher Tatausgleich“ im Jugend- und im Allgemeinen Strafrecht sowie zum dreiteiligen Modellversuch: „Familienberatung am Gericht / Familienmediation / Kinderbegleitung bei Scheidung und Trennung“; zusammen mit Gerhard Falk und Peter Heintel: „Die Welt der Mediation“ und das Themenheft „Mediationsverfahren, Horizonte, Grenzen, Innensichten“ des Jahrbuchs für Rechts- und Kriminalsoziologie 99.

Weitere Forschungsarbeiten der letzten Jahre: zum „Stalking“ (Psychoterro – Ausmaß, Formen und Auswirkungen auf die Opfer und die gesetzlichen Regelungen. Ein internationaler Vergleich, 2002), zum Scheidungsverfahren (Schutz vor Übervorteilung im Scheidungsverfahren, 2004) und zum Heimaufenthaltsgesetz (Grundlagen für die Implementation des Heimaufenthaltsgesetzes, 2005)